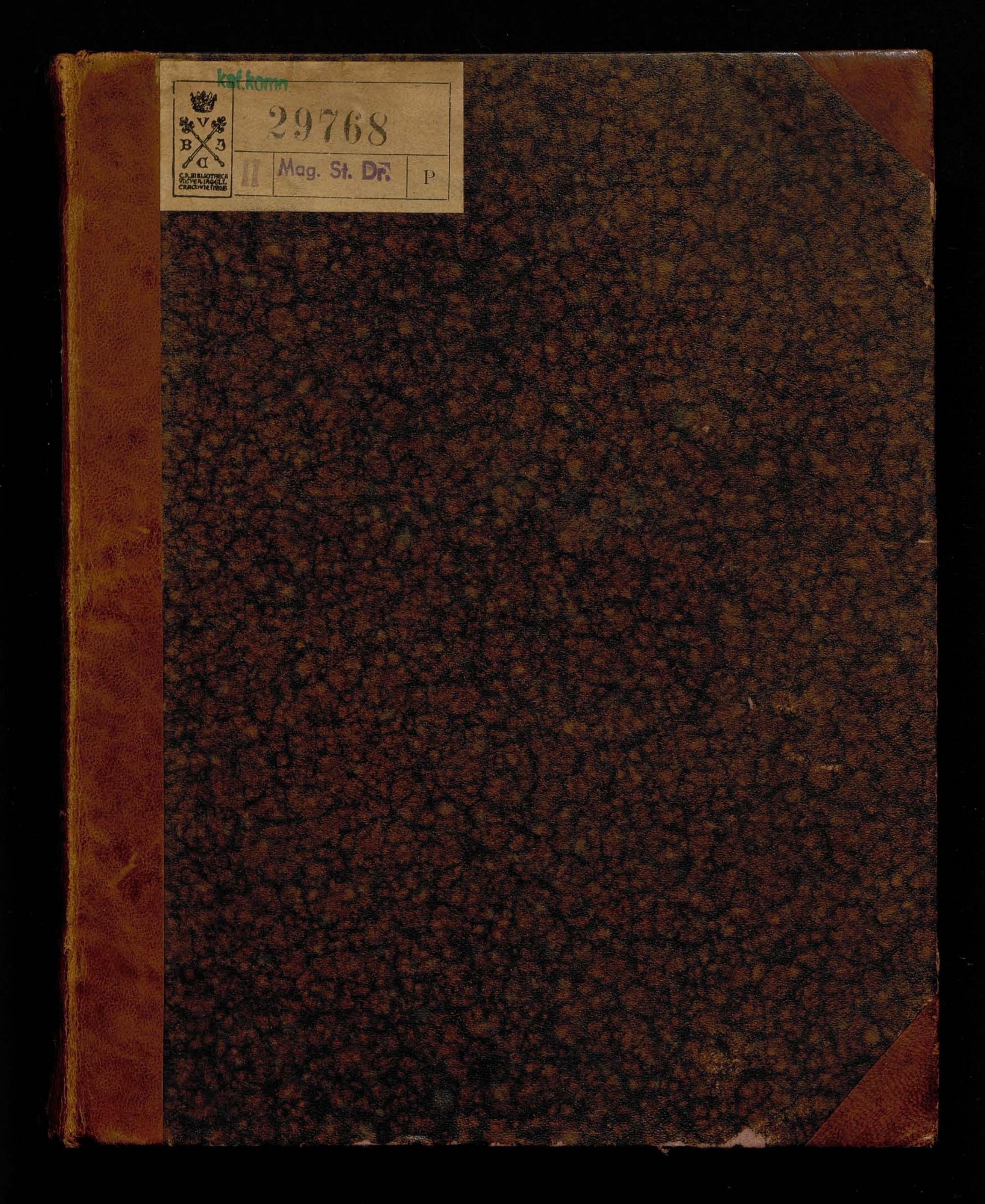
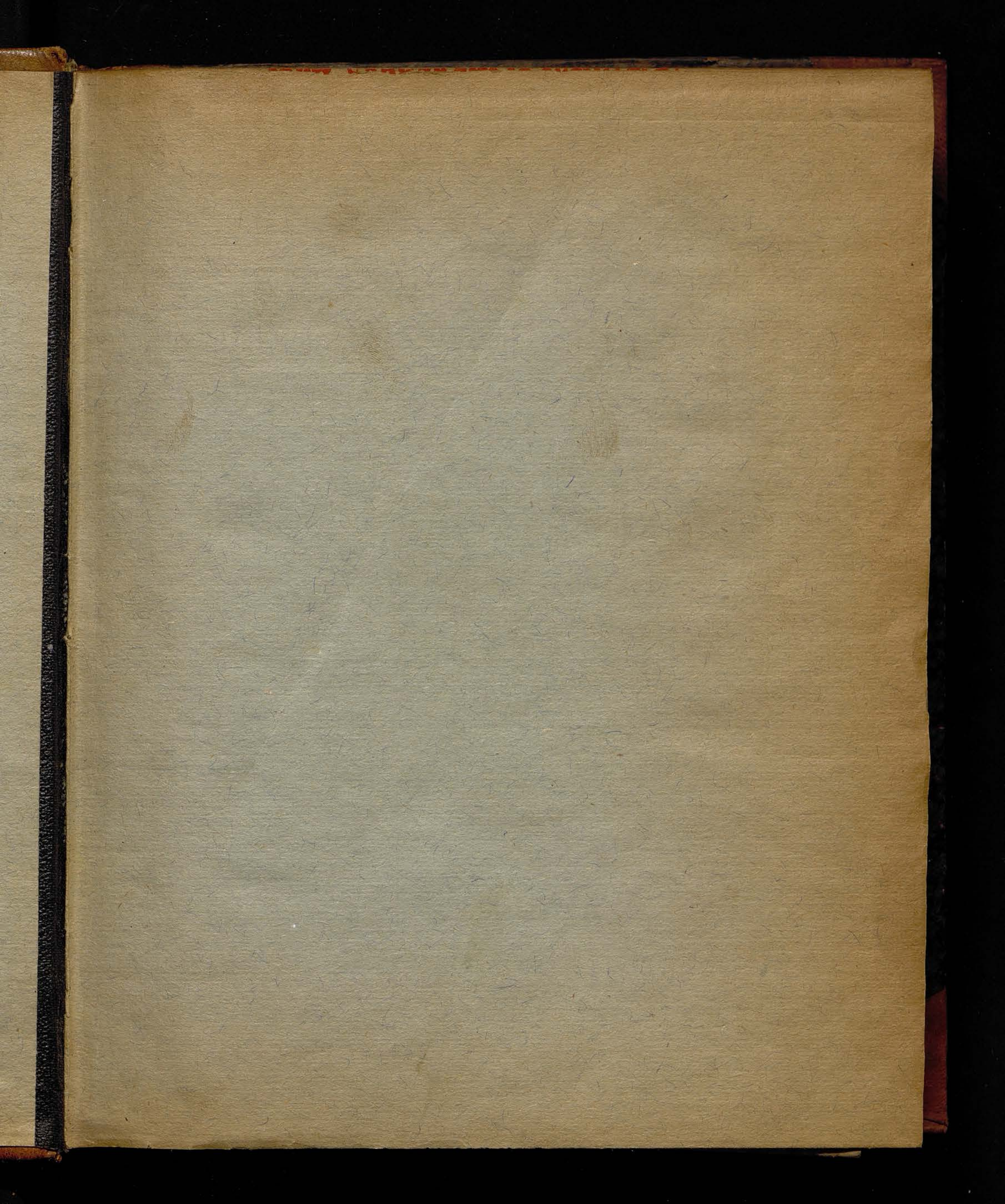
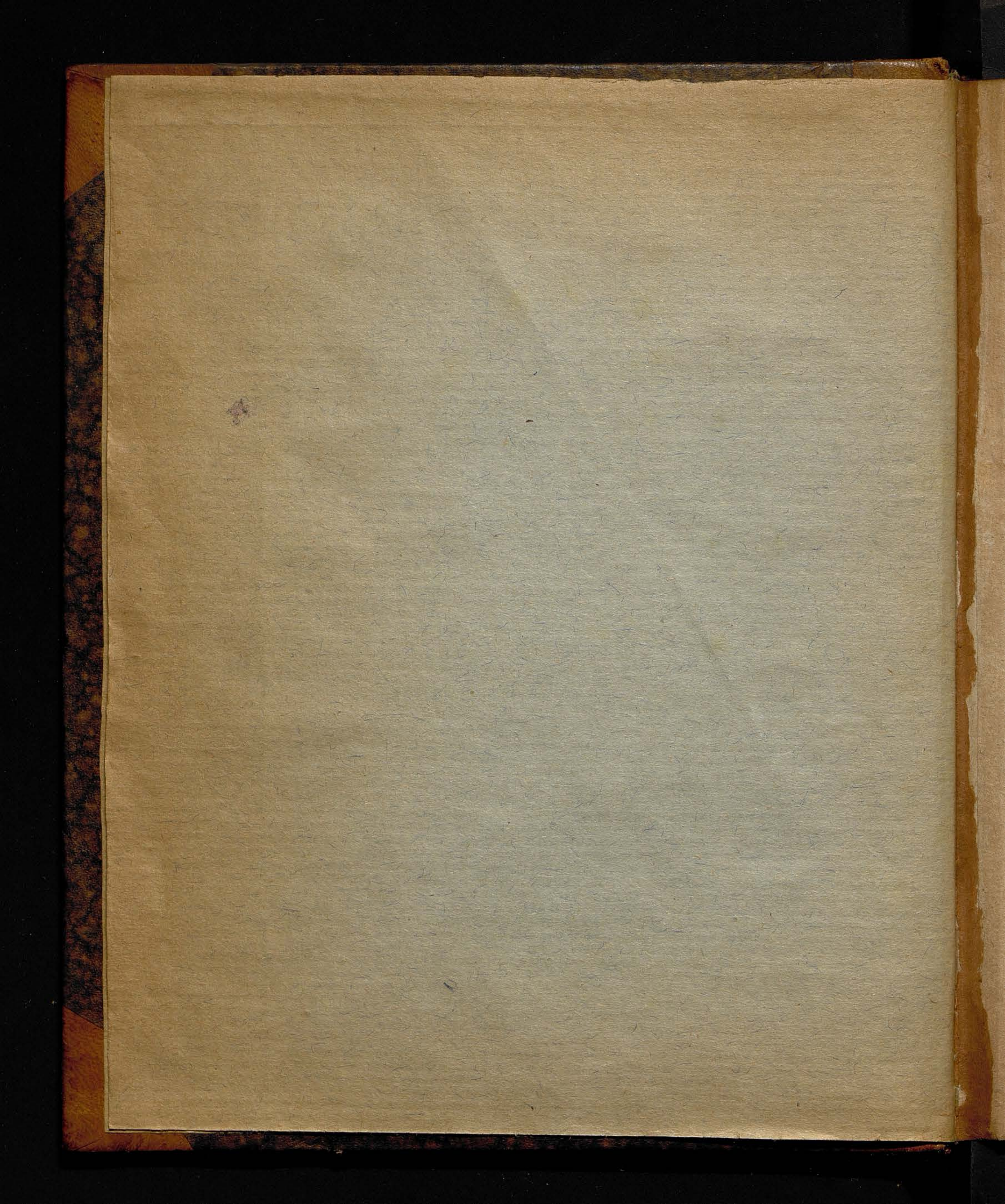

kat.komn
29768
V
B
J
C
C.R. BIBLIOTHECA
UNIVER. JAGELL.
CRACOVIENSIS
II
Mag. St. Dr.
P


V
B
I
C





Hrn. Abraham Hartwichs/
Weyland *Pastoris* zu Bährenhof/ im Marjenburgischen Werder/

Geographisch=Historische Landes=Beschreibung

derer dreyen
im Pohlnischen Preußen liegenden



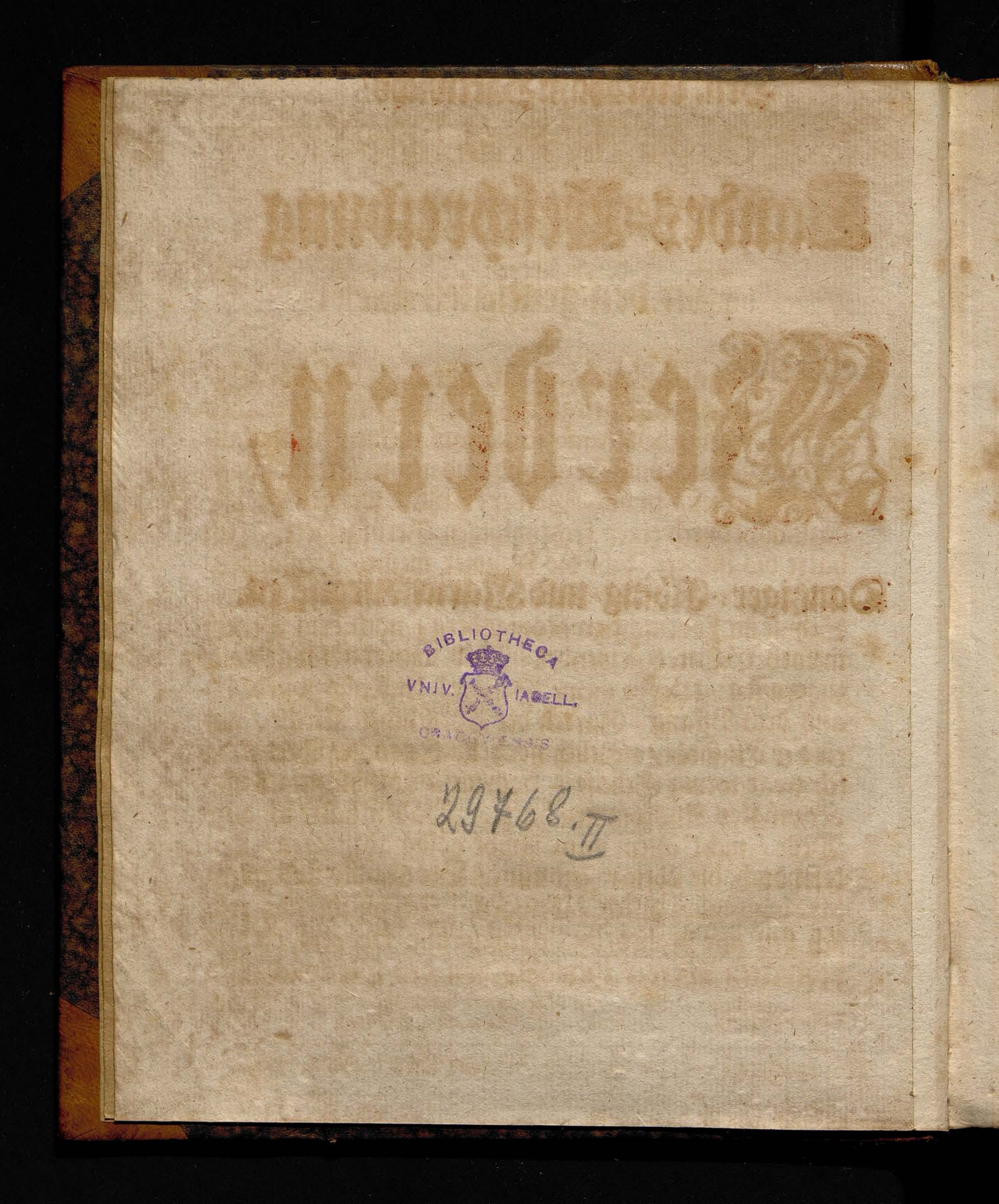
Werdern,

als des

Dantziger=Elbing= und Marienburgischen.

Worinnen
nach vorhergehender Geographischen Beschreibung dieser Länder/ nach ihrem Nahmen/ *Situation*, Eigenschafft/ Gräntzen / Dorfschafften/ Flüssen/ Wäldern Thieren/ Früchten und Gewächsen/
mit mehrerm
Von der Einwohner Beschaffenheit/ Sprache/ Sitten/ Gebräuchen/ *Privilegi*en und Freyheiten / *Religion* und Gottesdienst / Kirchen und Schulen / Regierung und Regiments=Form/ Gewerb und Hauswesen gehandelt wird;
Mithin
Die sonderbahre Kriegs=Zufälle/ Brand= und Wasser=Schaden auch Tugend= und Laster=Händel angeführet werden.
Alles aus bewährten Scribenten / wie auch aus Kirchen=Büchern und andern bisher ungedruckten *Documentis* und der selbsteigenen Erfahrung getreulich aufgesetzet. Nach dem Tode des *Autoris* aber/ aus dessen eigenhändigen *Manuscripto* herausgegeben/ und mit einer neuen und accuraten Land=Carte versehen.

Königsberg / verlegts Christoph Gottfried Eckart/ Anno 1723.



I. N. J.

Vorbericht des Autoris

An den geneigten Leser.

ICh hatte schon 35. Jahr/ durch die Gnade GOttes/ zurück gelegt/ als mich GOtt/ wieder alles vermuthen/ Anno 1698. aus meinem Vaterlande/ dem lieben Königsberg/ und aus meiner Freundschafft ausgehen hieß/ in das Werder-Land/ welches Er mir dazumahl durch einen rechtmäßigen Beruf zeigete. Ich hatte bis ins 5te Jahr die Lämmer meines Heylandes/ (ich meyne die zarte Schul-Jugend / in der Pfarr-Schule im Löbenicht zu Königsberg) nach dem Geheiß meines GOttes gewendet; Aber unverhofft ward mir zugeruffen: Weyde meine Schafe! Und also wurde ich aus dem Pflantz-Garten der Christlichen Kirche / auf eine grüne Awe / nemlich nach Lindenau geführet / da ich zwar wenig Schafe / doch mein nothdürfftiges und vergnügtes Auskommen hatte. Dabey hatte ich gute Weile / nicht allein mein Ambt völlig abzuarten/ sondern auch die übrige Zeit mit andern Studiis und guten Meditationibus durch zubringen. Ich wurde also erstlich bey mir Rahts/ die Privilegia und Decreta, die dem bedruckten Werder ehemahls von den Glorwürdigsten

Königen in Pohlen / und Erlauchten Culmischen Bi-
schöffen / in Puncto des freyen Exercitii Religionis wa-
ren gegeben worden / bestermassen zu colligiren / um mei-
ner anvertrauten Gemeine dadurch zu rahten / wenn Sie
etwa / wieder den Inhalt und Intention derer Privilegien
und Decreten, möchten angefochten werden. Bey die-
sem Vornehmen / war ich bemühet nachzufragen (weil
ich solches im Lindenauischen Kirchen-Buch nicht fand)
wenn das Evangelische Kirchen-Hauß zu Lindenau wä-
re aufgebauet worden / oder was sich sonsten dabey zu-
getragen hätte? Als ich nun solches von siebenzig und
ächtzig jährigen Leuten / und auch theils aus dem Tann-
seeschen Kirchen-Buch zur Gnüge erfahren / und es biß
auf meine Zeit verzeichnet hatte / ersuchte mich in Linde-
nau unverhoft / mein von Kindes-Beinen an / geneig-
ter Hertzens- und Ehren-Freund (Tit.) Herr M. Micha-
el Schreiber / damahls Eloq. & Histor. Prof. Publ. Ord.
nachgehends aber S. S. Theolog. D. und Prof. Ord. wie
auch Königl. Preußischen Consistor. Raht / und Pfarr-
Herr an der Thum-Kirche im Kneiphof / nunmehro
seeliger / mit Begehren / daß ich Ihm doch einige
Beschreibung von dem Werder aufsetzen wolte. Sol-
ches Ansinnen / wie es mir lieb war / also trug ich
jederzeit Sorge / daß ich etwas zu Marckte brin-
gen möchte / welches der Mühe lohnete / und einige
Umständliche Nachricht meinem geehrten Freunde geben
könte. Ich hatte es auch schon auf 3. Bogen kürtzlich
verfasset / als ich von dem Wohl-Ehrwürdigen Herrn

Christo-

Christophoro Jacobi/ Past. Neotych. einige merckwürdige Manuscripta, was die Betrachtung der Religion betrifft/ habhafft wurde/ dazu auch nachgehends einige Kirchen-Bücher halffen. Von den Händeln und Kriegen fand ich nicht allein manches in den bekandten Preußischen Chronicken/ als Düsburgs/ Waissels/ Runauen/ Hennebergers/ Schützen/ Curicken/ Hartknochs 2c. sondern ein vieles hat auch dazu contribuiret der Wohl-Ehrwürdige Herr Willhelm Rupson/ damahliger Prediger zu Fürstenau im Elbingischen Gebiete/ des grossen Marjenburgschen Werders/ nachgehends aber Pastor zum Heil. Leichnam bey Elbing; welcher mir sonderbahre MSCta, vom Schwedischen Kriege/ und auch eine alte geschriebene Chronic communiciret. Auch hat viel dazu geholffen der Wohl-Ehrwürdige Herr M. Nicolaus Richter/ p. t. Prediger zu Alt-Münsterberg im grossen Werder/ hernach Pastor zu Tygenorth im Dantziger Gebieth/ der mir sonderbahre Collectanea mittheilete/ wie auch nach seinem Tode die Collectanea von den Presbyteris im Werder/ von seinem Herrn Bruder/ Herrn Johann Salomon Richtern/ p. t. Pastore zu Allen GOttes Engeln bey Dantzig/ und endlich noch eine geschriebene Chronick/ des Stanislai Bornbachs/ von dem ehmahligen Candidato Herrn Gottlieb Richtern/ jetzo aber Diacono zur Heil. Dreyfaltigkeit in Dantzig erhielte. Dabey nicht zu vergessen des Hoch-Ehrwürdigen Herrn Ephraim Prætorii, damahligen Pastoris zu St. Jacob in Dantzig/ nachgehends Pastoris & Senioris zu Thorn an

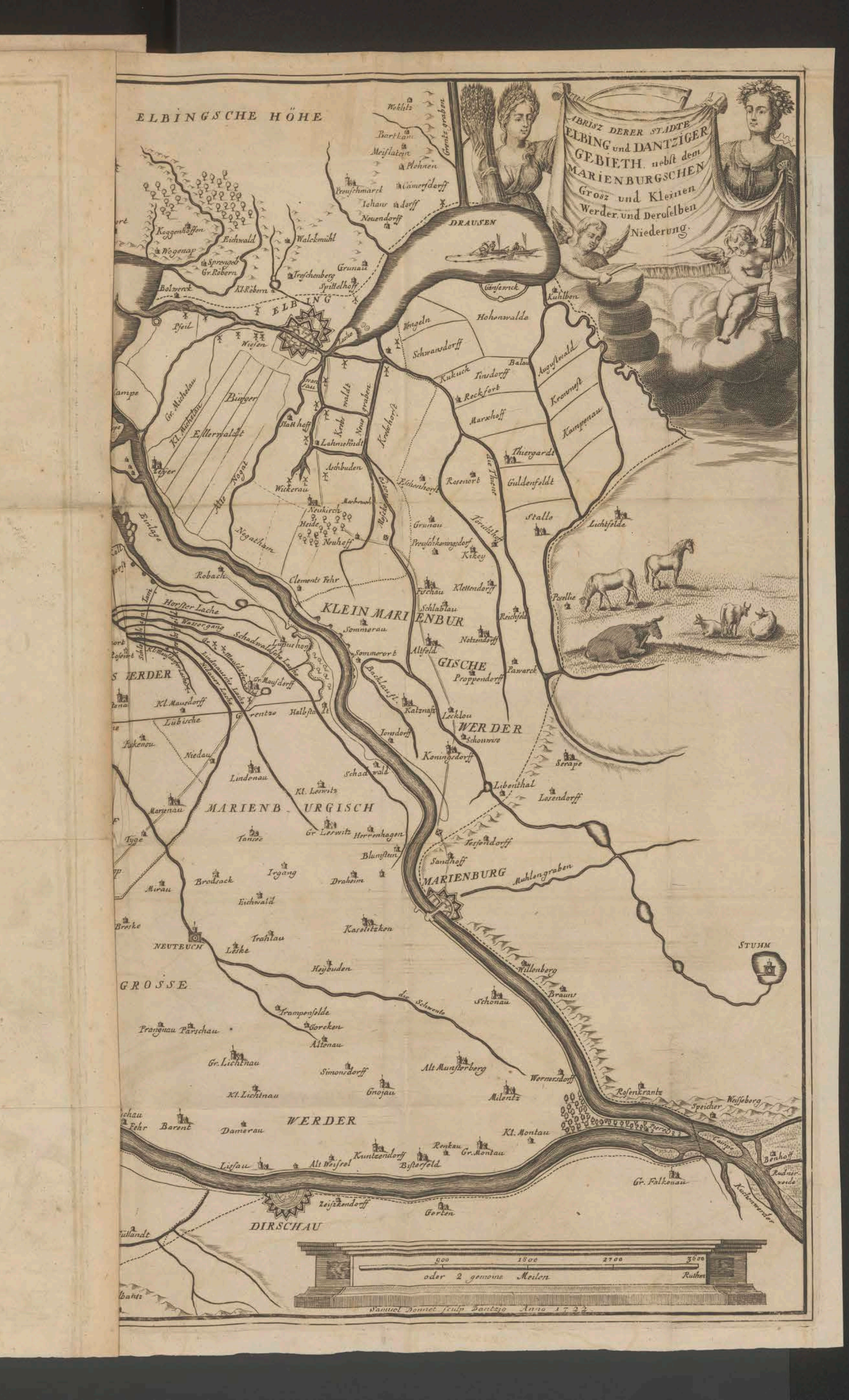
der Pfarr-Kirche / der mit seiner gedruckten Presbyterologia oder Dantziger Lehrer Gedächtnis / mir ein groß Licht gegeben. Sonsten habe auch hin und wieder MSCta Privatorum von Wasser Schaden und anderen Zufällen gefunden / dahero das Werck immer mehr zuwuchs. Wie ich nun solches nach meinem Guttdüncken eingerichtet hatte / cnmmunicirte ich es / einem dem äusserlichen Ansehen nach / treuen Freund / der es übersehen / und was ihm guttdächte / davon judiciren solte. Allein er war so untreu / daß er nicht allein meine Arbeit heimllch abschriebe / sondern es auch andern als die Seinige anpriese; wie es denn auch nach seinem Tode in andere Hände gerahten ist. Deswegen ich das gantze Werck in gegenwärtige Form bringen / und solches jetzund dem G. L. gerne und willig / mit einem weit grösseren Zusatz / doch mit Approbation Hoch- und Wohlgelahrter Männer / communiciren wollen / der gewissen Hoffnung lebende / daß obgleich die Arbeit schlecht schienen / doch vor gut könne aufgenommen werden / weil sie zu der Preußischen Historie gehöret / und noch von Niemanden also ist aufgezeichnet worden. Es wird übrigens dieses Werck / ob es gleich dem super-klugen Tadler gar geringfügig vorkommen dörfte / dennoch nicht ohne allen Nutzen seyn. Denn wie in der Schöpffung aus Nichts ein Etwas / und aus diesem Etwas eine mit vollkommenen Früchten / Thieren und Menschen erfüllete Erde ward: Also wird man auch aus dieser Beschreibung ersehen / wie das Werder / aus einem wüsten und leeren Orth / ein mit vielen Früchten /

Viehe

Viehe/Menschen/ und Dörffern erfüllete Landschafft ge-
worden / davor man dem gütigen GOtt nicht gnugsahm
Danck abstatten kan. Aber auch das reine Wort
GOTTES / hat sich in diesen Länderenen sehr ausge-
breitet. Denn da alles zuvor mit dunckeln Wolcken und
Nebel bedecket war / ist endlich das Licht der Gnaden/
mit hellen Strahlen durchgedrungen/ daß sich die Klahr-
heit des Evangelii jetzund Gottlob! spiegelt mit aufge-
decktem Angesicht / von einer Klahrheit zu der anderen.
Zwar sind auch an diesem Kirchen-Himmel oft grosse
Donner-Wolcken aufgestiegen /und harte Platz-Regen er-
folget; aber durch des Höchsten GOttes gütigste Vor-
sorge haben die grosse Häupter und Gewaltige dieses Erd-
bodens solche trübe Wolcken / durch ihre Autorität
vertrieben/ so daß sich die Evangelische in vielen Wieder-
wärtigkeiten/ Ihres Schutzes zu getrösten haben / und
ihre Freyheits-Briefe / als einen mächtigen Schild/ vor-
werffen können. Hiezu kommt / daß aus dem Exem-
pel der Alten die Jüngere viel lernen / und sich in der-
gleichen Zufällen Rahts erholen können; denn kluge Leu-
te sehen auf das Zukünfftige/ und schöpffen Weißheit aus
dem vergangenen. Also/ wer in Krieges- und Friedens-
Zeiten klug werden wil / darf nur die vergangene Ge-
schichte derer Werder mit genauer Waage abwiegen/
so wird er leicht den Ausschlag sehen/ wie er sich in diesen
und jenen Dingen klüglich verhalten könne. Geistlichen/
dienen Geistliche/ und Weltlichen weltliche Gesetze / auch
der Hauß-Stand findet allhier / nach seiner Art / sein
Theil. Die Nahmen der Geistlichen sind aufgezeichnet
zum

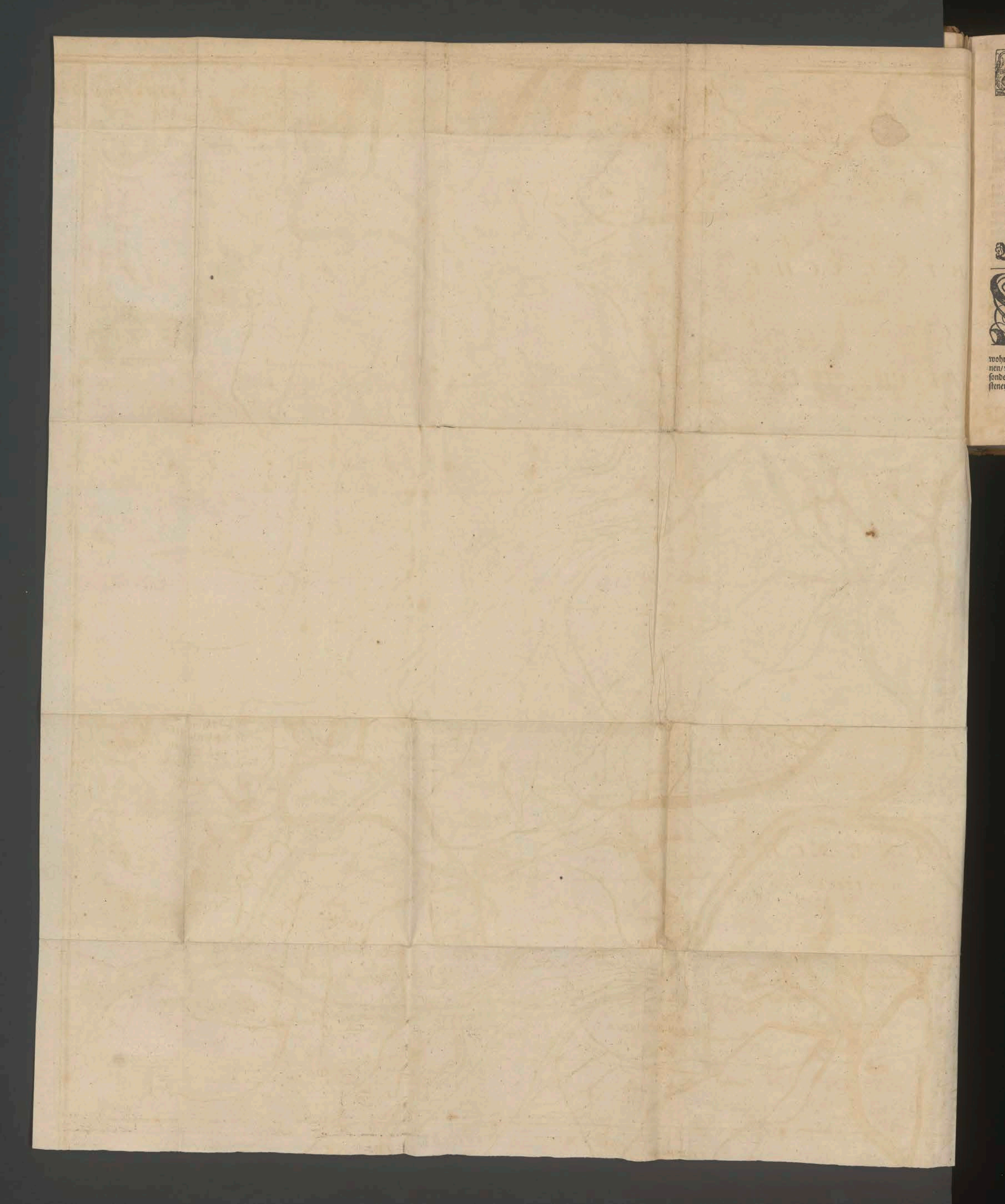
zum Lobe GOttes / und zum Andencken derer / die sich bey denen bedruckten Kirchen wohlverdienet gemachet / und also ihr Geschlecht erhöhet haben. Auch sind die löbliche Ordnungen des Landes und Privilegia nicht umsonst aufgezeichnet / denn diese dienen zum ewigen Andencken / und Beybehaltung guter Policey. Verwundern muß man sich auch / wie GOtt unter so mancherley betrübten Zeiten / als Feuer- Wasser- und Kriegs-Noth / Pestilentz / Schmählerung der Güter / &c. das sonst beglückte und nahrhafte Werder / so lange Zeit und Jahr / im Stande noch erhalten hat / da viel andere Ländereyen durch solche Troublen längst sind aufgerieben worden. Zwar haben auch viel Laster-Händel / das gute Werder / durch das gerechte Verhängnis GOttes / verschlimmert: Aber wo ist wohl ein Land oder Stadt / wo nicht unter den Tugenden auch Laster solten gefunden werden / so wie in der Scheune Spreu unter dem Weitzen / und in einem Garten das Unkraut bey den besten Bluhmen und Gewächsen gefunden wird. Dannenhero auch die bösen Exempel zur Warnung / und die guten zur nützlichen Nachfolge dienen mögen Wer achtsam ist / wird sich alles zu seinem / und des Landes Besten / zu Nutz machen können. Du aber wehrter Leser! lebe vergnügt im HErrn / und hüte dich für einem lieblosen Urtheil über diese wohlgemeinte Arbeit. Wenn du aber solches von andern hörest / so gedencke an den bekandten Spruch: Facilus est reprehendere quam imitari. Gehab dich wohl! Geschrieben zu Bährenhof im Marjenburgischen Werder Anno 1719.

Das



ABRISZ DERER STADTE ELBING und DANTZIGER GEBIETH, nebst dem MARIENBURGSCHEN Grosz und Kleinen Werder, und Deroselben Niederung.
ELBINGSCHE HÖHE
DRAUSEN
ELBING
KLEIN MARIENBURGISCHE WERDER
MARIENBURGISCH
GROSSE
WERDER
MARIENBURG
DIRSCHAU
STUHM
NEUTEICH
oder 2 gemeine Meilen
900 1800 2700 3600
Ruthen
Samuel Donnet sculp. Dantzig Anno 1722.


ABRISZ DERER STADTE ELBING und DANTZIGER GEBIETH nebst dem MARIENBURGSCHEN Grosz und Kleinen Werder und Deroselben Niederung.
ELBINGSCHE HÖHE
DAS ELBINGSCHE FRISCHE HAFF
DIE OOST SEE
ELBING
DRAUSEN
KLEIN MARIENBURGISCHE WERDER
ELBINGS WERDER
TYGENHOFF
BERENWALD TERRITORIUM
MARIENBURGISCH GROSSE WERDER
DANTZIGER WERDER
MARIENBURG
NEUTEICH
STUHM
DIRSCHAU
DANTZIG
900 1800 2700 3600 Ruthen
oder 2 gemeine Meilen
Samuel Donnet sculp Dantzig Anno 1722.





Das Erste Buch/ in sich haltend eine Geographisch-Historische Beschreibung derer Werdere insgemein.

Erstes Capitel. Von dem Nahmen des Werders.

§. 1.



Je die fliessende Wässer zu jeder Zeit ihre angräntzende Erde/ mit abnehmen und zusetzen/ verändert haben: also hat auch die festgesetzte Erde/ durch diese oder jene Veränderung und Eigenschafft ihren Nahmen/bey allerley Nationen/nach eines jedweden Mund- und Redens-Art/verändert. Denn/ ich wil nicht sagen/ wie dieses oder jenes Theil der Welt/ von denen Völckern/ die es bewohnet/ seinen eigenen Nahmen bekommen. Auch wil ich nicht erwehnen/ wie die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit einem jeden Orth seinen sonderlichen Nahmen gegeben habe; wie z. E. die Wälder und Wüsteneyen also genennet sind. Sondern ich wil nur sprechen/ wie offt das

Wasser ein Stück Landes ausgespühlet/ so daß ein grosser oder ein enger Eingang von dem festen Lande in das mit Wasser umbgebene Erdreich offen stehet. Und solches hat man zwar vor Alters eine Insul genennt/ wie Herr Hartknoch bemercket; jetzund aber wird es zu besserem Unterscheid eine Halb-Insul geheissen. Hingegen/ wo ein neues Land mitten in der See von den Wellen aufgeworffen und befestiget worden; oder auch/ wenn ein festes Land mit der Zeit gantz von den Wassern umbgeben worden/ wird solches eine Insul genannt.

Differt. 2. de Antiquis Pruss. Populis.

Conf. Arist. l. de Mundo c. 3.

§. 2. Aber noch auf eine andere Art kan ein Stück Landes genennet werden; wenn nehmlich aus dem niedrigen Sumpff und Morast mit der Zeit ein brauchbares und bewohntes Land geworden. Bey einigen möchte es ein **Niederland** oder eine **Niederung** / bey einigen ein **Holland**; bey einigen auch ein **Werder** genennet werden.

§. 3. **Niederland** ist so viel/ als ein niedriges Land/ welches sein Absehen hat/ nicht auf die vielen Berge/ welche ein solches niedriges Land umbgeben; (denn in solcher Betrachtung möchte es füglicher ein Thal genennet werden) sondern die rechte Niedrigungen haben ihre Benennung von einem solchen Lande/ das niedriger ist/ als andere bey angelegene Länder. Dahero/wenn ein nah angräntzend Land/ wegen der vielen Berge/ die **Höhe** genennet wird/ mag im Gegentheil derjenige Strich Landes/ welcher flach/ eben / und niedrig ist / die Niedrigung genennet werden. Auf solche Art kan die Mävische Niedrigung / sonst **Nebro** genannt / solchen Bey-Nahmen bekommen haben/ oder auch die Dantziger Nehrung vor Zeiten **Nedderung** geheissen haben; nicht anders als wie im *Belgio* das untere Deutschland (*Germania inferior*) das **Niederland** genennet wird/ weil derselbe Strich Landes an Aeckern und Wiesen weit niedriger und ebener ist/ als das angräntzende Ober-Deutschland.

§. 4. Daß aber auch solche Ländereyen vielmahl ein **Holland** genennet werden/ kan die Gelegenheit des Ortes offtmahl klar machen / indem es von dem ehmahligen Sumpff/ locker und unterhollig geworden: Wie wir es offtmahlen an solchen Wiesen sehen / die bey Vor-Jahrs-Zeit kaum von dem vielen Gewässer befreyet/ allgemach auszudorren pflegen. Und solche Niedrigung und Holland mögen in gewissen Absehen auch die Werdere genennet werden. Denn Niedrigungen werden sie ge-

genennet / zum Unterscheid der angräntzenden Höhe/die aus einem erhabenen und bergichten Land bestehet; und ein Holland wegen der lockerichten Erde und häuffigen Wasserfähigen Wiesen. Einige wollen das Holland herführen von dem Holtz oder Heu; in dem die erste Holländer selbst / ihr jetzt bebauetes Land sollen genannt haben **Houtland** / oder ein Land / da zuvor viel Holtz und Bäume gestanden; Oder auch ein **Hoyland** / da vieles Heu und gute Wiesen gefunden werden. Und solches kommt gar wohl überein mit der Gleichförmigkeit des Werders.

Mercat. Atlas minor, in Holland.

§ 5. *Jornandes*, (der ein *Epitomator* des *Aurelii Cassiodori* ist) schreibet gar mercklich / daß zu den Zeiten *Theodorici* Königes der Ost-Gothen in Italien / im *Sec. VI.* nach der heilsahmen Geburt JEsu Christi / solche Einwohner bey der Weissel wären gefunden worden / welche *Vidioarii* von den Römern wären genennet worden / oder auch wie es andere aussprechen *Vidicarii* oder *Viridarii*. Zweiffelsohn / weil die Kundschaffter dieses Landes / viel Wiesen / Sträucher / und Wälder ehemahls an der Weissel / wie zuvor in Holland geschehen / gefunden haben. Andere Ausländer aber / haben diese Römische Benennung nach ihrer Mund-Art verdrehet / und vor *Viridarii*, *Verderi* gesprochen; biß daß endlich / nach der heutigen Deutschen Redens-Art / ein solches Land *Verder* oder *Werder* / und die Einwohner solcher Lande *Werder*sche sind genennet worden.

Lib. de rebus Geticis.

Curicke l. 2. seiner Dantzker Chronick, c. 23.

§. 6 Wiewohl es auch scheinet / als wenn die Deutschen / die sich zu den Ordens-Zeiten in diese Niedrigung gesetzt / und sie brauchbar gemacht haben / ihr solchen Nahmen Werder gegeben; angemerckt auch die Jnsulchen in dem Spierings-See / (welcher der grösseste in Preussen ist / und in dem alten *Sudi*ner Lande lieget) mit dem Nahmen Werdere genannt werden. Und weil es auf einer solchen Jnsul viel Gespenster giebet; (wie es die Honig Beutner / die ihre Honig- oder Bienen-Stöcke darauf haben / und offtmahlen 2. biß 3. Nächte Sturms halber sich darauf verweilen müssen / mit Verwunderung aussagen) wird solche Jnsul / das **Teuffels Werder** genennet. Es kan auch solches eines Theils aus gutem Grunde gehoben werden. Denn weil sumpfigte oder morastige Oerter unbrauchbar sind / und nicht ehe können genützet werden / als biß die Wässer durch gemachte Graben abgeleitet sind / und es dennoch seine Zeit haben muß / ein brauchbares und bewohntes

Adlerhold im höchstgepriesenen Preussen c. 3. p. 61.

Land zu werden; also kan es seyn/ daß die alte Einwohner/ von der Möglichkeit des Landes/ (welches etwas könnte Werden) oder auch von der guten gefasten Hoffnung/ daß es mit der Zeit gut Werden würde/ diesen Nahmen Werder gegeben: Nicht anders/ als wie der Nahme Bauer/ vom Bauen/ weil er das Land bauet; *item*/ der Preiß oder Wehrt/ vom Preisen &c. seinen Ursprung hat.

Mart. Crom. de Orig et Rebus gestis Polon. l. 24. ad A. 1457. Düsb Part 3. Chron. Pruss. c. 44. Conf Casp. Schützen/ ad A. 1240.

§. 7. Die Pohlen nennen das Werder *Zoláwa*, und die Lateiner *Insulana* oder *Insula*, wie oben von den Insuln ist erwehnet worden. *Düsburg* schreibet/ daß das grosse Marjenburgische Werder ehmahls *Zantirium* oder Zantier genennet worden; weil der Preussen König *Svantepolius Anno* 1240. an der Scheidung der Weissel und Nogath/ wieder den Orden ein Schloß erbauen lassen/ und dasselbe *Zantier* genennet hat.

Zweites Capitel.
Von der Eigenschafft und Natur des Werders.

§. 1.

Aus diesem erhellet nun schon guten Theils/ was vor eine Eigenschafft der Erde in denen Werdern gefunden werde; nemlich ein lockeres/ feistes/ und Wasserfähiges Erdreich. Denn ausser allem Zweiffel ist es/ daß die Werdere erstlich ein sumpffigtes/ morastiges/ und mit vielem Graß/ Sträuchern und Bäumen besetztes Land gewesen seyn; das aber auch an vielen Orten von Ubergiessung der Nogath und Weissel offtmahlen ist versandet worden.

§. 2. Man findet an unterschiedenen Orten hievon ausdrückliche Merckzeichen. Als zum Exempel im Dantziger Werder/ ist der Bruch/ welcher noch biß *dato* durch keine Wasser-Leitung gantz mag abgeführet werden. Deßgleichen im grossen Marjenburgschen Werder/ sind die quebbichten Oerter bey *Clement*-Fehr; und im Elbingschen

schen Werder/ hin und wieder bey denen Wäldern und Sträuchen/ darunter insonderheit der Ellern-Bruch zu nennen ist.

§. 3. Es geben auch dessen Zeugniß genug/ die viele Graben/welche allenthalben deswegen in den Werdern ausgegraben sind / damit das Wasser von der lockerichten Erde abgeleitet und der Acker desto füglicher könne gebauet werden. Auch die Erde an sich selbst ist dessen ein sattsahmer Zeuge; Denn / wenn es nur im Werder einige Tage nach einander regnet / ist es so schwer zu reiten und zu fahren/ als wenn man durch einigen Morast oder Sumpff durchwaten müste.

§. 4. Weil demnach das Land an den meisten Orten / vor alten Zeiten / sumpffigt / morastig / und unbrauchbar war / und dennoch die Erde so beschaffen / daß wenn sie von dem Gewässer und Sträuchen befreyet würde / ein gutes nahrhafftes Land werden könnte / so haben zu ihrer Zeit die Hohemeister des Deutschen Ordens an diesen und jenen Orten Freyheit ertheilet / wer nur Belieben darnach trüge/ in diesem niedrigen Lande zu wohnen / und es weiter brauchbar zu machen/ entweder mit Leitungen der Graben/ oder auch mit Ausreutung der Bäume und des Gesträuchs / solches frey thun könte; und so ist es auch mit der Zeit vielfältig geschehen / daß allenthalben gute Aecker und Wiesen in den Werdern anzutreffen sind.

§. 5. Es hat aber mittlerzeit noch viel Verhinderungen gehabt/ daß die Werder an allen Orten haben können bewohnet werden. Denn weil die Nogath / Weissel und das frische Haff die Werder / theils gantz/ theils halb umbgeben / auch unterschiedene Ströhme durchgehen / hat es Anfangs grosse Mühe und Gefahr gehabt in solchem niedrigen Lande zu wohnen. Denn zur Zeit des Frühlings ergossen sich die Ströhme und Flüsse/ und setzeten alles/ was niedrig war / unter Wasser / dahero kaum denenjenigen eine Wohnung überblieben ist/ die an den Bergen/ oder auff höherem Lande wohneten. *Casp.* Schütz schreibet/ aus dem *Waisselio*, daß vor der Zeit / ehe die Dämme geschüttet worden / im grossen und kleinen Werder / lauter Sumpff / und überall nicht mehr/ denn fünff Dörffer gewesen.

Heneberg Pr. Chron. p. 333.

Casp. Schütz l. 2. Chron. f. 47. Waissel. Chron. ad A. 1298.

§. 6. *Anno* 1288. als der vortreffliche Held Meinicke oder Mängolt von Querfurt/ aus dem Geschlecht der Grafen von Heldrungen/zum dreyzehenden Land-Meister in Preussen gesetzet war / sind die Thämme im Werder geschüttet und zwar/ nach *Casp.* Schützen Bericht/ erst der

Libr. 2. Chron. f. 43.

Thamm bey dem Fluß Elbing ; hernach die Thämme an beyden Seiten des Flusses Nogath/und endlich auch/nach *Hartknochii* Satz/ *Anno* 1294. an der Weissel so daß das Land nicht mehr wie zuvor alle Jahr überschwemmet wurde. Deßwegen auch das Land hin und wieder mit Einwohnern ist besetzet worden/ welche zum Theil das mit vielem Strauch und Bäumen besetzte Land ausradeten ; zum Theil auch durch nöhtige Graben vom Wasser befreyeten/ und entweder gut Wiesewachs / oder auch guten Acker davon macheten / davor sie 5. Jahr von allem Schaarwerck und anderen Unpflichten sind frey gewesen. Hievon schreibet eine alte Deutsch geschriebene *Chronick, ad Annum* 1294. mit folgenden Worten: Zu dieser Zeit was ein Graf von Querfurt/ Meinart genannt; dieser was der Dreyzehnte Land-Meister in Preussen. Dieser betämmete erst den Nogath an beyden Seiten. Biß zu seiner Zeit was das kleine und grosse Werder ein Gesumpff/ und waren überall nur fünf Dörffer / do es so getämmet ward/ und die Werder treuge worden. Do gab er den Pauren fünf gantze Jahr frey / daß sie nicht dorffen schossen noch schorwercken; Do baueten die Pauren gewaltig / und gruben tieffe Graben mit Schliesen/daß sie das Wasser fingen. Dieser Meister legte auch die Thämme bey der Lahmen Hand nach dem Elbingen / liß sie schütten und machen. Hieß Meinardt von Querford. Er was ein Graf von Querford von einem Schlosse / leit zwischen Halle und Magdeborg.

Hartkn. Dissert. 2 de Antiquis Pruss. populis.

Ex MSS. Rupsonii.

§. 7. Es ist aber hiebey die Frage : Woher es komme / daß der Schnee im Werder so bald schmeltzet / da im Brandenburgischen/ und auff der Höhe der Schnee sehr lange lieget? *Item* : Woher es im Werder an den meisten Orten / und insonderheit in den Niedrigungen/ auff den Aeckern mehr Getreyde giebet / als an andern Orten? Die Antwort könte diese seyn : weil es ein fett und warm Land ist. Denn daß es warm ist/ machet daß der Schnee bald schmeltzet; da hingegen im Sand/ oder wo es ein steinigtes Land ist / der Schnee lange lieget. Man hat aus der Erfahrung/daß im Werder selten oder gar keine Feld-Steine gefunden werden; es sey denn/daß sie mit Fleiß dahin gebracht sind. Und solches zeuget auch von der Wärme des Landes. Denn die Steine haben eine kalte Natur/ und müssen auch von kalten und alumineusen Feuchtig-

kei-

keiten erhalten und ernähret werden; welches aber im Werder nicht seyn kan / weil das Erdreich vielmehr *sulphur*isch und gesaltzen ist: Daher es auch fetter und kräfftiger oder fruchtbahrer ist / als andere Erde. *Xenophon l. 5. de administr. rei domest* hält davor/daß man den Acker erkennen könne / auch aus den Kräutern / Pflantzen und Bäumen/ die darauff wachsen. So diesem also ist / so kan man auch von der Werderischen Erde urtheilen/ daß sie warmer Natur sey. Denn es ist gar gemein/ daß viel Wermuth / Beysuß / Camillen-Bluhmen oder Romey / wilder Knoblauch / und andere erwärmende Kräuter und Bluhmen hin und wieder auff den Aeckern und in den Gärten wachsen. Es ist auch kein Zweiffel / daß ehmahls viel Ellern / Eichen / Linden und andere Bäume im Werder gewachsen / weil es ehmahls im Werder voller Bäume und Strauch gewesen / ehe es ist bewohnet worden. Man hat auch vielmahlen des Nachts gesehen / daß viele Irrwische auff dem Lande/im Muntauischen Walde und auf den Aeckern/ oder in den Brüchen sich gezeiget; welches ein Zeichen / daß in dem Erdreich ein *sulphur*isches Wesen sich enthalte. Und was ist die Ursach / daß viel *Johanns* - Bluhmen / die einen rohten Nahrungs-Safft haben/ an den Grabens wachsen? Daß in einigen Teichen und Brunnen die Wasser/ wenn sie nicht offt gerühret werden / eine Fettigkeit als von Thraan haben? Imgleichen daß an einigen Orten/ unter der schwartzen Erde / ein rohter dunckelgelber Leim / der gut klebet / gefunden und gegraben wird? Gewiß solches alles sind Merckzeichen einer *sulphuri*schen und warmen Erde. Ja man hat mir *Anno* 1709. im Marienauischen erzehlet/ daß vor wenig Jahren (welches auch nachgehends von andern mehr im Werder bekräfftiget wurde) ein Brunnen im Ortloffschen Felde ist gegraben worden / da dem Knecht der es gegraben / die leinene Kleider und Haar sind versenget worden / von einer Flamme/ welche unverhofft in dem Ausgraben herausgebrochen; welches nicht geschehen wäre / wenn nicht schwefelichte und hartzigte Adern allhier gefunden würden. Ich halte auch davor / daß die Teiche / die *Anno* 1709. und 1712. sich in Blutrohte Farbe in Niedau/ Bröske/ und Groß-Maußdorff verändert / ein Zeichen der *sulphur*ischen Adern gewesen / welche also roth sind durchkochet worden/ als wie bey dem Menschen der Nahrungs-Safft von der Galle / der endlich blutroht wird. Ja auch

Vid. Ge. Pet. Schultzen Disp. de aqua sanguinea Marieburgensi. Thorn. 1716.

auch dieses bekräfftiget den jetzigen Satz / daß mit dem Platz-Regen im Werder offt gelber und grauer Schwefel herunter fällt. Wenn nun solche Dünste im Sommer bey warmen Tagen auffsteigen / ist in einigen Niedrigungen so eine fliegende Hitze / daß es dem Reisenden / als eine brennende Flamme ins Gesicht schlägt / und man kaum Athem hohlen kan. Und darum ists auch kein Wunder / daß die Aecker in den Werdern / wo es nicht sandigt ist / mehr tragen / als sonst anderwerts. Denn Fett und Saltz / oder *Nitrum* / welches in der warmen Mist-Erde auff den Aeckern gefunden wird / treibet das Getreide am meisten aus.

Das dritte Capitel.

Von der Abtheilung und denen Gräntzen derer Werdere.

§. 1.

ES sind aber in dem so genannten Polnisch-Preussen drey nahmhaffte Werder anzutreffen: Als das **Dantziger** Werder / das grosse **Marienburgische** und das Fischwiesisch oder **Fischauische** Werder / worunter auch zum Theil das Elbingische mit begriffen wird. Dieses Fischauische Werder / (welches von dem Dorff Fischau / das mitten fast in demselben Werder liegt / seinen Nahmen hat) wird jetziger Zeit / das kleine Marjenburgische Werder genannt / zum Unterscheid des grossen Werders; oder weil auch die Marjenburgische Schloß-Obrigkeit über das eine Theil vom Fischauischen Werder zu gebieten hat. Das andere Theil aber gehöret jetzund der Elbingischen Obrigkeit zu / und wird auch sonsten in *specie* das **Elbingische** Werder genannt.

§. 2. Es werden zwar in dem grossen Marjenburgischen Werder / auch andere Abtheilungen gemacht / als wenn das Tiegenhöfische Gebieth / das **Tygen-Werder** genannt wird; (Denn Tiegenhoff lieget in einer kleinen Insel vom Fluß Tye umbgeben) doch liegt es im grossen

Wer-

Werder. Oder / wenn etwa das grosse Marjenburgische Werder / in das Ober-Mittel-und Unter-Werder abgetheilet wird. So sind doch diese Benennungen nicht daher geflossen / daß ein jeder Nahme sein absonderliches Werder anzeigt; sondern sie gehören alle zum grossen Marjenburgischen Werder und sind zufällige Theile eines gantzen Landes. Vormahls zu den Ordens-Zeiten / da fast das gantze Preussen unter dem Gebieth der Land-und Hohe-Meister stund / wurde das Dantziger Werder schlechterdings das kleine Werder genannt / dazu auch gegen der Weichsel im Dantziger Werder / daß Stieblausche Werder gehörete: Zweiffels ohne / weil das Dorff Stieblau bey der Pohlschauischen Fehr / entweder das erste Dorff im Dantziger oder damahls kleinen Werder gewesen ist; oder weil daselbst zuvor ein mercklicher Hoff oder Schloß gestanden hat / wie hin und wieder aus Schützen und Hennebergers Chronicken geschlossen werden kan. Und ward also das jetziger Zeit genannte kleine Marjenburgische Werder / in *specie* das Fischauische Werder genandt / und gehörte zum grossen Marjenburgischen Werder. Jezund aber da die umbliegende Städte ihre absonderliche Gebiete und Abtheilungen haben / ist das Dantziger Werder nicht mehr das kleine Werder / auch nicht das Fischausche Werder ein Theil des grossen Marjenburgischen Werders / sondern dieses wird schlechterdings das Kleine und jenes das Dantziger Werder genannt / zum Unterscheid des Elbingischen und grossen Marjenburgischen Werders.

§. 3. Was nun aber die Gräntzen dieser Werder anlanget / so befindet man / daß das grosse Werder / von der Weichsel / Nogath und frischem Haff umbschlossen wird. Das Fischauische Werder aber hat umb sich / das hohe Land / das frische Haff / den Drausen und die Nogath. Das Dantziger Werder endlich wird umbgräntzet von der Weichsel / Modlau und ihren Laacken.

§. 4. Solte man die Werder nach ihren jetzigen Gebieten / und in vier absonderliche Theile / in Absicht auf die vier Haupt-Anglen der Welt absondern / so würden die Gräntzen also können gesetzet werden. **Gegen Morgen** ist am Elbingschen Werder der Fluß Elbing; Der Drausen / am kleinen Marjenburgischen; Und das Tiegenhöffische Gebieth / nebst dem Elbingschen / die Gräntze am grossen Marjenburgischen Werder. Das Dantziger Werder aber

wird daselbst von der Weichsel umbgräntzet. **Gegen Mittag**/stosset das hohe Land an das so genannte kleine oder Fischauische Werder; so wie der Fluß Nogath das grosse Werder anschliesset. Das Elbingsche Werder aber wird von dem Fischauischen Fluß ; und das Dantziger Werder von der Moddelo und ihren Ausflüssen beschlossen. **Gegend Abend** / wird das grosse Werder von der Weichsel umbgeben: Das Dantziger Werder von der Moddelo und ihren Laacken. Das Elbingsche von der alten und neuen Nogath / oder Nogart und das kleine Marjenburgische Werder / von der neuen Nogath und Gebürgen. Endlich **gegen Norden** / hat das Dantziger Werder; ein Theil von der Stadt und Weichsel gegen die Ost-See zu; Das Elbingsche / daß frische Haff. Das grosse Marjenburgische Werder/die Weichsel/ und das Kleine im Fischauischen Werder/theils den alten / theils den neuen Fluß Nogath.

§. 5. Was die **Länge** aller dieser beysammen liegenden Werder anlanget / so möchte sich dieselbe / von Elbing bis Dantzig gerechnet / nicht viel über 7½ Meilen erstrecken. **In die Breite** aber ist von dem frischen Haff bis an die Montauische Spitze im grossen Werder 3. Meilen. Den Umbkreiß/welchen die Nogath und Weichsel machen / hält man insgemein auf 14. deutsche Meilen.

Das vierdte Capitel.
Von denen Dorffschaften / und zwar erstlich des grossen und kleinen Marjenburgischen Werders.

§. 1.

Bey dieser Abtheilung mögen nicht unfüglich die Dorffschafften anbeygefüget werden. Denn die Werdere sind numehro nicht so leer vom Volck / als wie sie in vorigen Zeiten mögen gewesen

wesen seyn; sondern die hin und her zerstreuete Häuser haben sich in grosse *Familien* ausgebreitet/ und das Land so nutzbar gemacht/ daß nicht allein eintzele Höffe/ sondern auch gantze *Societæten* oder Dorffschafften von unterschiedenen Häusern und Höffen anzutreffen sind. Ja damit die Ordnung desto füglicher in Regierung der Leute möchte in acht genommen werden/ sind die Dörffer in gewisse Quartier/ Winckel/ und Umbkreise abgetheilet worden.

§. 2. Das grosse Marjenb. Werder/ (so wie es jetzund zum Marjenburgischen Gebieth gehöret) hat seine so genandte fünff Winckel/ alsda sind: Der Montausche/ Schönausche/ Lichtenausche/ Neuteichsche/ und Leßwitzsche Winckel. **Im Montauschen Winckel** sind diese Dorffschafften Groß-Muntau/ Bisterfeld/ Gnojau/ Kuntzen-Dorff/ und Alt-Weichsel. **Im Schönauschen** sind zu finden: Schönau/ Wernersdorff/ *Milentz*, Alt-Münsterberg/ Simons-Dorff/ Altenau/ und Trappenfeld. **Der Lichtenausche Winckel** hält in sich diese Dörffer: Groß- und Klein-Lichtenau/ Damerau/ Liessau/ Barent/ Pohlschau/ und Pordnau. **Im Neuteichschen Winckel** ist ausser dem Städchen Neuteich/ daß Neuteichsche Dorff/ Trampenau/ Parschau/ Prangau/ Neukirch/ Schönhorst/ Brößke und Myrau. **Der Leßwitzsche Winckel** hat 14. Dörffer/ und sind folgende: Groß- und Klein-Leßwitz/ Irrgang/ Eychwald/ Brodsack/ Tralau/ Kaselitschke/ Tragheim/ Bluhmstein/ Schadwald/ Halbstadt/ Lindenau/ Tansee und Niedau.

§. 3. In allen diesen Winckeln sind auch vier Königliche Vorwercker; Als Klein-Muntau/ hat 36. Huben/ 1. Morgen und 55. Ruthen/ Leßke hat 25. Huben 2. Morgen/ 22. Ruthen (Ist ehmahls ein Schlößchen gewesen mit einer Capelle/ dabey auch ein Müntzwerck gewesen; hat einen Keller/ mit einem gemaurten unterirrdischen Gang/ und wie man sagt bis ins Schloß Marjenburg.) Kamincke/ hat 17. Huben 5. Morgen: dazu auch gezehlet wird Kaltenhoff von 22. Huben. Es finden sich auch daselbst zerstreuete Höfe auf gewisse Weydländer/ als: Heybuden/ Gurcken und Herren-Hagen/ so daß sich dieser Strich Landes im grossen Marjenburgischen Werder über 2130. Huben beläufft. Doch werden diese Huben eingetheilet/ in Zins- und Scharwercks-

Huben / in Schultzen- und Kirchen-Huben / welche die Römisch-Catholische Geistligkeit besitzet. Auch gehören hieher die 40. Huben / welche die Stadt Marjenburg / und die 20. Huben welche Neuteich besitzet.

§. 4. Hieher gehöret auch noch das **Tiegenhöffische Gebieth** / welches über 632. Huben in sich hält. Und sind auf demselben / ausser dem Schloß und Flecken Weyershoff / diese Dorffschafften befindlich / nemlich: Platenhoff / Tiegenhagen Tieger-Weyde / Reimers-Wald / Orloff / Orloffer-Feld / Pietzker-Dorff / Peters-Hägnerfeld / Pletzendorff / Peters-Hagen / Rickenau / Marjenau / Tiege / Ladekop / Schönsee / Schöneberg. Auch kommen dazu: Alten-Dorff / Neuen-Dorff / Haber-Horst und Stobbendorff. In diesem *District* sind die Huben zu Schönsee und Schöneberg mehrentheils versandet. Zu Stobbendorff und Alten-Dorff sind sie vom eingebrochenen Wasser verdorben: und in Petershagen ist viel Gesträuch und Holtzwerck.

§. 5. Hiebey grântzet auch an / **daß Bärwaldische Gebieth.** Und sind daselbst bewohnet / das Krakauer Feld / oder 14. Huben / und Vogtey von 6. Huben / das Dorff Bärwald / Neumünsterberg und Fürsten-Werder / welche in allem 175. Huben 15. Morgen in sich haben. Und endlich gehöret auch noch zum grossen Marjenb. Werder / der so genannte **Scharpauische Winckel** / der 96. Huben in sich hält. Und sind daselbst bewohnet: Scharpau / (war vormahls Anno 1400. ein Fischhoff / darauf der Groß-Scheffer von Marjenburg gewohnt / und das Marjenb. Schloß mit Fischen versehen muste: Nachgehens aber Anno 1500. hatte es an sich gebracht der Bischof von Ermland; worüber die Herrn Dantziger Anno 1505. bey S. K. Maj. in Pohlen *gravaminirten*.) Beyershorst / Janckendorff / Prentzlau / Schwente-Campe / Tiegen-Orth / Brunau / die Rohr-Campe / Döblitzen / Vor-Campe / Schröders-Rohr-Campe / Susewalde / Jancken-Dörffer Walling / die Polnische Hube bey Fürsten-Werder rc. In einer Marjenburgischen *Commission* werden zu den Scharpauschen Gütern / so wie sie ehmahls zur Marjenburgischen *Oeconomie* gehöret haben / und das Fischer-Ambt gewesen ist / diese Dörffer und Land-Güter gezehlet / als; Jancken-Dorf / Brunau / Küchwerder / Kalte-

Curicke l. 2. c. 24.

Kalte-Herberge / *Preszing*, Rohrwald / *Tienordt*, *Susz*, *Beiershorst*, Altbabke / Rosenkrantz / Fischerbabke / Bluwietz / Prenslau / Schönbaum / Niclas-Walde / Alt-Fleßdorf mit allen ihren Flüssen und Seen; als groß und klein Linau / lange Wasser-Tyge / Breſſing / Scharpau / Neugrabe und Kalte-Herberge. Und dieses ist nun der *District* vom grossen Marjenb. Werder / dazu auch noch einige Dorffschafften vom Elbingschen Gebieth gehören / welche aber hernach zum Elbingschen Werder in *specie* sollen erzehlet werden.

§. 6. Wir gehen jetzund weiter in das kleine Marjenburg. Werder / welches auch einen Theil des Elbingschen Werders in sich hält / und werden sonst beyde zusammen in *genere*, das Fischauische Werder genannt. Was nun die Preußische und Holländische Huben nebst den Weydländern anlangt / welche in demselben kleinen Werder gefunden werden und bewohnet sind / so werden derselben auf 966. Huben $12\frac{3}{4}$ Morgen gezehlet. Es sind demnach auf den Preußischen Huben diese 21. Dorffschafften / als: Königsdorff / Stalle / Parwerck / Altfeld / Reichfeld / Jonasdorf / Katzenase / Sommerau / Preusch-Königsdorff / Schlablau / Klattendorff / Proppendorff / Lecklau / Thier-Garten / Rosengarten / Fischau / Notzendorff / Schönwiese / Klackendorff / Kykeit / und Gronau. Auf den Holländischen Huben / und Weydländern / finden sich diese 16. nachgesetzte Dörffer / als: Langnau / Schwansdorff / Hohenwald / Thiens-dorff / Balau / Marcushoff / Wenglen / Wengelswald / *item* Spieringswald / Eschenhorst / Alt-Rosengart / Rosenorth / Reichhorst / oder 6. Huben / Sorgenorth / Kniekau / Kronshorst / Forrau / und Schönwiese.



 Das

Das fünffte Capitel. Von denen Dorffschafften des Elbingischen und Dantziger Werders.

§. 1.

BEy diesem grossen und kleinen Marjenburgisch-Werderschen *Districk*, lieget auch das so genannte Elbingsche Werder. Im grossen Marienburgischen Werder findet man das Dorff Fürstenau / darinnen die Elbingsche Herrschafft zu ihrer Ergötzung und Bequemligkeit auch einen Herrenhoff gesetzet und aufgebauet hat/und weil es ein Kirchdorff ist / so gehören noch dazu die Dörffer Rosenorth und Bluhmenorth. Hiebey findet man an dem Haaff und an der grossen Laacken das grosse Dorff die Jungfer genandt. (Welches zwar einige Jungefehr nennen / weil ehmahls daselbst eine Fehr gewesen; aber einige *Acta* von Anno 1300. zeigen es aus/ daß das Dorff *expresse* Jungfrau genennet ist. Darumb auch auf dem Kirch-Thurm eine Jungfer zur Fahne ist gesetzet worden.) Dieses Dorff ist also getheilet / daß die breite Laack mitten durchfleust. Auch ist im grossen Werder zu finden / das Kirch-Dorff/ Groß-Maußdorff / und gehören dazu Klein-Maußdorff und Lupeshorst / nebst anderen auf dem Feld liegenden Höffen.

§. 2. Uber der Nogath gegen Elbing im Fischauischen Werder sind die Kirchdörffer / Neuheyde und Zeyr. Nach Neuheyde / gehören Groß-und Klein-Wickerau / Schlamsack/ eine gewisse Trifft von Keebswald / und der Krug Lahmhand genandt. (An der Lahmen-Hand ist ehmahls ein Zoll gewesen den Steintham zu bessern / welchen Zoll die Teichgeschworne ehmahls eingenommen haben / wie Henneberger meldet *ad Annum* 1523.) Zur Zeyr gehöret das Dorff Stobe / und die Höffe im Ellernwald. Die übrige zer-

zerstreuete Höffe und Dörffer im Ellern-Keebs-und Kirschwalde / gehören nach *S.* Annen auf den Berg / in die Vorstadt zu Elbing; und die Höffe an dem so genandten Pfeil / nach der Reifferbahnschen Kirch in Elbing.

§. 3. Weit mehr Dörffer findet man jetzund im Dantziger Werder. Denn in solchem sind diese 33 Dörffer / welche sich auf 1400. Huben belauffen / anzutreffen: Stieblau (davon das Stieblausche Werder / welches seinen Anfang nimbt von Reichenberg / eine Meile von der Stadt Dantzig / und reichet nahe biß an Dirschau). Nahe bey ist Gütland / (woselbst jederzeit in Kriegs-Zeiten Schantzen sind gemachet worden. Hierauf folgen: Käsemarck / Letzkau / Trutenau / Hermesdorff; Groß-und Klein-Zunder; Herren-und Münch-Grebin / Gemlitz / *Woschi*tz / Wotslaf / Sperlingsdorff / Zugdamm / Osterwick / Krifftkohl / Reichenberg / Landau / Schönau / Nassenhuben / Kißlin / Freywald / Scharffenberg / Herrenkrams / Bürgerwald / Pfennigsdorff / Weßlinsky / Langerfeld / Hertzberg / Gottswalde / Plemendorff / Neudorff / Quadendorff. Dazu gehöret der Schmerenblock / welches ein Orth im Dantziger Werder ist / da lauter Holländer wohnen; deßgleichen die Niedrigungen bey der Ohr und in der Nobel.

§. 4. Hiebey ist zumercken / daß Quadendorff und Münch-Grebin / biß *dato* noch den Cartheuser-Mönchen zugehören. Ehmahls war in Herren-Grebin ein Schlößchen oder Sattelhoff der Creutzherrn / nachgehends kam es Anno 1454. in der Dantziger Gewalt als sie von den Creutz-Herren abfielen / und das Dantziger Schloß abbrachen. Anno 1459. brachen die Herren von Dantzig das Schloß Grebin ab / und baueten ein schönes Hauß an die Stäte / welches sie auch noch *bono titulo* besitzen. Gemlitz ist ein Dorff darinnen. Catholische Leute wohnen / und gehöret nach dem Closter Olive Die Ohrsche Niedrigung aber gehöret in das Stadt-Gebieth; und die Nobel ist ein Ritter-Guth / welches dem alten und vornehmen Geschlechte derer von Ferbern gehöret.

Curick l. 2. H. D. c. 23.

§. 5. Noch ist zwischen dem Dantziger und grossen Marienburgschen Werder / ein ander Werderchen / welches die **Dantziger-Nehrung** genennet wird / gehöret auch bis *dato* noch nach der Stadt

Dan-

Dantzig/ weil sie vom Könige *Casimiro* Ann 1454. denen Dantzigern ist geschencket worden. Ist ein schmahles doch langes Land zwischen der See und dem Haff gelegen: dahero es auch scheinet/ daß es ehmahln auch See-Werder ist genannt worden. Man hält sie vor eine sonderbare Insel in Preussen/ die da soll entstanden seyn/ Anno 1190. da ein grosses Ungewitter aus Norden entstanden/ und der Nordwind 12. Jahr lang gewehet hat; wo. anders dem *Henneberg* aus *Joach.* Rosen-Zweigs *Chronic* zu glauben Es hat viel Bäume und Sträucher allenthalben. Ich glaube mit dem Hrn. *Curicke*, daß die Einwohner dieser Insel ehmahls von den alten eigentlich sind *Viridarii* oder *Vividarii* genennet worden/ wie *Jornandes* ihrer gedencket/ zumahlen da auch vor Zeiten auf dieser Insel ein Fürst/ mit Nahmen *Sabinus* oder *Sawinus* soll *residiret* haben/ auf einem Schlößchen Neidenburg genandt/ welches aber von den Creutz-Herren Anno 1264. ist zerstöhret worden. Denn da der Fürst *Sawinus* Anno 1255. im andern Abfall von Christenthum den Saamen/ die Königsberg belagert hatten/ mit Schiffen zu Hülffe gekommen war durchbohrete der Orden gar heimlich die Schiffe/ so das der Fürst mit alle den Seinigen ersauffen muste. Hierauf ist das Ordens-Volck in die Nährung gezogen/ hat alles verwüstet und endlich das Schloß zerstöret. Jetzund sind in der Nährung die Dörffer in 4. Kirchspiele abgetheilet: Als das Schönbaumsche/ Bohnsackfche/ Kobbelgrubsche/ und Prebbernausche. Zum Schönbaumschen gehören diese Dörffer/ als: Schönbaum/ Schönbäumer oder Letzkauer-Weid/ Prentzlaff und Freyhuben. Im Bohnensackschen sind: Heubuden/Crakau/Neufehr/ Bohnensack/ Wordel/ Schneckenberg/ Ortheyd/ Niclas-Wald (wo ehmahls Anno. 1400. der reiche Bauer mit $11\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes gewohnet/wie *Casp.* Schütz und *Henneberger* schreiben:) Bohnsacker-Weid/ *Niclaus*-Walder-Feld/ und Ellau. Im Kobbelgrubschen sind Freyhuben/ Pasewerck/ Juncker-Acker/ Stege/ Stegmerwerder/ Glaffsche/ Juncker-Treil/ Fischer-Babke/ *Campner*, Poppauer/ Kobbelgrub/ Stuthoff. Im Prebbernauschen sind Vogelsang/ Prebbernau/ Kahlberg Liep/ Neukrug oder *Polski* und Köllmanns/ nebst andern Fischer-Häusern.

Casp. Schütz. *l.* 1. *Chron. fol.* 30. *Henneb. Pr. Chron. p.* 414.

Cur. l. 2. *c.* 24.

Jorn. de rebus Get.

Das

Das sechste Capitel.

Von dem Unterscheid der Gebiete im Werder.

§. 1.

Ehemahls haben die Werder ohne Unterscheid denen Creutz-und Ordens-Herren gehorchen müssen. Denn zu den Zeiten *Mestvini* und *Vratislai* hatte bey denen Creutz-Herrn in Preussen List und Gewalt die Oberhand; so das auch Anno 1378. die vier Elbingsche Dörffer / die im grossen Werder gelegen sind / als Fürstenau / Klein-und Groß-Maußdorff / wie auch *Lupes*-Horst / dem Herrn Hohe-Meister Winrich von Kniprode haben *contribui*ren / und von Ihm das Tamm-Recht erhalten müssen; wie ein *Authenticum Manuscriptum Commiss. de Anno* 1343. es klärlich ausweiset. Nachdem aber die Herrschafft der Ordens-Herren in Preussen sehr beschwerlich wurde / und das Land deßwegen einen Bund wieder den Orden gemacht (welcher aber Anno 1453. von dem Römischen Käyser vor unkräfftig erkläret wurde) haben dennoch Land und Städte in folgende 1454. Jahr einmühtig dem Hohe-Meister ihren Gehorsam aufgesaget / und ihm den 6. *Febr.* am Tage Dorotheä einen Entsags-Brieff einhändigen lassen. Hingegen haben Land und Städte in Preussen dem Könige in Pohlen *Casimiro* ihren Gehorsam aufgetragen / und Ihn zu ihrem Schutz-und Landes-Herren auf-und angenommen; Der denn auch ihre alte *Privilegia* kräfftig geschützet / und mit anderen *Privilegien* allergnädigst vermehret. Eben damahls haben auch die Dantziger und Elbinger die Bothmäßigkeit / über ihre nahanliegende Werdere und andere auf der Höhe liegende Dörfer / von obgedachtem Könige *Casimiro* in Gnaden erhalten; wie aus den *Privilegien* zuersehen / die bey Herrn Curicken und Herrn Rupson / weitläuftiger zufinden. So daß sie als eigene

Curicke l. c. von der Beschreibung der Stadt Dantzig *Rupson. in Annal Elbing.*

gene Herren über solche geschenckte Güter schalten und walten könten / mit Groß und Klein-Gerichten / mit allen und jeglichen Nutzen und Früchten / Zinsern / Feldern / Aeckern / Wiesen / Weyden / Gräben / Wäldern / Heyden / Sträuchern / Büschen / Hege-Walten / Leutten / Flüssen / Fähren / Seen / Pfühlen / Teichen / Fischereyen und ihren Geläufften / Mühlen und ihren Mölzungen / Häusern / Höffen / Gärten / Baum-Gärten / Fuhrwercken; Zubehörungen / Anhängungen und Beylegungen / und mit allen gemeiniglichen Zukünfften / die jetzund seyn / und in zukünfftigen Zeiten möchten erfunden werden. rc. Dannenhero auch ein E. E. Rath zu Dantzig ihr damahls genanntes kleines Werder / als ihr Eigenthum gebraucht und genutzet hat. Zwar wurde es auch durch das einbrechende Wasser sehr offt verderbet; doch suchten sie den gemeinen Nutzen durch Ver-Arendirungen desselben. Und also geschahe es / daß E. E. Raht mit ihrem Bürger-Meister / Herren *Evert Ferbern*, *Anno* 1514. den 3. *Martii* eine ordentlichen Miets-*Contract* auf 10. Jahr / vor 1400. Marck klein / aufrichteten; und ihm vergönneten / daß er das gantze Werder / mit allen und jeglichen urbaren Renten / Zinsern / und Zugängen (nichts denn allein die Obrigkeit der Herrschafft ausgenommen / die sie sich sammt dem Schaarwerck von wegen der Stadt vorbehalten) ohne allen Hinder- und Unfall / solte und möchte gebrauchen / zu seinem und der Seinigen Besten. Hingegen / was er bauen und bessern würde in dem Werder / das solte / nach den 10. verflossenen Jahren / der Stadt gehören und bleiben. Hievon solte zwar der Gemeine Rechnung gegeben werden; aber es wurde dieses so offt aufgeschoben / bis endlich nichts daraus und die Sache vergessen wurde: Zumahl da grosse Händel und Empörungen der Gemeine darzwischen kamen / auch der Bürger-Meister Ferber sich endlich gar mit den Seinigen aus Dantzig nach Dirschau in seine Haupt-Mannschafft begab.

Stan. Bornbach in s. geschriebenen Chronic. von dem grossen Aufruhr in Dantzig / ad Annum 1514.

Stan. Bornb. ad Annum 1522. seqq.

§. 2. Was die Scharrpauische Güter anlanget / welche ehemahls auch zur Marienburgischen *Oeconomie* gehöret haben / und das Fischer-Ambt gewesen / so haben zwar offt die Herrn *Fiscales* denen Dantzigern dieselbe abzunehmen versuchet / aber bis *dato* nichts

zu

zu erhalten vermocht. Anno 1675. thate da bey sein bestes der Königl. *Fiscalis* Heinrich Moller / als eine *Commission*, unter dem Glorwürdigsten Könige Johanne *III* zu Marjenb. gehalten wurde / und brachte deshalb unter andern diese Gründe bey:

Authent. MSS. Marjenburg.

1. Müsten die Scharpauische Güter denen Herren Dantzigern wieder abgenommen werden / weil sie zu den Ordens-Zeiten zur Marjenburg. *Oeconomie* gehöret hätten.

2. Wegen des aufgerichteten Frieden-*Tractats* und *Instruments* zwischen S. K. M. in Pohlen *Casimiren* und Hohe-Meister / Ludwich von Erlings-hausen / *sub dato* Thoren den 19. *Octobr. Anno* 1466.

3. Es könnte auch erwiesen werden aus dem *Recess* der Lande Preussen; da sich die Stadt Dantzig und ihre Provintz entgegen gesetzet hat Anno 1509. dem Erlauchten Bischofe von Ermland *Lucas Waisselrod*, wegen dieser nachgegebenen Güter Scharpau.

NB. Was die Ursach gewesen / warumb sich die Herren von Dantzig / oder vielmehr in *specie* Herr Burger-Meister *Evert Ferber*, dem Bischoff *Waisselrode* entgegen gesetzet / davon schreibet *Stan. Bornbach* in der *Genelogie* des Reinhold Feldsteters also: *Cordula* von Allen / trauete dem Reinhold Feldstädt von Dantzig; welchem der Bischof von Heilßberg Herr *Lucas* Watzelrode die Haupt-Mannschafft zu Dirschau von Ihro Königl. Majest. zum Braut-Schatz ausgebehten hat Ann. 1504. und ihm auch die Scharpau zu halten / von wegen des *Capitels* eingeräumet hatte; von welchen beyden ihn der Herr Ferber mit List verstossen hat. Weiter schreibet auch Bornbach in der Vorrede / von dem Aufruhr zu Dantzig: Da nun der Bischoff von Ermland Herr Lucas Watzelrode *Anno* 1512. den 29. *Martii* gestorben war / welcher dem Herrn Reinhold Feldstädten seiner Schwester Tochter zur Ehe gab / *Cordula* von Allen / und ihm Scharpau zu halten befohlen hatte; Ihme auch die Haupt-Mannschafft zu Dirschau beym Könige zum Brautschatz zu wege gebracht; Ist darnach am 5ten *April*.

April, *Fabian* von *Lusian* zum Bischof gekohren. Zu dem neugewehlten Bischoff zog Herr *Evert Ferber* Bürgermeister/und machte Freundschafft mit ihm und seinem Capitel/ also / daß balde darnach am 13. *Septembr.* *Doctor Alexander Sculterus*, ein Thum Herr auf das Raht-Hauß nach Dantzig kam / und die Scharpau von des Capitels wegen dem Herrn Reinhold Feldstädten aufsagte / dieselbe stracks auf den Tag zu verlassen und dem Herrn *Evert Ferber* zu übergeben. Ob nun woll Herr Reinhold Feldstädt an das *Capitel appellirte*, so mochte es doch nicht helffen; sondern der bemeldte Thum-Herr hat den Herrn Ferber stracks in die Güter eingewiesen)

4. Weil die *Internuntii* in der Stadt Dantzig / als *George* Mahnd / und *Lucas Kedinus* selbst bey der *Protestation* ausgesagt hätten / daß diese *Concession null* und nichtig wäre; und daß dannenhero solche Güter billig zur Marienburgischen *Oeconomie* gehörten.

5. Könnte es auch erwiesen werden aus dem *Contract*, welcher nach dem Tode des Bischoffs Weichselroden/ zwischen seinem *Successore* dem Erlauchten Bischoffe Herrn *Mauritio* Ferbern / und dem *Magistrat* zu Dantzig ist aufgerichtet worden. Denn daselbst verkauffet zwar der Bischoff/ welcher aus Dantzig gebürtig war / und auch seine Bluts-Freunde und Vettern in Dantzig hatte / mit *Consens* Sr. K. M. *Sigism. I.* der Stadt Dantzig die Güter Scharpau vor 15000. Marck/ die Marck à 20. Gr. gerechnet; doch mit dem Beding / daß die Einwohner dieser Güter / J. K. Majest. leisten solten allerhand Dienste und Schaarwerck / *Contributiones*, Krieges-Ausrüstungen/ und andere *Onera*, welches denn kein ander Recht ist / als wie die andere Werderschen hätten.

6. Wird es auch erwiesen aus dem *Decret*, welches in dem Königl. *Protocoll* befindlich ist: Daß wie *Anno* 1569. diese Sache ist abgehandelt worden zwischen Klägern eines Theils / als dem Edelgebohrnen Herren *Anshelmum Strzezyki* des Reichs *Instigatorem*, und dem Edlen Herrn *Simon Brunsvig*, Preußischen *Fiscalen*; anderen Theils aber dem E. Raht und Gemeine zu Dantzig / solten vermittelst dem Königl. *Decret* bey schwerer Straffe die Scharpauischen Güter *restituiret* werden.

7. Wird

7. Wird es erwiesen aus den Friedens-*Tractaten* zwischen Sr. K. M. *Stephano* und der Stadt Dantzig/woselbsten ausdrücklich stehet/ daß S. K. Majest. gesprochen: Es solte diese Sache/ wegen der von der Königl. Tafel abgerissenen Güter / im *General*-Reichs-Tage nechstens abgehandelt werden.

8. Sind auch im *Privilegio*, vom Könige *Stephano* wegen der Fehre gegeben/ und zwar am Ende/ da von den Land-Gütern der Stadt gehandelt wird/ diese Wort befindlich: Daß S. K. Majest. wegen solcher Güter im öffentlichen Reichs-Tage seine Gnade und Hulde zu erweisen/ geruhen wolle: Und daß der Stadt / mit der Reichs-Ständen *Authorität* solte gerahten werden; welches aber niemahls geschehen ist/ sondern es sind alsobald nach Ausnehmung des *Privilegii* von den Ehrwürdigen Bischöffen und des Reichs *Primate* viel *Protestationes* eingegeben/ welche noch im Königl. *Protocoll* befindlich. Es hätte aber die Stadt Dantzig solches unter der Hand gütlich abgemacht / durch den Edelgebohrnen Herrn *Dzialinski*, daß es also ins Stecken und ins Vergessen gekommen ist/ wie andere Sachen mehr.

§. 3. Zu dieser Handlung hatte der Herr *Fiscalis* die Herren Dantziger siebenmahl *citiret* / aber sie *comparirten* nicht / sondern schrieben folgenden Brief:

P. T.

Es ist uns schon das siebende *Citation*-Schreiben von den Bauren des Scharpauischen *Districts* eingeliefert worden; welche aber allein vom Herrn *Fiscal* Heinrich Moller unterschrieben/ und das letztere vor wenig Tagen auf öffentlichem Wege einem Bauren ist gegeben worden. Welches / da wir es/erst nach dem 5ten *Termin* empfangen und genau durchgesehen / haben wir nicht ohne Empfindung gelesen: Daß die angestellte *Commission* sich auch auf die Gründe dieser Stadt erstrecke; da doch solche die Stadt von undencklichen Jahren her mit gutem Recht geruhig besessen / dem ungeachtet aber einige ihre Güter im Zweiffel wollen gezogen werden; so daß man auch die uhralte *Privilegia* und Gerechtigkeiten der

Stadt/ welche allezeit von mächtigen Königen *confirmi*ret/ vor Recht erkannt und richtig entschieden / jetzund dem Ausspruch der *Commission* unterwerffen will. Da doch solche handgreiffliche Sachen niemand anders/ als S. K. Majest. welchen wir einig und allein auf Erden vor unsern Richter erkennen/ gehören. Und damit nicht die Stadt/ welches zu befürchten ist/ mit einem sonderbaren *Præjuditz* beschweret/ oder wegen ihrer alten *Privilegien* und Gerechtigkeit unverdienet möge gefähret werden: So bitten wir Ihre Hochmögenden Herrligkeiten/ die Herren *Commissarien*, inständig und ernstlich: Sie wollen geruhen in dieser Sache der Stadt Bestes zusuchen / und uns gnädigst zu entschuldigen / daß wir jetzund aus diesen und anderen Ursachen / die wir zu seiner Zeit ausführen wollen / den *Effect*, so woll des vorhergehenden als nachfolgenden *Commissorial-Process* mit gebührendem *Respect depreci*ren: Weßfals wir auch bitten/ uns Orth und Zeit zulassen/ daß wir von dieser gantzen Sache/ mit allen ihren Umbständen und Wichtigkeiten/ Ihrer Königl. Majestät unserm gnädigsten Herren / der jetzund zu Seiner Glorie und der gantzen *Respublic* heilsahmen Nutzen / wie wir hertzlich wünschen/ Kriege führet; aber bald glücklich zurück kommen möchte/ alles treulich/ und mit sattsahmen Gründen vorstellen mögen. Wie nun diese Weise / von Dero Durchlauchten Vorfahren allezeit ist zugelassen und in acht genommen worden / so daß Dero sonderbarer *Clemenz* diese Stadt von dergleichen Fällen allezeit gnädigst befreyet hat; also sind wir desto mehr versichert / von dem geneigten Willen Dero Herrligkeiten/ daß Sie in Betrachtung der Wichtigkeit unserer Ursachen/ die gute Stadt von aller Beschwerde und *Præjuditz* gesetzter *Commission* gern und willig loßsprechen werden. Welches Zeichen sonderbahrer Zuneigung/ mit dem Anwunsch guter Gesundheit/ und bereitwilliger *Observantz* / wozu wir uns jederzeit verpflichten/ wir zuerwiedern nicht unterlassen werden.

Bürger-Meister und Rath der Stadt Dantzig.

Auf dieses Schreiben/ ist die Sache von den Scharpanischen Gütern an den König in Pohlen verwiesen.

§. 4. Was

§. 4. Was das Marjenburgische Grosse und Kleine Werder anlanget / so kam dasselbe Anno 1525. an die Cron Pohlen / da *Albertus* Margraf zu Brandenburg / und letzter Hohe-Meister in Preussen das Lehn empfing von seinem Herrn Oheim / dem Könige *Sigismundo*. Dahero es noch bis *dato* von einem Polnischen Woywoden *administriret* wird. Noch sind in dem grossen Werder zwey schöne *Starosteyen*, als Tygenhof und Bärwalde. Diese haben auch ehemahls der Crone zugehöret / nachdem das grosse und kleine Werder der *Respublic* oder dem Könige in Pohlen zugefallen; sind aber mehrentheils hernach von gewissen *Tenutariis*, welche der Cron Pohlen zur Zeit der Noth grosse Posten Geldes vorgestrecket / und ihnen verpfändet / *administri*ret worden.

Runau im 13. jährigen Kriege.

§. 5. Zu Tygenhof hat erstlich Anno 1570. *resid*iret Herr von Loytzen / welcher auch damahls das Schloß daselbst gebauet hat / wie Runau schreibet. Wie dieser Loytzen mit dem Vornahmen geheissen / und woher er gewesen schreibet zwar Runau nicht; doch finde ich in der geschriebenen *Chronic* des **Bornbachs** / und zwar **in der** *Genealogie* **des Reinhold Feldståten**: daß Michäel Loytzen von Stetin aus Pommern Anno 1539. Schöppe in Dantzig ist erkohren worden / sich aber davon frey gemacht Anno 1548. und ist gestorben Anno 1561. hat nur 4. Kinder nachgelassen: als einen Sohn / Hanß Loyzen / welcher des Herren Hanß von Baysen Tochter zur Ehe hatte; und 3. Töchter / als: Anna / Christina / und *Cordula*. So hat auch Simon Loyzen in Dantzig gelebet / des obbemelten Michel Loyzen Bruder / welcher *Christinam* Feldståts zur Ehe hatte / mit welcher er 2. Kinder gezeuget / als Annam und Reinhold Loyzen / welcher aber junger Gesell gestorben. Wenn aber dieser Sohn / und der Vater gestorben / stehet nicht. Es ist aber aus diesem zu schliessen / daß Hanß Loyzen / Michaelis Sohn derjenige mag gewesen seyn / der das jetzige Tygenhöffische Schloß gebauet hat. Denn Michael Loyzen sein Vater / war schon Anno 1561. gestorben; und Hanß Loyzen lebte noch Anno 1570. In dem *MSS.* Herrn *Ephraim Prætorii*, in den *Collectan.* Herrn Richters / ist dieses befindlich: Daß *Dionysius* Runau / welcher Anno 1566. ein *Carmen* in *Heroico Genere, de Triumpho*

pho Christi in gloriosa sua Resurrectione geschrieben / dem Edlen und Groß-Achtbahren Herrn *Simon* und *Johann* von Loyzen / als seinen Herren und *Mecænaten* solches zugeschrieben habe. Daraus klärer zusehen / daß das Tygenhof dazumahl zugestanden habe / so woll dem Herrn *Simon*, *Michaelis* Loyzen Brudern / als auch Johanni Loyzen / des gedachten Michaelis Sohn. Anno 1610. und in folgenden Jahren / haben das Tygenhöffische Gebieth *administri*ret Herr Ludewich / und sein Bruder Herr Melchior Weyer / wie auch dieses sein Sohn Herr Ludwich Weyer / welche aber auch zugleich Ober-*Oeconomi* zu Marjenburg waren / und denen Lutherischen Predigern im Werder sehr hart fielen. Sie machten auch ihren Untersassen allerhand Neurungen / so daß auch die zu Tygenhof gehörige Leute genöhtiget wurden / sich bey Ihrer Königl. Majest. in Pohlen Anno 1618. über das strenge Verfahren Herrn Melcher Weyers zubeklagen; und weilen diese Herren Weyers eine geraume Zeit die Starostey besessen / ist es von dem gemeinen Mann Weyers-Hof / so wie von dem Fluß Tye / Tygenhof genannt worden. Nachdem hat es Anno 1676. besessen Herr Andräas *Gembiki*, Graf und Hof-Jäger der Cron Pohlen / und nach diesem Sr. Königl. Majest. in Pohlen Johannes *III.* weil Ers als ein eigen Gut an sich gebracht hatte. Nach dessen Tode ererbete es der Königliche Printz *Jacobus*. Er hatte es aber Anno 1700. dem Herrn *Cardinalen* und *Primati Regni Michäeli Radziowski*, als einem *Tenutario* übergeben; der es von dem Woywoden und *Castellan* Herrn *Tobianski administri*ren ließ / und dieser von andern *Pod-Starosten* und einem Ambt-Schreiber.

Supplic. der Tygenh. Untersassen *contra* Herrn Melchior Weyern

§. 6. Also ist auch das jetzige Bärwaldische Gebieth lange Zeit von gewissen *Tenutariis* regieret worden. Denn als Herr Reinhold *Krockau*, (von dem noch bis *dato* die 14. Huben das Krokauer Feld genannt wird) der *Respublic* in Pohlen / eine grosse *Summa* Geldes auf 13000. *Ducaten*, Anno 1569. vorgeschossen hatte / wurde Ihm das Bärwaldische Gebieth mit einem sonderlichen *Privilegio* vom Durchlauchtisten Könige in Pohlen *Sigismundo Augusto* verpfändet. Welchem *succedirte* Herr *Simon* Bahr / vornehmer Bürger in Dantzig / und Königl Pohlnischer *Factor*.

MSS. Bärwald.

Dem

den der König *Sigismundus III.* Anno 1591. geadelt / und unter das vornehme Geschlecht der Ravitzen aufgenommen; dabey auch zu seinem Nutzen übergeben hat die Güter Bärwald / Marcus-Hoff / und beym Drausen. Er ist gestorben Anno 1606. und lieget begraben zu Dantzig in der grossen Marien-Kirch / wie es das *Epitaphium* ausweiset / welches seine Erben Anno 1620. haben aufrichten lassen. Dieser Herr Bahr hat zu erst bey dem Dorff Bärwalde einen Hoff erbauet / und es nebst seinem Vollwerck **Bahren-Hoff** genennet. Diesem Herrn ist Anno 1636. gefolget der Edle Herr **von Kempen** / Bürger-Meister in Dantzig: Und nach dessen Tode hat Anno 1642. regieret / die verwittibte Frau Bürger-Meisterin **von Kempen** / und nach dieser Herr Isräel Köne **von** *Jæski*, Königl. Pohln. und Schwed. Cammer-Herr / wie auch Starost zur Schwetz und *Tenutarius* der Aembter Riesenburg / Bartenstein rc. nach diesem Herr Ludwich Ernst Köne von *Jæski*, Königl. Pohln. Cammer Herr und Erb-Herr der bey Riesenburg gelegenen Graßnitzischen Güttern. Nach dessen Tode / ist die Bärwaldische Starostey verwaltet worden (weil Andräas Jäßki / der älteste Sohn des Ludwich Ernst Jäßken noch klein und minderjährig war /) von Herrn *Carolo Frider.* Köne Jäßki / auf Jäßken-Dorff Erb-Herrn; und nach dieses Absterben von der verwittibten Frau Oberstin von Winterin / einer gebohrenen Jäßkin. Biß endlich Anno 1705. Herr Andräas Köne Jäßki / Ihrer Königl. Majestät und der Durchl. *Respublic* Pohlen bestallter Obrister / Erb-Herr der Graßnitzschen Güter / die Bärwaldische Starostey in *Possession* genommen / und biß Anno 1713. regiret hat; da Er sich nach Littauen zum Fürst *Radzivillen* begab / und daselbst seinem Leib-Regiment vorstunde / biß Er endlich zur Wilda Anno 1715 am viertägigen Fieber gestorben / und seine Starostey seiner Gemahlin / die kein Geschlecht von Ihm hatte / erblich hinterließ / sambt denen Graßnitzischen Gütern; die aber Anno 1717. an Herrn von Kalnein / Hauptmann zu Bartenstein ist vermählet worden. Es gehören aber noch zur Bärenwaldischen Starostey die Linie der Jäßken von Jäßkendorff / als Herr Adam Köne Jäßki von Jäßkendorff *Capitain*, mit seinen beyden Schwestern; deren die eine zum Gemahl hat / den Herrn Reichs-Grafen Heinrich

rich Reinhold Finck von Finckenstein/ Erb-Hauptmann von Gilgenburg und Herrn von Deutsch-Eylau ꝛc. Die andere Herren Friedrich Heinrich Korff/ Obristen ꝛc. und dann auch Herr *Capitain Carl Wolff* von der Gröben/ der eine leibliche Schwester des Herrn Andräá Jäßken hat. Diese waren noch alle Herren über die Starostey Bärwalde / und haben jährlich umbzech das Gebieth *administr*iret.

Das siebende Capitel.

Von denen Flüssen derer Werder.

§. 1.

Die Flüsse belangend / so sind die Weichsel und Nogath die vornehmsten Ströhme im Werder. Die Weichsel kommt aus dem Ungarischen Gebürge / 13. oder 14. Meil-Weges oberhalb Krackau / nahe bey *Scoczaw*, überhalb dem Dorff *Wstrowie* im Thenschienischen Gebieth / von der höchsten Spitze des *Sarmati*schen Gebürges; da das Wasser mit grossem Geräusch herabfleust / und die so genante Weichsel machet. Die Pohlen nennen ihn *Wisla*, daß ist ein hängendes Wasser / und dieser Strohm läufft durch Pohlen / *Masau* und Preussen / und machet eine Theilung bey Montau im grossen Marjenburgischen Werder / da daß eine Theil der Stadt Dirschau vorbeyläufft; und machet gegen Osten bey Fürstenwerder und Käsemarck / etwa 2. Meilen von Dantzig / abermahl eine Theilung / doch unter dem beständigen Nahmen der Weichsel; und fliesset der lincke Arm / Nordwärts hinab nach Dantzig. Da er dann eine halbe Meile von der Stadt / bey der Weichsel-Münde / mit einer gebogenen Krümme in die Ost-See fält. Der rechte Arm aber dieser Weichsel / läufft bey dem Hövt herumb (welches die Spitze von der Nährung ist / zwischen dem Dantziger und grossen

Mar-

Marjenburgischen Werder/) bey viel schönen lustigen Höffen/ und vertheilet sich in sehr viel gekrümte und verwirrete Ströhme/ die allerhand Campen und Inselchen machen; und fält endlich mit vielen Ausgängen in das frische Haff. Also läufft auch/ bey der Montauischen Spitze/ der andere Theil der Weichsel in Süden ein. Gehet Marjenburg vorbey/ scheidet das Elbingsche oder Fischauische Werder von dem grossen Marjenburgischen ab/ (nicht anders/ als wie das Dantziger Werder durch den Weichsel-Fluß von dem grossen Werder abgeschieden wird/) nimbt seinen Gang weiter durch das Elbingsche Dorff Zeyr/ und lencket sich mit einem Arm ins frische Haff; mit dem andern aber/ durch den Elbingschen *Crovol* und grosse Schleusse/ vermittelst dem Pfeil/ in den Fluß Elbing.

§. 2. Sonsten findet man auch/ im Marjenburgischen Werder/ den Fluß **Tye** oder **Tyge**/ welcher mitten durchs Werder seinen Gang nimbt; hat den Anfang im Montauschen Walde/ und wird im Fortgange von den Ober-Werderschen die *Svente* genannt: Läuffet bey dem Städchen Neuteich vorbey/ und setzet mit 2. gekrümten Armen die besagte Stadt wie in eine kleine Insel. Eben dieser Fluß läuffet bey Tygenhoff vorbey/ und wird von den anwohnenden Leuten desselben Gebieths/ der Fluß Tye genannt; biß er endlich bey Haber-Horst/ mit allerhand gekrümten Gängen/ in das frische Haff ausflüsset. In gleicher Bewandnüß lauffen auch aus dem grossen Werder allerhand kleine Ströhme an der Nordlichen Seite/ nicht weit von Haber-Horst/ zwischen der grossen Campe und Neudorff mit gekrümten Gängen in die Weichsel. Zwar haben bey dem Ursprunge die gedachte Flüsser keine gewisse Nahmen; doch werden diejenige/ welche oberwerts bey dem Anfang und Fortgang der Ströhme und Teiche wohnen/ Nieder-Teicher genannt/ woselbst auch die grosse und kleine **Linau** zufinden.

§. 3. Es sind aber auch Westenwerts in das frische Haff zwey Ausgänge aus dem grossen Werder/ der eine ist bey dem Elbingschen und am Haff gelegenen Dorff/ Jungfer genannt/ und wird mit allen seinen Eingängen die **Jungfer-Laacke** genannt/ Der andere Ausgang ist bey dem Elbingschen Dorff Stobe/ und werden dessen kleine gegen Marjenburg auslauffende Ströhme/ die **Stobsche-Laacke** genannt.

§. 4. Im Fischauischen oder Elbingschen kleinen Werder / kommen der Fluß **Elbing**/der Drausen und die Nogath zusammen. Der **Elbing** hat seinen Ursprung aus dem See Drausen; läuffet nahe bey der Stadt vorbey / vereiniget sich mit dem Pfeil und der Nogath / und also gehet er weiter fort in das frische Haff. Es gehen in den Fluß Elbing und Drausen allerhand neue Ströhme / darunter auch der Fischau / ist und eine Fehr bey der Stadt Elbing hat. Die daher kommende Laacken ergiessen sich in die alte Nogath.

§. 5. In dem Dantziger Werder sind zwar nicht viel natürliche Ströhme / doch sind im Mangel derer aus guter Vorsichtigkeit allerhand Wasser-Gänge mit grosser Arbeit gemacht / und theils mit der Weichsel / theils mit der Modlau vereiniget. Woher die **Modlau** ihren Ursprung habe / und wie sie beschaffen sey / kan bey Herrn **Schützen** und Herrn **Curiken** nachgelesen werden.

§. 6. Uber diese Flüsser / sind Brücken oder Fehren. Ehemahls war aus dem grossen Werder nach Marjenburg über der Nogath keine ordentliche Brücke; sondern eine Fehre / womit die Leute überfuhren / und davor bezahlten. Alß es aber den Einwohnern deswegen sehr beschwerlich und ungelegen fiel / hat der Orden eine Brücke über den Nogath machen lassen; Nehmlich Anno 1340. unter dem 16ten Hohe-Meister Dietrich / Burg-Graf von Oldenburg / wie **Beyers** geschriebene *Chronic* meldet; aber davor / daß sie frey überfahren möchten / ein Schaar-Werck auferlegt / daß sie im Fall der Noth die Brücke erhalten solten. Hingegen wolte der Orden den Thamm von der Brücke / siebenzehen Seyl oder Ruthen lang / bey Muntau auf 70½ Seyl erhalten. Das kam aber dem Orden damahl auch ungelegen: Deßwegen richtete der Hohe-Meister Ludolph König / Herr von Weyzau / mit den Besitzern oder Einwohnern des grossen Marjenburgischen Werders Anno 1343. am *S. Andreas* Abend einen *Contract* auf / daß sie zwar ins künfftige an der Brücke keine Hülffe thun dörfften / doch solten sie das Theil des Thammes bey Marjenburg und Muntau erhalten; Davor wolte die Herrschafft ein gewisses Theil vom Walde / Wiesen / und Weyden / die zu Marjenburg / Muntau / Leßke / und Leßwitz gehörten /

Authent. MSS. **des auffgerichteten** *Contracts.*

hörten / zum Acker hernachmahls abstehen / auch aus dem Ordens-Walde / Ellerne und andere Rüsterne Pfähle / (aber nicht Eichen) wie auch Strauch zur Befästigung des Thammes und der Höfter / ohn Ent-Geld auszuhauen vergönnen. Auch solte ein jedweder frey haben Bienen zu halten / ohne eintzige Anspruch des Ordens; es sey denn daß ein Bruder des Ordens mit jemanden Bienen zu halten anstehen möchte. Doch solten sie ins gemein Jährlich zu geben schuldig seyn / von jeder gemeinen Hube / einen halben Scheffel Weitzen und einen halben Scheffel Roggen vor Pflug-Korn / und von jeder Schultzen-Hube 1. Scheffel Weitzen / und 1. Scheffel Roggen vor Pflug-Korn nach Gewohnheit Culmischen Rechtens. Der Orden aber und ihre Höfe / wolten inskünfftige frey seyn von dem Thamm-Bau. Es sey denn daß die Brücke von dem Eyse / grossem Wasser / oder irgend einer anderen Noth gantz weggenommen / und nicht wieder erbauet würde; so daß die Fehre wie zuvor müste gebraucht werden: Alsdenn wolte der Orden / wieder gehalten seyn den gedachten ihren behörigen Thamm wie zuvor zuerhalten.

Authent. Manuscr. de Anno 1343.

§. 7. Anno 1380. unter dem Hohe-Meister von Kniprode / hatte der Orden noch das Recht die Marjenburgische Brücke zu bauen. Denn sie behielten sich als ein *Regale* vor die Uberfahrt über die Nogath; gaben doch aber dem *Magistrat* und den Bürgern von Marenburg die Freyheit / daß sie bey Abgang der Brücke über die Nogath mit Kahnen / ohne Bezahlung des Zolls überfahren konten. Nachdem aber Anno 1466. die Stadt Marjenburg vom Könige *Casimiro IV.* eingenommen / und der ewige Friede zwischen dem Orden und der Cron Pohlen zu Thorn geschlossen ward / haben die Marjenburger die Gnade vom Könige *Casimiro* erhalten / daß sie nicht allein die Freyheit hätten die Brücke zu bauen / sondern haben auch die Unkosten dazu / solches auszuführen / bekommen; Nemlich den jährlichen Zinß von dem sogenannten Vogelsang / auch die Helffte von den 70. Marcken welche die Stadt der Schloß-Obrigkeit alle Jahr zugeben schuldig war. *A* 1495. hat solche Gnade bekräfftiget des *Casimiri* Sohn / *Johannes Albertus*, und hat überdem den Marjenburgern noch frey gegeben / daß sie aus den

Wäldern / die zur Marjenburgischen *Occonomie* gehören / gute Eichen / zu Erbauung der Brücke frey führen könten. Welches abermahl gnädigst bekräfftiget hat König *Alexander*, *Anno* 1504. und hat den Marjenburgern noch geschencket zu den Bau-Unkosten / den gantzen Schloß-Zintz der 70. Marck. *Sigismundus I.* aber hat auch verordnet / daß bey Erbauung der beschädigten Brücke / die Leute aus dem Vogelsang Scharwercken müsten. Wie nun diese *Privilegia* auf eine Zeitlang denen Marjenburgern von obbenannten Königen gegeben waren / also hat Anno 1552. der hochlöbliche König *Sigismundus Augustus* alle obgedachte Freyheiten von der Brücke / auf ewig in Gnaden verliehen. Wie denn auch *Sigismundus III.* Anno 1600. der mehrbemelden Stadt verliehen / daß wenn die Brücke durch das Gewässer beschädiget / Sie die Fehren gebrauchen / und ohne Unterscheid der Persohnen den Zoll oder Fehr-Geld fordern könten. Dabey noch ein ander *Privilegium* kam / daß die Marjenburger alle 6. Jahr / eine merckliche Zahl Holtz / die Brücke zuverbessern / aus den Wäldern der Preußischen Haupt-Mannschafften / weil in den Wäldern der Marjenburgischen *Oeconomie* dergleichen nicht mehr zufinden / auszuführen berechtiget seyn solten. Anno 1672. haben die Land-Stände auf dem *General-Convent* zu Graudentz den 7. *Jan.* und den 10. *Octobr.* gedachten Jahres beschlossen: Daß zur Hülffe der grossen Unkosten der Marjenburgischen Brücke / alle frembde Uberfahrende / einen gewissen Zoll geben sollen; welches im selben Jahr der Durchlauchte König Michael den 14. *April.* und im folgenden 1673. Jahr den 1. *Jan.* wie auch der hochlöbliche König Johannes *III.* Anno 1677. den 10. *Febr.* allergnädigst bekräfftiget haben; welcher letztere / 60. fichtene Rahnen / aus dem *Rogobnen*sischen / und 20. Eichen / aus dem Muntauischen Walde / zu Erbauung der Brücke auszuführen vergönnet. Daraus denn gnugsahm erscheinet / daß die 40. Huben / (welche Marjenburg bey *Fundi*rung ihrer Stadt Anno 1276. vom Land-Meister Conrad von Tyrberg dem Aeltern / erhalten; und so woll Anno 1304. vom Land-Meister Conrad von Sacken / uud Anno 1380. vom Ordens Hohe-Meister *Winrich* von Kniprode bekräfftiget worden) nicht deßwegen der Stadt vom Orden ge-

geben

geben seyn / daß sie die Brücke davor erhalten solten; sondern daß sie das Brücken-Recht von den hochlöblichen Königen in Pohlen allergnädigst mit vielen anderen Freyheiten bekommen / und es biß *dato* noch / wiewohl mit grosser Beschwärd und Unkosten besitzen.

Succincta Delineatio, Jurium Civitati Regiæ Marjæburgensi, respectu Pontis, Nogato Fluvio impositi competentium, de Anno 1718. d. 13. Jan

§. 8. Man kan aber auch über die Ströhme mit gewissen Fehren / von einem Orth zum andern kommen. Denn 5. sind *ordinaire* auf der Weichsel / und 4. auf der Nogath. Auf der Weichsel / ist eine zu Liessau / die andere zu Polschau / die dritte zu Schönberg / die vierdte zu Bahrenhoff oder Neu-Münsterberg / bey der so genannten rohten Bude / die fünffte zu Fürstenwerder / welche von Schönbaum aus der Nährung kommt. Hiebey sind auch zu rechnen auf der Dantziger Seite / die Bentausche / und die Fehre beym Gänse Krug. Auf der Nogath aber ist die Rohbachsche Fehre / die *Clements*-Fehre / und die zu Sommerau oder Halbstädsche Fehre; wozu auch kommt die Werners-Dorffische Fehr / bey den weissen Bergen. Wenn die Marjenburgische Brücke von dem Eyß und Wasser weggenommen ist / so gehet eine Fehre so lang / biß eine Brücke wieder gebauet ist. Hiebey ist zumercken / daß Anno 1698. bey den weissen Bergen / wo die Weichsel und die Nogath sich scheiden / der Muntausche Wald von dem Wasser grosse Noth litte / weil in dreißig Jahren daselbst nicht gethämmet war / und dannenhero der Königs-Pfahl von der Montauschen Spitze weit abgesetzet wurde / auch wurde die Weichsel und Nogath daselbst sehr versandet / daß man weder mit Fehren noch mit Weichsel-Kahnen mehr fahren konte. Deßwegen S. Königl. Majest. *Augustus II. rescribirte* und ernstlich verordnete / daß die Werderschen bey des Königes grosser Ungnade / solchem verderblichen Ubel solten zu Hülffe kommen / und die zerrissene Thämme wieder bessern / und befestigen.

§. 9. Ob nun zwar von der Weichsel und Nogath / bey derer Auffschwellung / grosser Schaden zugeschehen pfleget; so haben doch diese Flüsse auch ihren grossen Nutzen / nicht allein wegen des Fisch-Fangs / sondern auch wegen der Schiffung / indem viel Getreyde aus Pohlen nach Dantzig und Elbing / auf den Weichsel-Kahnen und Comeggen herunter kommt. Aber das Weichsel-Wasser

ser ist bey der Montauschen Spitze nicht mehr so gleich eingetheilet als vor dem 1551ten Jahr. Denn damahl war durch die Montausche Spitze / das herabkommende Wasser so abgetheilet / daß in die alte und neue Weichsel / welche bey dem Nährungs Häupt in ihrer Abtheilung gesehen werden / ⅔ Wasser / in die Nogath aber nur ⅓ part Wasser herunter floß; welches aber Anno 1551. von denen Herrn Elbingern sehr ist geändert worden. Denn sie erhielten damahls von dem glorwürdigsten Könige *Sigismundo Augusto*, daß ein Durchschnitt durch die grosse Campe (so unten am Weissenberge gelegen / und worauf 14. Schock Pferde haben können geweidet werden) in die todte Laacke ist gemachet worden ; wodurch das abflüssende Wasser in die alte und Neue-Weichsel sehr ist geschmälert worden: Denn man hat befunden / daß nach 2. Jahren / da der Durchschnitt duch die Campe geschehen / daß Dantziger See-Tieff nur 9. Schue tieff gewesen ; da es doch / vor dem Durch-Schnitt 18. Schuh tieff befunden worden. Deswegen sich auch die Hrn. Dantziger bey dem Könige *Sigismundo* sehr über den Verlust dieser Tieffe beklaget ; aber nichts ausgerichtet / weil der König beredet worden / daß durch solches Mittel mehr Wasser in die Graben für Marjenburg käme. Sie haben dawieder *protesti*ret / und den daraus folgenden Schaden dem König *remonstri*ret / aber nichts erhalten / als biß zu des Königes *Sigismundi III.* Zeiten / da Anno 1612. eine grosse Königl. *Commission* beym Weissenberg gehalten wurde / von gewissen Königl. *Commissariis* und gewissen *Deputirten* von Dantzig / Marjenburg und Elbing / da denn in demselben Jahr der Königs-Pfahl ist gesetzet worden als ein *limitir*ter Gräntz-Stein ; und ist zugleich ausgerechnet worden / daß wenn der Strohm / in diesem ihm gesetzten Schrancken geblieben wäre / die Dantziger ⅔ Part / und die Nogath ⅓ Part Wasser bekommen hätte. Indessen aber / da solches in vorigen *Terminis* geblieben / hat der Strohm von der Montauischen Spitze bey Anwachsung und Ubergüssung des Wassers allmählich etwas abgenommen / und die Spitze *ruiniret*. Solches haben die Dantziger woll empfunden / und deswegen bey E. Hochweisen Raht umb *Remedi*rung des Strohms angehalten. E. Hochweiser Raht hat auch solches

beliebet /

beliebet/ und Anno 1689. eine *Deputation* angestellet aus allen dreyen Ordnungen/so daß sie nach dem Weissenberge verreisen/und die Beschaffenheit so woll der Weichsel als der Montauischen Spitze in Augenschein nehmen und untersuchen solten: ob die Herren Dantziger ihr ⅔ Part Wasser bekähmen oder nicht? Wie weit der Königs-Pfahl von der Montauischen Spitze entfernet? Wie viel Schuh tieff eine Ruthe? Wie weit und tieff der Bruch? Zu welchem Jahr er geschehen? und was die Ursach gewesen/daß er dort ausgerissen? Solches alles ist von den *Deputir*ten und Werck-Leuten den 30. *Augusti* besagten Jahres ins Werck gestellet/ und befunden (1.) das die Hrn. Dantziger ihr ⅔ Part Wasser nicht bekämen/ weil die grosse Campe auf Angebung der Hrn. Elbinger durchgeschnitten/und das meiste Wasser jetzund nach der Nogath gienge. (2) Der Königs-Pfahl wäre von der Montauischen Spitze jetzund entfernet 45. Ruthen. (3) Es wären 15. Schuh tieff eine Ruthe (4) der Bruch wäre tieff 37. Schuh/ und 35. Ruthen weit. (5) der Bruch wäre geschehen Anno 58. 59. und 60. (6) die Ursach des Bruchs sey/ weil seit Anno 1552. nichts ist gebessert worden. Das Haupt unten am Weissenberg hat gantz keine Tieff/ und die Tieffe forne in der Nogath ist 5. 6. bis 7. Schuh am tieffsten. Vom Weissenberge biß an das Montauer Land wären 101. Ruthen. ꝛc.

§. 9. Hierauf ist ein Bericht eingegeben/ und gewisse Vorschläge/ wie dem Schaden zuhelffen; und lautet solches also: Nach-„ dem E. Hochweiser Raht Anno 1689. beliebet hat/ daß eine *Depu*-„ *tation* aus allen 3. Ordnungen nach dem Weissenberg verreisen; und „ die Beschaffenheit/ so wol der Weichsel als der Montauischen „ Spitze/ in Augenschein nehmen möchte/ ist solches den 30. *Augusti*, „ werckstellig gemacht/ da dann die sämbtliche Herren *Deputirte* „ nebst denen Werckmeistern alles und jedes aufs fleißigste untersu-„ chet und alsobald eine grosse Verwilderung am selbigen Orthe ver„ spühret/ so daß der Königs-Pfahl (welchen man damahls noch „ ein wenig hat sehen können/ weil es leg Wasser war) anjetzo woll „ 36. *à* 40. Ruthen von der Montauischen Spitze mehr entfernet „ lieget/ welcher doch vor vielen Jahren/ der äusserste Grätz-Pfahl „ gewesen/ so daß von diesem Königs-Pfahl an/ biß an die Mon-„

„tauische Spitze lauter Land oder Bollwerck / und also der Mund
„in die Nogath damahls nur halb so breit / als jetzo gewesen; da-
„hingegen er nun 101. Ruten breit / vom Montauischen Lande / biß
„an den Weissenberg / wodurch die Weichsel jetzo mit starckem
„Strohm in die Nogath flüsset / und ist 5. 6. 7. 8. Schuhe forn tieff /
„auf und ab: wannenhero es geschiehet / daß zumahlen bey Vor-
„jahrs Zeit / wenn der starcke Eyßgang / und daß hohe Wasser
„kommt / dorten alles über und über läufft / und das Montauische
„Land immer mehr und mehr wegreisset; weil seit Anno 1652.
„nichts daran gebauet noch gebessert ist / so daß / da wir solten ⅔ Part /
„und die Nogath ⅓ Part Wasser haben / es anjetzo weit fehlet / und
„wir lange so viel Wasser nicht herunter in unsere See-Tieffe be-
„kommen / als vermöge denen *Pactis* und Verträgen wir haben /
„oder bekommen solten / zumahl wenn der grosse Abgang unten in
„die alte Weichsel noch dazu kommt. Es scheinet aber der War-
„heit gar ähnlich zu seyn / daß unsere benachbarte Elbinger den
„Anfang zu dieser Verwilderung / Versandung des Strohmes und
„andern *inconvenientien*, so daraus leyder entstanden / verursachet /
„indem sie schon im vorigen *Seculo* mit allem Fleiß dahin getrach-
„tet / und sich bemühet / wie sie möchten das Wasser auf ihre
„Mühle leiten / biß sie endlich 1551. beym Könige *Sigismundo* es erhal-
„ten / daß ein Durchschnitt / durch die grosse Campe / so unten
„am Weissenberge gelegen (worauf 14. Schock Pferde haben weiden
„können) in die todte Laacke gemachet ist: wodurch es geschehen /
„das da von Jahren zu Jahren / dieser Durchschnitt grösser gewor-
„den / ja so starck / daß wenn die Pohlen herunter kommen / sich
„wegen des starcken Strohms kaum gnugsam wehren können;
„daß sie nicht in diesen Durchschnitt eingetrieben / und dannenhero
„derselbe Orth das Meide-Loch genannt / und ist befunden / daß 2.
„Jahr hernach / als der Durchschnitt gemacht / unser See-Tieff
„nur 9. Schuh tieff gewesen; da er doch / vor den Durchschnitt
„18. Schuhe gehabt. Hat also die Weichsel zum ersten Lufft be-
„kommen / sich so starck in der Nogath zu ergiessen; biß die Weich-
„sel endlich diese grosse Campe also mit der Zeit gantz vertheilet /
„und in unsere Weichsel leider so viel kleine Campen und Felder /
als

als jetzt am Tage ist / aufgeworffen. Ob nun zwar E. Hoch-„ weiser Raht / zu der Zeit sich hefftig *oppon*iret / so hat es doch nichts „ verfangen wollen; sondern man hatte den König schon gantz ein-„ genommen / und unter andern beredet: Es würde durch solch „ Mittel mehr Wasser in die Graben für Marjenburg kommen / so „ das man endlich durchgedrungen / und alles *protest*irens und „ *oppon*irens ungeachtet / den Durchschnitt gemachet / Ihnen zu „ keinem Nutzen / und uns zum grossen Schaden / worauf E. E. „ Raht / also fort dem Könige *remonstriret* und *prognostic*iret / was vor Unheil daraus entstehen würde; welches auch alles biß auf den heutigen Tag so eingetroffen; wie solches nicht ohne Verwunderung in denen *Recessen* kan gelesen werden. Schon Anno 1612. ist wegen dieser wichtigen *Materie* eine grosse Königl. *Commission* beym Weissenberge angesetzt: Da denn / neben denen Königl. *Commissariis*, auch gewisse *Deputir*te aus Dantzig / Marjenburg und Elbing zugegen gewesen. Damahls in demselben Jahr / ist der Königs-Pfahl gesetzt / als ein *limitir*ter Gräntz-Stein / und ist es zu der Zeit ausgemessen und ausgerechnet / daß wenn der Strohm / in diesen ihm gesetzten Schrancken geblieben wäre / wir $\frac{2}{3}$ Part / und die Nogath $\frac{1}{3}$ Part Wasser bekommen würden: Unten am Haupt in die alte Weichsel wieder $\frac{1}{3}$ Part gehen / so das wir in *fine* $\frac{1}{3}$ Part die alte Weichsel wieder $\frac{1}{3}$ und die Nogath $\frac{1}{3}$ Part haben solte; welches aber anietzo im gantz andern Stande sich befindet / so das viel mehr Wasser in jene 2. Theil hinein flüsset als ihnen zukommt / welches uns abgehet. Als nun seither Anno 1612. da der Königs-Pfahl gesetzet / mählich und mählich der starcke Strohm von der Montauischen Spitze etwas abgenommen / und dieselben *ruiniret*, zu welchem *Ruin* / der letzte Schwedische Krieg auch nicht wenig leyder geholffen; da hätte man bald darauf sollen bedacht seyn / umb alle Jahre zum wenigsten etwas daran zu *repar*iren / damit dieses so heilsahme Werck im guten Stande wäre *conserviret* worden. Weil aber solches nicht geschehen / sondern man dem Strohm / seither Anno 52. seinen Willen gelassen / hat er die Montauische Spitze bey nahe gantz verderbet und von Jahr zu Jahr ein mehres davon weggespület / biß endlich Anno 63. der unglückseelige Bruch

 (wo-

(wodurch jetzund alle Kahnen gehen müssen) in die sogenannte Küche noch dazu gekommen. Wiewol es dazumahl erst seinen Anfang genommen / und mit gar geringer Mühe und wenig Unkosten hätte können bald gestopffet werden; wenn es nicht zu der Zeit durch einige unzeitige Rahtgeber (die aber bald Zufall bekommen) zu unserem grossen Schaden und Nachtheil wäre behindert worden. Nach der Zeit hats die Erfahruug gewiesen / daß die Weichsel / welche nun durch diesen Bruch mit hefftigem Strohm gehet / sich an dem Falckenauer Lande stossende / von dannen vollends in die Nogath gewiesen würde. Nun kombt Daniel Wilcke / und giebet den Raht / daß man den Bruch wieder solle zumachen / und die Weichsel lassen ihren alten Gang gehen / unten am Weissenberge vorbey / und so *recta* in unsere Weichsel hinein. *Lieutenant Sieverts* fält ihm bey / und behauptet gleichfals / daß dieses der beste Weg und das sicherste Mittel sey / wenns nur nicht zu viel kosten würde / wie solches aus ihren schrifftlichen Vorschlägen mit mehrerem zuersehen ist; wobey noch dieses zuerinnern ist / daß der Bruch damahls bey unserer Besichtigung 35. Ruthen breit / und 37. Schuhe tieff gewesen / und reisset noch immermehr und mehr aus / besonders nach dem Weissenberg hin; wird also gegenwärtig davon „zu reden seyn / wie diesem Patienten am füglichsten und besten „für diese Zeit könne und möge geholffen werden; und auf was „Art und Weise wir unser gebührendes *Contingent* Wasser wieder „bekommen mögen; woran wir jetziger Zeit viel verliehren; nicht „allein oben beym Weissenberg / sondern auch noch mehr unten beym „Haupt. Weil man aber von Daniel Wilcken offt gehöret / wir „hätten Wasser gnug; je mehr Wasser / je mehr Sand; auch dieses „Quartir ohnlängst also eingebracht: Fischer Quartier kan „gleichfals nicht unberührt lassen / daß doch mit unermüdetem Fleiß / „die *Rectifici*rung des Strohms beym Weissenberg (daran unsere „Wollfahrt hanget) würcklich nachgesetzet / und zum wenigsten „jetzo / bey zeiten Holtz und andere *Materialien* beygeschaffet werden „mögen; denn so / nach E. Hochweisen Rahts Meinung / von dar „dem Strohm die gröste Hülffe erwartet werden muß: also ist „gewiß / daß wir eine Zeitlang hierunter uns allzusehr vertieffet / und

von

NB. Der Buchbinder bringe dieses Blatt/ zwischen *pag.* 36. und 37. wohin es gehöret.



A. IJt die Spitz von der Müntau/ wie sie jetziger Zeit ist. B. ist die Nogats-Campe, welche 100. Ruthen lang ist. C. ist die Plate in der Nogat. D. ist der Königs-Pfahl/ so wie er Anno 1612. gesetzet ist. E. ist der Gang des Strohms in die Nogat. F. ist der rechte Nogat-Fluß. G. ist das Dantziger Häupt am weissen Berge. H. das so genandte Meideloch. I. ist die Campe, darauf ehemahls 14. Schock Pferde geweidet. K. die so genandte Küch. L. M. N. Sind durch den Bruch abgerissene Campen. O. O. sind Sand-Bäncken in der Weissel. P. ist der Damm/ daran sich der Strohm stosse/ und gehet nach der Nogat zu. Q. Q. sind Gedenckzeichen wie weit vormahls die Muntauische Spitze in ihrem Bollwerck gewesen. R. die so genandte Hölle/ da flach Wasser ist. S. die Pfeilen sind Kennzeichen/ wohin das Wasser sich lencket. T. ist der Orth/ wo der Weissel-Fluß von der Mæve hier am Weissenberger ehemahls gegangen und jetzo unbrauchbar ist. V. hie gehet die Borau in die Weissel/ und ist unfruchtbar. W. Hier gehet die Mævische Weissel durch den Bruch des Küchwerders. X. das Falckenauische Feld gehet längst der Weissel. T. Hie tordelt das Wasser herunter/ nach der Dantziger Weissel.

von dem Wege unserer Vorfahren abgewichen. Je weiter wir "
aber von denen *Consiliis* unserer Vorfahren abgetreten / je mehr "
wir unserm Unglücke zugerücket sind. Denn da geben es fast alle "
Umbstände/wie des **Daniel Wicken** Vorschläge bißher mehren- "
theils auf das Baggern gerichtet gewesen/und also denen *Principiis* "
der Vorfahren entgegen lauffen; massen es woll vordem in *Depu-* "
tatione gehöret worden: wir hätten Wasser genug / und wäre "
uns mehr Wasser nicht nütze / weil es nur Sand mit sich führet ꝛc. "
So ist darauf zu wissen / daß er entweder irret / oder er will die- "
ses nur vom Wester Tieff verstanden haben / dazu haben wir "
auch Wassers genug / aber zum Norder-Tieff nicht / zu welchem "
Norder-Tieff wir allem Absehen nach/endlich doch werden schrei- "
ten müssen / es geschehe über kurtz oder über lang. ꝛc. "

Dieses ist dasjenige / was von dem gantzen Werck / so kurtz als möglich zusammen gefasset / und mitgetheilet worden.

Das achte Capitel.

Von dem Nutzen und Fruchtbarkeiten derer Werder

§. 1.

Das Erdreich an sich selbst hat allerhand Fruchtbarkeiten / und auch seinen grossen Nutzen. Denn man findet allenthalben schöne Graßreiche Wiesen / allerhand Obst Bäume / und wolbestellete Küch-Gärten; insonderheit tüchtige und fruchtbahre Aecker. Unter den Gärten / ist im grossen Marjenburgischen Werder der beste / und zierlichste / der grosse Obst- und Würtz-Garten in der Starostey Tygenhoff / welcher jetzund dem Königlichen Polnischen Printzen Jacobo / einem Sohn des Hochlöblichen Königes Johannis *III.* nebst dem gantzen Gebieth zugehöret / und woselbsten

auch ein zierliches und ansehnliches Schloß gebauet / jetzund aber schon ziemlich von Alter eingegangen ist; weil es vor zweyen *Seculis* schon erbauet worden. Und weil in demselben Garten viel Kirsch-Bäume von unterschiedenen Gattungen / als Reinische / Bier-und Pfund-Kirschen / klein und grosse Vogel-Kirschen / weiß und rohte Spanische Kirschen häufig gefunden werden / so wird derselbe Garten alle Jahr / umb die Kirschen-Zeit / wenn die Kirschen wollgerahten sind / denen Einwohnern des Werders / insonderheit denen / die in selbiger Starostey wohnen / drey Sonntage nach einander frey eröffnet / wenn ein jeder / der solche Früchte genüssen will / vor seine Person / ein weniges Geld dem gesetzten Einnehmer zahlet / wenn er aus dem Garten gehet; Da mag er sich alsdenn an gedachten Früchte ergötzen / und sich von den ausgezeichneten Bäumen satt essen / aber er muß nichts vor sich mit heraus nehmen / sondern wann er darauf betroffen wird / muß er es entweder nach Erkändniß bezahlen / oder es wird ihm alles weggenommen. Ausser diesem Garten sind auch viel andere in den dreyen Werdern / welche allerhand Obst von Aepffeln und Birnen haben; und sind nnter die rahre Früchten zurechnen / die *Renetten*-Aepffel / die Agt-Aepffel / die Jopchen / die groß-und kleine *Pargemotten*, die grosse Wein-Birnen / die Aepffel-grosse Wallnüsse ꝛc.

G. Adlerhold im höchst-gepriesenen Preussen. *Part. I. c. 1.* *D Michael Bernh. Valentini, Musæum Musæorum, Tom. I. p. 303. 304.*

§. 2. Noch als was sonderbahres bemercket *Germanus* Adlerhold aus dem *Oelbasio Dantiscano*, *Segero* und *Bernitz* / daß umb der Ohr bey Dantzig soll gefunden werden das *Polygonum coccigerum polonicum* oder das Polnische *Chermesin*. Es soll von dem gemeinen Pöbel / doch die es recht kennen / mit sonderbahrem Aberglauben / umb zwölff und ein Uhr des Mittags gegraben werden. Einige halten es vor das Johannis-Kraut / welches zwar eine gelbe Bluhme / oder einen blutigen Nahrungs-Safft in dem Stengel hat / doch kommt es mit diesem *Chermesin*, welches Adlerhold beschreibet / nicht überein: Es wird auch dieses *Polygonum coccigerum* auf sonderbahre Art gegraben. Die Weise zu graben / stellet Adlerhold / mit diesen Worten für: **Es hängen an der Wurtzel obbemeldten *Polygoni coccigeri* kleine runde Beerlein / welche / wenn sie zur Zeitigkeit gelangen / eine Purpur-**

Röhte

Röhte an sich nehmen / und dadurch den Land-Mann zur Einsammlung anlocken. Hierzu gebraucht man sich nun einer kleinen kurtzen / anbey scharffen Hand-Spate oder krumgebogenen Grab-Kelle / welche Herr Bernitz in Kupffer fürstellig machen lassen. Mit der einen Hand nun / fassen sie das Kraut / mit der andern aber / heben sie vermittelst erst bemeldten *Instrument*, die Wurtzel in die Höhe / zupffen die Beerlein davon ab / uud legen so dann die Wurtzel wieder in die Erde / welches mit solcher Geschwindigkeit geschicht / das es nicht genug zuverwundern. Hierauf nun werden diese Beeren von aller anklebenden Unreinigkeit und Erde durch ein beqvehmes Sieb gesäubert / uud wenn sie spühren / daß die darinnen verhandene Würmlein sich vergrössern wollen / werden sie mit Eßig oder eißkalten Wasser angesprenget / an die Sonne oder zu einem gelinden Feuer des Ofens gelegt / und nach und nach ausgedört / weil bey allzujäher Hitze die schöne Farbe gäntzlich austrocknet. Bißweilen entsondern sich diese Würmlein selbst aus diesen Beeren / und ziehen sich gantz Pillen-förmig zusammen / welches so dann höher als die Beeren selbst geschätzet / und diese Farb viel theurer verkauffet wird. Es meldet Herr Seger / daß dieser *Chermesin* umb Ohreen (verstehe bey der Ohr / häuffig wachse / dannenhero er eben so füglich der Preußische als der Pohlnische *Chermesin* heissen kan. *H. I.* Es mag demnach seyn / daß im Dantziger Werder und bey der Ohr / ausser diesem *Chermesin* auch das Johannis-Kraut gefunden werde / so ist doch auch gewiß / daß das Johannis-Kraut im grossen Marjenburgischen Werder hin und wieder / in und an den Grabens gefunden wird. Denn weil der Safft in dem Stengel gantz blutig ist / pflegen einige das Kraut in Baum-Oehl zulegen / und das Johannis-Oehl davon zumachen.

§. 3. Auch werden auf den Wiesen viel Capper Bluhmen gefunden / welche der Pöbel Klappern nennet; sonsten werden sie auch Kuhbluhmen genannt / wachsen nicht gar zu hoch / haben runde Blätter und eine gelbe Blüth. Wenn sie im ersten Vorjah-

Knopffen

Knopffen zu der Blühte gewinnen / werden sie abgepflückt / in den Wein-Eßig geleget / davon sie nicht allein den Geruch / sondern auch den Geschmack / wie auch die Wirckung der ausländischen Cappern die in den Apotheken verkaufft werden / bekommen / sind aber nicht grün sondern gelb von Farbe / auch nicht so groß wie die Vaß-Cappern / sondern klein / auch sind sie nicht härtlich sondern weichlich. Die Ursach ist zweiffels ohn diese / weil jene auf einer stachlichten Staude wachsen / der Stamm eine harte Rinde / und auch viel grosse Holtzformige Wurtzeln hat; Diese aber wachsen auf einem weichen und grünen Stengel. Doch haben sie die Wirckung / daß sie die verstopffte Miltz-Adern eröffnen / und Lufft zum Hertzen schaffen.

Theodoricus Dorstenius in Botan. ex Dioscoride.

§. 4. Sonsten sind die Wiesen in den Werdern viel und Graßreich / zumahlen wo das Land niedrig ist / und durch Auffschwellung der im Früh-Jahr durchstreiffenden Wasser überschwemmet wird / als wie z. e. mehrentheils im Elbingschen und Tygenhöfischen Gebiete zusehen ist. Es scheinet / daß in den meisten Orten vormahls grüne Auen und Wiesen gewesen seyn / daher auch viel Dörffer davon ihren Nahmen bekommen haben / als im Dantziger Werder / das Truttenau; im Elbingschen das Fürstenau / im Tygenhöfischen / das Rückenau und Marjenau / im grossen Marjenburgischen Werder / das Gnojau / Lichtenau / und Lindenau / im Fischauischen Werder aber / daß Fischau / Sommerau u. d. g. Hieher gehören die Bapker Wiese / die Grosсken Campe rc. Der Nutzen dieser Wiesen ist so verächtlich nicht / denn es giebet viel gedyen Heu / viel Milch / Butter / und fette Käse. In den guten Niedrungen / giebt eine Kuh des Tages / 12. biß 16. Stoff Milch. So sind auch die Käse bey den so genannten Holländern wollschmeckend genug / und werden viel nach anderen auswärtigen Ländern verführet / und vor rechte Holländische Käse verkaufft. Es scheinet / daß das Dorff Käsemarck auch nicht ohne Ursach seinen Nahmen mag bekommen haben / weil es alsobald im Dantziger Werder an dem Weichsel-Thamm lieget.

§. 5 Was die Aecker anlanget / so sind dieselbe von guter Fettigkeit / und also auch von guter Fruchtbarkeit / denn es nichts neues

neues ist / daß ein Morgen Landes 30. und mehr Scheffel Weitzen und Gersten bringet. Was sonderbahres aber ist es / wenn an gewissen niedrigen Orten / ein Morgen 60. Scheffel oder auch über eine Last Gersten oder Haber einbringet. An einigen Orten bringet auch ein Morgen 20. biß 22. Scheffel Erbsen. Im übrigen findet man auch an theils Orten solche Aecker / die wegen der alten Einbrüche sehr versandet sind / und entweder gar unbrauchbar worden / als wie im Schönbergischen / und Werners-dorffischen; oder auch sonsten nicht viel bringen können / zumahlen in truckener und dürrer Zeit: oder auch vielmahlen wegen der tieffen Niedrigungen mit stauendem Wasser überschwemmet werden / so daß das gesäete Getreyde ersäufft und verderbet wird. Der fette Acker ist ein strenger Acker / und wird nicht anders als mit 4. Pferden / und mit einem Rader-Pfluge gepflüget / wiewoll auch der geringere nicht mit Ochsen zubereitet wird. Weitzen / und Korn / Gerst und Haber / Bohnen und Erbsen gerathen auf dem Werderschen Acker wohl / aber Lein und Flachs wird gar nicht gesäet.

§. 6. Wald und Berge findet man nicht viel im Werder; denn ein niedriges Land kan nicht Berge haben / und die Bäume und Sträucher sind vor Zeiten ziemlich ausgerottet / wie man noch viel Merck-Zeichen in der Erde hin und wieder findet / wenn tieffe Graben / Teiche / oder Brunnen gemachet werden; da man noch halbe oder stücker Bäume mit ihren Wurtzeln aufwirfft / und das ist noch Anno 1706. 1707. geschehen / daß man in dem so genannten Neuteuchschen Walde / grosse dicke eichene Blöcke ausgegraben hat. Unter allen anderen Wäldern ist der Elbingsche am grössesten / wird auch das meiste Brennholtz daraus geschlagen / und wird bey gelegener Zeit im Winter vor die Werderschen ein Holtzmarckt darinnen angestellet. Wenn aber E. E. Raht von Elbing nicht nützlich noch rahtsam zuseyn erachtet / an andere das geschlagene Holtz zuverhandeln / müssen die Groß-Werderschen über Haff aus der Nährung / oder aus dem Mentauischen Walde / ihr Holtz holen. Die aus dem Fischauischen Werder / führen ihr Holtz von der angräntzenden Höhe; und die aus dem Dantziger Werder / von ihren nah angelegenen Wäldern. Die an der Weichsel wohnen / kauffen geflöste sichtene Rahnen /

 und

und ander klein geschlagen Gellen-oder Gäntzchen-Holtz. An vielen Orten müssen sie sich auch mit dem Torff/ und im übrigen fast alle mit Brenn-Stroh oder Stoppeln behelffen. Insonderheit die arme Leute/ hauen und hacken mit grosser Mühe die überbliebene Stoppeln von dem Acker/ und hitzen nicht allein damit die Stuben/ sondern kochen auch ihre Speise dabey/ welches auch wohl vermögende Bauren zuthun pflegen. Wiewol man auch die an den Graben und Tämmen häuffig gepflantzte Weyden-Bäume jährlich an ihren Aesten zu beputzen/ und dieselbe zu brennen pfleget. Nebst dem Elbingschen Wald/ ist auch der Tyesche/ aber nur zum Nutzen der Tygenhöfischen Herrschafft. So dienet auch die so genannte Einlage/ welche ein grosses Gesträuch ist gegen *Clement*-Fehr/ zu nichts anders/ als die verfallene Tämme damit zu besseren. Die andere Weyden Bäume und kleine Holtzungen an dem Weichsel-Tamm bey Bahrenhoff/ Fürsten-Werder/ Liessau rc. sind zu Bezäunung der Gärten/ oder zur Verbesserung der Wege.

§. 7. Im Dantziger Werder ist der Grebiner Wald mit einem Dielen Zaun umbgeben/ und im Fischauischen Werder ist ein freyes fichten Wäldchen; aber beyde mehr zur Lust/ als zur Genützung des Holtzes. Doch sind im Grebiener Walde einige raume Plätze/ welche mit Getreyde besäet werden. Noch wird bey Stüblau der Sack-Wald gefunden/ der auch zur Lust ist/ und sind daselbst allerhand lustige Sträucher/ als von Hassel-Nüssen/ Johannes-Beeren/ Kratzel-Beeren rc. Wildwerck ist in den Wäldern sehr wenig/ ausser Haasen/ Räphüner/ und ander geflügeltes/ die doch auch mehrentheils von den Einwohnern auf freyem Felde gefangen werden. In der Augst-Zeit/ werden die junge Haasen mit leichter Mühe/ von den Häuers und Schnitters im Getreyde gegriffen/ die Vollwachsene aber werden mit Jagd-Hunden erjaget/ die hin und wieder einige wolhabende Bauren zu halten pflegen. Jetzund aber/ und zu den Zeiten Königes Augusti *II.* ist den Bauers Leuten solche Haasen-Jagd bey grosser Straffe untersagt. Räphüner/ wilde Endten/ Schnepffen/ Lerchen/ Wasser-Hüner/ Wachteln rc. werden nicht allenthalben/ auch nicht offt gefangen

fangen oder geschossen / es sey denn von denen / die sich im Schüssen geübet haben. Es werden auch Trappen und wilde Gänse dann und wann gesehen / zumahlen gegen Bröẞken und Trappen-Feld / aber nicht so häufig als wie die Räphüner / derer offt im Winter eine grosse Menge zufinden sind. Ohngefehr ist es geschehen / daß Anno 1692. auf dem Katzen-Naser Felde / im kleinen Fischauischen Werder / ein Bähr ist gefangen und getödtet worden. Auch sagte man mir Anno 1706. daß im kleinen Werder einmahl ein Reh / und bald darauf ein Elend wären gefället worden / davon ich aber keine gewisse Nachricht des Ortes und der Zeit habe erfahren können. Anno 1701. als der grosse Sturm in der Nehrung viel Bäume gefället hatte / sind 2. wilde Schweine ins grosse Marienburgische Werder übergeschwommen / welche auch in Myrau sind gefangen und getödtet worden. Das eine bekam der Ober-*Oeconomus* Herr *Dzialinski*, das andere aber der Sächsische Obriste Herr Henske. Anno 1715. den 21 Augusti / wurde aus dem Dorff Orloff genannt / in das Tygenhöffsche Ambt eingebracht ein geschossener grosser Hirsch / von 13. viertel hoch / und 13. viertel lang / mit ¾ hohem Geweih / und wog 800. Pfund schwer. Zur selbigen Zeit war *Administrator*, *Ernestus de Wolson*, und Ambt-Schreiber Johann Reincke / *Regiom. Prussus*, welcher bey dem Gemählde des Hirschen / diese Verse gesetzet hat:

Der Hirsch begrüssete jüngst unsern Ort und Land /
Der Fürwitz ist besorgt / und schärffet den Verstand /
Und schwaant vom Glück / und Unglück / Oder Nichtigkeit!
Das Unglück war sein Fall / das Glück war unsre Beut.
Ein jeder fürcht nur GOtt / und ehr die Obrigkeit /
Denn wird das Glück erlangt / das Unglück abgewand;
So lebet unser Land im *Florisanten* Stand.

Der Hirsch stehet mit diesen Versen in seiner gewesenen Grösse abgemahlt im Schloß zu Tyenhoff. Umb diese Zeit / hielt auch der Polnische König *Augustus* in dem Montauschen Walde Phasanen / darüber Er auch einen gewissen Wildniß-Bereuter gesetzet

 hatte

hatte. Sechs Jahr zuvor wurde auch im Scharpauschen Bruch geschossen ein Elend / welches aber der Herrschafft zu Tyenhoff zugefallen ist.

§. 8. Dabey aber fehlet es auch nicht in den Werdern an grausamen Wölffen / die sich in den Sträuchern / und in den tieffen Gräben aufhalten / und des Nachts unter dem jungen Vieh grossen Schaden thun. Deßwegen auch die Einwohner des grossen Werders / zweymahl des Jahres / unter der *Direction* des Schloß-Jägers / und der geschwornen Aeltesten; in dem Dantziger- und Elbingschen Werdern aber / unter der *Direction* des Aussen-Cämmerers / ihre Wolffs-Jagten anstellen. Die Wirths und junge Bursche zu Pferd / theils mit Röhren und Büchsen / theils ohne Gewehr / die Gärtners aber mit Peitschen / Prügeln / und Schoß-forcken / welche hin und wieder auf den Feldern ausgesetzet werden / wol Achtung zugeben / wenn etwa ein Wolff von den Reisigen aufgejaget wird / und dann geschiehet es vielmahlen / daß die Wölffe müde gejaget und gefället werden. Die Wolffs-Bälge gehören der Obrigkeit. Sonst findet man in den Werdern auch Hermelinchen / zumahlen umb Neuteich / die aber nicht gefangen werden / aus Unwissenheit solche Thiere zu fangen. Weiter werden auch gefunden Wiselchen / Ilssen / Ratzen / so groß wie die junge Katzen in grosser Menge / wie auch ander schädliches Ungezieffer / darunter auch seyn die grosse Wasser-Mäuse / die mit dem Einbruch-Wasser / insgemein ins Werder kommen / und wie die Meerschweinchen aussehen / doch schwartzgrauer Farb / in der Erde grosse Löcher machen / und vielmahlen das Wasser in die Kellers und Häuser leiten.

§. 9. Was den Nutzen des Wassers belanget / so ist auch derselbe nicht zuverwerffen. Denn in der Tye / Schwent und Laachen / fänget man unterschiedene Fische / als Bressem / Zopen / Giester / kleine und grosse Hechte / Pletzen / Perschken / Karaussen rc. Schmerlein selten / nnd nicht allenthalben. In der Weichsel und Nogath fischen zwar die Fischer / und fangen Neun-Augen / Welße / und andere Fische / aber das geschiehet auch nicht gar offt. Die Fischer zur Jungfer / Zeyr / und die bey Dantzig wohnen / fischen im Haa-

be

be/ und fangen so wol Winters als Sommers allerhand Gattungen Fische/ als Lachs/ Karpen/ Aal/ Quappen/ Zannt/und andere gute Speiß Fische/ mit grossen und kleinen Garnen; werden aber nicht viel ins Werder verführet/ es sey dann/ daß der Fischfang häuffig und reich gewesen ist/ und sie über das Theil/ was sie in die grosse Städte bringen müssen/ noch etwas übrig haben. Ehemahls war auch ein grosser Stöhr-Fang zu Scharpau/ wie Henneberger meldet: jetzund aber/ wird der Stöhr jährlich bey Schöneberg gefangen.

§. 10. Ausser diesem findet man auch in den Werdern guten Honig und Bienen-Zucht; welche Freyheit die groß und klein Werderschen Anno 1343. von dem Hohe-Meister Ludolph König/ Herrn von Weyzau/ in dem *Contract* wegen *Repari*rung der Marjenburgischen Brücke am *S.* Andreas Abend ordentlich erhalten haben/ so daß die Schloß-Obrigkeit keinen Anspruch daran haben wolte. Auch ist in den Werdern eine glückliche Zucht des grossen und kleinen Viehes/ zumahlen aber der guten Pferde; deßwegen auch die Werderschen Pferde von langen Jahren her/ im guten Ruff gewesen sind. Mercklich aber ist auch dieses/daß Anno 1644. im so genannten Ellern Walde/ eine grosse *Quantit*ät Börnstein ist ausgegraben worden/ wie auch Anno 1705. im Fürstenauischen und Marjenauischen Acker ein ziemlich Stück. Ob dieses von der ehemahligen Ergiessung des See-Wassers herkommen mag/ oder ob die Erde hieselbst so fähig seyn möge/ Börnstein zu zeugen/ wollen wir nicht weitläufftig untersuchen. Denn wenn wir des Hrn. *Hartknochs* Anmerckungen betrachten/wegen der ehemaligen grossen Ergiessung der Weichsel/ da er erweißlich macht aus den Thorenschen *Actis* in dem 14ten *Seculo*, daß von Thoren nach Engelland/ Dännemarck und Holland mit Waaren ausgegangene Schiffe gestrandet; und dann auch/ aus dem noch heutiges Tages zu *Culm* befindlichen Englischen Pack-Hause/ woselbsten ehmahls die Englischen Waaren übergebracht/ abgeladen und aufbehalten worden sind; könte man gar wol auch auf die Gedancken kommen/ daß das See-Wasser einige Stücke Börnstein dem Werder einverleibet hätte; zumahlen auch noch kürtzlich ein alt Stück vom verro-

L. 1. c. 7. §. 6.

Rupson in Annal. Elbing.

steten Ancker im Fürstenauischen ist aufgegraben worden. Anderen Theils könten auch Gründe aufgebracht werden/ aus des Hochgelahrten Königsbergischen *Medici* und *Polyhistoris D. Jac. Philippi Hartmanns Tractat* vom Börnstein/ daß weil daß Preussen durchgehends mit Erd-Pech angefüllet/ und die warme Ausdünstungen des fetten Erdreichs/ (alß wie es im Werder giebet/) solche Börnstein-artige Stücke in der Erde/ vermöge seines vermischten Saltzes zusammen treiben könne/ es so gar unglaublich nicht scheine/ daß der Werderische Börnstein in seiner Mutter Erde gezeuget sey.

§. 11. Wir müssen aber auch noch weiter die Lufft im Werder betrachten/ welche mehrentheils gesund ist/ dieweil es ein platt Land ist/ da die Lufft allenthalben durchstreichen kan. Hindert auch nicht/ daß das umbgräntzende Gewässer zum *Scorbut* und kalten Flüssen *disponi*ret. Denn wie kein Land so rein ist/ daß es nicht seinen Fehler hat/ zumahlen solche Ländereyen/ die an den Seen/ Häffen/ und andern Wässeren liegen: Also mögen auch diese Werder von der Lufft so gar rein nicht seyn/ daß sie nicht in dem Menschen einige Veränderungen solten verursachen können. Genug ist es/ daß man hin und wieder sehr alte Leute in den Werdern gefunden hat und noch findet/ als von 70. 80. 90. biß 100. Jahren und darüber. Simon Grunau/ bey dem *Henneberger*, erzehlet/ daß ehemahls zu Scharpau gewesen sey ein Fisch-Meister/ Wilhelm von Tossenfeld/ welcher ist alt geworden 113. Jahr/ und ist im ersten Jahr *Friderici* des Hohe-Meisters zu Königsberg gestorben. Anno 1634. den 1. *Septembr.* starb eine Wittibe zu Neuteich von 100. Jahren. Anno 1650. starb eine Hebamme zu Neuteich auch von 100. Jahren/ welche 755. Kinder geholet hatte. Anno 1683. den 1. *Augusti* wurde von Brodsack ein Bauers-Mann begraben von 88. Jahren/ und ist gewesen 17. Kinder Vater/ 46. Kinder Groß-Vater/ und 12. Kinder Aelter-Vater/ in allem 75. Seelen. Anno 1689. den 24. *April* ist eine Nachbars Wittibe von Tralau begraben worden/ von 74. Jahren: ist gewesen 15. Kinder Mutter/ 57. Kinder Groß-Mutter/ und 18. Kinder Aelter-Mutter/ alles zusammen 90. Kinder. Anno 1690. hat in Groß-

Neut. Kirchen-Buch.

Lichte-

Lichtenau ein Catholischer Schul-Meister gelebet / der 111. Jahr alt gewesen / und sich noch mit einem Weibe von etlichen 50. Jahren befreyet hat; er ist aber bald hernach aus dem Bette gefallen und todt geblieben. Anno 1705. ist aus klein Lichtenau eine Bäurin begraben / welche 108. Jahr alt war. So wurde auch in Lindenau ein alt Gärtner Weib begraben von 110. Jahren / der anderen von 70. 80. 90. Jahren zugeschweigen.

§. 12. Uberdem ist auch das Werder ein geseegnetes Land / was die Fortpflantzung der Menschen betrifft. Denn es werden nicht allein Zwillinge / sondern auch woll Drillinge und Vierlinge gesehen. Anno 1634. in dem so benannten Neuteichschen Walde / hat eine Wassermüllersche zu Neuteich / Drillinge tauffen lassen. Anno 1665. hat Herr Joh. *Baumannus* Prediger in Marjenau / zur Tyge / doch mit Bewilligung Herrn *Joachim Wittingii* Predigers zu Ladekop / dem Claß Classen / Vierlinge zugleich getauffet. 1. Tochter Anna / und 3. Söhne / Jacob / Johannes / und Nicolaus. Anno 1679. hat von Gnojau eine Gärtnersche Drillinge tauffen lassen. Anno 1699. hat auch eine *Mennonisti*sche Bäurin in Tiegenhöffschen 3. Kinder an die Welt auf einmahl gebracht. Anno 1705. wurde eine Schul-Meisterin zu Marjenau mit Drillingen entbunden. Anno 1709. wurden auch in Lindenau Drillinge / die eine Gärtnersche gebahr / bald nach der Geburth getaufft / lebten aber alle nicht lang. So sind auch Zwillinge gebohren worden / in Marjenau Anno 1695. den 12. *April* von einer Weberschen / ein Sohn und 1. Tochter / und in selbigen Jahr den 18. *Augusti* zu Lindenau zwey Söhne von einer Gärtnerin. *Item* von einer Nachbar Frau zu Lindenau Anno 1703. den 9. *Augusti* ein Sohn und 1. Tochter. Anno 1706. den 12. *Septembr.* zwey Knaben von einer Bauer Frau. Und den 30. *Decembr.* zwey Töchter von einer Krügerin. Also wurden auch zwey Söhne von einer Gärtnerin zu Lindenau gebohren und getauffet / Anno 1707. den 26. *Jan.* Und solcher *Exempel* sind in anderen Kirchspielen mehr zufinden.



Das

Das neundte Capitel.

Von denen Einwohnern derer Werder.

§. 1.

Düsburg. Part.3.Chron. Prüss.& Wegnerus de Differ. Juris Cib. & Prut.

WAs nun weiter die Einwohner des Landes anlanget / so sind dieselbe jederzeit freye Bauren gewesen; werden Königliche Untersassen und Werdersche Leute genennet / und haben auch Cölmische Güter und Cölmisches Recht von den Ordens-Herren erhalten. Doch sind diejenige / welche jetzund unter der Stadt Obrigkeit sind / mit etwas engern Gräntzen umbschrencket / als wie die Königliche im Marjenburgischen Werder.

Jornand. Lib. de Rebus Get.

Hartknoch Part. 1. c. 1. Chr. Pruss. Reinh. Cur, l. 1. c. 1. Dantz. Beschreib.

Hartkn. c. l. Clus. l.3. c 34. Frid. Bessel. in animadvers. ad Eginhart. c. 12.

§. 2. Ihr Herkommen und Ursprung / ehe sie die Werdere besessen / ist so gar gewiß nicht / doch ist es leicht aus den *Jornande* zu schlüssen / daß aus allerhand *Nationen* Leute sich ins Werder gesetzet haben / zumahlen aber zu der Zeit / als die Thämme umb die Weichsel und Nogath geschüttet sind. Ins Dantziger Werder / haben sich zweiffels ohne Gotische Leute gesetzet / wie Herr Curicke meinet / er schreibet davon also: **Sintemahl sich die Gothen vorlängst der Weichsel niedergelassen haben.** Es ist auch so übel nicht gemuthmasset / wenn der Herr *Hartknoch*, aus dem *Cluverio* und *Besselio*, also schreibet: **Diese unsere Meinung können wir von der Gothen Sitz in Preussen daher vieleicht erweisen / weil im kleinen** (oder Dantziger) **Werder / ein Dorff an der Weichsel gelegen / so noch den Nahmen Gothland oder Güthland / zweiffels ohne von den Gothen her behält / und also das Gedächtniß der Gothen nicht gäntzlich an diesen Oertern ersterben läst. Und darumb meinet auch** *Cluverius*, **daß die Gothen / das** *Pomerellen* **und** *Cassuben*, **wie auch das grosse Werder / und die Nährung zwischen der Ost-See und dem**

dem frischen Haff bewohnet. Solten das nun die alten Einwohner gewesen seyn / so wäre es nicht Wunder / daß sie Anno 1269. (nach C. Schützen Bericht) unter dem Obristen *Scumando* die *Clemens*-Burg im Fischauischen Werder vestöhret hätten. Und also ist es auch glaublich / daß sie in folgenden Jahren / da sie dem Orden unterthan worden / das rauhe Land ausgeradet / und hin und wieder brauchbar gemachet haben.

§. 3. Auch die Ordens-Herren haben ihre treue Diener die aus Schwaben / Bäyren rc herkamen / ins Werder gesetzet/welche neue *Colonien* haben stifften / und Dörffer aufbauen müssen. Wie unter anderen zusehen ist / aus dem *Privilegio* des erst angelegten Dorffes Lindenau von Anno 1356. unter dem Hohe-Meister Winrich von Kniprode / welches im Anfang also lautet: **Wir Brüder Winrich von Kniprode / Hoh-Meister des Ordens / verleihen und geben / mit unserer Mittgebieter Raht und Willen / Unserm getreuen Hansen und den Inwohnern / rc. ein Dorff zu besetzen / Lindenau geheissen. rc.** So schreibet / auch *Waisselius* in seiner Alt-Preuss. Chron. daß deutsche Leute ins Werder sind gesetzet worden / und zwar mit diesen Worten: **Der sechzehende Hohe-Meister Dietrich / Burggraf zu Aldenburg / bauete / besserte / und besetzte das Land mit deutschem Volcke / auch bauete er Marjenburg fester mit Thürmen / und auf dem Schlosse die S. Marien Kirche mit einem höltzernen Thurm / und unter der Kirchen S. Annen Grufft zum Begräbniß der Hoh-Meister und gebohrnen Herren / auch einen GOttes-Acker / zum Begräbniß der Gemeinen Brüder Anno 1340. Zu der Zeit dieses Hoh-Meisters / ward die Brücke für Marjenburg über den Nogath erstlich gebauet.** Woraus klar gnug erhellet / daß die Einwohner des Werders mehrentheils deutsche Leute gewesen seyn.

MS. Linden.

§. 4. Was ihre Sitten anlanget / so sind sie nicht alle gleich; denn man findet grobe / auch höffliche Leute unter ihnen. An einigen Orten kommen sie den Bürgern in den Städten nicht ungleich. Sie sind eines Theils zu ihrem Nutzen sehr verschlagen / manche sind klug / manche arglistig / und halten viel auf ihren Stand.

Einige ziehen ihre Geschlechter von langen Jahren her / derer viel in den Werdern hin und wieder anzutreffen. Der Männer ihre Kleidung ist in den Sonntagen mehrentheils schwartz oder dunckelfarbig / das Weibliche Geschlecht aber gehet bund einher.

§. 5. Sie werden zwar insgemein vor grobstoltze Leute ausgeschrien / aber man findet auch feine demühtige Leute unter ihnen. Zu dem Ende haben die im Marjenburgischen Werder ehemahls selbst den Ubermuth / der von einigen mit Kleidungen eingerissen war / gestraffet / und durch die Geschworne Aeltesten bey dem Ober-Gericht im Marjenburgischen Schloß angehalten / daß eine Klei-der-Ordnung möchte gemachet werden / welche auch Anno 1651. ihre Würckung gehabt. Denn damahls haben auf Verordnung der Obrigkeit / alle Prediger im Werder / wieder die eingerissene Hoffarth predigen müssen. Wie denn zu Stall im kleinen Marjenburgischen Werder / Herr *Christian Heiderus*, *Dom. 23 post. Trin.* eine ordentliche Predigt gehalten hat / aus der 1. Epistel *Petri* am 5. *Cap* und im 5. und 6. Vers. Da er sich dieser Worte gebraucht: **Da ist ihrer vielen / sonderlich unter dem von Natur zur Hoffarth sehr geneigtem Frauen-Zimmer / Grobgrün / Macheyer / Durant / und dergleichen erbar und reinlich Zeug / auch wol in geringen mit lauter Schuld behaffteten Bauer-Katen / zu Bedeckung ihrer sündlichen Blösse nicht gut genug / sondern es müssen Adeliche / ja Fürstliche / wo nicht gar Königliche / von Purpur / Sammet / Atlaß Plüsch / *Damasc*, *Bracad*, *Turcinel*, *Tobien*, Tafft und anderem herrlichen Zeuge / mit güldenen Schnüren / oder seidenen Knöpffchen verbrähmte / und auf allerhand neue *Model* und Muster gemachte Kleider seyn; also daß auch das Adeliche und Fürstliche Frauen-Zimmer fast nicht weiß / was vor ein Habit von Kleidern sie zum Unterscheid ihrer Unterthanen anlegen sollen. Da solten manche Jungfrauen billig ihren schönsten Schmuck und Zierath in Blumen-Kräntzen suchen / und siehe / es müssen übergüldete / übersilberte / und mit güldenen Flittern und Perlen ausgesetzte Borten / und Cronen seyn.** Und bald nach diesen Worten spricht er: **Werdet ihr noch weiter prangen**

gen / und euch über Standes-Gebühr hervorthun / so ist schon beschlossen / euch solche ärgerliche Kleidung nicht allein mit grossem Schimpff abzunehmen / sondern auch andern zum Abscheu der Gebühr nach / abzustraffen. Anno 1684. den 14. *Octobr.* wurde auch von den Cantzeln eine Kleider-Ordnung abgelesen / und war der Befehl also gestellet: Demnach bekannt und am Tage ist / daß die Nachbaren und Einwohner / des grossen und kleinen Marjenburgischen Werders mit vielen überhäufften Schulden und Zinsen verhafftet und beladen / so das sie weder die Königliche Schulden und Zinser der hohen Schloß Obrigkeit abtragen / weder die *Poborren* (oder Brodgelder) entrichten / vielweniger ihren *Creditoribus* gerecht werden können. E. Königl. Ober-Gericht aber / mit Verwunderung siehet / daß diesem ungeachtet / die Hoffarth und *Alamode*reyen bey den Werderschen Frauen und Jungfern dergestalt eingerissen und überhand genommen / daß sie ihrem Stande zuwieder / den vornehmsten Städten / ja wohl Adelichen Frauen nachäffen / und mit unanständigen *Alamodi*schen Tafftenen Atlassenen Kleidern / Goldstückenen Mützen / Gold und Silbernen Spitzen / und *Posamen*ten / theuren grossen Knöpchen sich behängen / und durch solchen ihren Stoltz und Uppigkeit nicht allein den Allerhöchsten GOtt erzürnen / gottesfürchtige Leute ärgern / sondern auch die Werdere (in dem durch solche Pracht mehr und mehr *Contributiones* auf sich gewältzet werden) in Schaden und Ungelder setzen: Als wird von E. Königl. *Oeconom.* Ober-Gericht / als welchem ferneren Stoltz und Uppigkeit / vermöge Königl. Majestät hohen *Rescript* vorzubeugen oblieget / den sämmtlichen Nachbaren und Einwohnern / des grossen und kleinen Marjenburgischen Werders / hiemit und Krafft dieses / absonderlich den Hauß Müttern und Jungfrauen alles Ernstes anbefohlen / daß sie sich von *dato* an keines weges unterstehen / Tafftene / Atlassene / *Alamo*dische Kleider / Goldstückene Mützen / Gold und Silberne Spitzen und *Posamenten*, grosse theure breite Knöpchen anzuziehen / aufzusetzen / und Püscher an den Ohren zutragen / und dadurch ihre Männer / welche das Geld / so auf Pracht und Hoffarth gewendet wird / an vielen anderwärtigen Nothwendigkeiten zu zahlen

nöhtig haben / ferner *ruinir*en, und vornehmen Leuten grosse Augen machen / sondern sich mit erbahrer / ihrem Stande anstehender Tracht und Kleidung bekleiden. Jegliche / so w ieder diesen Befehl halstarrig und trotzig handeln solte / bey 20. Reichs Tahler Straffe / und Verlust der *Alamodi*schen Kleider. Damit nun dieser hochnöhtige Befehl desto besser zur männiglichen Wissenschafft gebracht werden möge / als wird den Schultzen / der sämmtlichen Dorffschafften / des groß und kleinen Marjenburgischen Werders hiemit / von E. Königl. *Oeconom.* Marjenburgischen Ober-Gericht alles Ernstes anbefohlen / daß sie solche Anstalt und Anordunug thun sollen / damit selbiges von den Herrn *Prædicanten* von den Cantzeln öffentlich *publici*ret und abgelesen werden möge ; denn auch / daß sie / die Schultzen / gute und genaue Obacht haben / und im Fall sich jemand / er sey Mann / Gesell / Frau oder Jungfer / diese Verordnung halstarriger Weyse trotziglich wiedersetzen wurde / sie solches E. Königliche *Oeconom.* Ober-Gericht anmelden sollen / jeglicher Schultze bey 10. Reichs Tahler Straffe. Wornach sie sich zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen werden. *Datum* Marjenburg den 14. *Octobr.* 1684.

§. 6. Diesem Befehle ward eine kurtze Zeit Gehorsam geleistet. Es daurete aber nicht lange / so ward die Pracht so wohl bey dem Frauen-Volck / als bey den Gesellen zumahlen auf Hoch-Zeiten sehr groß / und fast noch ärger wie zuvor. Denn ausser den Seidenen / Atlassen / geblühmten mit güldenen und silbernen Knöpchen oder Kröhnichen beschnüerten Röcken und Unter-Röcken schaffete sich auch das Frauen-Volck an seidene *Tabberts*, *Caval-lir*chen mit Gold und Silber bebrembt / und mit kostbahren Rauchwerg gefuttert / *item* güldene und silberne Brust-Stück / Leib-Bände 2c. die junge Bursche aber trugen mit Gold uud Silber bebremte Futter-Hembds oder *Camisols*, Trippene Hosen / und führten sich auf Hoch-Zeiten auf mit blauen Mänteln / ritten zur Trauung mit sehr muhtigen Pferden / Pistolen / und wohl *bordirten Schabara*cken / *item* mit blancken vorder- und hinter Zeug / platzeten auch nach der Trauung bey der Kirchen mit vielen Schüssen / und holeten Braut und Bräutigam ab mit allerhand farbichten oder

auch

auch einträchtigen zusammen geliehenen wohl ausmundirten Pferden. Weßwegen abermahl solchen Hochmuth zusteuren/ die Teichgräff- und Geschworne Aeltesten bey Sr. *Excellentz* Herrn *Thoma Dzialinski*, damahligen *Incisore Regni* und Ober-*Oeconomo* in Marjenburg angehalten/ daß die unverantwortliche Kleidungen möchten abgeschaffet werden/ welcher auch gerne darinnen gewilliget/ und hat im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Pohlen *Augusti II.* Anno 1701. in einem abermahligen öffentlichem *Edict*, welches von den Lutherischen Cantzeln muste abgelesen werden/ eine Kleider-Ordnung abgefast/ darinnen der obbemeldte Ubermuth verbohten/ und die Schultzen zur Aufsicht verbunden wurden.

§. 7. Es ist hiebey nicht zu leugnen/ daß es im Werder eines Theils/ reiche und wohlbegütterte Leute giebet/ die ihre wohlaufgebaute Höffe/ Speicher/ Schoppen und Scheunen/ ihre 4. biß 12. auch woll 17. Cöllmische Huben/ ihre eigene Gärtner-Katen/ die ihnen Zinsen/ und im Augst arbeiten müssen/ *item:* viel groß und klein Vieh/ eine Menge Pferde/ viel Volcks/ und gutes Einkommen haben; aber es sind auch viel arme Bauren/ die viel herhalten müssen/ und dabey wegen der vielen Ausgaben nicht wenig schuldig sind. Dahero nicht alles Gold ist/ was Gold scheinet/ sondern man findet hin und wieder zerbrochene Töpffe; auch ist der Ubermuth in den Krügen nicht mehr so häuffig an allen Orten zusehen/ als wie es vor Jahren mag gewesen seyn/ wie davon unterschiedene Exempel in denen Chronicken von den Groß-Lichtenauern erzehlet werden. In *Summa*, man findet hin und wieder auch viel erbahre/ kluge/ mäßige/ und aufrichtige Leute in denen Werdern.

§. 8. Ihre Sprache die sie reden/ ist eigentlich deutsch/ doch weil sie mit den Pohlen offt zuschaffen haben/ so gewehnen sie ihre Kinder/ mehrentheils zur Polnischen Sprache. Dabey denn dieses auch zu mercken ist/ daß sie die Nahmen ihrer Kinder/ von der rechten Redens-Arth sehr verderben. Als Z. E. die Männlichen Geschlechts nennen sie: vor *Abraham*, Brams: vor *Achatius*, Chats: vor *Albinus*, Binert: vor *Albertus*, Albrecht oder Bertchen: vor *Ambrosius*, Brosin; vor *Augustinus*, Augstin; vor *Alexander*,

 Alex:

Alex/ oder Zander. Vor *Benedictus*, Bendict: vor *Benjamin*, Benn: vor *Bernhardus*, Behrnt/ oder Bering. Vor *Christian*, Szaan: vor *Christoph*, Toffel: vor *Caelestinus*, Zöls: vor *Conradus*, Conert / Cort / oder Cuns: vor *David*, Davusch: vor *Detloff*, oder *Dethart*, Det: vor *Dieterich*, Dörck / Dörckſen/ oder Dircks: vor *Dionysius*, Tennies/ oder Tönnigs/ oder Dens oder Nyß. Vor *Eberhart*, Ebert: vor *Edôardus*, Edward: vor *Elias*, Elies oder Lietke: vor *Engelhard* oder *Engelbert*, Engel: vor *Faustinus*, Faust: vor *Franciſcus*, Frantz: vor *Gallus*, Gelß oder Gils: vor *Georgius*, Geraſch: vor *Gerhardus*, Gerth: vor *Gotthart*, Geddert: vor *Gottfried* / Fried: vor *Hermann*, Harm: vor *Heinrich*, Hein/ Hönn/ oder Hennig. Vor *Hieronymus*, Gerolmus: vor *Hilarius*, Helger: vor *Huldaricus*, Ulrich: vor *Jacobus*, Cub: vor *Jeremias*, Jermies: vor *Jôachimus*, Jochem oder Chim: vor *Göel*, Govel: vor *Johannes*, Hans / Haas / oder Jan: vor *Iſidorus*, Dohr: vor *Laurentius*, Lorentz: vor *Leonhardus*, Lehnert: vor *Lucas*, Lux: Vor *Ludowich*, Ladwich: vor *Marcus*, Marx vor *Matthæus*, Tews: oder Matz: vor *Matthias*, Thies: vor *Michäel*, Meſch: vor *Mauritius*, Moritz: vor *Nicolaus*, Nickel/ Claus/ oder Claaß/ oder Nitteclas. Vor *Pancratius*, Kraatz: *Paul*, Pawel: vor *Philipp*, Phelp: vor *Reinerus*, Reiniger: vor *Robertus*, Robbert: vor *Rudolphus*, Roloff oder Rolff. Vor *Samuel*, Zahmel: vor *Sebastianus*, Baſtian: vor *Simon*, Ziemen: vor *Stanislaus*, Stentzel/ oder Staas: vor *Stephanns*, Steffen: vor *Theowaldus*, Thebald: vor *Theodorus*, Thedor: vor *Vincentius*, Vincens: vor *Urbanus*, Urban oder Orban: vor *Willhelmus*, Willm: vor *Wolffgang*, Wolff. ꝛc.

§. 9. Alſo ſprechen ſie auch zu den Kindern oder Perſonen Weibliches Geſchlechts: Aalchen / Adelchen / oder Guntchen vor *Adelgunda*: Agtchen/ vor *Agatha*: Agnet/ oder Neht / vor *Agnes*: Bilchen/ vor *Sybilla*: Buſch/ vor *Barbara*: Clarcke/ vor *Clara*: Cordchen/ Coſchchen/ und Cordel / vor *Cordula*, oder *Concordia*: Dorott/ Ortchen / Thechen / oder Tuſchchen/ vor *Dorothea*: Edel vor *Edeltrud*: Elſe oder Szud/ vor *Eliſabeth*: Engel vor *Engelberta*: Florchen vor Flora oder *Florentina*: Froſien vor *Euphroſina*: Greth vor *Margaretha*: Jart odet Järtke / oder Trude/ vor *Gertrud*: Jäke oder Judke

Judke vor *Judith*: Köhne vor *Kunigunda*: Lehn vor *Helena*, oder *Magdalena*: Lenohr vor *Eleonora*: Merens vor *Emerentia*: Mietsch oder Miecke vor *Maria*: Nahl oder Nehl vor *Cornelia*: Nießchen/ vor *Dionysia*: Nut vor *Anna*: Pien oder Felpin vor *Philippina*, Phichen vor *Sophia*: Salm vor *Salome*: Sanchen vor *Susanna*: Sienchen vor *Regina*: Schulcke vor *Ursula*: Trien/ oder Kasch/ oder Keth/vor *Catharina*, Ulcke oder Julcke vor *Julia*, Zaarcke vor *Sara* rc.

§. 10. Unterdessen/ ob gleich die Werderschen freye Leute sind; so müssen sie doch dem Schloß/ und dazu gehörigen Gütern zur gewissen Zeit schaarwercken. Denn wenn zu Schloß etwas ge- bauet oder *repariret* wird/ müssen sie alle *Materialien* und Zubehör beyführen. In den Königlichen Vorwercken/ müssen sie auch den Acker zubereiten/ einerndten/ und wenn es nöthig ist/ daß ausge- droschene Getreyd/ doch bey leidlichem Wege/ nach Schloß führen. Zur Winter-Zeit/ muß ein jeder sein gewisses *Deputat*-Holtz/ aus dem Reehöfischen Walde nach Schloß abführen/und bekommen hierüber/ so gleich nach Abtragung ihres Holtzes/ wie auch nach Uberführung ihrer Zinser/ welche in Gerst/ Haber/und Geld bestehen/ von dem gesetzten Königlichen Ambt-Schreiber/ ihre richtige Quitantzen.

§. 11. Sonsten haben die Werderschen/ zu ihrer Behäglich- keit/ Saats-Jahrmärckte angestellet; denn im Dantziger Wer- der wird allerhand Garten Saat zu Groß-Zünder den Freytag und Sonnabend vor *Palmarum* verkaufft; zu Gemblitz aber/ ist im Michaelis Jahrmarckt. Im grossen Marjenburgischen Werder/ geschiehet der Jahrmarckt am Sonntage *Palmarum* nach der Pre- digt zu Groß-Lichtenau. Und im Fischauischen kleinen Werder auf *Dominica Palmarum* zu Notzendorff/ wie auch zu Lichtenfeld den Sonnabend vor *Palmarum*. Dabey nehmen auch solche Zeit woll in acht allerhand Handwercks-Leute/ so daß es offt ein *Formaler* Jahrmarckt ist. Auch sind in dem Städtchen Neuteich des Jahres 4. Jahrmärckte/ als auf Johann/ Jacobi/ Galli/ Martini/ darunter der Gallsche Jahrmarckt der beste und Volckreichste ist. Zu Tiegen- oder Weyershoff/ welches ein Marcktflecken ist/ sind des Jahres 2. Jahrmärckte/ als auf Pauli-Bekehrung und Margareth:

auf

auf Weynachten fahren auch einige Verkäuffer hin / aber nur zum Nutzen der noch beyliegenden Dörffer.

§. 12. Was nun bißher von der Beschaffenheit und Nutzen der Werder weitläufftig ist aufgezeignet worden / das hat ehemahls ins gemein beschrieben der vortreffliche Schwedische *Ingenieur*, *Olaus Iohannes Gothus*, der eine *Special*-Taffel von denen dreyen Werdern *inventiret*, und sie zu Amsterdamm von Joh. *Iansonio* hat abstechen und drucken lassen. Das Jahr aber / wenn es gedrucket worden ist ausgelassen / so wie es aus dem *Titel*, so der Land-Taffel beygefüget / ausdrücklich zusehen / und solcher lautet also:

Tractuum Borussiæ *circa Gedanum & Elbingam ab Incolis* Werder *appellati, cum adjuncta Neringia, nova & elaboratissima Delineatio, Authore Olao Iohannis, Gotho. Excudit Amstelodami Ioh. Iansonius.*

Auf derselben Seite / sind alle drey Werder mit ihren Flüssen und Dörffern *Geographi*sch abgezeichnet / auf der anderen Seite aber ist die folgende Beschreibung.

§. 13. Diese 3. Werder / sind ein Strich im Hertzogthum Preussen / und liegen um Dantzig und Elbingen alle 3. bey einander / nicht weit von der Ost-See. Das erster Werder bey Elbingen / wird das Elbingsche oder Fischauische genannt / weil **Fischau** und sonderlich **Elbingen** darinnen lieget / welches die gröste Stadt ist / an der See-Porten gebauet. Nach diesem / folget das grosse Werder / das Marjenburgische Werder genannt / so lieget mitten in / zwischen den zweyen kleinen / hart an der wohlgebaueten Stadt Marjenburg oder Margenburg welche am Fluß Nogath gebauet ist. Dieses Wasser umbfleust die eine Seite diesser Landschafft: Auf der anderen Seite läufft die Weichsel mit einem starcken Strohm auf Dantzig zu. Diß Werder hat einen sehr schönen Wald / voll von allerhand lustigen Bäumen / daraus man grossen Nutzen und viel Bauholtz nehmen kan. Der Elbinger Wald / lieget auch nicht weit davon / unfern von Elbingen / darinnen werden die allergrössesten Mast-Bäume gefunden / welche von dannen ins weite Lande geführet und verkauffet werden. Recht mitten durch dis Land / fleust die Tye / welche ein fischreich Wasser ist.

Das

Das dritte Werder / wird das Dantziger Werder genannt. Es lieget hart an der Stadt / und wird für das kleineste gehalten / wie es denn auch in der That ist / gegen die andern zu rechnen. Auf der einen Seiten nach Dantzig zu / fleust die Moddelo drumb her / die sich endlich in die Weichsel ausgeust. Bey nahe in der Mitten dieses Landes lieget der schöne und lustige Grebinische Wald / darinnen allerhand Gattungen Holtz zum Bauen gefället wird. Diese drey obbemeldte Werder / ob sie wohl schlechte flache Lande sind / so haben sie gleichwohl die Natur und Eigenschafft von Holland an sich / und sind mit vielen Ströhmen und *Revi*ren durchschnitten und bewässert. Es ist ein herrlich Weid- und Korn-Land / darvon viel 1000. Menschen erhalten werden / so viel Butter und Käß wird allda gemacht. Es seyn von Natur fette Länder / sehr bequem zu Baum-Gärten / Lust-Höffen / und allerhand lieblichen Früchten. Die fürnemsten Flüsse sind die Weichsel und Nogath. Die Nogath ist ein Arm / so von der Weichsel ohngefehr zwo Meilen über Dirschau abläufft / und scheidet die Marjenburger und Elbinger von einander. Die Weichsel fleust Dirschau vorbey / und läufft nach Dantzig; zwo Meilen über Dantzig theilt sie sich wiederumb in zwey Arme / die alle beyde den Nahmen **Weichsel** behalten. Der Lincke läufft an Dantzig hin / und fält ohngefehr eine gute halbe Meile von der Stadt in die Ost-See / allwo zwey starcke Schantzen / den Inngang der *Revier* zu bewahren / geleget seyn. Der rechte Arm läufft nach dem Morgen / durch viel schöne lustige Höffe / und vertheilet sich in viel Ströhme / ehe er in das Meer fält / da sich die Weichsel ohngefehr zwo Meilen oben Dantzig zutheilet. Daselbsten hat der König von Schweden *Gustaphus Adolphus* recht auf der Spitze oder Ecken des Landes eine starcke Schantze lassen legen / daraus er alle Schiffe / so die Weichsel hinab / nach Dantzig zuwolten / gezwungen / ihme einen grossen Zoll zugeben / welche beydes den Kauff-Leuten und der Stadt grossen Schaden gebracht / endlich haben sie sich mit ihme verglichen / und ihme den Dorn / der ihm im Fuß stack / herausgezogen / doch also / daß es ihnen keinen Nutzen gebracht hat. Die **Nehrung** ist ein Stück Landes / lang und schmahl / strecket sich von Dantzig / längst an der Ost-See hin / biß an

die Weichsel und frischen Haff zu. Es ist an manchen Orten/nur eine halbe Meile breit / und wo es am breitesten ist ¾ einer Meilen/ bey nahe nichts / als Tannen Bäum sind drinnen / aus welchen die Einwohner grossen Nutzen nehmen das Holtz zu verkauffen/und mit Schiffen an viel Oerter zuverschicken. Die Gelegenheit der *Reviren* und der See-Hafen an den drey vorgenannten Städten/ sind diesen Leuten sehr dienstlich / ihre Kauffmanns Wahren und allerhand Früchte allerwegen hinzuverführen. 2c.

So weit gehet des *Olai* Beschreibung. Weilen aber diese Land-*Carte* nicht *accurat* ist / überdem die *Exemplaria* ziemlich *rar* worden/ so hat man dem günstigen Leser zu gut eine neue und *accurate* Land-Cart stechen lassen / welche E. Hoch-Edler Rath der Stadt Elbing aus ihrem *Archivo* gütigst *communicir*et/ und durch ihren Land-Messer / Herrn Kretschmer / *revidi*ren lassen/welchem dafür das *Publicum* verbunden bleibet.



Das zweyte Buch / darinnen von geistlichen Begebenheiten gehandelt wird.

Das erste Capitel.

Von der Religion und GOttes-Dienst in den Werdern / und derer Veränderung.

§. 1.

JEtzt müssen wir auch besehen / was vor *Religionen* in denen Werdern gefunden werden. Denn auch der GOttes-Dienst nicht allenthalben gleich getrieben wird. Es finden sich Lutherische / Catholische / wenig Reformirte / aber viel *Mennonisten* darinnen. Die Catholische *Religion* war vormahls / zu den Zeiten der Ordens-Herren / der allgemeine GOttes-Dienst im Werder. Denn diese liessen durch ihre Einsassen das Land räumen und brauchbar machen / haben auch allenthalben die grosse Kirchen gestifftet / welche sie noch biß *dato* im grossen und kleinen Marjenburgischen Werder inne haben / und ihren GOttes-Dienst grössern Theils in Pohlnischer / doch auch in Deutscher Sprache verrichten. Sie bekommen auch biß *dato* noch von den Einwohnern ihren gewissen *Decem*, *Calend*, und Witteltag / wie auch alle *Acciden*tien gleich den Lutherischen Predigern / und haben die *Plebans* ihre 4. Pfarr-Huben

dabey/welches die Lutherische nicht haben/sondern nur etwa an einigen Orten ein/zwey/ oder fünff Morgen / oder auch gar nichts. Der Catholische Schul-Meister/ wird auch gleich dem Lutherischen unterhalten.

C. Schütz.

§. 2. Es hat sich aber in etlichen hundert Jahren viel verändert. Denn als Anno 1345. biß 1390. *D. Leander*, der als ein *Albaner* aus Franckreich verjaget / und von dem Hohe-Meister Conrad von Wallenrod wieder die Münche sehr geschützet ward; *Item*, wie Anno 1413. Günter Tiedemann in Dantzig / und bald darauf sein Nachfolger / Andräs Pfaffendorff in Thoren und Dantzig / beyde *Hussitten*, denen München grosse *Diversion* machten / litte an diesen Orten der Catholische Glaube einen ziemlichen Anstoß. Hiezu kam die Verbitterung der Vornehmsten in Preussen / wegen des Ordens strengen Regierung / und die *Confœderation* der Preussen gegen den Orden / welche Anno 1450. sehr im Schwange war / so daß auch unter dem Hohe-Meister von **Erlings Hausen** ein *Nuntius Apostolicus* vom Bapst nach Preussen gesandt wurde / der die Streitigkeiten *componi*ren solte / und da er unverrichteter Sache abziehen muste / nahm sich der Käyser solcher Händel an/und wolte es schlichten/aber da der *Procesʃ* auf des Ordens Seite auslieff / sagten schlechterdings Land und Städte dem Hohe-Meister Anno 1454. den 4. *Febr.* ihre Eydes-Pflicht *solenniter* auf / und gaben sich alsofort an den König *Casimirum*, nahmen Ihn auf zum Schutz-Herren/und *demolir*ten allgemach viel des Ordens-Schlösser / daher es auch kam / daß in Dantzig und Elbing das Evangelium sehr zunahm. Es hatten auch die Dantziger/ solche *Privilegia*, die Ihnen Thür und Thor auffsperreten / das Evangelium in ihren Gräntzen weiter fortzupflantzen. Wiewohl noch immer grosse Unruhe im Lande war/zwischen dem Orden und den Preussen / die sich unter den Schutz des Königes in Pohlen gegeben hatten / biß endlich der ewige Friede zwischen dem König in Pohlen und dem Orden geschlossen wurde.

Hartknoch in der Preuss. Kirch. Hist.

C. Schütz.

§. 3. Dieses geschahe zu Thorn Anno 1466. und wurde in den Friedens-*Tractat*en dieses mit eingerücket / daß der Hohe-Meister des Deutschen Ordens das Lehn von dem Könige in Pohlen / als

als ein Fürst des deutschen Preussen Landes empfahen / und dem Könige das gantze *Pomerellen*, *Culmi*sche und *Michelauer* Land/wie auch das Schloß Marjenburg mit seinen Werdern / und dann auch die Stadt Elbing mit ihrer Freyheit / und was dazu von Wald-Ambten gehöret hätte / bleiben solte / welches auch beschworen / und zu Thorn in der Kirche mit aller *Specification*, am Sonntage für den Eilfftausend Jungfrauen ist *solenniter publiciret* worden.

Casp Schütz Chron. ad Annum 1466.

§. 4. Es war aber damahlen das Land von Bauren ziemlich leer/ weil im wehrenden Kriege und Unruhe die Einwohner Hoff und Huben verlassen. Doch wurden sie wieder vom Könige zurück beruffen / zumahlen da Anno 1467 ein Land-Tag nach Elbing verschrieben / und unter andern auch dieses beliebet ward / daß die Bauren / die zu ihren verwüsteten Huben wieder kommen würden 5. Jahr ohne Zinß ihren Acker bauen solten; kämen sie aber so bald nicht wieder/ solten sie *solenniter* geruffen werden / doch so / daß man ein oder halb Jahr auf sie warten wolte / kämen sie aber auch nicht/ solte das Erbe an die Herrschafft verfallen seyn. Woraus zu ersehen / daß wegen Veränderungen der *Religion* in den Werdern wenig ist zu thun gewesen. Wozu auch dieses kommt / daß nach dem Pfaffen-Kriege / welcher *Bellum Bilianense* genennet wird / und im Ermlande vom Bischoff Tüngen / wieder den König in Pohlen von Anno 1474. bis etliche 80. geführet wurde / der Hohe-Meister Marg-Graff Albrecht dem Könige in Pohlen Anno 1520 einen Absag-Brieff geschickt / Marjenburg und das Werder inne gehabt und Dantzig habe belagern wollen. Da denn leicht zu erachten / daß die Werderschen / wenn sie auch gleich Evangelisch gesinnet gewesen wären / dennoch sich nicht viel haben äusseren dörffen

Casp. Schütz ad Ann. 1467.

§. 5. Im Dantziger und Elbingschen Gebieth war schon eine grössere Freyheit. Denn Anno 1521. predigte schon in Dantzig zur H. Dreyfaltigkeit *D. Alexander*, der auch folgends Anno 1524. an die grosse Pfarr-Kirche kam / aber im folgenden 25ten Jahr auf Befehl des Königes wieder weg muste. Anno 1522. soll Jacob Finckenblock oder Winckelploch den 13 *Julii* auf *S*. Margareten Tag / die erste Evangelische Predigt auf dem Hagels-Berge gethan haben / wie **Bornbach** aus *Bernhard Stegmanns* **Chronic** bemer-

cket hat. So war auch ehmahls eine Kirche und Spithal zu *S.* Gertruden genannt/ an dem Ort vor dem hohen Thor / wo jetzt der Graben und der Pferde-Marckt ist (welche aber Anno 1563. abgebrochen ist) daselbst auf dem Kirchhoff baueten die Lutherisch Gesinnte unter einer grossen Eiche/dem Finckenblock eine Cantzel / und muste er ihnen daselbst das Evangelium rein predigen/wurde aber bald dasselbe Jahr vor die Stadt zum H. Leichnam genommen/und Anno 1525. nach *S.* Catharinen befordert. Anno 1523. war zu *S.* Johann Paulus Cörlein oder Kerl; es wurden auch im selbigen Jahr in Dantzig Schillinger geschlagen / welche man nannte Lutherische Schillinger / wie *Stanislaus Bornb.* in seiner geschriebenen *Chron.* bemercket hat. Es kamen auch schon unterschiedene Schrifften Lutheri an den Tag und unter die Leute / welche sehr beliebet wurden; aber König *Sigismundus* nebst dem Cöyschen Bischoffe zu Krackau/haben solches nicht allein denen damahligen Gesannten von Dantzig vorgehalten / sondern der König hat auch ein *Rescript* an den Dantziger Magistrat ergehen lassen / daß Sie eine genaue Untersuchung solten bey den Bürgern und in denen Buchladen thun / daß des Lutheri und seiner Anhänger Bücher und Schrifften weggeschaffet würden / bey Straffe des *Exilii* und Entsetzung aller Güter. Ja es beklagte schon der König in dem *Rescript de* Anno 1523. den 23. *Nov. ad Senatum Gedan.* daß der *Magistrat* nicht allein in der Stadt irrige Prediger *per conniventiam* litte / sondern daß auch die falsche Lehre in die nechste Dörffer schon einschlieche. Dem ungeachtet / so nahmen doch die Dantziger Anno 1524. in die Kirche zu *S. Peter Paul* / den Evangelischen Prediger Ambrosium Hittfeld. In diesem Jahr wurde *ex Senatus Consilio* geschlossen / daß zu Steurung der falschen Lehre / die Predigten nach der Regel der Schrifften des A. und N. T. (denn zu der Zeit galt die Heilige Schrifft bey den Römisch gesinneten noch viel / wie Herr Hartknoch in *Hist. Eccl. L. 1. c. 2. n. IV. & V.* statlich beweiset) solten eingerichtet werden / dazu denn *Sigismundus* König in Pohlen / *Alexandrum* einen *Minoriten*, und *Professorem sincerioris Christ. Philosophiæ*, als einen sonderlichen *Consiliarium* dazu gebraucht / der aber damahs nach Dreßden beruffen wurde / ein *Consilium* wegen der rechten Lehre

re zugeben / wie zusehen ist aus dem Brieffe/den *Senatus* geschrieben hat *ad Petrum Fontium*, *Sacrar. Liter. Profess.* und denen andern Ehrw. Vätern / die damahls im Capitel versammlet waren. In Dantzig aber wurde im gedachten 1524ten Jahr am Sonntage *post 3. Regum* von allen Cantzeln abgelesen / daß die Closter-Leute zwar solten geduldet werden / aber weil ihnen das gemeine Volck sehr gehäßig / so solten sie in der Stadt nicht predigen / weder heimlich noch offenbar / sie solten auch nicht Beicht hören / nicht in der Bürger Häuser gehen einige Zwietracht zu säen/ es sey heimlich oder öffentlich / weder in Worten noch Schrifften / die Messe und andere Gezeiten / solten ihnen zugelassen seyn / *Vigilien* zusingen in der Bürger Häuser solte ihnen verbohten seyn / auch des Nachts keine Glocken zu läuten / allein des Tages ein Zeichen zur Messe / zu anderen Gezeiten keines. Die grosse Glocke der schwartzen Mönche solte abgethan seyn/sonsten solten sie alles dasjenige nachlassen/ das Irrungen / Zwietracht und Wieder-Willen in der Stadt unter den Bürgern stifften könte / und dieses was ihnen untersaget würde/ solten sie so lange halten / biß sie ihren Orden und Wesen aus Göttlicher Schrifft ausgeführet und erhalten hätten. Indessen brachte es das *tumultuirende* Volck bey dem *Magistrat* in Dantzig so weit/ daß denen Mönchen alles Silberwerck und Meß-Gewand genommen/ und am 31. *Aug.* gedachten Jahres / erstlich in des Herrn Heinrich Wiesen Bürger-Meisters Hauß / darnach aufs Raht-Haus in Verwahrung ist gebracht worden; doch wurden ihnen einige Kelch und Caselen zur Nothdurfft gegönnet. Hernach wurde auch aus Schluß des Rahts und der Gemeine / von allen Cantzeln abgekündiget / daß die Mönche eine Unterredung mit den neuen Predigern aus der H. Schrifft halten solten / aber die Mönche haben sich dessen aus ihren Ursachen entzogen. Es erkannte aber damahl E. E. Raht vor Recht / daß Kirchen/ *Clausen*, Altäre und Bilder / niemand freventlich angreiffen und verunehren solte / bey schwerer Straffe und Beanthung des Frevelers.

Stan. Bornb. ad Annum 1524.

§. 6. Anno 1525. *citirte* der damahls im grossen Auffruhr der Gemeine erwehlte neue *Magistrat*, die beyde abwesende Römisch-Catholische Pfarr-Herren in Dantzig / alß *Albertum*, Bischoff von *S.* Catharin / und Johann Ferber von *S.* Johann / daß sie in die

Stadt

Stadt kommen / und ihrer Gemeine das reine Wort GOttes vortragen solten / und gaben ihnen einen Monat Zeit. Da sie aber nicht kamen / wurden sie verworffen / und diese 4. Evangelische Prediger von der Gemeine erwehlet / als *M.* Joh. Franck zu *S.* Johann / *Mag. Jac.* Möller zu *S.* Barbara: *Ambrosius* Seefeld oder Hüttfeld zu *S.* Peter / und Jac. Finckenblock zu *S.* Catharin. Fast eben zu dieser Zeit / schrieb E. E. Rath zu Dantzig an Friedrich Churfürsten zu Sachsen / an *D.* Lutheren / an *D.* Bugenhagen oder Pommern / und an die Wittenberger / und verlangte an statt des vertriebenen *D. Alexanders*, den *D.* Bugenhagen / aber *D.* Luther schrieb es ihnen ab/und daß Bugenhagen nicht folgen könnte/weil die Gemeine zu Wittenberg ihn nicht lassen wolte; hingegen schickte er ihnen Herrn *M.* Michäel Hänlein / oder Ober-Haan genannt / der zur H. Dreyfaltigkeit zum Ober-Prediger angenommen wurde/und wurde ihm zugesellet Jacob Schwartz. Aber der König *Sigismundus* war damit übel zufrieden / und ladete nach Krackau aus / so woll 4. vornehme Bürger / die den grossen Auffruhr solten gestifftet haben / als auch die 3. Evangelische Prediger / Jac. Möller / Jac. Finckenblock / und Johann Franck / und ließ sie alsofort mit Leib und Guth *arrestiren.*

§. 7. Anno 1526. im Monat *Majo*, kam der König von Pohlen nach Dantzig / und ließ von den Auffrührern viel mit dem Schwerd auf öffentlichem Marckt richten / ließ auch in Eisen schmieden und wegführen diese Evangelische Prediger / als Jacob Möller / Peter Zäncker oder Zänckau / Michäel Lands-Knecht / und Marten *N.* von *S.* Barb. nebst seinem Caplan / wo sie hernach geblieben / sind / weiß niemand. In diesem Jahr lebte *Gerhard Boys*, Bischoff zu Riesenburg / (Hier ist vom *Stanislao Bornbach* ein Irrthum im Nahmen des Bischoffs geschehen / weil unter dem Riesenburgischen Bischöffen zu derselben Zeit / nicht *Gerhard Boys*, sondern *Erhardus Queis* gelebet hat / der auch zu erst den Evangelischen Glauben angenommen / ist gestorben *Anno 1529. Vid. Hartknoch l. 1. H. E. Pruss. c. 3. n. IV.*) dieser lehrete seinen Zuhöreren diese Evangelische Sätze / die er auch schrifftlich aufgesetzet hatte / und sprach: 1. Bißhero habet ihr gehalten 7. *Sacramenta*, die unrecht seyn / forthin soll vor allen

MSctum Stan. Bornbach.

Dingen

Dingen eurer Seeligkeit Grundfeste seyn der Glaube / und sollet nicht mehr *Sacramenten* haben / denn die Christus eingesetzet hat / nemlich das H. Abendmahl / und die Tauffe.

2. Soll forthin kein Bann mehr seyn noch gelten / der ohne Grund des göttlichen Wortes die Gewissen beschwere / und durch Menschen-Satzungen allein zwinget.

3. Es soll hinfort keine Beichte seyn / (*auricularis confessio*) dadurch man schuldig wäre / alle Sünden nahmkündig zumachen.

4. Es sollen nun forthin keine Wallfahrten noch Wanderungen an heilige Städte seyn / als die niemanden zur Seeligkeit dienen.

5. Es sollen forthin auch keine *Processiones* gehalten werden / als die in GOttes Wort keinen Grund haben.

6. Es soll fortmehr kein Lauten / noch Singen / noch Messe / noch *Vigilien* über die Todten gehalten werden / deñ das ist ihnen nichts nütze / auch wird ihnen nichts damit geholffen.

7. Es soll forthin kein Wasser / Saltz / Aschen / Palmen / Lichte / Kräuter und dergleichen geweihet werden / denn das alles ist Menschen-Tandt / und wird nirgends zu nütze.

8. Man soll kein Begängniß über die Todten halten / auch nicht für sie bitten / denn sie sind schon in GOttes Hand und Gerichte.

9. Es soll kein Orden mehr seyn / weder Mönchen noch Nonnen / sondern allein solcher Orden / der gegen die Ungläubigen und Heyden streitet / wie der deutsche Orden ist.

10. Es sollen Bischöffe seyn und bleiben / nicht *Chrisem*-Bischöffe / auch nicht Weih-Bischöffe / sondern die da predigen und GOttes Wort rein lehren und auslegen / und der Kirchen woll vorstehen.

11. Man soll hinfort die Tage und Zeiten abergläubischer weise nicht unterscheiden / mit allerhand Feyer-Tagen / Frey-Tagen / Sonnabend / Quatember / Fasten und dergleichen / sondern es soll alles ein gleicher Tag des HErren seyn / Fleisch oder Fische zu essen / oder wie es der liebe GOtt bescheret.

12. Die Oster Feyer-Tage / Pfingst-Feyre / und Weynacht-Feyre / deßgleichen auch die Sonntage soll man halten nach Christlicher Weise / wie es GOttes Ordnung gemäß ist. Andere Feyer-

Tage solcher Heiligen / die in GOttes Wort nicht gegründet / und den Menschen von seiner täglichen Arbeit und Beruff abhalten / sind lauter Menschen-Tandt und Gedichte / die zu bösen Exempeln gereichen.

13. Es sollen die Gesänge und Gebethe in der Kirchen deutsch gehalten werden / damit es jederman verstehe. Das *Salve Regina*, soll man nicht singen / denn es gereichet GOtt zur Verkleinerung; die *Ceremonien* der H. Tauffe soll man deutsch begehen / ohne *Crisem* und Oehle.

14. Die *Decimas* soll man nicht geben den Pfarr-Herren / die ihr Ambt nicht brauchen / sondern die dem Altar dienen / denen soll man vom Altar lohnen.

15. Es soll fortan in keiner Kirche das geseegnete Brod eingeschlossen werden / und für GOttes Leichnam / ausserhalb der *Communion* nach Christi Einsetzung / gehalten oder umbgetragen werden.

16. Die Bilder in Häusern und Kirchen soll man nicht anbehten / denselben auch kein Licht anstecken.

17. Die Gebothe und Verbothe derer die Gevatterschafft haben / und in die Ehe heyrahten / sind lauter Menschen Tandt und in GOttes Wort nicht gegründet.

18. Die Brüderschafften und Gülden / sollen ihre Stifftungen nicht auf die Messe / sondern zu Unterhaltung der Armen / und anderen Gottseeligen Gebräuchen wenden und anlegen.

19. Die tägliche Messe ist ein Greuel GOttes / darumb soll sie forthin in keiner Kirche / und nirgends gehalten werden.

20. Der zum H. Abendmahl gehen will / der lasse sich den Priester / seinen Beicht-Vater aus GOttes Wort berichten / und berichte sich auch selbst / wie er Brod und Wein / nach Christi Einsetzung im beyderley Gestalt nehmen und genüssen solle.

21. Ob jemand meinet / daß er für seine Sünde selbst *Satisfaction* thun / und ohne Christi Verdienst sich *salviren* könnte / *Anathema esto*, oder der sey vermaledeyet.

22. Allen Pfaffen / Mönchen und Nonnen ist unverbohten ihren Orden zuverlassen / und in den Ehestand zu treten. rc.

§. 8. Aus diesem erhellet klar gnug was es mit der Römischen Kirchen damahls vor einen Zustand gehabt / was sie geglaubet / und wie mächtig das reine Wort GOttes ist fortgepflantzet worden.

Des-

Deswegen auch die Hrn Dantziger sich an keine Verhinderungen gekehret/ sondern haben ihren Evangelischen Predigern so viel möglich beygestanden. Anno 1536. haben sie in die grosse Marien Kirche *Pancratium* Klein/ und Anno 1547. *Christophorum* Rennkater eingesetzet/ ja es geschahe auch/ daß E. E. Raht Anno 1549. zu allen Gottes-Englen Hrn. *Stephanum Bilovium* einen Evangelischen Prediger setzte/ der auch Anno 1558. zu *S.* Johann versetzet wurde; und Anno 1572. zur Ohra Hrn. *Georgium*: Im Werder aber zu Trutenau Anno 1573. Herrn Joachim Stutzki/ der auch daselbst gestorben/ und in der grossen Kirche begraben ist. Anno 1573. wurde Herr *Lado* in Woßitz/ und bald nachdem *M. Franciscus* Burchhard in Groß-Zünder hingesetzet. Und nahm die Lehre des Evangelii von Tage zu Tage in Dantzig und in ihren Gebieth zu/ zumahlen da Anno 1577. König *Stephanus* denen Dantzigern ein *special Privilegium* ertheilete/ daß Sie in und ausser der Stadt in ihrem Gebiete und Gerichts-Zwange Kirchen/ Klöster und Spiethäle aufbauen und anrichten möchten/ auch nach dem Gebrauch der Augspurgischen *Confession* ihren GOttes-Dienst frey und ungehindert verrichten könten/ wie Herr Curicke hievon weitläufftiger berichtet. *Cur. l. 4.* Dantziger *Chron. c.* 2.

§. 9. Aber auch im Elbingschen ist daß Evangelium zeitig genug angegangen. Denn als Anno 1454. die Lande Preussen von denen Creutz-Herrn/ habender Ursachen halber/abstunden/und sich an den König in Pohlen *Casimirum* freywillig mit ihren Rechten und *Privilegien* in dessen Schutz ergaben/ auch der Cron Pohlen einverleibet wurden/ so hat auch obgedachte Königl. Majest. die Stadt Elbing in dem Haupt-*Privilegio de* Anno 1457. unter andern Wolthaten auch mit allen Geistl. und Weltlichen Lehnen in dero gantzen *Territorio* begabet / dagegen aber die Pfarrer der Altenstadt/ (jedoch auch unter der *Condition*, keinen Priester oder Pfarr-Herrn/ so der Stadt nicht bequem wäre / alda einzusetzen) sich einzig und allein vorbehalten. Sothane Belehnung ist auch folglich von *Sgismundo I.* Könige in Pohlen Anno 1526. allergnädigst bestätiget worden. Wie nun in folgenden Jahren durch die geschehene *Reformation* das Licht des Evangelii auch im Lande Preussen und der Stadt Elbing aufgegangen/ so ist vom Könige

 Sigis-

Sigismundo Augusto das Predigt-Ambt der Augspurgischen *Confession*, und der Gebrauch des heiligen Nacht-Mahls unter beyder Gestalt / mit einem *special Dipolomate, de Anno 1558.* zugelassen/und sothanes freyes *Exercitium Religionis*, so wohl von demselben aufs neue Anno 1567. als auch Anno 1573. 1576. und Anno 1588. von *Henrico, Stephano, Sigismundo III.* und den nachfolgenden Königen in Pohlen/ biß auf die anjetzo regierende Königliche Majestät *confirmiret*, nicht weniger auch durch die *Confœderationes Regni Generales de Anno 1657.* getroffene *Pacta Bydgostiensia* und dem darauf Anno 1660. erfolgten Olivischen Frieden / wie auch dem / in gedachtem Jahr von Johanne *Casimiro*, König in Pohlen der Stadt ertheiletem *Diplomate Amnestiæ*, bey erwehntem freyen *Exercitio* der Augspurgischen *Confession*, in und bey der Stadt wie auch dem *Territorio* biß auf jetzige Zeit/ allergnädigst *conserviret* worden.

§. 10. Nun entstehet aber die Frage: Ob im grossen und kleinen Marjenburgischen Werder die Einwohner auch schon zu derselbigen Zeit Evangelisch-Lutherisch gewesen seyn / und insonderheit/ ob sie die Freyheit gehabt haben ihren GOttes-Dienst in den grossen Kirchen ungehindert zu verrichten? Der offtbelobte Herr Hartknoch hält davor / daß zu der Zeit nicht allein die Leute in den Werdern / mehrentheils sind Lutherisch gewesen / sondern / daß sie auch schon in den grossen Kirchen (welche jetzund die Römisch-Catholische noch inne haben) Evangelische Prediger beruffen hätten; denn so lauten seine Worte: **So wie anfangs die in dem grossen Werder fast die Ersten gewesen / so die Pfarr-Kirchen eingenommen / und Lutherische Prediger dazu beruffen / so sind sie auch fast die Ersten gewesen / die man deswegen angefeindet.** Es stimmen hiemit bey einige alte Leute / welche von ihren alten Eltern solten gehöret haben / daß damahls im Jahr Tausend Fünffhundert/ und etliche Siebenzig / *Philippus Oelsnerus* zu *Tansee*, in der grossen Kirche / Evangelisch solte geprediget haben. Es befindet sich auch im *MSS.* des Herrn Grossen / der zu Groß-Maußdorff im Elbingschen Prediger gewesen / daß Anno 1574 Herr *Blasius Macer*, Evangelischer Prediger zu Marjenau im Tiegenhöffschen Gebieth / und Anno 1577. Herr *Philippus Oelsnerus*, Evangelischer

L. 6. Hist. Eccles. Pruss. c. 2. n. 10.

gelischer

gelischer Prediger zu Tansee bey Herrn Grossen zu Gevattern gestanden. Auch finde ich in *MSS. Zameliano*, daß Anno 1578. zu Bärwalde Evangelischer Prediger geworden sey Herr Lucas Edenburg. Ob aber alle diese Herrn Prediger in den grossen Pfarr-Kirchen des grossen Marienburgischen Werders / mit freywilliger *Vocation* der Bauerschafft / mögen geprediget haben / ist nirgends beschrieben. Auch machet noch keine Gewißheit das Fenster in der grossen Kirche zu Königsdorff im kleinen Werder / woselbsten eine Scheibe im Fenster stehet / mit dem Nahmen: *Theodoricus* Eichenbruch von Aale / und auch diese Worte: *Verbum Domini manet in æternum*; woraus denn einige schlüssen wollen / daß es ein Evangelischer Prediger soll gewesen seyn / der in der grossen Kirche geprediget. Es wird auch von Herrn *Prætorio* bekräfftiget / daß derselbe *Theodoricus* Eichenbruch von Aalen Anno 1565. Evangelischer Prediger in Katzenase soll gewesen seyn. Ob aber dieser Eichenbruch / als er in dieser benannten Pfarr-Kirche *Pleban* gewesen / von GOtt aus dem Worte GOttes zum reinen Evangelio nicht mag erleuchtet seyn worden / so daß er in der grossen Kirchen daselbst schon das reine Wort GOttes geprediget / mag man nicht streiten. Allein ob dieser Eichenbruch und die anderen alle / die damahls Evangelisch in den grossen Kirchen sollen geprediget haben / als Evangelische Prediger von den Lutherischen Gemeinen freywillig sind beruffen / und in die grossen Kirchen gesetzet worden / daran ist billig zu zweiffelen. Denn es schreibet *M.* Michael *Milonius*, welcher nach Altfeld zur Lutherischen Gemeine / die zu Notzendorff damahls versammlet wurde / Anno 1597. beruffen war / in seinem Lebens-Lauff also: **Und hat der getreue GOtt mir bald einen andern Ort / da ich wohnen und seiner Kirchen dienen möchte / wiederumb ersehen; nemlich im kleinen Marjenburgischen Werder in Altfelde im Notzendorffichen Kirchspiel / da ich bis ins siebende Jahr gewesen / und das Evangelium in Häusern / doch nicht heimlich im Winckel / sondern öffentlich in der Gemeine Gottes geprediget habe** / wie denn auch noch heutiges Tages die Evangelische Prediger im Werder solches thun.

Collect. Richteri

§. II. Aber auch die andere *Documenta* sind noch nicht genug / gewiß zu schlüssen / daß die Einwohner beyder Werder in den grossen Kirchen ihren Evangelischen Gottes-Dienst / mit ordentlicher Beruffung Evangel. Prediger / solten verrichtet haben. Gewiß ist es wohl von den Marjenburgern / daß sie) *vi Privilegii* welches sie Anno 1569. den 14. *April.* vom Könige *Sigismundo Augusto* erhalten) nicht allein ausser der Stadt in *S. Georgii* Kirche den Evangelischen Gottesdienst gehalten / welche Kirche im *Privilegio* genennet wird: *Ædes sacra, sive Præpositura D. Georgii extra mœnia*, sondern auch in der Pfarr-Kirche in der Stadt. Denn so lauten die Worte: **Wir geben auch auf ewig zu / dem Raht / und der gantzen Gemeine unserer Stadt Marjenburg / daß sie freye Macht haben sollen / ihrer Schule tüchtige** ***Præceptores*** **vorzusetzen / auch frey und ungehindert das Evangelium zu predigen / und** ***Sacramenta*** **zu** ***administri*****ren / nach der Lehre Christi und der Apostel / in** ***Templo Parochiali consueto*****, oder in der gewöhnlichen Pfarr-Kirch / dessen sie jetzund genüssen und ins künfftige allezeit genüssen sollen.** Allein dieses findet man nicht in dem *Privilegio* der Werderschen Stadt Neuteich. Denn daselbst stehet nur / daß sie freye Macht haben solten / ihren Gottesdienst ausser der Stadt in *S. Georgii* Kirche (welche aber jetzund nicht mehr stehet) zu halten. Viel weniger findet man solches in dem *Privilegio* der Werderschen / denn so lautet der gantze Gnaden-Brieff / ehemahls verteutscht:

Privil. Marjenburg.

Wir *Sigismundus Augustus*, von Gottes Gnaden König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Leßwitz. Kirchen Buch.

Thun kund allen und jeden / denen hieran gelegen zu wissen ist / daß wir auf Bitte etlicher unserer Rähte wegen hochwichtiger Ursachen / aus Unserer Königlichen Majestät Gnaden und Gütigkeit / denen Teichgräfen Aeltesten und Geschwornen und der gäntzlichen *Oeconomie* bey dem Marjenburgischen Werder erlaubet / wie wir auch mit diesem gegenwärtigen erlaubten / Macht und Freyheit geben / ihre Schulen mit tüchtigen Schul-Meistern zu versehen / und das Evangelium / nach Christi und der Apostel Lehre / **in ihren gewöhnlichen Kirchen** / welche sie jetzt haben / und künfftig

tig haben werden / zu predigen / und die hochwürdige *Sacramenta* der Tauffe und des Altars / sambt den gewöhnlichen *Ceremoniis*, wie es bißhero gehalten worden / ohne eintzige Ketzerey / nach Form und Weyse der Augspurgischen *Confession*, ohne Hinderuug der Geistlichen und Weltlichen / darinnen zu *administriren* und zu verrichten. Uberdaß / erlauben Wir den obgedachten Aeltesten Geschwornen / tüchtige gelahrte Gottesfürchtige Augspurgische *Confessions*-Verwanndte/reine Prediger / so ohne alle Ketzerey sind / zu beruffen; und sollen dieselben durch besondere Zulage und Sold der Werdere versehen werden / sich aufhalten und dienen / welche wir in unserm Gebiete und Bothmäßigkeit / mit den erwehnten Schul-Meistern / in unsern Königlichen Schutz aufnehmen. Derowegen wir auch denen die im geistlichen und weltlichen Stande und Ambte sind/so wol den jetzigen als künfftigen / ernstlich gebiethen / daß ihr die Aeltesten Geschwornen und Gemeinen/beyder Werder/bey ihren Predigern und Schul-Meistern/ durch diese unsere Königliche gegebene Freyheit/ohne alle Einrede und Hindernüsse / wie die mag erdacht und erfunden werden / in allen obgenannten *Puncten*, und *Clausulen*, und Worten / zu allen Zeiten unverrücklichen und friedlichen bleiben lasset. Und da dieser unserer gegebenen Freyheit etwas ausgegeben werden möchte / soll es keine Krafft haben. Diese Dienge zu bekräfftigen / haben Wir unser Königliches Insiegel unterdrucken lassen. Geschehen und gegeben zu Lublin im allgemeinen Reichs-Tage. den 27. *April*. Anno Christi 1569. Unserer Regierung im 40. Jahr.

(LS.) *Valerius Dabinski.*

§. 12. Nun fraget es sich / was das vor gewöhnliche Kirchen gewesen sind / derer im *Privilegio* gedacht wird / welche die Lutherische zu der Zeit im grossen und kleinen Werder inne gehabt? Ich glaube kaum / daß es die grosse Kirchen gewesen sind. Denn solten die Bischöffe / als in diesem Stück scharffsichtige Auffsehere / dieses zugelassen haben? oder solten die *Plebani*, denen neu ankommenden Evangelischen Predigern die grosse Kirchen eingeräumet haben / da

da sie keine äusserliche Macht vor sich hatten / die sie aus den Kirchen treiben könnten? Herr Hartknoch schreibet: daß der Bischoff *Hosius* Anno 1550. in der *Visitation* noch keine Aenderung in der *Religion* gefunden habe. In Neuteich war Anno 1569. auch noch die grosse Kirche denen Evangelischen nicht *concediret*, wie solten denn einige von den Dörffschen sich unterstanden haben / ihren Predigern die grossen Kirchen einzuräumen? Es hindert auch nicht / daß sich die Evangelischen mit den Römischen verglichen hatten / daß sie die grosse Pfarr-Kirche zu gewissen Stunden / und abgemessenen *Pensionen*, wegen etlicher alten *Fundationen* brauchen möchten; denn das wurde von den Römischen nicht lange gehalten / sondern der Catholische Pfarr-Herr / suchte es bey dem Könige *Stephano*, daß die Evangelische Prediger die Pfarr-Kirche nicht brauchen möchten / welches aber abgeschlagen wurde / und bekam erstlich seinen *Effect* unter dem Könige *Sigismundo III.* Anno 1598. da den Evangelischen die Pfarr-Kirche gantz genommen wurde / und hatten noch grosse Ansprüche wegen des Kirchen-Geräths / welches sie mit schwerem Gelde haben heben müssen. Doch es sey so / daß einige Catholische Priester zu derselben Zeit im grossen und kleinen Werder hin und wieder umbgesattelt hatten / entweder des Lutheri oder der Reformirten Sätze angenommen / und also in *Possessione* geblieben wären / so daß sie auch in den grossen Kirchen Evangelisch geprediget / als wie wir vermuhten wollen von Herrn *Oelsnero* in Tansee / von dem Herrn *Macer* zu Marjenau / und von Herrn *Modesto Helling*, der Anno 1564. zu *Schrop*, nahe bey Marjenburg auf der Höhe / Römischer Catholischer *Pleban* gewesen; dieser aber schreibet eigenhändig in einem alten gefundenen *Manuscript* **daß er damahls eine Frau genommen habe** &c. und also ist dieser zweiffels ohne auch ein Evangelischer Prediger geworden. Gesetzt nun sage ich / daß hin und wieder das Evangelium damahls in den grossen Kirchen des Marjenburgischen Werders wäre geprediget worden / so ist es doch bald scharff untersucht / und von den Bischöffen mit nicht wenigem Eyffer auf Land- und Reichs-Tägen geahntet worden / wie abermahl aus Herrn *Hartknochen* Bericht erhellet: daß der damahlige in *Hosii* Stelle *surrogirte Culmi*sche Bischoff *Petrus Tilicki*,

Collect. Nic. Richt.

Collect. Richt

so

so wol bey dem Könige/ als auch auf öffentlichen Reichs-Tagen angehalten/ daß die Lutherisch-oder Evangelisch-Gesinnte aus bey-den Werdern möchten vertrieben werden/ worauf aber der König *Stephanus* soll geantwortet haben: Er wäre zwar *Rex populorum* ein König über die Völcker/ aber nicht *Rex Conscientiarum*, ein König über die Gewissen. Daß er aber auch angehalten/ daß sie aus den grossen Kirchen solten vertrieben werden/ und daß auf dem Reichs-Tage zu Warschau geschlossen worden: **Die Werderschen solten sich der grossen Kirchen enthalten**/ machet nicht al-sobald den Schluß/ daß die Werderschen *vi Privilegii* ihren E-vangelischen Gottesdienst in den grossen Kirchen durchgehends ge-halten hätten. Denn das ist *ex accidenti* geschehen/ daß etwa in einer anderen grossen Kirchen dieses oder jenes Marjenburgischen Werders von den *Conversis*, das reine Evangelium ist geprediget worden. Und darumb ist auch nachgehends eine scharffe *Inquisi-tion* und *Commission* hie und da angestellet werden. Denn ich finde im *Manuscripto Zameliano*, daß Herr *Oelsnerus*, als er von Tansee gewichen/ und im Elbingschen Gebieth auf der Höhe zu Preusch-marckt als ein Evangelischer Prediger ist beruffen worden/ er Anno 1603. *vi Decreti Regii Commissorialis* von da hat weichen müssen. Und also sehe ich nicht ab/ wie vor gewiß könne geschlossen werden/ daß Teichgräff und die Teichgeschworne nebst den Evangelischen Ge-meinen Krafft ihres empfangenen *Privilegii*, neue Evangelische Prediger hätten beruffen/ und ihnen in den grossen Kirchen zu predigen vergönnen können. So viel ist wol zuvermuhten/ daß die grössere Kirchspiels/ in den grösten Höffen zuerst ihre Prediger ge-halten/ *sub specie* der Schul-Meister/ welches gute geistliche *Studen-ten* waren/ aber mit grosser Wiederwärtigkeit/ zumahlen zu den Zeiten *Sigismundi III.*

§. 13. Denn als der *Official* und die Werdersche *Plebans* Anno 1596. bey dem Könige sich höchst beschwerten/ daß sich allent-halben Lutherische Schul-Meisters und *Prædicanten* in den Gemei-nen eindrungen/ hat der König an Herren *Stanislaum Kostka, Ad-ministratorem* der Marjenburgischen *Oeconomie*, ein *Mandat* abge-hen lassen/ denen Werderschen ernstlich zu untersagen/ daß sie auch

Manuscript. Neotyeb.

in ihren eigenen Häusern keine Prediger halten solten: wovon aber die Werderschen *ad Comitia appelliret*/ doch ist ihnen damahls solches *Beneficium* nicht vergönnet worden: derowegen sie an Ihre Königliche Majestät *post Curiam appelliret* / welche *Appellation* mit Ansetzung eines *Termins* von 6. Wochen nachgegeben worden. Aber mit schlechter Würckung / indem Herr *Officialis* nebst anderen *Plebanen* immer *contradiciret*, und die *Appellation* verhindert haben/ so daß die Werderschen keines Weges haben fort kommen können. Anno 1603. hatten sich die Muntauer heimlich einen Prediger angeschaffet / der ihnen in einem Hause das Evangelium predigen muste/ als aber der *Pleban* solches erfuhr / verklagte er alsofort die Dorffschafft vor dem *Oeconomo*, damahls Herrn *Georgio Kostka*, es erschienen aber alsobald ungeladen nicht allein die Evangelische Leute zu Muntau / sondern auch Teichgräff und Geschworne als *Assisten*ten des gantzen Werders / weil diese Sache nicht das eine Dorff allein/ sondern das gantze Werder ins gemein betreffe / und beklagten sich/ daß man wieder das *Privilegium* des vorigen Königes ihnen Kirchen und Prediger verbiehte. Allein diese Klage mochte nichts fruchten / sondern es *decretirte* der Herr *Oeconomus* den 17. *Julii*, daß weder im Dorff Muntau noch im gantzen Werder die Evangelische Prediger solten gelitten noch künfftig zugelassen werden / fürnemlich an denen Oertern / da jetzund keine Prediger seyn / oder da es ausdrücklich verbohten. An welchen Oertern aber die Prediger vor seiner *Administration* zugelassen wären / *remittire* er / wie es damit noch solle gehalten werden/ *pro Declaratione* an Ihre Königliche Majestät. Von diesem *Decret* aber *appellirten* die Muntauer und ihre *Assisten*ten auf den Reichs-Tag / welches aber nicht *admittiret* worden / deswegen sie *extraordinarie appelliret* an einen Reichs-Tag.

§. 14. Anno 1604. oder wie **Herr Hartknoch** *l. 6. H. E. c. 2. n. 5.* meinet/ Anno 1607. hatten auch die Neuteicher grosse Unruhe von dem *Pleban*, wegen Abschaffung ihres Lutherischen Predigers/ deswegen sie auch vor den Herrn *Administratorem* gefordert/ und so wol die *Deputirte* aus dem Raht und Gericht/ als auch aus der Gemeine so lang inhafftiret wurden / biß sie 200. Floren Ungarisch auszu-

zahlen

zahlen *in continenti* versprochen. Anno 1606. hat der *Pleban* von Leßwitz *Sebastian Grzibowski* die Leßwitzer wegen ihres Lutherischen Predigers vor den Herrn *Oeconomum* verklaget / und ihn vermöge des *Decrets* zu *removiren* gebethen / deme der Teichgräff *George* Horn / im Nahmen der Leßwitzer geantwortet / daß diese Sache *in Appellation* hange bey J. K. Majestät / und deswegen nichts dawieder zu *tentir*en sey. Hierauff hätte der *Pleban* wieder geantwortet / daß die Sache *in rem judicatam* ergangen / weil sie in so langer Zeit und *intra fatalia* nicht *prosequir*et worden / worauf der Herr *Oeconomus* den 18. *Martii decretir*et: weil die Geschworne die *Appellation* in solcher Zeit versäumet / und die Sache *in rem judicatam* ergangen / so solten die Leßwitzer ihren Prediger / innerhalb 4. Wochen aus ihrem Kirchspiel schaffen bey 100. Floren Ungar. Straff / solten auch bey gleicher Straff künfftig keinen anderen annehmen. Aber von diesem *Decret* hat das Werder durch Teichgräff und Teichgeschworne an den König *appelliret*, welches auch ist nachgegeben worden. Als nun die Werderschen bey dieser *Appellation* den Leßwitzischen *Pleban* ausgeladen / hat er dawieder *protestir*et / und die Werderschen *reprotestir*et. Es ist aber bey dem Königlichen Hoffe wieder ins Stecken gerahten / biß Anno 1608. da alle *Plebanen* der Marienburgischen *Oeconomie*, wegen Abschaffung aller Evangelischen Prediger im Werder / bey dem *Oeconomi*schen Gericht angehalten / und umb *Execution* des gegebenen *Decrets* gebehten. Der Herr Woywod *Georga Kostka* hat auch alsobald den 7. *Junii* drauff gesprochen / daß / weil die Leßwitzer von obgedachtem *Decret* nicht *appelli*ret / solten sie die Straffe der 100. Floren Ungarsch verfallen seyn / und darneben alsofort ihren Prediger bey 200. Floren Ungarisch abschaffen. Der Teichgräffen und gantzen Werderschen Sache / weil sie in *Appellation* bey J. K. Majestät hangen / solten sie dabey erhalten / und die Sache nachmahls *cum toto Processu* dahin verwiesen werden / bey Frist eines halben Jahres / doch daß alsdenn alle und jede *Prædicanten* aus beyden Werdern weichen / und niemahls wieder zurück beruffen werden solten. Darwieder *appellirten* die *Plebanen*, und der Herr *Oeconomus* gab auch solche *Appellation* gerne und willig zu.

Manuscript Neotyeb.

K 2 §. 15. Im-

§. 15. Immittelst klagte der *Pleban* zu Groß-Muntau im selben 1606ten Jahr / daß die Schul-Meistere daselbst / auf dem Römisch-Catholischen Kirchhoff sich unterstanden hätten bißhero öffentlich die Todten zubesingen / welches er ersuchte abzuschaffen. Hierüber *decretirte* obgedachter Herr *Oeconomus* : daß hinführo die Schul-Meister bey den Leichen sich des Singens enthalten solten / bey Straff 100. Fl. Ungarisch. Unterdessen / da dieses vorgieng / *protestirten* die *Plebani* Anno 1609. wieder die Werderschen / daß ihre *Appellationes* und *Remissiones* vor *null* und nichtig oder auch vor *desert* möchten erklähret werden / weil der *Terminus præfixus Appellationis* über ein halb Jahr verflossen / aber dawieder haben die Werderschen *reprotestirt*. Im selben Jahr / gab sich der *Pleban* von Fischau *Albertus Bedlinski* aus dem kleinen Werder an / und klagte im Ober-Ambte daß der Lutherische Prediger ihm in sein Ambt griffe / deswegen er bahte / daß er möchte abgesetzet und vertrieben werden / wie er denn ein *Special* Königliches *Mandat* deswegen aufzeigete. Die Fischauer aber antworteten / daß die Sache in *Appellatione* bey Ihrer Königl. Majestät hange / deswegen nichts zu *tentiren*. Allein der Herr Woywode *decretirte* : daß obschon die Sache ingemein in *Appellation* hange / so habe doch der *Pleban* eine *Special-Declaration* über seine *Plebaney* durch ein Königlich *Mandat* erlanget / deswegen / solte / der Prediger daselbst / innerhalb 8. Tagen aus dem gantzen Fischauischen Kirchspiel weg / bey ewiger Thurm-Straffe / auch solten sie förder keinen andern einsetzen / bey Straf 500. fl. Ungarisch. Hievon *appellirten* die Geschwornen im Nahmen der Fischauer / aber es wurde nicht vergunt / deswegen sie denn *extraordinarie appellirten*. Umb diese Zeit / ist zwar unter den *Acten* ein Königlich *Mandat* ergangen / aber von J. K. Maj. nicht unterschrieben.

Manusc. Neot.

§. 16. Bey dieser Gelegenheit erhielten auch die *Plebanen* / den Sonnabend vor dem andern Sonntag *Trium Regum*, ein *Decret* vom Ober-*Oeconomi*schen Ambt / daß die Lutherische Gemeinen ihnen den *Decem* richtig einliefern solten / 2. Wochen nach Martini / wie auch alle andere *Accidenti*en von Trauungen / Tauffen / Begräbnüssen / Calende und Wittel-Tag. Im selbigen 1609den Jahr ist der Prediger von Groß-Lichtenau im Marjenburgischen gefäng-

Besiehe das *confirmirte* Bischöfl. *Decret Jo. Malachowski. n. 8.*

gefänglich von dem Herrn Woywoden eingezogen / aber er hat ihn bald wieder loß gelassen / und aus dem Werder verjaget / auch den Lichtenauern gebothen / künfftig keinen andern anzunehmen bey 500. fl. Ungarisch Straff; imgleichen den Muntauern und Leßwitzern durch ein *Edict* solches *expresse* aufferlegt. Darwider die Groß-Werdersche *protest*iret / und sich an ihre vorige *Appellation* und *Remissen* gehalten / wie denn auch die Groß-Lichtenauer *Anno* 1610. den 27. *Martii* ihren Herrn Prediger wieder zurück berufften / aber mit grossem Schaden / weil sie auf 500. Ducaten gestraffet wurden. Eben in demselben 1610den Jahr / den 20. Decembr wurde der Milentzische und Münsterbergische Prediger durchs *Decret* des Hrn. *Occonomi* abgesetzet / wie denn auch der Schadwaldsche den 27. *Novembr. ejusdem Anni* abgesetzet wurde / weil er des Herrn Georgii Kostken sein *Judicium* solte verachtet haben. *Anno* 1611. haben die *Plebani* das Werder abermahl *grav*irt / daß sie wegen ihrer Prediger sehr freventlich handelten / und deswegen / wegen ihrer Halstarrigkeit zu straffen wären / aber die Werdersche haben vor dem Ambt *protest*irt und *reprotest*irt / daß sie wegen ihrer Prediger nichts freventliches gehandelt hätten / sondern sie hielten sich nur an ihr Recht. Deswegen abermahl / als der Herr Woywod Georgius Kostka gestorben / und Ihr. Kön. Maj. gewisse *Revisores* nach Marjenburg geschickt / vor denselben die *Plebani* erschienen / über die Lutherische *Prædicant*en / und auch über die Evangelische Gemeinen geklaget / daß Sie auf die *Decreta* des Herrn Woywoden nichts passeten / und derohalben gebethen / daß die Prediger aus den Lutherischen Versammlungen abgeschafft / und die Gemeinen geduppelt möchten gestrafft werden. Worauf auch die *Revisores* erkannt / daß die Werderschen laut des seel. Herrn Kostken *Decret*, innerhalb 8. Tagen ihre Prediger abschaffen / und keine andere annehmen solten / bey der Straffe die im gedachten *Decret* verfasset. Wovon die Werderschen abermahl *appell*iret / so aber von den *Revisoribus* nicht nachgegeben worden / dahero sie *extraordinarie appell*iret. Ueberdaß / haben die *Revisores*, die Muntauer ins Gefängnis gelegt / darumb / daß sie ihren Prediger nicht abgeschafft / als sie aber loß gelassen wurden / haben sie bey *specific*irter Straffe zusagen müs-

Collect. Richt.

MSS. Neotych.

müssen / keinen Prediger mehr zu halten. Darwieder aber die Geschworne beyder Werder *protestiret* / und *extraordinarie appelliret* / aber dennoch nichts erhalten können. Denn es geschahe *Anno* 1611.

Collect. Richt. den 10. *Julii* daß durch ein *Decret* des Herrn *Occonomi Ludovici* von Mortangen / zweene Prediger von Neuteuch aus dem Werder verwiesen / und ist den Neuteichern bey 400 Ducaten Straff untersagt / keinen zurück zu fordern / oder auch andere zu *vociren*. *Anno*

Neut. Kirchen-Buch. 1612. den 28. *April* haben / *ad instantiam* Herrn Hermanni Weiers / *Officialis Pomesan.* unter dem damahligen Bischoff *Matthias à Konopat*, die *Plebani* hefftig geklaget / so wol über die *Prædicanten* / daß sie ihnen grossen Einbruch thäten / als auch über die Geschwornen / daß sie die *Ministros* zum Pfarr-Ambt *præsentirten* / und sie nach Pommern oder nach Königsberg verschickten selbige zu *approbiren* / welche hernach taufften / traueten / und *absolvirten* / dabey die Catholischen verhöhnten / und mit Fingern ihnen nach zeigeten / solches beten sie abzustellen / und die *Prædicanten* zu vertreiben. Dar-

MSS. Neotych. auf sie ein scharffes Königl. *Mandat* erhalten an Herrn Ludwich Weihern / damahligen *Administratorem* in Marjenburg und *Tenutarium* in Tiegenhoff / daß er die Lutherische Prediger / ohn / alle Gnad und Barmhertzigkeit vertreiben / sich an ihre *Appellationen* und *Remissen* nichts zu kehren / die Unterthanen zum Catholischen Glauben zu zwingen / die Prediger-Häuser und Schulen abbrechen / und keine Prediger in beyden Werdern leyden / noch wieder zu kommen

Neut Kirchen-Buch. gestatten / ja die Prediger gar gefänglich einziehen solte. Diesem ungeachtet verbunden sich die Gemeinen noch fester / ihre Prediger nicht zu lassen / sondern sie mit allen Kräfften zu schützen.

§. 17. *Anno* 1613. den 25. *Jan* wurden die Werderschen *ad au-*

MSS. Neotych. *diendam Sententiam Mandati* vor das *Oeconomi*sche Ambt geladen / sie erschienen / und höreten mit ihrem Leidwesen abermahl / daß das *Decret* des Herrn Georgii Kostken solte *exequiret* werden / und noch mit dieser *Expression*, daß sie ihre Prediger / so bereits verbohten oder gestorben sind / und andere an die Stell wieder eingenommen worden / innerhalb 6. Wochen abschaffen solten / bey 1000. fl. Ungar. Straff / die andere Prediger aber / so ausdrücklich nicht verbohten / sondern an J. K. M. verwiesen sind / *remittire* Er noch glei-

cher

cher Gestalt an J. K. M. Auf dieses *Decret* haben die Werderschen *ordinarie appelli*ren wollen / aber es ist ihnen nicht zugegeben / deswegen sie *protesti*ret / und *extraordinarie appelli*ren müssen / und darüber / so woll den Herrn *Oeconomum*, als *Partem adhærentem*, *ad prosequendam extraordinariam Appellationem* an den Königl. Hoff ausladen lassen. *Anno* 1614. ward dieser *Protestation* und *Appellation* zu wieder / den Muntauern untersagt / keinen andern Prediger an des verstorbnen / Stelle anzunehmen / bey Straff 200. fl. Ungar. darwider die Werderschen *protesti*ret *Anno* 1615. kommt ein ander Königl. *Mandat* an Herrn *Oecon.* Ludwig Weihern / daß Er hindangesetzt aller Werderschen *Exception*en und Ausflüchte / das vorgedachte Königl. *Mandat* von *Anno* 1612. *exequi*ren / und die Unterthanen dem Bischoff oder den *Pleba*nen zu gehorsamen zwingen solle. Zu dieses Königl. *Mandats Execution* wurden die Werderschen / wie auch die Neuteicher vor Herrn Ludwich Weihern geladen / und bekamen den 13. *May* das *Decret*, daß sie ihre Prediger / innerhalb 6. Wochen / bey schwerer würcklicher *Execution* abschaffen / und keine mehr jemahls *voci*ren sollen / bey zehentausend Ducaten Straff / und daß sie sich unter den Gehorsam der Römischen Kirchen begeben solten. Aber sie *protesti*rten einhellig wieder das *Decret*, und *appelli*rten *extraordinarie*, ladeten auch dabey aus an den Königl. Hoff den Herrn *Oeconomum* / und *Officialen*, aber mit keinem Nutzen / sondern es schrieb vielmehr J. Königl. Mai. *Sigism. III. Anno* 1617. den 12. *Septembr. ad instantiam* des Fischauischen Herrn *Plebans*, daß von obgedachtem Herrn *Oeconomo* der *Prædicant* desselbigen Ortes abgesetzet würde; wie denn auch den 20. *Septembr. ejusdem anni* der Lutherische Prediger von Stalle durch ein *Decret* des Herrn *Oeconomi* verwiesen worden. Abermahl kam ein *Rescript Anno* 1618. an Herrn Melchior Weihern / damahligen *Oeconomum*, daß er unverzögert das vorige *Mandat* an Ludwich Weihern gegeben / *exequiren* / ihnen auch ferner keine *Appellationes* nachgeben / sondern alle Lutherische *Prædican*ten so fort ausjagen solte / wie dann J. K. M. alle *Appellationes* so die Unterthanen an J. K. Maj. gethan / darinnen aufhebet und *cassi*ret. Worauf der Herr *Oeconomus* die Werderschen vorladen lassen / und nach

Acta Jud. Oecon. Mariæb.

MSS. Neotych.

nach angehörter beyder Parten Streit / und Verlesung des *Mandats decret*irt: daß die Unterthanen alle Prediger aus beyden Werdern innerhalb 14. Tagen abschaffen solten / bey grosser willkühr- licher Straffe / so woll auf die *Prædicanten* / als auch auf ihre Aufhalter: darwieder die Werdersche schrifftlich eingebracht / und gebehten die *Execution* einzustellen / weil diese Sache in *Appellation* bey J. K. Maj. hange. Als aber die Werderschen nichts erlanget / auch die *Appellation* ihnen nicht nachgegeben worden / haben sie *extraordinarie appell*iret / darauf sie auch alsobald den Herrn *Oeconomum*, wie auch den *Officialem* und alle *Plebanen* an den Königl. Hoff ausladen lassen. Dem ungeacht haben die *Plebani* die *Appellation*, so die Werderschen *Anno* 1603. an J. K. Maj. *interponi*ret / *prosequi*ret und *Anno* 1619. am Tage vor Margareth *Approbatam* erlanget wegen der Muntauer und Leßwitzer / daher es geschehen ist / daß die Leßwitzer 100. Ducaten haben erlegen / den Evangelischen Prediger abschaffen / und ihr Kirchen-Hauß selbst abbrechen müssen. Es geschahe auch in diesem 1618. Jahr / den 30. *Maj*. daß viele Heyducken ins Werder kamen / welche hin und wieder die Lutherische Prediger plünderten und ohne Barmhertzigkeit verjagten.

Leßwitz. Kirchen Beschr.

§. 18. Was aber die Teich-Gräfen und Geschwornen anlanget / weil sie ihre *Appellation intra fatalia* nicht fortgesetzet / als ist die *Remissio* gantz unnöhtig / und dasselbe *Decret* in *rem judicatam* ergangen. Zu dessen *Execution* hat der Herr *Oeconomus* die Werderschen laden lassen; in *Termino* haben die *Plebani executionem* gebethen / die Werderschen aber beygebracht / daß dis *Decret* nicht angehe die gantze Werder / wegen Abschaffung der Prediger / weil in seel. Herrn Kostken *Decret* darvon nichts enthalten / sondern gehe nur allein auf die Leßwitzer: die *Plebani* aber ziehen das *Decret* auf alle Werderschen / deßwegen Herr *Oeconomus* gesprochen / daß nicht allein die Leßwitzer ihren Prediger abschaffen / und die 200 Floren Ungarisch bezahlen sollen / sondern auch die Geschworne / und alle Werderschen seyn schuldig alle ihre Prediger aus beyden Werdern abzuschaffen / und weder heimlich noch öffentlich dieselbe aufzuhalten. Hiervon haben die Werderschen

MSS. Neotych

derselben abermahl *appelliret* und *protestiret*, aber nichts mehr Anno 1623. erhalten / als ein ernstliches *Mandat* an den Herrn *Oeconomum*, daß alle Prediger aus beyden Werdern solten und müsten verjaget werden. Und solches ist auch würcklich geschehen. Denn die bedrängte Evangelische Prediger musten das Werder räumen / und die verlassene Schaafe musten ihre standhafftige und im Glauben treue Hirten / mit jämmerlicher Stimme und vielen Thränen / ziehen lassen.

Manuscript. Neotych. incerti Autoris habet hunc Titulum: Status Causæ Religionis inter Sacerdotes Catholicos Insulanos, & incolas utriusque Insulæ Mariæburg. eorumque Concionatores Evangelicos.

Das andere Capitel.

Was zwischen den Römisch-Catholischen und Lutherischen / in denen Marjenburgischen Werdern / in / und nach dem ersten und anderen Schwedischen Kriege vorgegangen.

§. 1.

Als diese Austreibung der Evangelischen Priester in beyden Werdern vorgieng / schickte GOtt den Glorwürdigsten Schwedischen Helden / *Gustavum Adolphum*, nach Pohlen / mit einem mächtigen Krieges Heer. Nachdem derselbe Anno 1626. wieder den Groß-Feld-Herren *Sapieha* zu Walsau in *Semgallen* einen guten Sieg erhalten / rückete *Gustavus Adolphus* ins Ermländische / nahm in Braunsberg den 8. *Julii* die schöne *Bibliothec*

der Jesuiter weg/und ließ sie nach Upsal in Schweden verführen / rückete darauff weiter den 15. *Julii* nach Elbing / und den 17ten nach Marjenburg. Da er den 19. *Julii* am 6. Sonntag *post Trinit.* in der grossen Pfarr-Kirche Lutherisch predigen ließ. Es waren zwar die Jesuiter aus Marjenburg entwichen / und hatten von der Kirche den Schlüssel mitgenommen / aber der König selbst arbeitete mit einem Beil an der Kirchen-Thür / ließ sie vollends eröffnen / und den Evangelischen GOttesdienst darinnen halten. Den 2. *Augusti* da alle Römisch-Catholische Priester aus den grossen Kirchen verlauffen / wurden sie den Evangelischen vom Könige in Schweden eingeräumet / daher auch die Werderschen ihre in in der Nähe bißher unterhaltene Priester / welche verjaget waren / zurückberuffen / und ihren Evangelischen GOttesdienst in den grossen Kirchen fortgesetzet haben. Damahls wolte der Schwedische König in Marjenburg von Lutherischen Predigern ein *Consistorium* stifften / und hatte den Herrn Bürger-Meister Heesen zum *Præsidenten* oder *Directoren* gesetzt / weil aber der Bürger-Meister *Reformirter Confession* war / haben die Lutherischen Priester das *Consistorium* bey dem Könige selbst *depreciret*.

Hartknoch in der Preuß. Kirchen Gesch.

§. 2. Anno 1627. kamen Holländische Gesandten in zweyen Schiffen / und 37. Schwedische Schiffe in Pillau an / den Frieden zwischen Pohlen und Schweden zustifften / aber noch mit schlechtem *Succesf.* Anno 1629. bemüheten sich die Engeländer den Frieden zu befördern / aber auch dieses mahl vergebens. Anno 1631. starb der König in Pohlen *Sigismundus III.* nachdem er / kurtz vor seinem Ende / seinem Sohn *Vladislao*, in Gegenwart *Gregorii Borrati* eines gelehrten Schweden / die Schwedische Crone auf das Haupt gesetzet / und zu seinem Reichs-Nachfolger erklähret hätte. Dieser *Vladislaus* war den Evangelischen sehr geneigt / und laß offt in der Biebel / deßwegen auch die Catholische Priester seine Erhöhung nicht gerne sahen / sondern hätten lieber gewünscht / daß einer von seinen andern Brüdern zur Cron gekommen wäre: doch mochten sie solches nicht ändern / sondern er wurde *solenniter*, Anno 1633. den 4. *Febr.* in Krakau zum Könige gekrönet. Dieser Gelegenheit nahmen die Evangelischen wahr / zumahlen da schon Anno 1632. eine *Gene-*

ral-

ral-Confœderation, bald nach dem Tode des Königes Sigismundi III. wegen Tolerantz der Evangelischen Religion in Pohlen / zu Warschau gehalten war / und hielten unter andern / nebst den nah-anliegenden Städten / Dantzig / Elbing / Marjenburg / auch die Groß- und Klein-Werderschen bey dem Könige an / daß ihre von dem Höchstlöbl. Könige Sigismundo Augusto ertheilete Religions-Freyheiten gnädigst möchten bekräfftiget werden.

Besiehe die Declaration Königes Johannis III. n. 1. p. 129.

§. 3. Solch ihr Bitten wurde angenommen / und erhielten die Werderschen das Privilegium libere exercendæ Religionis in folgenden / aus dem Lateinischen ins Deutsch versetzten Worten:

Wir Vladislaus IV. von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Fürst in Littauen / Reussen / Preußen / Samayten / und Liefland / wie auch der Schweden / Gothen / und Wenden / Erb-König / Erwehlter Groß-Fürst in Moscau. &c. Thun kund / durch gegenwärtigen Unsern Brieff / allen und jeden so hieran gelegen: daß nachdem gewisse / kräfftige / und wichtige Ursachen von Königen und Fürsten / so dem Christlichen Nahmen beygerechnet werden / erfordern / daß Sie in ihrem Reiche / die von Altershero gewöhnliche Religionen in Fried und Einigkeit erhalten / und die Gelegenheit zu allen Unbilligkeiten / so aus Veränderung der gewöhnlichen Religionen zuentstehen pflegen / vermeiden sollen: derowegen haben Wir Uns auch allezeit dahin bemühet und bemühen Uns auch noch vor ietzo aus wollbedachtem Gemühte / nach dem Exempel Unsers Höchst-Seeligen Antecessoris und Vorfahren Sigismundi Augusti, so wol die wahre und rechte Catholische Religion zuhegen / als auch die / so nach Arth der Augspurgischen Confession beschriebene Gebräuche / in Unseren Königreichen / und insonderheit in den Landen Preußen hat pflegen geübet zuwerden / ohne Nachtheil GOttes / wieder alle Beleydigungen der Wiedersacher zuschützen. Derohalben / da an Uns / durch Unsere gewisse Rähte / im Nahmen und von wegen der Teichgräfen und Aeltesten Geschwornen / wie auch der gantzen Gemeine des grossen und kleinen / zu Unserer Marjenburgischen Oeconomie gehörigen Werders suppliciret worden / daß Wir aus Unserer Königlichen Gnade und Clemenz Ihnen verleyhen und nachgeben möchten / ihren Schulen tüchtige und geschickte

Schul-Meistere fürzusetzen / wie auch das Evangelium/nach Christi und der Apostel Lehre / in ihren Kirchen / die vor Alters schon aufgerichtet sind / und von neuem möchten aufgerichtet werden / zu predigen / die *Sacramenta* der H. Tauffe und des Abendmahls / mit ihren gewöhnlichen *Ceremonien* ohne alle Ketzerey / sondern vielmehr nach der Richtschnur der Augsspurgischen *Confession* durch ihre Prediger zuverrichten. Derowegen Wir auf Unsere vorberührten Rähte *Persuasion* und Vorbitte / wie auch der Teichgräfen / Geschwornen / und gantzen Gemeine beyder Werder *Supplication*, gnädige Verordnung thun / und ihnen aus Unserer Königl. Gnade völlige Macht geben und gönnen / daß sie bey ihren Schulen tüchtige Lehr-Meister annehmen / wie auch solche Prediger und Diener des Evangelii erwehlen und bestellen mögen / welche verständige geschickte Männer auch gutes Nahmens und gutes Exempels seyn / welche das Evangelium nach Christi und der Apostel Lehre in ihren Kirchen / so bereits schon erbauet / oder ins künfftige möchten erbauet werden / predigen / die *Sacramenta* der H. Tauffe und Altars / mit ihren üblichen *Ceremonien*, jedoch ohne alle Ketzerey nach der Richtschnur der Augspurgischen *Confession* verrichten / und verreichen mögen / ohne aller Geistl. und Weltlichen / wie auch aller anderen irkeiner Personen Wiedersprechung uud Hinderung: Welche Freyheit Wir ihnen mit diesen Unseren Brieff / nun / und zu ewigen Zeiten gnädigst wollen verliehen haben. **Auch befreyen Wir hiemit gemeldte Schul-Meister und Prediger / von allen / so woll gemeinen als *privat*-Auflagen / auch von allen anderen Schaarwercken / Beschwerden / und Zinsern / und thun sie / ihre Güter / und Vermögen / der Kirchen Freyheit zuschreiben.** Solches / daß allen und jeden / denen daran gelegen / insonderheit aber unseren Marjenburgischen *Oeconomis* und **Haup-Leuten / auch unseren Tiegenhöfischen *Tenutariis* nebst allen anderen / derer *Jurisdiction* obberührte Einwohner unterworffen** seyn / zuwissen gethan werde / befehlen Wir ernstlich / und daß sie vorbesagte Teichgräfen / Aeltesten / und gantze Gemeine obbemeldter Werdere / bey diesem *Privilegio* Schulmeister und Prediger zubestellen / und bey allen denen von Uns darinnen verliehenen Frey-

Freyheiten erhalten / und erhalten lassen sollen / ohngeachtet aller Brieffe / so diesem zuwieder vieleicht schon ausgegangen / oder ins künfftige ausgehen möchten ; die Wir hiemit ausdrücklich und *expresse* für unkräfftig erklähren / bey Unserer Königlichen Gnade. Dessen zu Beglaubigung haben Wir gegenwärtigen Brieff mit Unserer Hand unterschrieben / und mit des Reichs Insiegel zubekräfftigen befohlen. Gegeben in Cracau / den 24. *Febr.* im Jahr des HErren 1633. Unserer Reichen / des Polnischen im Ersten / des Schwedischen aber im andern Jahr.

(L.S.) *Vladislaus Rex*,

§. 4. Zu dieser Zeit hatten die Werderschen wegen ihrer *Religion* von den Catholischen guten Frieden / zumahlen / da der Churfürst von Brandenburg *George* Wilhelm / das Grosse und kleine Marjenburgische Werder / bey dem Anno 1629. den 7. *Septembr.* zwischen Pohlen und Schweden / durch Vermittelung des Churfürsten auf 6. Jahr getroffenen Stillstand / *sequestri loco*, mit seinem Volck besetzet hatte / und deswegen auch Anno 1634 den 30. *Junii* einen Buß- Beth- und Fast-Tag im Werder zu halten gebothen hatte. Doch weil Anno 1635. den 12. *Septembr.* die Cron Pohlen mit der Schwedischen Königin Christina zu Stums-Dorff im Polnischen Preussen nahe bey dem Städtchen Stuhm / auf 26. Jahr Friede machte / wurde auch dieses mit eingerücket / daß die Römisch-Catholische Priester wie zu vor ihren Gottesdienst / so wol im Marjenburg als auch in dessen Werdern / in den gewöhnlichen grossen Kirchen halten / und sich gemäß des Königlichen *Privilegii* gegen die Lutherischen erweisen solten. Musten also die Lutherischen ihre Kirch-Häuser wieder einnehmen / und die grosse Kirchen denen Catholischen lassen. Zu Neuteich wurde noch Anno 1636. *Dom. Lætare* in der grossen Stadt Kirche Lutherisch geprediget / allein *Dom. Invocavit* folgenden Jahres hatte schon der *Pleban* die Schlüssel von gedachter Kirche zu sich genommen / und die Gemeine muste nachdem auf dem Raht-Hause ihren Gottesdienst halten.

Neuteich Kirchen Buch.

 §. 5. In-

§. 5. Indessen gieng der König *Vladislaus* mit den Gedancken umb / daß er unter den *Protestiren*den und Römisch-Catholischen einen ewigen Frieden stifften möchte / und deßwegen schrieb er Anno 1645. aus / ein *Colloquium Charitativum*, welches den 28. *Augusti ejusdem Anni* zu Thoren seinen Anfang nehmen solte / welches auch den 1. *Septembr.* seinen Zweg erreichete / aber mit schlechtem *Succeſs*, wie die *Acta Colloquii Thorun.* und Herr Hartknoch in seiner *Hist. Eccleſ.* weitläufftig darthun.

§. 6. Anno 1648. nachdem Tode *Vladislai* war in Pohlen ein *Interregnum*, und wurde abermahl von Römisch-Catholischer Seiten gegen die *Protestanten* viel *tentiret*, doch wurde solches wieder gehoben durch die *General-Confœderation*, welche auch denen Werderschen den Schutz ihrer *Privilegien* versicherte. Dazu kam / daß Anno 1649. der *Cardinal Joh. Casimirus*, der kurtz vor dem Tode seines Herrn Brudern vom Vater her / der *Cardinal*-Würde sich begab / zum Könige in Pohlen / erwehlet ward / und derselbe muste gleich seinem Herrn Bruder / dem *Carolo Ferdinando*, Bischoffe zu Breßlau / wegen der Fürstenthümer in Schlesien / *Oppeln* und *Ratibor*, welche ehemahls *Vladislao* auf gewisse Maaß verpfändet gewesen / und die Einwohner daselbst bey ihrer Evangelischen Religion / und Gewissens Freyheit solten gelassen werden / mit einem Eyde bestätigen / daß sie die *Privilegien* der vorigen Könige erhalten / und die Evangelische schützen wolten. Dorfften also die Römisch Catholische nicht viel Neuerungen im Lande machen.

Besiehe die *Declaration* König *Johannis III. n.* 1. *p.* 129.

§. 7. Anno 1654. ging abermahl der Krieg mit Schweden und Pohlen an / so daß Anno 1655. im *Julio*, schon Warschau und Thorn von dem Schwedischen Könige *Carolo Gustavo* eingenommen / und alle Jesuiter aus Thoren verlauffen waren. In dieses Spiel kam auch Anno 1656. der Heldenmüthige Churfürst von Brandenburg Fridrich Wilhelm / als er *Mediator* des Friedens seyn solte zwischen Schweden und Pohlen / allein es wurde viel Blutes dabey vergossen. Damahls hatte der König in Schweden / ausser Dantzig / daß gantze Pohlen eingenommen / und auch das Werder mit seinem Volck besetzet. Zwar waren aus den Werdern Zuhörer und Prediger geflüchtet / und hatten sich theils nach Marjenburg /

jenburg / Christburg / Neuteich / und Elbing begeben / deswegen auch die Soldaten in den verlassenen Höfen schalteten und walteten wie sie wolten; doch gieng das Evangelium in den Städten / unter *Protection* des Königes in Schweden frisch fort / so daß auch Herr *Laurentius* Fischer der Aeltere / damahliger Prediger in Neuteich / auf dem Catholischen Kirch-Hoffe und in der grossen Kirche ungehindert sein Ambt hat verrichten können. Denn in eben demselben 1657ten Jahr den 1. *Febr.* hat Herr Fischer auf Begehren Hrn. *Christian Alefelds*, *Majoren* und *Commend.* zu Neuteich / dem Hrn. Quartier-Meister *Augusto Albrecht* Bäyer / auf dem Catholischen Kirch-Hoffe eine Leich-*Sermon ex Ioh. 5. v. 13* gehalten / und abermahl dem Hrn. Fähnrich *Georgio Gersdorff* aus Liefland gebürtig / in der grossen Kirche beym Grabe eine Leich-Rede gethan / wie auch in eben demselben Jahr / und in derselben Kirche 2. Leich-Predigten verrichtet / eine / dem Schultzen von Myrau / die andere dem Neuteichschen Brauer. Auch setzte in diesem Jahr der Schwedische König / in Elbing / ein *Consistorium*, welches genennet wurde / *Consistorium Palatinatus Mariæburgensis*, darinnen war *Præses* Herr *M.* Klug / Pfarrer in der grossen Pfarr-Kirche / und seine beyde *Collegen*, (ausser den anderen *Juristen*,) als Herr *Corell* und *Sibert* waren *Assessores*.

Neuteich Kirchen B.

§. 8. Anno 1659. schlug der Fürst *Georgius Lubomirski* die Schweden aus dem Werder / und im folgenden 1660. Jahr wurden / nach dem Olivischen Friedens Schluß / die Prediger von den Gemeinen im Werder / wieder von neuen bestätiget / oder auch beruffen / und beym *Ministerio* zu Dantzig oder im *Consistorio* zu Elbing *examini*ret und *ordiniret*. Im grossen und kleinen Marienburgischen Werder war zwar zwischen den Römisch-Catholischen und Lutherischen Friede / so daß die Lutherischen ihr freyes *Exercitium Religionis* hatten / doch wurden die Gemeinen offt sehr gedrucket mit allerhand Beschwerden und Auflagen. Denn wenn Tauffungen und Trauungen vorgiengen / pflegten die *Plebanen* oder ihre *Vicarien* an Fleisch und Bier ein übriges zufordern / auch übersetzten sie die Leute mit vielem Gelde / bald in diesen / bald in anderen *Accidentien*, auch in Forderung der *Calende* und Witteltags.

Manuscript. Lindenau.

Dazu

Dazu auch kam / daß sie sich der *Iurisdiction* über die Lutherische Prediger und ihre Kirch-Häuser anmasseten / sie offt ins Marjenburgische *Consistorium* bey geringster Gelegenheit laden liessen / die Kirchen-Häuser versiegelten / den nöhtigen Bau verhinderten / und wenn noch etwas gebauet war / sehr hart mit Gelde bestrafften.

§. 9. Solches ertrugen so woll die Prediger / als auch die Lutherische Gemeine mit Gedult / weil sie es nicht ändern konnten / zumahlen da der König Joh. *Casimirus* denen *Religions*-Verwandten von der ungeänderten Augspurgischen *Confession* nicht gar zu gnädig war / sondern denen Bischöffen in Verfolgung der *Dissidenten* sehr durch die Finger sahe. Dannenhero kam es auch / daß Anno 1662. der Wey-Bischoff und *Culm*ischer *Officialis Stanislaus Dzianoth* beyde Prediger / von Groß-Lichtenau und Groß-Leßwitz ins *Consistorium* laden ließ / deßwegen / daß sie im wehrenden Schwedischen Kriege / oder auch bey dem Friedens Schluß / auf die Catholische Kirchhöffe gegangen / *Collecten* gelesen / und *parentiret* hätte / welches aber die Teichgräff und Geschwornen mit 40. Reichs-Tahler abmachten / darüber sie auch quitiret wurden / den 20. *Iunii*. Wurde also *decretiret*, daß die Lutherische *Prædicanten* hinfüro bey Begrabung der Leichen auf die Kirch-Höffe nicht gehen solten / ihr Ambt daselbst bey der Leiche zuhalten. So wolten auch Anno 1665. die Jesuiten zu *Kaselizke* auf den Heybuden / ein Kind von dem Lutherischen Prediger nicht tauffen lassen / sondern verhinderten es biß auf 3. Wochen / da es denn der Vater in der Eyl fortnahm und brachte es nach Stüblau ins Dantziger Werder / daß es daselbst getauffet würde. Zwar geschahe es / daß Anno 1668. vorgedachter König *Casimirus* bey seinen Lebens-Zeiten der Pohlnischen Crone abdanckete / und sich in Franckreich nach *S. Germain* ins Kloster begabe / an dessen Stelle Anno 1669 *Michael Thomas Corybuth Wisniowizki* den 19. *Iunii* zum Polnischen Könige erwehlet / und den 29. *Septembr*. am Michaelis Tage in Krakau *solenniter* gekrönet wurde; allein auch diese Regierung und Schutz der *dissidiren*den *Religions*-Verwandten daurete nicht lange / weil Anno 1674. nach dem Tode des Königes Michaelis / ein *Interregnum publiciret* wurde / da die Bischöfliche Gewalt denen Hrn. *Plebanen* und ihren *Vicariis* ein

Manuscript Authent.

vieles

vieles bey Unterdruckung der Lutherischen Gemeinen im Werder zuliesse. Weil nun aber nach diesem allen *Iohannes Sobieski* Cron-Groß-Feld-Herr/ Anno 1675. am Dniester einen herrlichen Sieg wieder die Türcken erhalten/ wurde er Anno 1676. in Krakau zum Könige gekrönet/ und beschwur auch zugleich die gewöhnliche *Pacta*, der von Anno 1575. gemachten *Confœderation* wegen der *Dissidenten* im Reich/ deswegen sich die Werderschen nicht säumeten/sondern bey diesem löblichen Könige umb *Confirmation* ihrer *Privilegiorum* anhielten/ welches sie auch Anno 1677. den 30. *Jan.* in Lateinischer Sprache gnädigst erhielten/ so daß das *Privilegium Vladislavianum* von Wort zu Wort beyangesetzet/ und diese Worte zugesetzet wurden/ sie lauten aber verteutscht also:

§ 10. Wir Johannes *III.* von Gottes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Fürst in Littauen/ Reussen/ Preußen/ *Samaiten, Kiow, Wolinien, Podolien, Podlachey*, Lieff-Land/ *Smolensko, Severien*, und *Cernichowien &c. &c. &c.*

Thun kund durch diesen Unseren gegenwärtigen Brieff/ allen und jeden denen hieran gelegen/ daß obgleich Wir bey unserer glücklich gehaltenen *Inauguration* und Crönung/ aller Stände Einwohner und Unterthanen Unsers Reichs/ und zugehörigen *Provincen*, Freyheiten/ *Privilegia* und Rechte/ mit Unserem Eyde bestätiget und bekräfftiget/ nichts desto minder/ da Uns ein eigener Brieff mit dem *Privilegio* Unsers Seel. Vorfahren *Vladislai IV.* wegen gewisser Freyheiten der Augspurgischen *Confessions*-Verwandten/ in Ausübung ihrer Religion/ welches vormahls denen Erbahren Teichgräffen/Aeltesten/und der gantzen Gemeine/ im grossen und kleinen Werder Unserer Marienburgischen *Oeconomie* gnädigst gegeben/ und denen Marienburgischen Stadt-*Acten* einverleibet ist/ mit Unserer Stadt Marienburg Siegel eingehändiget ist/ dabey *supplicirend*e im Nahmen der beyden Werder Aeltesten/ daß Wir solches vorgesetztes *Privilegium* mit Unserer Königlichen Authorität bekräfftigen/ und gnädigst gut heissen möchten. Wenn Wir denn gedachtes *Privilegium* vor unverfälscht erkennen/ dessen Innhalt dieser ist: **Wir** *Vladislaus IV.* **von Gottes Gnaden** **ꝛc. ꝛc. ꝛc.** Als haben Wir das vorgedachte *Supplicatum* gnädigst angesehen/ und vor

Besiehe p. 83.

 vor

nöhtig erachtet/ beygesetztes *Privilegium* zu *approbiren*, *ratificiren* und zu *confirmiren* / dabey denn auch Unser Gnädiger Wille ist/ daß solches allezeit unverbrüchlich / fest und steiff gehalten / auch von Unserm jetzigen Haupt-Mann und Marjenburgischen *Oeconomo* über die beschriebene Freyheiten der benannten Aeltesten und Gemeinen / wie auch den Dienern der Augspurgischen *Confession* gehandhabet werde. Zu dessen mehrer Bekräfftigung/haben Wir gegenwärtigen Brieff/ mit unserer eigentlichen Königlichen Hand unterschrieben/ und mit dem Reichs Insiegel bestätigen lassen. Gegeben zu Warschau. Den 30. *Jan.* Anno 1677. im 3ten Jahr Unserer Regierung.

Johannes Rex. (LS.) *G. W. C.*
Joh. Stanislaus Witwicki *Regens Cancellar.*
Abbas Plocens. Inful. Olicens. *Regni.*

Das dritte Capitel.

Was in Religions-Sachen unter Johanne III. vorgegangen.

§. 1.

Eben zu derselben Zeit/ beklagten sich die Geschworne Aeltesten der beyden Werder über den Unfug und Ungebühr der Catholischen Geistlichkeit wegen der Neurungen/ die sie machten bey dem *Decem*, Trauungen/ Tauffen / Begräbnüssen / *Calende*, und anderen Gefällen; deswegen eine *Commission* angestellet wurde/ von dem Erlauchten und Hochwürdigen Culmischen Bischofe Herrn Herrn Johann *Malachowski*, in dem Schloß Marjenburg/ den 11. *Jan* Anno 1677. welche auch so weit ihre Endschafft erhalten / daß nach gütlichem Vergleich dieses folgende *Instrument* ist aufgerichtet worden.

§. 2. *Bern-*

§. 2. *Bernhardus Sasin, Decanus Cathedralis Culmensis, Archipresbyter* im Fürsten Werder/Johann *Wolowski*, Ermländischer Thum-Herr und *Præpositus* in Straßburg/ Ihrer Königlichen Majestät *Secretarius* von dem Erlauchten und Hochwürdigen Herrn/ Herrn Johann *Malachowski*, von Gottes Gnaden Bischof zu *Culm* und *Pomesan*, der *Mogilnicen*sischen *Abbatey* ewigen *Administratori*, zu Verrichtung des unterschriebenen/ verordnete *Commissarii*.

Nachdem Wir von Ihrer Erlauchten Hochwürdigen Gnaden Herren/ Herren Bischof zu *Culm* und *Pomesan*, auf Inständigkeit und Bitte sämbtlicher Einwohner der beyden Marjenburgischen Werder (so vor jetzo *immediate* zum Schloß Marjenburg gehören/) *Commissorial*-Brieffe zur *Commission* in Marjenburg empfangen/ wegen gewisser eingefallener Zwistigkeiten/ zwischen obgedachten beyden Grossen und Kleinen Werderschen Untersassen/ und denen Geistlichen in beyden Werdern/ welche Wir auch vermöge Inhalt dieser *Commission* und Schrifft entrichtet/ in dem auf heutigen Tag *præfigir*ten und eingefallenen *Termin*: sind Wir in Gegenwart derer Wollgebohrnen Herren *Heinrici de Beaulieu*, Ihrer Königlichen Maj. Obristen/ und der Marjenburgischen *Oeconomie Administratori*, wie auch *Adriani Kitnowski*, *Vice-Oeconomi*, der Parten *Prætensiones* zuvernehmen und zu *examini*ren erschienen/ und haben obgedachter *Commission* zu folge/ nachdem Wir denen Parten/ nemlich den Werderschen/ durch die Geschworenen und den Geistlichen der beyden Werder vor Uns zuerscheinen angezeiget/ die *Iurisdiction* zur *Commission fundi*ret/ und dieselbe durch den *Ministerialem Regni*, dem vorsichtigen *George Lisowski* zu *publici*ren befohlen/ von welcher *Publication* er auch seine *Relation* gethan hat. Wiewol nach *fundir*ter *Iurisdiction*, hat das beschwerte Theil nemlich die Werderschen/ durch die Geschwornen/ sonst Teichgräffen genannt/ Kirchen-Vorsteher/ und Aeltesten aus den Dorffschafften *Deputir*ten/ ihre *Gravamina*, wegen der *Decem*, Trauung/ Tauffen/ Begräbnüssen/ *Calende*, und anderen Gefällen oder *Accidentien* der Prediger und Schul-Meister schrifftlich eingehändiget/nemlich/daß sie in solchen *Accidentien* über Uhr-alten Gebrauch und Gewohnheit/ von den Priestern beschweret

und gepresset / und solches zwar in Gegenwart der sämblichen Geistlichkeit / welche fast aus denen gantzen Werdern versammlet zugegen gewesen. Dieselbige Geistliche / haben auch durch den Erlauchten Ehrwürdigen Johann *Nyczkowski* , Marjenburgischen Ertz-Priester / und *Pomesani*schen *Official*, auf die *Puncta* der eingehändigten *Prætensionen* und *Gravamina* schrifftlich und mit Worten beantwortet / und nach vielen deswegen gehabten / hin und her geführten *Controversien*, Streitigkeiten / und Gegen-Reden / endlich die Parten in eine einstimmige gütliche Einigkeit und Bewilligung über obgedachte *Gravamina* sich ingelassen / und wie dieselbe vermöge obgedachter *Commissorial*-Vollmacht und Schrifft verglichen / und vorberichtete Streitigkeiten folgender Gestalt beygeleget:

1. Weil **wegen des** *Decems* keine Ungewißheit ist / ja auch die Werderschen selbsten dem nicht wiedersprechen können / noch denselben / so viel sie abgeben / vorbehalten mögen / weil ihre *Privilegia* davon ausdrücklich melden / dannenhero sie auch ohne einige Wieder-Rede / ja gut und freywillig / wie sie es vor dem gethan / auch jetzt abzugeben sich *submitti*ren / doch aber also / daß sie vermöge dem *Oeconomi*schen *Decret*, so Anno 1609. den Sonnabend vor dem anderen Sonntage nach *Trium Regum* deßwegen gesprochen / dem Pfarr-Hrn. den schuldigen *Decem* bey eines jedweden Dorff-Schultzen von den Pfarr-Kindern und Einwohnern des Dorffs / **innerhalb** 2. **Wochen nach dem Fest des H. Martini abgeführet werde / im guten lauteren Getreyde /** so **wie es einem jeden der Seegen GOttes bescheret / und zwar an gutem Marjenburgischen Maaß**; hernach dem Pfarr-Hrn. desselben Ortes zusammen abführen / und durch den Kirchen-Vorsteher oder Schultzen abgeben sollen.

2. Was anlanget die Hochzeiten oder **Trauungen** / sollen davor **alle Nachbaren / auch ihre Kinder und Verwandten / welche Nachbarliche Huben und Gründe besitzen** / auch **an statt Fleisch und Bier** / wie sie vor Alters dem Pfarr-Herren gewohnt zu geben / **wenn sie zuvor einen Zettel von dem Pfarr-Herrn oder** seinem *Vicario* **genommen** / 2 **fl Polnisch** / an der

im

im Werder gangbaren Müntze / die **Armen aber** 15. **Groschen** / zu zahlen schuldig seyn.

3. Von Verrichtung der **Tauffe** / sollen die **Werderschen** / wenn sie wie obengedacht / **einen Zettel** nehmen / dem Pfarr-Herrn 1. **Floren** 15. **Groschen** Polnisch **die Armen aber** 15. **Gr.** zahlen und erlegen / dagegen versprechen auch die Herren Priester / daß sie solche Zettel niemand wegern ; sondern denen / so sie **entweder selbst** / **oder durch eine andere erbare Person** begehren und fordern solten / ohne einige Verzögerung und Aus-Rede / auf das erste Begehren und Anforderen / **unangesehen** / **daß auch ein Groll** / **Haß oder Feindschafft zwischen dem Pfarr-Herren** / **und dem so den Zettel begehrt** / **auszugeben**. In **Abwesenheit** aber des Pfarr-Herrn oder dessen *Vicarii*, ist es gnug / daß der / so den Zettel begehret / **den Kirchen Vater ersuchet** / und ihm das Priesterliche Gebühr ableget.

4. Wenn eine **Leiche** / sie sey an welchem Ort sie wolle / zu Grabe getragen wird / und **durch den Lutherischen Prediger** eine **Leich-Predigt** gehalten wird / soll der Pfarr-Herr vor das **Begräbnüß** 2. **Floren** / **wenn sie aber ohne Leich Predigt begraben wird** / 1. Floren empfangen. Es werden auch die Werderschen bey der alten Gewohnheit erhalten / **daß der Lutherische Schul-Meister** / **aber nicht der Prediger** / **vor der Leiche auf den Kirchhoff gehen mag und könne**. Denen **Kirchen Vätern allein** / wird das **Begräbnüß frey zu haben vergönnet** Vor jeden *Puls* zulauten soll 10. Groschen erleget werden / welches der Kirchen-Vater einnehmen / und zur Kirchen Nothdurfft in den Kirchen-Kasten verwahren und beylegen soll.

Rationem Vid. L. 2. c. 2. §. 9. p. 88.

5. Es versprechen auch die Werderschen / daß sie **die** *Calende* **auf Weynachten** zu gebührender Zeit / altem Gebrauch nach / in guter Quantität geben wollen / nemlich **dem** Pfarr-**Herrn** einen truckenen Schweins-Kopff / eine Bradtwurst / einen Schwein-Fuß / eine Schüssel voll Erbsen / einen halben Saltz / ein Haußbacken Brodt / und 15. Lichte: **Dem Schul Meister** einen halben Kopff / Bradwurst / Erbsen / ein Quartier Saltz und 8. Lichte. **Auf Ostern zum Mittel-Tag dem** Pfarr-**Herrn** / 15. Eyer und ein Haußbacken Brodt / **dem Schul-Meister** 8. Eyer und ein Brodt.

 6. Uber-

6. Uberdaß / versprechen auch die Werderschen des grossen und kleinen Werders **dem Schul-Meister zum Unterhalt** zugeben / jährlich bey Abgebung des *Decems* aus jedem Hause ¼ Roggen / wie auch alle Quartal aus jedem Nachbarlichen Hause / 2. Groschen ein jeder Eigengärtner 1½ Groschen und von den Miets-Gärtnern 1. Groschen den Kirchen-Vorstehern / und die Kirchen Vorstehere dem Schul-Meister abzugeben. Die Schul-Meister aber sollen ihrer schuldigen Pflicht nach / desto embsiger und fleißiger seyn / und **täglich**: nemlich **des Morgens / Mittags / und Abends / die Beth-Glocken in den gewöhnlichen Stunden unnachläßig abwarten** Im übrigen sollen die alten Rechte / so woll wegen Baues der Kirchen / Pfarr-Häuser und Schulen / Stärckung der Zäune / so woll am Kirchhoff und anderswo / wie auch anderen nöhtigen Unterhaltungen und nothwendigen Bau / wie vorhin / also auch noch weiter gehalten werden.

Diese Vereinigung und Vertrag / ist aus freywilligem *Consens* der Parten geschlossen und eingegangen / so woll mit Unseren / als auch des Wohlgebohrnen obgedachten Herren / *Administratoris* und *Vice Oeconomi*, wie auch der Geschwornen der beyden Werder / Händen unterschrieben und bekräfftiget / daß sie ewig in ihren Kräfften verbleiben. Wie Wir denn dieselbe zur Bekräfftigung / an Ihrer Erlauchten Hochwürden den Herren / Herrn Bischoff zu *Culm* und *Pomesan* zu *remittiren* vorbehalten haben / und selbige in gebührender *Observantz* hiemit *remittiren*. *Actum & Datum* im Königlichen Schloß Marjenburg den 11. des Monaths *Ianuarii* Anno 1677.

Bernhardus Sasin, Decanus Cathedr. Commiss.	*Ioh. Wolowski Canon. Warm. Præpos. Brodnic. Commiss.*
Heinricus de Beaulieu. Obr. I.K.M. Admin. Oecon. Mariæburg.	*Ioh. Nyczkowski. Dec. Mariæburg. Offic. Pomesan. suo & Cleric. nomine.*
Casimirus Sezeponski. Dec. Stum. Par. Könisdorff.	*Iac. Breyer. Dec. Neuteich.*
Jac. Kolter. Teichgräff.	Joh. Treuge / Teichgräff.
Gerge Hein / Teichgeschorner.	Salomon Stobay / Teichgeschw.
Michael Gerth / Teichgeschw.	Gabriel Fademrecht / Teichgeschw.
Merten Neumann / Teichgeschw.	Paul Döring / Teichgeschw.

Bar-

Barthold Peltzer / Kirchen-Vorsteher.
Jacob Nicolai Kirchen-Vorsteher.
Salomon Krüger Kirchen-Vorsteher.
Jacob Meyenreiß / Kirchen-V.
Peter Basner/Gutmann.

Johannes *de Malachowski*, von Gottes Gnaden und des Apostolischen Stuhls wegen / Bischoff zu *Culm*, und *Pomesan*, Abt zu *Mogilund*.

Thun kund und bekennen mit diesem Unserem gegenwärtigen Brieff / allen und jeden / denen hieran gelegen / und ins künfftige jemand gelegen seyn möchte / daß Wir obbeschriebene *Commission* und Vereinigung / so von beyden Parten gut und freywillig eingegangen / in allen und jeden *Puncten*, *Clausulen*, und *Conditionen* zu *approbiren* / *confirmiren*, und *ratificiren* beliebet haben / wie Wir demnach dieselbe hiemit *approbiren*, *confirmiren*, und *ratificiren*, und begehren / daß dieselbe steiff und fest möge gehalten werden. Zu mehrer Bekräfftigung und Zeugniß dieses / haben Wir gegenwärtigen Brieff mit Unserer Hand unterschrieben / und mit dem Insigel zubekräfftigen anbefohlen. Año 1677. den 7. des Monaths *Januarii*.

§. 3. Nach dieser *Commission*, war es einige Jahr stille; aber nicht lange hernach / fiengen hin und wieder die *Plebani* sich grosser Gewalt anzumassen / denn es geschahe / daß wenn neue Kirchen gebauet oder nur gebessert wurden / alsobald *Inhibitiones* mit schweren Drau-Worten eingeschicket wurden / oder man pflegte auch die Kirchen-Häuser zuversiegeln / die Lutherische Prediger ins *Consistorium* zu laden / und sie *propter Contumaciam* zuverdammen und zuverbannen. So ist es ergangen im kleinen Werder zu Fischau Anno 1688. als die Gemeine ihr baufälliges GOttes-Hauß bessern wolten / denn sie musten ein schweres Geld erlegen / und viel Troubeln dabey ausstehen: und doch war Anno 1689. Herr *Officialis* nicht *content*, sondern ließ ihnen ansagen / daß Dach von ihrer Kirche innerhalb 14. Tagen abzuwerffen / oder er wolte es durch seine Leute mit Gewalt wieder abreissen lassen. So gieng es auch in demselben Jahr den Katzenasern / als sie ihr Kirchen-Hauß in etwas *repariren* wolten / denn als es Herr *Officialis* erfuhr / ließ er bey 1000. Ducaten

Besiehe die *Declaration Joh. III.* mit mehrerem.

Gravam. der Werderschen / an die *Minister. Regni Gener.*

Ducaten Straff ansagen / nicht daß gringste zurühren. Der Herr *Administrator*, und die Gemeine zu Katzenaß / erinnerten den Hrn. *Officialen*, der *Privilegien*, und der letzten Bischöfflichen *Commission*; da er denn zwar anfänglich zu bauen frey gab / aber den Tag darauf / ließ er wieder durch den *Notarium Consistorii* ansagen bey Leibe nichts zu bauen. An der Schadwaldtischen Kirche im grossen Werder / wurde auch nur ein Stück von der Wand *repari*ret / aber deswegen wurde das GOttes-Hauß vom Herrn *Official* versiegelt / und der GOttes-Dienst dem Herrn Prediger schrifftlich untersagt bey Straffe der *Excommunication*, und fernerer Bedrohung ihn in Verhafft zu nehmen / und nach dem Reichs-*Tribunal* wegzuführen. Anno 1695. im *October*, brachen die Groß-Lichtenauer ihre alte Kirche ab / und richteten wieder zwischen den 19ten und 20ten *Tränit.* eine neue auf / allein Herr *Officialis* schickte alsofort eine schrifftliche *Inhibition* an sie / bey 2000. Ungarischen Gülden Straffe / und da sie sich nichts daran kehreten / abermahl eine andere bey 4000. Ungarischen Gülden Straffe / sie baueten aber doch weg / und kehreten sich an keine *Inhibition* / endlich kam der ordentliche *Pleban* Herr *Dombrowski, Canon. Vladislaviensis*, und wolte persöhnlich den Bau hindern / ließ sie auch vor das *Official*-Ambt ausladen / aber sie stunden nicht / deswegen ließ er Anno 1696. den Hrn. Prediger / die beyde Schultzen / *Stobay* und Schaplau / alle aus Groß-Lichtenau / jeden absonderlich nach *Peterkau* vors *Tribunal* laden / ließ auch den 12ten *Jan.* die eine Kirchen Thür zusiegelen mit dem Insiegel aus dem *Tribunal*, allein Sonnabend drauff / wurde solch Siegel / durch 2. Ambts-Diener aus Marjenburg in Beyseyn 2. Teichgeschwornen / Schultzen und Schöppen höflich abgenommen / und im Marjenburgischen Stadt-Gericht abgezeuget / nach diesem wurde an Ihre Königliche Majestät *supplicirt*, und zwey reiseten als *Deputirte* zum Könige / und brachten nicht ohne grosse Unkosten den 6ten *Febr.* völlige Sicherheit.

Besiehe die *Declaration* König Joh. *III. n. 6.*

§. 4. Aber auch die Lutherische Prediger musten zu dieser Zeit viel ausstehen. Denn es war nicht genug / daß sie verbannet / und auf mancherley Art geängstet wurden / sondern sie legten auch gewalthätige Hand an sie / als wie damahls. Anno 1695. den 4. *Febr.*

Febr. dem Lichtfeldischen Herrn Prediger Jacob *Zilichius* geschehen/ der auf öffentlicher Strasse von einigen *Plebanen* aufgegriffen/ und jämmerlich zerschlagen; der Tiensdorffsche Prediger aber Herr Leonhart Wechter in der Nacht vom Bette weggerafft/ auf einen Schlitten geschmissen/ und beym Herrn *Suffraganeo* abscheulich mit Prügeln abgerichtet sind/ wie aus der bald folgenden Klage der Werderschen/ und *Declaration* Ihrer Königlichen Majestät mit mehrerem erhellet. Man hat auch solches dem Fischauischen und anderen Predigern gedräuet/ und sich eine völlige Gewalt über sie angemasset: zumahlen weil sie bey Tauffen und Trauungen denen Lutherischen Predigern eine Quitantz oder Zettel zu geben beordert waren/ welches sie einen Frey Zettel oder *Licentiam* nennten/ gleichsam als wenn sie den Evangelischen Predigern einen Frey-Zettel gaben zu trauen und zu tauffen. Und daher geschah es auch/ daß wenn die Evangelischen Prediger taufften oder traueten/ so wie es die *Malachowi*sche *Ordination* mitbrachte/ und hatten in Abwesenheit des *Plebans* oder *Vicarii* keinen ordentlichen Zettel von ihnen erhalten/ daß sie dennoch von ihnen sehr verfolget und gedrucket wurden. Giengen sie etwa über einen Kirch-Hoff oder geistlichen Grund/ ausser den Leich-Begleitungen/ so wurde ihnen von den Catholischen hart gedrauet/ vielmahln wurden sie geschimpffet/ auch wol geschlagen; als wie es Anno 1704. dem Wernersdorffischen Prediger/ Herrn Gottfried Steinhauer/ in Marjenburg bey der Jesuiter Schul/ wie er übers Schloß gehen wollen/ wiederfahren. Starb etwa ein Lutherischer Prediger/ so ist es von dem *Consistorio*, oder *Loci Ordinario* der Gemeine hart verbohten worden/ ihn zu belauten/ ja es wurde auch sonst so fort der Cörper *arrestiret*, nicht eher anderwerts zubegraben/ biß vorher ein ziemliches war bezahlet worden.

Malach. Commiss. n. 3.

§. 5. Auch die Gemeinen selbst/ sind offt von dem *Consistorio* und *Plebanen*/ oder dero *Vicariis* sehr unbillig beschweret worden. Denn bald würden sie in den Bischöflichen *Visitationibus* mit schweren Auflagen beleget/ oder sie wurden ausser den Ehesachen ins *Consistorium* ausgeladen/ und wenn sie *Forum excipiret*, verbannet: Einige wurden mit Prügeln geschlagen/ in den *Accidentien* hoch übersetzet/ und auf allerhand Art und Weise gedrucket und verfolget.

Gravam. der Werder=schen an die *Minister. Regni Gener.*

Ein merckliches ist es / was ehemahls Anno 1691 zu Sommerau geschahe / da ein Todter solte begraben werden; denn der *Commendarius* von Fischau wolte schlechterdings 3. Floren haben / oder sie solten ihn nicht begraben. Die Leute achteten solches nicht/sondern begruben ihn; als der Cörper nun schon etliche Tage in der Erden gelegen hatte / wolte ihn der *Vicarius* schlechterdings ausgraben. Die Gemeine beschwerte sich hierüber bey dem *Consistorio*, allein sie bekamen diesen Trost / daß sie 45. Floren musten Straffe geben. Noch seltsamer ist es Anno 1692. den 15. *Septembr.* einem Bauers=Mann auf der Schönhorster Campe ergangen. Denn als derselbe nach Neu-Kirch zum Evangelischen Prediger gereiset die Tauffe zu bestellen / weil beyde Eltern Evangelisch waren / und dabey auch schon dem Catholischen *Pleban* sein Accidentz entrichtet hatte / kommt in Abwesenheit des Vaters der Herr *Pleban* von Gemlitz aus dem Dantziger Werder / mit seinem Schul=Meister an besagten Ort geritten / fraget nach dem Vater / und da er höret / daß er nicht zu Hause sey / verlanget er das Kind zu tauffen / die Sechswöchnerin *protestiret* darwieder mit vielem Geschrey und Thränen / er aber nimbt das Kind mit Gewalt aus der Wiege / ohne daß er die Peitsche / die er an der Hand hangen hatte / abgeleget / und tauffet es **Lorentz** / und nachdem er es getaufft / giebt Ers der Mutter wieder / und sagt: **Nun ist der Lorentz gebraten.** Solches ist zwar mit Zeugen im Schultzen = Ambt zu Neukirch ausgesaget / aber vom *Consistorio* nicht geahntet worden. Deswegen die Gemeinen beyder Werder / das übermachte Unrecht nicht länger ertragen konnten / sondern sich höchstens Anno 1695. den 12. *Febr.* durch Reinhold Wolff Teichgräfen / *George* Söncken / Teichgeschwornen / und Absolon Petersen / Einwohner in der Niederung / bey J. K. Majestät Johanne *III.* darüber beklagten / welcher auch folgende *Declaration* ausgefertiget.

Gravam. I.

§. 6. Daß von E. Ehrw. *Consistorio* in Marjenburg wieder das / von den Durchlauchtigsten Königen und J. K. Maj. selbsten *approbirte Privilegium Exercitii Religionis*, Augspurgischer *Confession* / an beyde Werder *Inhibitiones* **ausgangen / damit sie ihre Kirchen nicht** *repariren* / aus welcher *Occasion*, beyde Werder grossen

grossen Schaden leyden / und eine nicht wenige *summa* ausgegeben haben.

*Declari*ret J. K. Maj. weilen nich allein so viel *General-Confœderationes*, absonderlich *de Annis 1632.* und 1648. sondern auch absonderlich von den Durchlauchtigsten Vorfahren J. K. Maj. verliehene / und von J. K. Maj. selbst *approbirte* und bekräfftigte Rechte / den Frieden zwischen den Wiedrigen in der Religion zuerhalten geloben / und ihnen ein freyes *Exercitium Religionis*, in denen dazu aufgerichteten Kirchen vergönnen und versehen ; welches auch J. K. Maj. gäntzlich zuerhalten mit einem Eyde verbunden: Als *conserviret* auch J. K. Maj. die Werdere bey diesen Freyheiten und Rechten der Religion gütigst / und verwilliget / ungehindert des Verbots vorberührten *Consistorii*, daß sie ihnen die vor Alters zu ihrer Andacht auffgerichtete Kirchen bessern und *restauriren* mögen. *Declaratio.*

(2) Daß dasselbige *Consistorium*, und die Ehrwürdige Pfarr-Herren daselbst / dem freyen *Exercitio Religionis* auf allerhand Art und Weise verhinderlich fallen / indem sie zuwieder der alten Freyheiten und Gebräuchen / des H. Evangelium in denen Kirchen polnisch zu lesen verbieten. Und in der That selbsten verhindern / *It.* daß das Ehrwürdige *Consistorium*, die Prediger mit Ladungen / *Processen* und *Decreten* beschweret / *evocatorie* und ungebührlicher Weise / an seine *Jurisdiction* ziehet und unterdrucket / wieder die Ordnung der gemeinen Gesetzen. *Gravam. 2.*

Auch hierinnen *inhæri*ret J. K. Maj. den obgeschriebenen Rechten und *Confœderationibus*, und erhält die bemeldten Werdere bey denen alten Gebräuchen des *Exercitii Religionis*, und weiln selbige Rechte und *Confœderationes* denen Predigern Augspurgischer *Confession* ausdrücklich das *Forum* umbschrieben haben / daß wenn sie / aus was für einer *Occasion* es seyn wolle / von irgend einem geladen worden / wegen irgend einigerley Sachen und *Injurien*, das *Forum* nur allein im weltlichen gebührendem Ambte haben sollen / welches auch von denen Predigern der *Oeconomi*schen Werdere zuverstehen / welche / vermöge dieser *Confœderationum* nur allein im *Oeconomi*schen Ober-Gerichte / als ihrem *Declaratio.*

Weltlichen gebührendem *Foro*, Red- und Antwort zugeben schuldig seyn: Als *conservi*ret J. K. Maj. dieselbige Prediger bey ihrem eigenen und gebührendem *Foro*, und *declari*ret / damit sie/ ungehindert der Ausruffungs-Ladungen / *Processen*, *Decreten*, auch *Executionen* E. Ehrw. *Consistorii*, frey ihre Aembter nach altem Gebrauch verrichten mögen.

Gravam. 3. (3) Daß/ da jüngsthin wegen des *Exercitii Religionis* Augspurgischer *Confession* der Fischauische Prediger geladen gewesen/und die Teichgräfen und Geschwornen *inhærendo* ihren Rechten und *Constitutionibus*, das *Forum excipiret* haben / bittende / damit die Sache an das *Oeconomi*sche Ober-Gericht / als wohin sie *ordinarie* gehöret / verwiesen werden möchte / und zugleich *Praejudicata* voriger *Oeconomorum*, als derer Großmächtigen George Kostka / Sendomirischen / und Melchior Weyhers / Marjenburgischen Woywoden/ von *Anno* 1603. 1608 und 1619. anführten/nicht allein nicht gehöret/ sondern auch **die Prediger in** *Contumaciam* **mit einer Verbannungs-Straffe beleget worden.**

Declarat. Hierauf erkläret J. Kön. Maj. eben dasselbige was oben / und *conservi*ret die Werder und die Prediger bey denen Rechten und selbigen *Præjudicatis*.

Gravam. 4. (4) Daß in eben demselben *Termin*, da die Teich-Gräffen und Geschwornen ihre Rechte vorgezeiget / und wegen des *Fori* streitende / gebethen haben / damit die Sicherheit dem gemeldten Fischauischen Prediger versehen werden möchte/ der jetzige *Official*, der Ehrw. Herr Kräfft öffentlich gedrauet hat: **daß eben dasselbige Verhängniß des Predigers wartet / und noch ein ärgeres / als es derer jenigen war / die man mit Prügeln zuschlagen hatte:**

Declaratio. J. K. Maj. *eximi*ren diesen Prediger von der Geistlichen *Jurisdiction*, und nimmet nicht allein ihn / sondern auch alle andere in Dero Königl. Schutz / **und versichert ihnen allermäßige Sicherheit für Macht und Gewalt** / und theilet / **krafft dieses** / **ein** sicheres Geleit vor alle mahl.

Gravam. 5. (5) Daß **dasselbige** *Consistorium* nicht allein die Prediger/ sondern auch andere Einwohner derer Werder / J. K. Maj. Unter**thanen ohne Unterscheid / in Sachen / so nicht ihres** *Fori* und

Juris-

Jurisdiction sind / zum Verfang und *Convulsion* der *Jurisdiction* E. *Oeconomi*schen Ober-Gerichts *evoci*ret / und mit allerhand *Processen* und *Decreten* die armen Leuthe *aggravi*ret: gestalt es neulichst einen Einwohner von Schönhorst mit einer *Excommunication* belästiget / und nach der *Execution* in eben derselben Sache / wiewoll sie auch schon bereits von E. *Oeconom.* Ober-Gericht abgethan war / abermahl geladen hat bey 200. Rthlr Straffe. Weil hierinnen die *Oeconomi*sche *Jurisdiction convelli*ret wird / als schützet J. K. Maj Dero *Jurisdiction* und *committi*ret dem Edlen Johann Isebrandt / Marjenburgischen Jäger-Meister und *Administratori* / und verbindet ihn ernstlich / damit er sich bey der *Oeconomi*schen *Jurisdiction* niedersetze / und keine Leute unterdrucken lasse / noch die *Decreta* E. Ehrw. *Consistorii*, als welche *nulliter* gesprochen sind / *exequi*ren solle. *Declar.*

(6) Daß der Ehrw. Culmische *Suffraganeus*, und Tiergartischer / Rosengartischer / und Lichtenfeldtischer Pfarr-Herr den 4. Febr. jetzt lauffenden Jahres den Lichtenfeldischen Prediger / von öffentlicher Strasse aufgreiffen; wie auch den andern von Tiensdorff aus dem Ambte des Großmächtigen Reußischen Woywoden / in der Nacht vom Bette hinraffen / und mit Prügeln abscheulich zurichten lassen. Imgleichen dem Schultzen von Rosengart ohne einige Ursach / selbst geschlagen hat / daß er etliche Tag hat müssen niederliegen / welches auch dem andern Nachbarn wiederfahren wäre / wenn er sich nicht mit der Flucht *salvi*ret hätte. *Gravam. 6.* Welches / weil es der gedachte Ehrw. *Suffraganeus* sich unterstanden / wider die Würde seines Standes / und zu Schwächung der gemeinen Sicherheit zubeginnen. Gestalt nun J. K. Maj. Ihme solches ernstlich verwiesen / und damit dergleichen nicht mehr vorgenommen werden möchte / mit einer gewissen *Resolution* vermahnet hat; als bleibet J. K. Maj. bey derselben Vermahnung und *Resolution*, und nimmet die also mercklich beleidigte Leute in ihren Königl. Schutz / und versichert ihnen / und allen ihren Unterthanen insgemein / vermittelst gegenwärtiger *Declaration* die Sicherheit / und befielet dem Edlen Marjenburgischen *Administratori*, damit Er so woll die Prediger als auch alle andere Untertha- *Declar.*

nen / wider alles Unrecht verthädigen / und keine Gewalt thun lassen / sondern vielmehr / Krafft Königl. Arms darwieder schützen möge.

Gravam. 7. (7) Dessen unterwand sich auch der Ehrw. *Official*, und ließ im Dorff Alt Münsterberg / einen Einwohner / so vor sein Ambt erschienen / unerhört / also bald / nachdem er ihn *confundiret* / mit Prügeln unschuldigst schlagen / welches offt geschicht.

Declar. Auch hierinnen / als in einem gleichen der Gebühr eines Richters keines weges anständigen Beginnen / *declariret* J. Kön. Maj. eben dasjenige wie oben / und *committiret* es dem Edlen *Administratori* obbeschriebener massen.

Gravam. 8. (8) Daß der Ehrw. *Suffraganeus* / als Tiergartischer / Rosengartischer / und Lichtenfeldtischer Pfarrherr / hindansetzende die alten Ordnungen / und *Commissorialische* Vergleiche / (und zwar hindansetzende denjenigen Vergleich / von Anno 1677. so auf *Deputation* des in GOTT Ehrw. jetzigen Cracauschen und damahligen Culmischen Bischoffs / und auf dessen / als auf eines *Loci Ordinarii Approbation* zu ewigen Zeiten gesetzet worden / worinnen gebräuchlich zu ewigen Zeiten abgehandelt und beschrieben worden / was die Kirchspiels-Kinder Augspurgischer Confeßion von denen Sacramenten Pfarrherr-Gebühr zahlen sollen / nemlich von Tauffen einen halben Thaler / vom Trauen 2. fl. vom Begräbnis auch 2. fl.) nur bloß vor die Bewilligung und Frey-Zettel / mehr drüber fordert und zu 3. und 4. Rthl. ihme zu zahlen befiehlet. Auch

Declar. hierinnen ersiehet J. K. Maj. eine ungebührliche Neuerung und Widerlegung des Vergleiches / und erhält beyde Werder / verschaffende ihnen Sicherheit / bey denen alten *Ordinationibus*, *Commissionibus*, und *Commissorialischen* Vergleichen / absonderlich bey dem wie oben in dem *Gravamine* ausgedruckten / und verbietet mehr darüber zu geben / mit dieser ausdrücklichen *Declaration*: daß ob gleich der Ehrw *Suffraganeus* / oder irgend welcher Pfarrherr die gewöhnliche Gebühr nicht nehmen wolte / mehr forderende / und wolte folgends die *Actus* des Tauffens / Trauens / oder Begräbnisses verbieten / nichts destominder dieses ungeach-

geachtet und ungehindert eigenen Verbietens/ dergleichen *Actus* üblichen Gebrauch nach/ durch die Prediger verrichtet werden mögen; die gewöhnliche Gebühr aber bey denen Kirchen-Vätern/ oder im Marienburgischen *Oeconomi*schen Ober-Gerichte/ mit einer *Manifestation* abgeleget werden sollen Welchem Ober-Gerichte/ oder dem Edlen *Administratori* J. K. Maj. befiehlet/ damit er sie auf solchen Widerstrebungs Fall abnehmen/ und die vorgedachte *Actus* nicht verhindern lassen möge.

(9) Daß die Ehrwürdige Pfarrherrn/ in Abgebung des *Decems* und *Calende* nicht zufrieden seynde/ daß ihnen die Kirchspiels-Kinder/ dieselbige nach altem Gebrauch/ *Decreten*/ und *Commissoriali*schen *Ordinationibus* gebräuchlich und vollkommen ausgeben/ mehr drüber in derselben Einforderung/ wieder die alte Gesetze und Gebräuche/ die Leute beschweren/ und allerhand Gewalt thun; als der Ehrw. *Dzieracki* Ladekoppischer Pfarrherr/ unlängst unsern Tiegenhoff einen Einwohner/ so ihme den *Decem* abführete/ ein Pferd/ ohne einige Ursach ausspannen lassen/ und es kaum auf vielfältiges Begehren und Ansuchen des Edlen *Administratoris*, endlich in 8. Tagen abgegeben; der Ehrwürdige *Commendar.* in Fischau aber/ in Einforderung der Calende auch beschwerlich fällt. Auch von diesen Beschwerden will J. K. Maj. Dero Unterthanen erleichteren/ und *declari*ret/ daß sie nicht mehr über die alten Gebräuche geben sollen/ und befielet dem Edlen *Administratori* ernstlich/ daß er sie wider alle ungebührliche Aufforderungen und Gewalt schützen möge.

Gravam. 9.

Declar.

(10) Daß der Ehrw. *Lamkowski*, Neukirchscher *Pleban*, einen von der Gemeine geordneten Todtengräber bey einer Leichbegängniß geprügelt/ und vom Kirchhoffe verjaget/ auch einen anderen an seine Stelle erkieset hat/ hernachmahlen/ da man die Leiche zu begraben brachte/ die Pforte und Thorweg zum Kirchhoffe mächtig verriegelt/ daß die Leute die Leiche/ über den Zaun auf den Kirchhoff übersetzen müssen. J. K. Maj. *improbi*ret dieses ungebührliche Verfahren/ und *conservi*ret Dero Unterthanen bey der freyen Beerdigung auf dem Kirchhoffe/ die sie von Alters haben/ ohne einige Verhinderung.

Gravam. 10.

Declaratio

(11) Wenn

Grabam. 11. (11) Wenn die Hauß-Väter das Catholische Gesind mannigmahl auf gebührende *Occasion* straffen müssen / pflegen sie vielfältige Beschwerden und *Impetitiones* von dem Ehrw. Pfarr-Herrn zu haben / und geben dem Gesinde *Protection* / wodurch das Gesinde mehr Willen nimmt.

Declar. Ihro Königl. Majest. *committir*et es dem *Oeconomi*schen Amt / damit der Edle *Administrator* hierinnen einsehen möge / weil es an den Weltlichen Arm gehöret. Damit aber diese in Krafft einer ewigen *Ordination*, und *Protection* gesetzte *Declaration* J. K. M. beyden Werdern / ihren Einwohnern und Predigern der Augsburgischen Confeßion nütze / und selbige wieder Macht und Gewalt ungebührlicher *Jurisdictionum* schützen könne / und also einem jeden die schuldige Sicherheit gehalten werden möge; als *committir*et J. K. Maj. dem gedachten Edlen Marienburgischen jetzigen und künftigen *Administratori*, und verbindet sie ernstlich / daß sie dieselben gebührend *public*iren / und durch Einreichungen der Copien / denen Ehrwürdigen / *Suffraganeo*, *Consistorio*, und Pfarrherrn / die es betrifft in beyden Werdern / zur Kundschafft bringen lassen / und selbsten in allen *Punct*en / dieselbigen in acht nehmen und handhaben / niemanden keine Gewalt thun lassen / sondern vielmehr wieder alles Unrecht / Verfolgung / *Evocationes* und *Process*en irgend einigerley Personen schützen / und Krafft Königl. Arms vertheidigen sollen / bey Vermeidung Königl. Ungnade / und aus Schuldigkeit ihres Ambtes. Gegeben in Warschau den 20. Febr. Anno 1695. Ihrer Königl. Maj. Regierung im 21. Jahr.

IOHANNES REX. (L. S. Des grossen Reichs-Cantzl.) *Franciscus Loski*, *Zakrazymi*scher Mundschenck. Richter / und *Pod-Starost* der Warschauischen Starostey / J. Kön. Maj. *Secret.*

§. 7. Auf diese Königliche *Declaration*, wurde bald den Werderschen eine Königliche Ladung eingereichet / und zwar vor das Königliche *Assessorial*-Gericht / bestehend in folgenden verdolmetschten Worten:

Johan-

Johannes der dritte / von GOttes Gnaden König in Pohlen rc. rc. rc.

Wir befehlen euch Erbahren Reinhold Wulff/ Teichgräfen/ George Söncken / geschwornen Aeltesten / Absolon Petersen / und allen Einwohnern unserer beyden Marienburgischen Werdere / von wegen eurer Aembter untenbenandter Sache / und aller eurer Güter / daß ihr vor unserem *Judicio Assessoriali* in Warschau / oder wo wir alsdenn wils GOtt! mit unserer Hoffstadt uns befinden werden / innerhalb 4. Wochen / von der Zeit an zu rechnen / da euch diese Unsere Ladung wird *insinuiret* werden/ persöhnlich / gebührend / und *premptorie* erscheinet / auf Inständigkeit des Edel-Gebohrnen *Instigatoris Regni*, und seines *Delatoris*, des Ehrw. *Thomæ Szokonickj Episcopi Lycopolund. Suffraganei*, und in wehrender *Vacanz* des Culmischen Bischthumbs *Administratoris*, Klägern/ welche auch so bald sie die erste Nachricht erhalten / von einigen so genandten *Declarationibus*, auf die von gesagtem Werder geklagte *Gravamina*, welche durch E. Ehrw. Marjenburgisches *Consistorium*, und daselbstige Catholische Pfarrherrn / euch und euren der Lutherischen Secte Predigern verursachet und gemachet worden / als ob selbige *Declarationes* mit Unserm Belieben / und aus Unserer *Authoritat*, aus der grossen Reichs-Cantzeley *de Dato* Warschau den 20. Febr. *a. c.* außgegeben wären / *ad reponendum* vorladen lassen / daß ihr die *Original*-Schrifft vorgegebener *Declarationen* wiederkehret / und sehet und höret / wie selbige *Declarationes*, als welche denen Freyheiten unser Röm. Cathol. Kirchen und der Geistlichen *Jurisdiction* höchst-*præjudici*rlich / und auf eurem in der Reichs-Cantzelley übel geschehenen Bericht / so daß unser Theil nicht gehöret / die Ursachen der vorgegangenen *Gravaminum* von euch nicht *justifici*ret worden / mit Eigennutz ausgewücket / dann auch aus andern Ursachen und *rationibus*, welche im zukommenden *Termino* sollen *propon*iret werden / vor *reponi*bel erkandt / so woll als auch derselben *Scriptum* oder *Resciptum* gehoben / *cassi*ret und *annihili*ret werden / ihr auch wegen des Betrugs und *Convulsion* der Bischöffl. *Authoritat* des Ehrwürdigen *Delatoris*, mit gebührenden Straffen beleget werden/ selbige wieder euch *extendi*ret / ihr auch in

Erstattung der Unkosten und Schaden verurtheilet. Im übrigen sonst was Rechtens seyn wird / geschehen / gesetzet / und erkandt wird werden. Werdet ihr demnach den *Terminum* gehorsamst *attendi*ren und Gerichtlich antworten / auch von fernerer *Public*irung derselben *Declaration* / welche wir vor jetzo nichtig und ungültig achten / euch enthalten. Gegeben in Warschau. Anno 1695.

§. 8. Diese Ladung kam den Rechtsverständigen nicht *authenic* vor / deswegen Sie gebührend solches an den König gelangen liessen / und erhielten hierauf diese *Cassation* der Ladunng.

JOHANNES TERTIUS.

Kund und zu wissen sey hiemit unser gegenwärtiger Brief allen und jeden / denen hieran gelegen ist / daß uns durch gewisse unsere Räthe ist hinterbracht worden / wie daß eine gewisse Ladung wieder die Teichgräfen / Aeltesten / Geschwornen und allen Werderschen ins gesambt zu Unserer Marjenburgischen *Oeconomie* gehörigen Einwohnern / aus der Reichs-Cantzeley auf linckern übelen Bericht des Hoch-Ehrwürdigen Culmischen Wey-Bischoffs ausgegangen sey. Wenn denn selbige / weil es so woll der gewöhnlichen Uebung und *Praxi*, als auch üblichen Gebrauch / und zugleich denen Reichs-Gesetzen / und deroselben *Ordinanti*en zuwieder / vermöge derer alle und jede Unsere Unterthanen / und insonderheit diejenige / welche zu Unserer *Oeconomie* und Unsern Königlichen Taffel-Güttern gehörig / keines weges / vor Unserm Königlichen *Assessorial*, sondern vor das *Referendal*-Gericht zu erscheinen und zu antworten schuldig sind. Derowegen wir obberührte ausgegangene Ladung / wie auch die / so noch künftiger Zeit / in was Sachen und Handlung es immer seyn möchte / solte ausgegeben werden / *cassi*ren / *annihili*ren / und vor nichtig und untüchtig zu halten / hiemit *declari*ren. Zu mehrerer Beglaubigung dessen / haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und mit des Reichs Siegel zubekräfftigen anbefohlen. So geschehen in Willanovo. den 24. Julii. 1695.

IOHANNES REX.

§. 9. Ob nun woll zwar diesem Königl. Befehl ein Genügen hätte geschehen sollen / so hat es doch der Reichs-Cantzler verhindert / indem er dieses nicht hat untersieglen wollen / deßwegen die Werder-

Werderschen zum andern mahl an den König *suppliciret* und geklaget haben: (1) Daß der Reichs-Cantzler die *Declaration* bis *dato* noch nicht untersiegelt hätte / und bähten also J. Kön. Maj. daß Sie solches mit ihrer hohen *Authorität secundiren* möchten / damit hinführo grössere Ungelegenheit möchte verhüttet werden. (2) klagten sie auch wegen mehrer unterdeß vorgefallener *Excessen* / als daß des Culmischen Herrn *Officialis* Diener / einen Nachbarn / mit Nahmen Gerge Flint / mit Prügeln geschlagen / item daß auch der Tansische Herr *Vicarius* wegen der *Declaration*, mitgrosser Geringschätzung derselben / seinen Nachbar geschlagen / item / daß der Herr *Officialis*, einen Nachbar mit Nahmen Wulff zur Mittags-Mahlzeit gebehten / da er denn ihn durch seine Diener übel hätte *tractiren* lassen wollen / allein / weil ihm deswegen ein Winck ist gegeben worden / hätte er sich mit der Flucht *salviret* / wäre aber dabey seines Lebens nicht sicher / weil man ihn allerdings auch in seinem eigenen Hause nachstelle. Bähten sie also J. K. M. diesem Unwesen zu steuren / damit nicht etwa ein Aufruhr oder grosses Unheil daraus entstehen möchte. Hierauf schrieb der König selbst an den Wey-Bischoff mit diesen verteutschen Worten:

IOHANNES der dritte ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdiger / Lieber Getreuer! Es nimmt das gantze Werder schon durch die andere *Supplication* zu uns seine Zuflucht / sich beklagende daß es über Gebühr / und wieder die mit allen gewöhnlichen *Commissionen fundi*rte Gesetze / wegen der Tauffe / Trauungen / und Begräbnissen / mit derer Verbietung beschweret wird. Aus welcher Gelegenheit zweene *Prædicanten* der Tiensdorfsche und Lichtenfeldsche gewaltig sind geschlagen worden / und daß du Ehrwürdiger / Lieber Getreuer an anderen solche Gewalt zuverüben dräuest / denn auch hieselbst die Geistligkeit zu ihrer *Iurisdiction*, die zu unsern *Oeconomi*schen Gerichten gehörige Sachen ziehet / dadurch dann die Rechte aneinander gemenget werden / und das Haus-Gesind übermüthig wird; Weswegen nehmen Wir sie / vermöge ihrer Gerechtigkeit in Unsern Königl. Schutz / welchen Wir ihnen schuldig sind / und wollen / damit du Ehrw. Lieber Getreuer solche Unbilligkeit würcklich abthun / sie ins künftige in allen ungebühr-

bührlichen Anfällen schützen / auch selbsten den alten Gebrauch in denen das Kirchspiel betreffenden Sachen halten/ und mit Neuerungen welche denen armen Unterthanen beschwerlich seyn müssen/ zu beschweren nicht befehlen wollest: Sintemahl Wir gewiß solch übermühtiges Anmassen / Geistlich sich zu erweitern/ nicht zulassen werden. Und da Wir ersehen / daß die Kirche in deiner eigenen Pfarre Ehrwürdiger Lieber Getreuer / soll bearbeitet und erbauet werden/ haben Wir deinen eingepfarrten aus Unserm eignen Schatz 1500. fl. gutt gethan/ ihrer Armuth zu Hülffe zu kommen. Solches/ daß du ins künfftige verstehen wollest/ übertragen Wir dir aufs fleißigste/ und wünschen dir Ehrwürdiger Lieber Getreuer von GOTT dem Allerhöchsten gutte Gesundheit. Gegeben in Warschau/ den 28. Febr. 1696.

IOHANNES REX.

§. 10. Eben in diesem 1696sten Jahr den 17. Junii starb der vortreffliche Held und König Johannes/ und wurde ein *Interregnum publici*rt/ da denn auch die Werderschen keine Seide gesponnen/ weil allerhand Partheyen Anforderungen suchten. Hierauf kamen zur Königs-Wahl Anno 1697. aufs Tapet der Königl. Polnische Printz Jacobus Ludovicus/ wie auch der Frantzösische Printz von Conty/ Franciscus Ludovicus/ und hatte dieser letztere im Reich grosse *Favorit*ten/ weil sich der Frantzösische *Ambassadeur* vor seinen *Principal*en sehr *interressi*rte; Allein es kam ins Spiel der Durchl. Churfürst von Sachsen Fridericus Augustus/ und wurde den 17. Julii *a. c.* zum Könige erwehlet/ und den 5. Sept. in Cracau durch den Bischoff von Cujavien gekrönet/ und Augustus *II.* genennet. Weil nun dieser König auch bey seiner Krönung den Eyd geleistet hatte/ die *Diffidentes in Religione* vor Gewalt und Unrecht zu schützen/ *supplici*rten bald die Werderschen umb *Confirmation* ihrer *Privilegiorum*, und erhielten sie auch allergnädigst eben desselbigen Jahres in folgendem Innhalt:

Collect. Richt.

§. 11 Wir Augustus *II.* von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Fürst in Littauen/ Reussen/ Preussen/ Masuren/ Samayten/ Kiowien/ Wolineen Podolien ꝛc. ꝛc. Wie auch Chur-Fürst und Erb-Hertzog in Sachsen.

Thun

Thun kund mit diesem Unsern gegenwärtigen Brief allen und jeden/ denen daran gelegen/ daß uns *Authenticke Privilegia* Unserer Durchlauchten in GOtt ruhenden Vorfahren/ der Könige in Pohlen/ welche Sie Unsern Unterthanen des grossen und kleinen Marjenburgischen Werders aus Gnaden verliehen/ unterthänigst sind vorgezeiget worden. Als das *Privilegium* wegen des freyen *Exercitii Religionis* der Augspurgischen *Confession*, nebst der Freyheit ihre Kirchen und Beth-Häuser zu bessern/ in welchen sie bishero nach Gewohnheit ihrem GOtt gedienet und die H. Sacramenta ausgespendet/ welches ehmahls von dem Durchlauchten Seel. Gedächtnis gewesenen Könige Vladislao *IV.* Anno 1636. in Gnaden gegeben/ und von dem Durchlauchten Unserm höchstmilder Gedächtniß Vorfahren und Könige Johanne *III.* Anno 1677. bekräfftiget ist. Auch sind uns die Verfassungen der Geistl. *Commission* von Anno 1678. die von Unserem Durchlauchtigen Vorfahren Johanne *III.* sind *approbi*ret worden/ auch noch andere bißher friedlich erhaltene *Privilegia* in *Original &c. &c.* die allhier nicht ausgedrucket und benennet sind/ gut/ gantz/ unverletzt/ und ohne allen Verdacht der Verfälschung/ daß sie ihre Krafft ferner haben/ und im friedlichen Besitz derer Werderschen bleiben mochten/ unterthänigst vorgetragen worden; Zumahlen/ da auch die Werderschen unterthänigst bitten/ daß Wir ihre *Privilegia* mit Unserer Königlichen *Authoritæt* ferner zu befestigen/ in Gnaden geruhen wolten; Erkennen demnach Wir Augustus von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ solche unterthänige Bitte nicht allein vor billig/ sondern halten es auch vor genehm/ daß die Uns vorgetragene *Privilegia* insgesambt/ in allen ihren Puncten/ Artickeln/ Verbindungen und Beschaffenheiten sollen *approbi*ret und bekräfftiget werden: Wie Wir sie denn jetzund hiemit *approbi*ren/ *confirmi*ren/ und durch diesen Unsern gegenwärtigen Gnaden-Brieff gut heissen. Erhalten sie auch bey dem Gebrauch derer Rechte/ Gütter/ *Privilegi*en/ *Commissio*nen/ *Decret*en/ Ordnungen und *Declaration*en, die ihnen in Gnaden verliehen/ in Ansehung ihrer aufrichtigen Treue und willigem Gehorsams/ den sie Uns vor und nach der Kröhnung unterthänigst geleistet/ zumahlen bey der *Cassation* der *Commission*, welche von Un-

Unserer Stadt Marjenburg unglücklich verrichtet/ wollen Wir sie gäntzlich unverrückt erhalten/ und beschlüssen/ daß selbige ihre Krafft unveränderlich und fest zu ewigen Zeiten behalten sollen. Zu dessen mehrer Beglaubigung/ haben Wir gegenwärtigen Brieff/ den Wir mit Unserer eigenen Hand unterschrieben mit dem Reichs-Insiegel bewahren lassen. Gegeben zu Warschau den 4. Monath Febr. im Jahr des HErrn 1698. im ersten Jahr Unserer Regierung.

AUGUSTUS REX. (LS.)

Das vierte Capitel.

Was in Religions-Sachen unter dem Könige Augusto II. im Werder vorgegangen.

§. 1.

SO hoffeten nun die Werderschen unter dem neuen Könige/ neue und bessere Zeiten/ zumahlen was die Freyheit der Religion belanget/ allein die Catholische Geistligkeit brachten im folgenden 1699. Jahr den 31. Aug. ein *Rescript*, gleich als wenn der König Augustus/ die von Anno 1695. gegebene *Declaration* seines Glorwürdigen *Antecessoris* Königs Johannis *III* in allen Puncten *annihili*rte/ dannenhero dieser Innhalt anzutreffen war: Es wäre jene *Declaration* wieder allen Sinn und Meinung des Königes aufgesetzt/ es wäre wieder alles Recht und Billigkeit/ ja wieder alle Gesetze des Reichs/ auch wieder den alten Gebrauch und Gewohnheit/ daß man wegen der Einkünffte der Kirchen die Pfarrherren hätte verklagt/ daß man in Geistlichen Sachen bey dem *Consi-*

Consistorio auf ordentliche *Citation* nicht hätte erscheinen wollen/ oder daß auch das *Oeconomi*sche Ambt/ die *Decret*en der Geistlichen *Jurisdiction* vor nichtig erklähren wollen/ Ja daß man allerhand *Præjudicia* der Geistligkeit und ihrer Geistl. *Jurisdiction* gemachet hätte. Und deswegen befehlen J. K. Maj. daß die Werderschen sich nicht unterstehen solten: 1. Neue Beth-Häuser aufzurichten oder wo sie schon aufgerichtet wären/ daß 2. die *Prædicant*en das Evangelium nicht polnisch ablesen solten/ damit nicht etwa die Pohlen/ die ins Werder zur Augst-Arbeit kämen/ und solches ohngefehr höreten/ dadurch in Irrthum gerathen möchten. 3. daß die *Prædicant*en so woll Lutherische als Mennonisten schuldig seyn solten vor dem Pomesanischen *Consistorio* zuerscheinen/ und sich richten zu lassen. 4. Daß das *Oeconomi*sche Ambt sich der *Prædicant*en in seinem *Foro* nicht annehmen/ sondern vielmehr die *Decreta* des *Consistörii exequi*ren solle. 5. Daß die *Prædicant*en bey denen Lutheranern und Mennonisten weder tauffen/ trauen/ noch Todte begraben solten ohne ausdrücklich gegebene Freyheit der Catholischen Pfarrherren. 6. Daß die Einwohner der beyden Werder nicht in allen Theilen vermöge der Malachowischen *Commission* ihr Gebühr abtragen solten/ soondern nach alter Gewohnheit. 7. Solten auch die Catholischen Leuthe alle frey seyn/ und denen Lutherischen *Prædicant*en weder *Decem* noch andere *Accident*ien geben. Dieses *Rescript* weil es keinen ordentlichen *Stylum. aulæ* hatte/ wurde bey der *Publication* alsobald in Verdacht gezogen/ darwieder *protest*iret/ und beym Könige *supplici*ret/ der es auch vor sein eignes nicht erkannt und *solenniter annihili*ret hat.

§. 2. Anno 1700. hatten die Lindenauer in ihre Kirche ein Positiv geschenckt bekommen/ die Tanser aber und Marjenauer sich aus ihren Mitteln/ Positive angeschaffet/ Es wurde ihnen aber bald von dem *Consistorio* durch die *Commendarios* untersagt/ solche nicht zu rühren/ bey harter willkühriger Straffe/ deswegen sie auch den 12. Febr. vor das *Consistorium* geladen wurden. Im 13. erschienen sie durch Teichgräff und Geschworne/ haben aber noch umb einen *Termin* gebethen/ der ihnen auch über 8. Tage vom *Officiale* ist gegeben worden. Den 20. Febr. kam der Bischoff Potocki

tocki ins Werder / *visit*irte die Kirchen / und saß selbst den 15. Martz in der Marjenburgschen *Plebaney* Gericht / und forderte daselbst vor / alle die jenigen / die zu nahe in die Freundschafft geheyrahtet hatten / und musten Ehe-Leuthe / welche miteinander schon viel Jahr gewohnet / und viel Kinder in friedlicher Ehe gezeuget / auch schon Kinder ehelich ausgestattet hatten / erstlich auf eine Zeitlang geschieden werden / hernach musten sie auch viel Geldes geben / daß sie frey hätten miteinander weiter zu leben / unerachtet sie schon von dem vorigen Bischoffe *absolvi*ret / und *Dispensation* auch vor vieles Geld bereits erhalten hatten.

§. 3. Zum Exempel wurde damahls / durch den *Instigator* bey der *General-Visitation* angegeben Michael Mader / Einwohner im grossen Werder / welcher schon 15. Jahr mit seiner Frauen Esther Lamin gelebet / und Kinder gezeuget hatten / damahls aber eine *Dispensation* erhalten hatten von dem Hoch-Ehrwürdigen Culmischen und Pomesanischen Bischoffe Johann Oppalinski / Anno 1684. den 2. Novembr daß sie sich im vierdten Glied heyrathen / und von Martino Kloß / *Pleba*nen zu Tansee trauen lassen möchten / nachdem es aber untersuchet / und befunden worden / daß sie im dritten Gliede geheyrathet / wurde die Heyrath vor *incestuôs* und die Kinder vor unecht gehalten / biß sie abermahl eine *Dispensation* vom Bischoffe Theodoro Potocki erhalten hatten. Der *Dispensations*-Brieff / lautet verteutscht also:

Theodorus Potocki von GOttes und des Apostolischen Stuhls wegen / Bischoff zu Culm und Pomesanien.

Thun kund / mit gegenwärtigem diesem Unserem Brieff / allen denen daran gelegen / daß Uns vorgetragen ist / wie der Erbahre Michael Mader / und Esther Lamin zu Unserem Pomesanischen Bezirck gehörige / sich im dritten Grad der Blutt-Freundschafft verheyrathtet / und damahls sich bey dem Erlauchten und Hochwürdigen Culmischen und Pomesanischen Bischoffe / Herrn Johann Oppalinski angegeben haben / als wenn sie nur im vierdten Grade der Schwiegerschafft verwand wären / und deswegen eine *Dispensation* von demselben / diese Ehe zu vollenden erlanget haben / auch vermöge dieser *Dispensation* in die 12. Jahr her in solcher

Blut-

Blut-Schande gelebet; Biß endlich unser *Instigator* diese Leuthe/ an Unser Geistlich Gericht *citi*ret/ und ein Urtheil über sie erhalten/ daß diese Ehe vor null und nichtig zu achten/ weil sie wieder das Canonische Recht läufft/ und sie dennoch gedachte *Dispensation* verstohlener Weise erlanget hätten; deswegen gedachte Leuthe an uns demühtigst *supplici*ret/ daß Wir doch geruhen möchten/ über der Hinderung wegen des dritten Grades der Blut-Freundschafft zu *dispens*iren. Weil Wir demnach erwogen/ daß diese Leuthe von dem *Jure Canonico* nichts wüsten/ und daß sie auch solches nicht aus Boßheit gethan/ sondern auf gutten Glauben sich auf die vorige *Dispensation* verlassende/ öffentlich haben *copuli*ren lassen/ auch in so langer Zeit zusammen geblieben/ und Kinder gezeuget haben/ so haben Wir ihre *Supplication* in Gnaden angesehen/ und aus habender Apostolischer Macht/ welche Wir im vergangenen 1699sten Jahr den 16. Julii zu Rom/ von dem heiligsten Vater Innocentio *XII.* von GOttes Gnaden erwehlten Pabst auf 5. Jahr erhalten/ daß Wir im dritten und vierdten Grad allerseits/ ausser dem ersten Grad *dispens*iren/ und die Kinder/ welche in so solchen Fällen gezeuget/ vor ehelich achten könten/ auch jetzund in Gnaden *dispens*iren/ daß Michael Mader und Esther Lanin/ ohnerachtet der Hindernüs wegen der Blut-Freundschafft im dritten Grad/ welche die erste Ehe *cass*iret/ sich von neuen in Gegenwart der Zeugen verehligen/ und in dem Ehestand frey und ungehindert bleiben können/ und daß auch die Kinder welche schon gezeuget sind/ und noch möchten gezeuget werden/ vor echt und ehelich mögen gehalten werden. Zu mehr r Beglaubigung ist solches ausgegeben zu Marjenburg den 16. Martii. Anno 1700.

THEODORUS Bischoff. (L. S.)

§. 4. Eben damahls wurden auch diejenigen Gemeinen und ihre Prediger vorgeladen/ die ein Positiv in ihren Kirchen neulichst bekommen hatten/ und lautet die Ausladung verteutschet also:

Theodorus Potocki/ von GOttes und des Apostolischen Stuhls wegen verordneter Culmischer und Oberländischer Bischoff.

Denen Ehrwürdigen *Pleb*anen/ *Vicar*ien/ Aeltesten/ und je-

den Geistlichen / Schul-und Kirchen-Dienern / Unsern Gruß in dem Herrn.

Wir befehlen euch / in Krafft des schuldigen Gehorsams / und bey grosser Straffe / daß ihr auf Anhalten Unsers Instigaters / der gegenwärtig vor uns erschienen ist / die Ehrbahren Einwohner aus Leßwitz / Tanse / Lindenau / Marjenau und Neukirch / wie auch ihre Prediger selbst / einmahl vor allemahl *citi*ren / daß Sie vor Uns / und vor Unserm ordentlichen Gerichte in Marjenburg auf zukünftigen Montag / wird seyn der 15de dieses Monaths / im gegenwärtigen Jahr / zu rechter Zeit / da man pfleget Gericht und *Consistorium* zu halten / erscheinen sollen / daselbst anzuhören / was wieder sie wird geklaget werden / und zwar in dieser Sache: wie sie nicht vergnüget / daß sie an diesen Orten und Enden mit ihrer verdammten Religion geduldet werden / und daß ihnen ihr Gottesdienst frey gelassen ist / sondern daß sie über dem noch neue Bethhäuser / wieder die Meynung der Reichs-Gesetze aufgerichtet / und in denselben auf neue und ungewöhnliche Arth / die nicht erhöret / neue Orgeln machen lassen / auch öffentlich auf die Arth / wie es in Unsern Kirchen geschicht nach ihrem eigenen Guttdüncken / und Macht spielen lassen. Derohalben Wir ihnen andeuten / daß nach vorhergehendem Bericht / selbige mit billiger Straffe sollen angesehen werden / daß sie die Orgeln / welche sie sich unbillig zueignen aus ihren Bethhäusern sollen abschaffen / und gantz und gar heraus nehmen sollen. W. R. J. von Rechts wegen. Gegeben aus Unserer Cantzeley den 5. Martii 1700.

§. 5. Auf dieses kamen die Werderschen zusammen / nahmen sich der Sachen mit Ernst an / und *compari*rten am bemeldten Tage vor dem *Consistorio*. Aber das *Decret* des Bischoffs lautet vor die Beklagten sehr schlecht / indem auch andere sehr verfängliche Dinge mit eingerücket wurden / und ist folgender Gestalt verdeutschet:

Theodorus Potocki / Culmischer und Pomesanischer Bischoff. Der gantzen Geistligkeit / und dem Volck Unseres Pomesanischen Bischthumbs / denen Uns in Christo Geliebten / wünschen Wir Gnade und Heyl von GOtt dem Herrn. Weil Unß von dem ewigen Ertz-

Ertz-Bischoffe das Ambt/ die Heerde des Herrn zu weyden/ Unsern obgleich schwachen Schultern also aufferleget ist / daß Wir/ die Uns anvertraute Schaaffe/ in dem Schaaff-Stall Christi/ nicht allein treulich zu unterhalten/ sondern auch von der Grausamkeit der Wölffe/ von welchen sie umbgeben sind/ so viel möglich dieselbe zu beschützen Uns angelegen seyn lassen; Als haben Wir daher/ nach den Heil. Rechten und Ordnungen/ der *Conciliorum*, bey einer gehaltenen *General-Visitation*, da Wir Unser Pomesanisches Bischtumb/Unserer Priesterlichen Ambts-Pflicht nach/durchgegangen/ die nach der Richtschnur der Canonum oder Geistlichen Gesetzen/ welche von Unseren Erlauchteten Vorfahren der Culmischen und Pomesanischen Bischöffe bey ihren *General-Visitationen* zu halten geordnet sind/überlesen/und dasselbige unverletzt beybehalten werden/mit grosser Gemüths-Vergnügung gesehen. Da Wir aber nicht mit geringen Hertzens-Schmertzen wargenommen/ daß einige Mißbräuche/ verstehe das Unrecht/ welches ihnen von denen mißhelligen Einwohnern / der Marjenburgischen Werder/ so woll der Geistlichen als auch den Gemeinen desselben Kreyses zugefüget ist/ eingeschlichen sind/ haben Wir es nicht erdulden können / sondern bedacht seyn müssen / sothane eingeschlichene Mißbräuche/ Unserer Priesterlichen Sorge nach/ abzustellen. Weswegen Wir denn in Gegenwart des Erlauchten und Hoch-Edlen Herrn Thomä Dzialinski des Reichs Truchsessen / des Bratianischen und Lankorckischen Gebiets Capitainen / und der beyden Marjenburgischen Werder *General-Oeconomi*, wie auch des Herrn Antonii Wiecki / Czechonowischen Schencken und *Vice-Oeconomi*, denn auch der Teich-Gräfen / Geschwornen / Aeltesten / und andern versammleten Einwohneren der gedachten beyder Werder / auf vorhergängige reiffe *Deliberation* und gnugsamer Ueberlegung der untengesetzten Puncten diese gegenwärtige General-Ordnung machen / und alles unten benandte Unserem Kreyse vorgeschrieben / geordnet und beschlossen wissen wollen / wie Wir denn auch würcklich verschreiben / ordnen/ und dem besagten Unserm Pomesanischen Bischthumb genau zu halten / folgendes anbefehlen. Und fürnehmlich / weil in Unserm diesem Bischthumb unter denen Seelen / welche durch das kostbah-

re Blut Unsers Herren JEsu Christi erlöset sind / diese sehr unbillige und ungerechte Gewohnheit eingeschlichen / daß wenn von einem Vater / welcher Lutherisch / die Mutter aber der Römischen Kirchen zugethan ist / ein Sohn gebohren wird / derselbe des Vaters Glauben annehmen muß / und hergegen / wenn die Mutter Lutherisch ist / auch die Tochter Lutherisch werden muß / Welches / weil es gantz unrecht / und den Rechten der Römischen Kirchen zuwieder / und höchstnachtheilig ist / damit es nicht bey der jetztgedachten übelen Gewohnheit bleibe / gebieten und befehlen Wir / allen Ehrwürdigen Pfarrherrn / und derselben *Vicariis*, vermittelst gegenwärtiger *Ordination* ernstlich: daß Sie mit allem Fleiß dahin sehen / und vermögen / damit nicht Römisch-Catholische mit den Lutherischen ehelich vermischet werden / und solchen Personen die Trau-Zettel versagen / es sey denn daß sie sich vorhero durch eine Schrifft bey *Confiscation* ihrer Gütter in dem *Oeconomi*schen Ober-Ambt verbunden / daß sie ihre Kinder, welche von ihnen komen werden / in dem Römisch-Catholischen Glauben aufferziehen / dieselbe bey demselben bleiben / und auch in der Römisch-Catholischen Kirchen tauffen lassen. Denen Lutherischen Predigern gebiehten Wir auch ernstlich und bey Straffe 100. fl. Unger. welche von den Vorstehern ihrer Kirchen-Häuser sollen erleget werden / daß Sie keines weges zu trauen sich unterstehen / biß sie dreymahl aufgebohten / und von Unserem Bischöfflichen Ambte solche Aufbietung wird zugelassen seyn. So wie Sie sich aber nicht unterwinden sollen / ehelich zu trauen / also sollen sie auch die Kinder in ihren Kirchen / oder in denen gemeinen Häusern zu tauffen / sich nicht unternehmen / ehe und bevor sie von unsern *Plebanen* und derselben *Vicariis* eine Schrifft / dieselbe frey zu tauffen / erhalten. Solches verbieten Wir ihnen bey vorgesetzter Straffe. Dafern aber einige jetzt berührtes zuthun sich unterstehen / und dieser unserer Ordnung und Verbietung wiederwärtig sich bezeugen solten / dieselbe / auch einen jeden unter denselben sollen unsere Geistliche bey uns / oder unserm Ambte angeben / und die obgedräuete Straffe / so zur Nothdurfft der Kir-

chen

chen soll angewendet werden / in dem Marjenburgischen Ober-Ambte zu *urgi*ren verpflichtet seyn. Ueber dieses / weil viel daran gelegen ist / daß die Knaben in den Römisch-Catholischen Schulen unterrichtet werden / und die Jugend mit den ersten Jahren in der Furcht des Herrn aufferzogen werde / so verbinden Wir / vermöge dieser gegenwärtigen Ordnung alle und jede Geistliche dieses Unseres Pomesanischen Bischthumbs: daß sie solche Schul-Meistere bey der Kirchen halten / welche die Knaben und Mädchen in Catholischer Religion unterrichten können / und keines weges zugeben / daß die Kinder Römisch-Catholischer Religion in die Lutherische Schulen gehen. Zu welchem Ende / daß nicht die Lutherische Schul-Bediente / die Römisch-Catholische Kinder in ihren Schulen aufnehmen / verbieten Wir ihnen bey Straff 100. fl. welches Geld zuerlegen sie Unsere Geistliche in dem Ober-Ambte anhalten sollen. Und weil Wir mit grosser Gemühts-Bestürtzung befinden / daß einige in die Irrthümer der Lutheraner verfallen sind / so gebieten Wir diesem grossen Uebel und Aergerniß vorzukommen / allen Pfarrherren an allen Orten / bey Verlust ihrer Besoldung / wie auch denen *Vicariis*, bey Absetzung ihres Ambtes / und bey Vermeidung anderer schweren Straffen / daß sie bey solchen Abtrünnigen ihren besten Fleiß anwenden / und nicht wissentlich zulassen / daß die Römisch-Catholische in Ketzerey gerahten. Dafern jemand von den Unsern / welches / daß es nicht geschehe / wol zu wünschen / seiner Seelen Heyl vergessend / solches ihm unternehmen solte / sollen Unsere Geistlichen denselben alsobald Uns / oder in unserm Ambte angeben / und dahin vermögen / daß der Abfällige zum *Oeconomi*schen Ober-Ambt umb der *Confiscation* aller seiner Gütter / so er welche hat / nach dem Inhalt der Reichs Verordnungen / gefordert / werde / so aber solche Abtrünnige keine Gütter haben / sollen sie dieselben zu bestraffen vor Unser *Consistorial*-Ambt ziehen / und dafern sie in ihrem Irrthumb verstockt bleiben und nicht wieder zum Römisch-Catholischen Glauben / welchen sie verlassen haben / umbkehren wolten / sollen sie dieselbe vor die Marienburgsche Schloß Obrigkeit bringen / und am Leibe abstraffen lassen. Wir haben auch

 befun-

befunden / daß von den Einwohnern des grossen Marjenburgischen Werders / wieder die Reichs Gesetze und Verordnungen in einigen Stücken ungebührlich gehandelt ist / in dem sie ihre Lutherische Kirchen-Häuser an einigen Orten erweitert / derowegen / damit den vorbesagten Reichs-Verordnungen ein Gnügen geschehen möge / Gebieten Wir Unsern Pfarrherrn und derselben *Vicariis*, daß sie fleißig acht haben / und nicht zulassen ins künftige an den Orten / wo jetzo keine Lutherische Kirchen sind / neue Lutherische Kirchen-Gebäude aufzurichten / dabey auch wol zusehen / daß nicht die Lutheraner in ihre Kirchen-Häuser / Orgeln oder Positiven ins künfftige einführen / welchen wir denn auch dieses alles berührte / bey Straffe 1000. Gulden / welche Unsere Geistlichen in dem *Oeconomi*schen Ober-Ambte zu *urgi*ren verpflichtet sind / untersagen und verbieten. Und dafern sie solches an einem Orte wahrnehmen / sollen die Geistlichen derselben Oerter Uns zu hinterbringen verbunden seyn. Weil aber die Lichtenauer wieder die Rechte des Reichs gehandelt / indem sie ihr Kirchen-Hauß unlängst / auch wieder Ambts-Verbieten mercklich vergrössert / die Tanseer und Lindenauer aber ein neues Positiv in ihr Kirchen-Hauß / da vorhin niemahls eins gewesen / angeschaffet / sollen sie bey Straffe der *Demolition* oder Zerstörung ihres Kirchen Hauses / und zwar die Lichtenauer der Lichtenauischen Kirchen 1000. fl. die Tanseer und Lindenauer grosse Altär und Orgeln in den Kirchen anzuschaffen 400. fl. innerhalb 3. Monath in Unser Pomesanisches Ambt zu bringen / und würcklich zuerlegen verpflichtet seyn. Weil Wir auch letzlich den Klagen der Herrn Geistlichen Unseres Pomesanischen Gebietes / wieder die Einwohner der Marjenburgischen Werder / wegen des *Decems* nnd *Calende* ein Gnügen thun wollen / es auch stets in acht genommen haben / daß die Werdersche Einwohner / nach dem Inhalt der *Commission* und Verordnung / Unseres Erlauchten und Ehrwürdigsten Vorfahren Seel. Herrn Johann Malachowski / Culmischen und Pomesanischen Bischoffes den *Decem* 2. Wochen nach dem Fest *S.* Martini / nach dem Marjenburgischen Maaß von reinem

Ge-

Getreyde / und eine gebührende Calende / wie auch das Brodt von reinem Mehl / ohne eintzigen Betrug und Verfälschung zukommen lassen / bey Vermeidung der Straffe so derselben Verordnung angehangen ist. Hienebst wollen Wir auch dasjenige / als eine ungereimte und wieder die Vernunfft lauffende Sache / daß die Römisch-Catholische den Decem und Calende den Lutherischen Predigern zu geben / gezwungen werden / abgebracht und abgeschaffet wissen / deswegen Wir sie von solcher *Decimation* oder Calende frey erklären. Und damit nicht die Lutherische Prediger den vorgedachten Decem oder Calende von den Römisch-Catholischen einzufordern sich unterstehen / oder in ihren Kirchen-Häusern in Polnischer Sprache predigen / verbieten Wir ihnen bey 200. Rthl Straffe. Und also setzen und ordnen Wir alles vorgedachte / welche Unsere Verordnung denn auch die Einwohner / durch die Teich-Gräff und Geschworne vor Uns gegenwärtig in allen Stücken angenommen. Und daß sie derselben in allen Puncten ein Gnüge thun wollen / haben sie sich nach dem Inhalt nachgesetzter Schrifft verbunden und unterwürffig gemacht. Zu dessen Beglaubigung ist dieses gegeben in Marjenburg den 16. Martii Anno 1700.

Theodorus Potocki. Bischoff.
Thomas Dzialinski ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Als dieses *Decret* und Ordnung in Lateinischer Sprache denen Werderschen und Marjenburgern / schrifftlich mit ordentlicher Unterschrifft übergeben / und sie daraus ersehen / daß es in vielen Puncten nicht übereinstimme mit dem / was ihnen öffentlich vorgelesen / und welchem sie damahls beygepflichtet / haben sie bald dawieder / mahlen sie auch damahls sich bey dem Könige beschweren musten / daß der Fischauische Prediger und Schul-Meister / auf linckere *Delation* unschuldiger Weise vom Bischoffe / zur *Bannisation adcitiret* waren) *protest*iret / und die Ordnung nicht angenommen. Weswegen auch die Teich-Gräff und Geschworne vom Könige *Inhibitoriales, Protectionales, & Defensionales literas* erhalten.

§. 7. Der *Inhibitorial*-Brieff lautet also: Augustus *II.* von GOttes Gnaden König in Pohlen / Groß-Fürst in Littauen / Reussen /

sen / Preussen / Masuren 2c. 2c. Wie auch Erb-Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen.

Wir entbieten euch Hoch-Edel-Gebohrnen Herren Thomä Dzialinski des Reichs Truchsessen und *Oeconomo* / wie auch Herrn Joachimo Pletz / *General-Revisoren* Unserer *Oeconomi*schen Gütter der beyden Marjenburgischen Werdere / und dann auch euch Beambten Unseres Marjenburgischen Schlosses / als Unsern Lieben Getreuen / Unsere Königliche Gnade und Gruß zuvor.

Es ist Uns durch Unsere gewisse Geheimbte Rähte gebührend vorgetragen worden / wie daß wegen der neulichen *Ordination*, Unseres Ehrwürdigen Vaters in Christo / Herrn Theodori Potocki / Culmischen und Pomesanischen Bischoffs gar offt Mißhelligkeiten entstehen zum *Præjudi*tz der Rechte und Freyheiten / welche die Einwohner des grossen und kleinen Werders / die zu Unserer Marjenburgischen *Oeconomie* gehören / wegen des freyen *Exercitii Religionis* nach der Augsburgischen *Confession* erhalten. Wann dann dadurch Unsere Königliche Einkünffte nicht allein mercklich geschmählert / sondern auch denen vorbesagten Einwohneren Gelegenheit gegeben wird / anderswo ihre Ruhe zu suchen. Als gelanget hiemit an euch Lieber Getreuer Unser ernstlicher Befehl / daß ihr ja nicht verstatten möget / in diesem Fall / die angegebene *Decreta* und Urtheile zu *exequi*ren / sondern vielmehr Unsere Unterthanen / vor solche Anforderungen und Plackereyen / insonderheit die Einwohner zu Tiergart und Rosengart / welche bisher von ihrem Pfarrherrn über Gebühr und zugegen der Malachowischen *Commission*, die von beyderseits *Interess*enten / einmühtig beliebet / zu Auslieferung der Decimen / Tauff-Trau-Begräbniß-Gelder / Calende / und anderen Einkünfften hart gedränget werden / gebührenden maassen zu verthädigen und zu schützen / so lieb euch Unsere Gnade und euer Ambt ist. Zu dessen mehrer Beglaubigung / haben Wir diesen Unsern Brieff mit eigener Hand unterschrieben / und mit dem Insiegel Unseres Reichs bewahren lassen. Gegeben zu Warschau. den 8. August. im Jahr des Herrn 1701. Und unserer Regierung im 5ten Jahr.

AUGUSTUS REX. (L.S.) *Joh. Casimirus Odolski Sacr. Reg. Maj. Secr.*

§. 1.

§. 8. Der andere *Protectional*-Brieff oder nachdrückliches *Rescript*, mit dem *Salvo Conducto*, lautet also: Wir Augustus *II.* von Gottes Gnaden / König in Pohlen ꝛc. ꝛc. ꝛc. wie auch Erb-Hertzog zu Sachsen und Chur-Fürst. Thun hiemit kund allen denen daran gelegen / daß Wir in unseren Königl. Schutz auf- und angenommen haben / die Erb. Teichgräffe / Geschworne / und Aelteste / wie auch alle Einwohner beyder Werder in Unserer Marjenburgischen *Oeconomie*. Geben ihnen auch hiemit gnädigst / umb mehrer Sicherheit Willen / einen *Salvum Conductum*, wieder alle Gewalt und Anfälle irgend einiger Personen / sie mögen geistlich oder weltlich seyn. Vermöge welches (*Salvi Conducti*) sie frey / sicher / und ungehindert ihre Religion der Augspurgischen *Confession* treiben / ihre Beth-Häuser / und darinnen die *Positive*, nach erheischender Noth ergäntzen / vor ihre Sache sorgen / der Gerechtigkeit in den Gerichten pflegen / und an allen Orten ohne Furcht der Anfälle / in vorgedachten ihren Verrichtungen / vor irgend einiger Personen / sie mögen ein Ambt bedienen oder *privat* Leute seyn / die sich unterstehen möchten wieder die Werderschen in *puncto* ihrer Religion / oder der neulichen Bischöfflichen Ordnung zu klagen / oder sie gerichtlich zubelangen / ohne Schaden gehen und bleiben mögen / so daß sie an ihrer Person und Gütern unter dieser *Protection* sicher seyn mögen. Und da Wir solches allen denen daran gelegen / insonderheit dem *Consistorio*, und Unserem *Oeconomi*schen Marjenburgischen Ambt kund wissen lassen / so befehlen Wir ernstlich / daß dieses Unser *Rescript* auf dieses Ansuchen / *ad Acta* möge gebracht / und nach Gewohnheit *publiciret* werden / auf daß sie selbst solches in acht nehmen / und dahin sehen / daß es andere in acht nehmen mögen / so fern ihnen Unsere Gnade lieb ist. Und im Fall / daß einige *Cassations* - oder *Declarations*-Schrifften / hiewieder möchten erhalten seyn oder werden / so *cassiren* Wir dieselbige durch gegenwärtiges *Mandat*, und halten sie vor nichtig und unkräfftig. Zu dessen mehrerm Glauben / haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / und mit des Reichs Insiegel

siegel bekräfftigen lassen. Gegeben zu Warschau / den 8. *Augusti* Anno 1701. und Unserer Regierung im 5ten Jahr.

Augustus Rex (L. S.) *Joh. Casim. Odolski, S. R. Maj. Secretar.*

§. 9. Und weilen eben damahls auch nach Pohlen gekommen war / der hocherlauchte *Cardinal*, Herr *Franciscus Pignatelli*, *Tarentini*scher Ertz-Bischoff / *Nuntius Apostolicus* und *Legatus de Latere* Bapst *Clementis XII.* daß er den Zustand der Römisch-Catholischen Kirchen in Pohlen gründlich untersuchen und andere Schwierigkeiten abthun möchte / hat so fort auch J. K. Majestät ein gnädiges *Rescript* an den Herrn Cammer-Raht Pletzen abgehen lassen / und befohlen / daß er sich bey dem *Nuntio Apostolico* derer Werderschen in *puncto Religionis* und ihrer Freyheit treuligst annehmen / und die besorgliche Schwierigkeiten aufheben helffen solte. Das *Rescript* lautet also:

Wir *Augustus II.* von Gottes Gnaden König in Pohlen rc. rc. rc. Wie auch Erb-Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen. Thun mit diesem Unserm gegenwärtigen Brieff kund und zu wissen / allen und jeden / denen daran gelegen / daß weil Wir zur Gnüge verstanden / wie die Erb-Teichgräffe Geschworne Aelteste / und alle Einwohner beyde des grossen und kleinen Marienburgischen Werders Unserer *Oeconomie* mit vielen Beschwerungen / *Processen*, Anfällen / Geldstraffen und anderen Ausgaben / wieder Vorschrifft der *Commission* und Eintracht / die unter denen zum Vertrag gesetzten Herrn *Commissa*rien / des vormahls Ehrwürdigen Vaters in Christo / Johann *Malachowski*, damahligen Culmischen und Pomesanischen Bischoffs und der *Mogilnicensi*schen Abtey ewigen *Administratoris* eines / und dann / anderen Theils unter denen Hoch-Edlen Herren *Administratorem*, und *Vice Oeconomum*, wie auch Geschwornen derer Werdere / Unserer gedachten *Oeconomie* zu Marienburg getroffen / ja daß auch nun bey Gelegenheit der neulichen Bischöfflichen *Ordination*, noch grössere Zwistigkeiten sich eräugen: Als sind Wir diese Sa-

che

che dem Edelgebohrnen Herren *Joachimo* Pletz/ *General-Revisoren* Unserer *Oconomie*, und Hochbetrauten Cammer-Raht zu übergeben gesonnen. Wie Wir Ihn denn auch durch diesen Unsern gegenwärtigen Brieff bestätigen und *committiren* / daß er in Unserm Nahmen / so wohl bey dem *Nuntio Apostolico*, als auch in anderen erheischenden Gerichts-Bäncken aufftrete/ die vorgedachte Werdersche und Unterthanen Unserer Marjenburgischen *Oeconomie* verthädige/ und vor allen Schaden/ und allen und jeden dergleichen Sachen sie beschütze/ so wie es Unser gnädiger Wille/ und die Schuldigkeit ihres Ambtes erfordert. Zu dessen mehrer Beglaubigung/ haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit des Reichs Insiegel bestärcken lassen. Gegeben zu Warschau/ den 8. *Augusti 1701*.

Augustus Rex (L. S.) *Joh. Casim. Odolski*, Sr. K. Majestät *Secretar*.

§. 10. Solchem Befehl kam der Herr Cammer-Raht von Pletzen gantz gehorsambst nach/ und *proponirte* die Sache der bedruckten Werderschen mit allen nöthigen Umbständen/ im Nahmen Sr. K. Majestät beym Apostolischen *Tribunal*. Dannenhero Ihro Hochmögende Eminentz der Herr *Cardinal* den 19. *Augusti c. a.* nicht allein selbst eine *Inhibitions*-Schrifft *ad Acta Notarialia* gebracht und *insinuiret* hat / sondern auch damahls *decretiret*: daß die harte *Proceduren* solten *relaxiret*, und die *Citationes* auffgehoben seyn/ bey der Straffe des Bannes. Auch solte niemand sich unterstehen die Werderschen unter einigem Vorwand/ Schein/ und Vorgeben/ entweder vor sich selbst/oder auch durch andere *subordinirte* Personen / heimlich oder öffentlich / im Gericht oder ausser Gericht / nach dem Inhalt der Bischöfflichen *Ordination*, ehe und bevor der *Nuntius Apostolicus* die *Visitations*-Ordnung völlig erkant / jemanden zu *molestiren*, zu *vexiren* / oder auch die *Statuta* und *Decreta* offtbenandter *Visitations*-Ordnung selbst zu *exequiren* / oder *exequiren*

Extractum ex Decreto Cardinalis.

quiren zu lassen/ bey Straffe 2000. Ungarischer Gulden/ den geistlichen Oertern zum besten/ oder auch gegen andere *singulare* Personen/ bey Straffe der *Excommunication* oder des Bannes. ꝛc.

Das fünffte Capitel.

Was in Religions Sachen im dritten Schwedischen Kriege vorgegangen.

§. 1.

NAch diesem Verlauff/ kam der glorwürdige König in Schweden *Carolus XII.* Anno 1702. in Pohlen an/ rückete in kurtzer Zeit vor Thoren/ endlich nach Marjenburg und ins Marjenburgische Werder/ bis er auch folgends ins Ermländische eindrang/ und sich nach Heilsberg/ in die Bischöffliche Residentz/ einquartirete. Daselbst hatten Ihre Königl. Majestät in Schweden Dero *Consistorium Castrense*, und Anno 170[illegible]. hin fordern liessen Hrn. *Doct. Joh. Fridericum* Mayern/ *General-Superintendenten* der Pommerischen Lande ꝛc. welcher denen bedruckten Evangelischen rahten/ und die *Differentien* in Religions-Sachen solte heben helffen. Deswegen wurden auch *XI. Puncta ad Acta Regis Sveciæ* eingebracht die Gewissens-Freyheit in Religions-Sachen belangend/ und daß durch die Bischöfliche *Visitationes* und *Ordinationes*, auch nicht die Glieder der Augspurgischen *Confession* möchten verunruhiget/ oder ihrer *Privilegien* und Gerechtigkeiten beraubet werden. Hernach wurden auch vom Könige in Schweden gewisse *Commissarii* gesetzt/ welche den Zustand der Evangelischen untersuchen/ und die *Gravamina* insonderheit im Werder abhören möchten/ dahero sie auch nach

nach Dero Befindung folgende *Puncten* aufgesetzt/ und den Römisch-Catholischen in Pohlen/ im Ausgang des 1705ten Jahres übergeben haben.

§. 2. Es ist aber die deutsche *Version* hievon im Lebens-Lauff des *Caroli XII.* also befindlich: Alles was zum Nachtheil der Augspurgischen Bekäntniß und deroselben Beypflichter/ den Olivischen Frieden und denen *Constitutionen* des Königreichs Pohlen zuentgegen / Anno 1573. 1632. 1635. 1641. 1648. 1674. auch sonsten *innoviret* oder gesetzet worden/ soll durch gegenwärtiges Bündniß abgethan/ hingegen alle ihnen ertheilete Rechte und *Privilegien*, in ihre alte künfftige daurende Krafft wiedergesetzet werden. Daher (1) soll denen / die der Augspurgischen *Confession* zugethan/ freystehen: Kirchen/ Capellen/ Spitähler und Kirchhöffe/ sambt allen Nothdurfften und Zierathen aller Orten/ so woll im Hertzogthum Masuren/ als in anderen *Provincien* der Republic/ wenn sie eingefallen/ wieder zuerneuren/ die niedergerissene wieder aufzubauen, und zu erweitern/ sie mögen gleich eine neue oder alte *Fundation* haben. Diese Religions-Verwanndte sollen auch/ wo sie sind/neue Häuser aufführen/ und darinnen ihren Gottes-Dienst durch Evangelische Kirchen-Diener/ nach dem Gefallen ihrer Kirchen-Gebräuche so woll in deutscher als Polnischer Sprache halten. (2) Es sollen auch die Kirchen-Diener der *Protestanten* nicht verhindert werden/ ihre Religions-Verwandte/ wo sie sich aufhalten/ auch in Römisch-Catholischer *Jurisdiction*, ohne alles Entgeld/ frey zu besuchen und allen bey ihnen übliche *Actus*, vermöge ihre Gebräuche und *Ceremonien*, zu *exerciren*. (3) So soll weder den *Plebanis* noch anderen Römisch-Catholischen Geistlichen erlaubet seyn unter dem Schein der Pfarr-Gebühren / oder einigen anderen Vorwanndt/ die *Protestirende* zubeschweren/ vielmehr sollen alle Späne und Zwistigkeiten/ vermöge gegenwärtigen *Tractats* abgethan seyn/ und in Ewigkeit abgethan bleiben. (4) Die Kirchen/ Schulen/ Spiethäler/ Kirchhöffe/ und anderes / was wegen der *Religion* denen Evangelischen genommen/ soll sambt allen Zu- und Einkünfften/ innerhalb gewissen Wochen/ nach dem Schluß dieses Bundes/ mit Beystand derjenigen/ so die *Jurisdiction* an denen Orten, haben/

haben/ wieder zurück gegeben werden. (5) Die so genannte *Dissi-*
„*dirende* (Unröhmisch-Catholische) sollen nicht/ weder von höheren
oder niedrigen Bedienungen ausgeschlossen/ sondern wie vor Alters
zu allen Würden/ *Prærogativen*, und wie sie Nahmen haben/ so
gut als die Römisch-Catholische zugelassen werden. (6) Gienge eine
Klage wieder die Evangelische der Religion wegen für/ soll die
„Sache nicht bey dem *Tribunal* des Reichs/ unter dem Nahmen
„des *Arrianismi* wie bißher/ sondern bey dem Königl. Gericht und
allgemeinen Reichs-Tage angebracht werden. Alles nach Inhalt
der Satzungen im Jahr 1619. da denn der Handel unter der
Straff des gebrochenen Land-Friedens unverzüglich zu endigen ist. (7)
In anderen Sachen aber/ sollen weder Geistliche noch Weltliche der
Augspurgischen Bekänntniß beypflichtende/ unter was Schein es
„auch wäre/ von der Gerichtbarkeit ihrer ordentlichen bürgerlichen
„Obrigkeit/ des Ortes/ wo sie sich häußlich nieder gelassen/ wegge-
zogen/ sondern vor der sich verantworten/ und von eben der/ nach
„Recht und Gerechtigkeit geurtheilet werden. (8) Die Evangelische sol-
„len auch *Consistoria* anzuordnen Macht haben/ und diese mögen
nach der Ubung der *Protestanten*, die zweiffelhaffte Fälle/ in allen
Consistorial-Sachen entscheiden/ auch die *Jura*, nach der Gewohn-
heit besagter Kirchen in andere Länder eingeführet/ ausüben/ also
„daß sie in keiner Sache von denen Römisch-Catholischen Bischöffen
„*dependiren* oder der Gerechtigkeit unterworffen seyn. (9) Insonder-
„heit/ soll man der Stadt Posen/ ihre Kirchen/ Spithaler/ und
Schulen/ sambt allem ihrem Zugehör/ die sie ehe denn besessen/
„ersetzen. Ihr soll auch wieder aufzubauen/ oder andere Plätze/ ih-
ren Gottes-Dienst zuhalten/ zu miethen/ zu kauffen/ und daselbst
„ihre eigene nöthige Kirchen-Diener sich zu erwehlen/einzusetzen/und
„die Jugend in ihrer Religion zu unterweisen/ und auf zuziehen er-
laubet seyn. Eben dieses/ soll auch in den übrigen Städten und
„Oertern/ so woll in Pohlen/ als dem Groß-Hertzogthum Littauen/
„auch anderen angräntzenden *Provincien*, wo *Protestanten* wohnen/
„festgesetzet seyn. (10) Es sollen auch denen Evangelischen/ welche
„zu Warschau sich aufhalten/ in der Vorstadt *Leszno*, eine Kir-
„che/ Schul/ und ein Spietal sambt allem Zugehör aufzubauen/
da-

daselbst die freye Religions-Ubung in der Polnischen und Deut-„ schen Sprach zuhalten/zugelassen seyn. (11) Die *Decrete*, welche wie-„ der die Ebertische *Familie* in Groß-Pohlen eröffnet worden / sollen vor unkräfftig erklähret / diese Familie aber in die vorige Ehre/ Einkünffte/ und Vorzug/ gäntzlich und völlig wieder eingesetzet werden.

§. 3. Was die Pohlen auf diese *Puncten* geantwortet/ hat man bis *dato* nicht erfahren können / wie denn der *Autor*, der den Lebens-Lauff des Königes in Schweden *Caroli XII.* beschrieben / auch nichts gewisses setzet / sondern schreibet also: Ich kan zu der Zeit nichts / als dieses melden / daß zwar der Zustand der gedruckten *Protestant*ischen *Religion* etwas leidentlicher / aber bey weitem nicht so worden / als es der gute und Christl. Vorsatz J. K. Majestät in Schweden gewesen. So gar wolte man auch sagen/ der neugekrönte König habe sich verschworen eher diese Majestät wieder fahren zulassen/ als zu zuzugeben/ daß der Römisch - Catholischen Religion einiger Nachtheil / und ihm von Seiten des Bapstes etwas uncatolisches solte fürgeworffen werden.

§. 4. Unterdessen aber / hat dennoch der neugekrönte König *Stanislaus*, da er mit dem Könige in Schweden Anno 1705. den 18. *Novembr.* bey Warschau *tractirte*, im 18ten Artickel diese *Expression* gesetzt: daß die *Dissidenten* so wol in Pohlen als Littauen / vermöge den Bündnüssen / *Pacten*, und Vergleichungen / Rechtsförmigen Bekräfftigungen / und hohen Eyd - Verpflichtigungen derer Könige / so lange sie sich friedlich erweisen würden / bey ihrem Glauben keinen Schaden leyden / oder auf irgend einerley Vorwand und Weise / Verhinderungen haben solten / in ihren gewöhnlichen und freygegebenen Orten / den Gottes-Dienst zupflegen / oder so ja jemand eine Sache wieder sie hätte / sie nicht als *Arrianer* zu belangen. Vielmehr wolte J. K. Majestät und die Poln *Resp.* darauf bedacht seyn (wie Sie es dann auch gar heilig versprechen) daß nach dem Olivischen Friedens-*Tractat*, alle Freyheiten / *Privilegia*, *Jurisdictionen*, und *Prærogativen*, so wol in geistlichen und weltlichen Dingen solten erhalten / und so ja dawieder etwas solte gehandelt werden / die Zwistigkeiten abgethan / und in guten vorigen Stand solten gesetzet werden / und drumb wolten Sie keine Ende-

rung

rung in besagten Dingen künfftig machen / noch zugeben / daß die *Pacten* und Bündnüsse von jemand gebrochen würden.

§. 5. Nach diesem / gieng der König in Schweden weiter mit seinem Heer nach Sachsen / setzte damahls alles in *Contribution*, und brachte es so weit / daß Anno 1706. zu Alt-Rannstadt den 14. *Octobr.* ein ewiger Friede / zwischen der Cron Schweden/und denen beyden Königen *Augusto* und *Stanislao* geschlossen wurde / doch so / daß *Stanislaus* König in Pohlen bleiben / *Augustus* aber freywillig des Titels und Wapens von Pohlen sich begeben / und damit vergnüget seyn wolte / daß er in seiner Chur Sachsen schlechterdings ein König genennet würde.

§. 6. Als nun auf solche Weise der König *Stanislaus* vom Könige in Schweden bestätiget war / und auch die meisten *Primates* des Königreichs Pohlen / *Stanislao* zufielen / bemüheten sich abermahls die Werderschen umb *Confirmi*rung ihrer *Religions-Privilegien*, und erhielten solches auch in sothaner *Form*, daß erstlich das *Privilegium Vladislavianum* vorausgesetzet wurde/wie es ehemahls von Wort zu Wort gegeben / hernach folgete die *Confirmation* und *Declaration* des Königes *Stanislai.*

§. 7. Das *Privilegium* an sich selbst / lautet in diesen verdeutschten Worten also:

Stanislaus, von Gottes Gnaden König in Pohlen rc. rc. Nachdem vorgezeiget / und unterthänigste Ansuchung geschehen war / Wir möchten nicht allein sothanes *Privilegium* in allen seinen *Puncten* und *Clausulen* ferner *approbi*ren, und durch Unsere Königliche *Autori*tät *confirmiren*, sondern auch in gewissen Fällen erklähren / und mithin verschaffen/ daß sie nach dem rechten gesunden Verstande dieses *Privilegii*, die ihnen verliehene Religions-Freyheit / als worinnen sie bißher in viele Wege wären *turbi*ret worden / inskünfftige vollkommen genüssen könten / Wir vor gut befunden haben / vorstehendes *Religions-Privilegium*, theils in allen *Clausuln*, Krafft dieses Unseres Brieffes von neuem zu *confirmi*ren und zu *approbi*ren / theils auch zu folge denen allgemeinen Reichs-Schlüssen / und denen *Articulis Declaratoriis*, des in GOtt seeligen Königes Johannis des dritten / Unsers Vorfahren / vom 28. *Febr.* Anno 1695.

welche /

welche / wie sie bereits durch Unseren Durchlauchtigsten Vorfahren / *Augustum* den andern / Anno 1698. *confirmiret* worden / Wir gleichfals so / als wenn sie von Wort zu Wort hier eingesetzet wären / *approbi*ren / wie nicht weniger / krafft des in gutem Andencken habenden Warschauischen *Tractats*, so wir mit dem Durchlauchtigsten und Großmächtigstem Könige *Carolo XII.* Anno 1705. aufgerichtet / vornemlich aber Unsers Eydes / wodurch Wir den mit den *Dissidenten* gemachten Religions-Frieden fest beyzubehalten / und ihnen ein freyes *Exercitium Religionis* zu lassen / heilig versprochen haben / und endlich aus guter Vorsorge vor das gemeine Beste und Ruhe / auch Unsere *Oeconomi*sche *Proventen*, denen / wenn der gemeine Friede solte gestöret / und Unsere Unterthanen dadurch an andere Oerter zuziehen gemüßiget werden / nicht ein geringer Schade zuwachsen würde / ferner zu *declari*ren. Anfänglich nun / sollen die Diener oder *Prædicanten* Augspurgischer *Con-*,, *fession*, künfftig nicht mehr durch einige Ausladungen derer Bischö-,, ffe oder Bischöfflicher *Consisto*rien / oder auch anderer geistlichen,, *turbi*ret werden / sondern von derselben *Jurisdiction*, die Ehesachen,, ausgenommen / vollkommen befreyet seyn / und übrigens nirgends,, wo anders / als in Unserem *Oeconomi*schen Ober-Gericht zu Marjenburg / allwo Wir ihnen ein rechtmäßiges *Forum* (doch Unserer ordentlichen Obern Gewalt / die Uns in Sachen derer *Dissidenten* zustehet / unschädlich) anweisen / in allen Sachen so wol geist-als weltlichen antworten. Ferner / soll aller Zwang bey der Religion,, aufhören / und niemand wieder Willen zur *Catholi*schen Religion,, gezwungen werden; welches / weil es am meisten bey denen Trau-,, ungen geschehen soll / so verbieten Wir hiemit alles Ernstes / daß nicht ins künfftige mehr bey solcher Gelegenheit denen Gewissen Gewalt geschehe. So werden auch alle Kinder wenn deren El-,, tern einer der Augspurgischen *Confession* zugethan ist / wo nicht in,, denen vor der Hochzeit aufgerichteten Ehe-*Pacten* ein anders ver-,, sehen / entweder von Catholischen Pfarrherrn / oder auch von de-,, nen Dienern Augspurgischer *Confession*, können getaufft / und in,, derer Eltern Religion z. e. die Knaben in des Vaters / die Mädchen aber in der Mutter Glauben / erzogen / und in denen Schu-,,

R len /

„len / so Augspurgischer *Confessi on* zugethan sind / unterrichtet wer-
„den. Weil Wir aber auch davor halten / daß nichts der Religions
„Freyheit so sehr entgegen sey / als die Bischöffliche *Visitationes* /
„so sprechen Wir nicht allein die / so der offtgenannten Augspurgi-
„schen *Confession* zugethan sind / davon auf künfftige Zeiten frey /
sondern tragen auch kein Bedencken / das *Inhibitions Rescript* Un-
seres Durchlauchtigsten Vorfahren *Augusti II.* vom 8. *Augusti* Anno
1701. wodurch die den 6ten *Martii* Anno 1700. gehaltene Bischöffli-
che *Visitation* vor gantz unkräfftig erklähret worden / zu *confirmi-*
ren. So kan auch aus keiner anderen Ursach / denen von der Aug-
„spurgischen *Confession* / der Gebrauch derer Orgeln und *Positive*,
„oder das Evangelium in Polnischer Sprache zuverlesen / oder auch ih-
„re Kirchen / Bethäuser und Schulen zuerbauen gewehret werden. Wie
„Wir auch ferner verbieten / denen Wiederwärtigen / bey Beruf-
„fung ihrer Diener des göttlichen Wortes / nichts in den Weg zu
„legen / oder denen Dienern selbst an ihren Personen / Gütern und
„Ehren / als welche billig von aller Gewaltsamkeit sonderlich frey
„seyn sollen / einige Gewalt zuzufügen. Also ist auch nicht ver-
nünfftmäßig / wenn man denselben Worts-Dienern verwehren will /
„daß sie nicht auf Schloß- oder geistliche Gründe / wo ihre Glau-
„bens-Genossen sich aufhalten / gehen / oder daselbst denen Krancken
„das H. Abendmahl verreichen / oder auch auf eine andere Art ihr
„Ambt verrichten sollen. Und endlich ist ein vor allemahl dieser
„Unser ernstlicher Wille / daß die Augspurgische Religion in allen
„Stücken ihre Freyheit und Sicherheit habe / und derselben auf
„keine Art / weder *directe* noch *indirecte*, durch Beschneidung der-
„jenigen Mittel / ohne welche der ihnen zugestandene Endzweck nicht
„erlanget werden kan / einiger Abbruch geschehe / noch auch wieder
„die Malachowische *Commission* vom 11. *Febr.* Anno 1677. welche
„Wir hiemit ausdrücklich bestätigen / was ferner geschehe. Die-
ser Unserer Königlichen *Declaration*, welche Wir nun und in künf-
tigen Zeiten / wie es rechtlich ist / fest gehalten wissen wollen / fügen
„Wir noch dieses hinzu / daß die Mennonisten / welche in Unseren
„Marienburgischen Werdern entweder schon einige Güter besitzen /
„oder auch ins künfftige besitzen werden / nach *Proportion* ihrer
Huben

Huben / Nachbar gleich / denen Dienern Augspurgischer *Confession* ihr Gebühr entrichten sollen / doch daß denen *Juribus Parochialibus* der Catholischen Kirchen nichts benommen werde. Zu dessen Urkund / haben Wir diesen Brieff mit Unserer Hand unterschrieben / und mit dem Reichs-Siegel bekräfftigen lassen. So geschehen in Leßnick / den 2. *Martii* Anno 1707. Unseres Reichs im 3ten Jahr.

Stanislaus Rex (LS.)

§. 8. Indessen hatten so woll die Klein- als Groß-Werderschen ihre Kirchen *repari*ret und theils auch neuaufgebauet. Denn im kleinen Werder wurden zu Stall Anno 1704. und zu Altfeld Anno 1705. gantz neue Kirchen gebaut / dazu die Schwedische *Officirer* / die daselbst im Quartier lagen / ein merckliches *contribuirten*. Im grossen Werder aber / und zwar im Tiegenhöffschen Gebieth baueten Anno 1707. die Ladekopper / und 1708. die Marjenauer / ohne eintzige Hinderung der Catholischen / grosse Kirchen / wiewoll alle ohne Thürme auf. Die Leßwitzer / welche nicht weit von Marjenburg liegen / wolten auch Anno 1708. eine neue Kirche und Widdem bauen / aber sie bekamen ein *Interdict* vom Bischoffe folgendes Inhalts:

Wir *Theodorus Potocki*, von Gottes Gnaden und des Apostolischen Stuhls wegen Bischoff zu Culm und *Pomesanien*, entbieten allen Ehrwürdigen Männern / Pfarr-Herrn / *Vicarien*, und anderen geistlichen Schul- und Kirchen-Dienern mit diesem Unserem gegenwärtigem Brieff Unsern Gruß in dem Herrn. Es wird euch nicht unbekannt seyn / wie die Einwohner des Dorffes Leßwitz im grossen Marjenburgischen Werder / Unseres *Pomes*anischen Gebietes / sich unterstehen wollen / wieder die Gesetze des Reichs und Verbothe der Durchlauchtigsten Könige in Pohlen (daß die Lutheraner keine neue Bethhäuser aufbauen sollen /) bey diesem kläglichen Zustande der *Respublic*, unter dem Schutz der Schwedischen Macht und Dero verheissenen Gunst / zu Aufferbauung einer neuen ansehnlichen Kirchen / an einem solchen Ort des Dorffes Leßwitz / wo

wo vorhin niemahls eine Kirche gestanden / Holtz anzuschaffen/und was dazu gehöret / zuzubereiten / damit sie alsobald alles im Dorff an der Hand hätten / und geschwind aus dem Grund/ zum höchsten *Præjudi*tz des Römisch-Catholischen Glaubens / aufzubauen. Solchem ärgerlichem Unternehmen zusteuren / so viel es der gegenwärtige Zustand zulässet / haben Wir vor nöthig erachtet / diese Unsere *Inhibitions-Citations*-Schrifft auszugeben. Wie Wir denn auch vermöge Unserer ordentlichen Authorität diesen unsern gegenwärtigen Brieff vor jetzo ausgeben / und gebieten euch obbeschriebenen *Executoribus*, in Krafft des H. Gehorsams / und bey Straffe des Bannes / daß ihr auf Instantz Unseres *Instigatoris* als des obersten Sachwalters / persöhnlich zu den Schultzen und Einwohnern des benannten Dorffes Leßwitz / so es füglich geschehen kan / selbst hingehet / oder wo nicht / doch die *Copia* dieser Unserer Ausschrifft im gewöhnlichen Schultzen-Ambt / abschicket / und ihnen in Unserm Nahmen den Bau verbietet. Wie Wir denn auch jetzund / Krafft dieses Unseres Briefes verbieten und ernstlich untersagen / daß Niemand sich unterstehen soll / es möge seyn in was vor Vorwand Verstand oder Schein es immer wolle / heimlich oder öffentlich / *directe* oder *indirecte*, durch sich selbst oder durch andere *subordinirte* Personen / eine Lutherische Kirche im obgedachtem Dorff Leßwitz von dem angeführten Holtz und anderem dazu angeschafftem Zubehör aufzubauen und aufzurichten / bey Straffe 2000. Ungarischer Gulden und *Ruinir*ung der aufgebaueten Kirche / wie auch beykommender *Excommunication*. Solten sie diesem Verboth wiederstreben / so ist dieses Unser Wille / daß ihr sie durch eben diese Ausschrifft vor Uns ladet / wie Wir sie denn auch hiemit würcklich laden / daß sie vor uns zu Culm in Unserem geistl. Gerichts-Hause / den 2. *Augusti* am Freytage dieses lauffenden Jahres / zu der Stunde die Wir sonst zum Verhör der Parte gewidmet haben / ohnerachtet der Hunds-Tage / da man sonst in den Gerichten zufeyren pflegt / als in einer *privilegir*ten Sache / einmahl vor allemahl erscheinen / und alsdenn sehen und anhören sollen / daß diese ausgegebene *Inhibition* in vollkommenen Kräfften bestehe / und daß sie auch in die gedrauete Straffe verfallen seyn / im Fall sie sich wiedersetzen

verletzen würden. Thun ihnen also kund / daß ihnen Unser Wille und Meinung durch einen öffentlichen Brieff in gewöhnlicher Form soll ausgegeben werden / da denn was Rechtes seyn wird / soll geschlossen werden / so wol was die *Execution* anlanget / und an wem sie gelangen soll / als auch was die Straffe und Ruinirung der Kirche belanget / mit beygefügtem Anhange / daß alle Schaden und Unkosten sollen erstattet werden. Zu mehrer Versicherung haben Wir solches ausgegeben zu Marjenburg den 17. *Junii* Anno 1709.

Theodorus Bischoff. (L. S.) *Thomas Skomorofski. Apostolicus & causarum curiæ suæ Illustris Celsitud. atque Consist. Gener. Culm. Notar.*

Allein dieser *Inhibition* ungeachtet / baueten doch mit Unterstützung des Ober-Ambts / die Leßwitzer eine grosse Kirche und Widdem / welche verfertiget wurden Anno 1711.

§. 9. Anno 1710. wolte Herr *Officialis* Krafft / denen Gnojauern und Simons-Dörffern sehr hart fallen / weil sie sich mit den Altmünsterbergern und Milentzern getrennet / in dem sie den Ehrwürdigen Herrn Christoph Porschen / gewesenen Schwedischen Feld-Predigern bey des Obristen Oeckeblads / ehemahls gewesenen *Commendanten* in Elbing / Regiment / zu ihrem Prediger angenommen / und ihm in Gnojau eine neue Widdem gebauet hatten. Der Zwist entstand daher / daß die Gnojauer und Simons-Dörffer / mit den Altmünsterbergern und Milentzern gleiche Stimme haben wolten / theils darumb / weil sie fast so viel Huben hätten / als die Altmünstenbenberger und Milentzer / (den diese hatten zusammen 122. Huben / jene aber zusammen 94. Huben 7. Morgen) theils auch weil sie die Widdem zu Münsterberg hatten helffen bauen / und also ihr Helffte darinen hätten / sich auch darauf bezogen / daß sie so viel *Decem* als jene dem Herrn Prediger geben müsten. rc. Dannenhero / alß die Münsterberger und Milentzer / auf Herrn Friedrich Müller / damahligen Prediger in Liessau gestimmet hatten / wolten eines theils die Gnojauer und Simons-Dörffer von diesem nicht wissen / son-

 dern

dern hielten auf den Herrn Porschen / und da keine Parthey der anderen nachgeben wolte / erwehleten die Münsterberger und Milentzer Herrn Müller / die Gnojauer und Simons-Dörffer aber Herrn Porschen. Solches machte in der Gemeine nicht wenig *Confusion*. Den die *Vocation* Herrn Müllers / war *propter pluralitatem votorum*, nicht allein von der Gemeine unterschrieben / sondern auch von dem Herr Teichgräff Krüger / und anderen Teichgeschwornen / insonderheit auch von dem Teichgeschwornen Herr Gerwien / der in Gnojau wohnete / und auf dessen Hause die *Filial*-Kirche von Münsterberg war. Hingegen hatten die Gnojauer und Simons-Dorffer dem Herrn Porschen die *Vocation* unterschrieben / darunter auch waren 2. Höffe aus Münsterberg / die zweenen Marjenburgern gehörten / und die *Paritatem Votorum* wegen vielheit der Huben ausmachen wolten. Diese hatten die *Vocation* Herrn Porschen auf die 4. Dörffer gestellet / aber jene Parthey wolte es nicht zustehen. Eben dazumahl hatte der Teichgeschworne Gerwien einen *Studiosum* bestellet / daß er in Gnojau predigen solte / die wiederwärtige Parthey aber hatte Herrn Porschen bestellet / daß er seine Antrits-Predigt halten möchte. Als Herr Gerwien solches gehöret / schloß er alsofort die Kirche zu / und reisete mit dem *Studioso* nach Münsterberg / daß er daselbst die Predigt verrichtete. Mitlerzeit als Herr Schwartzwald von Simons-Dorff / und Nacks von Gnojau mit Herrn Porschen an die Kirchen Thür kommen und sie verschlossen finden / schlagen sie das Schloß ab / gehen mit ihren *Adhaerent*en in die Kirche / und geben dem Herrn Porschen öffentlich vor der Gemeine die *Vocation* auf die 4. Dörffer / welcher es auch öffentlich annimmt / vor das Altar tritt / seiner vorigen Feld-Gemeine / die im Schwedischen Pommern / zu Stetin / Strahl-Sund ꝛc. lage abdancket / und in der Predigt die Gemeine zu Gnojau *formaliter* antritt. Nach der Predigt kommt Herr Porsch mit seinen Gönnern nach Münsterberg in die Widdem / findet aber daselbsten die Kirchen-Väter und Schultzen von Münsterberg und Milentz / denen zeiget er die *Vocation*, saget / daß er sein Ambt schon angetreten / und bittet mit gütigen Worten / daß sich die Münsterberger und Milentzer auch unterschreiben / oder ihm

eine

eine völlige *Vocation* geben wolten. Diese aber entschuldigen sich/ daß es vor dieses mahl nicht seyn könnte/ weil sie Herr Müllern schon zu ihrem ordentlichen Prediger beruffen hätten. Nach Hrn. Porschen Abreise/ reisen alsofort die Münsterbergische Kirchen-Väter nach Lissau/ holen denselbigen ab/ und weisen ihn in die Münsterbergische Kirche und Widdem ein. Hieraus entstand ein *Process*, so daß die Münsterbergische Parthey eine *Speciem facti* an E. Ehrw. *Ministerium* zu Dantzig einschickte/ und ein Urtheil von demselben erwartete. Dieses schlug ein Mittel vor/ daß Herr Porsch anderwerts möchte befordert werden/ aber da solches noch nicht seyn konnte/ reisete die Gnojausche Parthey nach dem Könige Augusto/ welchem die Münsterbergische bald folgete/ und brachten dieses *Decret* mit/ daß beyde Prediger in ihrem jetzigen Stande bleiben solten/ biß einer von denselben stürbe oder weggefordert würde/ indessen wolte Ihre Königl. Maj. künfftig eine Ordnung machen/wie es mit den *Vocationen* im Werder solte gehalten werden. Bey solchem Fall/ stellete der Ober-*Oeconomus* Herr Karnotofski eine *Commission* an/ mit Beyhülffe zweyer Prediger / als des Ehrw. Herrn Jacobi Predigers aus Neuteich. Und dann Herren Grugen/ Predigers zu Altfeld / aus dem kleinem Werder/ welche die *Diffidi*renden Gemeinen vereinigen solten/ zumahl über dem *Principal-Punct*:ob die Gnojauer gleiche *Vota* haben solten mit den Münsterbergischen? Aber es wurde beyderseits bey harten Gemüthern nichts ausgerichtet/sondern die Gemeine blieb getrennt/weil die Gnojauer ihre *paritatem votorum* nicht aus den Köpffen und Höffen / sondern aus den Ackern und Huben wolten behauptet wissen. Derohalben Anno 1710. im *Novembr.* vom Könige Augusto / *Commissarii* nach Marjenburg gesand wurden/ nicht allein diese/ sondern auch andere zur *Oeconomie* strittige Sachen beyzulegen und zuentscheiden/ welche auch in dieser Sache also entscheideten / daß im Fall einer von denen Predigern / es sey zu Gnojau oder Alt Münsterberg weggeberuffen werden oder sterben solte / diese beyde getrennete Gemeinen/ wiederumb wie vor / solten vereiniget werden/ und da der überbliebene Prediger auch sterben oder wegberuffen werden solte/ daß die Wahl als denen nicht *secundum paritatem* sondern *secundum pluralitem votorum* gültig seyn solte.

§. 10.

§. 10. Dieses kan das *Decisum* Sr. Königl. Maj. Augusti *II.* klahr und wahr machen / welches also lautet:

Wir Augustus *II.* von Gottes Gnaden König in Pohlen / Groß-Fürst in Littauen Reussen / Preussen rc. rc. Ertz-Hertzog und Churfürst zu Sachsen. Thun kund mit gegenwärtigem Unserm Briefe / allen und jeden / denen daran gelegen / daß Uns durch Unsere / Uns zur Seiten stehende Rähte / im Nahmen und auf Anhalten der Erb-Teichgräfen / Geschwornen und der Gemeine beyder Werder in der Marienburgischen *Oeconomie* gelegen / vorgestellet sey / welcher gestalt einige *Privat*-Leute in beyden gedachten Werdern gefunden werden / die nicht allein mit Verachtung der rechtmäßigen Ordnung und des Ambtes ihrer Aeltesten / *Privat*-Zusammenkünffte / mit Zuziehung einiger Einwohner in beyden Werdern anzustellen und zuhalten sich bemühen / und zu wieder ihrer rechtlichen Pflicht desto leichter einen Aufstand unter dem Volck erregen / die Vertheidigung solcher Neurungen bey Unserm Hoffe / wieder die durch Unsere *Authori*tät in beyden Werdern verordnete Aeltesten über sich zunehmen sich unterstehen / da doch denenselben / wenn sie vermeinen / daß etwas weder die Gesetze von einigen gehandelt werde / entweder an die Teichgräffe / oder nach Beschaffenheit der Sachen / an Unser Königl. Marienburgisch-*Oeconomi*sches Ober-Ambt zugehen / und nach Vorschrifft des Rechts / Hülffe und Schutz daselbst zu suchen freystehe / sondern auch wieder die ausdrückliche Verordnung des *Privilegii* Unseres Vorfahren / Gottseeliger Gedächtnüß / Königes *Valdislai IV.* gegeben in Krakau / den 24. *Febr.* Anno 1633. von Uns bißhero / durch Unsere Königl. *Authori*tät bekräfftiget / neulich die Wahl eines Predigers der Augspurgischen *Confession*, in der Gnojauischen / Münsterbergischen / und Militzischen Gemeine / des grossen Marienburgischen Werders / ohne Zuziehung der Teichgräffen und Teichgeschwornen / derer Billigung doch / laut vorgedachter Königlichen Verordnung als ein wesentliches Stück der Wahl und des Beruffs ausdrücklich gesetzet wird / über einen frembden Schwedischen / noch nicht rechtmäßig entlassenen Prediger vorgenommen / und denselben zum Prediger der Kirchen Augspurgischen *Confession* in dem Dorffe Gnojau / unter dem

Vor-

Vorwand/ als ob alle 4 Dörffer: Gnojau/ Simonsdorff/ Münsterberg und Milentz/ den Beruf bewilliget/ nachdem sie einige Mittnachbaren zur Unterschrifft überredet; ohne Ansehen der Widersprechenden/ eines geschwornen Aeltesten/ auf dessen Hause das Lutherische GOttes-Haus befindlich ist/ und anderer solcher Lutherischen Gemeine Einverleibeten beruffen/ und durch schändliche Uebereilung an einem Tage die *Vocation* eingehändiget/ und zur Antritts-Predigt/ nachdem sie die verschlossene Thür mit Werck-Zeugen und gewaltsamer Weise eröfnet/ eingeführet/ und andere ungereimte Dinge vorzunehmen sich unterwunden haben: und uns dißfals *supplicirt*, daß wir solchen Unbilligkeiten steuren/ und diese Ungerechtigkeiten und Eingriffe/ Neuerungen zu stifften/ so aus einer bösen Begierde/ die dem geschriebenen Gesetze und unseren *Privilegiis* widerstreiten/ herrühren/ durch rechtmässige Mittel und Wege abschaffen möchten. Wann wir demnach/ die wir auf diesen Thron an GOttes Statt gesetzet/ die Teich-Gräfe und geschworne Aeltesten in beyden Werdern/ bey gebührenden *Respect*, Würde/ und ihrem Amt erhalten wissen wollen; Als verordnen Wir hiemit/ drucken aus/ setzen und befehlen/ daß gegenwärtige allgemeine *Ordination* und *Disposition* in Kraft eines ewigen Gesetzes/ von allen und jeden Einwohnern Unserer Marienburgischen *Oeconomie*, auch die von andern Orten dahin sich setzen/ sie seyen weß Standes/ Geschlechts/ *Condition*, Würde und *Praeminentz* sie immer wollen/ und also keinen ausgeschlossen/ aufs genaueste in acht genommen/ gehalten/ und unzerbrüchlich vollstrecket/ und nach den allgemeinen Rechten und vorangezogenen *Privilegio*, und anderen Rechten gedachter Werder eingerichtet werde/ daß in dem ersten/ niemand ohne Wissen und ausdrückliche Zusammen-Berufung der Teich-Gräfen und geschwornen Aeltesten beyder Werder unserer Marienburgischen *Oeconomie* Zusammenkünfte an einem Orte bemeldter Werder/ oder an einem andern/ anzustellen und zu halten sich unterwinde/ sondern wenn jemand vermeynet/ daß von einigen etwas wider die Gesetze gehandelt werde/ soll er nach in acht genommenen Stuffen und Ordnung der *Instantien*, an den Richter gehen/ und rechtmässige Hülffe und Schutz begehren/ nicht aber durch schändliche Ubereilung/ und ohne reiffe Uberlegung/ in der allgemeinen und

rechtmässigen Versammlung der Gemeine/ unsern Hof verunruhigen/ oder zur Erregung eines Aufruhrs wider seine Aeltesten/ Anlaß und Gelegenheit geben/ mit dieser Verwarnung/ daß/ so jemand wieder diese Verordnung entweder etwas thun/ oder Zusammenkünfte anzustellen und zu halten sich unterstehen würde/ solcher der schweresten Straffe unterworffen seyn sollen. In dem andern erklären wir den Inhalt des obgemeldten *Privilegii* mit Gegenwärtigen/ aus unserer Macht/ Gesetz zu stifften und zu erklären/ und befehlen/ daß zu allen und jeden Wahlen und Beruffungen/ so im selben *Privilegio* beschrieben sind/ die Teich-Gräfe und Geschworne in beyden Werdern von den Kirchen-Vätern/ woselbst solch Pr.diger-Amt offen ist/ und ihren Mit-Nachbarn erfordert/ an den bestimmten Ort sich verfügen sollen/ die Wahl soll vorgenommen werden nach der Werderischen Gewohnheit ungehindert eines und des anderen Abwesenheit/ wenn nur zween von denen Collegen der Teich-Geschwornen zugegen sind/ die Stim̃en sollen sie fordern nur allein von denen/ welche ihre Huben in der Prediger-*Vacantz* besitzen/ und diese sollen zugleich der Freyheit zu wählen und zu beruffen geniessen/ nicht aber von denen sollen sie Stimmen sammlen/ welche anderswo solcher Sorge unterworffen sind/ und aus der Stim̃en Mehrheit/ welche nicht nach der Grösse und Beschaffenheit der schuldigen Unterhaltung und der unterworffenen Huben/ weil diese dennoch ungehindert muß geleistet werden/ (wie sie denn beydes den Catholischen Kirchen und Predigern/ als auch denen Lutherischen/ Krafft des obbemeldten *Privilegii*, solche leisten sollen und müssen/) sondern nach der Zahl der Höfe gerechnet/ sollen sie die Wahl/ wie es gebräuchlich und gewöhnlich ist/ beschliessen/ die *Vocation* schreiben/ mit eigener Hand unterschreiben und von denen Vorstehern selbiger Kirchen/ denen Schultzen und Mit-Nachbarn/ obgleich nicht von allen/ dennoch von einigen zu solcher Kirche gehörigen unterschreiben/ gebührend einhändigen lassen/ und also alle und jede obbemeldetem *Privilegio* ein Genügen thun. Ist die *Vocation* anders vorgenommen und geschrieben/ so erklären Wir/ Krafft gegenwärtigen Briefes dieselbe vor unrechtmässig und nichtig. Indessen sollen dennoch die Teich-Gräfe zusehen und verhüten/ daß die Mehrheit der Stimmen/ nicht aus einigem Haß/ Ruhm-

Sucht/

Sucht/ Halsſtarrigkeit/ und ſchmähliger Verſpottung von denen
Mächtigern oder Reicherern herrührend/ einem und dem andern un-
ter dem wählenden Unbilligkeit und Unrecht zufügen/ welches ver-
dächtige Fürnehmen/ das *Collegium* der Teich-Gräfe in beyden Wer-
dern/ nachdem es die Gelegenheit erfordert/ durch gebührende Rahts-
Mittel beſchneiden ſoll. Die aber zu ſolcher Wahl zuſammen kom-
men/ ſollen andächtig/ erbar/ und friedſahm ſich verhalten/ von
Schmähungen und ſchimpflichen Worten gäntzlich abſtehen/ kein
Geſchrey noch Muhtwillen erregen/ nicht truncken erſcheinen/ widri-
genfals derjenige/ welcher ſich ungebührlich aufführet oder truncken
kommet/ oder bey der Wahl *Exceſſe* verurſachet/ mit 10 Thlr. guter
gangbarer Preuſſiſcher Müntze/ davon die Helfte der Gemeine/ die
andere Helfte aber dem Königlichen *Oeconomi*ſchen Ober-Amt zu
Marienburg zufallen/ und mit andern Straffen nach Erkänntniß
des bemeldeten Amtes beleget werden ſoll. Damit aber die bisherige
Unternehmungen/ ſo wol was die obbeſchriebene Zuſammenkünfte/
die das Recht ſelbſt verwirft/ als auch die Kränckung des bemelde-
ten *Privilegii*, wegen Ausübung der Lutheriſchen Religion/ in un-
ſerer Marienburgiſchen *Oeconomie*, und andere ungereimte ober-
wehnte Dinge betrift/ nicht ungeſtraffet bleiben; als wollen Wir/
daß dieſelbe ernſtlich/ und andern zum Schrecken beſtraffet werden.
Zu dem Ende Wir uns unſerer höchſten Königlichen *Authoritæt*,
und Kraft der öffentlichen Geſetze/ dieſes übergeben haben/ und mit
gegenwärtigem übergeben unſerem Königlichen *Oeconomi*ſchen
Ober-Amt zu Marienburg/ daß daſſelbige die Urheber vorgedachter
Unternehmungen gebührend erforſche/ dieſelbe ohn Anſehen und Un-
terſcheid der Perſon/ nach Beſchaffenheit der Sachen/ vor dieſes
mahl/ nach ſeiner Erkänntniß/ *exemplariter* beſtraffe/ und alle *Ex-
orbitant*ien/ ſo beydes ſchon geſchehen/ als auch noch geſchehen möch-
ten/ aufs ernſtlichſte beahnt; beſchlieſſend/ daß dieſe unſere Königli-
che *Ordination* und *Diſpoſition*, die Kraft und Stärcke eines ewigen
Geſetzes erhalten und haben ſolle. Wie Wir nun wollen daß dieſes
allen/ fürnemlich denen Wohlgebohrnen und Geſtrengen *Oeconomis*,
Vice-Oeconomis, *Adminiſtratoribus*, und Beamten/ wie auch de-
nen Erbahren Teich-Gräfen/ Schultzen/ der gantzen Gemeine/ und

denen in beyden Werdern unserer Marienburgischen *Oeconomie* befindlichen Einwohnern zur Wissenschaft komme. Also befehlen Wir/ daß diese obbeschriebene allgemeine *Ordination* und *Disposition*, in allen ihren *Puncten* / *Clausulen* / *Articuln*, *Condition*en und *Ligamenten* / ohne Beobachtung allerley nachtheiligen *Privilegi*en und *Rescripten* / *Cassatoriis*, so entweder schon ausgegangen/ oder noch ausgehen könnten/ welche Wir/ als aus übelem Bericht erhaltend/ und diesem unseren / mit vorgängiger reifer Ueberlegung erklärten Willen/ schnurstracks zuwider seyn/ widerruffen/ *cassiren*/ und vor nichtig/ mit gegenwärtigen erkennen / unverletzt inacht zu nehmen und zu erhalten verschaffen/ und zu jederzeit zur Vollführung bringen/ auch derselben auf keine Art und Weise zuwider handeln gestatten/ sondern diese unsere besonders gegebene Verordnung in allen erfüllen / bey Verlust unserer Königlichen Gnade. Zu dessen mehrerer Beglaubigung Wir gegenwärtiges/ mit unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit dem Reichs-Siegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in Warschau den 22ten *Martii Anno* 1710. unseres Reichs im 13. Jahr.

Augustus Rex. (L. S.) *Michael Augustinus Hollwell. Sac. Reg. Mtis Sigilli Regni Secretarius.*

§ 11. *Anno 1712. Mense Augusto*, wähleten die Neuteicher einen *Rectorem* und *Cantorem* ohne Vorwissen der Kirchen-Väter in den Aussendörffern/ derohalben dieselbe aufstössig wurden/ und im Michäls Quartal die Schlüssel zu der Kirchen-Lade / die Bezahlung vor die Schul-Collegen auszufertigen/ nicht geben wolten/ weil in ihrem Vergleich von Anno 1630. ausdrücklich stehet/ daß die Stadt nicht befugt seyn soll die Schul-Collegen allein zu wählen/ sondern mit Vorbewust und *Consens* der andern Aussendorffischen Kirchen-Väter; und da sie nun solches gethan/ wolten sie denen Collegen weder Calend noch Witteltag/ oder Quartal/ noch ichts etwas geben. Vielmehr wolten die Dorfschen zusammen treten/ und absonderlich eine Kirche bauen/ und auch ihren eigenen Prediger und Schulmeister

ster halten. Solche Uneinigkeit verursachte daß die Partheyen ziemlich verbittert wurden/ und es an das Ober-Amt in Marienburg gelangen liessen/ welches zwar das Seinige dabey that/ daß die *diffidi*rende Gemühter möchten vereiniget werden/ aber wie die Stadt ihre *Autorität* suchte zu behaupten/ also bemüheten sich die Dörffschen ihr Recht zu erhalten/ weßwegen sie auch schon durch den Hn. Teich-Gräfen Tobias Gerten/ in dem damahligen Reichs-Tage zu Warschau vom Könige Augusto erhalten hatten/ daß sie/ die Dörffschen/ vor sich eine eigene Kirche aufbauen möchten. Als die Stadt solches vernommen/ und sich ihr Herr Prediger/ Christoph Jacobi/ ins Mittel legte/ haben sie zu *capitulir*en angefangen: Ob nicht aus dem Raht-Haus eine völlige Kirche könte gemacht werden? Zu dem Ende verlangten die Dörffsche/ daß die Stadt-Schreiberey/ und andere unter dem Raht-Haus gelegene Buden möchten abgebrochen/ und unten der Kirchen-Raum möchte angestellet werden/ damit sie völligen Raum hätten/ sie wären erböhtig die abgebrochene Wohn-Stätte selbst aufzubauen/ oder mit Geld zu *contentir*en; aber der Raht wolte solches nicht einwilligen/ sondern die Kirche bliebe wie zuvor auf dem Raht-Hause/ nachdem der Neuteichsche Raht dem Dörffschen versprochen hatte/ daß ihr Recht *de electione* ihnen hinführo nicht mehr solte gekräncket werden.

§ 12. Anno 1713. im Monat Majo/ wurde zu Marienburg ein Land-Tag gehalten/ und unter andern *Gravaminibus* des Landes/ von der Geistlichkeit diese Puncten *proponir*et:

1. Die Werderischen vermehren die gewöhnliche Zahl der *Prædicanten*, wider die *Pacta* und *Conventa*.

2. Die *Prædicant*en nehmen die Abtrünnigen an/ und verkehren die Catholischen.

3. Die zum wahren Glauben bekehrt sind/ verfolgen sie im grossen Haß und unterdrücken sie.

4. Die Fest-Tage der Heiligen und die Sonntage/ entheiligen sie mit alltäglicher Arbeit.

5. Das Catholische Gesinde zwingen sie ihre Fasten zu brechen.

6. Die Kinder/ deren eines Theils Catholischer Eltern/ nehmen sie aus den Catholischen Gründen und aus der Geistlichkeit mit Gewalt/ und tauffen sie/ ohne gegebene Freyheit und Bezahlung der Pfarr-Herrn/ welches hin und wieder geschicht.

7. Sie trauen auch ohne gegebene Freyheit der *Plebanen*/ wider das gebührende Pfarr-Recht und einiger Commissionen/ zum Schaden des *Plebans*.

8. Die *Prædicanten* verrichten ihr Amt auch in andern Gemeinen/ ohne Wissen und Consens der *Plebanen*.

9. Es geschicht denen Catholischen von den Lutherischen ein grosser Abbruch und Verachtung des Glaubens.

10. Einige Werderschen haben die Catholische Pfarr-Huben entweder unterschlagen/ oder mit Gewalt verkleinert und abgepflüget oder auch gar vertauscht.

11. Die *Prædicanten* lesen und predigen das Evangelium in Polnischer Sprache/ wider das Verbot der Könige/ und *Decreten* der Bischöfe.

12. Die Lutherischen haben sich neue Kirchen aufgebauet/ verbessert/ und herrlich ausgezieret.

13. Die Catholischen Kirchen wollen sie wider ihre gebührende Pflicht und Schuldigkeit nicht im Stande erhalten.

14. Den *Plebanen* und Schulmeistern haben sie das *Deputat*-Holtz abgezogen/ da es in einige *Plebanien* noch im Gebrauch ist/ wie vor Alters.

15. Sie begraben ihre Todten auf den Catholischen Kirch-Höfen oft mit Gewalt ohne Wissen und Consens der *Plebanen*.

16. Ihr Gebühr/ als Calend/ Witteltag 2c. welches sie zu geben schuldig sind/ geben sie entweder im Wehrt zu schlecht und abgekürtzt/ oder verleugnen es/ oder geben es gantz nicht.

17. Sie machen sich neue Kirch-Höfe/ und begraben daselbst ihre Todten/ ohnbewust der Pfarr-Herren.

18. Sie stellen nach ihrem Gefallen neue Andacht an.

19. Die Schultzen/ geben den *Prædicanten* selbst Freyheit zu trauen/ wenn der *Pleban* aus gründlichen Ursachen solche versagt/ zuwider der *Malachovi*schen *Commission*.

Diese

Diese Puncten sind zwar im Land-Tage vorgetragen/ aber die Hn. *Senatores* haben auf dieselbe/ als ungegründete Dinge/ wenig *reflectiret*.

§ 13. Anno 1715. im Monat Majo erschienen der Herr *Officialis*, *Joh. Gawronski*, *Canonicus*, und die Ehrwürdige Herren/ Michael Schwanck zu Neuteich/ nebst Hn. *Wilhelmo Lamkowski* zu Fürstenwerder/ *Decani*, im Nahmen der Catholischen Geistlichkeit/ im Marienburgischen Ober-Amt/ und brachten zweene Königliche *Rescripta* ein/ in deren Ersteren/ die *Protectionales*, so ehemahls die Werdere den 8ten August 1701. zuwider der Bischöflichen *Ordination* ausgebracht/ *cassiret* / im andern aber / das den 14ten *September 1713. exportirte Moratorium*, im Absehen der Römischen Geistlichkeit *limitiret* worden/ und liessen es den 14ten Maji in die Amts-Bücher *ingrossiren* / hielten dabey an/ daß solche *Rescripta* der gantzen Gemeine bekannt gemacht/ und öffentlich verlesen werden möchten/ damit sie dieselbe desto gewisser in acht nehmen mögen/ und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Die Teich-Gräfe und Geschworne aber/ so bald sie erfahren/ daß etwas im Amte soll *publiciret* werden/ so ihren Rechten zuwider lauffe/ *protestirten* alsobald wider die *Publication*, insonderheit wider das erstere *Rescriptum*, weil sie schon ehemahls *in causa Religionis* von Ihro Königliche Majestät *Protectionales* erhalten; allein/ weil Herr *Officialis* beym Amt hart anhielte um die *Publication*, so sind auch beyde *Rescripta* den 7. Maji in Gegenwart der Teich-Gräfen und Geschwornen öffentlich im Amt verlesen werden. Nach geschehener Vorlesung haben sich die Geschworne Aeltesten beyder Werder / mit einer *solennen Protestation in continenti* gemeldet/ und vorgestellet/ daß nachdem ihnen nicht nur vermittelst der Rechten/ so die *Dissidenten* insgemein in der Cron Pohlen haben/ sondern auch *in fundamento* verschiedener/ von den Durchlauchtigsten Königen in Pohlen ihren Vorfahren verliehener *Privilegiorum*, das freye *Exercitium Religionis Augustanæ Confessionis*, *in specie*, auch Kirchen aufzurichten/ zustehe/ ohne daß die Freyheit der Religion an Zeit und Stunde/ da sie aufhören soll/ gebunden seyn solte/ so wie die Hn. *Citanten intendiren* / wenn sie verbieten wollen/

bau-

baufällige Kirchen zu ergäntzen / derohalben das *publicirte Rescriptum cassatorium Protectionalium* nicht anders / als *pro sub- & obreptitio* zu halten sey / wie sie es denn davor halten / und mit einer ausführlichen *Protestation* ausführen wollen / daß dieses Unternehmen der Herren *Citanten* der Catholischen Geistlichkeit / widerrechtlich / hingegen / daß die *citirte* Evangelischen / nachdem sie die Freyheit der Religion erhalten / Kirchen zu bauen / *Positive* und Orgeln zu gebrauchen / und die Evangelia in allen Sprachen ablesen und predigen zu lassen befuget seyn / auch ihre Prediger durchaus nicht so / als das *publicirte Rescriptum* (so sie sonst in aller Unterthänigkeit verehren) lautet / *de Jure vel Praxi constringir*et werden können. Uebrigens hieraus nichts anders zu besorgen sey / als das sämmtliche *Oeconomi*sche Einwohner / auf den Fall ihnen das Versprechen / so ihren Vorfahren / da sie aus fremden Ländern anhero beruffen worden / nicht gehalten / und die über das freye *Exercitium Religionis* ertheilte *Privilegia* durch einseitige *Rescripta* solten können gehoben werden / eine *generalem migrationem* zum höchsten Nachtheil J. Königlichen Majestät Tafel-Güter werden müssen vornehmen / und das Jhrige mit dem Rücken müssen ansehen. Bedingen sich hiebey schlüßlich mit den Hn. *Citanten Jure* zu verfahren / und die ihnen zustehende Rechte mit gebührenden Mitteln zu behaupten / wie sie denn auch nicht gemeynet sind von den Königlichen *Protectionalibus*, so ferne darinnen die *Ordinatio Episcopalis cassir*et worden / abzustehen / weil sie sonsten übel daran seyn würden / und allerdings davon gehen müsten. Dem *Cassatorio moratoriarum* aber / wollen sie allerunterthänigste Folge leisten. Hierauf *reprotestir*te Hr. *Officialis* im Namen der Römisch-Catholischen Geistlichen wider diese *Protestation*, sprechende: das dieses nicht daß erste sey / daß dergleichen *Inhibitiones* von J. Königlichen Majestät ergangen / und weil es allerdings / auch wider den *Respect* und die *Veneration*, die denen *Rescriptis* J. Königlichen Majestät die *citir*te Evangelischen schuldig seyn / lauffe / sich auf solche Art demselben zuwider setzen / so werde es der Catholischen Geistlichkeit nicht an Mitteln fehlen / sich dabey zu schützen. Behalte sich im übrigen / auf dem Fall sich die Evangelische entweder (wie sie sich verlau-

lauten lassen) *magis speciali Protestatione*, oder auf eine andere Art/ den *Effect* des Königlichen *Rescripts* zu *eludiren*/ sich gelüsten lassen solten/ nicht nur zu *protestiren*/ sondern auch die *Jura* und Freyheiten der Römisch-Catholischen Kirchen zu *conserviren*/ wie es denn ihme/ wenn es zum ausführlichen *Process* kommen solte/ an *Rescriptis* und andern *Documentis*, diese *Protestation* zu *refutiren*/ nicht fehlen solte. 2c. Dieses wurde alles im Königlichen *Oeconomi*schen Ober-Gericht/ bis auf weiteren Bescheid/ *protocolliret*.

§ 14. Damit man aber den rechten Inhalt des im Ober-*Oeconomi*schen Amt verlesenen *Rescripts* wissen möge/ und wie weit es von den erstgegebenen *Protectionalibus* abweiche/ so ist der Inhalt verdeutscht dieser:

Wir *Augustus II.* von GOttes Gnaden König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Litthauen/ Reussen/ Preussen/ Masuren/ *Samayten*, *Kyow*, *Wolynien*, *Podolien*, *Podlachien*, Liefland/ *Smolensko*, *Severien*, *Czernikovien*/ wie auch Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen.

Entbieten Unserm Edlen *Oeconomo*, wie auch denen Erb-Teich-Gräfen/ Schultzen/ Geschwornen/ und andern Aeltesten beyder des grossen und kleinen Marienburgischen Werders/ Unsern Lieben Getreuen/ Unsere Königliche Gnade zuvor.

Edler/ und Erbare Teich-Gräfe und Schultzen/ Liebe Getreue. Es ist Uns von einigen Unsern treuen Geheimten Rähten vorgestellet worden/ daß Ihr Liebe Getreue Unserem *Rescript* und Verordnung/ welche den 31. *Aug* des 1699. Jahres auf Inständigkeit der Ehrwürdigen Geistlichkeit/ Unseres Culmischen und Pomesanischen *Districts*, in Sachen die zwischen Ihnen/ und Euch Lieben Getreuen vorgefallen/ aus Unserer Cantzeley ausgegeben/ entgegen seyn/ und Unser *Rescript* gleichsam vernichtigen sollet; In welchem Wir denen Widerwärtigen in der *Religion* untersaget haben/ Bet-Häuser zu erbauen/ die Evangelia in Polnischer Sprache zu lesen/ in Geistlichen und vermischten Sachen die Geistliche *Jurisdiction* mit *Prævention* des *fori* zu verleugnen. Auch daß sich eure *Prædicanten*/ Liebe Getreue/ nicht unterstehen sollen/ ohne aus-

drücklich gegebene Frey-Zettul der ordentlichen Pfarr-Herren / zu tauffen / zu trauen / Todten zu begraben / oder die Catholische Leute zu zwingen / daß sie denen *Prædicanten* ihr Gebühr geben; Zu welchem Unserem *Rescript*, die *Ordination* des Ehrwürdigen in Christo Vaters / Culmischen und Pomesanischen Bischoffs / die mit Unserm in allen Theilen gleich / dazu gekommen war / auch die Würkung beyder gedachten Schriften / welche von Euch / Liebe Getreue / angenommen / eine ziemliche Zeit drauf erfolget war. Da ihr nun aber / Liebe Getreue / ein ander *Rescript*, welches Unserm vorigen *Rescript*, das Wir denen Geistlichen des Culmischen und Pomesanischen *Districts* gegeben / gantz entgegen / und in *general*-Worten bestehenden / den 8. *August Anno* 1701. erhalten / welches abermal nach 13 Jahren / nemlich von *Anno* 1704. den 11ten *Decembr.* in die öffentliche *Acten* Unserer *Oeconomie* einverleibet worden: Derohalben wiederruffen Wir dasjenige *Rescript*, welches den 31. August *Anno* 1699. von Uns mit Genehmhaltung erhalten / und der Kirchen Freyheit entgegen ist / und erklären es itzo vor null und nichtig. Ist demnach Unser ernster Wille und Befehl / daß Ihr / Liebe Getreue / nicht verhindert möget / damit dem *Rescript* und der *Ordination* des Ehrwürdigen in Christo Vaters / Culmischen und Pomesanischen Bischoffs Gehorsam geleistet / unverbrüchlich gehalten / und die *Execution* ohne allen Vorwand vollenzogen werde. Welches ihr thun sollet / Liebe Getreue / so lieb euch Unsere Gnade und euer Amt ist. Zu mehrerm Glauben / haben Wir gegenwärtiges mit Unserer Hand unterschrieben / und mit den Königl. Siegel bekräftigen lassen. Gegeben in Warschau den 13. April im Jahr Christi 1715. Unseres Königreichs im *XVIII.*

Augustus Rex. (*Locus Sigilli majoris Cancellar. Regni.*)

Matthæus Iliak Episc. Braclar. S. R. M. Sig. Maj. Secret.

§ 15. *Ao.*

§ 15. *Anno* 1717. den 1. Febr. da in dem *Pacifications-Tractat*, so zwischen dem Könige *Augusto*, und den *Confœderirten* zu Warschau geschlossen / ein höchstgefährlicher *Articulus Religionis inseri*ret worden / welcher nicht allein zu *Ruinir*ung aller bisherigen Rechte und Freyheiten der Evangelischen / sondern auch zu Austilgung der Evangelischen Religion / abgezielet: als sind alle in Pohlen / Preussen und Litthauen anwesende *Protestanten* zusammen getreten / und haben sowol bey dem Könige / als auch bey den *Confœderirten* Ständen der *Respublic* um *Remedir*ung desselben schädlichen *Articuli*, eiferigst *supplicir*et. Man hat auch für nöhtig befunden / durch das gantze Königreich Pohlen / Litthauen und Preussen / von allen *Protestanti*schen *Familien* eine *Collecte* zu sammlen / um die Unkosten / welche hiezu erfordert werden / und wozu die in Pohlen anwesende reiche Kauf-Leute *Protestanti*scher Religion / schon einen *important*en Vorschuß gethan hatten / zu ersetzen. Zu dem Ende / wurden Brieffe ausgesandt / nach Dantzig / Elbing / Marienburg / und ihren Werdern / daß sie aus Liebe zu ihrer Religion Geld zusammen legen möchten / die Unkosten zu erschöpffen.

§ 16. Allein obgleich viel hiebey ist gethan worden / so ist doch solcher schädlicher *Articulus* in dem *Patifications - Tractat* nicht ausgelassen / sondern lautet / nach der Teutschen Verdollmetschung / also:

ARTICULUS IV.

Gleichwie in dem rechtgläubigen Königreich Pohlen und *incorporirt*en Ländern ein grosser Eyfer / für den Heil. Römisch-Catholischen Glauben jederzeit hervor geleuchtet hat / wie solches die deshalb gemachte Haupt-Gesetze / *respective* aber in denen Warschauischen *General-Confœderation*en *Ao.* 1632. 1648. 1668. und 1674. bezeugen / dergestalt / daß denen *Dissident*en in der Christlichen Religion / ausser denen von Alters gehabten Kirchen / *vulgo Zbory*, nebst einem freyen GOttes-Dienst in denenselben / und welche vor obgemeldten Gesetzen erbauet werden / nicht vergönnet ist / neue Kirchen *vulgo Zbory* zu errichten / sondern daß denen / welche sich in denen Städten / Flecken und andern Oertern des Königreichs Pohlen

und des Groß-Hertzogthums Litthauen aufhalten / nachgelassen sey / *privatim*, und nur in ihren Wohnungen und Häusern ihre Andacht zu verrichten / jedoch ohne predigen und singen / derowegen / nachdem man wieder hervor genommen alle alte Gesetze / auch *respective* die Masurische *Exceptiones*, ist durch die *Autorität* des gegenwärtigen *Tractats* feste gesetzet: daß wenn etwa bishero einige Kirchen / *vulgo Zbory*, nach und nach / wieder die oberwehnte Gesetze / in den Städten / Flecken / Dörffern / und selbst in denen Adelichen Höfen aufgerichtet / solche ohne einige Hinderniß *demoliret* werden; und denenjenigen / welche dergleichen *differente* Meynungen in der Religion bekennen / ist nicht erlaubet / Versammlungen / öffentliche oder *privat*-Zusammenkünfte / oder in denenselben predigen und singen (welches bey gegenwärtigen währenden Schwedischen Kriege zur Ungebühr und aus Mißbrauch *practisiret* worden /) in Versammlung zu verrichten. So aber einige dergleichen Zusammenkünfte / Andachten / Predigten / heimlich oder öffentlich auszuüben / oder *Doctores*, *Sectirer* / Prediger / um ihre Kirchen-Gebräuche auszuüben / an sich zu ziehen / oder da sie von selbst kommen / aufzunehmen sich unterstehen solten / sollen dieselbige wenn sie deßhalb ertappet / zuerst am Gelde / hernach mit Gefängniß / und das dritte mahl mit Landes-Verweisung / nebst ihren Predigern bestraffet werden / sowol durch die Marschälle des Reichs / und des Groß-Hertzogthums Litthauen / oder durch die *Tribunals*-Gerichte / oder auch durch die *Starosten* eines jeden Ortes. Nichts destoweniger sind ausgenommen allein derer auswärtigen Fürsten Ministri / welche ihre *Devotion* nach ihrem Gebrauch / vor sich und alleine vor ihre *Domestiquen* / *privatim exerciren* können / doch also / daß denen andern bey Vermeydung der obgedachten Strafe nicht erlaubet / selbige Andachten mit zu *frequentiren*.

Und weilen die dieserwegen wider die *Dissidenten* / insonderheit die Stadt Dantzig / in Betracht vieler *Violenzien* / Beschwerden / Beraubungen / entzogenen übel an sich gebrachten Kirchen / Rechte / und andern *Injurien* / fürnemlich aber wegen nicht wieder Abtretung und *Restitution* der *Parochial*-Kirchen der Heil. Jungfrauen Marien / auf Anhalten derer *Cujavi*schen Bischöfe / und des Cathedral-

dral-Capituls/ in denen *Comitial-Relation*- und *Assessorial*-Gerichten gesprochene *Decreta*, bishero nicht haben zur gehörigen *Execution* gebracht werden können/ wegen Halsstarrigkeit der gäntzlich *condemnirten* Parthey/ von welcher sowol vorgemeldte *Decreta*, als auch die Königl. *Rescripta* und Rechte der Majestät und der *Republic* zernichtet und verachtet werden/ derowegen um die *Authorität* selbiger *Decrete* zu *mainteniren*/ so werden die *Executorial* Gerichte *obligiret*/ eine ungesäumte *Execution* zu verrichten/ auch so gar mit starcker Hand. Allein auf dem Fall einer ferneren Wiederspenstigkeit/ werden die *Sequestrationes* derer Sachen/ Waaren/ beweglichen und unbeweglichen Güter/ und derer Dantziger Personen/ in und ausserhalb dem Reich an allen Orten/ dem itzigen Bischoffe zu Cujavien und dessen *Successoren*/ als auch dem *Cathedral-Capitul* wider diese/ so Gerichtlich *condemniret*/ so von ihnen keine gehörige und gäntzliche *Satisfaction* gegeben wird/ durch die *Autorität* des gegenwärtigen *Tractats permittiret*. Endlich werden die *Constitutiones* von *Ao.* 1638. und 1659. wider eben selbige Stadt/ und andere Preussische Städte *reassumiret*. 2c.

Das sechste Capitel.

Von der Kirchen-Ordnung der Lutherischen im Werder.

§. 1.

So ist es demnach aus vorhergehendem Bericht bekannt/ daß die Lutherischen zwar von den Römisch-Catholischen jederzeit sehr sind gedrucket worden/ GOtt aber hat dennoch allezeit über sein kleines Häuflein gewachet/ und ihnen mehrentheils solche Regenten gegeben/ welche sie mit guten *Privilegi*en versehen/ und vor grosser Gewaltthätigkeit der Römischen Geistlichkeit beschützet haben. Unter andern aber ist dieses zu mercken/ daß im Dantziger und Elbingischen Werdern/ die Prediger und Schulmeister von der

der ordentlichen Stadt-Obrigkeit erwählet und eingesetzet/ auch an Ort und Stelle angewiesen werden; bekommen aber kein ordentliches *Salarium*, sondern die Prediger haben ihre Aecker zu 2 bis 4 Huben/ die Schulmeistere haben auch etwas vom Acker/ und dann dabey/ nebst denen Hn. Predigern ihren *Decem*, Calend/ und Witteltag.

§ 2. Im grossen und kleinen Marienburgis. Werdern beruffen die Gemeinen *in Assistenz* der Teich-Gräfen und Geschwornen Aeltesten ihre Prediger *absolute*, so wie aus denen Königlichen *Privilegiis* mit mehrerem zu ersehen. Zwar haben auch hierinnen sich die Römisch-Catholische Geistlichen eingemischet/ und einigen Gemeinen entweder gar verbieten wollen/ Prediger und Schulmeistere anzunehmen/ oder haben auch ihnen eine gewisse Zeit vorgeschrieben/ wie lange sie den erledigten Predigt-Dienst aufhalten solten/ und daß sie auch ohne ihren *Consens* keine Prediger annehmen solten: aber die Lutherischen Gemeinen sind doch bishero von der gnädigen Landes-Herrschaft beschützet worden. Wiewol zu Groß-Lichtenau/ und Groß-Leßwitz diese Weise noch gehalten wird/ daß der verstorbene Prediger nicht eher beerdiget wird/ bis der Nachkommende schon in der Widdem und zugegen ist. Anderen haben sie auf 6. Wochen *determiniret*/ welches aber Zeitwährendem dritten Schwedischen Kriege an vielen Orten mercklich verlängert ist.

§ 3. Was die *Vocation* selbst anlanget/ so wird sie allenthalben so angestellet/ daß die von den Beicht-Vätern oder andern Predigern vorgeschlagene *Subjecta*, von der Gemeine ordentlich gehöret/ und nach Gutbefinden mit einer geschriebenen Bestallung beruffen werden. Das *Examen* aber und die *Ordination*, geschiehet nach eines jeden Belieben/ entweder von dem Ehrw. *Ministerio* zu Dantzig/ oder von dem *Consistorio* zu Salfeldt/ oder auch wol vom *Consistorio Sambiensi* zu Königsberg; wie denn schon *A.* 1632. im Montag *post Dom. 8. post Trin.* Hr. Isaac Kluge zum Prediger nach Fürstenwerder ist *ordiniret* worden in der Schloß-Kirche zu Königsberg/ (*teste Consit.* Buch. *ibid.*) Ehemals *A.* 1660. geschahe es auch vom *Consistorio* zu Elbing/ wie *Vener. Sen.* Herr *Andreas Gailius*, Prediger zu Lindenau/ daselbst ist *examiniret*/ und in der grossen

conf. c. 2. § 8. p. 87.

grossen Pfarr-Kirche vom *Superintendenten* Hn. *M.* David Klug *ordiniret* worden. Die schriftliche Bestallung ist mehrentheils so eingerichtet/ daß die angehende *Pastores* zu der unverfälschten Lehre Göttliches Wortes/ und zu der ungeänderten Augspurgischen *Confession*, zu den *Articulis Smalkaldicis &c.* zum Exemplarischen Leben/ zur treuen *Administration* der hochwürdigen Sacramenten/ zur fleissigen Besuchung der Krancken rc. angewiesen werden. Dabey dann auch ein zureichender Schutz versprochen wird/ und endlich eine gewisse *Specification* zu finden/ was der Prediger von der Gemeine zu fordern habe.

Linden. Kirchen-B.

§ 4. Das *Exemplar* einer recht wolgestellten *Vocation*, von der Christl. Gemeine zu Lindenau/ wollen Wir von Wort zu Wort/ wie sie uns ehemals eingehändiget worden/ also hersetzen:

Wohl-Ehren-Vester/ Vorachtbarer und Wohlgelahrter/
insonders großgünstiger Herr Abraham Hartwich/
sehr wehrter Freund!

Nechst Wünschung Gottlichen Beystandes/ Gnade und Segens/ können Wir dem Herren nicht verhalten/ welcher gestalt/ durch sonderbare Schickung GOttes/ der Wohl-Ehrwürdige/ Vorachtbare und Wolgelahrte Herr Johann Heinrich Gail/ Unser treufleissig gewesener Seelsorger und Priester/ Unserer Evangelischen Kirchen in Lindenau/ von Uns durch den zeitlichen Tod abgefordert/ also/ daß durch solchen Todes-Fall die *Pastorat*-Stelle bey Unserer Evangelischen Kirchen allhie entlediget worden. Wenn denn Uns Teich-Gräfen und Geschworne Aeltesten grossen Marienburgischen Werders/ die Kirchen-Vätern und Schultzen/ im Namen der sämmtlichen Gemeine des gantzen Kirch-Spiels der Dorffschaft Lindenau/ derowegen um Raht/ Hülffe und Beystand gebeten/ also hat Uns gebühren wollen/ darauf bedacht zu seyn/ daß Vermöge des/ von Unserm allergnädigsten Könige und Herrn Uns gegebenen *Privilegii* des *Exercitii Religionis*, solche *vacirende Pastorat*-Stelle/ mit einem andern hiezu gnugsam *qualificirten*/ Gottesfürchtigen/ und gelahrtem *Subjecto* ersetzet/ und möglich versorget werden möchte; hat sothanes *pium desiderium* nach eiferiger

An-

Anruffung des hochheiligen Namens GOttes/ der allein treue Arbeiter in seine Erndte sendet/ so weit seinen *Effect* erreichet/ daß durch seine sonderbare *Providentz* und Schickung/ (dafür der unendlichen Gütigkeit des Allerhöchsten unnachläßiger Danck gesaget seyn soll) und darauf mit vergnügter/ angenehmer Anhörung des Herren gethanen Gast- und Prob-Predigt; zu dem Herren Wir/ nebst der sämmtlichen Evangelischen Gemeine der gedachten Dorfschaft Lindenau/ des nachrechtlichen gewissen Vertrauens leben/ daß Er nicht allein/ der heilsamen/ reinen/ und unverfälschten Lehre Göttliches Wortes/ in den Prophet- und Apostolischen Schriften/ auch der *A.* 1530. Käyser *Carolo V.* von den *protestir*enden recht Evangelischen Ständen auf dem damahligen Reichs-Tage zu Augspurg überantworteten ungeänderten *Confession*, mit Mund und Hertzen recht zugethan sey/ sondern auch und daneben eines Christlichen/ Gottesfürchtigen/ stillen/ friedfertigen/ Exemplarischen/ GOTT und Menschen wohlgefälligen Lebens und Wandels sich äusserst zu befleissigen und zu erweisen wissen werde. Da wir denn den Herren zu solchem Amte und Dienst *sufficient* und tüchtig genug zu seyn/ erachten: Als wollen Wir Teich-Gräfe und Geschworne mit Unserm *Consens*, und auf Begehren der sämmtlichen Kirchen-Väter und Schultzen/ wie auch der Gemeine/ den Herren hiemit/ und in Kraft dieses Briefes/ im Namen der Heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit solcher massen/ in die erledigte Stelle des seeligen Hn. *Joan. Heinrici Gailli vocir*et und beruffen haben/ also daß der Herr dieser Christlichen Gemeine/ beydes mit freudiger Vortragung der rechten und gesunden Lehre/ aus den Prophetisch- und Apostolischen Schriften/ Alten und Neuen Testaments/ den dreyen Haupt-*Symbolis* in den vier *Conciliis Oecumenicis* begriffen/ der *invariatæ Confessionis Augustanæ*, den *Articulis Smalkaldicis*, der *Apologiæ* und *Formulæ Concordiæ*, dem grossen und kleinen Catechismo/ und andern *Scriptis orthodoxis B. Lutheri* lehren/ dem allein seligmachenden Worte GOttes/ gemäß/ allermassen/ wie solches in den rechtgläubigen Lutherischen Kirchen heutiges Tages im richtigen Brauch/ mit treuer *Administration* der heiligen und hochwürdigen Sacramenten/ nach GOttes Einsetzung und Ordnung/ und dieser

Kir-

Kirchen üblichen Gebrauch/ mit williger Besuch-und Tröstung der Krancken/ dann auch mit unärgerlichem Leben und Wandel/ dermassen treuligst und sorgfältigst fürzustehen/ aller Müglichkeit sich befleissigen und äusserst bemühen werde/ wie einem treuen und gewissenhaften Seelen-Hirten (dem die mit JEsu Christi rosinfarben Blute theur-erlösete Heerde auf seine Seele vertrauet ist) und friedliebenden Predigern/ mit Vermeidung aller *Corruptel*en/ und irrigen falschen Lehren/ eignet und gebühret/ und wie er solches an dem allgemeinen grossen Gerichts-Tage/ vor dem Angesicht GOttes/ und dem Richter-Stuhl JEsu Christi zu verantworten getrauet. Damit durch sothane seine *demonstrir*te treufleissige Amts-Sorge/ Christl. Leben und Wandel/ der Lauf des Heil. Evangelii mit grossem Fleiß und Nutzen fortgepflantzet/ die Ehre und das Reich GOttes ausgebreitet/ und seiner Zuhörer Seligkeit treulich dadurch befordert werden möchte. Ausser allem Zweiffel/ daß der HErr die wolmeynende Amts-Beruffung anders nicht/ als *pro divina*, und vor eine ordentliche aus GOttes sonderbaren Schickung herrührende *Vocation* erkennen/ und selbige willig auf und annehmen/ den Sonntäglichen und Festtäglichen GOttes-Dienst in Lindenau halten werde. Dahergegen geloben Wir Teich-Gräfe und Geschworne Aeltesten/ nebst der sämmtlichen Gemeine der Dorfschaft Lindenau/ dafern Er von geist-und weltlicher Obrigkeit (welches GOtt verhüten wolle) wegen seines Amtes angefochten werden solte/ ihn deßfalls zur vollen Gnüge zu vertreten/ auch auf der sämmtlichen Gemeine Unkosten zu verantworten und schützen/ wie Wir denn über das Uns alle mit einander/in diesen/ und andern allgemeinen Kirchen-und Religions-Sachen verbündlich machen. Dabey aber die Gnaden-Gaben des heiligen Geistes zu diesem Amt des Neuen Testaments von Hertzen wünschen/ und bitten GOtt den Allerhöchsten/ daß er den Herrn mit beständiger Gesundheit beseeligen wolle/ damit der Herr viel Seelen dem HERRN CHristo zuführen/ und endlich nebst Uns allen die ewige Seligkeit erlangen möge. Damit er aber auch seinen nöhtigen Unterhalt haben möge/ haben Wir dem Herrn zum beständigen *Salario* und Jährlichen Besoldung aus gedachter Dorfschaft Lindenau folgendes verordnet und *specificirt*:

An *Salarium* jährlich 200 Mark; an *Decem* von 54 Huben/ à Hube einen halben Scheffel Roggen/ und einen halben Scheffel Gerste. An Bier-Gerste von jedem Nachbar 6 Scheffel/ auch von jedem Nachbar ein Scheffel Weitzen und ein Scheffel Haber. Einen Morgen Land/ so zur Widdem gehöret/ vier Pferde und vier Kühe frey zu weyden/ und sollen die Pferde auf der Bracke geweidet werden/ so aber die Bracke umgestürtzet wird/ und der Herr die Nachbarschaft die Pferde aufzunehmen bittlich ersuchet/ verspricht die Christliche Gemeine ihme solches nicht zu versagen/ die Kühe aber sollen auf der Nachbarn Lande unter ihrem Viehe geweidet werden. Klein Vieh/ als Schafe/ Schweine und Gänse/ so viel er halten kan und will/ ebenfals frey zu weyden. Von jedem Nachbar ein Fuder Heu/ auch von jedem 30 Bund Brenn-Stroh. Von der gantzen Dorfschaft 2 Viertel Brenn-Holtz. Von einer Trauung und Aufbietung 6 fl. von den Nachbarn. Von den Krügern/ Höckern/ Schmidt und Eigen-Gärtnern aber 3 fl. von gemeinen Leuten 1 fl. 15 gr. Von einer Leich-Predigt 6 fl. den Lebens-Lauf zustellen 1 fl. 6 gr. Von einer Leiche mit der Sermon 2 fl. Von einer Leiche ohne Sermon 1 fl. 15 gr. Von den Krügern/ Höckern/ Schmidt und Eigen-Gärtner von jedem das gantze Jahr Quartal 1 fl. 10 gr. von jedem Miets-Gärtner 12 gr. Vor eine Vorbitte oder Dancksagung 18 gr. Calende und Witteltag wie gebräuchlich. Zu mehrer Versicherung dessen/ Wir Uns sämmtlich unterschrieben:

Des Herrn

Lindenau/ den 25ten *Aug.* 1698.

Dienstwillige

Marten Tornier/ Teich-Gräf.
Georg Söncke/ Teich-Geschw.
Jacob Krüger/ Teich-Geschw.
Johann Mader/Teich-Geschw.
Michel Schultz/ Teich-Geschw.
Merten Neumann/ Teich-Geschw. *mpp.*

George Wichmann/ Schultz.
Michel Brauser/ Schultz.
Hans Hintz/ Kirchen-Vater.
Tobias Gehrt/ Kirchen-Vat. *mpp.*

Dem

Dem Wohl-Ehren-Vesten/ Vorachtbahren und Wohlgelahrten Herrn Abraham Hartwich/ treufleissigen *Con-Rectori* bey der Pfarr-Schule der Stadt Löbenicht Königsberg.

Unserm vielgeehrten Herrn und günstigem Freunde.

Nebst dieser *Vocation*, wurde mir von der Gemeine eine *Recommendations*-Schrift gegeben / an E. Hoch-Ehrw. Samländisches *Consistorium*, wie auch die Vollmacht / mich zu *examiniren* und zu *ordiniren*/ welches auch innerhalb 8 Tagen geschahe / da ich nach dem *Examine* in der Löbenichtischen Pfarr-Kirchen von Hn. *D Friderico* Deutschen/ *SS. Theol. Prof. Sec.* in Gegenwart 12 Prediger *ordiniret* wurde.

§ 5. Hieraus kan man zur Gnüge ersehen / daß in Bestellung des Predigt-Amts / sowol was die Lehre / als auch die Besoldung anlanget/ eine gute Ordnung schon vor Alters gemacht sey. Wiewol in den *Accidentien* an vielen Orten sehr *variiret* wird / nachdem ein Kirch-Spiel groß und weitläuftig ist. Denn an vielen Orten wird nur Gerst und Korn zum *Decem* gegeben. Vor eine Leich-Predigt 3 fl. Vor ein Sermon nach Belieben / und also auch vor Vorbitte und Dancksagung. Calend und Witteltag wird auch ungleich gegeben. Einige Kirch-Spiels geben dem Lutherischen Prediger so viel als dem Catholischen Pleban in der Malachowischen *Commission* geordnet ist / einige geben auch noch was darüber. Ehemals/ vor dem andern Schwedischen Kriege/ haben fast jede Dorffschaften / im grossen und kleinen Marienburgischen Werder / ein allgemeines Brau-Haus und Brau-Zeug gehabt / darinnen sie nach und nach gebrauen/ und so oft jemand gebrauen/ hat der Lutherische Prediger ein Viertel Bier aus dem Brau-Haus zu fordern gehabt / wenn aber jemand gar nicht gebrauen/ hat er ihm jährlich eine halbe Tonne Bier anschaffen und bezahlen müssen / wie viel sie dazumal gegolten hat. An einigen Orten ist dieses noch im Brauch / daß der Prediger zwey Tonnen Bier jährlich bekommt / entweder *in natura*, oder im gangbaren Preiß bezahlt. An einigen Orten bekommen auch die Prediger / gewisse Butter und Zwärge / Schincken und Gänse/ an andern Orten

 nicht.

nicht. So ist auch eine Anstalt gemacht/ daß wenn in einigen kleinen Kirch-Spielen/ die Prediger keine Pferde und Wagen halten können/ die Gemeine/ zu nöhtigen Fuhren/ ihre Pferde und Wagen geben/ und sich dessen verschrieben haben; anders aber ist es/ wo sie ein Fuhr-Werck halten können und nicht wollen. Auch die Schulmeistere sind nach Möglichkeit versorget/ denn auch sie bekommen ihren *Decem*, Calend/ Witteltag/ jährliches Schul-Geld/ und andere *Accidentien*, so daß sie sich wol erhalten können/ wenn sie nur alles gut zu Raht halten möchten.

§ 6. Was nun weiter den allgemeinen GOttes-Dienst anlanget/ so müssen ausser den ordentlichen Sonn- und andern Feyer-Tagen/ auch diese absonderliche Fest-Tage gefeyret werden. Als: Mariä Lichtmessen/ St. Matthiä/ Mariä Verkündigung/ St. Alberti/ St. Margarethä/ St. Philippi Jacobi/ St. Stanislai/ Creutz-Erfindung/ Fronleichnams-Tag/ St. Johannis/ St Petri und Pauli/ Mariä Heimsuchung/ Mariä Magdalenä/ St. Jacobi/ St. Laurentii/ Mariä Himmelfahrt/ St. Bartholomäi/ Mariä Gebuhrt/ St. Matthäi/ St. Michaelis/ St. Simonis und Judä/ Allerheiligen/ St. Martini/ St. Catharinä/ St. Andreä/ St. Nicolai/ Mariä Empfängniß/ St. Thomä. In diesen Feyertagen müssen die Lutherischen abstehen von aller Arbeit/ sowol auf dem Felde/ in den Scheunen/ und auch in den Häusern. Doch werden nicht alle den gantzen Tag gefeyret/ sondern einige nur den halben Tag/ als Maria Magdalenä/ St. Catharinä/ St. Nicolai/ und andere Kirchen-Feste/ als St. Annä/ St. Barbarä ꝛc. welche Kirchen-Feyer-Tage aber nur gelten in demselben Kirchspiel/ wo die Catholische Kirche/ diesem oder jenem Heiligen/ oder dieser/ oder jener Heiligin ehemals gewidmet ist. Die Andacht bey den Lutherischen in den Sonntagen ist also eingerichtet/ als wie sonst in andern Orten/ und wie es die allgemeine Kirchen-Ordnung von Lutheri Zeiten verordnet. Nur dieses ist mercklich/ daß ehe der Prediger noch auf die Cantzel geht/ und der grosse Glaube ausgesungen ist/ daß noch in einer gewissen Sing-Weise hinzu gesetzet werden diese Worte: Gehet hin/ und lehret alle Völcker/ und täuffet sie/ in dem Namen des Vaters/ und des Sohnes/ und des

Heil.

Heil. Geistes; Wer da gläubet und getauft wird/ der wird selig werden/ wer aber nicht gläubet/ der wird verdammet werden. Also wird auch vor dem ersten Vater Unser gesungen/ entweder: Liebster JESU wir sind hier etc. Oder: HERR JEsu Christ dich zu uns wend etc. Oder: Nun singt mit grossem Schalle etc. Man *variirt* auch hin und wieder/ was die Catechismus-Lehre anlanget. Denn an etlichen Orten wird ein Stück des Catechismi mit der Beicht- und Frag-Stücken von den Knaben gebetet/ in etlichen Kirchen wird es abgelesen/ in etlichen wird auch/ entweder bald nach der Predigt/ wenn keine Communion ist/ die Catechismus-Lehre gehalten/ oder an statt der Vesper zu Mittag.

§ 7. Die Predigten geschehen durchgehends im Chor-Kittel/ an einigen Orten auch die Leich-Predigten/ Trauung und Tauffung/ an einigen Orten aber nicht. Die Zeit zu beichten/ wird auch nicht allenthalben gleich gehalten/ denn in etlichen Kirchen kommen sie den Sonnabend zuvor/ in etlichen des Morgens im Sonntag vor der Predigt. So ist auch die Weise zu *absolviren* nicht allenthalben gleich/ denn einige Prediger *absolviren particulatim*, einige aber hören die Beicht/ und *absolviren particulatim*, thun aber inzwischen eine *general* Buß-Rede an die Beicht-Kinder. Bey Handlung der Communion/ ist an einigen Orten gebräuchlich/ daß sie das Vater Unser absingen/ an vielen Orten nur lesen. Auch findet man in einigen Kirchen/ daß zwischen der Handlung/ das *Sanctus* dreymal abgesungen wird/das erste mal zwar/wenn der Priester zur Abhandlung schreiten will/wird gesungen: Heilig ist unser GOtt! Heilig ist unser GOtt! Heilig ist unser GOtt der HERRE Zebaoth/ sein Göttliche Macht und Herrlichkeit/ geht über Himmel und Erden weit! Und solches wird wiederholet bey *Consecrir*ung des Kelchs/ und zum drittenmal/ nach der *Consecrir*ung/ welches eine sonderbare Andacht bey den *Communicant*en erwecket. Zu Neuteich/ wird das *Sanctus* nur zwey mal gesungen/ das erste mahl *ante consecrationem calicis*, das andere mahl nach der *Consecration*. Man pfleget auch vor der Abhandlung ein Gebet an einigen Orten zu beten/ um würdige Genüssung des Heiligen Abendmahls/ mehren-

rentheils zur Erweckung der Andacht bey den Einfältigen / welche in Büchern nicht lesen können.

§ 8. Was die Handlung der Heiligen Tauffe anlangt / so wird der *Exorcismus* gantz ausgelassen in allen Werdern / aber in dem ordentlichen Tauf-Gebet / werden noch die Worte beybehalten: **Und er selbst dazu gethan.** Die Ursach / warum in den Werdern der *Exorcismus* ausgelassen wird / ist leicht daher zu schlüssen / weil sich schon im 16ten *Seculo* die Hussiten in Preussen gefunden / welche den *Exorcismum* verwarffen. Dazu kam / daß Anno 1566. in dem *Synodo Regiomontana* die Frage rege gemacht wurde: Ob man bey der Tauffe den *Exorcismum* wol auslassen könte? und wurde beschlossen / daß ein Theil das andere / wegen des *Exorcismi* nicht verdammen solte / wie Hr. **Hartknoch** zeuget. Und also ist auch Anno 1573. der *Exorcismus* in Dantzig und ihrem Gebieth gäntzlich abgeschaffet / wie Hr. *Curike* bezeuget. So daß es nicht Wunder ist / daß auch in der Elbingischen Kirchen-Ordnung bey der Tauffe der *Exorcismus* nicht gefunden / und bis *dato* auch in beyden Marienburgischen Werdern ausgelassen wird. Sonsten ist es noch der Gebrauch in den grossen und kleinen Werder / daß die Lutherische Priester / vermöge der Malachowischen *Commission* nicht eher tauffen oder trauen können / bis die *Plebans* oder *Vicarien* ihr *Accidens* bekommen haben / und deßwegen geben sie / die *Plebani*, denen / die es fordern / einen Zettul / welches zwar nicht anders als eine *Quitanz* seyn soll / aber sie machen es zu einem Frey-Zettul. Im Elbingischen Werder giebet der Land-Richter die Trau-Zettuls aus / aber die Tauffe verrichten sie ohne Zettul. Doch ist dieses noch der Gebrauch im Dantziger Werder / daß die Catholische Priester in Gemlitz / nicht eher tauffen können / bis sie eine Quitantz von dem Lutherischen Priester erhalten haben / daß er sein *Accidens* bekommen. Wenn etwa die Sechswöcherinn zur Kirche gehen will / giebet sich der Vater bey dem Prediger an / und bittet um eine Dancksagung. Die Mutter aber hat ihre Gevatterinnen oder andere Frauens zu sich erbitten lassen / und giebet ihnen eine kleine *Collation* von Kuchen / Wein oder Brandtewein / wenn

Hartknoch. l. 2. Hist. Eccl. cap. 4.

Ibid. c. 17. von den Evang. Pred. der Werder.

wenn denn die Predigt bald angehen soll / gehen sie allesammt in die Kirche/ die Sechswöcherinn voraus / und die andere folgen ihr ums Altar / opffern dem Priester etwas Geld / und gehet alsdenn eine jede in ihren Stand / welches doch aber nicht mehr in allen Kirchen gebräuchlich ist / sondern der Vater giebet dem Prediger ein gewisses Geld / und die Frau gehet / doch mit einer Dancksagung/ zur Kirche.

§ 9. Bey den Begräbnissen bekommt der Catholische *Pleban* oder *Vicarius*, welcher auch *Commendarius* genennet wird/ von den Leydtragenden sein gewisses *Accidens* vermöge der Malachowischen Commission/ giebet aber an einigen Orten/ als im grossen und kleinen Werder/ keinen Zettel aus. In den beyden Starosteyen aber sind auch Begräbniß-Zettul gebräuchlich. Die Leichen / werden bey Versammlung der Leute mit unterschiedenen Liedern vor der Thüre besungen/ und wo keine Leich-Predigt ist/ von dem *Ordinario Loci Pastore*, in dem Trauer-Hause / vor der Austragung / nach Erforderung/ ein Leich-Sermon gehalten/ und der Segen gesprochen. Nach gehaltener Leich-Begängniß / pfleget mehrentheils auf Begehren / auch auf dem Kirchhofe / nicht der Prediger / sondern der Schulmeister eine Abdanckung zu thun / und das Lied: Nun lasst uns den Leib begraben ꝛc. wird gesungen. Wenn aber eine Leich-Predigt geschicht / wird die Leiche vor das Altar gesetzet / und nach der Predigt / im übrigen / doch nicht allezeit / eine Sermon in der Kirche gehalten. An einigen Orten/ zumahlen im kleinen Werder / werden auch Leich-Predigten in dem Sterb-Haus / vor der Beerdigung gehalten. Die Andacht in der Woche ist auch unterschieden. Denn einige halten im Freytag/ Gebet/ einige Montags und Freytags/ einige predigen im Mittwoch oder Donnerstag/ oder in den Heiligen Tagen / einige lassen es bewenden mit der Sonntags-Predigt.

Vid. L. 1. c. 11. § 9.

§ 10. Als die Schweden im Werder lagen/ hielten sie nach dem alten Calender des Sonn- und Fest-Tags auch ihren GOttes-Dienst. Am ersten Weyhnachts-Tage / wurde erstlich früh in der Lutherischen Kirche / eine Predigt gehalten / hernach eine Buß-

Predigt / denen die zum Abendmahl giengen / und endlich die Haupt-Predigt / alles in Schwedischer Sprache / welche mit der Communion geschlossen wurde. Am andern und dritten Feyertage / war nur eine Predigt. Bey Feyerung der Ostern geschahe die *Præparation*, am grünen Donnerstag mit einer / und am stillen Freytag mit 2 Predigten / und einer grossen Communion / die drey Oster Feyer-Tage jede mit einer Predigt. Die Buß- Bet- und Danck-Feste mit 2 Predigten / nach den Texten / die der König von Schweden selbst auserlesen hatte. Die *Catechisation* wurde zu gelegener Zeit / vor dem Teutschen GOttes-Dienst gehalten / wenn der Catechismus durchgefraget wurde / musten auch die anwesende Officirer antworten / welches sie auch gerne thaten / weil es Ihres Königes Gebot und Wille war. Als die Schwedische *Artollerie* des Obristen Röblats im Schönauischen und Müntauischen lage / hielte sowol der Schwedische Feld-Prediger *Nicolaus Valerius*, der beym Catholischen *Pleban* zu Gnojau im Quartier stand / als auch der teutsche Prediger von Borstel / der in Müntau *logir*te / in der Lutherischen Kirche zu Gnojau / welche eine *Filial* damahls von der Altmünsterbergischen war / ihren ordentlichen GOttes-Dienst / die andern mehrentheils im Neuteich. Ihre Bet-Stunden des Morgens und Abends / geschahen / nach vorhergehendem Trummel-Schlag / vor öffentlicher Thüre / unter der Vorläube eines Hofes / wo der commandirende Officirer einquartiret lage. Das Gebet / verrichtete entweder der Feld-Prediger selbst / oder in seiner Abwesenheit ein Unter-Officirer. Erstlich zwar mit einem Morgen-Gesang / hernach mit einem ordentlichen Gebet vor den König / vor die Officirer / und vor die gantze *Milice*, nicht stehend / sondern alle kniend. Die zu spät kamen / wurden nach dem Gebet *bastionir*et / die gar ein oder 2 mal ausblieben / wurden von dem *Profos* mit Ruhten gestrichen. Damals hatten die *Plebani* und *Vicarien* grosse Furcht von der Einquartirung und dessen Unruhe. Denn es geschahe / daß die meisten sich Seitwerts machten. Aber als Hr. Gen. *Carolus Nierodt* im grossen / und Hr. Gen. Strömberg im kleinen Werder einquartiret lagen / die den Röm. Catholischen keinen Ueberlast thaten / oder thun liessen / funden sie sich alle wieder.

Das

Das siebende Capitul.
Von den Lutherischen Kirchen und Versammlungen im Werder.

§ 1.

Daß ehemals bey Anfang der *Reformation* in den Werdern keine Evangelische Kirchen gewesen/ ist gar leicht aus dem vorhergehenden zu ersehen. Wannenhero die Evangelisch-gesinnte sich glückselig schätzen musten/ wenn sie ein Evangelisches Buch verstohlner Weise lesen/ oder einen *Studiosum*, unter dem Namen eines Schulmeisters/ in ihrem Hause halten kunten/ der ihnen im Sonntage entweder aus Lutheri Schriften vorlesen oder vorpredigen konte. Weßwegen/ als *Anno* 1523. der König Sigismundus von seinen Bischöfen und Rähten vernahm/ daß fürnemlich in Dantzig sich grosse Veränderungen wegen der Religion ereigneten/ hat er solches denen Gesandten von Dantzig zu Crakau öffentlich vorgehalten/ auch ein ernstliches *Rescript* an die Dantziger ergehen lassen/ daß sie *D.* Luthers/ und seiner Nachfolger Bücher und Schriften/ bey Strafe des *Exilii* und Einziehung aller Güter abschaffen solten. Es solte E. E. Raht von Dantzig auch gehalten seyn/ die *Inquisitores*, welche der Bischof von Krackau ernennen und schicken würde/ zu befordern/ daß alle Kisten und Kasten in allen Häusern der Stadt wol durchgesuchet würden/ damit die Ketzerische Schriften welche denen Ordnungen und Satzungen der Väter/ und der H. Mutter/ der Röm. Kirchen zuwider wären/ abgethan/ und die Verbrecher/ vermöge des *Edicts* abgestraffet werden möchten. Vielweniger solten die Buchdrucker einige verdächtige Bücher verkauffen/ ehe und bevor sie der Krackauische *Pater Rector* durchgesehen und *censuriret* hätte; wie zu ersehen aus dem Lateinischen *Rescript* des Königes an den Magistrat zu Dantzig von *Anno* 1523.

den 22ten August aus Kracкau *datiret* / und ist zu finden in der geschriebenen Chronicke des Stanislai Bornbachs / von dem Aufruhr zu Dantzig.

§ 2. Die erste Ursach hiezu / gab schon *Anno* 1521. *D.* Alexander / der in seinen Predigten zu St. Marien sich mercklich hören ließ / und Jacob Finckenblock / der *Anno* 1522. unter einer grossen Eiche auf St. Gertruden Kirchhof vor dem hohen Thor / da ihm die Evangelischen eine Cantzel gebauet hatten / sehr hart wider die Mönchen predigte / deßwegen die Verfolgung und Aufruhr in Dantzig sehr zunahm. Bernhard Stegmanns Chronicke bey Bornbach meldet / daß *Anno* 1522. auf dem Hagelsberg die erste öffentliche Evangelische Predigt sey gehalten worden / ob unter dem freyen Himmel / oder in einem Hause oder unter den Bäumen / wird nicht gemeldet. Bornbach schreibet / daß Finckenblock auch in demselben 1522. Jahr / öffentlich geprediget habe / im Spital zum Heil. Leichnam / dessen Kirche damahls gebauet war vor dem hohen Thor / da jetzund der Graben ist / nicht weit vor der Brücken / und das Spital stund auf dem Platz / da man itzunder die Pferde pfleget zu bereiten / und ist Kirch und Spital / *Anno* 1563. den 8 Octobr. auf Befehl des Rahts / und durch Beforderung des Bornbachs / als dasigen Vorstehers und Baumeisters abgebrochen / weßwegen auch noch Anno 1713. im Monat Julii / auf dem gedachten Platz / einige Ellen tief in der Erden / (weil man wegen der Röhren zu graben hatte) annoch einen Leichen-Stein gefunden / auf welchen der Name Martinus zu lesen war.

§ 3. *Anno* 1523. den 23 Novembr. bekamen abermahl die Dantziger Herren / ein Königliches *Rescript*, mit dem Miß-Vergnügen / daß der *Magistrat* zu Dantzig nicht allein in den Stadt-Kirchen / die irrige Prediger *per conniventiam* ertrügen / sondern liessen auch zu / daß die falsche Lehre in die näheſten Städte und Dörffer schon einschliche / deßwegen wäre S. Königl. Maj. ernstlicher Wille und Befehl / daß sie solche falsche Lehrer und Abtrünnige / aus ihrer Stadt schaffen und verhüten sollen / daß sie in den

Stadt-

Stadt-Kirchen nicht öffentlich predigen möchten; Insonderheit wolten sie abgeschaffet wissen/ den verehlichten *Doctor*, der ihnen von Luthero geschickt wäre / die irrige Lehre fester zu setzen. Dieser verehlichte *Doctor* ist ohne Zweiffel gewesen *D.* Alexander / der *A.* 1524. an der grossen Pfarr-Kirchen gewesen / und also *Anno* 1523. schon nach Dantzig muß gekommen seyn / und in der grossen Pfarr-Kirche geprediget haben; denn ausser dem/ lesen wir von keinem andern *Doctor*, der zuerst an der Pfarr-Kirchen gewesen: hiemit komt auch überein / daß er im folgenden Jahr/ wegen der grossen Verfolgung hat weichen müssen.

§ 4. Im Elbingischen war das Evangelium auch im guten Flor. Denn *Anno* 1525. verlangte die Evangelische Gemeine zu Elbing von den Dantzigern auch einen reinen Evangelischen Lehrer in ihrer Stadt zu predigen; aber sie erhielten kaum auf ein halb Jahr Hn. Ambrosium Hüttfelden / der in Dantzig an St. Peters Kirchen beruffen war / wie der Commendations-Brief des Rahts in Dantzig selbst ausweiset/ und beym Stentzel Bornbach also lautet:

P. T.

So dann der barmhertzige GOTT seinen Geist / und sein Heil. Wort in diesen letzten Tagen über uns ausgegossen / und E. E. W. von uns den Christlichen Lehrer Ambrosius Hüttfeld / Seelenwarter in St. Peters Kirch-Spiel / mit ihren an uns und ihn Geschriften / gefordert / als begehren und bitten Wir mit allem Fleisse/ Uns/ sammt ihme gütlich entschuldiget zu leyden / denn Wir können desselben Mannes keines weges entrahten. Auch ist die erste Beruffung vorgegangen / und auf ihn als ein Bischof gefallen. Damit wir dennoch der Liebe nichts abziehen / sondern Christlicher Meynung handeln / wiewol Wir in dieser weiten Stadt niemanden von den Bau-Leuten des Wortes GOTTES übrig haben/ sintemahlen der Schnitt in derselben groß ist / und wenig Arbeiter. Jedennoch haben Wir nichts unterlassen mit Unserm Darben E. Ehrsam. Weißheiten willfertig zu seyn / und derowegen mit allen Predigern hiebey Uns wohnende/ viel gehandelt. Zuletzt/ ist Göttlichem

lichem Geiste zu dieser Bürden beruffen worden / Bruder Matthias/ dieser Zeigern / der bey Uns ein getreuer Diener des Wortes ist befunden / und etwan für dieser Zeit / dem Knechte des HErrn/ die Speise zu rechter Zeit gegeben und fürgetragen / sein H. Wort kecklich/ in den Tagen/ da Jesabel in Jsrael wütete/ klärlich/ unerschrocken/ Uns allen fürgelegt / ja gestanden / und wieder den Altar der Gottlosen öffentlich geschryen / und niemand gefürchtet/ bis so lange die unflätige Asche der Menschen-Gesatzung offenbar/ aus dem Altar des Hertzens gegossen/ ein jeder Gläubiger erkennen konte/ was Unterscheid Göttliches Wortes/ und Menschen-Tand an sich hätte. Denselben guten Baumeister und treuen Diener des HERRN/ schicken Wir itzund E. E. W. auf ein halbes Jahr/ damit er den rechten Grund / und auserwählten Eckstein CHristum recht verkündigen möge und lege. In mittlerzeit / werden sich E. E. W. und auch ihre Bürgerschaft mit denen versorgen/ die denselben gedienen und nütze seyn. Bitten und begehren E. E. W. wollen diesen Evangelisten gütlich aufnehmen / und dermassen die Zeit über versorgen/ damit er ziemlichen Lohn seiner Arbeit möcht empfangen/ und für die Christliche und Göttliche Gaben/ die zeitliche Dinge zu seiner Enthaltung / von E. E. W. thun werden / die GOTT in ihren Beruffungen durch sein Heil. Wort stärcken müsse/ und ihnen ein Wohl-Wachsthum / zu einem schönen Wein-Garten bis ins ewige Leben pflantzen und bewahren wolle. *Datum* den 6ten Februarii Anno 1525.

§ 5. Die grosse Kirchen im Dantziger Werder / worinnen nach und nach Evangelisch geprediget worden / sind folgende: 1) **Zu Wossitz** *Ao.* 1573. 2) **Zu Truttenau** im selbigen Jahr. 3) **In Großzünder.** *Ao.* 1575. 4) **Zu Gottswalde** *Anno* 1580. 5) **Zu Jütland** / *Anno* 1582. 6) **Zu Osterwick** / auch um etliche achtzig. 7) **Zu Reichenberg** / *Anno* 1584. 8) **Zu Wotzlaff** / *Ao.* 1585. 9) **Zu Stüblau** / *Anno* 1586. 10) **Zu Käsemarck** / *Anno* 1592. 11) **Zu Letzkau** / im selbigen Jahr. 12) **Zu Nassenhuben** / *Anno* 1632. Hieher gehören noch 2 Capellen / als **Herren-Grebin** und **Sperlingsdorf**; darinnen aber nur *Studiosi* und *Candidati Rever. Ministerii*

nisterii jederzeit aufgewartet haben/ und ist der Anfang gemacht worden in Herren-Grebin *Anno* 1643. und in Sperlingsdorf *Anno* 1632. Zu Truttenau gehöret auch eine Capelle/ **Hertzberg** genannt/ welche aber eben in derselben Zeit ist bedienet worden/ da zu Truttenau Evangelisch ist geprediget worden.

§ 6. **Die Vestung Münde** auf der Nährung/ hat eine Evangelische Kirchen-Versammlung schon gehabt/ *Anno* tausend fünfhundert und etliche sechzig. Denn Herr Ephraim Prätorius setzet/ daß Johannes Kroßling der erste Prediger in der Münde gewesen/ aber wenn er angekommen sey/ setzet er nicht/ weil er es Zweifels ohn nicht hat erfahren können/ sondern schreibet nur/ daß er wegberuffen sey *Anno* 1569. Dannenhero zu schlüssen/ daß er schon vor dieser Zeit in der Münde geprediget habe. Zu **Bohnensack** in der Nehrung ist in der grossen Kirche Evangelisch geprediget worden *Anno* 1605. und in demselben Jahr auch in der **Robbelgrube/ Schönbaum/ und Pröbbernau.** Ehemals ist auch eine Versammlung gewesen zu **Neukrug**/ in welchem Jahr aber/ ist nirgend zu finden/ doch ist es vermuhtlich auch im 1605 Jahr/ oder bald darauf geschehen/ weil der dritte Prediger daselbst *Anno* 1611. ist angenommen worden. Nachgehends aber sind beyde Kirchspiels/ Pröbbernau und Neukrug/ zu den Zeiten des Herrn David Möllers *Anno* 1629. vereiniget. Zu **Tygen-Ort**/ welches zu den Scharpauischen Gütern/ und den Hn. Dantzigern gehöret/ und im grossen Marienburgischen Werder gelegen ist/ hat man schon eine Evangelische Versammlung/ entweder im Ausgang des tausend fünhunderten Jahres gehabt/ oder bald im Anfang des tausend sechshunderten Jahres. Denn Herr Ephraim Prätorius benennet einen Evangelischen Prediger/ David genannt/ vor dem 1605ten Jahr; dannenhero zu schlüssen/ daß auch noch vor dieser Zeit das Evangelium in Tygenort ist geprediget worden/ wiewol mit grosser Widersprechung des Ermländischen Bischoffes/ welcher allezeit die Scharpau *prætendirte*/ wie eines Theils zu sehen/ aus dem 6 Cap. des ersten Buchs. Ist auch zu vermuhten/ daß der besagte David hieselbst nicht lange ruhig gesessen/ sondern wegen der Verfol-

Im Gedächtniß der Dantziger Lehrer.

gung bald hat weichen müssen/ so wie es auch zu vermuhten ist von Hn. *M.* Probus/ von welchem Hr. Prätorius schreibet/ daß er *A.* 1605 in Tygenort angekommen/ und auch im selbigen Jahr weggekommen ist/ zweifelsohne/ weil er von der Catholischen Geistlichkeit ist weggedrungen. Und so ist es auch zu vermuhten von dessen Nachfolger/ dessen Vor- und Nach-Namen/ man nicht hat erfahren können/ weil er etwa eine kleine Zeit daselbst ist Prediger gewesen.

§ 7. Im Marienburgischen Gebiete/ hat es viel zu thun gehabt/ ehe die Einwohner frey hatten in den Höfen ihren GOTTES-Dienst zu halten/ geschweige noch Kirchen- oder Bet-Häuser zu bauen/ oder Prediger zu halten. Denn sie wurden deßwegen von der Catholischen Geistlichkeit oft ausgeladen/ und musten vielmahlen ihr Kirchen-Haus abbrechen/ wie in Groß-Leßwitz geschehen. So auch einige aus dem finstern Pabstthum erleuchtete Lehrer in den grossen Kirchen Evangelisch predigten/ wurden sie bald vertrieben/ ja auch die *Privilegi*en der Könige wolten eine Zeitlang wenig helffen/ weil die Verfolgung sehr hart war/ wie aus dem vorhergehenden mit mehrerm zu ersehen. Doch hat GOTT endlich geholffen/ daß nunmehro im grossen und kleinen Marienburgischen Werdern unterschiedene Evangelische Kirchen-Häuser zu finden sind.

§ 8. Im grossen Werder ist eine Evangelische Kirchen-Versammlung gewesen/ 1) Zu **Wernersdorf**/ auf der Vorläube des gewesenen Teich-Gräfen/Hn. Treyen. Ehemals ist auch/um den dritten Sonntag/Predigt in Schönau gewesen/ob aber in einer Kirche/ oder nur in einem Hof/ist ungewiß. Nach dem Tode aber des Hn. Mich. Albini/ der Anno 1658. gestorben/ ist in 8 Jahren kein Prediger in Wernersdorf und Schönau gewesen/ theils wegen des Krieges/ theils wegen des damaligen schlechten Zustandes/ und verrichtete daselbst die *Sacra* Herr Martinus Willenius von Alt-Münsterberg. Itzt aber wird nicht mehr in Schönau GOttes-Dienst gehalten/ sondern nur in Wernersdorf. 2) In **Schadwald**/ ist ein absonderliches Kirchen-Haus/ und gehören zu diesem Kirchspiel die Dörffer Bluhmenstein und Halbstadt. Der Evangelische GOttes-Dienst

Dienst daselbst/ist schon im Anfang des tausend sechshunderten Jahres angefangen/ denn Anno 1610. wurde in der grossen Verfolgung schon ihr Prediger abgesetzt und vertrieben/ wie oben aus *Libr. II. cap. 1.* zu ersehen/ dannenhero zu schlüssen/ daß ihr Herr Prediger ein oder zwey Jahr zuvor schon ihnen das Evangelium heimlich oder öffentlich mag geprediget haben. 3) In **Lindenau**/ ist die Widdem und die Kirche zusammen gebauet worden/ und zwar Anno 1638. Denn als Anno 1637. ein Hirten-Junge/ wegen einiger empfangenen Schimpf-Worte im Hofe/ gegen der Catholischen Kirche über/ nach der Niedauischen Seite/ den Hof angestecket/ und dabey noch ein Hof verbrandt/ (deßwegen auch der Junge ist geschmäuchet worden) hat die Gemeine die Brand-Städte gekauft/ und solche zur Kirche und Widdem angewandt/ welches Gebäude aber Anno 1709. von forne 7 Schuhe verlängert wurde. Zuvor hat man geprediget in den Höfen/ bis durch diesen Unfall ein GOttes-Haus ist gebauet worden. 4) In **Tansee**/ ist ein absonderlich Kirchen-Haus und Schule/ Anno 1603. aufgebauet worden/ wiewol nicht ohne grosse Mühe/ Unkosten und Hinderniß/ welches die Tanser doch alles mit geduldigem Gemüht überwunden/ auch ohne Hülffe der Niedauer/ weil sie zu diesem Bau nichts gegeben/ sondern die Tanseer allein die Unkosten vom Rauch-Zahl zusammen gelegt. Und als etwa *A.* 1680. die Kirche nebst der Widdem abbrandte/ haben sie mit grossem Widerwillen/ und Widersprechung des *Officialis*, dennoch das Kirchen-Haus und Widdem wieder gebauet/ und Anno 1708. verneuet/ und forne weiter ausgebauet. 5) In **Kaselitzke**/ ist ehemahls auch eine Evangelische Versammlung gewesen/ wie auch 6) in **Montau**/ aber wegen der grossen Verfolgung/ ist kaum das Andencken davon geblieben/ wie theils aus dem 1. Cap. des 2ten Buchs zu ersehen. 7) In **Neuteich**/ war erst vor der Stadt/ nach Groß-Lichtenau hin/ auf dem Berge/ wo itzt der Lutherische Kirchhof ist/ die St. Georgen Kirch/ woselbst nicht allein das Wort GOTTES schon *A.* 1607. geprediget wurde/ sondern auch des Ehrwürdigen Johannis Politzken Ehe-Frau/ wurde daselbst in der Kirchen *A.* 1624. *Dom. Oculi* Christmässig begraben/ wie ihr *Epitaphium*, auf dem itzigen Neuteichschen Raht-Hause/ da nun geprediget wird/ aus-

wei-

Lindenauisch Kirchen-Buch.

Tans. Kirchen-Buch.

Collect. Richt.

weiset. Dieser Politzky oder *Policius*, wie ihn Herr Christoph Porsch nennet/ ist ohne Zweiffel gewesen/ derjenige/ welcher in der grossen Verfolgung *Ao.* 1604. und in folgenden Jahren sehr schwer ist gedrucket worden/ sogar/ daß er auch nebst seinem Collegen (dessen Namen aber nirgend zu finden) Anno 1611. den 10. *Julii per Decretum* hat weichen müssen. Doch hat sie die Gemeine so lange gehalten/ bis sie *per universale Decretum Anno* 1623. sind aus den Werdern verjaget worden/ wie *ex Libr. II. c. 1.* zu sehen. Doch muß Herr Politzki noch heimlich in Neuteich verblieben seyn/ weil seine Ehe-Frau Anno 1624. in St. Georgen Kirchen ordentlich begraben/ und mit einem *Epitaphio* beehret ist. Anno 1631. bis 36. ist in der grossen Pfarr-Kirche Lutherisch geprediget. Aber als damahls der Pleban die Schlüssel der Gemeine wieder abgenommen/ hat sie sich hinführo des Raht-Hauses bedienet/ zumahlen die St. Georgen Kirche endlich eingegangen/ und gantz abgebrochen ist/ so daß nichts mehr auf dem Kirch-Hofe von der St. Georgen Kirche übrig ist/ als das Andencken. Anno 1657. bis 60. unter dem Schwedischen Könige *Carolo Gustavo*, hatten die Lutherischen die grosse Kirche wieder ein/ und hat Herr Laurentius Fischer der Aeltere daselbst zwey Leich-Predigten darinnen gehalten/ wie *ex Libr II. c. 2.* zu sehen. Die sieben eingepfarrte Dörffer/ als: Eichwald/ Brod-Sack/ Tralau/ Trampenau/ Größke/ Myrau/ und Neuteichs-Dorf haben längst bedacht/ eine neue grössere Kirche zu bauen/ weil die Gemeine auf dem Raht-Hause kaum Raum hat/ aber sie haben sich nicht mit der Stadt bishero vereinigen können.

Neut. Kirchen-Buch.

§ 9. In **Groß-Leßwitz**/ wozu gehöret klein Leßwitz/ Irrgang und Tragheim/ hat man erst den Evangelischen GOttes-Dienst gehalten/ oben auf einer Vorläube/ dem Langwald zugehörig/ welches schon *Anno* 1565. geschehen/ wie unten wird gemeldet werden. *A.* 1606. verklagte schon der Leßwitzsche Pleban/ Sebastian *Grzibowski*, die Leßwitzer/ wegen ihres Lutherischen Predigers/ also ist daraus zu schlüssen/ daß sie wie andere Kirchspiels grosse Verfolgung gehabt/ obschon sie ihre Versammlung erst im Hofe angestellet. Nachgehends hat das Kirch-Spiel ein Scheunchen zum GOttes-Dienst

Collect. Richt.

ge-

gebauet/ welches aber der Pleban inne geworden/ und die Gemeine beym Ober-Amt verklaget/ welcher gesprochen/ daß die Leßwitzer haben 100 Ducaten erlegen/ und das so genannte Kirchen-Haus abbrechen müssen/ so geschehen *Anno* 1619. Doch haben sie deßwegen den Evangelischen GOttes-Dienst nicht nachgelassen/ sondern haben ihn oben auf einem hohen Speicher gehalten/ und da *Ao.* 1648. die *General-Confœderation* war/ daß die *Dissidenten* in der Religion solten geduldet werden/ welches auch der König Joh. Casimirus beschweren muste/ und dannenhero die Werderschen mehr Lust bekamen/ haben sie *Ao.* 1652. den Speicher abgebrochen/ und davon das ehemalige Kirchen-Haus erbauet/ welches aber auch *Ao.* 1710. abgebrochen/ und *Ao.* 1711. doch nicht ohne *Contradiction* der Catholischen Geistlichkeit/ eine neue Kirche und Widdem/ jedes absonderlich/erbauet worden. 9) **Groß-Lichtenau**/ ist auch ein groß Kirch-Spiel. Denn es gehören dazu: Klein Lichtenau/ Damerau/ Pordenau/ Parschau/ Trappefeld/ Altenau/ (und Heu-Buden) Haben schon ihre Versammlung gehabt *Anno* 1602. Denn *Anno* 1609. wurde schon ihr Prediger Nicolaus Weismann in Marienburg gefänglich eingezogen/ und endlich gar verjagt/ wie aus dem obigen zu ersehen. Wo aber und an welchem Ort/ in welchem Hofe oder Scheune sie ihren GOttes-Dienst gehalten/ finde ich nirgends. Auch weiß man nicht/ wenn sie ihr erstes Kirchen-Haus aufgebauet haben/ zu vermuhten aber ist es wol/ daß es entweder im ersten oder andern Schwedischen Kriege geschehen ist Anno 1695. brachen die Lichtenauer ihre alte Kirche ab/ und richteten eine andere neue wieder auf/ wiewol mit grosser *Contradiction* der Römischen Geistlichkeit/ wie oben aus *Libr. II. c.* 2. zu ersehen. 10) **Alt-Münsterberg** und **Gnojau**/ waren erst getrennete Kirch-Spiele. Denn Anno 1600 ist schon/nach Hn. *M* Nicolai Richtern Auffsatz/ eine Versammlung der Evangelischen gewesen zu Alt-Münsterberg bis 1628. Weiter ist eine Evangelische Versammlung gewesen in **Milentz**/ weil *Ao.* 1610. ihr Prediger ist vertrieben worden/ wie aus dem 1. Capitel des 2. Buchs zu lesen. Zu **Gnojau und Simonsdorf** ist eine Lutherische Versammlung gewesen Anno 1609. weil Joachimus Pfefferkorn/ *Paswaldensis Pomeranus*, damals in Gnojau und Simonsdorf

Prediger gewesen/ und sich in einer gewissen Bibel also genennet hat. Aus einigen geschriebenen *Documenten* wil erhellen/ daß schon Anno 1582. zu Gnojau/ Hr. Valentinus Fischbeck/ und Anno 1589. Herr Georgius Oßwald/ Evangelischer Prediger gewesen/ wie Herr Richter in seinen *Collectaneis* bezeuget. Nach der Zeit/ und zwar nach der Pest/ haben sich die Dorfschaften Alt-Münsterberg/ Milentz/ Gnojau und Simonsdorf fest verbunden/ daß sie alle einen Prediger halten wolten/ und haben Anno 1630. einmühtig einen Prediger beruffen/ der in ihren Kirch-Häusern *per vices* geprediget. Anno 1633. aber/ sind die Kirchen-Häuser abgebrochen/ und hat noch davon Simon Steffen die Ziegel genommen/ wie davon ein geschriebenes Zeugniß des Simon Gerwiens/ bey Johann Gerwien in Milentz befindlich war. Anno 1636. hat Herr Simon Arlet noch in Milentz Communion gehalten/ aber hernach nicht mehr/ sondern die Milentzer haben sich nach Alt-Münsterberg gehalten. Es hat aber der Herr Prediger damals zu Gnojau und auch zu Münsterberg auf den Vorläuben gewisser Höfe geprediget/ so/ daß er alle grosse Heilige Tage/ in Ostern/ Pfingsten und Weyhnachten/ allein in Alt-Münsterberg geprediget. Er hat auch erst in Gnojau gewohnet/ aber von Anno 1637. in Alt-Münsterberg/ da die Gnojauer ihre Widdem abgebrochen/ und den Münsterbergern das gute Holtz zur Hülffe gegeben. Von der grossen Uneinigkeit/ zwischen den Gnojauern und Alt-Münsterbergern/ in der Wahl eines Predigers ist bereits oben gehandelt; da die Münsterberger und Milentzer den Vorzug haben wolten/ wegen der Zahl ihrer Huben/ die Gnojauer und Simonsdörffer aber wolten gleiche Stimmen haben um vieler Ursachen willen/ daher sie sich trenneten/ und nahmen die Gnojauer/ Hn. Christoph Porschen/ ehmaligen Schwedischen Feld-Prediger/ und die Alt-Münsterberger/ Hn. Friderich Müller/ Pred. in Liessau/ wie hievon mit mehrerm zu lesen *Libr. II.* cap. 5.

§. 12. Daß itzt eine Lutherische Versammlung auf dem Prediger Hause in **Kuntzendorf** ist/ kan nicht geleugnet werden/ aber zuvor ist auch eine Versammlung **Altweissel** und **Muntau** gewesen. Denn Anno 1603. predigte den Muntauern ein Evangelischer Prediger/ wiewol heimlich in einem Hofe; aber die Gemeine wur-

wurde nicht allein verklagt/sondern nach vielen Processen/ musten auch die Muntauer Anno 1619. bey grosser Straffe/ ihren Prediger abschaffen. Ob die Muntauer nach der Zeit sich nach Kuntzendorf oder nach Altweissel gezogen/ finde ich nirgend/ doch ist wol zu vermuhten/ daß es in dem ersten Schwedischen Kriege geschehen unter Gustavo Adolpho/ dannenhero im Tanseischen Kirchen-Buch Hr. Pinnovius geschrieben/ daß Anno 1630. den 3ten April Greger Neukirch/ mit seiner Braut Elisabeth in Altweissel sind getrauet worden. Wie denn auch *A.* 1631. den 2. Martii auch von ihm/ in Altweissel sind getrauet worden Thomas Wütteneyen mit seiner Braut Christina. Ob aber Hr. Pinnovius ehemals daselbst Prediger gewesen/ ist nicht ausgedruckt. Johannes Lebbäus aber ist gewiß Evangelischer Prediger in Kuntzendorf gewesen/ und zwar im Jahr 1638. und also soll auch zu Hn. Lebbäi Zeiten Anno 1647. das Prediger-Haus und Kirchen-Raum gestiftet seyn/ da denn nachgehends geschehen/ daß groß und klein Muntau/ wie auch Altweissel nach Kuntzendorf sich gehalten. Nach des Hn. Porschen *MSS* ist in Muntau zuerst eine *Filial*-Versammlung gewesen/ so daß der Kuntzendorfsche Prediger alle 14 Tage/ auch in Muntau hat predigen müssen/ welches ich aber dahin gestellet seyn lasse.

§ 13. **In Liessau**/ war schon eine Evangelische Versammlung Anno 1605./ itzo aber wird geprediget unten in einem Saal/ der mit der Widdem vereiniget ist. **In Barent**/ ist auch schon in einem Hofe Anno 1616. geprediget worden. Nachgehends war die Versammlung angestellet auf einem grossen Söller/ der über der Widdem war. Aber Anno 1714. und 15. wurde ein absonderliches Kirchen-Haus/ durch Befoderung Hn. Christophori Stollii/ *p. t. Senioris Minist* und in etliche 40 Jahr daselbst gewesenen Predigers/ mit Zuziehung seines Hn. Sohnes *M. N. Stollii*, der damals sein *Adjunctus* war/ aufgerichtet. **Neukirch** und **Schönhorst** sind erst getrennte Kirchspiele gewesen/ so/ daß sie von Anno 1615. oder noch wol eher/ ihre eigene Prediger gehalten/ die ihnen in den Höfen in den grossen Stuben oder auf den Söllern das Evangelium geprediget haben/ welches gedauret bis ins 1631 Jahr. Denn als

damals zu Schönhorst Hr. Jacobus Clauserius Evangelischer Prediger gestorben / haben sich die Schönhorster mit den Neukirchern vereiniget / und haben zusammen einen Prediger beruffen / so / daß sie noch bis *dato* ein Kirchspiel sind. Wenn sie aber eigentlich ihr Kirchen-Haus aufgebauet haben / ist ungewiß. Doch ist es vermuhtlich / daß es geschehen sey um die Zeit / da die *General Confœderation* in Pohlen / die *Dissidenten* in der Religion zu dulden / geschahe. Es ist aber Anno 1661. das Neukirchsche Kirchen-Haus gantz *ruinirt*; denn damals geschahe der so genannte Neukirchsche Ausbruch / und brach in Neukirch mit grossem Gewässer ein / so daß auch drey mit Ziegeln wolgemäuerte und mit Dachsteinen gedeckte Höfe / in welchem einen die Kirche war / gantz übern Hauffen geworffen wurden / und also vom Sonntage Quinquagesima an / bis Pfingsten der GOttes-Dienst muste ausgesetzet bleiben. Denn Herr *Ledererus* muste mit den Seinigen eine geraume Zeit auf dem Boden oder Söller seiner Widdem in grosser Angst und Gefährlichkeit sitzen / bis er endlich mit einem Fischer-Kahn abgeholet wurde. Als das Wasser verschossen / haben sie ihren GOttes-Dienst in einer grossen überbliebenen Wohn-Stube gehalten / bis endlich aus dem erkauften Hofe des Hn. Capitain Stauffenbergs / itziges Kirchen-Haus ist angerichtet und erbauet worden.

Neukirch. Kirch-Buch

§. 14. In **Prangau** / ist die Evangelische Versammlung noch itzund in der Widdem / in einem Neben-Saal / denn Anno 1682. wurde das verfallene Wohn-Haus und Kirche wieder aufgebauet / mit Vorschuß des alten Ehrwürd. Hn. Johann Grossen / doch nicht ohne grosse Widerwärtigkeit / Widerwillen und Verdruß. In **Pahlschau** / war die erste Versammlung in den Höfen / dann folgends auf dem Boden des Georgen Langwalds / da Cantzel und Beicht-Stuhl eines waren. Aber Anno 1712. wurde die Stube zum GOttes-Dienst in der Widdem / wo die Scheune erstlich stand / angelegt.

§. 15. **Im Tiegenhöfischen Gebiet** / war zu **Ladekop** schon Anno 1575. Evangelische Andacht / wenn sie aber ihr erstes GOttes-Haus und Widdem aufgerichtet haben / ist nirgends aufgezeichnet.

Die

Die Versammlung war erst oben auf dem Boden der Widdem. Aber Anno 1707. als der Schwedische König/ Carolus der Zwölfte/ im Werder war/ baueten die Ladekopper/ das achtkantige grosse GOttes-Haus/ wie auch die **Marjenauer** Anno 1708. eben in solcher Form ihr grosses GOttes-Haus/ wiewol ohne Thurm/ aufrichteten. Wenn sie aber das vorige alte Kirchen-Haus aufgebauet haben/ welches sie im gedachten 1708ten Jahr abbrachen/ solches habe ich weder im Marjenauschen Kirchen-Buch/ noch sonsten gefunden; gewiß ist es doch aus dem *MSS.* des Hn. Grossen/ ehemaligen Evangelischen Predigern in Großmausdorf/ daß Blasius Macer/ damahls auch Evangelischer Prediger in Marjenau/ Anno 1574. bey Hn. Joachim Grossen zu Gevattern gestanden/ deßwegen leicht zu schlüssen/ daß zu derselben Zeit in Marjenau schon Evangelischer GOttes-Dienst ist gehalten worden. **Zu Tygenhagen** und **Tye** / sollen ehemals auch Evangelische Versammlungen gewesen seyn; deßwegen Martinus Schmechelius ein Tygenhagenscher Prediger in einem *MSS.* genennet wird/ aber ohne gewisse Jahr-Zahl. So wird anch im Neuteichischen Kirchen-Buch Anno 1671. Herrn Johann Dörings gedacht / der damals soll *Pastor Tygenhoff.* und *Kobbelgrubensis* gewesen seyn/ dessen Tochter unter den *Copulirte* vorkommt. Also soll auch *Gregorius Willisius*, *Pastor Tygensis* gewesen seyn/ weil ihn also *Martinus Schnellius*, Prediger in Marjenau/ im Jahr 1628. den 24ten October als einen Pahten ins Kirchen-Buch eingezeichnet hat/ bey des Schulmeisters Andreä Ottonis Kind. Itzt ist in Tygenhagen nur ein Catholischer *Viçarius*, und Tye gehöret nach Ladekop zur Kirche; **Tygenhof** aber/ theils auf der Fürstenauer Seite/ nach Marjenau/ dazu auch das Dorf Rückenau gehöret/ theils nach der Mühlen hin/ nach Ladekop. **Schöneberg** hat schon *Ao* 1592. eine Evangelische Versam̃lung gehabt/ und haben sich damals auch die Neu-Münsterberger nach Schöneberg gehalten. Dannenhero *Joachimus Pollio, in MSS. Zameliano, Pastor* in Schöneberg und Neu-Münsterberg genennet wird. Anno 1594. aber/ hatte sich schon Neu-Münsterberg von Schönberg getrennet/ und waren die Schönseer nach Schöneberg getreten/ deßwegen auch Hr. Adam Bernhardi / als er mit Frau

Notata I. S. Richt.

Gertrud Dörings/ seel. Hn. Heinrici Arends/ eines Bürgermeisters in Neuteich/ Wittwe/ Anno 1637. den 10ten August getrauet worden/ im Kirchen-Buch genennet wird: *Pastor* in Schöneberg und Schönsee. Wenn sie ihr Kirchen-Haus eigentlich erbauet haben/ finde ich nicht. Doch hat es das Ansehen/ als wenn der GOttes-Dienst ehemals in den Höfen/ oder in einer bey der Widdem stehenden Scheune ist gehalten/ oder auch gar über der Widdem getrieben worden/ bis sie bessere Freyheit gehabt ein ordentliches Kirchen-Haus anzurichten.

§. 16. **Im Bärwaldischen Gebiet/** ist ehemals *Anno* 1578. Evangelisch geprediget worden. Zu welcher Zeit die gnädige Herrschaft/ welches entweder Herr Reinhold Krockau/ oder sein Nachfolger Simon Bar/ gewesen ist/ der Bärwaldischen Evangelischen Gemeine/ einen grossen Raum in ihrem Speicher/ da itzund oben des *Arendatoris* Schüttung/ und unten sein Bier- und Wein-Keller ist/ auf dem Hofe vergönnet hat. Dannenhero auch diese Lutherische Kirche zum Unterscheid der Bärwaldischen Catholischen Kirchen/ die Hof-Kirche in allen *Vocation*en der Prediger/ genennet wird. Um diese Zeit/ als in Bärwalde die Evangelische Gemeine zusammen kam/ ist auch mehrentheils die Versammlung **der Fürstenwerderischen**/ die in einem Gebiete liegen/ angegangen. Denn vor Anno 1597. muste schon *M. Franciscus Gericcius* wegen der grossen Verfolgung weichen/ und wurde nach Stüblau befordert. Wenn aber das Kirchen-Haus aufgerichtet/ ist nirgend befindlich. Es scheinet/ als wenn ein gewisser Hof dazu ist bereitet worden. Anno 1716. schenckte *Albinus* Hamman/ Teich-Geschworner/ in die Fürstenwerderischen Kirche das erste *Positiv*, welches zwar von dem Hn. *Officialen*, *Canon. Guttstad & Præpos. Fürstenw. & Bärwald. Joanne Mierzciewski* angefochten/ aber doch endlich frey gemachet wurde.

Vid. C. VI. §. 6.

§. 17. Aus dem grossen/ wenden wir uns ins kleine Marienburgische Werder/ und finden daselbst in **Katzenase**/ auch ein Evangelisches Kirchen-Haus. Ihren GOttes-Dienst haben sie angefangen zu halten Anno 1565. und gehören hiezu: Königsdorf/ Jonasdorf/ und Schönwiese. Wenn sie eigentlich ihr Kirchen-Haus auf-

ge-

gebauet haben/ finden wir nicht; doch wurde es verneuet Anno 1705. In Altfelde/ wurde auch in diesem Jahr/ eine gantz neue und grosse Kirche gebauet/ weil viel Schwedische *Officirers* ein gutes *Contingent* zum Kirchen-Bau gegeben hatten. Der Evangelische GOttes-Dienst ist daselbst angefangen worden Anno 1580. und haben die Evangelische Prediger eine lange Zeit in den Höfen predigen müssen/ wie hievon *M. Michael Milonius*, der Anno 1597. nach Altfeld ins Notzendorffsche Kirchspiel ist angenommen und beruffen worden/ von sich selbsten zeuget/ wenn er schreibet: Und hat der getreue GOTT mir bald einen andern Ort/ da ich wohnen/ und seiner Kirchen dienen möchte/ wiederum versehen/ nemlich im kleinen Marienburgischen Werder/ zum Altfelde/ im Notzendorffschen Kirchspiel/ da ich bis ins siebende Jahr gewesen/ und das Evangelium in Häusern/ doch nicht heimlich im Winckel/ sondern öffentlich in der Gemeine GOTTES geprediget habe. Wie denn auch noch heutiges Tages die Evangelische Prediger thun/ nachdem/ nach der Weissagung des Propheten Danielis/ das tägliche Opffer in der Kirche ist abgethan/ und ein Greuel der Verwüstung dargesetzet worden. rc. Welche Worte er schreibet in der *Dedication* der **Prob-Predigt/ die er in Königsberg** Anno 1607. den *20 Novembr.* **in der Schloß-Kirchen/ aus** *1. Cor. II, 14* **gehalten/** und daselbst seinen Lebenslauf ausführlicher beschrieben hat. Daraus denn zu ersehen/ daß in den Werdern/ die ordentliche Kirchen-Häuser noch nicht sind verstattet worden/ und deßwegen schwer hergegangen sey/ ehe sie noch ein Kirchen-Haus haben erbauen können. Doch ist es Anno 1638. geschehen/ das ihr erstes Kirchen-Haus/ und Anno 1640. die Widdem/ und Anno 1674. die Schule ist gebauet worden. So wie sie auch in diesem dritten Schwedischen Kriege nicht gesäumet haben/ unter dem Schutz GOTTES und der Schweden/ eine andere neue Kirche aufzurichten/ und die Jahr-Zahl mit diesen Worten/ zu den Zeiten des Ehrwürdigen Hn. Johann Groven angeschrieben: *HæC est saCra DoMVs.* Und gehören itzund zu dieser Altfeldtischen Kirchen: Notzendorf (davon das Kirchspiel eine lange Zeit seinen Namen gehabt) Reichenfelde/ Proppendorf/ Klettendorf/ Lecklau/ und Parwarck.

§. 18. Nach **Fischau** gehören / Preussisch-Königsdorf / Grunau / Kyckoyt / Schlabbelau / Klackendorf / Sommerau (welches Anno 1713. von dem Ausbruch Wasser gantz *ruinirt* wurde) und Neuhoff. Wenn die Evangelische Versammlung hier gewesen / ist nichts gewisses / deßwegen auch wenig davon zu schreiben / weil im Kirchen-Buch nichts aufgezeichnet ist. Also ist auch **das Thiensdorfische** Kirch-Spiel weitläufftig genug / denn es gehören dazu: Marcus-Hof / Schwansdorf / Eschenhorst / Wengeln / Wengels-Wald oder Spierings-Wald / Knieckau / Alt Rosen-Gart / Hohenwald / Rosenort / Reichhorst oder 6 Huben und Balau. Von der Versammlung der Evangelischen Gemeine daselbst / hat man diese gewisse Nachricht / daß sie gewesen Anno 1625. / so wie von Fischau / etwa 1612. vermuhtet wird. Es wurde aber die Thiensdorfische Kirche Anno 1713. von dem einbrechenden grossen Wasser sehr übel zugerichtet / so daß auch der dasige Prediger Herr Joh. Pfeiffer / auf dem Chor / den GOttes-Dienst verrichtet hat / bis sie endlich Anno 1714. und 15. ist erhöhet und verneuet worden. Zum **Stallischen** Kirchspiel gehören: Thiergart / Posilgen / Rosengart und Langenau / und ist im Stall ehemals eine *filial*-Kirche gewesen / und Posilge die Mutter. Aber Anno 1619. haben sich die Staller ihren eigenen Prediger erwählet. Denn Herr Niederich / Pred. zu Stall / schreibet eigenhändig: *Ao* 1619. den 25 Julii *Fer. II. Nativ.* ist *N.* dieses Kind zum ersten getauft / in dem neuen Predigt-Haus. Also ist hieraus zu schlüssen / daß der Staller ihr erstes Predigt-Haus ist gebauet worden *Ao.* 1619. Herr Pölck / auch Prediger zu Stall schreibet zwar / daß sich die Staller erst *Ao* 1625. von Posilge getrennet / aber daß muß verstanden werden von der *Filial*, oder muß ein Irrthum im Nahmen seyn / nemlich daß sie sich vom Thiergart getrennet / *Anno* 1707. und 1708. im dritten Schwedischen Kriege / haben die Staller ein neues schönes Kirchen-Haus erbauet / welches Jacob Tesner / der Zimmermann / zum Meister-Stück gemacht / und ist sein Name in der Kirche am Chor gesetzet. **Lichtfelde oder Güldenfeld** / ist das letzte Kirchspiel im kleinen Marienburgischen Werder / und gehören dazu: Campenau / Brods-Ende / Bruch ꝛc. hat ehemals zugehöret denen von Gülden-Stern /

daher

daher noch *Anno* 1640. regieret hat Herr Sigmund von Gülden-Stern/ Hauptmann zu Stuhm/ und Ober-*Oeconomus* zu Marienburg/ haben schon Evangelischen GOttes-Dienst *Ao.* 1585. gehalten/ und zwar in der grossen Kirche. Allein/ wie *Anno* 1661. Joh. *Ostrovius* gestorben/ haben die Lichtfeldschen ohne Prediger/ und ohne GOttes-Dienst leben müssen/ weil in dem andern Schwedischen Kriege/ unter *Carolo Gustavo*, die grosse Kirche zu Lichtfeld gantz abgebrannt wurde. Anno 1668. da das Lichtfeldische Gebieth von der Wittwen des Siegmund Güldensterns regieret wurde/ ist das erste Kirchen-Haus *Ao* 1669. gebauet worden/ da der Lichtfeldtische Evangelische GOttes-Dienst wieder angefangen ist. Nach der verwittibten Güldensternin Tod/ hat *Ao.* 1673. *Vladislaus Casimirus à* Güldenstern/ Frey-Herr und Hauptmann auf Stuhm regieret: Aber *Anno* 1688. haben schon dies Gebieth inne gehabt Catholische Herren/ als Herr *Vladislaus à Lus*, Pommerischer *Palatin*, und Preussischer Schatzmeister/ wie auch Herr Castelan Konopacki/ so daß sie noch bis *dato* unter Catholischer Obrigkeit ist/ und dennoch auch die Evangelischen von ihnen geschützet werden. Denn es geschahe mit Consens der gnädigen Herrschaft/ und ohne Verhinderung der Römischen Geistlichkeit/ daß die Lichtfelder *Anno* 1704. ein neu Kirchen-Haus aufbaueten/ da sie den 4 *Augusti* in einem Tage die alte Kirche abbrachen/ und im selbigen Tage zur neuen Kirche den Grund legten/ auch so bald verfertigten/ daß den 11ten *Sept.* schon/ von Hn. *Jacobo Zillichio*, die Einweihungs-Predigt gehalten wurde/ *ex Psalmo* 60. *v.* 1. *ad* 7.

Das achte Capitel.

Von den Lutherischen Priestern im Dantziger Werder.

§. 1.

Das Dantziger Gebiet ist/ sowol auf der so genannten Höhe/ als in

in der Niederung. Zu der Niederung gehöret das rechte Werder/ die Nehrung/ und der Scharpauische Winckel. Von der Höhe aber/ oder von den Predigern derselben/ werden wir hier nicht handeln/ sondern allein von den Predigern/ die in der Niederung sind; und zwar nach Anleitung *Tit.* Hn. Ephraim *Prætorii*, *p. t* Hoch-Ehrwürdigen *Senioris* in Thoren/ der schon in Dantzig/ wie er zu St. Jacob war/ der Dantziger Lehrer Gedächtniß *Ao.* 1704. ausgegeben hat/ und nachgehends 2 *Folianten*, in deren einen die Stadt-Prediger/ und in dem andern die Land-Prediger/ nach ihrem *curriculo vitæ*, und wodurch sie sonst sich berühmt gemacht haben/ *recensir*et hat. Damit ich aber nicht gantz von den Hrn. Predigern des Dantziger Werders stillschweige/ so will ich nur das nöhtigste bemercken.

§. 2. **Wossitz** und **Truttenau**/ sind die älteste Kirchspiele/ und ist **Johann Lado** in Wossitz der erste Evangelische Prediger gewesen. Zu Truttenau aber/ **Joachimus Stutzki**. Beyde sind angekommen *Anno* 1573. Eben in dem Jahr geschahe der Vorschlag vom *Corpore Doctrinæ Philippi Melanchtonis*, darnach die *Candidati* solten *examinir*et werden. Es solten auch die *Canditati* von E. E. Raht *vocir*et und angenommen werden/ mit Zuziehung des *Ministerii*, damit nicht durch einen jeglichen Umstreicher das Amt *turbir*et würde. Auch solten alle Prediger verpflichtet seyn/ der *Notel* zu unterschreiben/ dabey solte man einerley Kirchen-Ceremonien einführen/ damit keine Aergerniß entstünde. Insonderheit solte man verhüten/ daß keiner dem andern in sein Kirchspiel Eintrag thäte. Denn es war von *Anno* 1569. bis hieher/ kein geringer Streit unter dem Pfarr-Herrn *Gregorio Sagittario* oder Schützen/ und unter seinem Caplan/ *Johann Kroslingio*, an der Bartholomäus-Kirche. Jener verthädigte den *Exorcismum* starck/ dieser aber hielt ihn vor unnöhtig/ deßwegen er auch einen grossen Anhang von den andern Predigern in Dantzig erlangte. **Herr Curicke**/ und mit ihm **Herr Hartknoch** setzen ausdrücklich die Namen derer Herren Prediger/ die ihre Parthey gehalten. *Kroslingio* stunden die meisten Prediger bey. Als neml. *Joh. Kittelius, S. Theol. D, M. Joh Weidnerus*,

Curicke l. 4 Chron. Dantisc. c. 8. Hartknoch. l. 3 H. Eccl. cap. 3.

nerus, *M. Joh. Bochmannus*, und *Joh. Gudonius*, oder *Gudovius* (*jx. Prætorium*) alle Prediger und Capläne in der grossen Pfarr-Kirche. Alexander Glaser/ Pfarr-Herr zu St. Barbaren/ Joh. Hüring oder Hützing (*jx. Prætorium*) *Caplan Joh. Steger*. Pfarrer/ und *Jodocus* Hoffmann/ Caplan zu St. Johannis/ Christophorus Hoffmann/ Pfarrer/ *Heinricus Ringius*, und *Georgius Kalckbrecher*, Capläne zu St. Catharin. *M.* Augustus Hertzberger/ zur Heil. Dreyfaltigkeit. *M. Petrus Holstius*, *Gotthardus Spies* und *M. Petrus Weidnerus*, Pfarrer und Prediger zu St. Peter. Joachimus Moldenhauer/ Prediger zu St. Elisabeth. Dem *Sagittario* aber stunden folgende Prediger bey: Albertus *Vidvianus*, Caplan zu St. Peter. Matthias Moidke/ Caplan zur Heil. Dreyfaltigkeit. Martinus Orthheid/ Prediger zum Heil. Geist/ und Joachimus Quantenus/ Prediger zu St. Jacob. Diese Partheyen waren wegen des *Exorcismi* so uneinig/ daß auch E. E. Raht *Commissiones* anstellen muste/ selbige Streitigkeit beyzulegen/ und da solches nicht verschlagen wolte/ geschahe *Ao.* 1570. den 24ten *December* dieses *Decret*, daß sie den *Exorcismum* bey Verlust ihrer Aemter in allen Kirchen solten einführen. Hierauf gieng das Rechten und Fechten an/ nicht allein in Gegenschriften/ sondern auch in Predigten auf den Cantzeln/ so daß auch endlich der Raht ein *Silentium imponiren* muste. *Anno* 1571. bekamen *D. Kittelius*, *M. Weidnerus* und *Glaserus*, von *D. Cruciger* aus Wittenberg (der aber des *Calvinismi* beschuldiget wurde) ein *Privat*-Schreiben wider den *Exorcismum*. *Anno* 1572. in dem *Interregno*, nach dem Tode des Königes Sigismundi Augusti/ war in Dantzig eine grosse *Confusion* der Prediger/ so daß auch einer dem andern/ wegen des *Exorcismi* in seinem Amt und Kirchspiel Eingriff thate/ daß auch *Ao.* 1573. der Raht abermahl die Streitigkeit zu heben suchen muste. Dieser forderte deßwegen das *Ministerium* zusammen/ und bequemte es zum Auffsatz einer Schrift/ wie diesem Uebel abzuhelffen sey/ welches die Herren *Ministeriales* zwar thaten/ aber noch grosse Schwierigkeit hinterliesse. Denn einige im Raht *inclinirten* auf die Seite derer/ die den *Exorcismum* verwarffen/ und setzten Gregor. Schützen vom Dienst. Einige/nebst vielen Bürgern beliebten den *Exorcismum*, und darum

 ward

ward geschlossen/ daß/ wer vom *Exorcismo* etwas hielte/ solte seine Kinder auf die Art tauffen lassen. Doch daurete solches nicht lange/ sondern es wurde der *Exorcismus* noch dasselbe Jahr *Anno* 1573. in allen Kirchen/ sowol in der Stadt/ als auf dem Lande abgeschaft.

§. 3. *Anno* 1574. oder 75. wurde *M. Franciscus Burchardus* nach **Großzünder** zum ersten Prediger gesetzt/ der zuvor schon *Ao.* 1555. an der grossen Pfarr-Kirche Prediger gewesen war/ aber *Anno* 1560. nebst dem Benedictus Morgenstern/ der zu St. Catharinen Pfarrer war/ (welchem eine geschriebene Kirchen-Chronic/ *Stephanum Bilovium*, Prediger zu St. Johann/ beysetzet/ den aber Herr Hartknoch/ Heinrich Saalfeld/ Prediger zu St. Jacob/ nennet/ die alle drey Flacianer sollen gewesen seyn von E. E. Raht schleunig abgesetzet war. Die Ursach dessen war *D.* Samuel/ der zwar Pfarrer zu St. Johannes/ aber auch vom Raht eben im 1560sten Jahr abgesetzet war/ weil er die Kirchen-Väter öffentlich auf der Cantzel vor Diebe gescholten. Solches wolten Burchardus/ Morgenstern/ und Saalfeld hintertreiben/ und predigten alle drey im Sonntag *Misericord. Dom.* wider des Rahts *Decret*, und wolten die Gemeine wider den Raht aufwiegeln/ daß *D.* Samuel im Amt bliebe/ aber sie musten alle drey mit *D.* Samuel vor Sonnen Untergang die Stadt räumen. Burchardus begab sich hierauf mit dem Benedictus Morgenstern nach Thorn/ da sie beyde befordert wurden. Der Morgenstern *Anno* 1561. nach der Pfarr zum Prediger/ Burchardus aber zum *Professore Hebr. Linguæ & Catecheseos*, nachgehends aber auch zum Prediger an die St. Marien Kirch. Als aber *Anno* 1561. *Vitus Neuber* und *Erhard Sperber*, die Frage von den Ueberbleibselen im Heiligen Abendmahl rege machten/ und *Ao.* 1562. die Dantziger Prediger selbst in dieser *Controvers* Parthey-isch wurden/ haben sich Morgenstern und Burchardus in dieser Dantziger Sache sehr *interessirt*, und die Dantziger vor Ketzer und Sacramentirer gescholten. Aber als sich *Joh. Weidnerus*, Pfarrer zu St. Marien/ da er aus Schlesien/ seiner Heymath über Thorn nach Dantzig wiederkehrt/ und sich gegen Morgenstern und Burcharden gut erklärte/ hat Burchardus gilmpflicher von den Dantzi-

gern

gern gesprochen / so daß auch Morgenstern den Burchardum vor einen Heuchler hielte. In diesem 1562sten Jahr den 17. Julii hat Jacobus von Warten *J. U. D.* die *Notel* in 13 Artickeln vom Gebrauch des Heil. Abendmahls gesetzt / und ist denen Predigern in Dantzig solches vorgelesen / und sind zum unterschreiben dieser *Notel* bequemet worden / bey Verlust ihres Amtes. Diejenigen / welche glimpflicher vom Heil. Abendmahl *statuirten* / und der *Transsubstantiation* widersprachen / als *Weidnerus* und sein Anhang / unterschrieben sich gern; die Widersinnigen aber verliessen lieber ihre Aemter. Solches bemerckte Morgenstern in Thorn / und *censurirte* die *Notel* aufs schändlichste / griff die Prediger / die sich der *Notel* unterschrieben / aufs härteste an / und schonete auch des Rahts nicht. Dannenhero *Censuren* von den *Universitäten* eingeholet wurden / und blieb das *Decret* in Dantzig *Ao.* 1564. daß sich die Prediger der *Notel* unterschreiben oder ihr Amt verlassen solten. Es geschahe solches auch von dem Polnischen Prediger *Laurentius Prosper*, daß er sein Amt deßwegen verließ. Die Bürger aber waren in grosser *Confusion*, daß auch etliche ohne Beicht und Sacrament sturben / ehe sie von dem Priestern *communicir*et werden wolten / die der *Notel* unterschrieben hatten / welches alles Morgenstern angestiftet hatte. Nebst diesem war auch mercklich daß *Anno* 1565. Christoph Zeller / Prediger an der Pfarr / ein neu Lerm anrichtete / indem er öffentlich predigte: daß das Brodt und Wein / so bald die Worte der Einsetzung Christi darüber gesprochen wären / alsobald der Leib und Blut Christi wären / und dörfte nicht der Gebrauch des Sacraments von den Communicirenden dazu kommen / welches / als *Mag.* Weidnerus und Glaserus solches heftig widerstritten / und es bewiesen / daß zum rechten Gebrauch des Heil. Abendmahls gehöreten: 1) Brod und Wein. 2) die Worte der Einsetzung / und 3) die Genüssung / hat endlich solchen Streit *Anno* 1566. Herr *D.* Kittel / als er nach Dantzig kam / beygelegt und vertragen. *Anno* 1567. gab Benedictus Morgenstern die Widerlegung seiner *Notel* aus / und schilt bald im Tittel die Dantziger Prediger vor Sacramentirer aus. Die *Notel* aber achtet er / als vor ein solches Werck / daran kein guter Bissen wäre. Aber in demselben

 Jah-

Jahre gaben die Dantziger Prediger eine *Apologiam* der Dantziger *Note*/ aus/ und zeigeten darinnen die Nichtigkeit der Schrift Bened. Morgensterns/ und seines Gemühtes Bosheit/ und also unterschrieben sich dieser *Apologie* : Joh. Kittelius/ *S. Theol. D.* *Mag.* Joh. Weidnerus/ der zur Pfarr Prediger war/ und von Wittenberg nebst Christoph Hoffmanno / Joachimo Gudovio und *M.* Alexander Glasero / der zu St. Barbara Prediger war/ *Anno* 1560. beruffen war. Johannes Huttingius/ Jodocus Hoffmann/ Joh. Stegerus/ *M.* Joh. Mylius/ *alias* Möller/ Heinricus Ringius/ Jacob Morgenroth/ Jacob Lispler/ Gregorius Sagittarius/ Christianus Hoffmann/ *M.* Petrus Holstius/ Gotthardus Spies/ Albertus Vidavianus/ *M.* Augustus Hertzberger/ der dem *Stübnero* im *Gymnasio succedir*te/ Matthias Miotcke/ Joachimus Moldenhauer/ Martinus Ortscheid. Die geschriebene Dantziger Kirchen-Geschichte/ setzet nur diese: *M.* Joh. Weidnerus / *M.* Vitus Nuberus/ Heinricus Ringius/ Joh. Domsen zur Pfarre/ *M.* Author Lindemann/ Jac. Aurora/ *Past.* und *Diac.* zu St. Catharinen/ *M.* Ambrosius Stübner/ Prediger im *Gymnasio*, zu St. Catharinen/ Joh. Husingius/ *Past. ad S. Joh.* *M.* Albanus Greiffenberg/ *M* Alexander Glaserus / *Eccl. ad D. Barb.* Bartholomäus Pebanus *ad D. Barthol.* Allein ich halte/ daß zwey *Apologi*en sind geschrieben worden/ die eine *Ao.* 1564. wegen *Confusion* der Bürger/ die andere *Ao.* 1567. auf die Lästerung des Morgensterns. Als diese *Apologie* auskam/ solte Morgenstern darauf antworten/ aber es blieb beym *Silentio.* Doch verdroß dem Morgenstern auf den Burchardum daß er den Dantzigern das Wort redete/ und hat ihm deßwegen gehasset und verfolget/ bis endlich Morgenstern wegen seines unzeitigen Eifers *Anno* 1567. vom Raht in Thorn ist abgesetzet worden. Nachdem gieng es auch dem Burchardo nicht gar glücklich/ sintemahlen er mit dem *D. Musæo*, in einen ärgerlichen Streit gerieth/ so daß auch beyden vom Raht *Ao.* 1570. den 11. April die Cantzel verboten ward. *Anno* 1571. wurde Musäus gantz abgesetzt/ (nach *Prætorii* Satz) und *Anno* 1572. Burchardus. Denn da kam er wieder nach Dantzig und wurde auf grosse *Intercession* geneigter Gönner/ *Anno* 1574. oder 75. nach Großzünder versetzt/ da er auch *Ao.*

Hartknoch. l 4. H. Eccl. c. 1. n. 7.

1590.

1590. tödtlich kranck ward/ und in Dantzig bey seiner Tochter-Mann/ Michael Coleto/ Predigern zu St. Marien/ gestorben/ und darauf in derselben grossen Pfarr-Kirche unter der Cantzel ist begraben worden.

§ 4. *Anno* 1580. wurde zu **Woglaff** zum ersten Evangelischen Prediger gesetzet: Burchard Prätorius. In welchem Jahr zu Dantzig der Streit war/ zwischen *D. Petro Prætorio* und *D. Joh. Kittelio*. *D. Prætorius* wurde von *D.* Kitteln vor einen Sacramentirer gescholten/ und daß er vom Heiligen Abendmahl nicht recht lehre/ auch den Catechismum Lutheri verfälschete/ und den Weibern heimlich den Heidelbergischen Catechismum *recommendir*te/ zu den Gesängen des Lobwassers gerahten/ und die Gesänge Lutheri verachtet. Hingegen beschuldigte *D.* Prätorius *D.* Kitteln/ daß er ein Flacianer und *Ubiquitist* wäre/ deßwegen der Raht diesen Streit zu stillen/ das *Ministerium* zusammen forderte/ und folgends *decretir*te: daß sie sich abermal alle *Anno* 1581. ohne einige Entschuldigung unterschreiben musten.

Besiehe den ausführlichen Auszug von Veränderung der Religion in Dantzig.

§ 5. *Anno* 1582. kam nach **Gütland** zum ersten Evangelischen Prediger/ Bartholomäus Penterus. Ob dieser gut Lutherisch gewesen/ ist sehr zu zweiffeln. Denn *D. Prætorius*, der heimliche *Philippist*, wie sie ihn nenneten/ hatte damals einen grossen Anhang/ so daß auch viel aus dem Raht wanckelmühtig waren. Ja/ da *D.* Kittel wider Samuel Lindemann/ den der Raht/ nach St. Catharinen beruffen/ *protestir*te/ und ihn vor Calvinisch hielte/ auch ihn deßwegen *ad Ministerium* nicht *ordinir*en wolte/ hat der Raht es dem *D. Prætorio* befohlen/ welcher es gern und willig gethan. Auch wurde so sehr nicht nachdem auf die Unterschreibung der *Notel* gedrungen/ sondern da *D.* Schmidt/ Pfarr-Herr zur Heil. Dreyfaltigkeit/ Christoph Copius/ Prediger zu St Peter/ und gedachter Lindemann/ die Unterschreibung der *Notel deprecir*en/ ist es ihnen auch erlassen worden. Und so ist es auch zu vermuhten von Daniel Butterbrot/ der in **Osterwick** *Ao.* Tausend/ fünfhundert und etliche achtzig/ zum ersten Prediger ist *ordinir*et worden. Desgleichen von Mar-

Hartkn. l. 3. H. Eccl. c. 4. n. 5.

Martinus Remus/ der *Anno* 1584. nach **Reichenberg** zum ersten Evangelischen Prediger ist gesetzet worden / denn der blieb kaum 8 Jahr da/ so wurde er schon nach Petri Pauli beruffen / und dem Christoph Copius an die Seite gesetzt/ welcher *Ao.* 1599. im grauen Kloster das Brodbrechen einführte.

§. 6. Nach **Wotzlaff** wurde damals *Anno* 1585. von Müggenhahl zum ersten Prediger gesetzt / Simon Hartwich. Dieser lebte daselbst 13 Jahr / und starb in dem HErrn. An dessen Stelle aber wurde *Ao.* 1598. gesetzet: *M. Petrus Lossius*, der 18 Jahr schon beym *Gymnasio Pro-Rector* gewesen / der hat nicht allein im Sonntag nach der Predigt / eine Viertel Meile von Wotzlaff/ auf dem Felde in einem Bauer-Hofe/ nach der ordentlichen Mittags-Mahlzeit / da sie Erbsen und Speck / und auch einen Braten gehabt/ denen Anwesenden/ wie sie zusammen gekommen waren/ eine Vermahnung gethan / zur würdigen Genüssung des Heiligen Abendmahls/ sondern auch gemein Speise-Brodt zum Heiligen Abendmahl gebraucht/ und den Communicanten in die Hände gegeben / darauf die Dancksagung gefolget / und sind etliche Psalmen gesungen zum Beschluß. Welches der Raht aber nicht geahntet / sondern gut seyn lassen / weil sich Lossius mit der Christlichen Freyheit geschützet.

Hartkn. *l.* 3 *H.E. c.*5. aus dem Beweisthum *Mich. Colleti*. wieder *D.* Schmidten.

§. 7. *Anno* 1586. ward nach **Stüblau** zum ersten Prediger beruffen: Gabriel Ulrich/ und bald im folgenden 1587sten Jahr / *M Franciscus Gericcius* aus Fürstenwerder. In diesem Jahr / offenbarte sich *D. Prætorius* öffentlich in der Fasten / weß Glaubens er wäre. Denn er verthädigte nicht allein den *Calvinum* und *Zwinglium*, sondern erklärte auch das Heilige Abendmahl auf Reformirte Art / so daß auch *D.* Kittel in der Vesper ihn *refutirte*/ und ihn vor einen GOttes-Lästerer hielte. Es wurde aber beyden von E. E. Raht die Cantzel untersagt. Hieraus entstand eine grosse Trennung der Gemühter unter Lehrern und Zuhörern/ deßwegen der Raht / dem *Ministerio*, den 23. October *Anno* 1586. ein *Decret* vorlesen ließ / welches den *Elenchum* und das Straf-Amt verbot.

Aber

Aber dawieder kam bald aus/ eine Wiederlegung des *Decrets*, welches genennt wurde/ die Dantziger *Decrets* Fiddel/ darauf gezogen 4. Schaaffs und 6. Wolffs Saiten/ welche mit einander sehr übel klingen. Im folgenden 1587. Jahr den 27. *Febr.* kam *Clemens Friccius* von *S. Johann*, mit seinem *Collegen Joh. Keckermann* in einen schweren Streit/ wegen des *Decrets*. Und weil es *Friccius*, *Decretum impium & diabolicum* gescholten/ solte er nach 3. Tagen die Stadt räumen; aber das gemeine Volck/ ward darüber sehr *rebelli*sch/ daß Keckermann nicht dörffte die Cantzel betreten/ und muste auch sein Haus verlassen. Hingegen wurde *Friccius* wieder zur Predigt gelassen.

Auszug von Veränderungen der *Religion*.

§. 8. Endlich sind auch **Käsemarck** und **Letzkau** Anno 1592. mit Evangel. Predigern besetzet worden. Und zwar zu **Käsemarck**/ ist der erste Prediger gewesen: Enoch Hützing der Aeltere/ und bald nach 5. Jahren/nemlich Anno 1597. wurde von *Wossitz* versetzet: *Nicolaus Meuselius*. Zu **Letzkau** aber war der erste Prediger Thomas Brömmer/ und nach 3. Jahren Anno 1605. Joh. *Fischelius*. Dieses sind die Zeiten/ da der *Calvinismus* in Dantzig sehr gewachsen und zugenommen. Denn *D.* Schmied predigte sehr hart wieder das H. Abendmahl. Zu *S.* Marien war die Pfarr-Stelle ledig/ aber der Raht/ darinnen die meisten *Calvini*sch gesinnet waren/ zögerte allezeit die *supplicirende* Bürgerschafft auf/ daß diese Stelle über 5. Jahr ledig blieb. Sie setzten zwar Anno 1597. in die *S.* Marien Kirche zum *Caplan Thomam Fabricium*, der zwar der *Notel* unterschrieben/ aber er stürmete die Bilder/ legete keinen *Ornat* vor dem Altar an/ bis ers endlich thun muste. Ließ auch bey der Tauffe die Frage aus: Entsagest du dem Tauffel.rc. Auch die Frage vom Glauben ließ er aus/ brauchte im H. Abendmahl Strützel/ schaffete die Beichte ab.rc. Daher die Gemeine bey dem Raht sich dessen beschwerte/ und zu wandlen bahte/ denn die Reformirten nahmen zu/ so daß auch Anno 1632. auf den **Nassenhuben**/ von Gottswalde/ *M. Martinus Maunius* zum ersten *Reformirten* Prediger gesetzet wurde/ in welcher Weise sie auch bis *dato* stehet.

§. 9. Anno 1618. entstand der Rathmannische Streit/ denn *M. Hermannus* Rathmann ein Lübecker von Geburt / wurde von Leipzig nach Dantzig zum *Diaconat* an die *S.* Johannis Kirche Anno 1612. beruffen. Anno 1617. kam er an die *S* Marien Kirche/ aber daselbst hatte er grosse Schwierigkeiten / nachdem er den *Tractat* von dem Gnaden Reich Christi/ Anno 1621. ausgegeben hatte. Denn *D.* Joh. *Corvinus*, der Anno 1618. zum *Pastorat* daselbst befordert war / beschuldigte den Rahtmann des *Schwengfeldianismi*, und daß er seine Lehre eingerichtet hätte nach des *Sebastian* Francken / David *Georgen*, der Wieder-Täuffer / und anderer Schwermer Schrifften / welches anzeigen könten seine verdächtige Redens-Arten / die mit Schwenckfelden und *Weigelio* überein kämen. Er gebe sich auch des *Chiliasmi*, und *Schwengfeldianismi* in seinen Schrifften schuldig. ꝛc. Solches zubeweisen führete er nicht an / die *Theosophiam Tertull. & Cypr.* die Anno 1619. in Wittenberg gedruckt war / auch kaum der Christen Tugend-Spiegel / den Rathmann Anno 1620. ausgegeben hatte; sondern am allermeisten zapffete er den *Tractat* vom Gnaden-Reich Christi an / welchen Rahtmann in Dantzig *Anno* 1621. ausgefertiget hatte. Deswegen auch Rahtmann wieder *D. Corvinum* eine abgenöhtigte Antwort schrieb / und bald darauf *Anno* 1624. der Väter beständige Lehre von der Erleuchtung bey der H. Schrifft; und abermahl *Anno* 1627. das Zeugniß *D. Lutheri* von der Krafft der H. Schrifft *public*irte. Diese letztere Schrifft aber setzete er / als er *Anno* 1626. nach *S. Catharinen* zum *Pastorat* befordert war / und da er zu seinem Vortheil / die Jenische / Wittenbergische / Königsbergische / Helmstädsche und Rostocksche *Censu*ren erhalten hatte / so starb er endlich *Anno* 1628. und wurde von Hrn. Michael Blancken / *Diacono* zu *S. Catharinen*, in seiner Leich-Predigt *legitimi*rt / welches auch nachgehends lange nach seinem Tode / nemlich *Anno* 1697. gethan / Hr. *Constantinus* Schütz / *Pastor* an der *S.* Marien Kirche / in dem *Tractat*, welchen er nennet: *Manes Rathmanni intempestive evocati.* Unterdessen ließ *D. Corvinus* an sich nichts ermangelen / mit *Protesti*rung wieder die Leich-Predigt / und Rahtmanns *Adhærenten* / und gab folgends mit seinen Anhängern bey E. E. Raht eine Schrifft ein / unter

diesem

diesem *Titul:* **Gegensatz der Evangelischen Lutherischen Lehre**/ wie die in der Kirchen GOttes Augspurgischen *Confession* gelehret wird/ und der irrigen Meinungen/ die *M. Rathmann* dawieder eingeführet/ und die Gemeinen in Dantzig zerrüttet hat/ betreffend vornemlich/ den Articel vom Worte GOttes/ oder von der heiligen Schrifft/ welche Schrifft dem Raht übergeben wurde *Anno* 1629. den 4. *Jan.* Allein E. E. Raht *commitir*te diese Sache dem *præsidiren*den Bürger-Meister/ Hrn. Eggert von Kempen/ welcher zu sich den 14. *Maji* hat erbitten lassen/ Herr *D. Corvinum, M. Cramerum*, und *M. Schœningium* eines/ und *M. Dilgerum, Blanckium* und *Stolfium* anderes Theils/ welche mit einander in dreyen *Sessionibus* von des Wortes Krafft und Erleuchtung *conferi*ret haben/ und sind also richtig worden/ daß auch am Ende des *Colloquii M. Cramerus* gesagt soll haben: Ich wolte 100. fl. aus meinem Beutel missen/ daß wir das gewust hätten/ daß sie so gut gelehrt hätten. Herr Blanck aber hat darauf geantwortet: verflucht sey der anders gelehret hat/ und haben hierauf die Vereinigungs *Puncten* von der Krafft des Wortes GOttes und Erleuchtung aufgesetzet. Wie sie bey Herrn *Hartknoch* in seiner Kirchen-Geschichte/ und in gedachtem *Tractat* des Hrn. Schützen zufinden. Nachdem als Herr *D Joh. Corvinus* bis 1643. an *S.* Marien geblieben/ aber abgesetzet worden/ ist er *Anno* 1646. in Friede eingeschlaffen.

Hartkn. l. 5. H. E. c. 8 Manes Rathm. intempest. evocati Hrn. Schützen. §. *XVIII.*

§. 10. Von demselben 1618ten bis 29ten Jahr/ haben auf dem Lande im Dantziger Werder gelebet (1.) zu **Woßitz** *Caspar Bargelius, Andreas Hetti*sch/ *Martinus Scheritius*, und *Michäel Albinus*, der endlich nach *S.* Catharin in die Stadt befordert wurde. (2.) in **Truttenau**/ waren zu der Zeit Prediger: Heinrich Möller/ der *Anno* 1607. von Bonensack hieher kam/ und *Anno* 1640. in Truttenau starb. (3.) In **Groß-Zünder**/ lebeten zur Zeit des Rathmanischen Streits: *Paulus Lezius*, der *Anno* 1630. in die Kirche zur Kobbelgrube kaum angekommen/ und bald im selbigen Jahr nach Groß-Zünder versetzet war. (4.) in **Gottswalde** aber lebte damahls/ *Bartholomæus Martini*, der aber wegen seiner *Calvini*schen Meinungen *Anno* 1611. nach *Petri Paul* in die Stadt beruffen wurde. Dem folgete *Joachimus Lubecus* von Letzkau/ und

starb allhie *Anno* 1616. An dessen Städte/ kam dasselbe Jahr/ *Petrus Valentini* von Tygenorth/ und nach diesem: *Simon Janichius*, welcher *Anno* 1622. ankam/ *Anno* 1648. nach Allen-Gottes-Englen versetzet wurde. (5.) In **Güttland** kam von Stüblau *Nicolaus Weismannus*, der *Anno* 1609. von Lichtenau wegen der Lutherischen Lehre verjaget war; *Casparus Prüferus* aber kam hieher *Anno* 1630. (6.) In **Osterwick**/ war damahls *Daniel Vogelius*, und wurde *Anno* 1612. nach Stüblau versetzet. Nach diesem kam *Joachimus* Liebheim/ und starb hieselbst *Anno* 1645. (7.) In **Reichenberg** aber lebete *Ioachimus* Heil/ und dieses sein *Successor* war *Melchior Langius*, und starb hier *Anno* 1624. ihm *succedirte* im folgenden Jahr *M. Albertus*. (8.) In **Wotzlaff**/ wurde *Anno* 1612. von Woßitz hingeruffen: *Nicolaus Spigelus*, und starb *Anno* 1641. (9.) nach **Stüblau**/ wurde *Anno* 1612. von Osterwick gefordert: *Petrus Vogelius*, und von Güttland *Anno* 1630. *Nicolaus Weismannus*, (10.) zu **Käsemarck**/ lebten damahls *Nicolaus Meuselius* und *Ioh. Papenius*, desgleichen *Martinus Scheritius*, der zwar *Anno* 1628. hier an kam/ aber *Anno* 1650. starb. Endlich (11.) in **Letzkau** finden wir/ daß daselbst gelebet haben *M. Bernhard Gesenus*, und *Ioh. Albinus*, der von Prebbernau aus der Nährung *Anno* 1613. hieher kam/ desgleichen *Matthias* Lüschner.

§. 11. In der **Nährung** lebten kurtz zuvor (1.) zu **Bohnensack** Heinrich Möller/ der der erste Evangelische Prediger daselbst war/ denn er kam hin *Anno* 1605. und kam weg nach Truttenau *Anno* 1607. diesem folgete das Jahr darauf Joh. *Phanerus*, welcher aber *Anno* 1625. nach der Münde kam. Nach diesem war *Martius* Jage-Mann/ der von Prebbernau *Anno* 1626. hieher kam. (2.) In **Schönbaum**/ haben gegen und in dem Rahtmannischen Streit gelebet: *Salomon Colerus*, der erste Evangelische Prediger/ welcher *Anno* 1605. an kam/ und allhier *Anno* 1616. starb. Isaac Kluge/ war *Anno* 1627. der andere Evangelische Prediger allhier/ und kam *Anno* 1638. nach Bohnensack/ da er auch *Anno* 1652. starb. (3.) Zur **Robbelgrube** haben von *Anno* 1605. bis etliche 20. gelebet: *Georgius* Klein / *Wendelinus Walchius*, *Laurentius* Eysenhart/ *Nicolaus Witte*, *Petrus* Richter/ Jacob Werner/ Joh. *Wendelinus*,

nus, Andræus Hettischius, und *Paulus Lezius*, der *Anno 1630.* nach Großzünder kam. (4.) Zu **Neukrug** waren damahls / Thomas Kleinschmied / und *Martinus Florius*, *Petrus Valentinus* aber / kam her *Anno 1611.* und wurde bald *Anno 1613.* nach Tiegenorth / in den Scharpauschen *District*, versetzet. Dem folgete einer / mit dem Vor-Nahmen *Felix*, und Joh. Rosenstädt kam *Anno 1616.* her. Um diese Zeit / wurde schon dieses Kirchspiel mit dem *Prebbern*auschen vereinbahret / weil die Prediger zu Neukrug sich nicht gnüglich erhalten konten / und darum pflegeten Bartel Hanekau / *Martinus* Jagemann / und David Möller / in beyden Kirchen umzech zu predigen. War also (5.) zu **Prebbernau** *Anno 1605.* der erste Evangelische Prediger Joh. *Brunerus* / dem folgete *Petrus Valentini* / diesem Joh. *Albinus*, und nachdem Caspar Plaster; worauf Haneckau / Jagemann / und Möller folgeten / und dem Möller *succedir*te *Anno 1629. Sebast. Weismannus*, der aber allhier im selbigen Jahr starb. Endlich (6.) wurde auch nach dem ersten Prediger David genannt / in **Tiegenorth** *voc*iret *M. Ioachimus Probus* oder Fromm / der bald im ersten Jahr seines Ambts nemlich *Anno 1605.* nach der Münde befordert wurde / aber auch im anderen Jahr daselbst starb. Nach diesem kam von Neukrug / *Petrus Valentini Anno 1613.* her / aber *Anno 1616.* besetzte schon *Arnoldus Hypodidascalus* seine Stelle / und kam weg *Anno 1632.* nach Reichenberg.

§. 12. *Anno 1631.* hatte *D.* Joh. Botsac nicht allein mit den Reformirten viel zuthun / sondern auch mit den *Socini*sten und *Arianern*. Denn zu dieser Zeit erklährte sich *Socini*sch *M. Ioachimus Stegmann* in der Kirche zu *S. Peter Paul*, aber er wurde bald enturlaubet / und da er im gedachten Jahr mit Botsacken von Rackau in Pohlen / da er sich aufhielte / *controvertirte* / gab *D.* Botsack die Warnung für der *Photinianer* Lehr / und *Anno 1633.* den *Antis Stegmannum* heraus / sonsten hat aber *D.* Botsack und *D.* Abraham *Calovius* wieder *Martinum Ruarum* den *Arianer* und *Socinisten* gestritten / so daß endlich *Ruarus* vom E. Raht ein *Decret Anno 1638.* bekam / die Stadt zu räumen / welches zwar von grossen Herren in Pohlen [derer *Factor Ruarus* war.] *deprec*iret wurde / allein

allein weil ein grösseres zu besorgen stunde / ist *Anno* 1643. *Ruarus* nicht allein aus der Stadt verwiesen / sondern auch seine Anhänger / als sein Schwieger Vater *Martinus Vos*, welcher *Socinisti*sche Bücher unter die Leute gebracht / und 2. *Medici*, mit Nahmen *Florianus Crusius*, und *Daniel Zwickerus*, wie auch *Ladebach* ein *Secretarius* in Dantzig und ein Achtzigjähriger Barbirer Werner Büttels genañt *proscribi*ret. Die andere einfältige Leute wurden an die Prediger zur besseren Unterweisung verwiesen / *Anno* 1643. wurde an des abgesetzten *D. Corvini* Stelle an die Pfarr-Kirche gesetzet / der gedachte *D. Botsack*, und an *D Botsacks* Städte ans *Gymnasium* zum *Rectorat*, und zur Pfarr in der H. Dreyfaltigkeits-Kirche / *D. Abraham Calovius*, beyde reiseten *Anno* 1645. auf das *Colloquium Charitativum* nach Thorn; was aber dabey ist ausgerichtet worden / zeuget weitläufftig *D. Calovius* in seiner Historia *Syncretistica de Anno* 1682.

§. 13. Im gedachten 1645. und 46. Jahr giengen die Händel mit dem Joh. *Cæsare* an / der am grünen Donnerstage zur H. Dreyfaltigkeit / oder in der Grau-Münchs-Kirche / für den *D. Georgium Pauli* eine Predigt vom hochwürdigen Abendmahl gehalten / welche Predigt er auch hatte drucken lassen. Als aber *D. Calovius* dawieder geprediget / und des *Cæsaris* seine *Vocation* vernichtiget / verthädigte solches nicht allein schrifftlich der Herr *Cæsar*, sondern auch die gantze *Reformir*te Gemeine nahm sich dessen an / und klagten deßwegen bey dem Raht / aber sie sind *bonis modis* wieder besänfftiget worden. Mit weit grösserer Unruhe aber wurde den Reformirten die Grau-Münchs-Kirche nach dem Tode des *D. Georgii Pauli* abgenommen. Denn als *D. Calau* Anno 1650. nach Wittenberg zum *Professore Theol.* beruffen wurde / und *D. Mauki*sch am *Gymnasio* und Kirche zur H. Dreyfaltigkeit bestätiget war / hat der Raht Anno 1651. geordnet / daß *D. Mauki*sch allezeit im Sonntag die rechte Ambts-Predigt / die Lutherische Capläne aber die Vesper-Predigten halten solten. Daß also nachdem nicht mehr die Reformirte / weder im *Gymnasio* noch in der Grau-Münchs-Kirche was zuschaffen hatten. Dawieder haben die Reformirten nicht allein hart gestritten / auch grosse *Intercessiones* an E. E. Raht erbehten / sondern haben

haben auch mit Schrifften erweisen wollen / daß sie mehr Recht zur Kirchen und *Gymnasio* hätten als die Lutheraner. Endlich haben sie den Raht ausladen lassen an den König / aber der *Process* wurde nicht geendiget / sondern der König *rescribir*te zwey mahl an den Raht / daß der Reformirten Sache geschützet / und verschaffet solte werden / daß die Augspurgische Lutherische / in allem eines gleichen und einerley Rechtens / mit den Augspurgschen Reformirten so wohl in Geist-als Weltlichen Sachen genüssen solten. Aber diesem ungeacht / bliebe das *Gymnasium* gantz Lutherisch / und die Reformirten erhielten dagegen ein freyes *Exercitium Religionis de facto*, und die Freyheit so viel Prediger zu halten / als sie wolten / auch an der *S. Peters*-Kirche einen *Rectorem* und *Con-Rectorem* zu setzen / wie zu ersehen bey Hrn. *Hartknochen l.3 Hist. Eccl. c.9*

§. 14. Um diese Zeit / nemlich *Anno 1652.* endigte sich der Streit mit dem *Heinrico Nicolai, Log. & Metaph. Profess.* Denn als er Anno 1645. ein *Tract*ätchen zu Dantzig hatte drucken lassen / den *Religions* Frieden zu befördern / bey Gelegenheit des *Colloquii Charitativi* zu Thorn / und hätte es *Irenicum* genennt / wurde bald darauf eine *Censur* auf Begehren des Rahts verfertiget von E. Ehrw. *Ministerio* in Dantzig. *Nicolai* aber setzete eine *Defension* seines *Irenici*. Daher *Botsaccus* und *Calovius* viel mit ihm zu thun gehabt haben / daß sie ihn auf eine andere Meinung bringen möchten; aber vergebens. Deßwegen *Nicolai* vom Raht Anno 1651. *Dimission* erlanget / und hat sich nach Elbing begeben / da er am *Gymnasio Professor Theol. & Philos. honorarius* geworden / auch dabey von Churfürsten von Brandenburg den *Titul* eines geistl. Rahts aus Gnaden und freyem Willen erhalten. Alß er aber von *D. Calau*en in Schrifften sehr angegriffen ward / daß er einen *Syncretismum* unter allen Religionen stifften wolte / hat er sich zwar mit unterschiedenen *Disputationibus defendi*ren wollen / aber *Anno 1658.* ist er würcklich nach Dantzig gekommen / sich mit dem *Ministerio* zu versöhnen / da denn auch zwischen ihm und dem *Ministerio*, Schrifften sind gewechselt worden / und ist dem *Nicolai* erwiesen / daß er vieler grober Irrthümer schuldig wäre / und die Kirche sehr geärgert hatte / deßwegen er in sich gegangen und *Anno 1660.* auf seinem Tod-Bette

gegen

gegen Hrn. *Nathan. Dilgern*, Pfarr-Hrn. zu *S*. Marien / nach einem langen Gespräch seinen Irrthum erkannt / und der ihm vom Ehrw. *Ministerio* vorgeschrieben *Formulæ Confess.* unterschrieben / auch in Gegenwart Hrn. *M.* Falcken wahre Busse gethan / darauf er auch das H. Abendmahl empfangen / und nach einigen Tagen im HErren seelig verschieden ist.

§. 15. In dem Verlauff dieser Zeit / von *Anno 1630.* bis 60. haben in dem Werder diese Prediger gelebet. (1.) zu **Woßitz** / Michael *Albinus*, der *Anno 1628.* hier ankam / und *Anno 1638* nach *S.* Catharinen in die Stadt versetzet wurde. Diesem folgete im Ambt / *Georgius Rubaldi*, und kam *Anno 1646.* nach Reichenberg. Joh. Conrad *Fulicanus* aber kam hieher *Anno 1647.* und *Anno 1652.* nach Osterwick. Joachim *Gebhardi succedir*te dem Hrn. *Fulicano* und wurde von Herren-Grebin hieher *vociret* *Jacobus Gorbandi*, ersetzte die erledigte Stelle / und starb hieselbst *Anno 1659.* Von Sperlings-Dorff wurde *Anno 1660. Philippus Tautenius* hieher gesetzt / und kam *Anno 1670.* nach Wotzlaff / (2) **Zu Trutenau** lebte annoch Heinrich Möller / und als derselbe *Anno 1640.* starb / kam das Jahr darauf / Joh. Köpke oder *Köpenius*, und lebte bis 1674. (3.) **In Groß-Zünder** war noch *Paulus Lezius*, denn er lebte bis 1647. Das folgende Jahr kam hieher Elias Zahn / und starb 1653. *Petrus* Schönwald aber / der *Anno 1654.* ankam / kam aus diesem Dienst weg *Anno 1656.* in dessen Stelle wurde erwehlet *Nathanael Carmannus*, und starb hieselbst. 1658. *Tobias Colerus* kam hieher von Letzkau / und starb Anno 1676. (4.) **Zu Gotts-Walde** / lebte noch *M. Simon Ianichius*, welcher *Anno 1622.* hieher *vociret* / und 1648. nach Allen Gottes-Englen bey der Stadt versetzet wurde. In dessen Stelle kam *M. Martinus* Maun / starb an diesem Orth *Ao. 1663.* (5.) **In Güttland** / kam damahls *Anno 1630.* an / *Casparus Prüferus*, und kam weg Anno 1641. welchem das Jahr darauf folgete *Erasmus* Rohtmahler / und starb hieselbst Anno 1662. (6.) **Zu Osterwick** lebte noch Joachim Liebheim / denn er starb erst hie Anno 1645. Diesem folgete im Ambt *M.* Samuel Gerlach / und diesem Anno 1652. Joh. Conr. *Fulicanus* und als dieser Anno 1656. allhie starb / folgete ihm *George Tetzkeus*, nemlich Anno 1657. und wurde nach Löblau auf die Höhe versetzt im Jahr 1658. da er auch

Anno

Anno 1679. gestorben. Daniel Ritterführer / war des *Tetzkei* sein Nachfolger/starb aber hieselbst Anno 1666. [7.] **Nach Reichenberg** / war eben damals Anno 1630. angekommen *Lic. Enoch* Hutzing der Jüngere / und wie dieser anderwerts befordert wurde / kam in seine Ståte von Tiegen-Orth Anno 1632. Arnold *Hypodidascalus* oder Schüler / und nachdem dieser Anno 1646. gestorben war / *succedirte* ihm *Georgius Rubaldi* von *Woss*itz / starb aber allhier Ao. 1650. Das Jahr darauf wurde hieher gefordert von Nassenhuben *Matthæus* Müller / und starb hier Anno 1680. (8.) **In Wotzlaff** lebten damals *Nicolaus Spiegelius*, der erst Anno 1641. hieselbst starb. Und in dessen Stelle kam von Löblau / *Petrus Clausewi*tz / der auch allhier Anno 1654. in HErrn entschlaffen. *Philippus* Bahrt kam an Anno 1659. dessen Stelle bekleidete *Eberhardus* Hutfilter / und kam Anno 1670. nach *S.* Gertrud / oder nach *Peters-*Hagen. [9.] **Zu Stüblau** / war schon Anno 1630. *Nicolaus Weismannus*, und kam von Güttland hieher. Als dieser starb / kam von Letzkau in seine Stelle Anno 1634. *Matthias Lüschnerus*. Dieser starb Anno 1659. und im folgenden 1660sten Jahr kam hieher Joh. Friedrich Brackermann. [10.] **Zu Käsemarck** lebte Anno 1628. *Martinus Scheritius*, und als dieser Anno 1650. starb / kam das folgende Jahr hieher *M. Andreas Büttnerus*, nach dessen Todt folgete Anno 1653. Erdmann Zernebach/und kam Anno 1657. nachdem Lazareth. *Ernestus Bartholdi*, kam hieher Anno. 1660. und starb Ao. 1676. [11.] **In Letzkau** fand man Anno 1634. den *Bonaventura Lolejus*, und nach dessen Tod kam Anno 1639. an/*Martinus Schmechelius*. Nach dessen Tode/Ao. 1649. *Tobias Colerus*, versetzt von Sperlings-Dorff. *Clemens Clementis* kam an Anno 1658. und starb Anno 1664.

§. 16. **In der Nährung** / war zur selbigen Zeit [1.] **zu Bonensack** Anno 1638. Isaac Kluge / und da dieser gestorben war / kam in seine Ståte Anno 1652. Johann Neumann. Nach dieses seinem Tode / trat sein Ambt Anno 1656. an Daniel Matthäi / welcher aber hier Anno 1666. starb. [2.] **In Schönbaum** / war im ersten Schwedischen Kriege Anno 1638. *Georgius Hayneccius*, der zugleich Prediger in Fürsten-Werder war / und hieselbst auf Zulaß und Verordnung E. E. Rahts zu Dantzig die *Munia Ec-*

clesiastica verrichtete / weil die Kirche sehr *ruiniret* war / folgete Isaac Klugen / der nach Bohnen-Sack gekommen war / und starb endlich als *Ordinarius Loci* Anno 1669. [3.] **Zur Robbel-Grube** / war damahls David *Huberus*, denn er kam an / Anno 1630. und wurde befordert nach dem H. Leichnam Anno 1631. Zu dieser Zeit kam hieher von Pröbbernau Gottfried Stegmann / und lebte bis Anno 1647. aber erst *Anno 1652.* ersetzte diese Stelle Heinrich Königs-Haven / und *Anno* 1657. *Christianus* Ohmuth / der aber *Ao.* 1667. nach *S.* Johann in die Stadt genommen wurde / [4.] **zu Pröbbernau** / lebte *Anno 1631.* Daniel *Milichius*, und starb daselbst. *Ao.* 1647. Im folgenden Jahr war Heinrich Königs-Hafen / und da dieser nach Kobbelgrube befordert war / *succedirte* Anno 1652. Joh. *Reichlinus*, starb aber allhier Anno *1660.* [5.] **In Tiegenorth** war noch bis Anno *1646. Hypodidascalus*, und bald nach ihm Salomon Grunau / und diesem folgete Joh. *Marcus*, der Anno *1653.* an kam. Anno *1655.* kam hieher Israel Ackerbaum / und starb an diesem Orth Anno *1661.*

§. *17.* Anno 1*661.* bis *1678.* sind die Untersuchungen der Quäcker und *Mennonisten* in Dantzig vorgenommen worden. Denn im gedachten *1661*sten Jahr / wurde Willhelm *Ames*, ein Kaufmann / aus der *Secte* der Engeländischen Quäcker / bey dem *Vice-Præsidenten* Herrn Joachim Schradern *examiniret* / und ihm wegen seiner verführerischen Lehr / daß *Consilium abeundi* gegeben. Anno 1663. den 4. *Septembr.* hat der Bürger-Meister Adrian von der Linda / als *constituirter Inspector Templorum & Scholarum*, die von den Engeländischen Quäckern ausgestreuete *Chartequen*, dadurch einige in Dantzig verführet waren / untersuchet / und auch einen Leinwand-Schneider mit Nahmen Christian Püttel vor sich fordern lassen / dessen Bekäntniß angehöret / und ihn zur Wiederkehrung angemahnet. Allein er hat geantwortet / daß zwar Nathanaël Dillger / und George Felau / ihn zu unterschiedenen mahlen ersucht / und eben dieses ihn ermahnet haben / er könne aber den Lutherischen Predigern in ihrer Meinung nicht beystimmen / noch ihrer Erinnerung Raum geben / was sie wieder die so genannte Quäcker geschrieben / das wären lauter Lästerungen und Schmähungen. So

lange

lange er der Lutherischen Religion zugethan gewesen/ sey er der Sünden-Knecht gewesen / nunmehr aber sey er durch die Barmhertzigkeit GOttes von Sünden frey worden. rc.

§. 18. Die *Puncta*, worinnen der Quäcker Lehre bestehet/ und die so wohl *Ames*, als Püttel ausgesaget / sind diese: 1. Der Nahme Quäcker / hat seinen Nahmen vom Engeländischen Wort Quäcken / welches so viel heist als Zittern und sich entsetzen/und wäre dieser Nahme den Gläubigen seiner *Secte* deßwegen Spotsweise gegeben / weil sie sich entsetzen und zittern / so offt sie sich in ihrem Hertzen getroffen finden/ wegen des Zorns und der Gerichte GOttes. 2. Nehmen sie die Heil. Schrifft und andere gute Bücher an/ so fern sie mit der H. Schrifft und seiner Regel übereinkommen. Püttel sagte: Die Heil. Schrifft sey einem jeden zulesen nützlich / allein solch Lesen müsse nicht nach den Buchstaben / sondern nach dem geistlichen Eingeben geschehen. 3. Ihr GOttes-Dienst bestehe im Lehren/ hören und Bethen / so ferne jemand in der Gemeine ist / er sey Mann oder Frau/ Jung oder Alt / der die Gabe des Geistes hat zu zu predigen/die könten ohne Unterscheid lehren und predigen. Offt sey auch ein Auffseher dabey /welcher Acht haben müste auf die/ so in der Gemeine lehren/ob es mit GOttes-Wort übereinkäme oder nicht/ und ob es auch anzunehmen oder zuverwerffen sey. Es würden auch die Sünder bey ihnen gestrafft und wo sie sich nicht besserten/in den Bann gethan. Wenn niemand in der Gemeine redet / so sitzen sie gantz still mit einander/ und gehen dann von einander / und das geschiehet am Sonntage. Sie bethen auch zu GOtt / um Bewahrung ihrer Schaaffe / aber vor die Obrigkeit wird nicht gebethet / so wie Merten Schimmer gethan. 4. Bey der Tauffe / wäre die Besprengung des Wassers nichts nütze / und also sey bey ihnen die äusserliche Tauffe nicht gebräuchlich ; weil weder Geboth noch Exempel von der Kinder Tauffe in der Heil. Schrifft verhanden / solten aber alte Leute sich wegen der Tauffe ein Gewissen machen/ und solche begehren/so könte man solches wohl geschehen lassen. 5. Vom Abendmahl hielte *Ames*, wie Christus gebohten / mache aber keinen Glaubens-Artickel davon. Püttel aber sagte: daß das Abendmahl nur sey eine Nachäffung nach dem Buchstaben / wenn aber

in der Schrifft der Niessung gedacht würde / so sey solches von der geistl. Niessung die inwendig in der Seelen geschehe / zu verstehen. 6. Von GOtt glauben sie / daß drey Eines seyn / Vater/ Sohn/ und Heil. Geist / aber das Wort Dreyeinigkeit / Dreyfaltigkeit / Wesen / Person / verwerffen sie / weil sie nicht in der Schrifft stehen. 7. Von Christo glaubte *Ames*, daß Christus / wahrer GOtt und Mensch / durch die Krafft GOttes in dem Leibe der Jungfrauen Mariä empfangen sey. 8. Von dem Stande der Obrigkeit hielte *Ames*, sehr viel / und befinde bey sich / daß nothwendig Obrigkeit seyn müste. Eben dieses meinete auch Püttel / und hielte die Obrigkeit vor eine göttliche Ordnung/der man gehorsahmen müste/doch müste man sein Gewissen dabey inacht nehmen / ja wenn es auch ein König wäre. *Ames* sagte: Er grüsse die Leute im Hertzen/ halte aber das Hut abziehen vor ein unnöthig Ding. 9. Die Erb-Sünde verdamme niemand / so brächten auch die kleinen gebohrne Kinder die Erb-Sünde nicht mit sich auf die Welt. Er gläube auch nicht / daß ein Mensch den andern von Sünden *absolvi*ren könne / sondern daß stünde allein GOtt zu. Püttel hat gesagt: Daß ein Mensch durch die Gnade GOttes dahin es bringen könne/ daß er ohne Sünde sey / und in Christo vollkommen erfunden werde. 10. Das Vater Unser sey zwar von Christo den Jüngern zubethen befohlen worden / weil sie noch schwach und unvollkommen gewesen / ob aber die Heiligen nach der Wiedergeburth / das Vater Unser bethen dörfften / sey noch dahin gestellt. 11. Die Aufferstehung der Todten glaubte auch *Ames*, den Frommen zum ewigen Leben / den Bösen und Gottlosen aber zur ewigen Straffe. etc.

§. 19. Den 4. *Septembr.* ist auch verhöret worden eine Quäckerische Frau / welche von Gergen Wunderlich ist verführet worden. Und den 5. *Septembr.* wurde auch Gerge Wunderlich vorgefordert / der vom *Ames* verführet war / doch aber hielt ers mit ihm nicht / wegen der Kinder-Tauffe / Heil. Abendmahl und Entblössung des Haupts; sonsten tadle er viel Mißbräuche der Lutheraner/ doch wäre er bereit/seine Meinung fahren zulassen/wenn er eines bessern berichtet würde. Man hat nachdem allezeit ein wachsahmes Auge über die Quäcker gehabt / zumahlen Anno 1664. Wilhelm Caton ein Quäcker wieder Benedickt Ficken / Prediger an der

Pfar-Kirchen ein Buch in Amsterdam drucken lassen / deßwegen es auch Anno 1673. und 74. geschehen ist / daß eine scharffe *Inquisition* über die Quäcker gehalten worden / so daß auch etliche ins Zucht-Haus sind geschicket worden / als: Daniel Abrahams / Hanß Azinger / Michel Mugge / Christian Püttel. Anno 1679. ist abermahl ein Buch in Amsterdamm / wieder Benedictum Fick / vom Quacker George Fox gedrucket worden / deßgleichen vom Peter Henrichs / welchen aber Herr Fick im selben Jahr / mit seinem *Tractat* **von der Schwermer und Quäcker Lehre** männlich geantwortet. Anno 1678. wurde auch auf Befehl des Königes Johann *III.* eine *Inquisition* des Glaubens / wieder die Mennonisten gehalten / so daß im geistlichen *Consistorio*, die Vermahners der feinen und groben Mennonisten sind *examini*ret worden.

§. 20. Es geschahe auch in dem Verlauf dieser Jahre / nemlich Anno 1673. daß *D. Ægidius* Strauch / *Pastor* zur Heiligen Dreyfaltigkeit / und *Rector Gymnasii* von E. E. Raht in Dantzig / den 28. *Decembr.* am unschuldigen Kinder-Tage abgesetzet / doch bald darauf wieder angenommen wurde / weil die Gewercks-Aelter-Leute / um die *Restitution* bahten / und das aufrührige Volck vor dem Hause des HErren *Præsidenten* und Rahts *Deputir*ten sehr hart waren / daß sie auch in *continenti* einen *Revers* geben musten / daß Herr *D.* Strauch sich wieder seines Ambtes / wie vor als nach gebrauchen könte: welches allerdings sehr spät / den 4. *Jan.* Anno 1674. von Herrn *Secretario* Borckmann / und dem Schwerd-Diener Dragheim / dem Hrn. *Doctor* hinterbracht wurde / nemlich er solte *restitui*ret seyn / dabey auch eine kurtze / und mit dem Stadt-Siegel besiegelte Schrifft war. Es daurete aber nicht lange / so wurde von E. E. Rath vor Ostern am Mittwoche / in der Marterwoche am *Artus*-Hofe / öffentlich angeschlagen: **Der wahrhafftige Bericht deßjenigen / was mit *D. Ægidio* Strauchen und dessen Entlassung vorgegangen / da über** 19 Ursachen enthalten / warum E. E. Raht genöhtiget worden / Herrn *D.* Strauchen von seinen Aemtern zuentsetzen / darunter aber die vornehmsten sind / daß er mit seinen gar harten Predigten wieder die Römisch-Catholischen / dem Raht und der Stadt Dantzig bey dem

Pohlnischen Hofe / einen harten Stand gemacht: daß er ein heimlicher Verrähter wäre der guten Stadt Dantzig / wie aus *M.* Garbrechts Brieffen zusehen/die Herr *D.* Strauch an ihn geschrieben / und da Garbrecht Schiffbruch gelitten / und seine Sachen bey Putzig von der See ausgeworffen worden / man unter seinen Sachen auch die Brieffe *D.* Strauchen gefunden / die sehr anzüglich und verfänglich gewesen wären. Ja man man gab ihm Schuld/ daß er ein Aufwiegler der Gemeine gewesen wäre. rc. Aber in alle diesem / hat sich *D.* Strauch wieder erklähret / in dem **Verbesserten Gegen-Bericht** / welchen er noch dasselbe Jahr ausgab/ und weitläufftiger kan nachgelesen werden. Es verfiel auch Herr *D.* Strauch mit E. Ehrw. *Ministerio* in Dantzig/ und lebten dazumahl Herr *Nath. Dilgerus, Pastor* zu *S.* Marien. *Abrah. Heuseus Pastor, Bened. Fickius* und Isaac Schmied/ *Diaconi* daselbst/ *M.* Michael Falck/ *Past. ad D. Cathar.* Michael Bürich / und *M. Joachimus Simon. Diac* hieselbst/ *Christianus* Omuth/ *Pastor ad D Joh. Joh.* Jungck und Michael Strauß *Diaconi.* Andräas Barth. *Past. ad D. Barthol. Joh. Otzech, Diac. M. Salomon Mollerus ad S. S. Trin. Diac. Frieder. Söhnerus. Eccles. ad D. Barb. Laurentius* Fischer *Ecclesiast. ad S. S. Trin. & S. Ann. Eilhardus Cierenberg Eccles. ad S. Barb. Petrus Fabri, Teutopolon. Eccles ad Sp. S. Joh.* Zimmermann *Eccles. ad D. Jacobi. Eberhardus* Hutfilder / *Pastor ad D. Gertr. Christianus Meisner. Eccles. ad S. Corp. Christi.* Diese wurden alle von Herrn *D.* Strauch in seiner *Specie Facti gravi*ret / daß sie zu seiner Absetzung stille geschwiegen / und also Heuchler und Pharisäer gewesen wären. Aber die Herren *Ministeriales* gaben hierauf einen Gegen-Bericht aus/ und wolten sich *justifici*ren. Aber Hr. *D.* Strauch *commentir*te solchen Gegenbericht mit etlichen hundert Fragen/ wie in seinem dritten *Tractat* weitläufftiger nachzulesen ist. Gab auch eine Freund- Amts- Brüderliche Erinnerung aus/ an die Evangelische Hohe u. Wohl-Ehrw. *Collegia Theologica* und *Ministerialia* darinnen er den Bericht des *Ministerii* in Dantzig an die *Theol. Facult*äten/ nach dem *Exemplar* der Kilischeen *Facult*ät *diluir*te/ welches geschahe Anno 1675. Im selben Jahr gab er aus/ daß *Mene Teckel*, und Ablehnung der neuen Verläumbdung/ welche wieder ihn die *Theolog. Facult.* in Wittenberg in der Vorrede/ der *Responsorum Juris*, ausgehen lassen. Deßgleichen die Grund-

feste

feste einer im kurtzen folgenden Wiederlegung derer *Responsorum Juris*, welche wieder der erbahren Gewercke in Dantzig *Retorsion* die Wittenbergische *Theolog Facult*ät von dreyen *Juri*stischen *Collegiis* eingeholet/ und in Wittenberg drucken lassen. Hiezu kam die *Special*-Erinnerung an das *Venerandum Collegium Theologicum* auf der Hochfürstl. *Univers*ität zu Kiel. Und das Ehrw. Evang. *Ministerium* in Nürenberg Herrn *D.* Strauchen abgenöhtiget/ so daß *D.* Strauch nicht wenig Verdruß gehabt/ zumahlen da er hörete/ daß die *Titel* seiner *Theologi*schen *Disputationum* von den Kirchen-Thüren gerissen wurden/ und daß man ihn drohete mit Hinwegführung nach der Weichselmünde und Gefährung an Leib und Leben/ wie er selbsten hievon zeuget. Er reisete demnach weg von Dantzig zu Schiff Anno 1675. den 4. *Octobr.* in Meinung die *Vocation* nach Hamburg zu St. Jacob anzunehmen/ wurde aber in Collberg *visit*iret/ und da er hie freygelassen war/ in Stargard wieder angehalten/ und folgends in die Brandenburgische Festung Küstrin gebracht/ da er 3. Jahr gefänglich gehalten war/ ungeachtet daß sich der König in Schweden/ und Pohlen/ wie auch die Hamburger bey dem Brandenburgischen Hofe um seine Befreyung bemühet. Doch ward er endlich Anno 1678. den 20. *Julii* aus dem Gefängniß/ mit grosser Ehr-Bezeugung der Gemeine/ wieder nach Dantzig gelassen/ und in seine vorige Aemter gesetzet/ da er denn seinen grossen Bahrt/ den er sich im Gefängniß hatte wachsen lassen/ nicht hat abnehmen lassen/ sondern hat ihn behalten bis an sein Ende/ da er im 51. Jahr *Anno 1682.* den 13. *Decembr.* im 3ten Sonntage des *Advents* in Hrn. seelig gestorben. Es sind auch zu seinem Andencken/ und insonderheit auf seine Gefängniß zwey silberne *Medaillen* geschlagen worden.

§. 21. Zu dieser Zeit haben im Dantziger Werder diese folgende Prediger gelebt. (1.) **Zu Woßitz**/ *Philippus Tautenius* der erst *Anno 1680.* zu Wotzlaff gestorben. *Constantinus* Cämmerer kam hieher *Anno 1650.* und Joh. Schultz. *Anno 1676. Ludovicus Bethius* aber der Jüngere / *Anno 1680.* (2.) **In Trutenau**/ war noch Joh. Köpke; denn er starb erst hier/ *Anno 1674.* Und Joh. *Sartorius*, starb *Anno 1691.* (3.) **Zu Groß-Zünder**/ lebte damahls noch

noch Tobias *Colerus*, und *Constantinus* Schütz / der *Anno 1676.* ankam aber *Anno 1680.* nach St. Cath. und her nach nach St. Marien in die Stadt genommen wurde. (4.) **Zu Gotts-Walde** / lebte noch *Petrus Vogetius*, der zwar *Anno 1663.* ankam / aber erst *Anno 1693.* hier starb. (5.) **In Güttland** / ist nach David *Holstio, Ao. 1679.* gefolget *Eilhard Cirenberg*, und *Anno 1672.* nach St. Barbaren versetzet wurde. Auch Michael Strauß war nur ein Jahr / und wurde *Anno 1673.* nach St. Johann genommen. Friderich *Heinius*, war nur 2. Jahr bey dieser Kirche / und wurde *Anno 1675.* nach St. Catharinen genommen; diesem folgete *Constantinus* Cämmerer von Woßitz / und starb an diesem Orth *Anno 1680.* (6.) **In Osterwick** lebte noch *Gerogius Tetzkeus*, denn er starb erst *Anno 1679.* Daniel Ritterführer aber kam *Anno 1658.* an / und starb hier *Anno 1666.* diesem folgte *Melchior* Grosser / und starb hier *Anno 1700.* (7.) **In Reichenberg** / war dazumahl noch *Matthæus* Müller / denn er starb hier *Anno 1680.* und *Georgius* Rosenberg kam in diesem Jahr von Herrn-Grebin wieder an. (8.) **Zu Woglaff** / war noch *Eberhardus* Hutfilter / denn er kam *Anno 1670.* nach St. *Gertrud*, und *Philippus Tautenius* folgete ihn von Woßitz im Ambt / biß er hier *Anno 1680.* starb. (9.) **In Stüblau** / lebte noch Joh. Friedrich Brackermann / und Ephraim *Herlicius* folgete ihm *Anno 1677.* lebte noch 14. Jahr / und starb an diesem Orth. (10.) **Zu Käsemarck** / war *Ernestus Bartholdi*, lebte allhier nachdem 16. Jahr / und starb *Anno 1676.* Michael Ewald / besetzte solche Stedte / und wurde weggefordert *Anno 1686.* (11.) **In Letzkau** lebte noch *Clemens Clementis*, denn er starb allhier *Anno 1664.* Im folgenden Jahr kam hieher von Herren-Grebin Ephraim *Herlicius*, welcher weggefordert wurde *Anno 1677.* und *Sebald Meinerts* kam auch von Herren-Grebin in seine Stelle / doch daß er wieder weg *vociret* wurde *Anno 1688.*

§. 22. In der Nehrung / war (1.) **zu Bohnensack** / Joh. Ozech / denn er kam an / *Anno 1666.* und wurde weggefordert *Ao. 1673* *Petrus Rechovius* aber / der dieses sein Nachfolger war / und von Pröbbernau hieher beruffen war / wurde anderwerts *vociret* *Anno 1690.* (2.) **In Schönbaum** / lebte noch *George Hayneccius*, denn

obgleich

obgleich er *Anno 1638.* hier das Amt versahe / so starb er doch erst nicht in Fürsten-Werder / sondern in Schönbaum im Jahr *1669.* *Christianus Sinnichius*, kam im folgenden Jahr / an dessen seine Stäte / und lebte noch 11. Jahr / so daß er allhier starb *Anno 1681.* (3.) Zur Kobbelgrube / war damahls noch am Leben *Christianus* Omuth / und wurde nach St. Johann befordert *Anno 1667.* welchem im Amte folgete George Baur / und wurde *Anno 1670.* nach *S. Barthol.* in die Stadt versetzt. *Andreas* Barth aber / der diesem folgete / wurde im 4ten Jahr nach St. Catharinen in die Stadt befordert. *Martinus* Krüger ersetzet diesen Mangel *Anno 1674.* und wurde *Anno 1681.* nach St. Johann genommen. (4.) In Pröbbernau / war damahls Prediger *Petrus Majus*, denn er kam hieher *Anno 1660.* und wurde *Anno 1664.* nach St. Gertrud in Peters-Hagen gefordert. Nach diesem kam Joh. Ozech und wurde *Anno 1666.* versetzet nach Bohnensack / und *Anno 1673.* nach St. Bartholomäi in die Stadt. Diesem folgete *Petrus Rechovius*, und gieng ab nach Bohnensack *Anno 1673.* Nach diesem war *Martinus* Krüger / der *Anno 1674.* nach Kobbelgrube befordert wurde. Und Abraham Belitzki folgete diesem / doch wurde er auch *Anno 1681.* nach Kobbelgrube versetzt. (5.) In Tiegenorth / lebte Joh. *Albinus*, denn er kam her *Anno 1662.* und starb hier *Anno 1679.* Diesem folgete Daniel Hamel / und starb an diesem Ort *Anno 1690.*

§. 23. *Anno 1680.* wurde Herr *M.* Samuel *Schelgvigius, p. t. Bibliothec. & Prof. Metaphys.* zu *S. Catharinen Pastor*, und im *Gymnasio S. S. Theol. Prof. Publ. Extraordin.* und wie Herr *D.* Strauch im HErren verschieden (nachdem Herr Schelwig dasselbe Jahr / nemlich *Anno 1685.* den 25. *Junii* in Wittenberg *doctoriret*) zum *Pastore* der Heiligen Dreyfaltigkeit / und *Rectore Gymnasii* gesetzet. In diesen Aemtern / hat er sich männlich gehalten / so wie aus seinen vielen Lateinischen und deutschen *Tractaten* zur Gnüge zu ersehen / die alle zusammen angeführet werden in Paul Gottfried *Pretorii Athenis Gedanensibus.* Hiebey ist dieses bekannt / daß er *Anno 1702.* mit Herr *Constantino* Schützen / anderem *Pastore* zu St. Marien in einen schweren Streit verfiel wegen des *Seniorats*, welches ihm E. E. Raht / nach dem Tode des seel.

 Herrn

Herrn *D.* Kühnen *solenniter* verliehen hatte. Hr. *D.* Schelwig aber *protestirte* dawieder *solennissime* den 6. October gedachten Jahres bey dem *Notario Regio, cum manifestatione*, daß von Rechtswegen/ die Verwaltung des *Seniorats*, nach dem Tode des *Senioris* in *S.* Marien/ nicht dem Unter-*Pastori* daselbst/ sondern dem *Doctori* zur Heil. Dreyfaltigkeit zukähme/ dawieder aber *reprotestirte* und *remanifestirte* Herr *Constantinus* Schütz/ bey eben diesem *Notario Regio*, und verthädigte sein *Exercitium Senioratus* auffs beste als er konnte. Hiewieder aber gab Herr *D.* Schelwig aus: *Pomum Eridos*, oder den unglückseeligen Zanck-Apffel/ so unter E. Ehrw. *Ministerium* in Dantzig gefallen/ in einer *Manifestation*, und *Remanifestation* mit nöhtigen Anmerckungen *Anno* 1702. Herr *Constant.* Schütz aber säumete sich hierinnen nicht/ sondern gab bald im selben Jahr wieder aus: Heilsahme Artzeneyen/ gegen Herrn *D.* Samuel Schelwichs eigenen und eingemachten Zanck-Apffel/ den Gifft seiner lüsterenden und beißigen Zähne damit abzureiben. Dannenhero nicht wenig Verdruß im *Ministerio* entstand/ zumahlen/ weil ohne dem Herr Schütz von Herrn *D.* Schelwichen der *Pietisterey*n schon beschuldiget war. Denn daher kam es/ daß Herr *D.* Schelwich *Anno* 1693. drucken ließ: der *Theolog*ischen *Facult*ät in Leipzig Bedencken über die Pietisterey mit einer Vorrede. *Item*: die kurtze Wiederholung der Evangelischen Wahrheit in einigen Lehr-Puncten/ der Neugierigkeit zusteuren *Anno* 1695. deßgleichen/ eine Predigt von Austreibung des Schwarm-Teuffels *Dom. Oculi*, nebst einem Anhange/ von dem *Informatorio Biblico*. Ferner im selben Jahr: Wohlgemeinte und brüderliche Erinnerung an *Constant.* Schützen. *Item*: die *Denunciation* wieder *Constant.* Schützen oder *Catalogum errorum*. *Item*, eine Nachricht an E. Ehrw. *Ministerium* wegen des *Informatorii Biblici &c.* Herr Schütz aber ließ nur drucken wieder den *Tractat* Herr *M. Fr.* Christian Büchers *Rahtmannus Redivivus*, in eben demselben 1697sten Jahr/ einen andern/ unter dem *Titul*: *Manes Rathmanni intempestive evocati.*

§ 24. Mittlerweile sponne sich die strittige Sache mit Hrn. Büchern/ *D.* Schelwichen und dem Rahts-Verwandten in der Altstadt Herrn Ernst Langen an/ daß weil Herr Lang als *Secreta-*

rius in der rechten Stadt/ ein Beicht-Kind Hrn. *D.* Schelwichs gewesen/ aber auch damahls wegen verdächtiger Pietisterey war angezapffet worden/ kam er in die Altstadt/ und wurde/ weil er daselbst Rahts-Verwandter und Richter geworden war/ein Beicht-Kind Hrn. Büchers/ aber auch mit schlechtem *Succeß.* Denn Herr Lang/ machte Hrn. Büchern *Anno 1700.* einen *formalen Proceß*, weil er ihn schrifftlich vermahnet hatte/ daß er den *Mennonisti*schen Vermahnungen nicht beywohnen/ oder ihre *Partes* halten möchte/ gab deßwegen wieder ihn und alle Prediger/ die wieder die Pietisten geprediget und geschrieben hätten/ eine *Protestation* ein/ und meinete/ daß sie *de facto* dadurch ihres Amtes verlustig worden wären. E. E. Raht *interponirte* sich hierinnen/ zumahlen fast von allen Cantzeln/ insonderheit zur H. Dreyfaltigkeit von Hrn. *D.* Schelwichen von dieser Aergerniß war geprediget worden. Sie wolten gerne durch gerahtenes Stillschweigen/ die Sache gehoben wissen/ aber eben denselben Morgen/ da dieses E. Ehrw. *Ministerio* von Hrn. *D.* Kühnen/ im Nahmen E. E. Rahts vorgetragen wird/ läst Hr. Lang/ auf dem Altstädtischen Raht-Hause/ seine *Apologie* wieder Hrn. *D.* Schelwichen durch einen *Procuratorem* ablesen. Aber auch dieses wolte E. E. Raht steuren und vertragen/ weil aber *Anno 1701.* den 11. *Febr.* die *Retorsion* oder *Apologie* Hrn. Langen *contra D.* Schelwichen aus Deutschland nach Dantzig kam/ und ob sie zwar hier verbohten war zu *distrahi*ren/ in Deutschland aber öffentlich verkauffet wurde/ schrieb Herr *D.* Schelwich seine **Ehren-Rettung/ entgegen gesetzt den Lästerungen Ernst Langen.** Aber weil dieses auch von E. E. Raht *inhibi*ret wurde/ gab er seinen *Prodromum* heraus/ dessen/ was künfftig auf die *Retorsion* Ernst Langen folgen solte; und da er inzwischen wieder Hr. Büchern/ und Hrn. *D.* Schelwichen sehr *excedi*ret hatte/ wurde Hr. Lang für dreyen Herrn *Deputatis ex Senatu corrigi*ret. Nach diesem/ wurden die angesponnene Händel/ zwischen Hrn. Langen/ und Hrn. *Pastor Johann Falcken*, durch Hrn. *Rudolphum Grischovium Diac. ad S. Cathar.* vertragen. Aber da auch der Verdruß zwischen Hrn. Langen/und Hrn. *Past. Mich. Kempinium*, wegen der neuen *Præsentations*-Ord-

 nung

nung bey *S. Barthol.* vorbey war / gab Hr. Lange *Anno 1702.* einen *Tractat* mit diesem *Titul* aus: Zu Rettung E. Woh-Edl. und Hochweisen Rahts Ehre und *Respect* abgedrungene *Notifications* und *Declarations*-Schrifft (*Tit.*) Hrn. Ernst Langen / Rahts-Verwandten der alten Stadt dem ausgekommenen *Scripto*, *Pomum Eridos* genannt / entgegen gestelt / und dem unparteischen Leser zur Beurtheilung übergeben. Weil aber in diesem *Tractat* viele Druckfehler / welche dem *Autori* verfänglich waren gewesen / so gab ers noch einmahl unter diesem *Titul* aus: *Instrumentum Notariale*, in sich haltend / des Woll-Edlen und Wollweisen Herren / Hrn Ernst Langen / Rahts-Verwandten der Alten-Stadt Dantzig / wegen des / unter dem Nahmen *Ponum Eridos* neulich gedruckten *Scripti*, ausgefertigten *Notifications* und *Declarations* Schrifft / so hiebevor von einem Unverständigen aus Fürwitz / ohne wollgemeldeter Sr. Herrligkeiten Vorbewust und *Consens*, mit *affingirtem Titel*, und gräulichen Druckfehlern ausgegeben worden / und anitzo des Lesers besorglichem Zweiffel abzuhelffen / und der Wahrheit zu Steur / zum Druck befordert werden müssen. Wieder diesen *Tractat*, hat *Anno 1703.* Hr. *D.* Schelwich / seine Ehren-Rettung geschrieben / und Hrn. Langen Schrifft wiederleget / auch weitläufftiger die vom Hrn. Langen angeführte Historie ausgeführet. Dieses gieng Hrn. Langen so zu Hertzen / daß er *de facto* diese Hrn. *D.* Schelwichs Schrifft / vom Meister-Knecht / vor dem Altstädtischen Rahthause / als eine *Pasquille* verbremen ließ. Aber *Anno 1704* gab *D.* Schelwich eine *Continuation* der Ehren-Rettung wieder Ernst Langen aus / bestehend aus dem *Extract* einer Predigt / und zweyen Klag-*Libellen*, darinnen er sich über solche Gewaltähtigkeit hertzlich beklaget. Auch E. Ehrw. *Ministerium* hat sich deßwegen bey E. E. Raht den 4. *Julii* besagten Jahres gemeldet. Endlich ist doch die Sache vertragen worden durch das Mittel E. E. Rahts / biß zuletzt der Todt ein Ende des Haders gemacht / da Herr *Constant.* Schütz *Anno 1712.* und zwey Jahr darauf / nemlich *Anno 1715.* Herr *D.* Schelwig Todes verblichen.

p. 209.

§. 25.

§. 25. In diesen letzteren Jahren / und zwar *Anno 1712.* wurde auch von Hrn. *Sam. Friedr. Willenberg, J. U. D. & Profess.* am *Gymnasio*, eine *Disputation ventilirt de Finibus Polygamiæ licitæ*, und weil er darinnen *statuiret* / daß die *Polygamia simultanea* oder die Viel-Weiberey in den göttl. Gesetzen / auch in dem Paradies nicht verbohten sey / machte solches nicht wenig Auffsehens / so daß auch Hr. *D.* Weickmann / *Pastor prim.* an der Pfarr / und *Senior Ministerii Dantisc.* imgleichen Hr. *D.* Schelwich sich dawieder setzten / und diese Meynung in unterschiedenen Schrifften wiederlegten / wowieder Herr *D.* Willenberg zwar mancherley zu seiner Vertheidigung beybrachte / aber dadurch nur grössere *Motus* erregte. Wie denn so gar das *Tribunal* zu Peterkau / auf Anstifften der Bischöffe / die Schrifften Hr. *D.* Willenbergs durch den Hencker verbrennen liesse / auch so gar ihn nebst seinen *Respondenten* und *Opponenten* in den Bann thaten und gleichsam Vogelfrey erklärten. Nach mancherley deßhalb gewechselten Schrifften / ist endlich dieser Streit / durch *Autorität* / E. Hoch-Edlen *Magistrats assopiret* worden.

§. 26. In dieser Zeit / von Anno 1680. bis 1720. lebten im Dantziger Werder folgende Prediger: (1) Zu **Woffitz** / *Ludovicus Bethius*, der Jüngere / welcher *Ao. 1690.* nach Hela versetzet wurde / und *Anno 1694.* starb. Diesem folgete im Amt Ephraim Fromm / welcher aber *Anno 1696.* nach Dirschau / und *Anno 1713.* nach Marjenburg gefordert wurde. Nach diesem kam Joh. Friedrich Dragheim / der *Anno 1699.* nach Reichenberg versetzet wurde / aber *Anno 1714.* von seinem Amte freywillig abdanckte / und sich in die Stadt zum *privat*-Leben begab. *Anno 1700.* wurde hieher *vociret M.* Gottfried *Bartholdi* und starb allhier *Anno 1713.* Im folgenden Jahr kam hieher Nathanael Kützmann / wurde aber bald *Anno 1716.* nach Osterwick versetzet / dessen Stelle besetzte im selben Jahr Peter Tanck. (2.) Zu **Truttenau** / lebte noch Joh. *Sartorius*; denn er starb erst *Anno 1691.* Im folgenden Jahr kam Hr. Johannes Meyer und starb hier *Anno 1703* diesem folgete Gottfried Steinhauer / und wurde aus dem grossen Marjenburgischen Werder von Wernersdorff *Anno* 1704. hieher gefordert. (3.) In **Großzünder** war noch Nathanael Berent / denn er starb

erst hier *Anno* 1699. Im folgenden 1700ten Jahr / wurde aus *Giscau*, von der Dantziger Höhe hieher versetzt / *Philippus Fabricius*, als er aber *Anno* 1709. nach St. Jacob in die Stadt beruffen wurde/kam von Hela in seine Stäte David Schmiedt. (4.) Zu **Gottswalde** lebte noch *Petrus Vogetius*, denn er starb erst Anno 1693. Joh. Endeler kam darauf von Letzkau hieher Anno 1694. und starb hier *Anno* 1715. welchem bald im folgenden Jahr im Amt folgete: *Conradus* Käseberg. (5.) **Nach Güttland** ward Adam Tschirtner *Anno* 1681. befordert / und *Anno* 1710. nach Allen-Gottes-Englen versetzt / es kam aber bald in seine Stäte Joh. *Wilhelmus* Thiesen. (6.) **Zu Osterwick** / lebte noch Melchior Grosser/ denn er starb *Anno* 1700. aber bald wurde im folgenden Jahr von der Ohra hieher versetzt Paul Gottfried *Prætorius*, welcher aber an diesem Ort *Anno* 1703. im HErrn entschlieff. Dem folgete *Bartholomæus* Kirsch/ und wurde nach dessen Tode von Woßitz *Anno* 1716. hieher gesetzt Nathanael Kitzmann. (7.) **Nach Reichenberg** war von Herren-Grebin Anno 1680. befordert *Georgius* Rosenberg/ und als dieser wegkam / wurde in seine Stäte gesetzt Paul Gottfried *Prætorius*, der erstlich als *Candidatus* in Sperlings-Dorff bis *Anno* 1689. aufgewartet hatte / er kam aber von hier Anno 1699. nach der Ohra / und in sene Stäte wurde Johann Friedrich Dragheim von Woßitz gesetzt / der aber *Anno* 1714. selbst abdanckte / und folgete ihm also im Amt Daniel Wulff. (8.) **In Wotzlaff** lebte noch Joh. Schultz / denn er starb *Anno* 1688. und das Jahr darauf folgete ihm Samuel Berch / welcher aber Anno 1702. nach der Münchs-Kirche zum *Diacono* beruffen wurde/ und *Anno* 1704. nach *S.* Catharin zum *Diac. Prim.* da er auch *Anno* 1715. starb. Ihm folgete *Anno* 1702. im Amt Joh. Gottfried Kirsch / wurde aber wieder *Anno* 1709. nach *S.* Bartholomäi genommen. Nach diesem / kam im selben Jahr *M.* Heinrich *Sieverts*, der schon *Anno* 1703. in Müggenhahl auf der Dantziger Höhe Prediger gewesen war / von Tiegenorth hieher. [9.] **Zu Stüblau**/ war damahls noch am Leben Ephraim *Herlicius*, denn er starb erst *Anno* 1691. *Constantinus Berent*, aber sein Nachfahr / starb *Anno* 1697. Das Jahr darauf / kam zwar hieher *M.* Joachim Fick / starb

p. 200. ?

starb aber auch in diesem 1698. Jahr. In dessen Stelle wurde von Löblau *Anno* 1699. Caspar Günther hieher gefordert/ und da derselbe *Anno* 1718. starb / wurde sein *Successor Anno* 1719. *Constantin* Friedrich Hansch/ ein geschickter und gelahrter Prediger. [10.] **In Käsemarck** lebten noch Willhelm Osterstock und Samuel Hamel; denn *M.* Joh. Schelwich kam hieher *Anno* 1700. wurde Anno 1705. zum *Diacono* nach Dreyfaltigkeit und Anno 1709. nach *S.* Johann versetzt. In *M.* Schelwichs Stäte kam von Letzkau Anno 1705. Carl Taut dem als *Substitutus* Anno 1721. *adjug*iret worden Nathan. Henr. Möller von Herrn-Grebin. **In Letzkau** aber [11.] lebete zu der Zeit noch Sebald Meinerts / der Anno 1677. von Herrn-Grebin hieher gekommen war / und wurde hernach Anno 1688. nach Peters-Hagen bey der Stadt gefordert / da er aber Anno 1689. starb. Auch Joh. Endeler war diesem im Amt gefolget / und wurde Anno 1694. nach Gottswalde beruffen. Nach diesem kam Petrus Goltz / der Anno 1698. nach Kobbelgrube versetzet wurde / und Carl Taut / folgte diesem / aber er wurde Anno 1705. nach Käsemarck versetzet / welchem folgete Bernhart Krüger / und starb hier Anno 1714. Nach diesem besetzte die Stelle *Martinus* Schultz.

§. 27. **In der Nährung** / war [1.] **Zu Bohnensack** noch im Leben *Petrus Rechovius*, der aber Anno 1690. anderwerts befordert wurde. Diesem folgete Nathanael *Tautenius*, der aber allhier Anno 1709. starb. Nach ihm kam desselbe Jahr Daniel Hartsch / und wie dieser Anno 1714. nach *S.* Jacob befordert wurde / kam Anno 1715. in seine Stäte Nathanael Gottfried Falck. [2.] **In Schönbaum** / lebte noch *Albertus Pomian Pesarovius*, und kam Anno 1687. in die Stadt zum H. Geist genannt. Dem folgete Ephraim Torschier / der Anno 1692. nach *S.* Barbara befordert wurde. Im selben Jahr / wurde hieher von Hela geruffen Melchior Zufälliger / starb aber allhier Anno 1709. Diesem folgete im Amt Michael Schilberg. [3.] **Zur Kobbelgrube** / war noch von Anno 1681. bis 1697. Abraham Belitzki / der von Pröbbernau hieher gesetzet wurde / und als dieser gestorben war / kam in seine Stäte / Jacob Stüve / dieser starb allhier Anno 1698. und ihm folgete *Petrus* Goltz / der endlich alt und unvermögend

wurde /

wurde / und Samuel Krügern Anno 1710. zum *Substituto* annahm / wurde aber bald im folgenden Jahr / nach *S Salvator* bey der Stadt genommen / welchem Anno 1711. in Amt folgete Johann Gottfried Palm / der aber *Anno 1716.* nach *S. Barbara* versetzet wurde / und also kam in seine Stäte Johann Adam Artzberger. [4.] In Pröbbernau / lebte noch *Anno* 1682. *Detlev Bethmannus*, der aber auf die Dantziger Höh *Anno* 1696. nach Wonnenberg beruffen wurde / und starb auch daselbst *Anno* 1713. Nach diesem war George Külius / welcher erstlich *Collega* zu *S.* Catharinen war / und nach Wonnenberg *Anno* 1674. versetzet / endlich *Anno* 1696. allhier nach Pröbbernau gesetzet wurde / da er auch *Anno* 1709. starb. Diesem folgete im selbigen Jahr / Solomon Hartsch / der *Anno* 1708. in Herrn-Grebin als *Candidatus* aufgewartet hatte / und wurde *Anno* 1710. nach Tiegenorth genommen. Nach diesem kam erst *Anno* 1711. Ephraim Leichfeld / welcher *Anno* 1718. starb [5.] Endlich in Tiegenorth / lebte noch Daniel Hamel / denn er starb hier *Anno* 1690. welchem zwar im selben Jahr folgete Nathanael Bötcher / aber *Anno* 1708. nach *S.* Johann in die Stadt genommen wurde / da er auch Anno 1709. gestorben. Nach diesem kam hieher *M.* Heinrich Sieverts / wurde aber Anno 1710. nach Wotzlaff versetzet. In dessen Stäte wurde von Alt-Münsterberg aus dem grossen Marjenburgischen Werder beruffen *M. Nicolaus* Richter / starb aber im selben 1710ten Jahr. Ihm folgete von Pröbbernau / Salomon Hartsch / dem aber Anno 1711. folgete Joh. Gottfried Palm / und als dieser Anno 1716. nach *S.* Barthol. in die Stadt befordert wurde / trat in seine Stäte *Joachimus* Artzberger.

Das neundte Capitel.

Von den Predigern im Elbingschen Werder.

§. 1.

Es ist kein Zweiffel / daß auch viel Mühe und Verdruß gewesen ist / ehe die Evangelische Prediger im Elbingschen haben können

können eingeführet werden. Denn daß *Anno* 1523. schon der Anfang zur *Reformation* ist gemachet worden in der Stadt Elbing/ beweiset Herr *Hartknoch l. 5. Hist. Eccl. Pruss. c. 1. n. 2.* Es ist auch oben *pag* 163. angeführet worden/ daß die Hrn. Elbinger von den Dantzigern *Anno* 1525. einen Evangelischen Prediger auf eine gewisse Zeit verlanget/ aber nur auf ein halb Jahr Hrn. *Ambrosium* Hittfelden erlanget haben. *Anno* 1536. ist *Gvilielmus Gnapheus*, der erste Evangelische *Rector* in Elbing angenommen worden/ der aber *Anno* 1543. auf *Instanz* des Bischoffs Johannis *de Curiis* aus der Stadt hat weichen müssen. Indessen haben noch die Elbinger von *Anno* 1540. bis 50. etliche Evangelische Prediger gehalten/ die aber in *privat*-Häusern geprediget/ und daß H. *Sacrament* des Altars unter zweyen Gestalten ausgetheilet haben/ und weil sie von den Catholischen bald sind ausgespehet worden/ daß sie wegen der grossen Verfolgung haben weichen müssen/ hat man auch ihre Nahmen nicht bemercket. Doch berichtet *Hartknoch* aus des Bischoffs *Hosii* Schrifften/ daß die Elbinger *Anno* 1550. und 51. einen Prediger angenommen hätten/ mit Nahmen *Petrus* Ehrsahm/ welchen der Bischoff *Hosius* beschuldiget/ als wenn er den Priester-Kasten erbrochen/ und das Geld daraus genommen hätte/ wiewohl zur Ungebühr; umb welcher und andrer schweren Auflagen und Verfolgungen willen E. E. Raht ihm *Dimission* gegeben *Anno* 1554. hatten sie *Barthol.* Lemcke in Preuschmarck gesetzet/ aber mit grossem Unwillen des Bischoffes. *Anno* 1555. war zwar *M. Valentinus Sarcerius*, in Elbing zum Evangelischen Prediger beruffen und angenommen/ aber der Bischoff *Hosius* setzete den Elbingern so viel zu/ daß sie ihn auf das *Mandat* des Königes *Sigismundi* bald abschaffen musten. *Anno* 1556. hatten sie *Sebastianum* Neugebaur/ sonst *Neogeorgius* genannt/ angenommen/ aber nur auf quartals Weyse/ und da das *Privilegium Exercitii Religionis Anno* 1558 vom Könige *Sigismundo Augusto* erfolgete/ bestätigten sie den *Neogeorgium*, und *adjungir*ten ihm den *Sarcerium*, als anderen *Pastorem* in die Münchs-Kirche/ weil die letzte Münche/ Kloster und Kirch der Stadt übergeben hatten/ bis auf ein *Gene-*

ral Concilium. Es wurde zwar *Neogeorgius*, von dem damahls gewordenen *Cardinal Hosio* offt angefeindet/ und beym Raht verklaget / aber er richtete nichts aus/weil ihn der Raht allezeit *defendirte*. *Anno 1567.* erhielten die Elbinger das andere *Privilegium*, deßwegen auch *Neogeorgius* bis an sein Ende in Elbing verblieb / denn er starb erst *Anno 1572.* und schon *Anno 1570.* wurde Joachim Groß/ in groß Mauß-Dorff zum Evangelischen Prediger eingesetzet.

§. 2. Nach dem Tode des *Neogeorgii* haben sich die Elbinger nicht gesäumt einen anderen Evangelischen Prediger anzunehmen/ sondern haben alsofort *Anno 1571. Laurentium* Werder beruffen/ welcher aber *Anno 1576.* starb/ diesem wurde als ein *Diaconus* beygesetzet *Marcus Sylvius* oder Waldmann/ aber er starb bald nach dreyen Jahren. *Anno 1573* (oder wie *D. Calovius* beym *Hartknochen* davor hält/ *Anno 1577*) wurde zum Pfarren nach *S.* Marien beruffen *M* Joh. Bochmann ein *crypto-Calvinianus*, der es mit Matthäo *Lossio* Predigern zum H. Leichnam/ und mit Paulo Klugio/ beyden *Reformirten*/ hielte. Damahls war sein *Diaconus Lucas* Edenberg/ der aber *Anno 1578.* nach Bärwalde gekommen/ und der erste Evangelilche Prediger daselbst geworden. Bey dem Bochmann fing sich der Streit an/ zwischen den Rechtgläubigen und *Philippi*sten zu erregen. Denn Bochmann und sein Anhang lehreten öffentlich/ daß man in dem H. Abendmahl Christi Leib und Blut nicht mündlich empfinge/ daß GOtt aus blossem Rahtschluß/ ohne Absehen auf die Bekehrung/ einige Menschen von Ewigkeit verdammet habe/ daß die *Ceremonien* bey der Handlung des H. Abendmahls/ als Licht/ Chor-Hembde ꝛc. nichts nütze wären/ und müsten abgeschaffet werden. Es war zu dieses *Bochmanni* Zeiten auf der Elbingschen Höhe zu Truntz beruffen Joh. Major/ der aber auch ein Philippist war/ und zu Fürstenau *N.* Golnitz/ gleichfals *Reformirt*, der aber auch *Anno 1592.* nach *S.* Marien in die Stadt befordert wurde. *Anno 1593.* kam nach Fürstenau Daniel *Ulichius*, und lehrete nur hier bis Ao. 1595. da denn dessen Stelle erlangte *Martinus Brathesius* oder wie andere wollen *Barthesius*/ der aber *Anno 1618.* in die Stadt nach *S.* Marien genommen wurde. Es sind zwar noch mehr Prediger zu Bochmanns Zeiten an *S.* Marien

gewesen/

gewesen / als *Hieronymus* Hellwing / der *Anno* 1578. ankam / und lehrete bis Anno 1609. wie auch *Sebastianus* von Sande / welcher Anno 1603. ankam / und bis 1614. sein Amt verwaltete / *item Wenceslaus* Thierhold / der in dem 1607ten Jahr ankam / als im selbigen Jahr Bochmann starb ; ob aber diese oberzehlte Prediger auch Reformirt gewesen seyn / oder dem *Philippismo* als Rechtgläubige wiedersprochen / finde ich nirgend. Doch lese ich in Hartknochs Kirchen-Geschichte: daß *D.* Jacobus Schmied / zu derselben Zeit am Elbingschen *Gymnasio Rector* gewesen / und Anno 1603. ein Buch zu Hanau hat drucken lassen / welches er also *titul*iret: **Kurtzer Bericht / was in etlichen benachbarten Städten der Lande Preussen / von den fürnemsten *Puncten* Christlicher Religion gelehret worden.** Und hat durch diese etliche benachbarte Städte gezielet auf Elbing und Marjenburg. Es haben auch die Rechtgläubige Lutherische Prediger / im Ausgang des Tausen-Fünffhunderten / und im Anfang des Sechszehn hunderten Jahres / die Reformirt-Gesinnten auf den Cantzlen offt wiederleget / und die Reformirte wiederum jene / so daß in der Gemeine eine grosse Trennung erfolget / und E. E. Raht auf Mittel hat bedacht seyn müssen / wie man allem Unheil vorkommen möchte. Und so ist es demnach geschehen / daß Anno 1615. den 16. *Martii* eine *Notel* ist aufgerichtet worden / nach welcher sich die Prediger verhalten solten / nemlich ; daß sie sich des *Elenchi nominalis* enthalten / die Reformirte nicht ausdrücklich benennen / oder öffentlich wiederlegen / sondern in dem rechten Lehr-Satz bleiben solten. So jemand wieder den andern etwas zu erinnern hätte / solte es absonderlich geschehen. Ihre Lehre solten sie bekräfftigen aus der H. Schrifft / und nach dem Innhalt der Augspurgischen *Confession* und derselben *Apologie.* Und weil damahl der Streit an meisten gewesen / von der rechten und wahren Genüssung des Leibes und Blutes Christi im Heiligen Abendmahl / deßgleichen von der Gegenwart Christi auf Erden nach seiner Himmelfahrt / also ist in der *Notel præcavi*ret worden / daß sie die *Controversi*en auf den Cantzeln nicht *pro* und *contra* handeln solten / sondern solten nur den Glaubens-Articul nach dem Satz der Heil. Schrifft schlechterdings und einfältig bekräfftigen

lib. 5. H. E. c. 2. n. 2.

Auch wird daselbst verbohten / daß die Prediger nicht nach ihrem Gefallen in den Apostel Tagen gewisse Sprüche erklären solten / wie einige gewohnt waren / sondern/ daß sie bey den ordentlichen Evangelien bleiben solten.

§. 3. Es lebten dazumahl (1.) **Zu Fürstenau** / Joh. *Schilius* der hieher Anno 1612. beruffen / und Anno 1614. in der Kirche zu Heil. Leichnam versetzet wurde / und Anno 1615. nach *S.* Marien/ da er auch Anno 1632. gestorben. Weiter war Anno 1614. zu Fürstenau *Petrus Pantelius*, Joh. *Schilii* Nachfolger im Amt / den aber Hartknoch unter die Reformirte setzt; dieser wurde Anno 1630. in die Neustadt befordert. (2.) **Zur Zeyr** / war damahls *Clemens Burstius*, der erste Evangelische Prediger daselbst/ und war beruffen Anno 1611. *Petrus* Ventzki aber folgete diesem im Amt Anno 1625. (3.) **Zu Groß Maußdorff** war schon von *Casparo Arnoldi* das Evangelium / im Jahr Tausend / Fünffhundert und etliche Sechsig gepprediget / und diesem folgete Anno 1570. Joachimus Groß / der auch hier starb / es kam aber in seine Stäte *M.* David Kleeblatt Anno 1578. und nach diesem Anno 1614. von der Jungefehr *Christophorus Vengius* oder *Wengius*, welchem nachgesetzet wird Anno 1616. David Friedrich. *Vengius* soll *reformi*ret gewesen seyn/ wie Hr. Hartknoch meinet / aber *Joachimus* Ventzki / der Anno 1627. nach der Kirche zum H. Leichnam beruffen wurde / scheinet derselben Art nicht gewesen zuseyn / wie unten zusehen. (4.) **Bey der Kirchen zur Jungfer**/ oder nach anderer Meinung/ Jungefehr / lebten damahls der gedachte *Christophorus Vengius*, *Joh. Bavarus*, und *Martinus Schnellius*. Es schreibet der offtbelobte Hartknoch / daß in dem 1600ten Jahr unterschiedene Philippisten in der Stadt und auf dem Lande / in dem Elbingschen/ sind bestellet worden / als *Petrus Pantelius* in der Neustadt / *Christoph. Vengius*, *Joachimus Sassius*, *Bartholomeus Pantalius* (welcher hernach in Dantzig an der *reformir*ten Kirchen Prediger gewesen) Joh. *Willius*, und andere. Im Gegentheil sind auch dazumahl der ungeänderten Augspurgischen *Confession* zugethan gewesen: *Wenceslaus Caspari, Christophorus Altus, Joh. Wentzius* und andere mehr; aber ich habe nicht alle in *MSS.* Hrn. Thomä (*p. t.* Predigers zu groß Mauß-Dorff) gefunden/ sondern

MSS. Groß. Tanf. Kirchen-Buch.

dern nur aus den Reformirten *Petrum Pantelium*, *Christoph. Wengium* und *Joachium Saſſen*, der zu Preuſchmarck *Anno* etliche zwantzig geweſen / wie auch Joh. Willen oder *Willium* der dem *Saſſen* im Amt gefolget / und *Anno* 1643. nach *S.* Marien beruffen iſt. *Bartholomæum Pantælium* aber / der nach Dantzig *voci*ret / habe ich im gedachten *MSS.* nicht gefunden / ſondern wohl *Christophorum Pantelium*, von welchem ſtehet / daß er *Anno 1644. Willii* Nachfolger in Preuſchmarck geweſen / nachgehends in Dantzig an die Reformirte Kirche zu St. Peter befordert worden. Aber im Dantziger Lehrer Gedächtniß Hr. Ephraim *Prætorii*, finde ich ihn *Anno* 1647. zu St. Eliſabeth bey der Reformirten Kirche / und zwar mit dem Nahmen *Bartholomæus Pantelius*, kam dahin 1647. und ſtarb daſelbſt 1666. wer nun geirret / ſtehet dahin. Alſo habe ich noch nirgends in dem *MSS.* Hrn. Thomä / weder in der Stadt auch auf dem Lande antreffen können *Wenceslaum Caſpari*, der unter den *Orthodox*en zu derſelben Zeit ſoll geweſen ſeyn / ſondern ich finde nur *Caſparum* Kaulbarſch / der *Anno 1648.* in die Neuſtadt zu Heil. drey Könige iſt beruffen worden / und zwar von der Kirche zur Jungfer / dahin er *Anno 1642.* gekommen war; aber nirgend finde ich einen *Wenceslaum Caſpari. Christophorus Altus*, iſt *Anno 1625.* an die Kirche zu St. Annen auf dem Berge beruffen geweſen / und iſt daſelbſt geſtorben *Anno 1641.* So iſt auch nirgends zu finden Johannes Ventzki welcher erſt zu Mauß-Dorff war / aber *Anno 1627.* nach H. Leichnam beruffen wurde / und kan leicht in der Gleichförmigkeit des Nahmens dieſer Irrthum geſchehen ſeyn.

§. 4. *Anno 1630.* war nach dem Altſtädtiſchen Spithal oder Polniſchen Kirchen beruffen / *Georgius Laboræus*, ein Böhmiſcher Bruder / welcher des *D Mart. Lutheri Catechiſmum* für einen verſtümmelten und unvollkommenen Catechiſmum hielte und öffentlich davor erklährte. Ob aber derſelbe iſt abgeſetzet / oder ob er anders wohin iſt befordert worden / finde ich nicht / Herr Hartknoch nennt ihn den letzten Prediger in der Stadt Elbing / ſo es mit den *Reformir*ten gehalten. Alſo iſt auch Joh. Stiemmer oder *Stimmerus*, *Anno 1648.* zu Groß-Maußdorff Prediger geweſen / der auch vor einen Philippiſt gehalten worden. Allein die Reformirten

formirten sind zur Zeit des ersten Schwedischen Krieges sehr eingezogen / daß als der König *Gustavus Adolphus Anno 1626.* den 15. *Julii per Accord* durch Elbing *passiret* / und nachgehends auch das Marjenburgische und Elbingsche Werder sich eigen gemacht hatte / musten sich die *Reformirt*-Gesinneten woll in acht nehmen; zumahlen in der Stadt / da der König einen *Gouverneur* und *Generalissmum*, den Hochgebohrnen Fürsten *Adolphum* gesetzet hatte / deßwegen die Evangelisch Lutherische Gemeine zunahm / und allezeit woll *examinirte* Prediger beruffen worden. Es hat auch *Gustaphus Adolphus* denen Elbingern damahls die grosse Pfarr-Kirche welche ihnen von den Römisch-Catholischen *Anno 1618.* durch den Bischoffe abgenommen und eingeweyhet war / wieder gegeben / welche sie auch bis *Anno 1635.* behalten / da sie den Römisch-Catholischen durch den Stuhmsdorffschen Friedens-*Pact*, wieder ist eingeräumet worden.

§. 5. Zu der Zeit lebten in der Stadt diese Prediger als *Christophorus* Feyerabend / der *Anno 1633.* nach Fürstenau / und von dannen Anno 1655. nach St. Marien zum *Seniorat* beruffen ward; lebte bis *1671. item* Andräas *Hinnius*, der *Ao 1675* hieher kam und *1676.* starb / dessen *Collega* war *Christophorus* Hencke / der auch *1657.* hieher befordert wurde / und *1693.* starb. An der Poln. Kirche war *Georgius Laboreus*. der Anno 1630. angekommen war / und *Cyriacus Martini*, der zuerst stand an der Kirche zum H. Leichnam; und nachmahls an die Kirche zu St. Marien Anno 1677. beruffen ward. Zu St. Annen aber war *Pastor*, *Melchior* Brochmann / welcher Anno 1653. angekommen / und *Ao.* 1671. daselbst gestorben ist.

§. *6.* In dem **Werder** lebeten von Bochmanns bis *Christophori* Feyerabends Zeiten diese Prediger / als (1.) zu **Fürstenau** / David *Holstius* , welcher Anno *1630.* hier ward aber Anno 1633. nach St. Marien beruffen wurde / da er auch *1656.* starb. Diesem folgete *Christophorus* Feyerabend / der nach *S.* Marien Anno 1655. beruffen wurde. In dessen seine Stäte kam *Christophorus* Lachmann / welcher aber in dem **Pfarr**-Hause durch die zugemachte Thür Anno *1666.* von den *Confœderirten* erschossen wurde. (2.) **Zur Zeyer** / war noch Petrus Venski / und nach ihm Anno *1656.* Michael Schultz / welcher aber Anno *1676.* starb. (3.) **Bey der Kirchen zu Groß-Maußdorff** / lebte Johannes

Philipp

Philippi / der aber Anno 1647. nach St. Marien oder in die Münchs-Kirche beruffen wurde / und starb daselbst *Anno* 1656. Dem folgete Joh. Stiemer / *Anno 1648.* und nach ihm Joh. *Bentherus*, der aber Anno 1671. den 16. *Martii* starb. (4.) An der Kirche zur **Jungfer** war damahls Anno 1629. beruffen / *Nicolaus* Bachman / der aber Anno 1642. nach Neukirch zum ersten Prediger beruffen wurde. Diesem folgete im selben Jahr *Casparus* Kaulbarsch / welcher aber Anno 1648. nach der Neustadt versetzet wurde. Melchior Brochmann kam hieher Anno 1648. und wurde nach St. Annen Anno 1653. beruffen. In dessen seine Stäte kam dasselbe Jahr noch Michael Gutt / starb aber bald im dritten Jahr / nemlich 1655. Diesem folgete Joh. *Schibbelius*, und ward hernach nach Preuschmarck auf die Elbingsche Höhe Anno 1657. beruffen. Nach diesem kam *Christophorus* Herrmann / der aber nach der Zeyer beruffen wurde. (5.) In **Neukirch** / war der erste Evangelische Prediger *Nicolaus* Bachmann / welcher aber von der Kirchen zur Jungfer Anno 1642. hieher gesetzet / und bald darauf im folgenden Jahr nach St. Annen versetzet wurde. Es bliebe aber diese Stelle / zweiffels-ohne wegen *inhibi*rung der Römisch-Catholischen / 13. Jahr *vacant*, denn *Joachimus Hannemann* kam erst hieher an Anno 1656. und ist hieselbst gestorben Anno 1670.

§. 7. Mittlerweile / da Anno 1645. das *Colloquium Charitativum* zu Thoren gehalten war / und auch *M.* Heinricus *Nicolai*, *Professor* am Dantziger *Gymnasio* sein *Irenicum* ausgegeben / damit er Vorschläge gab / wie die unterschiedene Religionen und Meinungen der Lutheraner / Calvinisten / Päpstler / und *Socinianer* möchten verglichen und *componi*ret werden / haben einige *Reformirt*-gesinnte Prediger in Elbing dahin getracht / daß sie die Gesänge des Lob-Wassers allgemach einführen / und die Reformirten / welche sich zum Gehör der Lutherischen Predigt hielten / oder auch von den Lutherischen Predigern das H. Abendmahl verlangten / als *moderat*en Leuten / gerne geben und mittheilen wolten. Dazu denn auch kam / daß sie vermöge der eingegangenen *Notel*, keinen *Elenchum nominalem* wieder die Reformirten brauchten / welches denn mit sonderlichem *rigore*, so wol in / als nach dem *Colloquio Thoruniensi*

ensi, von *D. Botsacco* und *D. Calovio* den *M. Balthasare Voidio*, *Seniori* des Elbingschen *Ministerii* ist vorgehalten und *urgi*ret wor- den / wie denn auch wegen Lob-Wassers Lieder Anno. 1655. unter- schiedene *Tractä*tgen *pro* und *contra* ans Tages-Licht gekommen sind / welche so viel ausrichteten / daß Lob-Wassers Lieder in der Elbingschen Kirchen nicht mehr gesungen wurden / wie mit mehre- rem zeuget Herr Hartknoch *l. 5. H E. c. 4. n. 1.*

§. 8. Es haben aber an der grossen Marien oder Münchs- Kirchen von Anno 1670. bis Anno 1716. gelebet diese Herren Pre- diger / als *Cyriacus Martini*, der Anno 1677. ankam / und bis Anno 1682. lebte. Matthias Mann / der dem Hr. Martini im Amt fol- gete / und *Anno* 1695. starb. Hrn. Mannen *Collega* war *Heinricus Thomas*, der 1684. hieher befordert wurde / und 1695. starb. Es war aber *Senior* an dieser Kirchen *Nicolaus* Tolckemit / der 1663. von Preuschmarck hieher kam / und 1713. im HErrn entschlieff. Der andere *Pastor* war Hr. Christoph Porsch / welcher Anno 1695. aus der Neustadt hieher versetzet wurde / und starb auch 1713. des- sen *Collega* war Samuel Brackenhausen / welcher Anno 1696. an- kam / und 1707. starb. Dem folgete *Georgius Thomas* im 1708. Jahr / und starb bald im folgenden 1709ten Jahr. Nach diesem kam *Christophorus* Zeidler von der Reiffer-Bahn oder von St. *Salva- tor*, und starb 1700. Jhm folgete *Christianus* Künstler Anno 1711. aus der Neustadt und starb 1714. Nach Hrn. Tolckmitten Tod / wurde zum *Seniore Ao 1713.* beruffen / aus dem kleinen Werder von Thiens- Dorff / Herr Samuel Bachmann ; und im selben Jahr in die Stete des Hrn. Porschen / Hr. *M.* Joh. Nagel aus der Pol- nischen Kirchen ; und von St. Annen / in die Stelle des Herrn Künstlers / Anno 1714. Hr. *Martinus* Raschke. Jn der Neustadt / wurden nach Hrn. Porschen zwey Prediger erwehlet / und wurden im 1695sten Jahr beruffen / *Christianus* Künstler / und Joh. Weiß- häupt / der Erste wurde nach St. Marien beruffen / der Andere aber starb hieselbst Anno 1713. ins Hrn. Künstlers Stäte / und wurde *voci*ret *Petrus* Böhm von Mauß-Dorff und im Weißhäupts Stelle / *Martinus* Raschke / welcher aber bald nach St. Marien versetzet wurde / als dieser weg kam / wurde von Preuschmarck hie- her

her genommen Hr. Michael *Marsilius. Anno 1716.* starb Hr. *Petrus* Böhm/ und wurde in dessen Stelle von Lentzen beruffen Hr. Daniel Mann/ der auch *Anno 1718.* starb/ und wegen seiner schönen *Erudition*, als auch *exemplar*ischen Lebens sehr bedauret wurde. Seine Stelle bekleidete Hr. Ephraim Liebmann. **In der Polnischen Kirchen** war nach dem *Christophoro Christiani, Michael* Hartwich/ und zwar *Anno 1679.* und lebte bis 1686. Dem folgte Joh. *Thamnitius*, und starb *Anno 1705.* In dessen seine Stelle ward aus dem *Gymnasio* genommen Hr. *M.* Joh Nagel / *Profess. Philos.* und wurde *Anno 1713.* nach St. Marien beruffen. Dem folgete Ephraim Oloff/ damahliger *Profess. Gymnas. Thorun.* nach welchem *Anno 1721.* Herr Mich *Specovius* diesen Platz erhalten. **Zum H. Leichnam** war nach *Cyriaco* Martini *voc*iret *Nicolaus* Hübner der *Anno 1677.* ankam/ und 1692. starb / diesem folgete Hr. *Nicolaus* Tolckemit / der hernach *Senior* ward. Im 1693sten Jahr wurde hieher gesetzt *Petrus Frantzius*, der aber hier starb *Anno 1696.* Ihm folgete *Christophorus* Zeidler / der *Anno 1709.* nach St. Marien beruffen wurde. In diesem Jahr wurde von Fürstenau hieher gesetzt Hr. *Wilhelmus Rupson*, und nach dessen Absterben *Anno 1718.* Hr. Andreas Schubert. **Zu St. Annen aber**/ wurde *Anno* 1712. nach dem Tode des Hrn. *Culmanni*, Hrn. Michael Sommen zugesellet *Martinus* Raschke / der aber *Anno* 1713. nach der Neustadt *voc*iret wurde / und blieb also Hr. Somm allein ohne *Collegen* bis *Anno* 1717. da ihm wieder zugesellet wurde Hr. Andreas Schubert von Reichenbach / und nach dessen *translocation Anno* 1710. Hr. Henrich Thomas.

§. 9. **Im Werder**/ und zwar (1.) in **Fürstenau** wurde nach dem Herrn Bachmann *Anno 1666. voc*iret Michael Feyerabend/ der aber verließ sein Amt / und man wuste nicht wo er geblieben war/ aber nachgehends hat seine Leich-Predigt / die er dem Hrn. Graffen von Dohna gehalten (welche **Herr Johann Salomon Richter** / *p. t. Pastor* **zu allen GOttes-Engeln bey Dantzig** besitzet) gezeuget/ daß er *Pastor* zu Deutschen-Dorff im Oberland geworden. Ihm folgete *Anno 1671. Nicolaus* Hübner/ der an die Kirche zum Heil. Leichnam kam / und nach ihm folgete im Amt *Ao.*

 1677.

Petrus Frantz/ der *Anno* 1680. nach Neukirch/ und *Ao.* 1693. nach m H. Leichnam versetzet wurde. Nach Hrn. Frantzen kam Jonas Meyerhöffer/ lebte hier 13. Jahr/ und starb 1693. diesem folgete *Christianus* Künstler/ der im andern Jahr in die Neustadt/ und endlich nach St. Marien beruffen ward. Nach ihm kam *Anno* 1695. nach Fürstenau Daniel *Laurentius*, und wurde Anno 1703 *adjung*iret zu St. Annen Hrn. *Culmann*, mit dem er grosse Streitigkeit wegen der *Collegiorum Pietatis* hatte. Im benannten Jahr wurde von Pomehren-Dorff hieher genommen Hr. *Wilhelmus Rupson*, der aber Anno 1709. nach H. Leichnam versetzet wurde. Ihm folgete *Nicolaus* Tolckemit/ *Jun.* der nach Lentzen kam Anno 1706. wurde *vociret* nach Fürstenau Anno 1709. und nach der Zeyer *Ao.* 1713. da er bald Anno 1714 starb. Nach Hrn. Tolckemitten ward von Pomeren-Dorff beruffen *Christianus* Gottfried Martini. (2.) **Bey der Kirchen zur Zeyer**/ lebte nach Christoph Herrmann/ der Anno 1677. starb/ Matthias Mann/ der Anno 1678. hieher/ und Anno 1682. nach St. Marien beruffen ward. Ihm folgete *Christophorus* Porsch/ und nach dessen Beforderung/ Anno 1688. *Casparus Cölerus*, der hier Anno 1713. starb. Nach diesem kam *Nicolaus* Tolckemit/ *Jun.* und nach ihm Anno 1715. Johann Linck. (3.) **Zu Groß-Maußdorff**/ kam nach Hrn. Matthias Mannen der hieher Anno 1671. *voc*iret/ und nach der Zeyer/ Anno 1678. versetzet wurde/ *Christianus Arnoldi*, und nach ihm Joh. Weißhäupt/ der Anno 1695. nach der Neustadt versetzet wurde/ und im besagten Jahr/ *Georgius Thomas*, der aber Anno 1696. nach Preuschmarck beruffen wurde/ und Hr. Michael Somm der nach St. Annen Hrn. Culmannen Anno 1703. *adjung*iret wurde/ auch wegen der *Collegiorum Pietatis* mit dem Elbingschen *Ministerio* einigen Streit hatte. Ihm folgete Anno 1706. *Petrus* Böhm/ und wie dieser Anno 1711. nach der Neustadt versetzet wurde/ kam hieher *Martinus* Raschcke/ welchem Anno 1712. im Amt folgete Hr. *Henricus* Thomas/ und da derselbe nach St Annen *voc*iret ward/ kam an seine Stelle Hr. *Henricus Sieffert*. (4.) **Bey der Kirchen zur Jungfer** lebte nach dem Melchior Brochmann/ Michael Gut/ und Joh. *Schibbelius*, und wie *Christophorus Herrmann*

Anno

Anno 1676. nach der Zeyer beruffen war / folgte ihn *Petrus* Frantz im selben Jahr; er wurde aber bald im folgenden Jahr nach Fürstenau beruffen / und folgete ihm Anno 1677. Jonas Meyerhöffer / der Anno 1680. nach Fürstenau beruffen wurde / und zu seinem Nachfolger hatte *Casparum Cölerum*, der aber Anno 1688. nach der Zeyer versetzet ward. Auch war hier *Christianus* Künstler / und nach ihm Daniel *Laurentius*, welchem Anno 1695. folgete *Iacobus* Marschalck / und als dieser Anno 1708. nach Preuschmarck *vociret* wurde/kam hieher Hr. Michael *Marsilius*, der aber auch Anno 1710. nach Preuschmarck versetzet wurde; welchem folgete Johannes Linck / der Anno 1709. in Elbing Pest-Prediger gewesen war. Es wurde aber Hr. Linck *Ao* 1715. nach der Zeyer befordert / und kam in seine Stäte Johannes Sperber. (5.) Zu **Neukirch** / lebte nach *Augustino* Bachmann / *Fridericus* Zamehl / der Aeltere / (denn der jungere *Frider.* Zamehl ist Anno 1682. nach Truntz befordert; hat auch das meiste Theil von der Verzeigniß derer Elbingschen Hrn. Prediger nebst anderen *MSS. contribuiret* /) derselbe wurde Anno 1673. hieher beruffen / ist aber hier gestorben Anno 1676. Ihm folgete im Amt Matthias Gipfeld / und starb Anno 1680. und nach Petro Frantzio / der nach Heil. Leichnam beruffen wurde / folgete *Christophorus* Zeidler / der auch bey der Stadt auf der Reifferbahn oder St. *Salv.* Anno 1696. *vöciret* wurde. Und kam in seine Stäte Andreas Lau.

Das zehnde Capitel.

Von den Predigern im grossen Marjenburgischen Werder.

§. 1.

Daß schon Anno 1525. nach Thomä *Treteri* Zeugniß / welches Hr. *Hartknoch L. 6. H. E. c. 2. n. 6.* anführet / in Marjenburg viel Leute sich gefunden / welche der Lutherischen Religion zugethan gewesen /

wesen/ ist leicht zuvermuthen. Denn aus den *Actis Publicis* ist bekannt ist/ daß die Lutheraner schon Anno 1548. die Pfarr-Kirche daselbst zum GOttes-Dienst frey bekommen / und das *Privilegium Religionis* Anno 1569. den 14. *April.* vom Könige *Sigismundo Augusto*, gnädigst erhalten. Und haben nach dem Tode des Königes im *Interregno*, und da die *Confœderation* war / die Lutheraner in Marjenburg und in den Werdern sehr zugenommen / so daß auch in dem grossen und kleinen Marjenburgischen Werdern / hin und wieder solche Studenten / unter dem Nahmen der Schulmeister gehalten wurden / welche die Lutherisch-Gesinnte Leute in ihrem Glauben bekräfftigen / und sie zum Worte GOttes anführen konnten. (1.) In **Neuteich** muß wohl zu allererst / daß Wort des Evangelii / nach Marjenburg bekannt seyn gemachet worden. Denn im selben 1569sten Jahr / da die Marjenburger ihr *Privilegium Religionis*, von *Sigismundo Augusto* erhalten / haben es auch die Neuteicher bekommen aber nur / daß sie ihre freye Ubung der Religion in St. *George* Kirche vor der Stadt haben solten / welches geschehen den 27. *April.* im 40sten Jahr der Regierung des Königes. Anno 1594. haben die Marjenburger die grosse Pfarr-Kirche denen Römisch-Catholischen einräumen müssen / und die Lutherische aus der Pfarr-Kirche vertriebene Prediger / haben in der Stadt auf dem Marckt in einem Hause hernach geprediget. Damahls hatten aber die Römisch-Catholischen in beyden Werdern die grosse Kirchen ein / aber die Geistliche wolten durchaus denen Lutherischen nicht zugeben / obgleich sie schon vom Könige *Sigismundo III.* die Freyheit hatten / daß sie sich andere Kirchen und Beth-Häuser aufbauen / oder in *Privat*-Häusern ihren GOttes-Dienst halten solten / sondern sie solten bey grosser Straffe in die Römisch-Catholische Kirche gehen / auch solten die Lutherische ihre Todten nicht auf dem gemeinen Kirchhoff begraben / sondern anderswo / worüber Ao. 1603. sehr *gravaminir*et wurde / aber mit schlechtem *Effect*. Wer dazumahl Prediger in Neuteich gewesen / finden wir nirgend / doch erhellet aus Herrn *Christoph Hartknochs L. 6. c. 2. n. 15.* der Preußischen Kirchen-Historie / daß schon *Ao.* 1604. die Gemeine in Neuteich / grosse Unruhe und Verdruß wegen ihrer angenommenen

Prediger

Prediger gehabt / und hart darauf gedrungen worden / bey schwerer Straff und Inhafftirung sie zu *dimitti*ren; wie es denn auch würcklich geschehen ist / daß einmahl 7. Personen aus dem Raht/Gericht und Gemein / daß andere mahl 11. Personen / ins Gefängniß geworffen sind / und noch dazu 200. Ungarische fl. haben Straff geben müssen. Aber wie diese Prediger geheissen / finde ich nirgends. In dem *MSS.* und *Collectaneis* Hrn. *Richteri* find ich den ersten Neuteichschen Evangelischen Prediger Anno 1625. mit Nahmen Joh. Politzki / oder nach Hrn. Porschen *MSS.* Joh. *Policius*, der aber schon eher hier gewesen ist / wie das Epitaphium seiner seel. Frauen von Anno 1624. ausweiset / woselbsten noch diese *Verse* zulesen / erstlich zwar dieser:

O bone Christe veni, nec Te mora tarda retardet!

Und bald darauff:

Christe DEi Proles, noster Salvator JEsu,
Fac, precor, æternum sim maneamque Tuus,
Nos sana ægrotos, revocans in morte sepultos,
Participes Vitæ nos facito esse Tuæ!

Nach diesem kam *Burchardus Baumannus, Wunstrovio-Brunsvigius*, im ersten Schwedischen Kriege / unter *Gustavo Adolvo* Schwedischer Feld-Prediger / (*jx.MSS.Porsch.*) welcher schon Ao. 1629. den 17. *Junii* ein Paar in Neuteich *copuli*ret. Anno 1631. aber gedencket er schon in dem Anfang seines Kirchen-Buchs des *Contracts*, welcher zwischen der Stadt / und den sieben eingewidmeten Dörffern Anno 1631. den 11. *Decembr.* wegen des Gebrauchs der grossen Pfarr-Kirchen / als in welcher er *Sacra* verrichtet / von der Zeit an / bis Anno 1636. *Dom. Invocavit*, da der Catholische Priester die Schlüssel von der Pfarr-Kirche wieder zu sich genommen / und die Neuteicher / wie vor dem Kriege ihre Andacht auf dem Raht-Hause verrichten müssen / ist aufgerichtet. Und dieser Baumann hat auch eine Neu-Jahrs Predigt auf das 1632ste Jahr / im folgenden 1633sten Jahr ausgegeben / da er sich nennet Sr. Königl. Maj. in Schweden Hrn. Feld-Marschalls Harmen /

und Sr. Excell. Hans Wrangels ohnlängst gewesenen Feld-Pred. jetzo zu Neuteich und der Evangelischen Gemeine Prædicant oder Diener am Worte GOttes; imgleichen eine Leichen-Predigt Anno 1656. ex Phil. cap. 1. Weltverdruß und Himmels-Lust genannt/ auf den Tod Frauen Gertrud Döhringen/ Hans Eggerten von Mirau Hauß Frau/ beyde in der Pfarr-Kirchen zu Neuteich gehalten. Wie Er aber Ao. 1657. den 1. Octobr. gestorben / ist er den 4. Octobr. vor der Stadt auf St. Georgii Kirchhoff / wo erst die Evangelische Kirche gestanden begraben worden. In der Vacantz / haben auf Anordnung des damahligen Hrn. Superintendenten Hr. M. David Klugen / die anliegende Hrn. Prediger per vices predigen müssen. Es ist aber bald in selben Jahre hieher beruffen worden Laurentius Fischerus, Belgartia-Pomeranus, der erst aus dem Brandenburgischen Preussen von Tromnau Anno 1656. den 10. Maji beruffen war nach Schadwald / und von da nach Neuteich / woselbst er aber nur 3. Jahr geblieben / Anno 1659. den 1. Decembr. gestorben / und den 4. auf dem St. Georgen Kirch-Hoff begraben worden; ihm hat die Leich-Predigt gethan Hr. Dau oder Rorinus, damahliger Prediger in Kuntzendorff. Seinem Hrn. Vater folgete der Sohn gleiches Nahmens Laurentius Fischer, der auch von Schadewald hieher beruffen wurde/ Anno 1660. da er Dom. Judica die Prob-Predigt gehalten hatte/ und muste im Sonntage deutsch und polnisch predigen / ohne die Beth-Stunden/ und einer Predigt in der Wochen. Er kam aber Anno 1672. im Monat Martio nach Dantzig an die Kirche zur Heil. Dreyfaltigkeit / da er auch Anno 1677. gestorben. Diesem folgete Christianus Stephani, Osteroda-Borussus, und wurde hergeruffen von Altfeld aus dem kleinen Marjenburgischen Werder/ lebte aber nur 2. Jahr/ und starb im 39. Jahr/ Anno 1679. den 27. Jan. Nach diesem wurde hieher vociret Esaias Hosperus, Gardens. Bor. war hier 17. Jahr und starb Anno 1696. den 24. Martii. Dem folgete Adamus Buschius oder Busch / Putzigens. Boruss. war aber nur 3. Jahr / nemlich bis Anno 1699. da er / weil er Bettlägerig war / den 17. Jan. schrifftlich dem Raht / Gericht und Gemeine von der Cantzel abdancken ließ / auch dem Raht freystellete in seine Stäte einen anderen zu beruffen / welcher mehr Nutzen / als er schaffen

konte /

konte / deßwegen auch der Raht und Gemeine kein Bedencken trugen / an seine Stäte Hrn. *Christophorum Jacobi, Falckenauens. Bor.* im selbigen Jahr von Liessau hieher zu *vociren*.

§. 2. **Groß Leßwitz** / gräntzet mit dem Neuteichschen Kirchspiel / und hat zum ersten Evangelischen Prediger gehabt Hrn. *Balthasar* Richtern. Denn die Leßwitzer berieffen ihn *Anno 1565.* ehe sie noch das *Privilegium libere excercendæ Relig.* vom Könige *Sigismundo Augusto* hatten. *Anno 1572. vocir*ten sie *Modestum* Helling / *Wormd. Pruss.* der erst von *Schropa*, von der Marjenburgischen Höhe / hieher ins Werder kam / aber ein Philippist war. *Anno 1564.* hat er als ein *Conversus* zu Schrop ein Weib genommen / und *Anno 1572.* eine Tochter in Leßwitz gezeuget / und *Anno 1574.* eine Tochter daselbst begraben lassen / ist aber vor diesem auch in Werners-Dorff gewesen. Dem folgete *Anno 1575. Georgius* Meermann / und *Joachimus* Wendland / aus der Neuen-Marckt bürtig / und der zuvor *Collega* am Elbingschen *Gymnasio* gewesen / beyde Philippisten. Dieser kam *Anno 1591.* hieher / und wurde *Anno 1597.* (Hartknoch setzet 1579.) nach Marjenburg zum *Diaconat* beruffen / aber da hatte er grossen Wiedersprach wegen seiner Lehre. Denn weil er die gewöhnliche *Ceremonien* der Lutheraner nicht billigte / und Kasel / Chor-Rock / Licht auf dem Altar / die Oblaten ꝛc. abschaffete / das Brodbrechen einführte / vom Heil. Abendmahl verkleinerlich predigte ꝛc. entstand ein grosser Auffruhr in der Gemeine / so daß ihn auch der Raht *Anno 1601. licenti*ren muste / wiewol er von Raht mit einem guten *Testimonio* und *viatico dimittiret* wurde / und hernach in der Wilda zum Pfarrer und *Rectore* des *Gymnasii* auch *Profess. Theolog.* angenommen wurde / da er die 3. Predigten vom Heiligen Abendmahl / die er ehemahls in Marjenburg gethan / wie auch das *Testimonium* des Rahts / und die *Carmina*, die ihm zu seinem damahligen Abzuge der Stadt *Secret. Christoph. Menzelius, Johann Reichius Rector*, und Joh. *Albinus Con-Rector Scholæ Marieburg.* gemacht hatten / hat drucken lassen. Auch in der Vorrede verthädiget er seine Lehre / und beruffet sich auf seine Vorfahren in Marjenburg / die auch so gelehret hätten / als *Antonium* Bodenstein / und *Georgium* Fischer. Wenn wir hiebey die *Seriem* der alten Prediger

Leßw. Kirchen Buch.

MSS. Porsch.

ger zu Marjenburg *examiniren*, so sind sie fast alle Philippisten gewesen; denn *Anno 1564.* kam von Elbing Johann *Sarcerius, Valentini* Bruder / und *Anno 1570. Antonius* Bodenstein ein Böhmischer Bruder von Marjenwerder / *Anno 1573. Georgius* Fischer kam von Königsberg / der in der Schloß-Kirchen erst Caplan gewesen war; und von Dantzig kam hieher *Anno 1588. M.* Johann Keckermann / alle Philippisten. Johann Schröter war ein guter *Othodoxus* / und wiedersprach den andern / aber Simon *N.* der Polnische Prediger war auch *Reformiret*, und so auch *Hieronymus* Helwing / der von Elbing hieher gekommen war *Anno 1591.* welchem *Anno 1597. Joachimus* Wendland folgete. *Melchior Pauli*, ein Polnischer Prediger / kam an Simonis Stäte / der aber *Anno 1615.* nach St. *Annen* in Dantzig befordert wurde. *Ao. 1603.* war die *Commission* wieder die *Reformirten* / und wurden *per Decretum* abgesetzet / *Hieronymus* Helwing / *Balthasar Pancratius*, *Petrus* Meermann und Johann Blum / welche nach Abnehmung der Pfarr-Kirche / in einem Hause an dem Marckt / den GOttes-Dienst so lange verrichtet hatten; dem ungeachtet aber / obgleich wegen der Stadt-Kirche / *Anno 1608* die vorigen *Commissarii* nach Marjenburg kamen / und die strittige Parteyen vereinigten / so wie Hr. *Hartknoch*, weitläufftig erzehlet / nichts destominder behielte doch der Raht in der Stadt den *Petrum* Meermann. Den Lutherischen Predigern / ward kein *Salarium* gereichet / und die Bilder / und anderer *Ornat* zur Kirchen St. *Georgii* gehörig / ward nicht herausgegeben. Aber *Anno 1612.* wurde in dem *Judicio Referendario* oder *Relationum decidiret*, daß dem *Decreto Comissariali* in allen *Puncten* wieder die Calvinisten ein Gnüge geschehen solte / und da die *Execution* darauf erfolgete / wurde es mit den *Reformirten* ziemlich still. In dieser Zeit / *Anno 1601.* war nach Marjenburg beruffen *Martinus Lubecus*, ein guter Rechtgläubiger / der zuvor im Jahr Tausend / Fünffhundert und etliche Neunzig in Kaselitzke Prediger gewesen / so wie sein Bruder *Joachimus Lubecus* ihm *Anno 1601. succediret* hatte / aber wegen grosser Verfolgung von hier vertrieben / und *Anno 1605.* in Tansee angenommen ward / von da er ins Dantziger Werder nach Letzkau *Anno 1607.* und

L. 6. H. Eccl. P. c. 2. n. 14.

Anno

Anno 1611. nach Gottswalde befordert wurde / da er auch *Anno 1616.* starb. So ward auch an die St. *Georgen*-Kirche zu Marjenburg von Graudentz *Anno 1619.* beruffen *Martinus* Niederich/ *Passenh. Prussus;* der aber ein *Orthodoxus* war / wie auch *Georgius Nebius, Neidenb. Bor.* von Straßburg / oder *Brodniza*, der *Anno 1625.* ein Ende machte mit dem *reformirten* Wesen. Zwar wurde bey *Sequestration* und Ubergebung der Königl. Preußischen Lande an Hrn. *George* Willhelm/Chur-Fürsten zu Brandenburg/ der *Reformirt* war / *Anno 1629.* durch die *Reformirte* Feld-Prediger/die *reformirte* Lehre wieder hervor gebracht und geschützet/ auch gar *Reformirte Præceptores* zur Stadt-Schulen genommen / dazu auch kam / daß Andreas *Willenius*, vormahliger Schwedischer Feld-Prediger zum *Superintendenten totius Palatinatus Mariaburgensis* und *D. Georgius Heese, U. J. D.* und Bürger-Meister in Marjenburg der *Reformirt* war / zum *Præsidenten* des *Consistorii*, da auch noch *Christianus Copius* und Joh. *Husius*, Prediger in Marjenburg lebten / solten geordnet werden aber da *Anno 1635.* der Krieg sein Ende hatte/ fiel alles hin.

§. 3. Woraus leicht zuersehen / daß es auch im Marjenburgischen Werder nicht gleich zugegangen / sondern daß hin und wieder in den Dörffern *Philippisten* gewesen. Es kan seyn / daß zu Groß-Leßwitz so woll Tobias Rühlius *Anno 1600* und nach ihm *Anno 1615.* Joh. *Bavarus*, der von der Römischen Geistligkeit *Anno 1618.* vertrieben / aber *Anno 1620.* von dem Elbingschen Raht an die Kirche zur Jungfer befordert wurde / *Cryptocalviniani* möchten gewesen seyn; allein *Georgius Buel*, der *Anno 1626.* in Leßwitz lehrete / ist zweiffels ohn ein rechtgläubiger Lutheraner gewesen/weil er zuvor ein Schwedischer Feld-Prediger war / und ist gestorben *Anno 1629.* Auch ist solches nicht anders zu vermuhten von *Georgio Willenio*, des Andreä *Willenii* Bruder / der damahls wegen der wahren Lehre zu Christburg im *Exilio* lebte / denn er wurde hieher nach Groß-Leßwitz beruffen *Anno 1630.* Allein *Ao. 1635.* (Hr. Porsch setzet 37.) ist er zum Prediger nach Dirschau beruffen / und ist ihm im Amt gefolget *M. Georgius Rötelius Gerdav. Bor.* er kam her von Hohenstein / und starb *Anno 1652.* wurde zwar auf dem Catholischen

Kirch-Hoff begraben / aber mit grosser Mühe und Unkosten. *Anno 1653.* wurde hieher beruffen *Heinricus Tilemannus, Regiom. Boruss.* der aber *Anno 1683.* den 4. *Octobr.* starb. In seine Ståte trat *Georgius Hesseus, Holland. Brussus,* war erst *Rector* zu Marjenburg lebte 22. Jahr in Leßwitz / und danckete wegen seiner Leibes Schwachheit selbst ab / zog nach Marjenburg und starb daselbst *Anno. 1706.* In dessen Stelle wurde von Schönberg beruffen *Georgius Erhardus Heinsius, Cruceburgo-Thuringus.*

§. 4. Hieher setzen wir (3.) **Groß-Lichtenau** / da die daselbst eingepfarte *Anno 1602. Nicolaum Weismannum,* der von Uffenheim aus Franckenland war / zu ihrem Evangelischen Prediger angenommen; aber *Anno 1609.* wurde er schon / wegen des Evangelii verjaget / und kam ins Dantziger Werder nach Güttland / da er 21. Jahr das Wort der Warheit predigte / und *Anno 1630.* nach Stüblau befordert wurde. Diesem folgete *Fridericus Zwickerus,* der von Schadwalde hieher kam / wurde aber auch vertrieben und kam nach Dantzig / wo er *Anno 1611. Pastor* zu St. *Barthol.* ward. Nach Hrn. Zwickern kam im selbigen Jahr von Dirschau Johann Weiß / blieb bis *Anno 1624.* welchem Michael Schellenberger ein Franck von Geburt folgete / gieng aber *Anno 1628.* nach Thorn. Nach diesem wurde von Schadwald beruffen *Richardus Eccardi, Megapolit.* und als dieser hier starb im Jahr *1648.* so nahmen die Lichtenauer von Ladekop *Andream Hinnium,* einen Thüringer von Geburt aus Gotha / welcher aber *Anno 1657.* nach *S.* Marien in Elbing befordert wurde. Diesem folgete *Abraham Blievernitz* ein Thorner von Geburt / der erstlich Prediger war in *Scock* bey Posen / wurde daselbst vertrieben / und kam hieher im gedachten Jahr nach Lichtenau; aber *Anno 1664.* bekam er eine *Vocation* nach *Bojanova,* da er auch nicht lange blieb / sondern 6. Meilen davon / nach *Scheritowa* versetzet wurde / und da er auch aus der Stadt Posen vertrieben ward / kam er *Anno 1672.* als ein *Exul* nach Kuntzendorff / und wurde zum Prediger angenommen / aber bald *Anno 1674* muste er fort / und kam nach Groß-Groben ins Oelßnische / und dann folgends nach Thorn / wo er auch *Anno 1702.* gestorben. Nach Hrn. Blivernitzen folgete *Anno 1664.* Nathanel Strauß von Dantzig/

MSS. Porsch.

MSS. Porsch.

p. 242.

zig / der allhier Prediger gewesen / bis ins 13te Jahr / ist hier gestorben *Anno* 1677. den 20. *April.* und den 27. in Stüblau begraben worden. In dessen seine Stäte wurde beruffen *Franciscus Keulius, Trept. Pom.* welcher von Neukirch hieher *voci*ret wurde / starb aber bald *Anno* 1681. und wurde auch in Stüblau begraben. Im selben Jahr wurde von Wernersdorff hieher geruffen Daniel Höpffner / *Stet. Pom.* starb aber nach 15. Jahren / *Anno* 1696. den 15. *Maji*, und ward in dem Evangel. Kirchen-Hause zu Lichtenau begraben. Welches auch sein *Successor Zacharias Brendel, Bartenst. Prussus* erhalten hat / denn er wurde hieher im gedachten Jahr von Ladekop beruffen / und starb *Anno* 1704. den 14. *Jan.* stand 4. Wochen auf der Bahre / bis sein Nachfolger Benjamin Keyser / *Candid.* von Dantzig hieher beruffen wurde. Es war dieser noch ledig / und solte nach des Schwedischen *Gen. Nirods* seiner Anordnung die Wittibe nehmen; aber weil ers mit solcher Bedingung angenommen hatte / daß er sie nehmen wolte / wenn er sehen würde / daß er sich mit ihr gut *comporti*ren würde / wurde endlich nichts daraus.

§. 5. Bey Groß-Leßwitz und Neuteich liegen Tansee und Lindenau. **Tansee** hat (4.) nur noch ein Dorff nemlich Niedau eingemidmet / und soll der Erste Evangel. Prediger hier gewesen seyn *Philippus Oelsnerus, Tyrigeta*, hat *Anno* 1577. in der grossen Catholischen Kirchen / als ein *Conversus* Evangelisch geprediget / als er aber allgemach verrahten wurde / muste er *Anno* 1598. wegen der grossen Verfolgung weichen / und wurde im selben Jahr von den Hrn. Elbingern nach Preuschmarck beruffen / aber auch daselbst muste er nicht *per Decretum Commissionis* predigen; derohalben ist er *Anno* 1603. in die Neustadt genommen / da er auch *Anno* 1611. gestorben. Vor diesem soll auch gewesen seyn *Adrianus* Krause / aber das Jahr wenn er angekommen / oder wenn und wie er weggenommen / ist nicht zu wissen. Hr. *Nicolaus* Richter setzet auch aus dem Trau-Buch zu St. Catharin in Dantzig / daß Hr. Joh. Gronwald / Prediger zu Tansee / *Anno* 1585. *Dom. Epiphan.* ehelich ist *copuli*ret worden zu Wonnenberg bey Dantzig / mit Frauen Catharina *Alberti Nigri*, Wittibe. Welches aber nicht seyn könte / wenn *Oelsnerus* erst *Anno* 1598. von Tansee weggekommen wäre;

Tansee Kirchen-Buch.

MSS. Zamel.

MSS. Porsch.

Collect. Richt.

 wird

wird also vermuthlich bey dem *Oelsnero* ein *Error* in *Calculo* seyn/denn *Oelsnerus* mag wohl schon vertrieben seyn geworden *Anno* 1585 und ist im *Exilio* gewesen / doch daß er in dem Elbingschen sich aufgehalten / und hin und wieder in den Höffen das Evangelium heimlich geprediget hat / bis er endlich nach Preuschmarck *Anno* 1598. ist befordert worden. Hr. Johann Gronwald aber hat auch nicht mehr in der grossen Kirch predigen müssen / sondern nur heimlich in einem Hoff / derohalben er aber nicht im Marjenburgischen/auch nicht in Dantzig ist getraut worden / weil es bald der Catholischen Geistligkeit wäre kund geworden / sondern bey Dantzig in Wonnenberg / da nicht viel Leute dabey gewesen / und verschwiegener hat bleiben können. Es ist aber auch nirgends zufinden / wie lange Johann Gronwald in Tansee Prediger gewesen / deßwegen werden in *MSS. Porschiano* ohne gewisse Jahr-Zahl und Zunahmen unter die Tansische Prediger gesetzt Michael *N.* und *Clemens N.* die noch am Ende der 15hunderten Jahres hiergewesen/ aber *Joachimus Lubecus*, kam gewiß hieher von Kaselitzke da er vertrieben wurde *Anno* 1605. wie oben bey Groß-Leßwitz zusehen und kam weg nach Letzkau *Anno* 1607. Hier ist abermahl ein Fehler in *calculo* und an der richtigen Ordnung und *Succession* der Prediger / weil Andräas Zernbach / der in Königsberg *examini*ret / und von *D.* Behmen in der Schloß-Kirche ist *ordini*ret worden / Anno 1614 angekommen ist / oder es muß die damahlige grosse Verfolgung der Lutherischen Prediger / nicht zugelassen haben / daß die Tanseer einen ordentlichen Prediger haben halten können. Es war Zernebach erst *Cantor* bey der Lateinischen Schule zu Marjenburg / starb aber bald in Tansee / nemlich Anno 1621. Nach dem Zernebach / wurde bald im gedachten Jahr beruffen *George* Müller / der aber Ann 1626. nach Tiens-Dorff ins kleine Werder zum ersten Evangelischen Prediger ist befordert worden. Das folgende Jahr 1622. den 30. *Martii* ist beruffen worden *Joachimus Pinnovius, Pomer.* der zuvor Schul-Meister zu Klacken-Dorff im kleinen Marjenburgischen Werder gewesen / reisete den 4. *April.* nach Königsberg zur *Ordination* und wurde auch den 15. *April.* in der Schloß-Kirche von *D.* Johann Behm / in Beywesen unterschiedener Evangelischen Prediger /

Tanseeisch Kirchen-Buch.

diger *solenniter* mit Gebeth und Auflegung der Hände *ordini*ret / war noch Anno 1628. bis 35. wo er aber geblieben / ob er weiter befordert / oder daselbst gestorben ist / ist nichts gewisses. Anno 1635. ist *Christoph Albinus* in Tansee Prediger gewesen / mit welchen und seiner Gemeine die Lindenauer abgehandelt und *contrahi*ret haben / daß Hr. *Albinus* alle 3. Wochen in Lindenau hat predigen müssen. Anno 1640. kam in seine Stelle Michael Starck / *Pomer.* war auch schon in Pommeren an einem Ort Prediger gewesen / und weil er noch ledig war / nahm er des seel. *Pinnovii* Wittbe Catharinam Culemannin / und wurde in gedachten 1640sten Jahr den 4. *Junii* von Hrn. *Martino Schnellio, p.t.* Prediger zu Marjenau *copuli*ret. Soll im Kriege nach Marjenburg gezogen seyn / und durch einen verunglückten Fall / daselbst einen Fuß zerbrochen haben / auch daselbst gestorben seyn. Nach Hr. Starcken wurde Anno 1660. beruffen Sigmund Ernst Guttermuth / *Dracomontanus Silesius*, war zuvor gewesen des Hertzoges von Würtzen Stabs-Feld-Prediger unter den Schweden / lebte in diesem Amte 19. Jahr / denn er starb Anno 1679. den 10. *Augusti*, und wurde den 13ten in der Evangelischen Kirche zu Tansee im 45. Jahr begraben. Diesem folgete im selbigen Jahr Simon Liebe / ein Marjenburger von Geburt; wurde in Saalfeld *ordini*ret / lebte allhie 37. Jahr / in seinem Amt ein eyffriger und hastiger Mann / starb Anno 1709. den 15. *Maji* und wurde den 21. *Maji* am letzten Pfingst-Tage / in der Evangelischen Kirche nicht weit von der Thüre begraben. Nach Hrn. Lieben kam *Heinricus* Porsch *Elbing. Pruss.* wurde aber bald Anno 1715. nach Stall ins kleine Marjenburgische Werder beruffen. Diesem folgete im Amt David Tiedke / *Marjenburgensis.*

Linden. Kirchen-Buch.

Tans. Kirchen-Buch.

§. 6. **In Lindenau** ist *Anno 1620.* der erste Evangelische Prediger gewesen Hr. *Martinus* Schnell / nach dem er zuvor ihr Schul-Meister gewesen / der sie aber in dem Wort des Evangelii heimlich mit predigen in den Höfen unterrichtet; und ist dazumahl Brausers-Hoff / der Letzte nach Niedau hin / der Ort ihrer Versammlung gewesen. Er hat aber wegen der grossen Verfolgung bald weichen müssen / und ist nach der Jungfer *voci*ret worden / und von da / nach Marjenau. Als aber dieser *Schnellius* von Lindenau

weggenommen/ haben sie keinen Evangelischen Priester halten dörffen/ sondern nur einen Schul-Meister/ mit Nahmen Johannes/ der auch wie die andere Einwohner zu Lindenau/ ihre Kinder/ zu Tansee von Hrn. *Pinnovio* haben tauffen lassen müssen/ bis *Anno 1635.* In diesem Jahr vereinigten sich die Lindenauer mit den Tanseern/ daß Hr. Christoph *Albinus* auch ihr Prediger seyn/ und alle 3. Wochen bey ihnen predigen solte/ wie sie denn auch deßwegen einen ordentlichen *Contract* aufgerichtet haben/ was sie ihm jährlich geben wolten/ und der hat noch in Tansee *Anno 1636. Dom. 4. post. Trinit. Abraham* Preussens Mit-Nachbars in Lindenau Kind getaufft/ welches auch das letzte gewesen/ daß aus Lindenau in Tansee ist getauffet worden. *Anno 1637.* nahmen sich die Lindenauer einen eigenen Prediger an/ nemlich Hrn. Johann *Gülderium*, der ehe das Kirchen-Haus in diesem Jahr/ nebst der Widdem gebaut/ damahls in Rohwerders Hoff/ der andere vom Ende gegen Tansee/ nach klein Leßwitz hin/ (so wie zuvor Hr. *Albinus*) geprediget/ auch unten daselbst im Stübchen gewohnt/ dieser hat der Lindenauschen Gemeine vorgestanden 17. Jahr/ bis *Anno 1654.* da er wegen entstandener Krieges Unruhe/ und Flüchten seiner Gemeine/ sich auch weg nach Preuschmarck begeben. Ist aber bald im folgenden Jahr *Anno 1655.* in Reichenbach/ Elbingschen Gebiets/ Prediger geworden. *Anno 1656. vocir*ten die Lindenauer Michael *Rorinum*, sonsten Dau genannt/ der zuvor von *Anno 1640.* bis 43. ihr Schul-Meister/ hernach bis 49. *Rector* in Dirschau/ und bis 56. Prediger in Liessau gewesen war/ blieb aber hier nur 1. Jahr/ und wurde *vocir*t nach Kuntzen-Dorff/ woselbst er auch gestorben. *Anno 1657.* wurde von Marjenburg als *Studiosus* beruffen/ *Simon Donnerus*/ der aber bald im dritten Jahr weichen muste/ als ins Werder die Pohlen kamen/ und die Schweden heraustrieben. Er flüchtete nach Marjenburg/ und ist daselbst gestorben. Bey diesem *Donnero* sollen auch die Kirchen-Bücher wegekommen seyn/ doch hat man noch bey seinen Erben/ einen alten *Calender* gefunden/ davon *Anno 1658.* bis 59. den 22. *Septembr.* die Taufflinge Getraute und Gestorbene aufgezeichnet waren/ ist auch bald darauf gestorben. *Anno 1660.* ist Andräas *Gailius*, *Stud. Theol.*

Tansee Kirchen Buch.

Theol. Fraustad. Silesius ein Enckel des berühmten *Juris Consulti D. Gailii*, hieher beruffen / und in Elbing / den 15. *Aug.* in der grossen Pfarr-Kirchen / von dem damahligen *Superintendenten* Hr. *M.* David Klugen / und seinen *Consistorial-Assessoribus*, Hrn. Samuel *Corellen*, und Hrn. Siebert / *solennissime examini*ret und *ordini*ret worden. Hat das Kirchen-Buch angefangen / und hat 30. Jahr hieselbst der Evangelischen Gemeine vorgestanden / ist gestorben *Ao. 1699.* den 10. *Febr.* und den 19ten in dem Kirchen-Hause / zwischen dem Altar und Cantzel begraben worden / wie das *Epitaphium* in der Kirche ausweiset. Dessen Nachfolger ist gewesen / sein leiblicher Sohn: Hr. Johannes *Heinricus Gailius, Theol. Stud.* wurde in Saalfeld *ordini*ret / lebte aber nur hier unverheyrahtet biß ins 8te Jahr / und starb mit grossem Ruhm und Leydwesen der Gemeine *Anno 1698.* im Monath *Febr.* im 35sten Jahr seines Alters / und lieget in der Kirche unter dem Fuß des Altars begraben. Diesem folgete im selben Jahr / auch im 35sten Jahr seines Alters / Abraham Hartwich *Regiom. Prussus, Con-Rector* an der Pfarr-Schule im Löbenicht Königsberg / that den 24. *Aug.* mit Vergnügen der gantzen Gemeine die Prob-Predigt / und erhielte mit einmühtigen Stimmen den 25ten *Aug.* die *Vocation*, wurde bald darauf im Königsbergschen *Consistorio examini*ret / und im Löbenicht von Hrn. *D.* Deutschen in Anwesenheit 12. anderer Stadt-Prediger *ordini*ret. *Anno 1703.* hat er *Dom. 1. Adventus*, mit Bewilligung der Gemeine die öffentliche Kirchen-Buß *introduci*ret / wie auch die Beth-Stunde und Kinder-Lehre / wurde aber unverhofft *Ao 1712.* den 20. *Junii* nach Bahrenhoff an die Bärwaldische Hof-Kirche wegberuffen. Er hat in wehrender Zeit ausgestanden den 3ten Schwedischen Krieg / welcher zwischen dem Schwedischen Könige *Carolo XII.* und *Augusto II.* Könige in Pohlen über 16. Jahr geführet wurde / und die Pest / die *Anno 1710.* über Dantzig / Neuteich / Groß-Leßwitz / und Lindenau ging / und hieselbst über 100. Personen groß und klein wegraffte; auch *Anno 1711.* theure Zeit / da ein Scheffel Weitzen 7. fl. und ein Scheffel Roggen 5 bis 6. fl. und ein Scheffel Haber bis 2. fl. galt. Wassers Noth hat er auch ausgestanden in Bahren-Hoff *Anno 1714.* 16 und 17. ꝛc. Im gedachten

1712.

1712. Jahr / *succedirte* in Lindenau Hr. Benjamin Kranich / *Allenburg. Prussus*, war als *Candid. Ministerii* in Königsberg *examiniret*, und wurde in Saalfeld *ordiniret*.

§. 7. Schadwalde / gräntzet mit Lindenau und Groß-Leßwitz / und lieget an der Nogath / nebst seinen eingepfarten Dörffern Blumenstein und Halbstadt. Hat zum ersten Evangel. Prediger im Ausgang des Tausend Fünffhunderten Jahres gehabt / H. *Johannem* Bluhm / der aber ein *Philippist* gewesen / und deßwegen Anno 1602. abgesetzet ist; doch ist er zu derselben Zeit zum Schul-Gesellen in Marjenburg angenommen worden / da er seinem Sohn die Oblaten / die er noch aus Schadwalde behalten / frey auffzuessen gegeben / zweiffelsohne aus Geringhaltung derselben. Dem folgete Friederich Zwicker / welcher aber bald nach Groß-Lichtenau versetzet wurde / auch daselbst nicht lange blieb / sondern wurde wegen der Evangelischen Lehre vertrieben / und Anno 1611. in Dantzig befordert. Nach diesem war ein *Studiosus* mit Nahmen Johannes / der zweiffelsohne derjenige mag gewesen seyn / der ehemahls um die Zeit / Schul-meister in Lindenau gewesen / wurde aber Anno 1610. vom Ober-*Oeconomo, Georgio Kostka* abgesetzet. Diesem soll gefolget haben Martinus Geppen (nach dem *MSS.* Hrn. Johann *Sal.* Richtern) und Anno 1620. *Richardus, Eccardi, Megapolit. Misnicus*, war erst *Cantor* zu Saalfeld / und wurde Anno 1628. nach Groß-Lichtenau beruffen. Ihm folgete *Petrus Benthelius*, *Pomer.* und Anno 1643. Tobias *Fabricius Francof. March.* welcher hier starb Anno 1656. den 26. *Jan.* und kam in seine Stäte *Laurentius Fischerus*, *Belgardia Pomer.* der den 10. *Maji* desselben Jahres von Trumnau und Neudorff / aus dem Brandenburgischen Preussen / hieher beruffen wurde / blieb aber nur hier 1. Jahr / und wurde Ao. 1657. den 2. *Novembr.* nach Neuteich beruffen / starb daselbst Ao. 1659. den 1. *Decembr.* welchem im Amt folgete sein Sohn *Laurencius Fischerus*, und wurde auch von Schadwald Anno 1660. nach dem Tode des Vaters nach Neuteich beruffen. Diesem folgete Johann *Reimerus, Neidenb. Prussus* aus Hertzogwalde / und kam Anno 1662. nach Stall ins kleine Werder. Eben in diesem Jahr / wurde allhier Prediger Johann Fuhr / *Elbing. Prussus*, und wurde hernach

nach *Pastor* zu Neukirch im Elbigschen Werder Anno 1666. von da er in die Stadt Elbing an die Grau-München-Kirche beruffen/ aber Anno 1683. *propter Sextum* vom Raht abgesetzet wurde. Nach ihm/ kam *Valentinus Zeidler, Altenfeld. Mariæb. Borussus.* welcher biß ins 49ste Jahr daselbst Prediger war/ und kam in seine Stäte *Anno* 1715. *N. Gödke Stud. Theol.*

§. 8. **In Werners-Dorff**/ dazu das Dorff Schönau gehöret/ ist der erste Evangelische **Prediger** gewesen: *Modestus* Helling/ *Wormditta Borussus*, der zur *Schropa* auf der Marjenburgischen Höhe Lutherisch geworden/ und daselbst nach Evangelischer Freyheit *Ao.* 1564. ein Weib genommen/ hernach *Anno* 1572. nach Groß-Leßwitz beruffen worden/ und *Anno* 1575. nach Werners-Dorff/ wie sein eigenes *MSS.* in einer alten Lutherischen Bibel/ von *Anno* 1564. es bezeuget; denn da schreibet er/ daß ihm sein Aeltester Sohn *Anno* 1588. den 16. *Junii* an der Pest in Werners-Dorff gestorben/ und *ætat* 22. in Marjenburg begraben worden. Im selbigen Jahr/ den 20. *Junii*, ist ihm der andere Sohn/ *ætatis* 22. und den 22. *Junii* seine Tochter *ætat* 11. an der Pest gestorben. *Anno* 1608. den 27. *Septembr.* soll Johann Kienast/ ein wilder Evangelischer Prediger 20. Jahr zu Schönau bey Werners-Dorff erbärmlich gestorben seyn/ wie es *Meuselius*, Prediger zum Heil. Leichnam/ in *Calendario Eberiano notir*et hat. Und also ist zuvermuhten/ daß Kienast nicht in Hellings Stelle nach Werners-Dorff gekommen/ sondern daß er nur in Schönau allein Prediger gewesen/ weil Helling in den *MSS.* nur Wernersdorffscher Prediger/ und dieser auch allein Schönauscher Prediger genennet wird. Und würde also Kienast zu gleicher Zeit mit Johan Helling im Predigt-Amt gelebet haben. Zumahlen da auch noch in Schönau *Anno* 1615. ein absonderlicher Evangelischer Prediger gewesen/ wie aus dem folgenden wird zuersehen seyn. *Anno* 1612. ward hieher nach Werners-Dorff beruffen Walther *Magirus*, von Fritzlar in Hessen gebürtig/ *Stud. Theol.* damahls in Dantzig sich aufhaltende/ hat erstlich in Dantzig Schule gehalten/ und da er zum Prediger beruffen/ ist er zu Stolpe in Pommern *examinir*et und *ordinir*et worden/ blieb hier biß *Anno* 1620. da er nach Star-

MSS. Jo. Sal. Richtern.

 gardt

MSS. Joh. Sal. Richtern.

gardt ins Polnische kam. In der Zeit ist *Anno* 1615. auch noch zu Schönau ein absonderlicher Prediger gewesen / nahmentlich Joh. *Augustini*, *Borussus* bis *Anno* 1617. weil aber nachgehends im Dorf viel Römisch-Catholische waren / haben sich die Evangelischen nach Werners-Dorff gehalten / oder der Hr. Prediger von Werners-Dorff hat um den dritten Sonntag in Schönau geprediget. Hrn. *Magiro* folgete *Nicolaus Heinrici*, der *Anno* 1612. Wernersdorffscher Prediger in einer alten Bibel / als Pate Hrn. Andreas Treugen genennet wird. Auch ist nach diesem *Heinrici* gewesen *N. Cholerius*, der von *A.* 22. bis 30. in Wernersdorff Prediger gewesen / und nach diesem *N. Fabricius*, der von *A.* 31. bis 40. gewesen / denn in diesem 1640sten Jahr kam hier an Michael *Albinus*, welcher von Bahn aus Pommern gebürtig / und schon zu Gartz und Rosau in Pommern Prediger gewesen war / und da er durch den Krieg vertrieben / sich kümmerlich in Stargard aufgehalten / und endlich hieher ist beruffen worden / da er auch *Anno* 1658. gestorben / und in Marjenburg ist begraben worden. Nach demselben / war in 8. Jahren / wegen des Krieges / und darauf erfolgten schlechten Zustand der Gemeine / kein Prediger in Wernersdorff / sondern Hr. *Willerius* von Alt-Münsterberg / verrichtete unterweilen hier die *Sacra*. In wehrendem diesem anderen Schwedischen Kriege / wurde auch in Schönau / daß Lutherische Beth-Haus abgebrochen / und nicht wieder gebauet / deßwegen die Schönauer sich allezeit nach dem nach Wernersdorff gehalten. *Anno* 1666. wurde Isaac Schwartz *Dantisc. Stud. Theol.* hieher beruffen / und in Dantzig *examini*ret und *ordini*ret / lebte aber nur bis ins Eilffte Jahr / und starb hier *Ann.* 1677. am Sonntage *Lætare*, und ward in Marjenburg begraben. In diesem Jahr wurde zum Prediger in Wernersdorff und Schönau beruffen Daniel Höpffner *Stetin. Pomer. Stud. Theol.* der zuvor bis ins andere Jahr in Wernersdorff *præceptor*iret hatte / wurde in Dantzig *ordini*ret / und blieb hier bis ins 1681ste Jahr und wurde von hier nach Groß-Lichtenau einmühtig beruffen. Diesem folgete *Theodorus Cunovius, Riesenb. Borussus*, war erst *Rector* in Dirschau / und 2. Jahr *Rector* in Marjenburg und wurde in Saalfeld *ordini*ret / blieb hier biß *Anno*

1683.

1683. da er im Monat *Augusto* nach Lichtenfelde beruffen ward / blieb aber daselbst nicht lange / sondern danckte selbst ab / wegen der grossen Wiederwärtigkeit / und hielte sich eine Zeitlang in Elbing auf / bis er nach Pomerendorff / *Anno* 1693. und bald in selbigen Jahr / nach Reichenbach befordert wurde / da er auch *Anno* 1708. gestorben. Dem *Cunovio* folgete Joh. Götke / *Stud. Theol.* ein Sohn Jacobi Götkens / *Pastoris* in der *Mava*, wurde in Dantzig *ordini*ret / und blieb bis *Anno* 1698. da er auch starb / und ist in Marjenburg begraben. Im selben Jahr / wurde hieher beruffen Hr. Gottfried Stein-Hauer / *Candid. Rever. Ministerii* in Dantzig / und wurde *Anno* 1704. nach Truttenau ins Dantziger Werder versetzt / da denn in seine Stelle kam / David Brand Marienburg *Bor.* und wurde in Saalfeld *ordiniret*. Es hätten sich aber bey dieser *Vocation* Schönau und Wernersdorff bald wieder trennnen sollen. Denn in Schönau hatten 3. Rahts-Herren von Marjenburg auch ihre Höffe. Hr. Abraham Ewerbeck / und Hr. Joh. George Jäger erwehleten Hrn. Christoph Porschen *Elbing. Borussum Stud. Theolog.* Hr. Bürger-Meister Blivernitz aber / der auch damahls Herr zu Schloß war / erwehlte Hrn. Brandten / und erlangete *pluralitatem votorum*, so daß er auch bald *cum subscriptione* der Teichgeschwornen *voci*ret / und in Saalfeld *ordini*ret ward. Hierüber ergiengen einige harte Schrifften / *Protestationes* und *Manifestationes* zwischen gedachten dreyen Herren / ans Saalfeldische und Dantziger *Ministerium*, aber Hr. Brand blieb doch in seinem *Esse*.

§. 9. **Alt-Münsterberg und Gnogau** / waren im Anfange getheilte Kirchspiele / und waren in Münsterberg nach Hrn. *Praetorii* Satz / vermuthlich die folgende Hrn. Prediger. Der Erste soll gewesen seyn Hr. *Adamus*, wenn eher aber / und zu welcher Zeit / finde ich nirgend. Im *Catalogo* der Fürsten-Werderschen Herrn Prediger finde ich bey Hrn. *Nicolao* Richtern / daß *Anno* 1631. *Dom. Palm.* Hr. Adam den Fürstenwerderschen Dienst *resigni*ret habe / und daß er daselbst 12. Jahr gewesen / wäre er also *Anno* 1629. nach Fürstenwerder gekommen; welches aber mit dem *MSS.* des Hrn. *Porschii* nicht überein kommt / in dem derselbe setzet / das David

 Con-

Conrad *Anno* 1602. in Alt-Münsterberg gestorben/ hingegen setzet Hr. *Prætorius*, daß David Conrad *Anno* 1602. nach Alt-Münsterberg gekommen/ würde also Hr. Adam noch lange/ nach Hrn. Conrad müssen gesetzet werden. Oder da Hr. Adam *Anno* 1597. dem *M Francisco Gericcio*, welcher der erste Prediger in Fürstenwerder gewesen *succedi*ret/ muß er im Jahr Tausend Fünffhundert und etliche Neunzig schon in Alt-Münsterberg gewesen/ und *Anno* 1597. nach Fürstenwerder/ in des Hrn. *Gericcii* Stelle *voci*ret worden seyn/ und nach dem müste wegen der grossen Verfolgung die Alt-Münsterbergische Stelle 5. Jahr/ bis *Anno* 1601. *vacant* gewesen/ und von dem Gnojauischen Hrn. Prediger bedient geworden seyn. Ist also der andere Hr. Prediger in Münsterberg gewesen David Conrad/ und nach diesem Thomas Rosa *Rastenb.* welcher *Ao.* 1610. oder 15. wegen der grossen Verfolgung/ nebst dem Milentzischen Prediger ist abgesetzet worden. Wiewol aus dem *Carmine*, welches er vor dem *Tractat* von der wahren Busse *Walth. Magiri* gesetzet/ erhellen will/ daß er noch *Anno* 1616. in Alt-Münsterberg Prediger gewesen/ oder daß er sich im Werder noch aufgehalten habe/ *Anno* 1616. wurde nach Münsterberg *vociret Martinus Prætorius, Mariæburg. Prussus*, und blieb bis *Anno* 1627. Damahls sollen die Dorffschafften/ Milentz/ Alt-Münsterberg und Muntau zusammen gehalten haben/ und ist zweymahl geprediget in Milentz/ einmahl aber in Münsterberg *Anno* 1628. kam hieher Zacharias *Gwenzelius* oder (*juxta MSS Porsch.*) *Grentzelius*, und blieb biß *Anno* 1630. In diesem Jahr/ haben sich die Dorffschafften Münsterberg/ Milentz/ Gnojau und Simonsdorff mit einander verbunden/ einen Prediger zuhalten/ doch so/ daß der GOttes-Dienst *per vices*, einmahl in Münsterberg und den andern Sonntag in Gnojau solte gehalten werden/ die H. Tage ausgenommen/ da die grosse 3. Feste als Weynachten/ Ostern/ und Pfingsten/ in Münsterberg sollen *celebri*ret werden. Von diesen Predigern in der gedachten Vereinigung der 4. Dörffer soll gewest seyn/ der erste Prediger *Albertus Aretius* aus dem Brandenburgischen/ ward *voci*ret Anno 1630. nach der Pest/ war 3. Jahr im Amt/ und *resigni*rte Anno 1633. und zog wieder in sein Vaterland. Diesem folgete

Collect. Richt.

folgete in selben Jahr *Simeon Arlet*, aus Oelß in Schleßien/ wurde vom *Ministerio Dantisc. examini*ret und *ordini*ret/ blieb allhie im Amt 16. Jahr/ und starb Anno 1649. *Dom. Sept. ult. Jan* und ist auf St. Georgens Kirch-Hoff bey Marjenburg begraben. Dieser *Arlet*, soll noch Anno 1636. in Milentz *Communion* gehalten haben/ hernach aber nicht mehr. Er hat erstlich in Gnojau/ und hernach von Anno 1637. in Münsterberg gewohnet/ da die Münsterberger und Gnojauer zugleich eine Widdem gebaut. Anno 1649. wurde in *Arlets* Stete *Christophorus* Grebner/ gebürtig von Preschlitz aus Schlesien/ der erstlich Prediger in *Romanova* und *Bojanova* in Pohlen 2. Jahr gewesen/ und um des Evangelii wegen vertrieben worden/ hieher beruffen/ war 4. Jahr allhier/ und starb Anno 1653. den 12. *Junii* in Marjenburg / da er sich wolte *curi*ren lassen wegen der grossen Entsetzung/ daß die Evangel. Kirche in Michel Neumanns Hoff abbrandte. Im selben Jahr/ wurde hieher *vociret Martinus Willenius, Mariæb. Pruss.* vorher *Con-Rector* in Marjenburg/ ist *examiniret* und *ordiniret* in Saalfeld/ that *Dom. VI. post. Trinit.* in Gnojau die Antrits Predigt/ blieb allhier 19. Jahr/ und wurde Anno 1672. nach Graudentz beruffen/ da er auch gestorben. Dieses seyn Nachfolger war *Franciscus Borski*, gebürtig/ aus Dantzig/ wurde auch daselbst *ordiniret* den 31. *Maji*, war allhier 13. Jahr/ und starb Anno 1685. den 19. *Junii*/ lieget auf St. Georgen Kirch-Hoff in Marjenburg begraben. Den 20. *Aug.* dieses Jahrs/ folgete Hr. Ephraim *Prætorius*, aus Dantzig gebürtig/ dessen Vater war *Georgius Prætorius, Collega* an der St. Marien Pfarr-Schule/ ist den 28. *Aug.* in Dantzig *ordini*ret/ und that die Antrits-Predigt in Gnojau/ blieb allhier bis ins 13te Jahr/ und wurde Anno 1698. den 13. *Martii* nach Dantzig/ zum Prediger im Pocken-Hause beruffen. Herrn *Prætorio* folgete/ *M. Nicolaus* Richter im selbigen Jahr den 28. *Martii* und kam hieher von Rambeltsch/ da er Prediger war/ trat sein Ambt an *Dom. Jubilate* in Alt Münsterberg/ und blieb 12. Jahr allhier/ biß Er endlich *Anno* 1710. ins Dantziger Gebieth zu Tiegenorth befordert wurde/ aber auch im selben Jahr daselbst starb. In dessen Stelle berieffen die Münsterberger Herrn Friedrich Müller von Liessau/ die Gnojauer aber Herrn Christoph Porschen

schen Schwedischen Feld-Prediger / der eben aus Pommern / seine Freunde zuersuchen / ins Werder gekommen war/ und trenneten sich desfalls / wie im Anfang der *Reformation*, aber mit grosser Schwürigkeit/wie zusehen aus *L. II. c. 5. §. 9.* Ist also jetzt Gnojau ein absonderliches Kirchspiel / dazu auch Simonsdorff gehöret. *Anno* 1582 ist vermutlich daselbst Prediger gewesen *Valentinus* Fischbeck / wie aus einem alten Gnojauischen *Protocol* von Hrn. *Nicol.* Richtern ausgeschrieben worden / und Anno 1589. *Georgius* Oßwalt/ dessen Wittibe einen Krug daselbst gekaufft / wie aus dem gedachten *Protocoll* zusehen. In einer alten Bibel beym Schwartzwald in Simons-Dorff hat man gefunden / daß Joachimus Pfeffer-Korn / *Paswald. Pomer.* zuvor Anno 1600. *Pastor* zu *Schlochow*. Anno 1609. den 22. *Febr.* nach Gnojau und Simons-Dorff ist beruffen worden; wie lang er aber hie geblieben / oder wohin er gekommen / finde ich nirgend / sondern nur / daß noch Anno 1627. die Gemeine zu Gnojau und Münsterberg sich mit einander vereiniget / und zusammen einen Prediger beruffen haben / bis sie sich endlich Anno 1710. wieder getrennet / und die Gnojauer Herren porschen / zu ihrem Prediger genommen.

§. 10. **Kuntzendorff** / ist ein Kirchspiel / welches Groß-und Klein-Muntau/ wie auch Alt-Weissel in sich hat / und siehet man nicht aus gewissen *Documenten*, wer der erste Prediger daselbst gewesen / doch ist vermutlich / daß die Kuntzendorffer erst nach Muntau müssen gegangen seyn / daß Evangelium zuhören / sintemahlen Anno 1603. die Groß-Muntauer sich einen Prediger heimlich gehalten hatten / der ihnen in einem Hause das Evangelium predigen muste/worüber aber schwerlich *procedi*ret wurde. Denn A. 1606. klagte der *Pleban* zu Groß-Muntau / daß die Schul-Meistere daselbst / auf dem Römisch-Catholischen Kirch-Hoff / sich unterstanden hätten / öffentlich die Todten zubesingen / welches er bäte abzuschaffen. Indessen ist leicht zuvermuhten/ daß dieses Predigermäßige Studenten gewesen / die den Muntauern und deren Anhängern das Evangelium in den Höffen geprediget / deßwegen wurde auch Anno 1609. den Groß-Lichtenauern/Muntauern und Lesewitzern durch ein *Edict expresse* aufferlegt / daß sie bey Straffe 500. Ungarischer

Gulden

Gulden / keinen Prediger halten solten. Als Anno 1611. der *Woywoda Georgius Kostka*, Ober-*Oecon.* in Marjenburg gestorben / und die Königlche *Revisores* nach Marjenburg kamen / haben sie die Muntauer ins Gefängniß geleget / daß sie ihren Prediger nicht abgeschaffet / und da sie loß gelassen worden / haben sie bey *specificir*ter Straffe zusagen müssen / keinen Prediger mehr zuhalten. Dem ungeachtet / hielten sie doch ihren Prediger unter dem Schutz des Teichgräffen und Geschwornen / bis er Anno 1614. starb / deßwegen das Ober-Amt abermahl den Muntauern untersagte / keinen andern Prediger an des verstorbenen Stelle anzunehmen bey Straff 200. Ungarischer fl. Und ob sie zwar versuchet einen Prediger wieder zuhalten / auch denselben heimlich möchten gehalten haben / so ist es ihnen doch Anno 1619. mit schweren *Expressionibus* untersagt keinen Prediger mehr zuhalten / und da das letzte *Decret* dazu kam Anno 1623. daß alle Evangelische Prediger aus dem Werder solten geschaffet werden / haben die Muntauer auch nothwendig pariren und ihren Prediger abschaffen müssen. Indessen fiel der erste Schwedische Krieg unter *Gustavo Adolpho* ein / und machte zwar den Evangelischen Lufft / aber die Leute konten nicht zu kräfften kommen. Hier wird vermuhtet / daß *Willhelmus Reimannus* allhier Prediger gewesen / aber eine kurtze Zeit. Anno 1630. hat Hr. *Pinnovius* in Alt-Weissel sein Amt verrichtet / mit Tauffen und Trauen / aber nur Gast-Weise / weil er von Anno 1622. biß 39. oder 40. in Tansee Prediger gewesen. Und das ist auch die Ursach / daß im Tanseschen Kirchen-Buche stehet / wie er Hr. *Joachimus Pinnovius*, Anno 1630. den 3. *April.* den Greger Neu-Kirch / Nachbaren / mit seiner Braut Elisabeth in Alt-Weissel getrauet: *item* Anno 1631. den 2. *Martii* auch getrauet den Thomas Wüstener / mit seiner Braut Christina. Ich finde demnach bey Hrn. Richtern / daß Johannes *Lebbæus, Pomeranus*, von Anno 1638. biß 1641. in Kuntzen-Dorff Prediger gewesen / da er zuvor im Elbingschen im Dorff zur Jungfer Anno 1629. Prediger gewesen. Diesem mag gefolget haben *Philippus Kesselius*, Anno 1642. weil er in einer alten Bibel *Pastor Cuntzendorffensis* genennet wird. Dem ist gefolget / Andreas *Willenius*, ein Bruder des Martini / der Prediger in Alt-

Conf. c. 16.

Münsterberg

Münsterberg war / ist schon *Anno 1648.* gewesen nach *Arlets* Zeugniß / Prediger in Alt-Münsterberg da er vor ihn getrauet. *Anno 1647.* ist zweiffels ohn unter ihm das Prediger-Haus und Kirchen-Raum gebauet / und *Anno 1657.* hat er als Kuntzendorfischer Prediger bey Hrn. *Tilemanno* Prediger zu Groß-Leßwitz in Marjenburg zu Gevattern gestanden. Wenn er von hier weggekommen oder gestorben / finde ich nicht. Umb diese Zeit hat in Kuntzendorff sein Ambt verrichtet Michael Dau von Prentzlow aus der Ucker-Marckt / denn er von Lindenau *Anno 1657.* hieher nach Kuntzendorff beruffen / da er auch *Anno 1663.* den 27. *Novembr.* gestorben / und in Dirschau begraben worden. *Anno 1664.* den 8. *April* wurde in Dantzig nach Kuntzendorff *ordini*ret / der bisher gewesene *Collega Gymnasii Gedan.* Daniel Düsterwald / lebte aber nur in diesem Dienst ein Jahr / und starb *Anno 1665.* ward in Dirschau begraben. Im folgenden Jahr *Anno 1666.* den 28. *Martii* wurde hieher von Stum geruffen *Martinus Teschenius*, wie er selbst schreibt in seinen *MSS.* und ist von Kuntzendorff weggekommen *Anno 1672.* Diesem folgete / der damahls *exuliren*de Hr. Aaron Biwernitz / blieb aber nur 2. Jahr allhier / und wurde *Anno 1674.* nach Thorn beruffen. Ihm *succedir*te Michael Engel von Dantzig / und wurde den 20. *Febr.* von allen 4. Dorffschafften als Groß- und Klein Muntau / Kuntzendorff und Alt-Weichsel beruffen / in Dantzig *ordini*ret / und blieb biß *Anno 1677.* da er nach Dantzig zum Deutschen und Polnischen Prediger an die H. Dreyfaltigkeits-Kirche *voci*ret wurde / da er auch *Anno 1688.* den 3. *April* starb. In seine Stete kam dasselbe Jahr Hr. Michael Langwald / *Dirschav. Prussus*, wurde in Dantzig *examini*ret und *ordini*ret / und lebet noch *A.* 1716.

§. 11. Lissau an der Weichsel / gleich über der Stadt Dirschau hat zum ersten Evangelischen Prediger gehabt / George Bühle. Denn *Anno 1605.* den 12. *Septembr.* hat er als damahliger Prediger von Lissau / den Hrn. Bürger-Meister Abraham Hensel in der St. Georgen-Kirchen vor der Stadt getrauet / weil die Dirschauer damahl keinen ordentlichen Prediger hatten wegen der grossen Verfolgung / oder weil ihr ordentlicher Prediger damahls nicht ist zur Hand gewesen. Wenn ehe aber dieser Bühle in Lissau angekommen /

men/ oder wo er geblieben finden wir nirgends. Ausser allem Zweiffel ist er auch vertrieben worden / und da eben zu derselben Zeit die *Plebani* sehr hart darauff drungen / daß die Gemeinen ihre Lutherische Prediger abschaffen solten haben die Lissauer auch pariren müssen / und haben nicht eher einen Prediger angenommen als nach dem ersten Schwedischen Kriege. Wird also in dem *Catalogo* der Lissauischen Prediger gezehlet als der andere nach Hrn. Bühlen *Petrus* Clausewitz / ein Schlesier von Geburt / wurde hieher beruffen *Anno 1632.* und kam *Anno 1635.* nach Löblaw / auf die Dantziger Höhe. Diesem folgete Johann Bornemann / von Rastenburg aus dem Brandenburgischen Preussen / war erst Prediger gewesen zu Reichenbach hinter Liebstadt im Oberländischen Preussen / und war auch in Königsberg *ordini*ret / wurde aber *Anno 1636.* nach Lissau beruffen / und blieb daselbst nicht lange / sondern muste schon wegen der grossen Verfolgung *Anno 1637.* von hinnen weichen / und zog nach Königsberg / da er sich 4. Jahr aufgehalten / und wurde hernach Prediger zu Balaßken / 2. Meilen von Schöneck / woselbst er umbs Jahr 1655. im 63. Jahr gestorben. *Ao. 1649.* wurde Michael Dau oder *Rorinus* vom Dirschauischen *Rectorat* den 4. *Febr.* nach Liessau gefordert / wurde in Dantzig den 30. *Febr. ordini*ret / hielte bis ins siebende Jahr / nemlich bis *Anno 1656.* aus / und wurde nach Lindenau *voci*ret. Nach diesem berieffen die Liessauer *Georgium* Höfichen / der von Zittau gebürtig / und zuvor Prediger gewesen war in Giersdorff / welches in Nieder-Schlesien liegt / unter der Festung Künast / wo er aber umb des Heil. Evangelii willen *Anno 1654.* vertrieben wurde / blieb im *Exilio* zu Zittau / und kam *Anno 1655.* in Preussen nach *Polaski* zum Pfarr-Ambt; aber auch hier must er wegen des Krieges ins *Exilium* weichen / bis er endlich *Anno 1656.* den 5. *Julii* nach Liessau beruffen wurde. In dessen Stäte kam nach dem Kriege etwa *Anno 1661. Wendelinus* Rieß / gieng aber von seiner Gemeine / als ein schändlicher Haushalter / davon. Dem folgete von Prangau Johannes *Sarmannus, Hervordia Westphalus,* wohin er aber gekommen / weiß man nicht / hat zu Dantzig *Anno 1681.* in 4to drucken lassen: Die holdseelige Lippen JEsu in 50. Betrachtungen. *A. 1686.* wurde nach

Liessau beruffen/ *Laurentius Albinus*, der erst Prediger in Pommern zu Pölnau gewesen/ aber wegen der grossen Verfolgung hat müssen *dimitti*ret werden/ deßwegen er auch glaubwürdige *Attestata* gehabt von Pommerischen *Consistorio*, wie auch vom Bürger-Meister und Raht der Stadt Pölnau; und da er theils von Mühe und Graam sehr kranck geworden / und nicht genesen konte/ so daß auch die benachbarte Hrn. Prediger 2. Jahr vor ihm aufgewartet / hat er endlich *Anno 1697.* den 10. *Octobr.* sein Ambt niederlegen / und sich nach Dantzig begeben müssen/ da er endlich *Anno 1699* den 11. *Junii* seelig gestorben/ und in St. Catharinen Kirche stille ist beygesetzet worden. In dessen Stelle wurde von der Gemeine erwehlet/ Samuel Schröder/ *Mariæburg.* und wurde hieher beruffen im gedachten 1697sten Jahr/ blieb aber kaum ein Jahr/ so wurde er *A.1698.* erstlich nach Marjenau/und nach etlichen Wochen nach Fischau ins kleine Werder/und *A.*1702. nach Dantzig ins Pocken-Hauß beruffen. Dem Hr. Schröder folgete im Ambt Hr. Christoph Jacobi / von Falckenau aus dem Brandenburgischen Preussen / war noch *Stud. Theol.* als er im besagten Jahr/ den 11. *Martii* nach Liessau beruffen wurde/ kam aber *Anno 1699.* nach Neuteich. In dessen Stelle kam Hr. Fridrich Müller / *Angerb. Borussus Anno 1700.* und wurde nach Alt-Münsterberg befordert *Anno 1710.* welchem im Ambt fol ete Hr. *N.* Liebmann der zuvor *Rector* in Neuteich gewesen. (12.) **In Barend** / wird als der erste Evangelische Prediger angesetzt/ *Jacobus Schlaccovius*, *Berga-Rugianus*, denn ob man zwar nicht eigentlich weiß / wenn ehe er hieher beruffen worden / so ist es doch gewiß/ daß er *Anno 1616.* den 7. *Novembr.* in Dantzig zur Pfarr ist *copuli*ret worden/ als Barendischer Prediger/ mit Jungfer Margaretha Mittelburgs / und kam von dannen nach Dantzig an St. Barbarn-Kirch *Anno 1624.* da er auch *Anno* ·*648.* gestorben. Dem ist im Ambt gefolget *Gallus Oswaldus*, ist aber *Anno 1628.* nach *Giscau* ins Dantziger Gebieth gekommen / wie von beyden Hrn. *Prætorius* angemercket hat. Nach dem Hr. Oßwald soll Jacobus Reichmann *Silesius* gewesen seyn / der 24. Jahr im Ambt war / so daß er bis *Anno 1652.* in Barend den GOttes-Dienst versehen / er soll aber auch eine Zeitlang in Pahlschau aufgewartet haben / wie daß *MSS.* Hrn.

Hrn. Richters andeutet/ist endlich als ein *Emeritus* in Dirschau gestorben. In dessen Stelle ist *vociret Georgius Willenius, Dirschovia-Borussus*, der erst im Schöneck *Rector* war/ wurde aber bald *Anno 1656.* nach Stall ins kleine Werder befordert/ wie Hr. Porsch in *MSS.* bezeichnet hat. Nach diesem ist *Casparus Dresserus Hilperh. Franc.* hieher gekommen/ und hat *Anno 1656.* am Michaels Tage seine erste Predigt gethan/ ist aber von hier nach Schöneberg gekommen *Anno 1660.* Als dieser weg war/ hat der Neu-Kirchsche Hr. Prediger Joh. *Ledererus* die *Munia* in Barend verrichtet/ bis *Anno 1662.* da *Christianus Arnoldi, Wittenberg. Saxo*, Feld-Prediger hieher ist beruffen worden/ aber bald *Anno 1664.* von hier nach Truntz ins Elbingsche/ und *Anno 1678.* nach Groß-Maußdorff ist versetzet worden. *Anno 1664.* ist von Pahlschau hieher gefordert *Andreas* Heinicius, *Halensis-Saxo* war nur 6. Jahr allhier Prediger/ danckete selbsten freywillig ab/ und gieng wie man meinet/ nach Holstein. *Anno 1670.* den 15. *Octobr.* kam hieher Johann *Christoph Ursinus, Erffurtensis*, nachdem er erst in Sperlingsdorff gewesen war/ lebete hier 6. Jahr/ und wurde *Anno 1676.* nach Ladekop gefordert. Dessen Stelle bekleidete *Christoph. Stollius, Eulenburg. Misnicus*, war erst in Lauenburg 3. Jahr *Cantor*, in Dirschau 5. Jahr *Rector*, wiederumb in Marjenburg 4. Jahr *Cantor*, und wurde im gedachten 1676sten Jahr *mense Majo* nach Barend zum Prediger beruffen/ lebte noch *Anno 1716.* und hatte 40. Jahr allhier seinem GOTT gedienet.

§. 12. (13.) In Palschau/hat man keine gewisse Nachricht/ wer und wenn ehe der erste Prediger gewesen/ daher kan es wohl seyn/ daß der erste Prediger mag gewesen seyn *Henningus Güldenius*, ein Sachse/ ix. *MSS. Porsch.* und nach Ihm *Jacobus Jannus*, der Anno 1641. den 21. *Novembr.* in Dantzig nach *Palschau* ist *ordiniret* worden. Es kan auch seyn das Hr. Jac. Reichmann Prediger zu Barend zu erst in Palschau *per vices* mag aufgewartet haben/ weil er schon *Anno 1628.* nach Barend ist beruffen gewesen. Allein wir folgen der Ordnung/ da zum dritten Palschauischen Prediger angesetzet wird Johannes *Poppius* wiewohl ohne gewisse Jahr-Zahl/ sondern mit Vermuthen/ daß er *Anno* 16hundert und etliche

liche Funffzig angekommen / gewiß ist es / daß er *Anno 1658.* den 26. *Maji* als Palschauischer Prediger in Neuteich den Joh. *Thues* getrauet; ist von Prangau herberuffen worden. *Anno 1662.* ist Joh. *Hinnitius*, sonsten Heintze / aus Hall in Sachsen / hieher beruffen. Das *MSS. Porschianum* setzet seine Ankunfft *Anno 1664.* das Pahlschauische Kirchenbuch aber schreibet dieses Jahr / der Ankunfft des *Christiani Gilmeisters* nach Pahlschau zu / ist ein Dantziger von Geburt gewesen / und ist *Anno 1666.* nach Hela und *Anno 1676.* nach der Münde versetzet / da er aber *Anno 1679.* wegen mancherley *excessen* ist abgesetzet worden. In seine Stelle ist gekommen Heinrich Schröder / *Pomer.* der *Anno 1676.* zur Römischen Religion getreten *jx. MSS. Porsch.* Und da er von seiner Gemeine wegen mancherley Verdrüßligkeit *Anno 1675.* abgedancket / ist den Pahlschauern vom *Vice-Oeconomo* alsobald in diesem Jahre / den 8. *Maji* eine *Inhibition* eingeschickt / daß sie sich nicht unterstehen solten einen andern Prediger zuberuffen; allein sie haben sich daran nicht gekehrt / sondern *Nicolaum* Fischer / einen Holsteiner *Anno 1676.* den 27. *April* angenommen / aber es kam *Anno* 1677. den 7. *Jan.* an die Pahlschauer wieder ein *Mandat*, daß sie ihren Prediger abschaffen solten / deswegen auch Hr. Fischer / fast ein Jahr sich seines Ambtes hat enthalten müssen / nemlich / so lange der Streit der beyden Werdere mit S. G. G. Hrn. Obristen *de Boileau*, einem Frantzosen gedauret / und hat so lange der Hr. Prediger von Neukirch in Pahlschau die *Sacra* verrichtet / doch hat er wieder frey bekommen sein Ambt / wie zuvor auszuüben / bis er endlich *Anno 1679.* den 22. *Febr.* gestorben / und den 1. *Martii* in der Kirchen zu Stüblau ist begraben worden. In Hrn. Fischers Stelle / berieffen sie Herrn Nathanael Krüger / besagten Jahres *mense Majo*, war hier Prediger ins 16te Jahr / bis *Anno 1694.* hatte in den zweyen letzten Jahren mit der Gemeine grosse Verdrüßligkeit / so daß er auch selbsten schreibet: „in den beyden letzten Jahren / haben meiner Mutter „Kinder mit mir gezürnet / und mich verfolget / GOtt vergebe es ih- „ihnen!“ wurde nach Prangau versetzet. Ihm folgete *Augustus Christianus* Scholtz von Bring aus Schlesien / welcher *Anno 1694.* den 7. *Junii* die *Vocation* in Marjenburg als *Stud. Theol.* von den

Pahlschauern

Pahlschauern bekam/den 16ten zu Saalfeld *ordiniret* worden/ und den 20sten die Antrits Predigt gehalten/ lebte hier ins 5te Jahr/ und starb *Anno 1699.* den 18. *Martii* und wurde den 24sten zu Stüblau in der Kirchen begraben. Nach ihm kam *Antonius Wolter, Stud. Theol.* der damahls bey der Dantziger *Capell* zu Krieff-Kohl Schulbedienter war/ war gebürtig aus Zinten/ einem Städtchen im Brandenburgischen Preussen/ bekam die *Vocation* den 17. *Maji* besagten Jahres/ wurde darauf den 26. *Maji* in Saalfeld *ordiniret*, kam aber in grossen Verdacht mit einer Bäuerin/ in deren Hoffe die Kirche war/ und wurde ihm *Anno 1705.* daß Ambt gelegt/ blieb aber in der Widdem/ bis *Anno* 1706. da er den 8. *April* starb/ und wurde in Stüblau auf dem Kirch-Hoffe begraben. Nach diesem/ nahmen sie *Christophorum Vizichium Pomeranum* an/ der schon zu Groß-Nossin in *Patria* Prediger gewesen/ aber wegen eines schweren Streits mit seinem Lehns-Herrn *licentiret* war.

§. 13. (14.) **Schönhorst und Neukirch**/ sind erst getheilte Kirchspiele gewesen/ so das auch einjedes Dorff seinen eigenen Prediger gehalten. Wer sie aber gewesen seyn/ finden wir nirgends/ nur dieses ist bemercket in *MSS. Buggesiano*, daß *Anno* 1631. der letzte Evangelische Prediger zu Schönhorst gewesen sey/ *Jacobus Clauserius*/ Und in Neu-Kirch *Anno* 1615. Joh. *Melisius*, nachdem *MSS. Porschiano* und des *Clauserii* sein *Coætaneus* in Neu-Kirch soll gewesen seyn Johannes *Clausvitius*. In diesem 1631. Jahr/ als der Schönhorstische Herr Prediger gestorben/ haben sich die beyde Dörffer vereiniget/ und aus beyden bißherigen Kirchspielen eines gemacht/ so daß sie einmüthig beruffen haben *Erasmum Rothmahler, Franckenhusa. Schwartzenburgensem: Pöet. Laur. Cæsar.* damahligen *Rectorem* zu Heiligenbeil im Brandenburgischen Preussen/ in welchem Jahr aber/ ist ungewiß. Er ist ein vortrefflicher *Pöet* gewesen/ denn er *Delitias Pöeticas s. Epigrammata L. III.* in 4. geschrieben/ *Dant.* 1651. wie auch *Appendicem Epigrammatum Joco-seriorum*, auch in 4. *Dant.* 1652. und *Epigramm. Libellum singularem*, *Ged.* 1653.4. Ist *Pastor* in Güttland worden/ Anno 1642. Im selbigen Jahr ist an seine Stelle *vociret* worden Johannes *Ledererus, Gebesenâ Thuringus*, damahliger *Cantor* zu Dirschau/ wel-

cher 29. Jahr dieser Gemeine vorgestanden/ ist den 12. *Decembr.* besagten Jahres in Dantzig *ordini*ret worden / hat Krieg / Pest und Wassers-Noth ausgestanden; nehmlich den andern Schwedischen Krieg unter *Carolo Gustavo*; die Pest Anno 1656. und 57. welche über 100. Menschen weggenommen / und Anno 1661. den Neu-Kirchschen Außbruch / da das Wasser gantze wollgemaurte Häuser in Neu-Kirch weggerissen / und er mit den Seinigen auf dem Boden seines Hauses eine geraume Zeit hat wohnen müssen / bis er endlich ist errettet worden. Ist endlich gestorben Anno 1670. den 7. *Aug.* und den 12. in Stüblau begraben worden. Den 18. *Decembr.* gedachten Jahres / ist hieher gefordert worden *Franciscus* Keule / *Treptowia Pomeranus*, damahls *S. S. Theol. Stud.* und *Minist. Candidatus* welcher dieser Gemeine 7. Jahr gedienet / und Anno 1677. nach Groß-Lichtenau zum Predigt-Ambt beruffen worden. In dessen Stelle wurde *voci*ret *Andreas Corvinus*, von Querfurt aus Sachsen damahliger Prediger in Prangau / welcher hier bis Anno 1684. gelebet / und den 5. *Jan* nach GOttes Willen im HErren seelig eingeschlaffen ist. Den 24. *Martii* selbigen Jahres wurde hieher befordert *Christianus Buggesius*, *Graudentino-Borussus*, damahls *S. Theol. Stud.* welcher in Dantzig den 18. *April.* ist *ordini*ret worden/ und hat allhier gelebet 22. Jahr / starb Anno 1706. In dessen Stelle wurde dasselbe Jahr / den 15. *Novembr.* hieher bestellet Johann *Jacobus Martini*, *Elbingâ Borussus*, war noch zu der Zeit *Candidatus Minist. Elbingensis*, und auch von Geburt ein Elbinger/ ist zu Saalfeld *ordini*ret/ lebte noch Anno 1716.

§. 14. (5.) **In Prangau** müssen sehr spät ins Sechshunderte Jahr/ Evangelische Prediger gewehlet worden seyn. Denn von *Casparo Colbio* muthmasset man / daß er etliche 20. ist *voci*ret worden. Hr. *Pretorius* aber hat seine eigene Hand gesehen und gelesen/ daß er Anno 1665. den 10. *Decemb.* gewiß in Prangau Prediger worden. Wiederumb ist auch ungewiß / wenn *Christianus* Wüst in Prangau angekommen / einige setzen ihn in etliche Dreyßig; das *MSS. Porschianum* aber in etliche Funfftzig / weil er erst Schwedischer Feld-Prediger gewesen. Hingegen *Georgius Schebelius* wird in etliche 40. gesetzt / und soll nach Marjenau befordert seyn worden

Anno

Anno 1651. den 11. *Martii*. Ob Johannes *Poppius* alsobald von Palschau in gedachtem 1651sten Jahr hieher ist beruffen worden/ ist ungewiß/ doch hält man vor gewiß/ daß er Anno 1658. ist in *Prangau* Prediger gewesen. Diesem wird alsobald nachgesetzet *Balthasar Penschinius*, gebohren zu Crossen in Schlesien/ ist erst Pfarr-Herr gewesen Anno 1632. zu Sehern und Bürschen 9. Jahr/ und ist zu Franckfurt *ordini*ret worden; hernach da er durch den Krieg vertrieben worden/ hat er zu Dantzig im *Exilio* 3. Jahr gelebt/ da er Anno 1644. nach Bolschau im Gutzken *District* gekommen/ und ist daselbst 17. Jahr Prediger gewesen/ biß er endlich Anno 1661. nach *Prangau* ist *voci*ret worden/ und ist da gewesen 9. Jahr/ da er plötzlich am Stückfluß gestorben Anno 1670. den 2. *Novebr.* und den 6. *Novembr.* zu Stüblau begraben worden. Dem hat gefolget Joh. *Sarmannus* von Hervord aus Westphalen im selben Jahr/ wenn er aber anderswerts ist weggefordert worden/ oder ob er gestorben in *Prangau* finde ich nirgend/ sondern daß er noch Ao. 1674. in *Prangau* Prediger gewesen/ da er den 4. *Febr.* Kind-Taufe ausgerichtet. Nach diesem ist *voci*ret worden Joh. *Andræas Corvinus*, *Hornburgo-Halberstad.* der aber Anno 1676. oder (nach des Herrn *Porschii MSS.*) Anno 1677. nach Schönhorst und Neu-Kirch ist befordert worden. Herrn *Corvino* ist im Ambt gefolget/ der in der Evangelischen Warheit wohl durch geübte Hr. Johann Groß/ gebürtig aus Käysers-Marck in Ober-Ungarn/ sonst *Cæsareoforum* genannt. Der war erst Anno 1665. in Schemnitz/ und Anno 1667. in seiner Vater-Stadt Käysersmarck/ *Con-Rector*, hernach Anno 1669. den 3. *Jan.* nach Leibitz in die Haupt-Stadt der 13. Zipser Städten in Ober-Ungarn zum Prediger beruffen/ da er zu Caschau/ von Hrn. *M.* Michael Lieffmann/ *Superintendenten* in Ober-Ungarn ist *ordini*ret/ und den 2. *Febr.* ordentlich vor der Gemeine ist *introduciret* worden/ aber hie blieb er nur ins 5te Jahr/ weil der *Woywoda* der 13. Städte/ Fürst *Lubomirski* Anno 1674. den 22. *Junii* alle Evangelische Prediger ins Elend aus dem Lande trieb/ ihre Güter *confiscirte*, und alles Vieh der Evangelischen Geistlichen wegtreiben ließ/ muste er also auch ins *Exilium*, mit Weib und Kind. Und da er sich Anno 1677. in Dan-

tzig

tzig befand/ hat er den 2. *Maji* die *Vocation* nach *Prangau* bekommen/ aber nur hier biß ins 8te Jahr verblieben/ da er Anno 1685. den 13. *Octobr.* eine *Vocation* nach *Slusewe* in Pohlen/ 3. Meilen hinter Thoren bekommen/ weil daselbst eine Lutherische Kirche neu angeleget war. Das Jahr darauff Anno 1687. den 20. *Jan.* ist hieher gefordert worden Michael *Reimannus*, welcher aber in 8ten Jahr/ nemlich Anno 1694. nach Barenhoff beruffen wurde. Ihm folgete selbigen Jahres/ den 16. *Maji* von Pahlschau Nathanael Krüger/ starb aber hieselbst Anno 1699. und wurde den 19ten *Martii* zu Neuteich auf St. Georgen Kirch-Hoff begraben. Nach diesem wurde beruffen *Martinus* Groß/ ein leiblicher Sohn Johannis Grossen/ der auch noch zu Leibitz in Ober-Ungarn gebohren worden/ und bekam die *Vocation* den 3. *Maji* besagten Jahres.

§. 15. Dieses sind also die Hrn. Prediger im grossen Werder/ so nach der *Oeconomie* in Marienburg gehören. Es sind aber noch 2. Staroſteyen in diesem grossen Werder/ deren eine dem Königl. Polnischen Printzen Jacob gehörig/ und dazu 3. Evangelische Kirchen gehören/ als Marienau/ Ladekop/ und Schönberg. Die andere gehöret der Jäßkischen Linie/ und dazu gehören Bahren-Hoff und Fürstenwerder/ von deren Prediger wir auch das nöhtigste bemercken wollen. (1.) In *Marienau* soll der erste Evangelische Prediger gewesen seyn *Blasius Macer*, und zwar schon *Anno* 1574. denn der hat schon damahls Gevattern gestanden zu Groß-Maußdorff/ bey dem ersten Evangelischen Prediger daselbst mit Nahmen Joachimus Groß/ wie aus dieses selbsteigenem *MSS.* zuersehen. Nach diesem finde ich keine Nachricht wer nach dem Hrn. *Macer* gewesen/ sondern erst *Anno* 1627. den 1. *Aug.* ist *Martinus Snellius*, *Norimberg.* von der Jungfer aus dem Elbingschen nach Marienau beruffen/ ist hie gestorben/ und *Anno* 1650. den 17. *Ian.* begraben worden. In diesem Jahr ist *Petrus* von Haltern *Elbing.* von E. Ehrw. *Consistorio Mariæburg.* und Bewilligung des Kirchspiels/ gleich wie Hr. *Snellius* hieher *vociret*/ und zwar den 28. *Martii* da er auch in Elbing vom gedachten *Consistorio* ist *ordiniret* worden/ starb aber bald im selbigen Jahr/ den 13. *Iulii* und ward den 15ten zu Elbing begraben. Im folgenden 1651. Jahr den 15. *Martii*,

Martii, wurde von Prangau *Georgius Schebelius, Thorun.* hieher gefordert / und wurde *Anno* 1655. nach der Jungfer *vociret*. Dem folgete bald Hr. Johann *Baumannus, Silesius* von Ladekop / der 38. Jahr in Marjenau Prediger gewesen / und Anno 1693. den 7. *April.* das letzte Kind getaufft / wobey *Tit.* Hr. Joh. Jsebrand / hiesiger *Pleban* zu Gevattern gestanden / ist gestorben *Anno* 1639. den 20. *April.* im 73. Jahr seines Alters. Im gedachten Jahr ist angenommen worden Jacob Hillert von Zinten aus Preussen gebürtig / welcher damahls *Collega* am Elbingeschen *Gymnasio* war / ist aber *Anno* 1698. gestorben. In dessen seine Stelle kam Samuel Schröder / *Mariaeburgensis*, und wurde hieher von Liessau beruffen / aber bald im selbigen Jahr / wurde er nach Fischau ins kleine Werder versetzet. Im *Martio* selbigen Jahres kam an *Godeschalcus* Steinböhmer / *Biel-feldia-Westphalus*, der aber *propter Sextum Anno* 1711. abgesetzet wurde. In seine Stäte wurde gesetzt Johann Friedrich Moses / der älteste Sohn des damahligen Hrn. Predigers zu Ladekop.

§. 16. (2) **Ladekop** ist auch ein Dorff / da eine Lutherische Evangelische Gemeine ist / und ist schon daselbst *Anno* 1575. der erste Prediger gewesen Hr. *Heinricus Copius*, nach dem *MSS.* des Hrn. Porschen. Aber nach dem Verzeichniß des Hrn. *Praetorii* ist umb diese Zeit Prediger zu Ladekop und Tiege gewesen *M. Christoph Copius*, der aber *Anno* 1585. nach Dantzig an die St. *Peters* Kirche ist beruffen worden / dessen Sohn oder Bruder / *Christianus Copius*, soll zu Marjenburg *Anno* 1626. bis *Ao.* 1640. Prediger gewesen seyn Wer nach diesem gekommen weiß man nicht / doch ist von *Anno* 1620. folgender *Catalogus* derer Hrn. Prediger bey Hrn. Richtern zufinden. Nemlich im gedachten Jahr hat hier gelebt *Martinus Schmechelius, Patricius Bernwaldinus, Pomer. Pöeta Laur.* der *Anno* 1612. in Norwegen zum *Con-Rector* angenommen nachgehends aber / *Rector* zu Belgrad in Pommern gewesen / und von da *Anno* 1620. hieher nach Ladekop beruffen worden / bis er *Anno* 1628. bey der verwittibten Gräfin von *Turno*, die zur Zeit des ersten Schwedischen Krieges in Elbing lage / ihr Hoffprediger geworden. Es ist *Anno* 1630. nach Tiegenhagen zum Prediger beruffen / von dannen bald nach Marjen-See mit Genehmhaltung der Hrn.

von der Linde gekommen/ und endlich *Anno* 1636. nach Letzkau ins Dantziger Werder befordert worden/ wie Hr. *Prætorius* und Hr. Porsch in ihren *MSS.* zeugen. *Anno* 1628. *succedir*te ihm Thomas Mittelstädt/ *Pomer.* hielte hier aus biß *Anno* 1643. und reisete wegen der Verfolgung wieder in sein Vaterland. Ihm folgete *Andræas Hinnius*, *Gotha-Thuringus*, war erst *Rector* in Riesenburg und *Anno* 1640. ward er *Rector* in Marjenburg/ von dannen kam er *Anno* 1643 nach Ladekop/ und *Anno* 1648. nach Groß-Lichtenau. In dieses seine Stelle wurde gesetzet Johann Baumann/ *Siles.* damahls *Stud. Theol.* und *Præceptor* zu Bluhmenstein/ dienete allhier seinem GOtt 7. Jahr/ und kam *Anno* 1655. nach Marjenau/ wo er auch im HErrn. verschieden ist. Ihm ist gefolget in seinem Ambt Johann Schirmer *Mariæb. Pruss.* und starb 1660. da der ewige Friede zwischen Schweden/ Pohlen/ und Brandenburg in der Oliva geschlossen wurde. Nach dessen Tode berieffen die Ladekopper von Schönberg *Joachimum Wittinum, March.* der aber *Anno* 1675. allhie starb. Ein Jahr darauf/ wurde hieher Johann *Christoph. Ursinus*, *Erfurt.* den 1. *Maji* von *Barent vocir*et/ und starb allhier *Anno* 1691. den 27. *April.* Solche Stelle bekleidete selbigen Jahres den 8. *Junii Zacharias Brendel*, *Bartenst. Prussus*, damahliger *Rector* in Dirschau/ wurde den 19. *ejusd.* in Dantzig *ordiniret*, und *Anno* 1696. nach Groß-Lichtenau gefordert/ da er auch gestorben. In dessen seine Städte kam Adam Moses/ von Saalfeld aus Preussen/ der erstlich zu Jäskendorff im Preuschmarckschen Ambt Prediger gewesen/ und starb allhier *Anno* 1716. den 14. *Decembr.* am Montage nach dem 3. *Advent* gantz plötzlich/ da er noch denselben Sonntag zuvor frisch und gesund geprediget hatte. Er solte in der Ladekopschen Lutherischen Kirche begraben werden/ aber der *Pleban* daselbst wolte es durchaus nicht zulassen/ deßwegen die Gemeine zu dem *Official* Johann *Mierziewski*, der Gütstädtischer *Canonicus* und Probst zu Fürstenwerder war/ reiseten/ und ihm ihre Noth klagten/ und da er hörete/ daß es im Werder offt geschehen/ daß die verstorbene Prediger in ihren Kirchen begraben würden/ gab Er solches zu. Ihm folgete *Anno* 1717. *mense Febr. Mich.* Schultz/ *Memela-Prussus t. t. Cantor* zu Neuteich.

§. 17.

p. 251.

§. 17. In Schöneberg / wurde zum ersten Evangelischen Prediger gesetzet / *Joachimus Pollio Anno 1592.* der aber auch zugleich Prediger in Neu-Münsterberg gewesen. Wer hernach eigentlich diesem Prediger *succediret* habe / finden wir nicht; sondern *Anno 1637.* ist *Adam Bernhardi* gewesen / und hat sich in Neuteich zusammen trauen lassen / mit Frau Gertrud Dörings / Hrn. Heinrich Arends / Bürger-Meisters Wittibe / der aber im Neuteichschen Kirchen-Buch nicht mehr genennet wird / Prediger zu Schöneberg und Neu-Münsterberg / sondern nur *Pastor* zu Schöneberg und Schönsee / seine Wittbe ist auch hernach *Anno 1656.* den 15. *Maji* auf dem Neuteichischen Kirchhoff begraben. Nach dieses seinem Tode ist in Dantzig nach Schöneberg und Schönsee *Anno* 1646. den 4. *Septembr. ordini*ret worden Johann *Christophorus* Buchelhaan *Darmstad. Hessus,* ist aber bald im 4ten Jahr zu Tiegenorth begraben / wie Hr. *Prætorius* in seinem *MSS.* bemercket hat. *Anno 1650.* den 13. *Decembr.* ward *Joachimus Wittinus* in Dantzig nach Schöneberg *ordini*ret / wurde aber Annno 1660. nach Ladekop weggeruffen. Diesem folgete Caspar Drescher / oder *Dresserus, Hilpershusa-Francus*, ehemahls *Collega* in Stargard / hernach Anno 1652. Prediger zu Neukischau und Bartoschenbusch / und *Anno* 1656. zu Barend / von da er hieher *Anno 1660.* beruffen wurde / lebte hier 38. Jahr / und starb Anno 1698. Er hat sonst in seinem Leben viel ausgestanden / denn von Kischau / wurde er zur Krieges-Zeit von den Pohlen verjagt / und muste sich in Stargard sehr kümmerlich aufhalten. Anno 1661. hat er den Ausbruch bey Neu-Kirch sehr empfindlich erfahren müssen / und von Anno 1674. bis 76. die schwere Wassers-Nöth in Schöneberg / dazu auch kam / daß er Anno 1680. gantz abbrandte / starb im 76. Jahr da er 46. Jahr im Ambt gewesen. Ihm folgete sein Schwieger Sohn *Georgius Erhardus Heusius, Cruciburgo-Thuringus*, und als dieser nach Groß-Leßwitz beruffen wurde / kam Anno 1705. den 15. *Julii* in seine Stelle Johann George Koch *Sold. March.* bißheriger *Rector* zu Dirschau / und wurde den 20. *Iulii* in Dantzig *examini*ret / und den 12. *ordiniret.*

§. 18. In der Bärwaldischen Starostey / sind nur zwey Evangelische Versammlungen / als in Bahrenhoff und in Fürsten-Werder.

der. In Bahrenhoff und Neumünsterberg dazu nur erstlich Bärwalde gehörte/ ist der erste Evangelische Prediger gewest *Lucas* Edenberg / *Witteb. Saxo.* war erst *Rector* zu Bartenstein in Preussen Anno 1563. hernach Anno 1568. *Rector* in der Altenstadt Königsberg und Anno 1570. *Pastor.* zu Neuburg in Pomerellen. Anno 1574. *Diac.* zu Elbing an der Münchs-Kirche/ aber weil er wegen der grossen Verfolgung weichen muste/ kam er Ao. 1578. nach Bahrenhoff/ da er aber nur Bärwaldischer Prediger gewesen. Wie lange er hie geblieben finde ich nirgend/ doch ist *Ioachimus Pollio Anno* 1592. beruffener Prediger nicht allein zu Schönberg/ sondern auch zu Neu-Münsterberg gewesen/ und Anno 1594. wurde er *Pastor* zu Bahrenhoff/ dazu Bärwalde und Neu-Münsterberg gehörten. Dem *Pollio* folgete Anno 1610. Joh. *Augustinus*, welcher noch zur Zeit derer Erben des Hrn. Bahren/ *Tenutarii* zu Bärwalde/ Prediger gewesen/ und Anno 1611. des Herrn *Nicolais Menselii* Ehe Frauen / in der Käsemarckschen Kirchen/ als Beicht-Vater die Leich-Predigt gehalten/ wie Herr Johann *Sal.* Richter/ in seinen Polnischen und Preußischen Lehrer Gedächtniß *sub Lit. A.* bemercket hat. Soll aber Anno 1615. nach Schönau ins Marjenburgische beruffen seyn. Diesem ist gefolget Johann Clausewitz/ und diesem Anno 1628. David Müller/ war hier Prediger biß Anno 1649. In dessen Stelle wurde im selben Jahr *Festo Visitat. Mariæ* den 2. *Iulii* zu Dantzig *ordini*ret/ Christoph Siegfried/ und als dieser hier starb/ wurde Anno 1662. hieher geruffen *M.* Johann Holtzmüller/ *Dantisc.* der aber wieder Anno 1674. wegen des Schönbergischen Bruchs / da seine Kirchspiels-Kinder hin und her verstoben/und weggezogen waren/und er sich aber mit den Seinigen nicht erhalten konte/ nach Dantzig sich begeben müssen/ da er im Zucht-Hause aufgewartet / aber von da nachgehends / nach Conitz und Lauenburg ist befordert worden. Nachdem ist alles verwüstet geblieben / und kein Prediger gewesen / bis Anno 1681. Daniel Rosenberg *Zintin. Prussus* ist *voci*ret/ und in Saalfeld *ordini*ret worden / der aber Anno 1694. allhier gestorben ist. Im selben Jahr / den 2. *Maji* ist Michael Reimann/ *Welavia-Prussus*, von Prangau hieher beruffen/ und hat gelebet

lebet biß Anno 1712. da er den 6. *Martii* gestorben / und zu seinem Nachfolger bekommen hat Abraham Hartwichen / *Regiom. Pruss.* damahligen *Pastorem* in Lindenau. Es solte bevor hieher kommen Hr. Benjamin Kranich / *S. Minist. Candid.* der vor dem seel. Hrn. Reimann schon ein Jahr / als zukünfftiger *Adjunctus* geprediget hatte / weil Hr. Reimann / wegen eines Bein-Bruchs / und andern zugeschlagenen Schwachheiten / sehr kranck / und gefährlich darnieder lag. Als aber Hr. Reimann starb / gab die Gemeine Hrn. Kranichen eine *Vocation* mit solcher Einhelligkeit / daß auch keiner ihm zuwieder war. Er solte auch schon in Saalfeld *ordini*ret werden / als damahls der Hr. Obriste Andreas Jäßki aus Littauen in seine Güter kam / und Hrn. Kranich selbst hören wolte / er war auch mit seiner Predigt zufrieden / aber seine Verfolger hintertrieben es / so daß auch deßwegen 8. *Candidati* auffgestellet wurden. Weil aber die Gemeine von Hrn. Kranichen nicht lassen Herr Obrister aber selbigen nicht annehmen wolte / weil er es seiner Meinung nach nicht beym rechten Ende angegrieffen / muste der damahlige Lindenauische Prediger Hartwich / auf vieles *urgi*ren für Hrn. Kranichen / seiner Schwester Sohn / bey gedachten Hrn. Obristen in Bahrenhoff eine *Intercession* einlegen ; allein es fruchtete nichts / sondern an stat des Hrn. Kranichen / erwehlete er den Hartwichen / der offtmahls dawieder *protestirte* und *deprecirte* / die rechmässige *Vocation* des Hrn. Kranichs vorschützende / entschuldigte sich auch auf 2. mahliges Zuschreiben / daß er in Bahrenhoff nicht predigen könte / weil er noch an seiner Gemeine fest gebunden wäre / und so ja ihn jemand hören wolte / müste man ihn daselbst hören. Solche Weigerungen thate er deßwegen / weil diese 3. *Postulata* bey dieser Veränderung nöthig waren / (1.) zwar / daß Hr. Kranich sein Recht dem Hartwichen willig *cedi*ren muste. (2.) daß die Gemeine den Hartwichen so gern die Stimmen geben möchten / als zuvor dem Kranichen / und (3.) daß Hr. Kranich an einem andern Orte müste versorget werden. Solches geschahe auch durch die sonderbahre Versehung GOttes / daß Hr. Kranich seinem Oheim sein Recht gerne *cedirte* / die Bährwaldische Gemeine / nach Anhörung der Prdigt / *per Deputatos* Hrn. Hartwichen den 21. *Junii* Anno 1712. die *Vo-*

cation brachten / und Hr. Kranich auch in Lindenau versorget wurde / da dann Hartwich in Bahrenhoff *Dom. 5. post Trinit.* Kranich aber *Dom. 7. post Trinit.* in Lindenau ihre Antrits-Predigten hielten.

§. 19. **In Fürstenwerder** ist schon Evangelisch geprediget worden / im Jahr Tausend Fünffhundert / und etliche Siebenzig. Denn *Colbius* in seiner *Presbyterologia p. 32.* schreibet also: *M. Georgius* Schönfeld *Regiomont.* ist hernach der Christlichen Gemeine zu Fürstenwald (Fürstenwerder) nahe an der Weichsel und Hövet Anno 1579. vorgesetzt / aber Anno 1584. nach Preusch-Holland *Pastor* geworden / da er Anno 1588. gestorben. Es war dieser Schönfeld erst *Caplan* in der Alten-Stadt Königsberg / und weil er des *D. Heshusii*, abgesetzten Sammländischen Bischoffs / Seite hielte / wurde er von *D. Wiegando*, erst *Pomesan.* hernach Sammländischen Bischoff abgesetzt Anno 1578. Wer nach diesem / in Fürsten-Werder / dem Hrn. Schönfeld *indirecte* gefolget / ist nicht bekannt / doch kan es seyn / daß Hr. *M. Franciscus Gericcius* ihm gefolget / weil er schon Anno 1579. wegen der grossen Verfolgung weichen muste / und ist bald darauf nach Stüblau ins Dantziger Werder befordert worden / da er auch Anno 1612. gestorben. Nach dem *Gericcio*, setzet Johann *Sal.* Richter *Bartholomæum Hankau*, aber ohne Jahr-Zahl. Und kan woll seyn / daß dieser Hanckau dem *Gericcio* gefolget / und daß er auch eine Zeitlang hier gewesen. Denn es stehet im Marjenauschen Kirchen-Buch / daß Michäel Sommerfeld geheyrahtet habe Anno 1630. Jungfer Evam eines Predigers Tochter von Fürstenwerder / des Vaters Nahmen stehet nicht dabey. Kan also dieser Hanckau woll ihr Vater gewesen seyn / der Anno 1597. oder 98. hieher gekommen / und biß Anno 1619. hier gelebt / und sich mit den Catholischen wol *comportiret* hat / so daß er auch nach seinem Tode diese Tochter Evam hinterlassen hat. Hierauf folget einer mit Nahmen Adam / der 12. Jahr biß Anno 1631. hier soll gewesen seyn / müste er also Anno 1619. hieher beruffen seyn / denn im gedachten 1631sten Jahr / hat Hr. Adam abgedancket. In diesem Jahr / hat Johann Sommer / *Dom. Exaudi* seine Prob-Predigt allhier gethan / ist auch angenommen worden / aber im 1632sten Jahr / den 5. *Martii* ist er schon gestorben

Hartkn. l. 2. Hist. Eccl. Pruss. c. 5. n. 10. & 12.

gestorben / und in die jetzige Catholische Kirche begraben worden / daraus zu schlüssen / daß dieser Lutherische Prediger zu der Zeit in derselben Kirche geprediget habe. Anno 1632. *mense Augusto*, ist Isaac Kluge / ein *Studiosus*, hier befordert / und in der Königsbergschen Schloß-Kirche *ordiniret* worden / dieser ist Anno 1636. nach Bohnen-Sack in die Nehrung geruffen worden. Selbigen Jahres folgete Ihm *Georgius Hayneccius, Zosnensis March.* hat den 1. *Iunii* die *Vocation* bekommen / und ist Anno 1641. nach Schönbaum / gleich über Fürstenwerder in der Dantziger Nehrung befordert worden / von *Tit.* Hrn. Eggert von Kempen / Bürger-Meister in Dantzig / und damahligen *Tenutario* des Bährwaldischen Gebiets. Zwar hat Hr. *Hayneccius* auch schon Anno 1638. Schönbaum mit seinem Ambte bedienet / so wie sein *Antecessor*, Isaac Kluge; denn nach dem Hrn. *Colero, Pastore* in Schönbaum / ist in 16. Jahren kein ordentlicher Prediger gewesen / weil damahls im ersten Schwedischen Kriege Anno 1627. die Kirche gantz zerstöret war / und die neue erst Anno 1644. ist erbauet worden / darumb zu vermuthen / daß die Schönbaumer / entweder nach Fürstenwerder in die Kirche gegangen sind / oder haben sich von Fürstenwerderschen Predigern in der meist *ruinirten* Kirchen bedienen lassen / da endlich Hr. *Haynicius* ordentlich ist dahin versetzet worden / hat aber Anno 1644. 2. schöne Jubel- und Freuden-Predigten / über der neuerbauten Kirchen zu Schönbaum und Pretzlaff gehalten / welche gedrucket sind. Dieses *Hayneccii* sein *Successor* ist gewesen *M.* Johan *Witzelius*, welcher aber wegen seines unvermögenden Alters Anno 1651. selbst abgedancket und hat ins Kirchen-Buch diese *Vers* gesetzet:

Notat. Jo. Sal. Richtern.

In Fürstenwerder Pastor duo lustra moratus,
Iohann Wizelius, post petiit patriam.

Diesem hat gefolget im Predigt-Ambt George Hintz / hat die Prob-Predigt gehalten Anno 1651. *Dom. 18. p. Trin.* und folgende Woche hat er die *Vocation* von der Gemeine erhalten. Nach ihm ist gewesen / Anno 1662. *M. Iohann Georgius Sendelius*, und Anno 1678.

1678. Hr. *Christianus* Götke / welcher aber nach Conitz gekommen. Anno 1681. wurde gefordert *Christoph Mierodulus*, aber wegen der grossen Verfolgung der Wiederwärtigen / und Verlassung seiner Zuhörer / hat er das Amt verlassen müssen. Anno 1686. den 1. *Septembr. Dom.* 12. *post Trin.* ist *Petrus* Henske *Dantisc.* ins Ambt getreten / aber hat auch so grosse Verfolgung von den Wiederwärtigen und bösen Zuhörern gehabt / daß er auch Anno 1694. von der Frau Obristen Winterin / damahligen Regentin der Bährwaldischen Güter / *Dimission*, und ein *Testimonium* seiner betrübten Verfolgung hat erbitten / und davon ziehen müssen. Dessen Stelle hat dasselbe Jahr / den 28. *Novembr. Dom.* 2. *Advent* bekleidet Joh. Pluto / ein Schlesier von Geburt / ist aber Anno 1699. den 28. *Martii* gestorben. Welchem folgete *Petrus Wolff, Leoburgensis* aus Pomerellen gebürtig *eodem anno*, und hat sein Ambt angetreten *Dom. Rogate*.

§. 20. Sonsten ist noch zu mercken bey dem Beschluß des grossen Marjenburgischen Werders / daß in der Stadt Marjenburg / von Anno 1625. Prediger gewesen sind / diese folgende / als *Georgius Nebius*, *Iohann Husius*, *Andræas Wernerus*, *Elias Zeidler*, *Martinus Teschinius*, *Iohann Dorschius*, *M Adam. Heinricus Rhode*, *Ioh. Kirstenius*, *Christophorus Stephani*, *Sebastianus Reichelius*, und *Christianus* Röhmer / welcher das Tausend Sechshunderte Jahr beschloß / und da nun zuvor allezeit 2. Prediger in Marjenburg gewesen / ein Polnischer und ein Deutscher / so ist kurtz vor Hr. Römers Todt noch Anno 1702. als Hr. Reichel gestorben / Hr. *Leonhardus* Wächter / *Tobschauo Hung.* von Tiens-Dorff / und Hr. Salomon Hermson / von Rosenberg / aus dem Brandenburgischen Preussen zum Polnischen Prediger nach Marjenburg beruffen / so daß damahls 3. Prediger in Marjenburg waren / und wie Hr. Röhmer Anno 1712. gestorben / wurde in seine Stelle erwehlet / Hr. Ephraim Fromm / gewesener Prediger in Dirschau / so daß bis *dato* noch 2. Deutsche und ein Polnischer Prediger in Marjenburg sind. Die Deutsche Prediger wohnen in der Stadt / der Polnische aber ausser der Stadt / welchem die Marjenburger / nahe bey St. Georgen Kirche Ao. 1715. mit grossen Unkosten eine schöne Widdem gebauet haben.

Das

Das eilffte Capitel.

Von den Predigern im kleinen Marjenburgischen Werder.

§ 1.

Nachdem wir die Hrn. Prediger im grossen Marjenburgischen Werder besehen / so wollen wir auch die Kirchspiele im kleinen Werder betrachten / und nachsuchen was (1.) In Katzenase oder Königsdorff ehemahls war Prediger gewesen / und welche noch sind. Von der Reformation an / soll der erste Evangelische Prediger gewesen seyn *Theodoricus* Eichenbruch von Ahlen / der aber von dem Römischen Glauben heimlich abgetreten / und in der grossen Kirche Evangelisch nach seiner Erkäntnis soll geprediget haben / deßwegen er auch ein Fenster in der Königsdorfschen grossen Kirchen Anno 1565. hat machen lassen mit seinem Nahmen / und dabey setzen lassen: *Verbum Domini manet in æternum*, wie Hr. *Prætorius* bemercket hat. Wie lang er hier das Wort des Evangelii getrieben / oder wenn er gestorben / finde ich nirgend / sondern *Melchior Göbelius* oder Göber (*ex. MSS. Grobii*) soll nach ihm gewesen seyn / nicht in Katzenase / sondern noch in Königsdorff / da er auch Anno 1579. gestorben. Dieser hat zwar noch in Königsdorff gewohnet / und in einem Hoffe den GOttesdienst verrichtet / aber die Katzenaser haben sich auch dahin gehalten. Anno 1596. hat noch in Königsdorff gewohnet und geprediget Hr. *Brandanus Regius*, ist 20½. Jahr hier Prediger gewesen / und ist gestorben Anno 1617. den 22. *Decembr.* aber erst Anno 1618. den 2. *Jan.* zu Marjenburg auf St. George Kirchhoff begraben / weil die Römische Priester ihn auf den ordentlichen Kirchhoff nicht haben wollen begraben lassen. Nach diesem haben die Dörffer / Königsdorff / Schönwiese / Katzenase und Jonasdorff zusammen gestanden / und Anno 1618. im *Jan. M. Balthas. Voidium*, *Wernigerodâ Saxonem, Poetam*

Laur. Cas. zu ihrem Prediger beruffen / und ihm eine Wohnung in Katzenase wegen der grossen Verfolgung der Römisch-Catholischen gegeben / hat aber noch den Nahmen von Königs-Dorff behalten / welches aus einer Leich-Predigt zuersehen / die er Anno 1620. den 28. *Junii* zu Jonas-Dorff in des verstorbenen Nickel Schultzen / dasigen Nachbahren Hoffe gehalten / und hernach drucken lassen / da er sich nennet einen Prediger und Seelsorger der Evangelischen Kirchen zu Königsdorff. Er kam Anno 1623. weg nach Morungen / zum Pfarr-Herrn in einem Brandenburgisch-Preußischen Städchen / und war auch *Assessor extraordin. Consist. Pomezan.* wurde Anno 1630. Prediger zu Elbing / und hatte nicht allein die Ehre daselbst *Senior* zu seyn / sondern wurde auch Anno 1645. aufs *Colloquium* nach Thorn verschicket / da er noch 9. Jahr in Elbing lebte / und Anno 1654. den 28. *Novembr.* in 63sten Jahr seines Alters starb / und hatte seinen Lebens-Lauff in diesem schönen *Disticho* verfasset:

Wernigeroda mihi cunas dabat, Elmus (Helmstadt) *honores*
Prussia tres cathedras, coelica Regna, DEus.

Diesem *Voidio* folgete im Ambt Anno 1623. Joh. *Matthesius*, der aber nur 2. Jahr lebte / und starb nebst seiner Frauen Anno 1625. den 15. *Jan.* in der Pest / und wurden beyde in zweyen Särgern / doch in ein Grab / zu Sommerau auf dem Kirch-Hoff / den 24. *Jan.* begraben. Anno 1629. wurde nach der Pest *Martinus Lebbaeus, Elbing.* hieher beruffen / der erst Anno 1622. *Rector* und *Cantor* in Nordenburg gewesen / und Anno 1626. *Collega* im *Gymnasio* zu Elbing / darauff Anno 1628. Feld-Prediger bey den Schweden / und dann im gedachten 1629. Jahr nach Katzen-Nase und Königsdorff beruffen worden / lebte biß *A.* 1636. starb den 26. *April*, und wurde den 18ten zu Marjenburg in der Georgen Kirche begraben. Im gedachten Jahr / kam hieher Johann Linck / *Elbing.* war hier *Pastor* 14. Jahr / und starb Anno 1650. Diesem folgete Johann Ventzki / *Elbing.* und lebte nur in diesem Ambt 6. Jahr / und starb. Welchem *succedir*te Anno 1656. Johann Dammann / ein

Fries-

Friesländer / und gieng den Weg aller Welt Anno 1681. wurde den Donnerstag nach Pfingsten begraben. In dessen Stelle wurde *vocirt* den 13. *Junii* beregten Jahres / *M. Joachimus Michael*, von Balßdorff bey Leipzig / lebte im Ambte 16. Jahr und starb Anno 1695. den 3. *Novembr.* wurde den 7ten darauff begraben. Dessen Stelle bekleidete Hr. Johan Laurentius *Fischerus, Neuteichio-Prussus*, und wurde von Altfelde den 27. *Novembr.* hieher versetzet / aber Anno 1698. den 5. *Aug.* nach Dantzig zum *Diaconat* an St. Joh. Kirchen und Anno 1709. an die St. Marien Kirche *vociret*. Ihm folgete im Ambte *Friedericus* Marschall / und starb Anno 1716. dessen Stelle bekleidete Heinrich Porsch / von Stalle Anno 1717. *mense Jan.*

§. 2. In Altfelde / soll der erste Evangelische Prediger Ao. 1580. *Valentinus* Melick gewesen seyn. Das *MSS. Porsch.* setzet ihn ins 1600. Jahr / allein Hr. *Prætorius* setzet / daß Anno 1597. dem Hrn. Melick gefolget sey *M.* Michael *Milonius*, *Francofurt. Marchicus*, ist *ordiniret* worden in der Schloß-Kirchen zu Königsberg / da er zu vor die Probe-Predigt gehalten / und auch im *Consistorio Samb.* *examiniret* worden. Dieser *Milonius* ist erstlich *Rector* zu Britzen an der Oder gewesen / und da er Anno 1596. nach Preussen gekommen / und nach Alt-Marckt im Christburgischen Ambt / von Hrn. *Fabiano Czema*, *Palatino Mariæburg.* beruffen / da er aber nicht länger / als etwa ein halb Jahr dem Evangelio gedienet / weil die Römische Geistliche Anno 1597. den 6. *Martii*, Kirche und Widdem eingenommen / aber GOtt sorgete bald vor ihn / und versetzte ihn dasselbe Jahr allhie nach Alltfeld / da er bis ins 7te Jahr seinem GOtt gedienet; denn er wurde Anno 1603. den 9. *Julii* nach *Mewe* beruffen / konte aber nur wegen der grossen Verfolgung / daselbst 3½ Jahr bleiben / muste also *exuliren* / begab sich wieder ins kleine Werder / da er noch seine Gönner fand / die ihn erhielten / bis Anno 1607 / da er den 10. *Novembr.* zum Ertz-Priester in Saalfeld erwehlet wurde / und ist daselbst 13. Jahr bis an sein seel. Ende geblieben. Hat zu Alltfeld Anno 1603. ein Tractätchen drucken lassen / wieder *Joachimum* Wendland / der zu Groß-Leßwitz Prediger und ein *Philippist* war / deßgleichen auch andere Predigten. *Milonio* folgete im Ambt Anno

 1614.

1614. *Philippus Westphalius*, *Rügenwald. Pomer.* war erst *Collega* an der Schule zu Treptau / wurde Anno 1617. nach Truntz ins Elbingsche beruffen / und starb Anno 1618. den 27. *April*, andere setzen Anno 1619. Nach 10. Jahren ward erst zum *successore* des Hrn. Westphals gesetzt Johann *Dorschius* der zuvor *Con-Rector* zu Soldau war/hernach Prediger zu Petersdorff im Brandenburgischen Preussen/von da er hieher nach Altfeld/ und Anno 1632. nach Dantzig / wegen der Polnischen Sprach in St. Annen Kirch genommen worden / ist daselbst gestorben Anno 1641. den 17. *Decembr.* wird aber im Marjenburgischen Kirchen-Buch / da er *Anno* 1630. den 1. *Maji* daselbst mit Jungfer Elisabeth / Hans Hirschfelds von Proppendorff nachgelassenen Tochter getrauet worden / *Pastor* zu Notzen-Dorff genennt / auch in einer Leich-Predigt des Steffen Schu-Machers Nachbarn in Altfeld / nennet er sich selbsten einen *Prædicanten* Augspurgscher *Confession* zu Notzendorff / daß also damahls zu *Dorschii* Zeiten / die Gemeine in Notzendorff muß zusammen gekommen seyn. Nach *Dorschio* ist hieher gekommen *Isaacus Ferrarius*, der aber in Altfelde den GOttes-Dienst gehalten / erst Deutsch / hernach Polnisch / hat selbst Anno *Anno* 1640. wegen der grossen Verfolgung des *Plebans* Johann *Koniarski*, und einiger seiner Kirchspiels-Kinder abdancken müssen. *Anno* 1644. hat die Altfeldsche Gemeine Hrn. Eliam *Zeidlerum*, zu ihrem Prediger beruffen / der aus Lauenburg gebürtig war/ und der auch/weil er grosse Wissenschafft in der *Medicin* gehabt / seiner Gemeine sehr lieb und wehrt gewesen. Dieser ist *Anno* 1656. nach Marjenburg beruffen / aber bald in der Pest *Anno* 1657. gestorben / so daß es auch hier hieß / *contra vim mortis*, *non est medicamen in Hortis.* Er hat eine Predigt drucken lassen *Anno* 1651 zur Zeit des damahligen Ausbruchs im kleinen Werder und eine Leich-Predigt über das Lied: Was mein GOtt will ꝛc. beym Begräbniß eines von der Amme zu Altfelde erdruckten Kindes / so des David Schröters gewesen / und im gedachten 1651sten Jahres begraben worden. *Anno* 1656. den 25. *Septembr.* wurde hieher vom *Rectorat* zu Marjenburg beruffen *Jacobus Rhewendus*, *Lychensis Marchicus*, wurde den 3. *Octobr.* in Dantzig *ordiniret* / und bekam in der *Vocation* zugleich die Verordnung

ordnung der Gemeine/ von dem halben Gnaden-Jahr der Witt-ben/ und von der Gewißheit des Gotts-Pfenniges/ welches in Alt-felde noch beybehalten wird/ lebte aber nur 7. Jahr/ und wurde *Anno* 1663. den 2. *Julii* begraben. Dessen sein *Successor* war Pau-lus Hoffmann/ *Glogoviâ-Silesus*, war erst *Collega* im Elbingschen *Gymnasio* und starb *Anno* 1669. Jhm folgete *Christianus Stephani*, der aus Osterode gebürtig/ und zuvor *Rector* in Marjenburg war/ wurde von Altfeld nach Neuteich *Anno* 1672. beruffen/ und ist auch daselbst gestorben/ dessen Bruder war *Christophorus Stephani*, der von Saalfeld *Anno* 1682. nach Marjenburg zum *Pastore vociret* war/ und auch daselbst gestorben. Hrn. *Christiano Stephano*, fol-gete im Ambte *Anno* 1672. *Sebastianus Reichelius*, *Exul Silesius*, war nur biß ins 2dre Jahr zu Altfeld/ und wurde nach Marjen-burg beruffen da er auch auf der Cantzel Anno 1702. den 17. *Septembr.* vom Schlage gerühret wurde/ als er eine Leich-Predigt hielte von den Worten Johannis: das Blut JEsu Christi machet uns rein von unsern Sünden; er hatte daßelbe Jahr in allen Pre-digten vorgestellet/ die Betrachtung der letzten Todes Stunde; war im Reden ziemlich unvernemlich/ aber in Worten und Leben sehr nachdrücklich. Dessen *Successor* ward Anno 1674. den 23 *Augusti* *M. Joachimus Klædenius*, *Arendsea-Palæo-Marchicus*, zuvor *Professor* am Elbingschen *Gymnasio*, lebte nur hier 10. Jahr/ und starb *Anno* 1684. den 23. *Aug.* und wurde den 27. begraben. Bald darauff den 29. *Septembr.* wurde hieher beruffen Johann *Laurentius Fische-rius*, *Neoteichiensis*, wurde zu Altfelde von den Päpstlern *in cita-tione*, *Prædicantius* auch *Predigerus Starepolensis* genannt/ wurde auch damahls in so viel Kirchen als zu einem *Decanat* gehören/ *excom-municiret*, nemlich in 10 Kirchen/ aber die Katzenasische Gemeine nahm ihn zu sich *Anno* 1695. den 17. *Novembr.* von da er nach Dan-tzig zum *Diaconat* an die St. Johannes Kirche beruffen wurde. Hrn. Fischern folgete im gedachten Jahr den 13. *Decembr.* Johann *Growe*, *Mariæb.* und wurde *Anno* 1707. mit Hrn. Leonhardt Wächtern/ Pre-digern in Marjenburg zum *Diaconat* nach St. Johann in Dantzig *præ-sentiret*, sie wurden aber von denen Ordnungen verworffen/ weil sie nicht Dantziger waren.

§. 3. Zu Fischau / soll nach einem gewissen *MSS*. *Anno* 1612. der erste Evangelische Prediger gewesen seyn / *Bartholomæus Canboltus* oder nach Hrn. Richters Satz / *Künoltus* ist 45. Jahr allhier *Pastor* gewesen / wie Isaac *Ferrarius*, *Pastor Altfeldensis* in seinem *MSS*. zeuget / müste er also gestorben seyn *Anno* 1657. Aber solchem ist zu wieder das Altfeldische Kirchen-Buch woselbsten stehet *Anno* 1645. den 13. *April*. ist begraben Frau Catharina / Hrn. *Barthol.* Künoldi / *Past. Fisch.* Ehe-Frau / gebürtig von Tapiau / gewohnet 35½ Jahr / *ætat* 60. hätte also diese Frau / schon in Fischau gewohnet *Anno* 1610. welches beydes läufft wieder die angesetzte Zahl 1612. Auch streitet sie mit dem Jahr da *Künoldus* gestorben / denn das erstere *MSS*. setzet das Jahr seines Todes *Anno* 1652. so ist auch gewiß das sein Nachfolger Joh. *Willenius* beruffen ist *Anno* 1653. den 13. *April*, und den 8. *April*, in Dantzig nach Fischau *ordini*ret worden / derohalben muß Künold schon beruffen seyn *Anno* 1607. und ist 45. Jahr im Ambt geblieben / bis *A.* 1652. oder 53. welches eine ungewisse *Tradition* mag verursachet haben. *Anno* 1656. nach dem Tode des Hrn. *Willenii*, der *Anno* 1655. den 26. *Martii* gestorben und den 30. in Marjenburg begraben worden / wurde von Stall beruffen *Christianus Heiderus*, *Aderberga-Marchicus*, und starb hier *Anno* 1677. den 4. *Febr.* Hierauff bekleidete seines Vatern Stelle / *Christianus Heiderus*, und heyrahtete *Anno* 1681. Jungfer Catharina / Hrn. Bürger-Meistern von Marjenburg David Bönicken *J. U. D.* Tochter / und starb *Anno* 1693. Ihm folgete den 14. *April*. besagten Jahres im Ambt Matthias Nitz *Osterod. Prussus*, der zu vor in Losendorff Prediger gewesen war / starb aber bald *Anno* 1698. den 26. *Febr.* Nach diesem wurde den 18. *Martii* von Marjenau genommen Hr. Samuel Schröder / der aber *Ao.* 1702. nach Dantzig an der Kirchen zum Lazareth befordert wurde. In diesem Jahr den 3. *Maji* kam von Bolschitz aus dem Brandenburgischen Preussen / da er *Pastor* gewesen war / Andräas Hartwich *Paulfeld. Prussus*, und starb bald *Anno* 1706. den 10. *Jan. Dom. 1. post. Epiph.* nach dem er seine Predigt gesund und ungehindert verrichtet / und in die Sacristey kam / denn der Schlag rührete ihn unverhofft / so daß er aus der Kirchen muste getragen werden / und starb auch bald

bald darauff im 42sten Jahr seines Alters / und wurde den 15. *Jan.* in der Lutherischen Kirche begraben. Dem folgete *Joachimus* Gottschalck *Elbingens. Candid. Rev. Minist.* und starb *Anno* 1715. Nach diesem wurde von Stall gefordert Abraham Pusch / *Elbing.*

§. 4. **Tiensdorff** / soll zum ersten Evangelischen Prediger gehabt haben George Müller / der von Tansee hieher soll beruffen seyn *Anno* 1625. Aber es ist gläublicher / daß zu Tiensdorff noch ehe das Evangelium von andern rechtschaffenen Lehrern ist geprediget worden / weil in den anderen Kirchspielen dieses Werders schon in dem Ausgang des Fünffhunderten Jahres der Anfang ist gemachet worden. Es ist dieser Müller ein böser Hirte seiner Schaafe gewesen / weil sein Leben mit der Lehre nicht übereingestimmet / sondern vielen schädlichen Lastern ist ergeben gewesen / deßwegen er sich auch den Haß seiner Zuhörer / und die Verachtung des Evangelii / ja grössere Verfolgung verursachet / und ist also abgesetzet worden. *Anno* 1636. ist hieher beruffen worden *Martinus Pisanus, Cotbus. Lusatus*, dieser hat noch in einem GOttes Hause geprediget / welches an dem Fluß Theine war / aber noch zu seiner Zeit hat die Gemeine den Ort versetzet / und daselbst eine Versammlung angestellet / wo jetzt noch diese Kirch stehet / so sollen auch die meisten Oerter nicht zur Römischen *Jurisdiction* gehören / wie *Richterus* bemercket. Nach dem Tode *Pisani* wurde *Anno* 1649. *vociret Christophous Haynius, Praga-Bohemus*, war erst *Collega* am Elbingschen *Gymnasio*, und wurde von hier gefordert nach Preuschmarck *Anno* 1660. nach dem Elbingschen *Catalogo*, nach Hrn. *Grovii MSS.* aber Ao. 1661. und starb daselbst *Anno* 1676. Elias Dögen / *Marchicus*, ist dem *Haynio* (oder *Heinio jx. MSS Thomæ Elbing.*) *Anno* 1662 im Ambt gefolget / wurde *Anno* 1663. ein Feld-Prediger / hernach *Pastor* zu Hornburg in Sachsen / einem kleinen Städtchen / endlich gar nichts / weil er *propter Sextum* abgesetzet ist. Doch ist er endlich als *Guarnisons*-Prediger in Colberg gestorben / wie aus einer Leichen-Predigt erhellet / die sein Sohn Dögen / Schönferber zu Gottenburg in Schweden gehabt / wie Hr. J. *Sal* Richter in seinen *Annotatis* zeuget. *Anno* 1664. kam in Dögen Stelle Gabriel Schwartz *Elbing.* und starb hier *Anno* 1678. den 10. *Febr.* Im selben Jahr wurde hier angenommen Michael Horst / ein Fischauer von Geburt / lebte aber nur ein Jahr / und starb *Ao.* 1679.

1679. Diesem folgete bald im selben Jahr Gottfried Ernesti *Barten-stein. Prussus*, war erst *Con-Rector* in Marjenburg/heyrahtete auch aus Marjenburg Hrn. *M.* Heinrich Rhoden/ nachgelassene Tochter/ Jungfer Hedwich Sophia/ und starb *Anno* 1694. am Tage Mariä Reinigung. Dessen Stelle bekleidete im selben Jahr *Leonhardus* Wächter/ *Topsa-Hung.* aber er hatte im folgenden 1695sten Jahr dieses *Fatum*, daß er des Abends im Winter vor die Thür gefordert/ mit Gewalt im Schlaff-Rock auf den Schlitten geworffen/ und zum *Suffraganeo* nach Thiergarten gebracht wurde/ da ihm hart verwiesen wurde/ warumb er nicht die *Iurisdiction* der Römischen Geistlichen *respectire*, und nicht allezeit im Tauffen und Trauen die Zettel von seinem *Pleban* fordere? Und da er sich verantwortete/ daß nicht alle gehörige Oerter zum Tiensdorffischen Kirchspiel den Zettel fordern dörfften/ wurde er niedergeleget und hefftig geschlagen/ und weil solches auch andern wiederfahren/ klagte das gantze Werder/ bey dem Könige Johanne *III.* und wurde solche Gewalthätigkeit hart verwiesen/ wie aus den oben angefürten zu sehen. Nach diesem blieb er nur ins 8te Jahr hier/ und wurde *Anno* 1702. nach Marjenburg zum deutschen *Pastore* gefordert/ in dessen seine Stelle kam umb Martin hieher Samuel Bachmann/ *Elbing. Candid.* dienete seinen GOtt hier ins eilffte Jahr/ und wurde *Anno* 1703. an die St. Marien Kirche beruffen/ da er auch *Ao.* 1715. zum *Senior* angenommen ward. Diesem folgete Joh. Peiffer *Elbing.* der damahls Feld-Prediger der Schwedischen *Guarnison* in Elbing war/ und der auch mit Michael Sommen Prediger in St. Annen/ wegen einer Predigt in St. Annen geschehen/ wegen der so genannten Pietisterey/ grosse *Controversien* hatte/ weßwegen er auch ein Tractätchen *Anno* 1709. wieder Hrn. Sommen schriebe; aber es wurde bald der Streit gehemmet/ durch die Belagerung der Moscoviter/ und durch die erfolgte Einnehmung der Stadt Elbing mit Sturm/ welches *Anno* 1710. geschahe/ da fast alle Schweden gefangen genommen wurden/ darunter auch dieser Feld-Prediger Hr. Pfeiffer war. Da nun aber die Schweden nach Moscau geschicket wurden/ wurde Hr. Pfeiffer vom *General* Nostitz loßgegeben/ und lebte er nach diesem theils in Elbing/ theils in Marjenburg/ biß er endlich Anno 1713. nach Thiensdorff beruffen wurde. §. 5.

§. 5. In Lichtenfelde ist schon Anno 1585. Evangelischer Prediger gewesen / Nicolaus Waldau / ein scharffer Verfechter der wahren Lehre / und grosser Feind der Philippisten; ist Anno 1611. nach Preuschmarck ins Elbingsche gefordert. Dem ist gefolget *Theophilus* Klein / und diesem Anno 1625. Michael Niedrig / *Passenh. Pruss.* war erst *Pastor* in Stall / und hat 8. Jahr zu Lichtenfeld im Ambte gelebet. *Fischerus* in seiner Anzeichnung meinet / daß dieser Niedrig A.1627. hier sey angekommen. Also setzen auch einige / daß *Georgius Severus Anno 1633.* angekommen / da er von Stall beruffen ward; allein solcher Meinung wiederspricht Hr. *Fischerus*, der im Tiensdorffschen Kirchen-Buch dieses auffgezeichnet hat. *An. 1634. Georg Ninnickius, Hohenstein. Anno 1636. Pastor Mevensis. 1636. George Severus, Neostad. Silesius, antea Past. Stall.* Womit auch das *MSS. Porsch.* übereinstimmet. Dieser *Severus* hat auch Anno 1640. das Kirchen-Buch zu Lichtenfelde angefangen / und schreibet ausdrücklich / daß *George Ninnichen* vor ihm gewesen. Dieser *Severus* ist *Anno 1652.* den 16. *Octobr.* gestorben / wie sein *Epitaphium* auf dem Leichenstein ausgewiesen hat. Anno 1653. ist in Lichtenfelde gewesen Johann *Ostrovius*, der erst im Jesuiter Orden gelebet / und hernach Lutherisch geworden; ist etliche Jahr Hoff-Prediger zuvor gewesen der Hoch-Edelgebohrnen Frau Gabelentzkin zu Buchwalde / und ist darauf im gedachten Jahr nach Lichtenfelde beruffen worden / aber Anno 1658. zum *Diacono* nach Neidenburg. (wie Hr. *Fisch.* und *Porsch.* setzen) Er soll Anno 1661. gestorben seyn / war aus Lublin in Pohlen. In der Zeit haben die Lichtenfelder grosse Wiederwärtigkeit von der Römischen Geistligkeit gehabt / so daß ihnen auch Anno 1668. die grosse Kirche / darinnen zuvor Evangelisch geprediget war / mit Gewalt ist weggenommen worden / und haben GOtt gedancket / daß sie mit grossen Unkosten noch erhalten können / daß sie ferner einen eigenen Prediger haben halten mögen / der ihren GOttes-Dienst im Hause verrichtet. Und darumb hatte die Hoch-Edelgeb. Frau Wittibe *Sigismundi* von Güldenstern Anno 1669. im *Jan. Joh. Wismarum*, gebürtig aus Sel ipp-Beil oder Dietrichs-Dorff (nach Hrn. Fischers Satz) in Preussen / von Christburg beruffen / der dazumahl *Pastor*

gewesen war / und ist wieder Anno 1673. nach Riesen-Kirchen/nahe bey Riesenburg/ befordert worden. In diesem Jahr ist den 4. *Jan.* herberuffen worden Michael Steinhövel/ oder Steinhöbel/ *Salfeld. Prussus*, hat seine *Vocation* erhalten von dem Hoch-Edelgeb. Hrn. *Vladislao Casimiro* Frey-Herrn von *Güldenstern*, Stuhmischen Haupt-Mann / und Erb-Herrn auf Grünfeld und Lichtenfeld. Ist Anno 1681. allhier gestorben / und in Saalfeld begraben. Das folgende Jahr Anno 1682. den 7. *Jan.* wurde *vociret Christoph.* Bergmann / der zuvor in einem Pommerischen Städtchen *Præpositus* gewesen / aber wegen einiger harten und anzüglichen Redens-Art / die er zur Zeit der Belagerung Stetin wieder den Chur-Fürsten von Brandenburg gebraucht / abgesetzet war; wurde zwar von Elbing / da er sich aufhielte/ hieher beruffen/ starb aber bald Anno 1683. wie Hr. *Zillichius* im Kirchen-Buch bemercket hat. Anno 1683. den 6. *Febr.* wurde *Theodorus Cunovius*, *Riesenb. Pruss.* vom *Pastorat*-Ambt zu Werners-Dorff hieher nach Lichtenfeld beruffen/ danckete aber selbst Anno 1688. wegen grosser Wiederwärtigkeit und Verfolgung der Oberen ab / und begab sich nach Elbing / da er dann weiter ist befordert. Dieses *Successor* war im gedachten Jahr *Iacobus Zillichius*, *Burgensis-Saxo*, und wurde von Losendorff den 24. *Aug.* hieher versetzet / da er dann den 25. *Aug.* von dem Hoch-Edelgebohrnen Hrn. *Vladislao a Lus*, *Palatino Pomeraniæ*, und Schatzmeister der Preußischen Lande/desgleichen von dem Hoch-Edelgebohrnen Hrn. Konopacki/ Erb-Herrn auf Lichtenfeld / der Gemeine ist vorgestellet und in diese Pfarre eingewiesen worden.

§. 6. Zu **Stall** soll schon *Anno* 1578. ein Evangelischer Prediger gewesen seyn Johann *Fischbecius*, und Anno 1610. Michael Niedrig, *Passenh. Prussus*, der hernach nach Lichtenfelde gekommen. *Anno* 1625. *Dom.* 10. *post Trinit.* ist *Georgius Severus*, von der Pohlnischen Neustadt aus Schlesien / im Oppelischen Fürsten-Thumb gelegen / an seine Stelle beruffen worden / der aber bald im folgenden Jahr / umb besserer Bequemligkeit halber nach Thiergart gezogen. Aber es scheinet / als wenn die Staller nicht damit zufrieden gewesen/ und haben *Anno* 1672. Michael Schultzen zu ihrem Prediger genommen / und sich also von Thiergart getrennet / daher

auch

p. 267.

auch kein Kind von Stall / bis *Anno 1630.* von *Severo* ist getauffet worden / hernach stehen wenige von Stall / aber viele von Campenau / Krohsnest ꝛc. im Kirchen-Buch von *Severo* angezeichnet / so daß sich auch *Severus* selbst *Anno 1633.* nennet *Pastorem* zu Thier- und Rosengart / und weil sein Kirchen-Buch *Anno 1635.* den 19. *Aug.* im Verzeugniß auffhört / ist es vermuthlich / daß er bald nach Lichtenfeld gekommen / daselbst in der grossen Kirchen geprediget / und gestorben / und ist in selbige Kirche in ein Gewölb geleget / und der Leichenstein darauf; welcher Leichenstein annoch daselbst / gerade gegen den Altar / nicht weit davon / in seiner Positur lieget und folgende *Inscription* hat:

Georgius Severus. Natus in Liber. Neapoli Silesiæ super.
Parentibus honestis, Patre Georgio Severo, Matre Magdalena
Völckelinâ, Anno Christi MDCII. Augustus Styl. novi.
Denatus MDCLII. XV. Octobr. Annorum Officii fideliter functi
ap. Stall. Thierg. & Lichtenfeldensis XXVI. ætatis
totius L. Justus ceu Palma virebit. Psalmo 92, 13.

Der Cörper aber soll vom *Canonico Dziarabski Anno 1670.* aus dem Gewölbe genommen / und die Knochen grösseren Theils ins Bein-Haus geworffen seyn / wie Hr. *Richterus* in seinen *Collect. Presbyt.* bemercket hat. *Anno 1641* den 11. *Martii*, ist *M. Andreas Zacharias, Stolpa-Pomer.* in Stall angelanget / ist hier zu Stall gewesen am GOttes-Dienst 8. gantzer Jahr / und 3. Tage / und ist gestorben Anno 1649. Im selbigen Jahr ist Christian Heider / *Aderbergâ-March.* nach dem Pfingst-Fest ins Ambt getreten / aber folgend im 1656sten Jahr nach Fischau gezogen / hat zu Stall Anno 1651. eine Predigt gehalten von der Demuth in der Kleidung *Dom. 23 p. Trin. in Textum.* 1. *Pet. 5 v. 5. 6.* und eine Wasser und Erndte Predigt / A. 1656. Im selben Jahr den 16. *Aug.* ist auf Beliebung des gantzen Kirchspiels (so schreibet ein Nachbar aus Stall in seinem Verzeichnis der Prediger /) wieder eingetreten Hr. *George Willenius*, aus Dirschau gebürtig / ist aber Anno 1659. nach Christburg *vocirt* worden / wie Hr. Porsch in seinem *MSS.* bezeuget. *Anno 1660.* ist Jacob Thielheim *Holland. Boruss.* ins Stallische Kirchen-Ambt getre-

ten / aber bald *Anno* 1661. ist er nach Königsberg zum *Diacono* im Kneiphoff angenommen worden. In dessen seine Stelle ist eingetreten *Anno* 1662. der Schadwaldische Prediger Johann *Reimerus* oder Reimer / *Neidenb. Prussus*, ist allhie 3. Jahr gewesen / und hernach zum *Diacono* nach Neidenburg *vociret* worden. *Anno* 1665. den 27. *Octobr.* ist angenommen worden Jacob Pölcke / *Saalfeld. Prussus*, hat gelebet bis ins 1715. Jahr / so daß er bis ins 50. Jahr allhier sein Ambt verwaltet hat. In dessen Stäte wurde zwar beruffen Abraham Pusch / *Candid. Elbing.* blieb aber nur etwa ¾ Jahr / und zog nach Fischau. Dieses seine Stelle bekleidete im selbigen Jahr der Hr. Prediger von Tansee Heinrich Porsch / der Jüngere / wurde aber *Anno* 1717. im *Ian.* nach Katzenase beruffen / welchem aber im selben Jahr und Monat / von Schöneck / einem kleinen Städtchen in Pomerellen / folgete Johann Walter / gebürtig aus klein Königsberg in der Marckt.

Das zwölffte Capitel.

Von der Reformirten Religion / ob sie ehemahls in denen Werdern gewesen.

§. 1.

DAß einige Prediger von der Reformirten Meinung im Werder gewesen / ist kein Zweiffel. Denn ich finde im *Manuscripto Zameliano*, daß *Anno* 1580. nach Fürstenau ins Elbingsche Werder beruffen worden Hr. Golnitz / Roform welcher aber *Anno* 1592. an die Marien-Kirch nach Elbing ist beruffen worden. Zu der Zeit *Anno* 1595. ist auch ein *Reformirter* Prediger gewesen zum H. Leichnam in Elbing Hr. *Matthæus Lossius*, und im Elbingschen Gebieth auf der so genannten Höhe zu Truntz eben zu der Zeit Hr. Johann *Major*.

§. 2.

§. 2. Im Marjenburgischen grossen Werder ist zu Leßwitz Prediger gewesen Hr. Joachim Wendland *Anno 1595.* zuvor *Crypto-Calvinianus*, als er aber nach Marjenburg *vociret* war / und seine Sätze mehr und mehr an den Tag brachte / so daß auch unter der Gemeine eine nicht geringe Zwiespalt sich eräugnete / ist er *Ao. 1610.* vom Amt gesetzet worden / nebst seinem Schwieger-Vater Herrn *Hieronymo*; welchem *succedirte* Hr *Martinus Lubecus*, ehemahliger Prediger zu Kaselitzke / nach dem er *Anno 1601. Dom 4. Adventus introduciret* war / von einem aus Rahts-Mitteln / nicht ohne grosse Wieder-Rede des Bischoffes; allein / was die vorigen unterlassen daß setzete dieser wieder ein. Denn er handelte das Abendmahl nicht anders als bey angezündeten Lichtern / und mit einem *Casel* oder Chor-Rock / solchem wolte Hr. Simon / Polnischer Prediger nicht beystimmen / aber er hat ihn übel ablauffen lassen. Viel aus dem Raht und der Gemeine waren wieder Hrn. *Lubecum*, aber dieses zog endlich von dem Könige eine *Commission*, und endlich *Anno 1603.* dieses *Decret* nach sich / daß keine andere Religions-Verwandte in der Stadt solten geduldet werden / als die da billigten die *Ceremonien* und Gebräuche / welche zu Augspurg *Anno 1530.* von dem Käyser *Carolo V.* wären zugelassen worden / und dann die Römisch-Catholische. So *declarirete* der König auch *Anno 1608.* den 8. *Febr.* daß in dem Raht und Gericht wie auch in der Ordnung der dreissig Männer keine solten geduldet werden / welche der *Calvinischen Secte* zugethan wären / sondern man solte solche erwehlen / welche der Augspurgischen *Confession* anhiengen.

Manusc. von dem Marjenb. *Process* wieder die *Reform.*

Conf. Tract. Historischer Auszug von Veränderung der *Relig.* in Dantzig. *Hartckn. l 6. H. E. c. 2. n. 13.*

§. 3. Indessen hatte Hr *Fabianus à Czema*, *Woywod* und Haupt-Mann zu Stuhm / im Ausgange des Tausend Fünfhunderten Jahres / denen *Reformirten* zu gut / eine schöne grosse Kirche auf dem Berge zu Gerdancken / etwa zwey Meilen von Marjenburg aufbauen lassen / hielte auch daselbst einen Prediger. Dannenhero die *Reformirten* aus Marjenburg / oder so ja einige auch im Werder möchten gewesen seyn / nach Gerdancken in die Kirche fuhren / und daselbst auf *Reformir*te Art das Abendmahl empfingen / nachdem ihnen verbohten war / auf dem so genannten Hause in der Stadt Marjenburg (woselbsten ein grosser Saal zur Wochen-An-

Collect. Richt.

dacht ist/) nach ihrer Weise das Abendmahl zuhalten. Jetzo stehet sie gantz wüste / und ist eine Behausung der Schwalben und Sperlinge. Herr *Hartknoch. l. 6. H. E. Cap. 2. n. 18.* schreibet hievon also: In Jordancken haben auch die Reformirten unter dem Baron von Güldenstern eine Kirche gehabt / aber als daß Dorff in andere Hände gerahten / ist die Kirche von den Römisch-Catholischen auch *armata manu impeti*ret / aber vergebens. Jetzt aber nach dem Tode des vorgenannten Barons Tochter / hat der GOttes-Dienst gantz auffgehöret / doch dergestalt / daß die Kirche den Römisch-Catholischen nicht übergeben ist. Hie fehlet eigentlich die Zeit / wenn die Kirche erbauet worden. Weil aber die Hrn. von Güldenstern nicht *Reformirt* sondern Lutherisch gewesen/wie oben aus dem *Catalogo* der Herrn Prediger zu Lichtenfelde im kleinen Werder zu ersehen / *Fabianus* von *Czema* aber *Reformirt* gewesen / also mag woll hier ein Irrthum im Nahmen vorgegangen seyn.

§. 4. Es wurden nehmlich die *Reformirt*en von den Regenten und Geistlichen allezeit hart gedrenget / so daß auch endlich der Raht und Gemeine der Stadt Marjenburg / keinen verdächtigen leyden wolte / sonderlich so er an der Kirch oder Schul arbeitete. Und darum geschahe es auch Anno 1635. den 27. *Decembr.* daß Hr. *Melchior* Brauer / *Calvini*scher Prediger / wie auch Tobias Betke und *Arnoldus* Trip / *Calvini*sche Schul-Gesellen / auf Anhalten der Bürgerschafft zu Marjenburg von E. E. Raht abgesetzet / und beurlaubet wurden / worüber zwar die *Reformirt*e Gemeine durch Hrn. *Christian Copium*, und Johann Büchern *solenniter protestir*et und im öffentlichen Beyding zu Dirschau / den 28. *Septembr.* das übele Verfahren des Marjenburgischen Rahts und ihre *Protestation* / im Gericht *ingrossir*en lassen / auch *Copiam* daraus erhalten / da sie dann weiter die Sache beym Könige zu erhalten gesucht / aber vergebens. Und auf diese Art sind endlich mit der Zeit keine oder wenig *Reformirt*e im Marjenburg / oder in dessen Werdern gefunden worden.

Acta Dirschov.

§. 5. Es fragt sich aber weiter: Ob denn auch im Dantziger Werder einige *Reformirt*e gewesen? In der Stadt Dantzig sind in erste Zeiten *Reformirt*e genug gewesen. Denn Anno 1561. waren

ren in der grossen Pfarr-Kirchen *Collegen* Hr. *Eberhardus Nisus* oder Sperber / und *M. Vitus Nuberus* oder Neuber / welche in den Streit gerahten waren: ob die Uberbleibsel in dem H. Abendmahl ein rechtes *Sacrament* seyn? Es verursachte aber dieser beyder Prediger Zwistigkeit in der Stadt grosse Unruhe und Verwirrung/ zumahlen da es dem gemeinen Mann bekannt gemachet wurde. Deßwegen / weil E. E. Raht ein grösseres besorgete/ wurde beyden nicht allein ein *Silentium imponi*ret / sondern es wurde auch mit Hülffe gelahrter Leute aus dem Grunde Göttlicher Schrifft / und nach Anleitung der Augspurgischen *Confession*, Anno 1562. den 17. *Iulii*, ein Glaubens-Bekäntniß verfasset/ welches eine *Notel* genennet wurde/ der Priesterschafft vorgelesen / und dabey erfordert / daß sie sich allesamt unterschreiben solten. Anno 1569. gerieten wegen des *Exorcismi* bey der Tauffe in den Streit Hr. *Georgius Sagittarius*, Pfarr-Herr / und sein Caplan Johann *Kroslingius*, bey der St. *Barthol.* Kirchen / jener hielte hart darauf / dieser hielte es vor unnöhtig; welches grosse Unruhe in allen Ständen verursachte / aber endlich Anno 1573. nach vielen Reden / Wiederreden / und Schrifften/ wurde der *Exorcismus* in der Stadt und auf dem Lande abgeschafft.

§. 6. Eben zu dieser Zeit waren aus Niederland und Schotland / ausser den Wiedertäufferen und *Arrianern*, auch *Reformir*te ins Dantziger Gebieth gekommen / und hatten sich daselbst häußlich niedergelassen / welches aber auch grosse Unruhe verursachet hat. Den gantzen Handel erzehlet der *Autor* des **Historischen Auszugs von Veränderung der Religion in Dantzig** mit folgenden Worten: Nachdem König *Philipp* in Spanien / durch *Ferdinand Alvares*, Hertzog von der Morgenröhte / die strenge und unleidliche *Reformation* angestellet / sind ihrer viel/ theils aus Furcht/ theils um ihrer Missethat / theils auch ihren Handel und Glück ferner fortzusetzen / aus den Niederlanden in unterschiedene Oerter/ und also auch in Preussen nach Dantzig / und deroselben Gebieth/ Neugarten/ Petershagen rc. wie auch Schottland / Schiedlitz rc. gezogen/ sich mit Weib und Kind niedergelassen / und als Gäste / welche sich fromm und still verhalten wolten / Herberge gesucht / und erlanget.

In

In dem sie nun solchen gewünschten Ruhestand angetroffen/ sind sie immer kühner geworden/ zu welchen auch die Schotten sich gefunden/ und nicht allein der Bürgerschafft in ihrer Nahrung grossen Schaden zugefüget und Abbruch gethan/ sondern auch ihren gefasten Wahn und Irrthum unter die Leute gebracht/ und weilen sich damahln allerley Schwermer funden/ Wiedertäuffer/ *Arrianer, Sacramentirer*/ welche sich auch die Bürger anhängig machten/ sind alle 3. Ordnungen genöhtiget worden/ ihre habende Willkühr vor die Hand zu nehmen/ dieselbe zu *revidi*ren/ den Frembden Gesetze zugeben/ und wie sie sich verhalten solten/ durch einen öffentlichen Anschlag zu entdecken.

§. 7. Anno 1573. nach dem Tode des Königes *Sigismundi Augusti* ist abermahl der Schluß von den drey Ordnungen wegen der Frembden/ den 26. 27. und 28. *April.* an den Königlichen *Artus*-Hoff angeschlagen worde/ und darinnen verbohten allen Frembden in der Stadt/ auch derselben Botmäßigkeit/ Hauß und eigen Rauch zuhalten/ und zwischen *dato*, und nechstkünfftigen Pfingsten zu räumen auferleget worden. Das auch alle Wirthe/ welche frembde Leute herbergen/ bey ihrer Bürgerlichen Pflicht/ auf ihre Gäste/ der Religion halber/ fleißig Auffsicht haben sollen/ daß kein Wiedertäuffer/ oder andrer Schwermer/ oder der anderswo umb irgend einer Unthat willen abgeschieden wäre/ daselbst in der Stadt/ und so weit sich derselben Gebieth erstrecket/ soll geheget oder gehauset werden. Woraus wir zwar sehen/ daß die *Reformirten* und anderer Art Leute um Dantzig und dessen Gebiet/ als Schottland/ Schiedlitz/ Neugarten/ Petershagen &c. mercklich sich ehemahls vermehret; aber das im Dantziger Werder hin und wieder solche Leute sind gefunden worden/ können wir daraus noch nicht gewiß schliessen.

§. 8 Zwar machten *Anno 1585.* und 86. in Dantzig grosse Unruhe *D.* Johann *Kittelius* und *D. Petrus Prætorius*, dieser zwar/ weil er in der grossen Pfarr-Kirche des *Zwinglii* und *Calvini* Lehr verthädigte/ jener aber/ weil er in der Vesper daßjenige wiederlegte/ was *D. Prætorius* in der Morgen-Predigt beygebracht hatte: Allein/ E. E. Raht verbothe beyden *per Decretum* die Cantzel.

Noch

Noch grössern Aufstand machte *Anno* 1589. den 23. *Decembr. M. Petrus* Holst/ Pfarrer zu St. Peter. Denn er ließ die Bilder vom Altar abbrechen/ und setzte zwey Gesetz-Taffeln auf das Altar. Aber E. E. Raht ließ *Anno* 1590. die St. Peters-Kirche verschlüssen/ und den alten Altar den 6. *Iunii* wieder auffsetzen. Doch fruchtete solches nicht viel/ weil die *Reformir*ten in und umb Dantzig sehr zugenommen hatten/ und noch von Jahr zu Jahr zunahmen/ zumahlen/ da *Anno* 1597. Thomas *Fabritius*, Caplan zu St. Marien unterschiedene Kirchen-*Cermonien* ändern wolte. Denn er stürmete die Bilder/ und wolte den Priesterlichen *Ornat* vor dem Altar nicht anlegen/ auch ließ er in der Tauffe aus die Worte: Entsagest du dem Teuffel/ und allen seinen Wercken und allen seinem Wesen? Deßgleichen auch die Fragstücke vom Glauben; und im H. Abendmahl brauchte er Strützel/ und schaffte die ordentliche Beichte ab. Deßwegen auch viel Bürger/ und einige Rahts-Herrn irre gemacht wurden Und da noch *Anno* 1610. dazu kam/ daß *Iacobus* Adam/ Prediger zu St. Elisabeth/ die Lehre der Reformirten vom H. Abendmahl/ aufs beste er konte/ bekräfftigte; nachgehends auch *Anno* 1606. im H. Abendmahl recht Speise-Brod/ nebst dem Brodbrechen einführte/ und das gebrochene Brod in die Hände der Communicanten reichete/ so wie auch ehemahls *M. Christ. Copius* im grauen Closter zu Dantzig *Anno* 1599. das Speise-Brod und Brodbrechen eingeführet hatte/ waren in der Zeit schon viel aus dem Raht und Gemeine dem *Calvinismo* zugethan. Dannenhero Hr. *Hartknoch* von dem höchsten Flor der Reformirten in Dantzig schreibet: Erstlich hatten sie dazumahl schon 3. Kirchen gantz ein: als nemlich die St. Peters-Kirch/ Grau-München/ und die Spital-Kirch zu St. Elisabeth/ in welchen sie fast alle *Ceremonien* auf *Reformirte* Art geändert/ und das H. Abendmahl nach derselben Weyse *administri*ret. Hernach waren in andern Kirchen auch unterschiedene/ die es mit ihnen gehalten/ ob sie gleich die *Ceremonien* aus Furcht für dem Volck nicht haben ändern können. Als in der Pfarr-Kirchen 2. Caplane/ in der *Bartholomaus* Kirche einer/ im Hospital zu St. Jacob einer/ zu St. Barbaren einer/ im Werder sind 7. in der Höhe aber 3. Prediger/ und für der Münde

Henselii Ma-nuscr.

I.s. H. E. Pruss. c. 3. n. XIX.

de einer der *Reformirten* Religion zugethan gewesen. Im Raht sind dieselbe Zeit/ in der rechten Stadt eilff/ und der *Syndicus*/ und in der alten Stadt einer/ in der Schöppenbanck der rechten Stadt sechs *Reformi*rt gewesen. *Item Secretarii* und andere *Officianten*, 7. Gerichtsschreiber der Stadt/ der Oberschreiber/ Unterrichter der alten Stadt/ der *Procuratoren* zwey/ nebst des Rahts *Instigator*, und der Ambt-Schreiber. *Item* die Schul zu Grau-München/ zu St. Peter/ zu St. Barbara/ zur Pfarr sind auch alle *Reformirt* gewesen. In der dritten Ordnung waren dazumahl 80. Personen/ darunter 35. *Reformirt* gewesen. Daraus leicht zu schliessen/ daß im Ausgang des Fünffhundert/ und Anfang des Sechshunderten Jahres/ nicht alleine in der Stadt/ sondern auch auf dem Lande/ und im Dantziger Werder/ sehr viel schon *Reformirt* gewesen.

§. 9. Wiewol es auch nachgehends *Anno* 1655. geschehen ist/ daß in der Elbingschen Münchs-Kirchen/ so wohl als in andern Kirchen die Psalmen und Gesänge des Lob-Wassers sind eingeführet/ und daß auch die Reformirten bey den Lutherischen zum H Abendmahl sind gelassen worden/ obgleich sie *Reformirt* bleiben; davon grosse Unruhe entstunde/ und wurde *D. Abraham Calovius* zu Wittenberg ersucht/ die Sache zu *decidi*ren/ welcher auch *Anno* 1657. eine *Disputation de Syncretismo Nonneminis* hielte/ und solches Vornehmen *refutirte*.

Das dreyzehende Capitel.
Von den Mennonisten und Quäckern in den Werdern.

§. 1.

Sichere *Documenta* haben wir/ von denen in den Werdern noch wohnenden *Mennonisten*. Denn es haben sich dieselben schon Anno 1500. und etlich 30. oder 40. hieselbst eingenistelt Anno 1550. klagten die Elbinger schon über die Mennonisten bey dem Könige

Könige *Sigismundi Augusto*, daß sie sich in der Stadt Freyheit häuß- lich niedergelassen hätten / und thäten den ihrigen Abbruch / deßwe- gen auch J. K. Maj. an E. E. Raht der Stadt Elbing *rescribi*- ret: daß sie den sogenanten Holländern und Wiedertäuffern ernst- lich sagen solten / innerhalb 14. Tagen die Stadt zu räumen. Alß auch ferner *Anno* 1571. Hr. *Sebast. Neogeorgius* in Elbing sehr gründ- lich und hart geprediget hatte / wieder die Wiedertäuffer / die auff den Land-Gütern geduldet würden / und gebehten / daß doch end- lich Mittel möchten vor die Hand genommen werden/damit sie möch- ten abgeschaffet werden; haben die Erb.Zünffte und Gewercke den 24. *Octobr.* bey E. E. Raht angehalten / daß die Wiedertäuffer die Landgüter räumen möchten / und drauff haben sie auch die *Re- solution* erhalten / daß die Wiedenspenstigen zwischen hier und Ostern abscheiden / und ihre Nahrung anders wo suchen solten. Solches aber ist nicht allenthalben gleich geschehen / sondern einige Bürger haben ihre Mennonisten auf den Landgütern beybehalten. Deßwe- gen Anno 1572. zur Zeit des *Interregni*, die Erb.Gewercke aber- mahl bey E. E. Raht *gravaminiret*, daß etliche Bürger die Men- nonisten von ihrem Lande nicht ziehen liessen / und also eine Un- gleichheit gehalten würde; darauf gesprochen / daß sie solten und mü- sten abgeschaffet werden.

Collect. Richteri.

§. 2. Solches hatte aber schon in seinem Lande der Gottseel. Brandenburgische Marggraf *Albertus Anno* 1559. *præcaviret*, und die Wiedertäuffer auszujagen gebohten. Welches ebenfals Herr *George Friedrich*, Margraff zu Brandenburg / bald im Anfang seiner Re- gierung auch thate / indem er die Wiedertäuffer aus seinem Für- stenthumb verwiese / sie auch darinnen nicht leyden wolte / es sey denn daß sie ab- und zufahrende Handels-Leute wären. Allein solches ver- ursachte / daß sie sich theils umb Dantzig und Elbing / theils auch in den Werdern einfunden / welches der Sambländische Bischoff *Wigandus* in einem Schreiben fast mercklich andeutet / im Jahr 1581. da er schreibet / daß die *Anabaptisten* in Preussen an einigen Or- ten sich schon so viel gesammlet hätten / daß sie ihre Zusammenkünff- te hielten. Und das war bey nahe schon geschehen / im Jahr Tau- send Fünffhundert und etliche Siebenzig / da die Dantziger so heff-

tig wieder *Sacramentirer*, *Arrianer*, und Wiedertäuffer stritten/ daß sie das Dantziger Gebieth räumen solten/ weil sie sich so häufig daselbst eingenistelt/ und der Bürgerschafft im Handel und Wandel grossen Schaden thäten / wie im vorigen gemeldet worden.

§. 3. *Anno 1610.* waren die Mennonisten in Elbing so weit gekommen/ daß sie ohne Vorwissen der Obrigkeit unter sich Ehescheideten/ freyeten/ theileten ꝛc. und hatten doch das Bürger-Recht gewonnen. Weßwegen auch die Stadt-Obrigkeit sich bey Ihrer Kön. Maj. in Pohlen/ über die grosse *Insolenz* der Mennonisten beschwerete/ und erhielten *Anno 1611.* den 27. *Junii* ein *Rescript*, daß weil die Wiedertäuffer untereinander freyeten/ Ehescheideten/ und Theilung thäten nach ihrem Gefallen/ ihnen bey 100. Ungarischen Gulden Busse solle untersaget werden/ sich nicht zu befreyen ohne Vorwissen der Obrigkeit/ damit man sehe ob es Personen wären die der Stadt angenehm wären/ oder ob sie zu nahe in die Freundschafft freyeten: *item*, daß die Kinder mit tüchtigen Vormündern versorget solten werden/ und man ihnen in diesem und jenem nicht ein besonders Recht *tacite.* gestehe. Dem Jost Kempner / solte aufferlegt werden eine richtige Verzeichnung des Seinigen abzugeben. Auch solte der Dürcks von Niessen abgestraffet werden/ daß er sich heimlich befreyet hätte/ und seinen Kindern **welcher Vater Bürger** gewesen/ nicht Vormünder verordnet/ richtige Theilung gegeben hätte/ wie es das Recht erfordet. Dieses solte von E. E. Raht **ihren Aeltesten** verständiget werden. Im übrigen wolten auch die Mennonisten von allen Bürgerlichen Beschwerden frey seyn/ und vor Gericht nicht schwören. Hierüber wurde abermahl von der Stadt bey dem Könige *Sigismundi III. gravaminiret*; und derselbe verabschiedete Anno 1615. den 26. *April.* daß die Mennonisten/ welche von allen Bürgerlichen Beschwerden frey seyn/ und doch Bürgerliche Nahrung treiben wolten/ so wie andere in der Stadt/ vermöge Rechtens/ ihre Pflicht thun solten / welches E. E. Raht bald *exequiren* solte. Woraus leicht zuersehen ist / daß die Mennonisten in den Werdern einen grössern *Pass* haben können/ weil sie in der Stadt Elbing zu Bürgern sind auf- und angenommen / so gar / daß sie auch ihre absonderliche Versammlung und Aeltesten/

welches

welches die Vermahner sind / haben halten können. Und demnach ist es auch geschehen / daß sie nicht allein in Dantzig und Marjenburg / sondern auch in den Werdern ihre freye Vergaderung oder Versammlung jetzo haben; wie woll sie auch grosse Noth unter dem Könige *Vladislao Anno 1646.* litten. Denn auf dem Warschauischen Reichs-Tage wurden im *Julio* alle *Arrianer* und Wiedertäuffer aus dem gantzen Polnischen Reich verbannisiret. Doch haben sie sich wieder mit vielem Geld erhalten.

§. 4. Ob nun wol zwar von den Mennonisten unterschiedene Gattungen sind / so findet man doch nur zweyerley Art im Werder / alß die feine und grobe Mennonisten. Die Feine werden Flämmische / oder Klahrken / oder Reinstoff / und Feinstoff genant; die Grobe aber nennet man die Friesen / oder Bekümmerten / oder Dreckwagen. Diese Art Mannisten / verdammen alle andere *Secten* der Wiedertäuffer / als die David *Georgianer*, die Müntzerianer und Münsterische / die Hütterische / die *Paracelsisten*, *Quintinisten* die Flämische ꝛc. doch nehmen sie sie gerne an / wenn sie aus anderen Mennonisten Gemeinen abgesetzet sind / deßwegen sie auch einen solchen Nahmen / von dem Dreckwagen bekommen haben.

Conf. D. Joh Botsacci libr contra Mennon. s. Annabapt.

§. 5. Was ihre Lehre anlangt / so ist dieses dem Werder am meisten bekannt / daß sie die Kinder-Tauffe verwerffen und gar keinen Eyd thun wollen / es sey denn gezwungen. Die andere Lehr-*Puncten* wissen sie in ihren Reden und Bekändtnüssen so zuverdecken / daß man so leicht nicht drauß klug werden kan. Umb deßwillen hat ehmahls *Anno 1678.* der glorwürdigste König in Pohlen Johannes *III.* in Dantzig ein sonderliches *Consistorium formiren* lassen / auf Befehl des Pomerellischen Bischoffes *Stanislai Sarnofski*, vom Hrn. *Officialen* Nahmens *Joachimo* von Hirtenberg / *Pastorio*, etlichen Leßlauischen Thum-Herren / und anderen Päbstischen *Theologis*, welche beyder *Secten* Vermahners haben examiniren / und ihr Bekäntnis ausforschen müssen / wie davon weitläufftiger Hr. Hartknoch in seiner Kirchen-Geschicht zulesen. Es haben auch damahls die Mennonisten ihr Bekäntniß gedruckt heraus gegeben / aber ihre rechte Meinung verschwiegen; als zum Exempel von den dreyen Personen in der GOttheit / von dem Ursprung der Menschlichen

Hartckn. l. 3. H. E. c. 31. n. 4

 Natur

D. Joh. Mülleri P. Hamb. in der Wiederlegung des Glaubens-Bekäntniß der Meñonisten welches sie Anno 1640. zu Hoorn in Holländischer Sprache heraus gegeben haben. n. 4. Catechismus der Mennonisten in der 5ten Frage.

Natur Christi rc. Denn da sie zugeben / daß in der GOttheit zwar 3. Zeugen sind / so leugnen sie doch / daß 3. unterschiedene Personen sind / und also nur 3. Nahmen / die ihre Bezeichnung und Eigenschafften haben. Also leugnen sie auch daß Christus seine Menschliche Natur nicht aus dem geheiligten Leibe der Jungfrau Mariä genommen / sondern daß Er sie vom Himmel mitgebracht habe / und darumb sprechen sie: Christus ist zwar Mensch geworden in der Jungfrau Maria / aber Er ist nicht Mensch von der Jungfrau Maria. Wie solche Ausflüchte und Unterscheid mir selbst ehemahls ein Mannist machte Anno 1703. und auch zufinden in dem Büchlein / genannt der Ausgang oder Bekehrung Menno Simonis / im andern Theil / von der Mennonisten kurtzen und einfältigen Glaubens-Bekäntniß. *num.* 3. gedruckt Anno 1698. Der Heil. Engel gedencken die Mennonisten gar nicht in dem gedruckten *Exemplar* von Anno 1678. Allein in dem geschriebenen *Exemplar* von Anno 1660. und 1698. gedencken sie derselben im 15. *Cap.* Von der Wiederkunfft Christi / von Aufferstehung der Todten / und letztem Gericht und Urtheil ; anderer irrigen *Puncten* zugeschweigen / als vom Glauben der Kinder / von der Erb-Sünde / rc. derer sie gar in ihren *Confessionen* nicht gedencken / obgleich sie handeln vom Amt der Lehrer und *Diaconen*, von der Christlichen Tauffe / von dem Abendmahl des Hrn. vom Christlichen Bann in der Gemeine rc. Die Zahl ihrer Lehr-Puncten sind eigendlich 12. derer in der 10ten Frage ihres *Catechismi* Meldung geschiehet. Denn es fraget sich an den Lehr-Jünger / wie viel Artickel du in der Gemeine des lebendigen GOttes findest nöhtig zu seyn durch den Glauben sichtlich zu würcken? Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben 12. nöhtig zuseyn / durch die Lehre Christi und seiner Apostel zubeleben und unterhalten / 1. Die H. Tauffe / 2. das H. Abendmahl / 3. die Erwehlung der Prediger und *Diaconen*. 4. daß Werck der Liebe einander die Füsse zuwaschen. 5. Den H. Ehestand. 6 Der Macht der Obrigkeit Gehorsam zuseyn. 7. Den Eyd nicht zu schweren. 8. Keine Rache über seinen Feind zu üben. 9. Den Christlichen Bann. 10. Die Entziehung der Abfälligen. 11. Die Bußfertigen wieder anzunehmen. 12. Die Aufferstehung der Todten. Die

Catechismus der Mennonisten / geschrieben A. 1660.

Fragen

Fragen und Antwort auf jede Artickel sind diese / doch aber kurtz gefast: **Die *11.* Frag. Es fragt sich an den Lehr-Jünger/wer die Christliche Tauffe hat eingesetzt?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / daß Christus der lebendige Sohn GOttes/ nach dem Er mit seinen Jüngern 40. Tag geredet hat von dem Reich GOttes (nach seiner Aufferstehung) *Act. 1. v. 3.* so hat Er zuletzt seinen Jüngern Befehl gethan / und diese Heil. Tauffordnung/nach dem Willen seines Himmlischen Vaters/ eingesetzet/und gesprochen: Mir ist gegeben etc. Die 12. Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger / was dich die Heil. Tauffordnung lehret / daß du durch deinen Glauben sichtlich mögest wircken?** Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben / daß mich die Heil. Tauff-Ordnung Christi lehret / und ist eine Anweisung meiner Sünden/umb rechtschaffene Früchte der Busse davon zuthun. *Matth. 3. v. 11.* Zum andern lehret und ist sie mir ein Zeuge der geistlichen Tauffe. *Matth. 3. v.* 11. und folgend zum dritten lehret und ist sie mir ein Zeichniß meines Glaubens. *Col. 2. v. 12.* Die 13te Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger / wie du solche nützliche Lehre aus der H. Tauff-Ordnung Christi zu wissen bekommest?** Ich bekenne durch meinem Glauben / daß ich solches zuwissen bekomme von des Herren Wegbereiter *Esa. 40. v. 1.* Johanne den Täuffer / da er saget: Ich tauffe euch mit Wasser zur Busse. *Matth. 3. v. 11.* etc. Die 14te Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger / ob die Ungläubigen auch den Trost der Seeligkeit haben?** Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben: Nein; daß so lange der Mensch durch seinen Unglauben dem alten Menschen lebet / der durch Lüste in Irrthum sich verderbet. *Ephes. 4. v. 22. &c.* und welcher Mensch im Unglauben verharret / bis zum Ende seines Lebens / so hat er das Urtheil Christi über sich: Wer nicht gläubet / der wird verdammet werden. *Matth. 16. v. 15.* Die 15te Frag: **Es fraget sich an den Lehrjünger / zu was Ende Christus / daß H. Abendmahl hat eingesetzet?** Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben in Ihm / daß Ers zu solchem Ende hat eingesetzet / daß ich im Gedächtniß halten soll JEsum Christum der aufferstanden ist von den Todten. *2. Tim. 2. v. 8.* Ja / daß ich woll zusehe / daß das Creutz bey mir

mir nicht zu nichte werde/ weil es den Seelen eine GOttes-Krafft ist. 1. *Cor. 11. v. 18.* darumb er mir solches eingedenck machet bey der Einsetzung des H. Abendmahls *Luc. 22. v. 19.* da Er das Brod nam/ dancket und brachs/ und gabs ihnen und sprach: Esset/ daß ist mein Leib 2c. welches mich lehret/ daß wenn ich das geseegnete gebrochene Brod/ nach dem Befehl des HErren in meine Hand nehme und esse/ daß ich zugleich mit dem Munde meiner Seelen durch meinem Glauben/ des herrlichen reinen Leibes Christi für mich ans Creutz umb meiner Sünden Willen gebrochen/ *Matth. 27. v. 32. Joh. 19. v. 34.* seiner Gemeinschafft und seines Opffers mit theilhafftig werde 2c. Die 16te Frag; Es fraget sich an den Lehrjünger: Durch was Mittel GOtt die Prediger in seine Gemeine bestelt/ nebst auch die Diener oder *Diaconen?* Antwort: Ich bekenne durch meinem Glauben/ durch ernstlich Bitten/ wie mich Christus lehret: *Matth. 9. v. 38. Luc. 10. v. 2.* Da Er spricht: die Erndte ist groß/ aber wenig sind der Arbeiter/ darum bittet den HErren der Erndte 2c. Die 17te Frag: Es fraget sich an den Lehrjünger/ ob Christus auch einig Zeichen der Liebe und Demuth zugebrauchen in seine Gemeine eingesetzet hat? Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben Ja/ und daß auf solche Weise/ wie michs Christus *Joh. 13. v. 5.* kund gemacht/ daß Er das Zeichen der Liebe und Demuth hat eingesetzt/ und selbst an seinen Jüngern gethan/ daß Er ihr HErr und Meister ihnen die Füsse gewaschen hat/ womit Er seinen Jüngern/ und mir nebst allen frommen Gläubigen ein Exempel gegeben und gelehret hat/ daß wir uns auch unter einander sollen die Füsse waschen 2c. welches ein Trost zur Seeligkeit ist *Joh. 17. v. 17.* Unserm HErren und Meister zu Ehren/ daß er uns mit seinem theuren Blut gewaschen hat von unsern Sünden/ und hat uns zu Königen und Priestern gemacht 2c. Die 18te Frag: Es fraget sich an den Lehrjünger/ auf was Art und Weyse GOtt den Ehestand gestifftet hat? Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben/ daß GOtt allmächtig/ den Ehestand auf solche Weise gestifftet hat/ ein Männlein und ein Fräulein nach seinem Bilde erschaffen *Gen. 1. v. 27.* und hat sie geseegnet/ so daß der Mann seinen

nen Vater und Mutter verlåst / und an seinem Weibe hanget / und sie werden seyn ein Fleisch. *Gen. 2. v. 24. &c.* Aus dem *Matth. 19. v. 5.* verstehe ich durch meinen Glauben / daß Christus hiemit das Scheiden abschafft / und den Verfall wiederum zu rechte gebracht / damit daß Er sie auf den Anfang der Schöpffung des Bildnisses GOttes weiset / welches lehret / daß der Mensch durch die Wiedergeburt und Erneurung seines Gemüthes dem Bilde seines Sohnes gleichförmich werde / durch den Glauben in Christo *Joh. 3. v. 3. Rom. 12. v. 2. c. 8. v. 19* 1. *Pet. 1. v. 3.* Denn die sind in der Zahl der Geburte Christi / die sich von ihren Sünden durch den Glauben in Christo bekehren / und solche Personen haben Freyheit / ein Mann und ein Weib / einander ehelich zu werden in die Gemeinschafft der Heiligen ꝛc. Die 19te Frag: **Es fraget sich an den Lehrjünger / wie du die Macht der Obrigkeit bekennest?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / nach der Lehre Pauli *Rom. 13. v. 1.* und 1. *Pet. 2. v. 15.* das ich schuldig bin der Obrigkeit Ehr und Gehorsam zubeweisen in allen Sachen die wieder GOttes Wort nicht streiten ꝛc. auch für sie zu bitten nach der Lehre Pauli. *1. Tim. 2 v. 2. &c.* Die 20ste Frag: **Es fraget sich an den Lehrjünger / ob er auch Freyheit hat / einen Eyd zuschweren?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben Nein: und das darum / weil Christus mich selbst ernstlich vorbothen *Matth. 5. v. 34.* und auch der Apostel Jacobus solches befästiget hat / in seiner Epistel am 5ten *Capitel v. 12.* Woraus ich verstehe / wenn ich die Warheit mit Ja das Ja ist / und Nein das Nein ist / ausrede / daß ich dem Eyd damit gnug thun kan. Die 21. Frag: **Es fraget sich an den Lehrjünger / ob er auch von GOtt Freyheit hat / gegen seinen Feind Rach zuüben?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / Nein / weil mir Christus mein Heyland und Seeligmacher solches höchlich verbohten hat. *Matth. 5. v. 43.* und auch Paulus *Rom. 12. v. 19.* Die 22. Frag: **Es fraget sich an den Lehrjünger: ob Christus auch seiner Gemeine habe gegeben den Ungehorsam zustraffen?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben / den Christlichen Bann darzu zu seyn / daß Christus seinen Aposteln gegeben hat / als ein Schlüssel des Himmelreichs. *Matth. 16. v. 19.* und *Matth. 18.*

14. hier findet sich/ daß Christus seiner Gemeine/ Macht habe gegeben/ den ungehorsamen Bruder zu binden/ welches auch also im Himmelreich gebunden ist/ mit Straffe zur Besserung/ und nicht zum Verderben aus der Gemeine zuthun/ und ihn zu halten wie einen Zöllner und Heyden. *Matth.* 18.18. 2. *Cor.* 13. 10. 1. *Cor.* 5. 3. *Gal* 6. v. 1 &c. Die 23. Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger/ wann ein Bruder oder Schwester umb ihre Fehl der Sünden von der Gemein bestrafft ist zur Besserung/ obs den Brüder und Schwester auch frey ist/ mit ihm Gemeinschafft zu haben?** Antwort: Jch bekenne durch meinen Glauben/ Nein/ und das darumb/ weil Paulus an unterschiedenen Orten solches lehrt/ als: 2. *Tess.* 3. 14. und 1. *Cor.* 5. 11. welches mich alles lehret mit den Bestrafften nichts zu thun zuhaben. Doch daß ich also mit ihm rede: Gedencke Freund wovon du gefalleu bist/ daß du die erste Liebe verlassen hast/ darum thue Busse 2c. *Apoc.* 1. v. 16. 20. und *Apoc.* 2. v. 5. Die 24. Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger/ wenn ein Bruder oder Schwester/ der von der Gemeine umb seiner Sünde gestraffet ist/ durch Busse sich wieder zu GOtt bekehret/ ob auch ein** *Fundament* **ist für die Gemein ihn wieder anzunehmen?** Antwort: Jch bekenne durch meinen Glauben/ Ja/ wenn er seine Fehl durch rechtschaffene Früchte der Busse zu GOtt/ auf Erden löset/ durch sein Leydtragen/ so soll es auch im Himmel loß seyn. *Matth.* 3. 8. *Act.* 20. 21. *Matth.* 18. v. 18. 2. *Cor.* 2. v. 16. &c. Die 25ste Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger/ weil der Mensch sterben muß/ ob die Todten auch wieder werden aufferstehen?** Antwort: Weil ich hie keine bleibende Stäte habe/ sondern das Zukünfftige suchen muß/ *Hebr.* 13. 14. so bekenne und gläube ich/ daß dieses mein höchster Trost und Hofnung ist/ daß wie Christus gestorben und aufferstanden ist/ ich am Jüngsten Tage auch aufferstehen werde. 1 *Thess.* 4. 14. *Coloss.* 1. 10. 1. *Thess.* 4. v. 14. 16. Wozu ich mich schuldig erkenne in diesem Leben/ daß ich mich durch meinen Glauben in Christo vor hier zu bereite/ daß ich durch Busse meiner Sünden absterbe/ und GOTT lebe in Christo JEsu/ unserm HErrn *Rom.* 6. v. 11. und so die fröliche Stimme meines Aufferweckens oder Verwandelung warte.

1. *Cor.*

1. Cor. 15. v. 51. Joh. 5. 28. Dan. 12. v. 12. 1. Cor. 15. v. 52. 2. Cor. 5. 10. &c.
Die 26ste Frag: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger / ob er die Gnaden Gaben von sich selbst habe?** Antwort: Ich bekenne durch meinen Glauben Nein; sondern daß ich von mir selbst ohne Christo nichts thun kan. *Joh. 15. v. 15.* Darumb gebe ich GOtt allein die Ehre / der mir durch seine reiche Barmhertzigkeit aus Gnaden seelig macht / durch den Glauben in Christo JEsu 2c.

§. 6. In diesen Sätzen finden wir nichts von der **Erbsünde** / weil sie sagen das alle Menschen im Stande der Gnaden und Versöhnung mit GOtt gebohren / und auf die Welt gebracht werden / daß sie aber von Jugend auf böse sind / kommet her aus der sündlichen Nachfolge des Adams oder Even. Dieses drucken sie abermahls nicht deutlich aus / sondern verdecken es oder übergehen es. Solches können wir sehen aus der ersten Frage ihres geschriebenen Catechismi / woselbsten stehet: **Es fraget sich an den Lehr-Jünger / was seine antreibende Noth ist / daß er sich zu GOtt will bekehren?** Antwort: Ich gläube und bekenne zum ersten / daß ich mit meinen vielfältigen Sünden / wie Heva *Gen 3.* von dem verbohtenem Baum nebenst auch wie *Achan. Jos. 7.* des verbanneten angreiffen und nach den Lüsten meines Fleisches in Augenlust / in Fleisches-Lust / welches vielerley Art zur Sünde seyn / und in ein Hoffärtiges Leben gewandelt habe / wovon der Apostel Johannes in seiner ersten Epistel am *2. Cap. v. 16.* Zeugniß giebt / daß solches nicht vom Vater ist / sondern von der Welt / und die Welt vegehet mit ihren Lüsten / woraus ich verstehe / daß ich durch meine begierliche Sünde / von meinem GOtt geschieden sey / wie mir der Prophet *Esaias* in seiner Weissagung am 59. *v. 2.* davon Gezeugniß giebet / so daß ich dadurch den Zorn GOttes auf mich geladen habe in meinem Unglauben / wie mich der Apostel. *Coloss. 3. v. 6.* solches lehret.

D. Joh. Mülleri P. Hamb. wieder das Glaubens-Bekänntniß der Mennonisten welches sie Anno 1640. zu Hoorn in Holländischer Sprache heraus gegeben *n. 7.*

Bekräfftigung des Lehrjüngers seine Antwort:

Dieweil du solches verstehest / und durch deinen Glauben aus H. Schrifft bekennest / daß du durch deine begierliche fleischliche Lüsten / die wieder die Seele streiten gelebet hast / *1. Pet. 2. v. 11.* wel-

ches ist Abgötterey/ umb welcher willen kommt der Zorn GOttes über die Kinder des Unglaubens. *Colos. 3. 5. v. 6.* sattsam ersehen kanst/ daraus sich befindet/ daß du in Sünden tod bist/ sondern auch unrechtfertig. *1. Pet. 3. v. 18.* Gottloß und ein Feind GOttes/so lange du in Sünden lebest/ *Rom. 5. v. 7.* Daraus du unklar kanst ersehen nebst deiner Antwort/daß deine antreibende Noth eine wichtige Ursach ist/ daß du dich zu GOtt bekehrest.

In diesem Worten bekennet zwar der erwachsene und zur Taufe bereitete Lehrjünger/ **daß er nach den Lüsten seines Fleisches/ welche von der Welt herkommen**/ gesündiget und GOttes Straffe verdienet habe/ aber von den kleinen Kindern glaubet kein Mennonist/ daß sie wegen der Erbsünde dem Zorn GOttes unterworffen sind/ sondern sie sprechen daß sie in der Unschuld leben/ weil sie ohne Sünden gebohren sind/und im Stande der Gnaden leben/deßwegen sie auch nicht nöhtig achten die Kinder zutauffen. Weiter lehren sie/ daß die erwachsene zwar durch das Mittel des Wortes GOttes gläuben können / aber **den Glauben der Kinder** durch das Mittel der Tauffe glauben sie nicht/ deßwegen sie auch in der Bekäntniß ihres ersten Artickels von der Tauffe sagen/ daß der H. Geist erst komme nach der Busse/ und wenn sie getauffet sind mit Wasser/ so/ daß solche Tauffe denen Bußfertigen sey ein Zeugniß der geistlichen Tauffe/ und auch ein Zeugniß des Glaubens. So sind unter andern ihre Worte/ in der Beantwortung der 13ten Frage/ wenn sie folgends also schreiben: Ich bekenne durch meinen Glauben mich schuldig durch daß Wasser-Bad im Wort. *Eph. 5. v. 26.* mich zu beschneiden mit der Beschneidung ohne Hände/ durch Ablegung des sündlichen Leibes im Fleisch/ welches ist die Beschneidung Christi. *Coloss. 2. v. 11.* und durch sein geistlich Wasser-Bad im Wort/ daß doch durch Christi Befehl/ Geist und Leben ist. *Joh. 6/64.* meinen alten Menschen/ der durch Lüste in Irrthum sich verderbet/ ablegen. *Eph. 4. v. 22.* und so Bahne machen/ die Anstösse aus dem Wege heben. *Esaiæ 57. v. 14.* wie Johannes der Täuffer dem HErren den Weg bereitet. *Matth. 3. v. 3. Esa 40. v. 1.* auf daß **Christus nach Johanne / daß ist nach gethaner Busse**/wie Johannes lehret/ durch seinen Geist zu mir einkehren/ und mich mit dem

D. Mülleri loc. cit. n. 7.

Catech. Mennon. Art. 12. §. 13.

dem H. Geist und Feuer tauffen / wie Johannes sagt: Ich tauffe euch mit Wasser zur Busse / der aber nach mir kommt ist stärcker denn ich 2c. *Matth. 3. v. 11* Hieraus bekomme ich zum andern mahl durch meinen Glauben / daß Wissen / daß mir die äusserlich Tauffe des Wassers nach gethaner Busse ist ein Zeuge der geistlichen Tauffe / wie auch der Apostel Petrus *Act. 2. v. 38.* lehret und saget: thut Busse / und ein jeglicher 2c. Was nun anlanget zum dritten / daß mir die äusserliche Tauffe ist ein Gezeugniß meines Glaubens / bekomme ich zu wissen / durch meine beytragende Sünde. *Matth. 5. v. 4.* daß ich unter die Tauffe im Tode Christi begraben / auf das wie Christus ist aufferwecket von den Todten durch die Herrligkeit des Vaters / daß ich auch also in einem neuen Leben wandele. *Rom. 6. v. 4. Coloss. 2. v. 12.* Und so durch die Tauffe den Bund eines guten Gewissens mit GOtt mache / durch die Aufferstehung JEsu Christi. *1. Pet. 1. v. 21.* mit gutem Willen / so mich von dem Geist GOttes treiben zu lassen / zu der waaren Kindschafft GOttes. *Rom. 8. v. 14.* so zu leben habe ich ein tröstliches Zeugniß meines Glaubens / daß ich unter die Kinder GOttes gerechnet sey 2c.

§. 7. Von **dem H. Abendmahl** drucken sie etwas deutlicher ihre Meinung aus / indem sie sagen auf den 2dern Artickel in Beantwortung der 15ten Frag / daß das Abendmahl des HErren nur sey eingesetzet zum Gedächtniß der Gemeinschafft Christi und der Gläubigen / und daß also Christi Leib und Blut nicht gegenwärtig sey im H. Abendmahl sondern / daß / wenn sie das geseegnete gebrochene Brod / nach dem Befehl des HErren in ihrer Hand nehmen und essen / daß sie zugleich mit dem Munde ihrer Seelen / durch ihren Glauben / den herrlichen reinen Leib Christi am Creutz und ihrer Sünde willen gebrochen / seiner Gemeinschafft und seines Opffers mit theilhafftig werden. So ist auch der 3te Artickel mangelhafft / in dem sie die **Erwehlung der Prediger und** *Diaconen* in Bitte und Gebeth fest stellen / allein die Auflegung der Hände lassen sie bey Anführung der Apostel-Geschicht aus. **Das Fußwaschen** im 4ten Artickel halten sie vor eine höchstnöhtige Sache ihres Christenthums / so das es von ihnen / wenn es die Zeit und Art zulässet / müsse gebraucht und nach dem Exempel Christi gehalten werden. Ferner

ner ist im 5ten Artickel zu bemercken / daß sie diejenigen vor recht **Christliche Ehe-Leute** halten / welche durch die Busse wiedergebohren sind / und lassen sie gerne zu / wenn sich auch ihre Glaubensgenossen alßdenn erst tauffen lassen / indem sie zur Ehe schreiten oder getrauet werden wollen. Dahin gehen die Worte in der 18ten Frag / wenn unter andern geantwortet wird: Die sind in die Zahl der Geburte Christi / die sich von ihren Sünden durch den Glauben in Christo bekehren / und solche Personen haben Freyheit / ein Mann und ein Weib / einander ehlich zuwerden in die Gemeinschafft der Heiligen. Was den 6ten Artickel anlanget: so geben sie zwar **aller Obrigkeit** Ehre / Schoß und nebst dem Gebeth ihre schuldige Pflicht / aber sie halten es nicht vor billig / daß ein Christ nach ihrem Glauben das Ambt einer Obrigkeit bediene / welches sie beweisen wollen aus *Joh. 18.36. Matt. 10.26. &c. Eph. 4. v. 11. 1. Cor. 12. 28. Joh. 6. 15. &c.* solches alles aber hat weitläufftig wiederleget *D Joh. Müllerus cit. loco.* Daß sie zum **Eyde** auch alsdenn nicht können gebracht werden / wenn sie von der Obrigkeit dazu erfordert werden / es sey denn gezwungen / lehret die Erfahrung und auch ihr 7der Artickel in der 20sten Frage ihres Catechismi. Und ob sie auch zwar in der 21sten Frage lehren daß man nicht **Rache** üben soll / so verschweigen sie doch dabey ihre feste Meinung / daß es unrecht sey einige Kriege zu führen / und weil sie im 9den Artickel und in der 22sten Frag den Bann behaupten / welche zur Besserung des Sünders soll gebrauchet werden / so verwerffen sie verdeckt den Satz / daß man keinen Missethäter am Leben straffen soll. Dazu denn auch gehöret ihr 10ter Atrickel von Entziehung der Abfälligen / denn das ist der Nachdruck des Bannes / und die völliger Gnugthuung vor die Missethat. Deßwegen auch bald darauf der 11. Artickel handelt von Wiederannehmung der Bußfertigen. Ob endlich auch unsere Wiedertäuffer im Werder nicht glauben mögen / daß die Seelen der Menschen nach dem Tode schlaffen / und daß die Gottlosen in der Erde / wo nach ihrer Meinung die Hölle seyn soll / ewig sollen gequälet werden / kan ich nicht in Abrede seyn / weil ich keinen rechten Bericht davon abstatten kan / zumahln es aus dem 12ten Artickel / und dessen Entscheidung in der 25ten Frag und Beautwortung nicht füglich mag gehoben werden.

§. 8.

§. 8. Ausser diesen Artickeln bemercket offtbenannter *D.* Joh. Müller noch andere Sätze / welche sie vor genehm halten sollen/als man soll in Bestallung des Predigt-Amts sich nicht kehren zu solchen Leuten / welche klappen und *disputi*ren können / „ und solches sollen sie behaupten aus der *1. Tim. 1. v. 10. 2. Cor. 4. v. 2. 2. Cor. 2. v. 17.* und *1. Tim. 6. v. 5.* Auch nicht zu solchen Leuten welche auf hohen Schulen nach menschlicher Weißheit gelehret sind welches sie abermahl beweisen wollen aus der *1. Cor. 2. v. 4. 1. Cor. 1. v. 17. Esa. 33. 18.* und *Coloss. 2. v. 8.* Solches kommt mit der Erfahrung überein / denn ihre Vermahner und Aeltesten / sind entweder Handwercks-Leute / oder haben einen Krahm / kommen auch nicht viel unter die Leute / geschweige das sie mit jemanden von ihrem Glauben *disputiren* solten / sie bekommen auch von der Gemeine kein gewisses *Salarium*, sondern leben von ihre Handthierung / und drum setzet auch Hr. *D.* Müller unter ihren Meinungen diesen Satz: Man sol die Prediger nicht besolden / sondern sie sollen sich selbst ernehren welches sie behaupten aus dem *Matth. 10. 8. 1.* Pet. *5. 2. Ezech. 34. 3.* und *1. Cor. 9. 12.* Ferner lehren sie auch / daß man die sträflichen Prediger nicht hören solle / denn ihr Amt sey unkräfftig / weil Christus sagt: An ihren Früchten solt ihr sie erkennen. *Matth. 7.* Solches ist zwar aus ihrer *Confession* und *Catechismo* nicht zu ersehen / doch zeuget davon der Vermahner ihr eingezogenes Leben und auch die Worte die sie im 5. Cap ihrer *Confession* von dem Ambt der Lehrer aus *1. Tim. 3. v. 1.* und *Tit. 2. v. 7.* anführen / doch verschweigen sie / daß ihr Amt deßwegen unkräfftig sey. Auch find ich nicht den Satz bey ihnen / daß Christus ein neuer Gesetz-Geber sey / doch lässet sich solches nicht unfüglich schlüssen aus der Beantwortung des 5ten Artickels in der 8ten Frag / woselbsten diese Worte stehen: Es find sich aber / daß diese Stifftung GOttes (sie werden seyn ein Fleisch. *Gen. 2. v. 24*) bey Mosis Zeiten in eine grosse Unordnung gefallen ist / so daß wenn der Mann ein wenig Unlust wieder sein Weib hatte / so gab er ihr bald einen Scheide-Brieff in die Hände / und ließ sie weiter *passiren*, *Deut. 24. v. 1.* Womit die Pharisäer Christum versuchten und sprachen zu Jhm: Ists auch recht / daß sich ein Mann von seinem Weibe scheide umb irgend

einer

einer Ursach/ Christus sprach zu ihnen also: habt ihr nicht gelesen/ daß ein Mann und Weib seyn solte/ und daß sie nicht zwey sondern ein Fleisch seyn/ was nun GOtt zusammen gefüget hat/ daß soll der Mensch nicht scheiden. *Matth.* 19. *v.* 5. Hieraus verstehe ich (sprechen sie weiter) durch meinen Glauben / daß Christus hiemit das Scheiden abgeschaffet und dem Verfall wieder zurechte gebracht rc. Abermahl zeigen sie solches in dem 12ten Capitel ihrer *Confession* vom Eydschweren/ wenn sie also schreiben: Verstehen und bekennen wir/ daß um eine Sache die in Warheit bestehet/ den Vätern des alten Testaments zugelassen war einen Eyd zu thun/ bey dem Nahmen GOttes (*Deut.* 6. *v.* 13. *c.* 10. *v.* 20.) Aber der HErr JEsus/ der Sohn des lebendigen GOttes / der König / Stiffter und Einsetzer des Neuen Testaments (1. *Tim.* 6. *v.* 15.) an dessen Geboth wir durch sie eine Stimme vom Himmel verpflichtet und verbunden sind zu hören (*Matth.* 3. *v.* 34.) hat den Gläubigen allerley Eydschweren verbothen. rc.

§. 9. Ihren GOttes-Dienst/ *Cærimonien*, und Weyse anlanget/ so ist mir so viel wissend/ daß sie ihre Versammlungen oder *Vergaderungen* durch ihre Vermahners anstellen/ welche ihre Lehrer sind / sie haben auch *Diaconen*, die ihnen zu Tische dienen/oder bey dem Abendmahl Handreichung thun / und wegen der armen Casse in Einnahme und Ausgabe besorget sind. Ihr Bischoff giebet Achtung/ daß in ihrer Gemeine alles nach ihren Gesetz richtig zugehe. Der Vermahner prediget mehrentheils in Holländischer oder niederdeutscher Sprache/ und sie erwehlen zu ihren Zusammenkünfften/ entweder zur Winters-Zeit grosse Stuben in den Höffen/ oder im Sommer gute Scheunen und grosse Küh-Ställe/ welche sauber gereiniget/ und mit grünem Kraut ausgelaubet werden. Der Vermahner/ wenn er prediget / stehet ins gemein an dem Rücken eines breiten Lehn-Stuhls/ oder bey den Clarcken sitzet er auf einem grossen Lehn-Stuhl und die Zuhörer sitzen umb ihn herum. Die feine Manisten singen nicht/ sondern sitzen still in ihrer Andacht bis die Vermahnung angehet; die Groben hingegen singen Psalmen und andere Lutherische Lieder. Ihre Predigten sind offt sehr lang/ weil es nichts ungewöhnliches/ daß eine Vermahnung auf 3. Stunden verzogen wird.

§. 10.

§. 10. Die Tauff-*Cærimonien* der Mennonisten sind bißhero in den Werdern noch ziemlich unbekannt / mögen sich auch nicht weiter erstrecken als in einer Vermahnung an diejenigen welche sollen getauffet werden / und in der Verhörung ihrer Glaubens-Articel nach Anleitung ihres Catechismi. Es wurde mir zwar von einem gewissen Beambten aus Tiegenhoff Anno 1701. erzehlet/daß sie tauffen solten im Nahmen GOttes des Vaters / durch den Sohn / in dem H. Geist. Allein ich finde ein anders in ihrem Catechismo in der 13den Frag von der Tauffordnung / da der Lehrjünger zuletzt also antwortet: Auf solchen Glauben an JEsum Christum / und seine Lehre / durch den Bund eines guten Gewissens mit GOtt zu behertzigen und zu beleben / begehre ich getauffet zu seyn / im Nahmen des Vaters / und des Sohnes / und des Heil. Geistes. Von der Verreichung des Abendmahls habe ich diesen Bericht von denen empfangen / die ehmahls aus Vorwitz etliche mahl in ihrer Versammlung gegangen / und ist es dieser: Der rechte Vermahner (bey den groben Mannisten) thut eine Vermahnung zur Busse / und lehret sie von dem Nutzen des Leydens Christi/ und in dem der 119te Psalm gesungen wird / stehet der Vermahner/vor den mit einem weisen Lacken bedeckten Tisch / worauf Weitzen-Brod lieget in zertheilten Kugelchen / doch in einer langen Reyge anhangend / gebacken / solche Reyge Weitzen-Brod nimmt er / bey einigen Worten/ die man unter dem Gesang nicht woll vernehmen kan / unter seinen lincken Arm / und bricht ein Stück nach dem andern ab / und giebt es denen nacheinander in die Hand/ die zu ihm an den Tisch kommen / bis sie alle das Brod empfangen haben/ die Worte die er dabey spricht / sollen etwa diese seyn: **Nehmet en etet / dat es de Gemeenschafft des Lichams JEsu Christi/ tot sinem Gedachtniß.** Die *Communicanten* nehmen also das gebrochene Brod in ihr reines Schnupfftuch / und gehet ein jeder an seinen vorigen Ort sitzen / und isset mit grosser Behutsamkeit. Hiebey fraget der Vermahner: Ob sie alle gegessen haben? und dann antwortet einer von seinen *Diaconis* (derer zwey bey ihnen stehen /) sie hebben gegeten. Und hierauf bringen diese *Diaconi* 2. oder 3. silberne Becher/ welche von dem Vermahner gesaubert/und mit Wein/

nebst Sprechung einiger Worte/ gefüllet werden: Solcher Becher mit Wein geben die *Diaconi* einer jeden Banck einen/ und sie trincken alle/ ohne einige Wortsprechung/ und singen dann zuletzt den 163. Psalm. Von den feinen Manisten ist mir dieses Anno 1714. erzehlet worden/ von einem der offt in ihrer Vergaderung gewesen; nemlich es redet der Vermahner diejenigen an/ welche das Liebesmahl zusammen genüssen sollen/ und ruffet sie bey ihrem Nahmen/ als Broder Isaac/ Broder Jacob rc. und spricht/ sie solten von dem auffgelegten Weitzen-Brod etwas abbrechen/ in die beygesetzte Kummen Milch eintuncken/ und solches essen/ solches würde ihnen wol bekommen; doch solten sie alles *quate* oder böse bey seite setzen oder aus ihrem Hertzen ablegen/ und hierauf setzen sie sich alle um den mit dem weissen Laacken bedeckten Tisch/ und da ein jeder etwas eingetuncktes Brod und Milch genossen/ behtete ein jeder sachte etwas/ brocken den übrigen Semmel in die Milch/ und essen davon ein jeder etwa 3 oder 4. Löffel voll; und nach dem Essen fängt ihnen der Vermahner etwas an zu erzehlen; da denn viel Haus-Regeln vom Gesind und Vieh mit unterlauffen und dann gehen sie ungesungen von einander. Ich habe aber Anno 1715. mit einem feinen Mennoisten/ dessen Vater ehemahls Vermahner gewesen/ selbst geredet/ der solches leugnete.

§. 11. Wenn ein Paar soll getrauet werden/ thut der Vermahner eine Rede/ und giebt sie zusammen/ im Nahmen GOttes des Abrahams/ Isaacs/ und Jacobs. Die feine Mennonisten müssen nach der Trauung den alten graubärtigten Vermahner/ zum Zeichen der geistl. Vermählung der Seelen mit Christo/ küssen/ und mit aller Ehrerbietigkeit abtreten. Wenn die Mennonisten sterben sollen/ so singen die Haußgenossen mehrentheils allerhand Lutherische Sterbens- und Todten-Lieder/ und wenn der Mensch gestorben/ kleiden sie ihn nach ihrer Weyse gar schlecht/ doch zierlich an/ und begraben ihn alsdenn auf den Catholischen Kirch-Hof ohne Gesang und Klanck/ doch daß dann und wann auf dem Kirchhoff eine kleine Dancksagung geschicht. Die Erde müssen sie den Catholischen Priesten an etlichen Orten sehr theur mit einigen Reichsthalern bezahlen.

§. 12.

§ 12. Sonst halten sie scharffe Auffsicht in den Sitten/ und werden die Verbrecher/ mehrentheils bey ihrem Bischoff/ welcher der Aelteste und Erfahrneste unter ihnen ist/ abgestraffet/ auch wol/ wenn das Verbrechen groß ist/ aus der Gemeine gebannet/ welches sie von der Gemeine absetzen nennen/ und dann muß er nicht in die Gemeine kommen/ niemand gehet auch mit dem Abgesetzten um/ bis er öffentliche Zeichen der Besserung weiset. Man saget/ daß die einmahl von ihrer Gemeine abtrünnig geworden/ und wieder zu ihnen treten wollen/ unter ein grosses Butter-Faß zur Straffe gestecket werden. Ich halte aber davor/ daß es eine Art vom Spanischen Mantel seyn müsse. Ihre Glaubens-Genossen lassen sie nicht Noth leyden/ sondern helffen ihnen in ihrer Armuth aus dem so genannten blauen Beutel/ welches sonst die Armen-*Casse* ist/ die mit der Zeit von den gemeinen Kirchen-Gefällen gestifftet ist; dahero/ weil sie dabey sparsam und eingezogen leben/ sind sie mehrentheils wolbemittelte Leute. Doch sind sie darinnen sehr hinterlistig und betrüglich/ daß da sie im Marjenburgischen Werder viel Lutherische Höffe und Huben an sich gekaufft haben/ auch in den Kauff-Brieffen ausdrücklich berahmet ist/ daß sie den Lutherischen Kirchen-Bedienten/ den *Decem, Calend*, und Wittel-Tag/ wie vor als nach ohne Abgang reichen sollen/ dennoch solches nicht halten/ und noch wol durch viele *Processen* sich bey der hohen Obrigkeit zu Tiegenhoff und Bährwalde dessen gäntzlich zuentschütten suchen/ um deßwillen *spendi*ren sie viel Geldes/ nur das sie solcher Auflagen mögen befreyet seyn. Doch sind die Lutherische Kirchen-Bediente in dem Tiegenhöfischen von der hohen Obrigkeit jederzeit geschützet/ und bey ihrem Recht erhalten worden/ als Ao. 1676. den 17. *Junii*, bey Regierung des hochmögenden Hrn. Hauptmanns Gembicki/ und Anno 1701. den 27. *Maji* durch das *Decret* Sr. *Eminenz* Hrn. *Cardinals* und *Primatis Regni, Mich. Radziowski* zu Lowitz Und da das *Decret* zu keiner *Execution*, auf der Mannisten Seite/ gelangen mochte/ hat sich der Lutherische Prediger/ Gottschalck Steinböhmer von Marjenau/ bey dem Hrn. Obristen Eckeblad und *Commendanten* zu Elbing *supplicando* angegeben/ und um Schwedische *Execution* gebehten/ welche er auch Anno 1708. erhalten/ doch so/ daß er

nur von einigen Jahren etwas erhielte. So ist es aber im Dantziger und Elbingschen Werder nicht beschaffen/ denn da müssen die Mennonisten denen Lutherischen Kirchen-Bedienten alle *Accidentien* ohne Murren und Wiederstrebung entrichten. Im Bährwaldischen geben auf gute Ordre der gnädigen Herrschafft die Mennonisten *Decem, Calend,* und Wittel-Tag/ aber die *Accidentien* von Trauung und Begräbniß sind Anno 1698. *abdividiret.* Doch geschahe es nachgehends Anno 1717. den *8. Jan.* bey der Regierung des Hrn. Grafen von Finckenstein/ daß die *Accidentien* dem Prediger zugesprochen wurden (1.) Weil die Mennonisten kein schrifftliches *Decret* von der Frau Obristen Winterin auffzuweisen hatten. (2.) Weil schon Anno 1639. die *Accidentien* sind gegeben/ Anno 1664 den 17. *Maji* das Priester-Gehalt ist *renoviret,* und Anno 1692. den 13. *Decembr.* abermahl bekräfftiget worden. Die *Mennonisten* brachten zwar eine Schrifft hervor/ darinnen sie der Bischoff *Potocki* so wol von besagten *Accidentien,* als auch anderen Hoff-Scharwercken freygesprochen/ aber er wurde *rejiciret.*

§. 13. Zu der Lutherischen Evangelischen Religion werden die *Mennonisten* nicht eben häuffig bekehrt/ doch haben wir unterschiedene Exempel/ derer die im Neuteichischen/ Schönbergschen und Marjenburgschen Kirchspielen sind bekehret worden. Als Anno 1652. ist eine *Mennonisten* Päurkin/ des Johann Thiessen Ehe-Weib/ *confirmiret* worden von Hrn. *Burchardo Baumanno,* Prediger in Neuteich mit Aufflegung der Hand/ nach der *Information* des Hrn. *Renneccii,* weil sie schon getauffet war. Anno 1653. ist auch ein *Mannistisches* Weib von 60. Jahren in Neuteich/ von obgedachtem Hrn. *Baumanno* getauffet worden. *Anno 1665.* ist ein Knab von 10. Jahren/ dessen Vater erst *Mennonist*isch gewesen/ hernach aber Lutherisch geworden/ doch diesen seinen Sohn noch nicht hatte tauffen lassen/ nachdem er in dem Grunde der Christlichen Evangelischen Religion von Hrn. *Laurentio Fischero, Past. Neotych.* vorhero unterrichtet war/ *Dom. 14. post Trint.* auf den Raht-Haus/ wo der GOttes-Dienst gehalten wird/ nach der Predigt/ vor dem Altar getauffet worden/ und zwar auf solche Weyse. Anfänglich sind die 3. letzten *Verse* aus dem Lied: Christ unser HErr zum Jordan kam/ gesungen; hernach

Neut. Kirchen-Buch.

nach vom wolgemelden Hrn. *Fischero* eine *Sermon* gehalten worden *ex Act. 1. v. 15. ad 26.* und nachdem hierauf ein Gebeth gehalten war *ex Act. 2. v. ult.* daß der HErr hinzuthun wolte täglich die da seelig werden/ auch dabey GOtt gedancket vor die Erleuchtung dieses Knaben/ der Matthias genennet wurde/ welchen GOtt in seinen Gnaden-Bund erhalten solte / ist er wircklich getauffet/und der Tauff-*Actus* geschlossen. Anno 1655. den 19. *Novembr.* hat Hr. Johann *Baumannus*, Prediger in Marjenau/einen *Mennonist*ischen Jüngling / Nahmens George Wechelburg/bey sich in der Stuben getaufft. So hat auch Hr. Jacob Hillert/ Prediger zu Marjenau einen Jungen von 17. Jahren / nach vorhergehender *Information* in der Kirchen getaufft Es sind auch noch andere mehr aus der *Mennonist*ischen *Sect* getauffet worden/ welche wir aber/ nebst denen die *Anno* 1705. und 6. in Marjenburg und Schönberg sind getauffet worden/ mit Fleiß übergehen.

§. 14. *Anno 1704.* warffen sich eine Art Quäcker auff im Tiegenhöffischen Gebiet/ die sich *Ecclesiasten* wolten genannt wissen/ und waren deren Anführer ein Schneider und Mäurer / welche an den Lutherischen Predigern strafften/ daß sie die *Confitenten* ohne Unterscheid/ zur Beicht/ zum Tische des HErren/ und zur Tauffe annehmen/ da sie sich doch nicht besserten / und darum wolten sie nicht mehr in die Lutherische Gemeine gehen/ fingen auch an ihre eigene Versammlungen anzustellen/ und die ordentliche Prediger bey dem gemeinen Volck auff das äusserste zu verunglimpffen; zumahlen/weil sie nicht zu Fusse giengen/wie ehmahls die Apostel / sondern Pferd und Wagen gebrauchten/ *item*, daß sie die Sünder nicht ausbanneten/ Kinder tauffeten / von dem tausendjährigen Reich nicht predigten ꝛc. und damit sie in ihren Versammlungen die Einfältigen zur Andacht bewegen / und ihre GOttesfurcht auspreisen / auch andere allgemach zur Quäckerey anführen möchten/ hatte der Schneider/der einen sonderlichen Geist haben wolte / ein Lied Gesprächs-Weyse gemacht/ und es also mit *Versen* eingerichtet:

Ein Lied im Thon: Vater Unser im Himmelreich/ 2c.

Der Schüler.

1. O HErr thu auf mein Hertz und Sinn;
Und schreib dein G'setz und Wort darinn/
Wie sind wir Menschen so verkehrt;
Wer Dich nicht hört/ bleibt ungelehrt;
Wo Du nicht in dem Hertzen bist/
Da bleibt man ungelehrt gewiß.

Der Meister.

1. Diß hat uns GOtt zu wissen gethan;
Daß ich die Menschen recht lehren kan;
Wolst du die Augen auf mich schlan;
Jch fing dich auch zu lehren an;
Wolst du dich halten wie ich wolt:
Wo du nicht lehrst gib mir die Schuld.

Der Schüler.

3. O! lieber Meister wie ist dein Nahm/
Jch hört von dir ein gute Fahm/
Du hast alls Wissen und Verstand;
Kein Dinge sind dir unbekannt;
Du bist des ew'gen Vaters Sohn:
Was man den bitt/ das wilt du thun.

Der Meister.

4. Mein Nahm der heisset JEsus Christ/
Der mit dem Vater vereiniget ist;
Was ich dich lehr/ daß ist sein Raht/
Wer mich veracht/ hat ihn verschmaht/
Er ist auch täglich da ich bin/
Wir lehren beyd durch einen Sinn.

Der Schüler.

5. Bist du der einig Meister gut/
Der uns mit Sanfftmuth lehren thut;

So

So sag mir für die letze mein/
Daß ich mag lehren nach deinem Sinn;
Wer dich nicht förcht/ bleibt ungelehrt/
Ob er schon allen Fleiß ankehrt.

Der Meister.

6. Wilt du dich von mir lehren lahn/
So must du wahre Demuth han/
Von allem bösen halten dich/
Und stellen dich nicht der Welt gleich;
Wer nach der Wellet Lust will gahn/
Der mag von mir kein Lehr empfahn.

Der Schüler.

7. Das Wort ich in dem G'wissen han/
Wie ichs gesehn geschrieben stahn;
Ich bleib in mir noch unbericht/
Mein finster Hertz sieht gar kein Licht:
Ich komm zum rechten Wissen nicht/
Biß mir der ewig GOtt zuspricht.

Der Meister.

8. Bezwing dein Fleisch/ nimm in den Zaum/
Böß Früchte melden den bösen Baum/
Der Baum steht auf der Höllen-Pfort/
Nun rot ihn aus/ und setz ihn fort;
Du must mit eingepflantzet seyn/
Od'r magst nicht kommen da ich bin.

Der Schüler.

9. Wie bin ich noch so ungelehrt/
Ich hab gemeint ich bin bekehrt/
Ich bin fürwar ein armer Mann/
Ich bit dich HErr/ lehr mich forthan/
Auf das ich doch ein wenig kan/
Eh ich zu meinem Vater gahn.

Der Meister.

10. Du must von neum gebohren seyn/
Im rechten Wesen und nicht im Schein/
Du must abkehrn deinen bösen Muth/
Die Geburt kommt nicht vom Fleisch und Blut;
Sie kommt vom ewg'n Vater her/
Da all gut Gaben kommen her.

Der Schüler.

11. Ich empfind mein Noth und Gebrech/
Daß ich noch tieff im finstern stech;
Nun wol mich GOtt der HErr bekehrn/
Daß ich mich selber mag *probi*rn;
Das wir erkennen wer wir sind;
Dann all unsr thun für GOtt noch stinckt.

Der Meister.

12. Nun leg von dir Gutdünckenheit/
Das manchn in dieser Zeit verleit/
Daß er vermeint/ er habs gewiß/
Das ihm noch nicht gegeben ist;
Wer sich läst düncken er weiß es wol/
Der weiß nicht wie man wissen soll.

Der Schüler.

13. O HErr/ wie rührst du mich so sehr/
Du kenst das sündig Hertz im mir/
Mein Geist ist schwach mach ihn gesund/
Du kanst mich lehrn in einer Stund/
Das ich im rechten Wissen stahn/
Daß ich nach deinem Willn möcht gahn.

Der Meister.

14. Nim kein fleischlich Freyheit an dich/
Damit du nicht erzürnest mich;
Dem Fleisch gebührt nichts denn sein Noth/
Der Uberfluß der Seelen Todt;

Kein

Kein Mensch von GOtt gefreyet ist/
Mehr zu brauchen dann die Nothdurfft ist.

Der Schüler.

15. Wie soltn wir Menschn diß können verstahn/
Das Fleisch / das hat gern wolgethan;
Es lebt so gern in Uberfluß/
Ders darbt möcht bringen/ wehr sehr gut/
Daß man in aller Zucht möcht gahn/
Und geb dem Armen auch davon.

Der Meister.

16. Liebs Kind / hüt dich für Eigenlieb/
Die steckt noch in dein'm Hertzn so tieff;
Die Schrifft die lehrt dich überall/
Daß man den Armen geben soll;
Wer sein Ohrn von dem Armen kehrt/
Der denck nicht/ daß er von mir lehrt.

Der Schüler.

17. O lieber Meister und mein HErr/
Möcht ich doch allen Fleiß ankehrn/
Diß Letz (*Lection*) die ist mir viel zu schwar/
Ich lehr sie nicht in Hundert Jahr/
Wo du nicht täglich bey mir bist/
So bleib ich ungelehrt gewiß/

Der Meister.

18. Liebs Kind/ ich wils nicht hinderlahn/
Du must auch offtmahls zu mir gahn/
Kommst du bey mich/ ich komm zu dich/
Was du nicht weist/ daß lehr ich dich;
Dann wirst du weiß und wollgelehrt/
Wenn nur dein Hertz zu GOtt bekehrt.

Der Schüler.

19. Lob/ Ehr/ und Preiß sey dir gesagt/
Du hast mir viel Trost zugebracht;

Nun thu mich zu dem Lichte ziehn/
Daß ich mein Finsternis mag sehn;
Ach wer ich dieser Bitt gewerth.
So hab ich was mein Hertz begehrt.

Der Meister.

20. Libes Kind/ hast du nicht hören sagn/
Daß ich keinn Menschen laß verzagn;
Die in dem guten Willen stahn;
Im wahren Glauben zu mir gahn;
Treten von Sünden zu der Buß/
Ubr die ich mich erbarmen muß.

Der Schüler.

21. Dein Wort stehn mir wol in dem Sinn/
Weil ich ein armer Sünder bin;
Das ist mein Noth und Klagen all/
Wie ich davon abkommen soll;
Ich weiß fürwahr und bins gewiß/
Daß die Sünd dir sehr zu wieder ist.

Der Meister.

22. Ich hab dich lang und viel bericht/
Gang du nun hin/ und sey ein Licht/
Was du von mir je hast gehört/
Daß sag doch andern Menschen fort;
Und hilff vermehrn des Vaters Reich/
Alls was ich hab/ ist mit für dich.

§. 15. Dieses einige ist es/ was ich damahls von der neu aufgeworffenen Quäcker Lehr hab erhalten können/ und ersehe daraus/ daß der Meister dieses Liedes seine Schüler von Anfang habe anführen wollen zum Gespräche mit GOtt/ und daß sie auch nicht durch ordentliche Mittel die rechte gründliche Wissenschafft erhalten könten/ sondern auf übernatürliche Maaß und Weyse; Deswegen auch der Schüler im 7ten *vers* also sagt:

Ich komm zum rechten Wissen nicht/
Biß mir der ewig GOtt zuspricht.

Wei-

Weiter seh ich daraus / daß er die göttliche Lehre und Geheimniß nicht allgemach lernen dörffe / sondern er könne sie durch übernatürliche Außgiessung des H. Geistes / wie die Apostel / in einer Stunde lernen; deßwegen auch / im 3ten *Vers*, der Schüler spricht:

> Mein Geist ist schwach / mach ihn gesund /
> Du kanst mich lehrn in einer Stund.

Und weil auch die Quäcker nach ihrer Einbildung nichts mehr begehren / alß daß sie von dem ewigen Licht innerlich möchten erleuchtet werden / so spricht der Schüler im 19ten *Vers:*

Hieron. Kronmeyerus in Scrutin. Relig. Disput. 5. de Catabaptismo & Quackerismo Thes. 70. & 73.

> Nun thu mich zu dem Lichte ziehn /
> Daß ich mein Finsterniß mag sehn:
> Ach! wär ich dieser Bit gewährt /
> So hab ich was mein Hertz begehrt.

Der andern Eigenschafften / als: daß sie die ordentliche Priester und Gemeinschafft der Gläubigen verachten / selbst Versammlungen anstellen / sich vor vollkommen schätzen / wenn sie einmahl Busse gethan haben ꝛc. zu geschweigen / so sind sie auch zu der Zeit von denen nah bey anwohnenden Lutherischen Priestern eingetrieben / und von der Tiegenhöffischen Obrigkeit zerstreuet worden.

§. 16. Anno 1713. den 17. *Aug.* wurde mir zu Bahrenhoff ein gemeiner Arbeits-Kerl mit Nahmen Woyke zugeführet / der in 10. und mehr Jahren nicht zur Kirche und zum H. Abendmahl gegangen / und auch den Nahmen hatte / daß er ein Quäcker wäre. Als ich denselben um die Ursach seiner Nachläßigkeit fragte / sagte er / daß er mit gutem Gewissen in die Kirche nicht gehen könte / weil so viel gottlose Leute in der Gemeine wären / die sich nicht bekehren wolten / und ob sie schon zum H. Abendmahl gingen / besserten sie sich doch nicht. Es wäre ja genug / daß er mit wahrem Glauben JEsum im Hertzen hätte / der spricht zu einer gläubigen Seelen: Siehe ich stehe vor der Thür / und klopffe an / so jemand meine Stimme hören wird / zu dem will ich eingehen / und das Abendmahl mit ihm halten / und er mit mir. Es wäre auch genug / daß er das Wort GOttes zu Hause lese; denn der H. Geist wäre sein Lehrer /

der predige in seinem Hertzen / und also wäre er ein Tempel und Wohnung des H. Geistes. Wäre es also nicht nöhtig / daß er in die Kirch und zum H. Abendmahl ginge / weil er zu Christo bekehret wäre / und glaube gewiß / daß GOtt in ihm wohne. Solches sprach er mit grosser Andacht / und beklagte mit vielen Thränen / daß die Leute in der Gemeine Christi sich nicht bekehren wolten. Allein ich antworte ihm hierauf: (1.) Daß es nicht gnug wäre zu sagen / daß man ein Tempel und Wohnung GOttes wäre / sondern er müsse sich auch prüffen / ob er auch die Eigenschafft an sich hätte / die ein gläubiges Kind GOttes an sich haben müsse. Denn ein gläubiges Kind GOttes verachtet nicht die Mittel zur Seeligkeit / als da sind das gepredigte Wort GOttes / und den rechten Gebrauch der H. Sacramenten / sondern nimmt sie gerne an. In dem Absehen hat König und Prophet David / obgleich er ein Mann nach dem Hertzen GOttes war / und der H. Geist in ihm wohnete / die Versammlung der Gemeine GOttes nicht verlassen / sondern er hat jederzeit / ein grosses Verlangen darnach getragen / indem er sprach: Eins bitt ich vom HErrn / daß hätt ich gern / daß ich im Hause des HErren bleiben möge mein Lebenlang / zu schauen die schöne GOttes-Dienste des HErren / und seinen Tempel zubesuchen. Es hätte dieser grosse Proohet auch sagen und einwenden können: Was bin ich in der Versammlung der Gemeine nütze / da sind so viel gottlose Juden / die sich nicht bekehren wollen / und ich soll unter diesen gottlosen Hauffen gehen / da ich ein Heiliger Gottes bin? Ich kan ja wol zu Hause das Gesetz GOttes lesen / und mich daraus erbauen / ich darff eben nicht in die Hütte des Stifftes gehen / der H. Geist ist schon in meinem Hertzen / und lehret mich. Allein solche Worte redete er nicht / sondern er gieng mit grosser Begierde / Verlangen und Andacht in die Hütte des Stifftes / oder in die Versammlung des HErrn und opfferte seinem GOtt. Also ist hieraus zu schlüssen / daß du nicht ein rechtgläubiges Kind GOttes bist / weil du die ordentliche Versammlung Christi verlässest / und hältest dich doch vor einen sonderlichen Heiligen. Meynest du daß in der Gemeine des HErrn lauter Heilige seyn müssen / so siehe die Versammlung der Apostel an / ob nicht ein Verrähterischer Judas

Ischa-

Jscharlot zu finden sey / ob nicht Petrus verhanden der Christum verläugnete / oder ob nicht zänckische Jünger verhanden sind / die um den ersten Sitz und Vorgang stritten. Also findet man unter der Heerde Christi Schaafe / auch stößige Böcke / und in dem besten Getreyde / findet man unnütze Körner und Unkraut Saamen. Soll man denn deßwegen die Versammlung Christi verlassen? Der Meister der Epistel an die Hebräer straffet diejenige Christen billig welche die Versammlung des HErren verlassen. *Hebr. 10.* Soltest du denn billig auch nicht zustraffen seyn? (2.) Zudem / wo bleibt die Christliche Liebe / welche ist das Band der Vollkommenheit? Du hast die erste Liebe verlassen / und trennest dich von dem Bunde / den du in der H. Tauffe mit Christo und mit unserer Gemeine gemacht hast / und sonderst dich selbst ab / als ein faules Glied / welches die Brüder hasset. Bist du denn also vor ein gläubiges Kind Gottes zu halten? So jemand spricht: Jch liebe GOtt / und hasset seine Brüder / der ist ein Lügner / denn wer seinen Bruder nicht liebet / den er siehet / wie kan er GOtt lieben / den er nicht siehet / und dieses Gebot haben wir von Jhm / daß wer GOtt liebet / daß der auch seinen Bruder liebe. 1. *Joh. 4.* (3.) Was ist das Abendmahl des HErrn anders / als ein Liebes-Mahl? Christus hat sich selbsten unserer sündigen Seelen zu gut in seinem letzten Testament eingesetzt / und uns befohlen / daß wir seinen Leib und Blut unter Brod und Wein geniessen solten / zur Vergebung der Sünden und zu seinem Gedächtniß; und darum stehet er vor der Thür unsers Hertzens / und klopffet durch heilsahme Vermahnungen zur Busse und zum Gebrauch des H. Abendmahls an / auf das wir seine Stimme hören / und Jhn mit wahren Glauben einlassen mögen. Wer nun dieses Mittel der Seeligkeit verachtet / und das H. Abendmahl nach dem Befehl Christi nicht brauchen will / sondern er meinet / Christus werde doch wol zu ihm kommen / der ist noch weit von der rechtgläubigen Schaar / und ist in nicht geringer Gefahr / daß ihn der Satan nicht sichte wie den Weitzen / und er in seiner Sicherheit umkomme. Darum laß ab von deinem Jrrthum / nimm an die Mittel der Seeligkeit / und geh als ein gläubiger Christ zum Gehör des Wortes GOttes / und gebrauche dich mit wahrer Busse des

H. Abendmahls / so wird dich Christus erleuchten und du wirst den Weg der ewigen Seeligkeit recht ergreiffen. Als er hierauf stutzig wurde / und ich ihn fragete / ob er ins künfftige fleißig in die Kirche / und zum H. Abendmahl gehen würde? Antwortete er mit Ja/und gab mir zwey mahl die Hand darauf: aber er kam nicht wieder/weil er von denen im Tiegenhöfischen und Bärwaldischen Gebiet umtreibenden Quäckern abgehalten war / und sich endlich gar/daß ich ihn nicht mehr fechten möchte/von hier nach dem Preußischen Littauen begeben / wo die Leute *Anno* 1709. und 10. sehr ausgestorben waren.

§. 17. In eben demselben 1713. Jahr / wurde mir von Hrn. Obristen Jäßken zugeschickt des Abends um 8. Uhr/ ein umschweiffender Quäcker mit Nahmen Joh. Stephan/ehrmahls ein Buchbinder Gesell / der aber wegen Ubersichtigkeit und Schwachheit seiner Augen die Kunst verlassen / und sich darauf geleget hatte / daß er die Leute verwirren / und sich mit seiner eingebildeten Heiligkeit groß machen möchte. Er hielte sich gleich dem Propheten Elia/ und meinte er wäre heilig und hätte keine Sünde / deßwegen es auch nicht nöhtig wäre / daß er in die Kirche und zum H. Abendmahl gienge. Er hielte die H. Schrifft zwar hoch/ aber sie müste erkläret werden durch unmittelbahre Eingebungen GOttes. Die Träume und Erscheinungen wären so schlechterdings nicht zuverachten. Die Prediger thäten nicht recht / daß sie in der Kirche singen liessen die Lieder: Hertzlich lieb hab ich dich O HErr etc. Meinem JEsum l ß ich nicht etc. JEsu meine Freude etc. Denn es wären in der Kirchen so viel/welche Gottloß lebten / und solche Lieder doch mit sungen/ welches doch Lügen wären. Das Vater Unser betheten wir auch nicht recht/ weil man vielmehr bethen solte: Mein Vater der du bist im Himmel/das tägliche Brod gieb mir heute/ führ mich nicht in Versuchung etc. Hierüber hab ich mit ihm bis in die Nacht um 1. Uhr *conferirt* / und ihm gezeiget (1.) daß der Prophet Elias schon in Johanne dem Täuffer gekommen wäre / und wir keinen andern *Messiam* zu hoffen hätten / als unsern JEsum/der schon in der Fülle der Zeit gekommen wäre / und dieser JEsus würde dermahleins wieder kommen zu richten die Lebendigen und die Todten; welches er zwar nicht leugnete/ doch sich wol so heilig hielt/ als der Prophet Elias/ denn er getrauete

sich /

sich / daß er alle die Zeichen und Wunder und den Glauben thun könte / als der Prophet Elias. Wie ich solches vernichtete / so wolte er doch heilig und ohne Sünde seyn. Hierauf setzte ich ihm entgegen die Exempel der heiligen Propheten und Apostel/welche sich vor GOtt jederzeit als Sünder erkannt hätten/ als den Propheten Daniel / welcher sagt: Du HErr allein bist gerecht / wir aber müssen uns schämen / denn wir liegen für dir/nicht auf unsere Gerechtigkeit/ sondern auf deine grosse Gnad und Barmhertzigkeit. *Dan. 9. Item* den Propheten Esaiam / der da spricht: Wir sind alle wie die Unreinen/ und unsere Gerechtigkeit ist wie ein beflecktes Kleid. *Esa. 64.* So sagte auch Christus zu seinen Aposteln: Wenn ihr alles gethan habt / was euch befohlen ist / so sprecht: Wir sind unnütze Knechte / wir haben gethan / was wir zu thun schuldig waren. *Luc.17.* Deßwegen auch Petrus / der aus dem grossen Fisch-Fang der Gnade JEsu Christi wol versichert war / dennoch zu den Füssen des HErrn JEsu nieder fiel und sprach: HErr gehe von mir hinaus / ich bin ein sündiger Mensch. *Luc. 5.* Ja auch Johannes saget: So wir sagen / wir haben keine Sünde / so verführen wir uns selbst / und die Warheit ist nicht in uns. *jx. 1. Joh. 1.* Also sprach ich zu ihm/ er wäre nicht allein ein Lügner / sondern auch ein Sünder wegen solcher Lügen und grosser Einbildung daß er ein grosser Heiliger / und gleich dem Propheten Elia wäre / Christus allein wär ohne Sünde / und der uns durch sein Verdienst gerecht und seelig mache: Denn aus Gnaden seyd ihr seelig worden durch den Glauben / und dasselbe nicht aus euch / GOttes Gabe ist es/ nicht aus den Wercken/ auf daß sich nicht jemand rühme. *Ephes. 2.* Und darum hätte er ja wol Ursach seine Sünde zuerkennen / und GOtt um Gnade zu bitten / daß er möge seelig werden. Ja er solte um deßwillen fleißig GOttes Wort in der Christlichen Versammlung hören/ auf das er recht möchte unterrichtet werden. Er meinte aber wol daß er in dem Worte GOttes gnug unterrichtet wäre/und bedörffte solches nicht mehr/ weil GOtt sein Lehrer wäre. Allein ich überwiese ihn/ daß er noch schlecht die Schrifft verstünde/weil er vermeinte/er hätte keine Sünde/und wäre ohne Tadel / welches doch offenbar falsch / in dem er den Artickel von der Rechtfertigung nicht recht verstünde / wie ichs ihm erwiesen

hätte /

hätte/und darum wären seine Erklärungen nicht unmittelbahre Eingebungen GOttes / sondern eigensinnige Einbildungen/ die mit dem Worte GOttes / nicht überein kämen / ja sie hätten Grund in den Versuchungen des Satans / welche er mit den Träumen und Erscheinungen müste fahren lassen / wolte er anders recht gläuben und seelig werden. Ja sprach er / ich wolte wol in die Kirche gehen / aber da geschehen mit den Gesängen viel Lügen / denn alle singen: Meinen JEsum laß ich nicht / und sie singen es doch nicht von Hertzen / weil sie ihren JEsum mehr als zu viel verlassen. Sie singen: JEsu meine Freude/ und ihre beste Freude ist das Sauffen/ Tantzen / Döbbeln/Huren/Stehlen und anderes weltliches Wesen/ sie singen: Hertzlich lieb hab ich dich O HErr; und lieben nichts weniger als GOtt. Hierauff antwortete ich: daß nicht alle nach Gewohnheit so singen/ sondern es wären auch viel Christliche Hertzen/ die GOtt und JEsum von Hertzen lieben / und es auch in der That erweisen / die GOtt am besten kennet. Elias meinete auch zu seiner Zeit/ daß ausser ihm kein rechtgläubiger in Israel wäre/ aber GOtt sprach: Ich will lassen überbleiben 7000. in Israel / nemlich alle Knie / die sich nicht gebeuget haben für Baal / und allen Mund/ der ihn nicht geküsset hat *1. Reg. 19.* Also / sprach ich / ist euer Urtheil sehr schwach und vorwitzig / in dem ihr von solchen Dingen *judicirt*, die ihr nicht versteht / denn der Mensch siehet was vor Augen ist/ GOtt aber siehet das Hertz an. GOtt der HErr kennet die Seinen / und also habt ihr den Gebrauch der Christlichen Gesänge nicht zu tadlen / sondern vielmehr euer Hertz zu prüfen: Ob ihr solche Lieder von Hertzen singen könnet; andere Hertzen aber lasset unerforscht und und unbekümmert. Als er letzlich von Gebet des HErrn anfing zu tadlen / antwortete ich ihm / daß er lang noch nicht der Mann wäre/ der das Gebet Christi *reformiren* wolte. Denn Christus hätte es uns befohlen/ nicht zu bethen: Mein Vater/ mein täglich Brod rc. sondern Vater Unser / gib uns heute. rc. damit Christus hat lehren wollen / daß wir nicht allein vor uns / sondern auch vor unsere Neben-Christen in gebührender Liebe behten solten / wenn aber ein Christ nebst den ordentlichen Worten im wahren Glauben auch in Andacht gedächte; Ach mein GOtt / gieb mir auch

mein

mein täglich Brod / führ mich auch nicht in Versuchung rc. so wäre das die *Application* des Glaubens / und könnte keinem gewehret werden: aber deßwegen muß er die Form des Gebeths nicht ändern/ weil Christus gebohten hat / nicht vor uns allein / sondern auch vor andere zu behten. Als er nun keine Ausflucht wuste / bahte er / daß ich auch vor ihn bitten möchte / damit er mehr möchte erleuchtet werden / und wolte sich also auch zum rechten GOttes-Dienst finden. Auf den Morgen aber / als ich ihn bey dem Frůstůck erinnerte / ob er auch Wort halten / und sich zur Christlichen Gemeine finden würde / *item:* ob er das vor wahr hielte / was ich ihm gestern gesagt hätte / da wolte er alles wiederruffen. Ich aber gab dem Phantasten hiemit seinen Abschied / mit dem Beding / daß er sich nicht in meiner Gemeine solte finden lassen; aber dem ungeachtet / hielte er sich doch unter den Mennonisten auf / und machte sich unter denselben groß und heilig / bis er endlich auch von ihnen bestraffet und abgeschaffet wurde.

§. 18. Anno 1715. *Dom.23.post.Trin.* hat ein anderer Quäcker seine Träume und Erscheinungen auf 2. Bogen / unter der Predigt in mein Hauß eingereichet; als man ihm aber sagte / daß er nur ein wenig warten solte / bis ich aus der Kirche käme / hat er nicht warten wollen / sondern gesprochen: Wir werden wol sonsten zusammen kommen / ist aber hernach nicht in mein Hauß gekommen. Sein Ansehen ist gewesen wie ein grosser Knecht im blauen Futterhembt / und klaget anfangs in seiner Schrifft über seine Armuth und Noth / und erkennet auch daß er ein grosser Sünder sey: ja daß er von dem Bräutigam seiner Seelen verlassen sey / er suche ihn / und könne ihn nicht finden / doch tröstet er sich / daß sein Liebster nur hinter der Wand stehe / und wie eine Mutter ihrem Kinde zusehe / was es mache. Denn JEsus hätte sich mit ihm schon in der Kindheit als ein Bräutigam vereiniget / und hätte ihn sehr geprüffet / zumahlen als Geist und Fleisch miteinander in ihm gestritten / daher die Zweiflung gesprochen: Du bist verdammt; der Glaube aber habe gesprochen: Nicht also. Welches auch unverhofft bekräfftiget hätte ein Knecht des grossen HErren / dessen Gestalt weiß und roth / dessen Füsse wie Meßing / und seine Augen wie Feuer-Flammen /

der hätte zu ihm gesprochen / wasche dich / und reinige dein Hauß / denn es wird ein König bey dir einkehren der sich mit dir in Ewigkeit verloben wird / von dem du auch in der Kindheit einen Ring empfangen hast / der wird dich an seiner Königlichen Taffel speisen / so du ihm zur Hand gehen wirst. Solche grosse Ehre hätte er auch erhalten / aber da wären viel Feinde gewesen / die es hätten wehren wollen / doch hätte es seinen Fortgang bekommen / daß er mit seinem Bräutigam wäre verehliget worden / und der hätte ihm einen Trunck gegeben / der wäre süß auch sauer gewesen / bitter und auch Zucker darunter / aber davor hätte er Ihm Leib und Seele müssen zum Pfande lassen. Wie dieses geschehen / sey er gleichsam aus dem dritten Himmel herunter gelassen worden / wohin er erstlich wäre entzücket gewesen / da wäre ihm zwar gewesen als einem Kinde / welches von der Mutter entwehnet ist / aber ein Engel hätte ihm getröstet und gesprochen: Er solte sich grossen und kleinen offenbahren / denen Schiff-Leuten / die in dem Schiffe fahren welches keinen Boden hat / und solte ihnen zeigen das rechte Schiff / darinnen sie treten solten. Aber ihr Schiff-HErr / (sprach er) fing an zu brüllen durch seiner Zeugen Mund / wie ein Löwe der alle Mauren der Stadt zubrechen will / die doch aus dem Grund gut und wol gebauet sind; diese Schiff-Leute aber wissen gar viel zu reden von ihrer Fahrt und guten Waare / allein aber wenn man es recht besiehet / so haben sie kein Schiff / sondern schwimmen bloß auf dem Wasser / und ihre Rühmens Waar ist gleich dem Unflath / und wer sich damit besudelt der hat immer Verdruß rc. Hierauf erzehlet er / was er vor grosse Gefahr auf seiner Schiffarth gantzer drey Jahr erlitten / wie er im Verhafft mit seinem Schifflein ans Ufer gekommen wäre / und da hätte ein Engel gestanden / der ihm die Hand gereichet / und aus seinem Schiflein ans Ufer gezogen hätte / wäre mit ihm umherspatziret und ihm alles ausgedeutet / was er bißher auf GOttes Befehl verrichtet / und zu ihm gesprochen: Er solte die Worte versieglen / es würde sich alles ins künfftige woll ausweisen. Hierauf hätte ihm der Engel befohlen / daß er sein Netz flicken und einen Zug thun solte / als er aber beklaget / daß er noch keinen Fisch gefangen / der tauglich zu essen wäre / da hätte der Engel gedrauet /

drauet/ daß die Fische die sich nicht wolten fangen lassen/ solten im Winckel ersticken. Worüber sich dieser eingebildete Heiliger entsetzet/ und sich doch dabey getröstet/ daß wenn gleich alle Wasser vergingen/ dennoch der rechte Brunn bleiben solle. Und da ihm der Engel befohlen/ daß er die Wächters aufmuntern und aufwecken solte/ wolte er solches auch thun/ und nicht allein wecken/sondern auch selbst aufstehen/ und seine Arbeit im Nahmen GOttes anfangen. Seine Arbeit ist vermahnen und straffen/ und deßwegen fängt er von einer Weissagung an/ da er spricht: Wunderlich und sehr ängstlich sind die Weissagungen alle anzuschauen/ die von den letzten Zeiten reden/ ihr meine liebe Freunde/ insonderheit die deutliche Epistel Pauli/ da er spricht: daß solt du aber wissen/ daß in den letzten Zeiten/ greuliche Zeiten seyn werden/ und wie die Worte ferner lauten Als ich zu erst davon höret/ und auch selbst beschauete/ wurde mir sehr Angst und bange/ denn ich sahe umb mich so viel reissende Wölffe/ dabey gedachte ich in meinem Sinn: Ach du lieber GOtt/ solten denn noch mehr falsche Propheten aufstehen/ so müssen wir zu Grunde gehen. Darauf hörete ich einen Engel auf der hohen Schule Posaunen/ und sagen: diß sind die letzten Zeiten/ und die Erfüllung derselben Weissagung; keinem aber drung es so sehr ins Hertz als mir/ und wuste nicht was es bedeuten solt. rc. Nach diesem klaget er/ daß die Leute der Eitelkeit so sehr ergeben sind/ und daß sie Leib und Seel daran setzten/ daß sie auf Büberey *studirten*/ und sich auf das viele teuflische *disputiren* begeben/ die Einfältigen wären nur gesinnt/ wie sie GOtt von Hertzen lieben und ehren solten/ und wünschten von Hertzen/ GOTT wolle sie entweder bekehren/ oder gar aufreiben rc. Er redet weiter von den Zeichen und Wundern die sich schon nach der Prophezeyung Christi hervorthäten/und die Menschen wolten doch nicht Busse thun/ darum würde alles zu Grunde gehen/ es sey schon ein Daniel auf der Bahn/ der die gantze Warheit genau offenbahren würde/ er höre auch Lutheri Stimm erschallen: Es würde noch ein geistlicher Kasten Noä erbauet seyn/ welcher abgemessen sey nach dem Creutze JEsu Christi/die Länge die Breite und die Höhe/dazu sey die Thür schon aufgethan/ daß ein jeder in sein Gemach ge-

 hen

ben kan/ wer Oehl mit bringen würde/ der würde auch mit gesalbet werden/ wer Honig mit sich bringen würde zur Speise/ der solle die Süßigkeit allezeit empfinden/ und wer Gifft mit sich bringen würde/ von dem würde der Todt nicht entfernet seyn. Darumb solte jeder seine Lampen schmücken und nicht schlaffen/ daß der Bräutigam bey ihm seinen Einzug halten könte. etc. Hierauff rühmet der eingebildete Phantast seine Sätze/ und spricht: Was wundert ihr euch meine Lieben Freunde/ verwundert ihr euch darüber/ daß mein Schiflein so gut befrachtet ist mit allerley schönen Waaren/ der selbige HErr/ der mirs gefüllet hat/ kan euch ja nicht unbekannt seyn etc. Wenn es nöthig wäre/ spricht er weiter/ so wolt ich euch die gantze Schöpffung GOttes/ Himmel und Erde/ Engel und Menschen durch eitel Gleichnüsse fürschreiben/ allein aber/ so ihr glauben wollet/ daß dies eine grosse Gabe des H. Geistes sey/ so könnt ihrs jetzt wol glauben. Hiebey giebt er zuverstehen/ daß er dieser grossen Gaben wegen/ nicht mehr dörffte in die Kirche gehen/ von den ordentlichen Lehrern/ das Wort GOttes zulernen/ sondern weil ihm GOtt als seinem Knecht solche Gaben verliehen/ so müste ers mit Nutzen anwenden/ und darum spricht er: Wenn ein solcher Haus-Herr wäre/ der keinem nichts wolte zukommen lassen/ was wären denn die Knechte nütze: Oder/ wenn Kinder zur Schule wollen gehen/ und schon so viel wissen als sie da lehren sollen/ was wäre es ihnen denn von nöhten? Oder wenn ein Knecht sich bey einem Herrn vermiehtet/ soll er denn faulentzen? Und so ihm der Herr etwas anvertrauet/ soll ers in den Winckel stecken? etc. Alle die vor mir gekommen sind/ das sind hungerfreßige Thiere gewesen etc. Hierauf redet er seine Verfolger an/ und die ihn nicht annehmen wollen/ und dreuet ihnen GOttes Straffe/ und saget sie solten Busse thun/ so würden auch ihre Feinde zu schanden werden/ und also spricht er weiter: Zeichen und Wunder forder nicht Israel/ denn das Uhrwerck hat schon bis Zwölffe geschlagen: Murre auch nicht Israel/ daß die Unfruchtbahre/ fruchtbahr sey/ und ihre Säuglinge jetzt saugen/ sondern freue dich mit ihnen/ und jauchtze für dem HErrn Zebaoth/ denn ich will Ehre einlegen/ durch meine Haupt-Leute und geistliche Soldaten/ es wird aber ohne Blutvergiessen nicht abgehen. Endlich

lich schlüsset er mit Bedreuung der Feinde / wie sie würden verwirret und verderbet werden / nachdem des Menschen Sohn seinen Lauff vollendet hat. Und alsdenn / spricht er / wird der andere Ertz-Engel posaunen / und sagen: Es ist Friede! es ist Friede! Israel/und werden alle mit dem Posaunen-Klanck den Feinden das Gehör verwirren / vernichten und gantz aufreiben. Das helf uns nun GOTT Vater/ Sohn / und H. Geist Amen! Sela.

§. 22. Aus diesem allen / welches doch kurtz gefasset ist / erscheinet / daß der eingebildete Phantast / nicht anders will angesehen seyn / als ein grosser Prophet; deßwegen er erzehlet / wie er von Sünden wäre gereiniget worden / wie Christus sich mit seiner Seelen vereiniget / was vor sonderbahre grosse Gaben des H. Geistes ihm Christus gegeben / und ihn zu seinen Knecht und Mundbohten angenommen hätte / wie er zwar arm und in grosser Noth sey / aber der Engel GOttes hätte doch mit ihm offt als mit einem Propheten geredet / deßwegen vermahnet er auch die Welt-Menschen / daß sie Busse thun und sich bekehren solten. In die Kirche hätte er nicht mehr nöhtig zugehen / denn er hätte alles vollkommen gelernet; das *Disputi*ren stünde ihm auch nicht an / denn es wäre teuflisch 2c. So erzehlet er auch / daß er wäre entzücket gewesen / und daß er nach Art der Propheten alles in Gleichnüssen vorbringen könte / weßwegen er groß Wunderns drüber macht. Er beschlüsset auch offt in der Mitte und zuletzt seine Rede mit dem Wort Sela. Welches / ob es bey ihm ein Schwur / oder eine sonderliche Prophetische Bekräfftigung sey / stehet dahin. Wir können aber hieraus sehen / wie das Phantastische Wesen schon zu dieser Zeit beginnet ein zureissen / wie der Satan das ordentliche Predigt-Amt schmählere / wie er die Leute von der rechten Warheit des Glaubens wolle abführen / wie er sie vom Kirchengehen abhalte / und wie er die Heilige Schrifft unterdrucken / und das vermeinte Gespräch mit den Engeln / und also die unmittelbahre Dinge einführen wolle GOtt wende alles zum besten / und steure den Irrgeistern / daß sie treue Schäflein Christi nicht verführen mögen; denn es sind schon die letzten Zeiten / da die Phantasten ausruffen: Hie ist Christus / da ist Christus! daß verführet sollen werden / wo es müglich wäre / auch die Außerwehlten. GOtt verhüte es!

Das dritte Buch / darinnen von Weltlichen Begebenheiten gehandelt wird.

Das erste Capitel.

Von der Regiments-Form / so zu den Werdern gehöret.

§. 1.

Nachdem das Regiment an die Creutz- und Ordens-Herren gekommen / so daß sie die Werdere und anbey liegende Städte *jure Belli*, als *absolute* Herren besessen / hätten sie zwar nach dem Culmischen Recht ihre Gerechtigkeit einrichten / und ihren Untersassen Recht pflegen sollen: Allein die gesetzte Hauß-*Compt*uren / und andere Ordens-Beambten / richteten und regierten nach ihrem eigenen Willen und Begierden / so daß sie grosses Unrecht und Tyranney gegen die Untersassen auf dem Lande und in den Städten verübeten / wie beym Hrn. Schützen und Curicke zulesen. Deßwegen auch die Landes Stände ihnen den Gehorsam aufkündigten und sich an die Könige in Pohlen freywillig ergaben / welche sie vor ihre ordentliche hohe Obrigkeit *venerirten* und ehreten.

§. 2. Die Polnische Könige / so nach der Creutz-Herren Zeiten / da sich Preussen an das Königreich Pohlen übergab / regieret haben / sind ausser *Casimiro IV.* zugenambt dem Grossen / Johannes *Albertus*, der Unglückseelige / welcher Anno 1501. den 17. *Junii* zu Thorn / im 41. Jahr seines Alters / und 19ten Jahr seiner Re-

Regierung am Schlag-Fluß starb / an dessen Stelle im selben Jahr / wieder Verhoffen erwehlet wurde sein Bruder *Alexander*, bißheriger Hertzog in Littauen welcher Anno 1502. von seinem jüngern Bruder *Friderico*, dem Ertz-Bischoff zu *Gnesna* in Cracau gekröhnet wurde / starb aber Anno 1506. den 19. *Augusti*. Diesem folgete *Sigismundus I. Casimiri II. Jagellonidis* fünffter Sohn / welcher von Glogau aus Schleßien / da er erst Stadhalter war / zurückgeruffen / und erstlich zum Goß-Fürsten in Littauen / hernach auch in Pohlen zum Könige in Cracau gekrönet wurde Und weil dieser *Sigismundus I.* einen Hoffnungs-vollen Printzen hatte / ließ er diesen seinen einigen Sohn *Sigismundum Augustum*, Anno 1529. da er noch nicht völlig zehen Jahr alt war / in Cracau / mit der Stände Bewilligung / zum Könige krönen. Es wurde ihm aber erstlich Anno 1537. im Monat *Febr.* gehuldiget / doch mit dem Beding / daß er sich bey seines Vaters / Königes *Sigismundi I.* Lebzeiten / des Regiments nicht unterfangen solte. Als nun aber sein Hr. Vater im 82sten Jahr seines Alters *Anno* 1547. gestorben / trat *Sigismundus Augustus* die völlige Regierung in Pohlen an / nachdem er schon eine Zeitlang bey Lebzeiten des Hrn. Vatern / Littauen zu regieren sich übernommen hatte. Zu dieses Königes Zeiten ist *Anno* 1552. die Evangelisch-Lutherische / und Reformirte Religion in Pohlen eingeführet worden / und ist der König selbst der Evangelischen Religion sehr zugethan gewesen. Wie er denn nicht allein / ihr übergebenes Glaubens-Bekänntniß sehr wol auffgenommen / sondern auch offters dero Prediger gehöret / darunter damahls gewesen Joh. *Cominius*, und *Laurentius Prasnicius*, hat auch denen Werderschen / und ihren beyliegenden Städten das erste *Privilegium liberè exercendæ Relig.* mit allen Gnaden gegeben. Und darum fehlete es damahls nicht weit / daß fast gantz Pohlen sich zu diesen beyden Religionen bekennet / und also ihre Römisch-Catholische Religion verlassen hätte. Er starb aber *Anno* 1572. den 18. *Julii* in *Knyssin*, einem Städlein in Podlachien / in dem 52sten Jahr seines Alters ohne Erben / ungeachtet er drey Gemahlinnen gehabt / und hat mit ihm der Jagellonische Stamm / welcher biß in die 200. Jahr lang in Pohlen den Scepter mit höchster Klugheit geführet / ein Ende genommen.

§. 3.

§. 3. Nach *Sigismundo Augusto* folgete im Regiment *Heinricus Valesius*, Hertzog von *Anjou* des Königes *Henrici II.* dritter Sohn und *Caroli IX.* Bruder/muste aber *Anno* 1573. den 13. *Aug* dem Polnischen Gesandten/ Hrn Joh. *Zborovio* zusammen und mit einem *Jurament* bekräfftigen/ daß er alle Religionen / so in Pohlen wären/ eine jede vor sich ungeändert lassen wolte/ so er anders ihr König seyn wolte. Solches war im *Interregno*, nach *Sigismundi Augusti* Todt/ *formaliter* von den Polnischen Ständen abgehandelt/ indem sie sich also verbunden: Wir geloben dieses einander vor Uns/und unsere Nachkommen ewiglich / bey Unseren verbündlichen Eyden/ Treuen/ Ehren und Gewissen/ daß Wir/ die Wir in der Christlichen Religion ungleiche Meinungen haben/Frieden gegen einander halten / und wegen verschiedenen Glaubens/ und Gebräuchen der Kirchen kein Blutvergiessen / noch einander mit Straffen/ als Einziehung der Güter/ Entsetzung der Ehren/ Gefängniß und Landes-Verweisung belegen/ auch keiner Obrigkeit oder Bedienten zu solchem Verfahren/ auf einige Weyse behülflich seyn / ja vielmehr/ wenn jemand um dieser Ursache willen Blut vergiessen wolte/ Wir Uns demselben mit allen Kräfften entgegen zusetzen/ verbunden halten wollen / wenn er solches gleich aus Vorwand eines *Decrets*, oder Gerichts-*Processes* thun wolte. rc. Und solches Verbündniß muste *Heinricus Valesius* beschweren / ehe er noch von Franckreich nach Pohlen abreisete / und wurde nachdem *Anno* 1574 den 21. *Febr.* am Sonntage *Esto mihi*, in Cracau zum Könige gekrönet / blieb aber kaum 5. Monat in Pohlen/als er sich wieder heimlich des Nachts mit zwey Frantzosen / durch Ungarn / Oestreich / über Venedig durch Welschland und Turin nach Franckreich begab/ woselbsten er an seines verstorbenen Bruders *Caroli IX.* Stelle zum Könige in Franckreich war erwehlet worden. *Anno* 1575. den 8. *Febr.* erlangete die Polnische Crohn *Stephanus Bathori*, Fürst in Siebenbürgen/und leistete in seinem Fürstenthum den gewöhnlichen Eyd wegen *Toleranz* der unterschiedenen Religionen zu Madweisch / und wurde im Ostermontag besagten Jahres zu Cracau / von dem Leßlauischen Bischoff / *Stanislao Karnkovio* zum Könige gekrönet / da er auch an demselben Tage mit des verstorbenen Königes Schwester Anna sein

sein Königliches Beylager hielte. Es war aber noch grosse Unruhe im Lande / weil der Ertz-Bischoff Jacobus *Uchanski*, daß Groß-Fürstenthum Littauen / das gantze Preussen nebst der Stadt Dantzig / ihre Stimmen dem Käyser *Maximiliano II*.. gegeben hatten. Sie begaben sich aber dessen alle A. 1576. bis auf die Stadt Dantzig / welche nicht eher huldigen wolte / biß sie feste Versicherung hätte von ihrer Religions-Freyheit / deßwegen sie auch viel Ungemach dabey ausstehen müssen. Endlich aber wurde *Anno* 1577 den 11. *Decembr.* zu Marjenburg durch Unterhandlung der Chur-Sächsischen / Brandenburgischen / Würtenbergischen / Heßischen und anderer Fürsten Gesandten Friede geschlossen / so daß auch die Stadt Dantzig den 16. *Decembr.* dem Könige Stephano / in Gegenwart der darzu *deputirten* Gesandten den Eyd geleistet / und auch die völlige *Confirmation* der *Privilegien* wegen der Religions-Freyheit so fort bekommen. Es lebete aber dieser Herr nicht lange / denn er starb Anno 1586. den 12. *Decembr.* im 54. Jahr seines Alters zu Grodno / und wie man muthmassete / war ihm Gifft beygebracht worden. Anno 1587. waren abermahl zwey erwehlte Könige in Pohlen. Denn die *Zborowier* und die Grafen von Gorka hatten mit ihrem Anhang erwehlet *Maximilianum*, Ertz-Hertzogen in Oestereich / und Kaysers Rudolphi *II*. Bruder; Johann *Zamoiski* aber / Cantzler und Groß-Feld-Herr / wehlete mit seinen *Adhærenten Sigismundum III*. Königes in Schweden Joh. *III*. eheleiblichen Sohn. Doch behielte dieser letztere König dem Platz / weil er *Maximilianum* Anno 1588. gefangen bekam / und ihn den 25. *Jan.* dahin trieb / daß er des Königlichen *Tituls* von Pohlen sich begeben muste. Und weil auch Johannes *III*. König in Schweden Anno 1593. starb / wurde *Sigismundus III*. Anno 1594. von *Abrahamo Andreæ*, Lutherischen Upsalischen Ertz-Bischoff / auch zum Könige in Schweden gekrönet / worauf er sich wieder den 19. *Jan* in das Königreich Pohlen begab / und ließ zu Stadt-Haltern des Schwedischen Reichs / seinen Vetter *Carolum*, und die beyden von *Brahe*, *Ericum* und *Gustaphum*. Es behielte aber *Sigismundus III*. das Schwedische Reich nicht lange / sondern die Schweden fielen von ihm Anno 1597. ab / und machten Hertzog *Carolum* zu ihrem Könige. Und ob sich zwar *Sigismundus III*. sehr hart dawieder setzte / so

wurde er dennoch *Anno 1598.* den 30. *Octobr.* vom Schwedischen Reich entsetzet/ und ist auch hernach nicht wieder in Schweden kommen; welche Entsetzung abermahl *Anno 1600.* auf dem Reichs-Tage zu Lincöping von den Schwedischen Ständen wiederholet wurde/ da sie auch den jungen Polnischen Printzen *Vladislaum* von der Schwedischen Crohn ausschlossen; und endlich auch zum drittenmahl *Anno 1604.* die *Succession* in dem Königreich Schweden dem *Sigismundo III.* absprachen/ weil er mit gantzer Macht die Jesuiten in Schweden einführen wollen. Deßwegen *Sigismundus III. Anno 1605.* einen Reichs-Tag nach Warschau ausschrieb/ und seinen Sohn *Vladislaum*, wiewol mit Unwillen der Pohlen/ zum künfftigen Polnischen Könige *destinirte.* Allein/ weil *Anno 1606.* durch Anstifftung der Jesuiten grosse *Excessen* geschahen / und der König die Jesuiten aus dem Lande nicht schaffen wolte / redeten die *Rokossianer*/ oder die absonderliche versammlete Edel-Leute im Felde/ von Erwehlung eines neuen Königes/ welches aber bald mit Macht hintertrieben wurde. Es bemühete sich zwar *Sigismundus III. Anno 1610.* durch *Stanislaum Zelkievium*, daß der Czar *Basilius Svyski* von der Moscowitischen Crone entsetzet/ und sein Sohn *Vladislaus* an dessen Stelle erwehlet wurde; weil dieser aber gar zu lang verzog nach Moscau zukommen/ auch die Pohlen unter der Zeit den Moscowittern *Smolensko* abgenommen hatten/ wurde zum Czaren erwehlet Michael Federowitz. Indessen blieb doch *Vladislaus destinirter* König in Pohlen/ und da sein Hr. Vater im 66. Jahr seines Alters *Anno 1631.* starb (nachdem er kurtz vor seinem Tode/ dem *Vladislao* auch die Schwedische Crone in Beysein eines gelehrten Schweden aufgesetzet hatte/ und solches auch also *registri*ret war) wurde *Vladislaus* von den Reichs-Ständen ordentlich zum Polnischen Könige erwehlet/ da er zu Eger in Böhmen / den Sauer-Brunnen zugebrauchen/ abgereiset war/ und nachdem er wieder zurücke in Pohlen kam/ wurde er mit grossem Unwillen der Römischen Geistligkeit (welche lieber seinen jüngsten Bruder *Alexandrum Carolum* zum Könige gemachet hätten/) in Cracau *Anno 1633.* zum Könige gekrönet. Es regierete aber dieser Herr welcher denen Werderschen auch ein sonderliches *Privilegium Religionis* gegeben/ nur 7. Jahr/

an-

angemercket er starb *Anno 1648.* den 20. *Maji* zu *Merecz* in Littauen/ und hatte sein Alter gebracht auf 52. Jahr 11. Monat und 11. Tage. Im selben Jahr den 17. *Novembr.* wurde Johannes *Casimirus* ehemahliger *Cardinal*, und des verstorbenen Königes Herr Bruder vom Vater her/ zum Könige in Pohlen erwehlet/ und nach dem Königlichen Begräbniß *Anno 1649.* den 5. *Jan.* in Cracau *solenni*ter zum Könige in Pohlen gekrönet. Er danckete aber selbst persönlich *Anno 1668.* den 16. *Septembr.* dem Königreiche ab/ und begab sich in Franckreich nach St. Germain/ und wurde daselbst ein Abt/ da er dann *Anno 1672.* zu *Nevers* gestorben ist. Hierauf gaben sich unterschiedene Herren/ als der Hertzog von Lothringen/ der Frantzösische Printz *Conde*, und der *Turenne* (so deßwegen seine *Reformirte Religion* in die Römisch-Catholische verwandelte/) *item* der Moscowitische Czaar/ und der Tartar Han/ zu *Candida*ten der Polnischen Crone an; von denen aber erlangete sie keiner/ sondern es wurde allen vorgezogen der Fürst Michael *Coribut Wisnowizki*, (welcher aus dem Stamm *Coributi*, der des *Vladislai Jagellonis* Bruder gewesen/ entsprossen) und den 19. *Junii Anno 1669.* *solenni*ter zum Könige in Pohlen erwehlet/ und in Cracau den 29. *Septembr.* am Michaels Tage gekrönet/ dabey in seiner *Capitulation* mit eingerücket wurde/ daß weder er für sich/ noch seine Nachkommen vom Reich jemahls abdancken solten. Er regierte aber nur 4. Jahr/ denn er starb in 33sten Jahr seines Alters zu Reusch-Lemberg/ nicht ohne Verdacht eines Diamanten Pulvers/ welches seinen Tod befordert.

§. 5. *Anno 1674.* den 20. *Maji* wurde der tapffere Polnische Großfeld-Herr/ Johannes *III. Sobieski.* zum Könige erwehlet/ und *Anno 1676.* den 2. *Febr.* zu Cracau von *Olzaski* Bischoff zu Cracau gekrönet/ hat das Reich sehr wol regieret/ und starb *Anno 1696.* den 17. *Junii.* Hierauf bekam vor allen andern *Candida*ten die Polnische Crone/ der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Herr *FRIDRICUS AUGUSTUS*, indem er *Anno 1697.* den 27. *Junii* erwehlet/ und den 5. *Septembr.* durch den Bischoff von *Cujavien* zu Cracau gekrönet wurde. Dieweil nun aber der Schwedische König *CAROLUS XII.* mit dem Könige *AUGUSTO II.* in einen Krieg verwickelt war/

erwehlete der gedachte König in Schweden/ nebst andern grossen *Magnat*en/ zum Polnischen Könige *Stanislaum Leszczynski*, einen Woywoden von Posen/ und zwar den 14. *Julii Anno 1704.* und ließ ihn zu Warschau *Anno 1705.* im gantzen Küraß krönen; welches aber die gantze Crohn Pohlen nicht vorgenehm hielte/ sondern unter den *Dissident*en grosse Unruhe verursachte. Dahero geschahe es auch/ daß/ als der König in Schweden *CAROLUS XII.* gegen die Muscowitter unglücklich ward / und nach Bender in die Türckische Festung weichen muste/ der König *AUGUSTUS Ao.1709.* in Pohlen sich wieder einstelte/ und den *Stanislaum* wegen des geringen Anhangs den er hatte / nöhtigte/ daß er aus Pohlen weichen / und ihm wiederum das Reich lassen muste. Darauf begab sich *Stanislaus* in das Schwedische Gebiet nach Zweybrücken / und wurde daselbst vom Könige in Schweden/ welcher schon aus der Türckey nach Stralsund und in sein Reich zurück gekommen war / Fürstlich erhalten. Nachdem aber *CAROLUS XII.* bey Gottenburg in Norwegen *Anno 1718.* geblieben / bekam *Stanislaus* aus dem Schwedischen Reich 18000 fl. zum Abscheid/gieng nach Franckreich woselbsten er annoch wie ein *privater* und schlechter Edelmann lebet.

§. 5. Dieses sind also die regierende Könige in Pohlen bis auf diese Zeit. Das Regiment aber im Dantziger und Elbingschen Werder wird von ihrer ordentlichen Stadt-Obrigkeit *absolut* geführet. Dazu dann im Dantziger Werder einer von den 4. Bürger-Meistern / nemlich der Aelteste / und 2. Rahts-Hrn. zu *Directoren* und *Inspectoren* bestellet sind. Im Elbingschen der so genandte Aussen-Cämmerer ; im Marjenburgischen Gebiethe aber ist von den Königen in Pohlen jederzeit zum Ober-*Oeconomo* gesetzet worden ein Woywod oder Starost/ welcher gleichsam der Königliche Stadthalter im Polnischen Preussen ist/ und den Vorzug hat vor allen Starosten. Dem ist beygefügt ein Unter-*Oeconomus*, welcher auch ein Polnischer von Adel ist/ welchen beyden wegen der Land-Gerichte/ ein *Notarius Juratus* zur Hand gehet. Auch ist ein ordenlicher Vogt und Amt-Schreiber gesetzt/ welcher alle die *Revenuen* einnehmen und das *Intresse* des Königes *observiren* muß. Insonderheit muß der

Amt-

Amtschreiber acht haben auf die Zinser und Scharwercken/ und dieselbe zu rechter Zeit eintreiben/ auch alles verzeichnen und verrechnen.

§. 6. *Anno 1706.* hatte der neue König *Stanislaus I.* die *Oeconomi*sche Güter einem reichen Kauffmann aus Warschau mit Nahmen *Sardi* verpachtet/ deßwegen er auch von den Mühlen und Königlichen Vorwercken Leßke/ Camincke ꝛc. wie auch von den Zinsern und Scharwercken seinen Nutzen beobachtete. Wenn sonsten etwa *Injurien* oder *Criminalia* vorfallen/ werden solche bey dem Vogt-Amt/ welches auch das Burggrafen-Amt genennt wird/ abgemachet/ und bey dem Ober-Amt *confirmirt*. Der *Præses* im Vogt-Amt/ ist der Herr Vogt/ welcher schlechterdings in den *Recessen* ein *Advocatus* genennet wird. Die *Assessores* sind die Teichgräff und Geschworne/ entweder alle oder etliche/ nebst einem *Notario Jurato*, und an solche wird die *Confirmation* des *Decreti ad exequendam executionem remittirt*. Ist im Fall kein Vogt/ so werden auch in dem Ober-Amt alle Sachen/ so wol in *Contractibus* als *Delictis* vorgenommen/ und ordentlich mit Schrifften und mündlich durch *Advocaten* (offtmahls ist es aber von den Parten selbst ohne *Advocaten* verrichtet) geschlichtet. In *specie*, werden bey dem Ober-Amt alle diejenige Sachen abgemacht/ welche die Gründe anlangen/ als: Kauffen und Verkauffen/ Mieten/ Tauschen/ Verpfändungen/ und alle Händel die daraus entstehen/ *item* Streitigkeit die von den Erbschafften und Theilungen herkommen: Von *Inventariis*, und ihren rechtmäßigen Zubereitung/ von Bestätigung der Vormünder/ von Händeln die um der Unmündigen wegen entstehen/ von böser Verwaltung der unmündigen Güter/ von Abforderung der Rechnung/ von Händeln die aus den Quitantzen und *Obligationen* entstehen/ von Erkäntniß der Minderjährigkeit ꝛc. Es werden auch daselbst gemacht die Geburts-Brieffe/ oder auch was die Händel von Grentzscheidungen mit sich bringen. Es gehören auch zu diesem *Foro* die Evangelischen Prediger/ wie auch die Teichgräff und Geschworne. Die Sachen von *Appellationen*, oder andern Dingen im Gerichte/ sind mit mehrerm bemercket in der Werderschen Willkühr/ davon im folgenden *Capitel* soll gehandelt werden. Doch ist hiebey zu mercken/ daß im Marienburgischen *Districk* noch endlich

Conf. Acta Commiss. Marienb. *de Anno 1675*

den Bauren oder Einwohnern eine *Appellation* gestattet wird. Denn vom Vogt-Amt wird *appellirt* ans Ober-Amt/ und hievon an J. K. Maj. oder *ad Comitia*. Doch mit Unterscheid/ denn eine *Summa*, welche über 100. fl. sich nicht beläufft/ gehet nicht vom Vogt-Amt *appellando* ans Ober-Gericht/ und welche *Summa* sich über 300. fl. nicht beläufft/ ist untüchtig/ *post Curiam* an J. K. Maj. zu *appelliren*. Im Dantziger und Elbingschen Werder gilt von dem Raht keine *Appellation*, sondern E. E. Raht hat eben eine so vollkommene Macht und Gerichts-Zwang über ihre Bauren und Untersassen/ als die Edel-Leute auf dem Lande/ vermöge des *Privilegii* von *Sigismundo Augusto*.

R. Curicke. l. 2. c. 21.

§. 7. In den grossen Dörffern des Werders sind insgemein zwey Königliche Schultz n und zwey Geschworne Scheppen/ bey welchen die Dorffschafften ihre erste *Instantz* haben. Doch regieren die Schultzen nicht zugleich/ sondern *per vices*, ein Jahr ums andere. Wenn etwas vorfält/ wird die Gemeine zusammen geruffen/ in dem der Schultz einen Jungen auf dem Pferd herummer reiten/ und vor jeder Thür mit lauter Stimme schreyen läst: *Do Szoltyssa Zaras, Zaras!* das ist: Alsobald zum Schultzen! Und dann muß auch ein jedweder/ vermöge seines Nachbar Eydes/ welchen er dem Schultzen gethan/ bey willkührlicher Straffe/ alsobald kommen/ oder einen gewissen verständigen Menschen hinschicken und anhören/ was vom Schultzen vorgetragen wird. Wenn jemand ins Schultzen-Amt geladen wird/ und er will nicht alsobald erscheinen/ so schicket ihm der Schultz sein Zeichen hin/ welches ist ein lateinisches geschnitztes S. und bedeutet so viel/ als wenn ihn der Schultz persönlich ladet/ und dann muß er unverzögert kommen. Wenn in einem Dorff schwere *Delicta* vorfallen/ so wird der *Delinquent* von dem Schultzen ins Schloß geliefert/ da er auch bleibt *usque ad executionem*, und dann wird er ein oder zwey Tage zuvor wieder ins Dorff gebracht/ zum Tode *præpariret*, und auf des Dorffs Unkosten *justificirt*.

§. 8. Es sind aber auch in den Werdern Teichgräff und Teichgeschworne/ *item*; Laack-Schwent- und Schlickgeschworne ꝛc.

Im

Im Dantziger Werder ist ein Teichgräb / 4. Teich- und 5. Schlickgeschworne. Die erste tragen Sorg vor das gantze Werder / und insonderheit vor die Weichsel Dämme / die andere aber nehmen die Wassergänge in acht. Im Elbingschen Werder ist nur ein Teichgeschworner / welcher erwehlet wird von der Schloß-Obrigkeit zu Marienburg / da er auch schweren muß. *Anno* 1378. haben die Elbinger / vor ihre im grossen Werder gelegene 4. Dörffer / als Vörstenau / Klein-Maußdorff / Groß-Maußdorff und Lupushorst / vom Hohe-Meister Winrich von Kniprode / mit Willen und Eintracht seiner Mitgebietiger / und des Vogtes von der Leßke / und der Teichgeschwornen von dem grossen Werder das Damm-Recht erhalten / so daß sie binnen ihren Gräntzen könten tämmen und Teichen / und Haupte machen / und das verfallene verlassen / was aber ausser ihren Gräntzen zum grossen Werder gehörte / solten sie damit unbekümmert seyn. Im Marienburgischen Grossen Werder / ist ein Teichgräff und 5. Teichgeschworne / dazu auch im Tiegenhöfischen Gebiet ein Teichgeschworner / und im Bärwaldischen auch ein Teichgeschworner / daß also im grossen Marienburgischen Werder 7. zusammen kommen / denen folgen im kleinen Werder ein Teichgräff und 2. Teichgeschworne / welche nebst denen anderen vor die Dämme der Weichsel und Nogat sorgen / daß sie zu rechter Zeit gebessert / und der Einbruch des im Frühling häufig anwachsenden Wassers möge verhütet werden. Zu dem Ende müssen sie bey allen Dorffschafften ausschreiben / daß Strauch / Mist / Pfahl-Holtz / Diehlen 2c. müssen angeführet werden. Auch tragen sie Sorge vor das gantze Werder / vor Evangelische Prediger und Schul-Meister derer Vorsprach und *Assistenten* sie im Fall der Noth sind / *item*, vor die Einnahm und Ausgab derer Werder / dazu auch die so genannte gute Männer gehören: Und wenn etwas wichtiges im grossen Werder zu *deliber*iren ist / sind auch aus jedwedem Winckel und Quartier zwey *Deput*irte / welche in die Versammlung nach Groß-Lichtenau / in die Evangelische Kirche oder auch an andern bequemen Orten kommen / und der Geschwornen Anbringen anhören / welches der Geschworne Land-Both ausschreiben muß. Auch haben sie *Facultatem Judicandi*, zumahlen / wenn das

das *Forum* der *Oeconomi*schen *Juredic* wegen vorgefallener Landes Unruhe lieget/ und ihr gewöhnliches Gericht nicht halten kan. Geben sie Brieffe oder *Attesta* aus/ so drucken sie ihr Siegel unter mit grün Wachs/ das Schild aber hält in sich einen Gräber/ der in der rechten Hand einen etwas von der Erden erhabenen Spaten hält/ mit der Umschrifft: *Sigillum Insulæ majoris.* Sonsten sind ausser diesen in jedem Dorff auch zwey Rahts-Leute/ welche aus den Nachbaren alle Jahr im Fastnacht erwehlet werden/ die müssen bey dem Dämmen und Kraudten sich finden lassen/ und von allem eine richtige Dorff-Rechnung thun.

Das andere Capitel.

Von den Werderschen Gesetzen.

§. 1.

DIe Gesetze/ wornach die Werderschen gerichtet werden/ sind die Willkühren/ oder auch die *Special*-Gesetze ihrer ordentlichen Obrigkeit/ welche mehrentheils im Elbingschen/ aus dem Lübischen/ und im Dantziger Werder/ aus dem Magdeburgischen Recht herflüssen/ und zum Culmischen Recht gehören. Im Marjenburgischen aber werden die Einwohner zu Schloß/ nach dem Polnischen/ Culmischen/ und anderen Rechten gerichtet. Zwar *variiret* das geschriebene Culmische Recht sehr/ wie es Hr. Curicke gar wol bemercket hat. Allein/ weil Anno 1593 auf öffentlichen Preußischen Land-Tagen/ alle Stände in Preussen gewisse Personen *deputi*ret/ die das Culmische Recht übersehen/ und in andere Ordnungen gebracht haben/ welches man heutigen Tages *Jus revisum* nennet: Nachdem auch Anno 1620. zu den Zeiten des Chur-Fürsten von Brandenburg Johannis *Sigismundi*, das Preussische Land-Recht ist gestifftet worden/ und solches mit den alten Culmischen Rechten gut übereinkommt/ pfleget man nach solchen auch/ im Marjenburgischen Schloß/ wie auch in den Aembtern zu Dan-

Curicke l. 2. c. 10. in der Dantziger Chronick.

Dantzig und Elbing die Werdersche Leuthe zu richten. Die Teichgräff / Teichgeschworne und Schultzen aber / haben sich vor allen Dingen zu richten nach der Willkühr / welche von den Ordens-Herrn beliebet / und von den höchstlobwürdigen Königen in Pohlen / und ihren gesetzten *Oeconomi*schen Ambt-Leuthen ist bekräfftiget / und nach und nach vermehret worden.

§. 2 Die Gesetze der im Marjenburgschen Werder befindlichen Willkühr sind folgende:

1. Sollen die Einwohner beyder Werder die Heil. Sonn- und Feyer-Tage / welche von der Christl. Kirche verordnet / und bis *dato*, so woll bey den Herren Catholischen als Evangelischen gefeyret worden / auch ins künftige mit aller Andacht gefeyret werden.

Von *solenner* Feyrung der Sonn- und Feyer-Tage.

2. So soll sich auch niemand unterstehen am Heil. Sonn- und Feyer-Tage in die Krüge zu gehen / ehe die Predigt und Andacht so wol in der Catholischen Kirchen / als auch bey der Evangelischen Gemeine geendiget wird / noch sich in Brandwein / Bier / oder anderem Geträncke bezechen oder voll trincken. Wo ein Wirth dawieder handeln möchte / soll er dem Schultzen zur Straffe 1. fl. erlegen / der gemeine Mann aber 15. Gr. hat er es nicht zu bezahlen / so soll er 3. Stunden im Halß-Eysen stehen.

3. Es soll auch kein Krüger unter der Predigt oder Heil. Messe in den besagten Sonn- und Feyer-Tagen sich unterstehen solch Getränck zu verkauffen / es sey denn einem reisenden Mann oder Krancken / bey obgesetzter Busse.

4. So ein Mann oder Frauens-Person / den Nahmen GOttes mit Fluchen und Schweren / oder sonsten zu mißbrauchen / sich muthwilliger und freventlicher Weise unterstehen solte; der oder die soll in die Armen-Büchse (welche beym Schultzen seyn soll) vor jedesmahl 10. Groschen Straffe erlegen; sündiget er hierinnen mehr / soll er willkührlich abgestraffet werden.

Von Entheiligung des Nahmens GOTTES durch fluchen / schweren 2c.

5. Kein Krüger soll sich unterstehen das Gesinde über Glock 9. zu halten / noch ihnen Bier oder ander Geträncke zu verkauffen bey Straffe 1. fl. dem Schultzen.

Vom Krug-Zechen.

6. Imgleichen soll sich kein Gärtner unterwinden / so wol bey Tage als bey Nacht / Knechte und Mägde zu beherbergen oder ihnen zu

Von Auffhaltung des Gesindes.

trincken nach besagter Zeit zu vergönnen/ bey Straffe des Halß-Eysens.

Vom überflüßigen Tobackschmauchen.

7. Das überflüßige Tobackschmauchen soll hiemit abgeschaffet werden/ und in beyden Werdern/ so wol auf Geistlichen als Weltlichen Gründen/ nicht gelitten werden/ bey Straffe 3. fl.

Von frembdem Bier.

8. Es soll auch in beyden Werdern kein Ausländisch/ noch das Heilgenbeilsche Bier verschencket werden/ bey Straffe 20. fl.

Vom Nachbar-Eyd.

9. Alle Nachbarn des Dorffs sollen für ihrem Schultzen und Schöppen den gewöhnlichen Eyd leisten/ und demselben in allem getreulich nachkommen.

Vom Schultzen-Gehorsam.

10. Wenn der Schultz verbotten läst/ soll man stracks dem Bothen folgen; dafern der Wirth nicht zu Hause ist/ soll er einen andern an seine Stelle schicken/ der ihn entschuldigen und vernehmen möge/ was des Schultzen Geboth ist/ und wenn er auch zu Hause wäre/ und verreisen wolte/ soll er solche Reise so lang einstellen/ biß es beym Schultzen verrichtet ist/ bey Straffe dem Dorff zum besten 6. Gr. wer aber gantz und gar muthwillig ausbleibet/ oder einen an seine Stell nicht schicket/ verbüsset gedüppelt.

Vom erbahren Verhalten im Schultzen-Ambt.

11. So auch jemand im Schultzen-Ambt die *Proposition* oder Beybringung nicht fleißig anhöret/ sondern ein Geplärr und Zänckerey machet/ einem andern in seine Rede fällt/ sich auch auf des Herrn Schultzen Geheiß nicht stillen lassen will/ der verbüsset 20. Gr. dem Dorf zum besten; denn die Aembter und Eltesten soll man ehren.

Von Abwesenheit des Schultzen im Schultzen Gebott.

12. Wenn der Schultz die Nachbarn verbotten läst/ auch selbige hierauf erscheinen/ der Schultz aber indessen seine Geschäffte verrichten wolte/ so sollen die Nachbarn nicht länger als eine Viertelstunde (wenn sie alle verhanden) sich aufhalten/ kommet er in solcher Zeit nicht zu ihnen/ mögen sie voneinander gehen; der Schultz aber soll der Dorffschafft 1. fl. 10. Gr. verbüssen; würde er sich darwider setzen oder sperren/ soll er/ auf Anbringen der Eltesten und der Nachbarschafft im Ober-Ambt/ mit duppelter Straffe beleget werden.

Von Reinigung der Schorsteine.

13. Es soll ein jeder Wirth in seinem Hoffe und Gärtner-Katen/ wie auch alle die eigen Rauch haben/ die Schorsteine also be-

bewahren / und alle Quartal reinigen lassen / damit dadurch der Dorfschafft kein Schaden erwachse; wer nun demselben nicht nachkommet / der soll bey der Schauung / der Nachbarschafft zum besten in 1. fl. Straffe verfallen seyn.

Von Brand-Bewahrung der Häuser durch Absetzung des Heues 2c.

14. So soll auch kein Gärtner / Krüger / Höcker / oder auch ein Nachbar / Heu / Getreyde / oder Stroh ins Hauß / Söller / oder nahe an das Gebäude ansetzen; wer dawider handeln wird / soll dem Dorf 4. fl. verbüssen / und dasselbe stracks von Stunden an drey Ruthen vom Hause absetzen.

Von Aufsuchung des gestohlnen Viehes und des Diebes.

15. Wo auch einem Nachbar im Dorffe / ein Pferd / Ochs oder Kuhe gestohlen wird / soll ein jeder Nachbar des Dorffs ohne Säumnis auf seyn / oder so er ehhafften hat / einen tüchtigen und getreuen Mann zu Hülffe geben / solchem Diebe eine Tage-Reise zu Pferde nachjagen auf seine eigene Unkosten. Da er nun nicht auf die Spur kommen möchte / mag er wiederumb zurück reiten / jedoch aus einem Dorff oder Stadt daß er allda gewesen ist / einen schrifftlichen Beweiß mitbringen. Kommt aber jemand auf die Spur / der soll dem Diebe weiter nachfolgen / da ihm dann alles / was er mehr über die Tag-Reise verzehren wird / von der gantzen Dorffschafft nach Huben Zahl bezahlet werden solle. Wenn aber jemanden in solchem Nachjagen / über die Tage Reise ein Pferd zu Unfall kommen und sterben möchte / doch nicht durch seine muthwillige Verwarlosung / soll ihm solches von der gantzen Nachbarschafft / nach Beweisung was es wehrt gewesen / bezahlet werden. So aber jemand obbeschriebener maassen nicht fortstellet und ausreitet / der soll der Nachbarschafft 6. fl. zur Straffe verfallen seyn. Im fall auch der Dieb bekommen / und hernach zur gebührenden Straff genommen wird / so sollen die Unkosten aus dem gantzen Werder nach Huben-Zahl gezahlet werden.

Von Auskräudtung der Wassergänge und Graben.

16. Die Wassergänge und alle andere Feld-Grabens / die verschlemmet oder von Schweinen zutreten sind / sollen alle Jahr nach Nothdurfft zweymahl gekraudtet werden / als 8. Tage vor Johann / und 8. Tage vor Michael / welcher alsdenn sein Loß / oder was ihm von dem Schultzen oder Rathlenthen zugemessen wird / auf bestimmte Zeit nicht wird ausgekraudtet oder ausgeräumet ha-

ben/ der soll bey Besichtigung von jeder Ruthe 9. Gr und von jedem Loß/ das nicht bestehen kan/ 5. Gr. der Dorffschafft zur Straffe erlegen/ und nicht destominder alsofort besagte Arbeit verrichten bey 2. Marck Straffe/ so er abermahl säumig befunden würde.

Von Erhaltung der Brücken.

17. Alle Brücken/ so ein jeder Nachbar über die Wassergänge und andere Graben schuldig ist zu halten/ sollen wie vor Alters gewöhnlich gewesen/ allezeit fertig gehalten werden/ bey Busse der Dorffschafft 3. Marck.

Von Bewahrung der alten Wege.

18. Es soll auch kein Nachbar/ Gärtner oder Gesinde sich unterstehen/ die Graben oder Wassergänge zu verwerffen/ oder Pforten zu machen dadurch zu fahren oder zu reiten/ sondern es sollen die alte gemeine Wege gehalten werden; wer darwider handelt/ der soll dem Dorff 2. Marck Straff erlegen/ und von Stunden an die gemachte Pforte und den verworffenen Graben ausräumen bey duppelter Straffe.

Von Erhaltung der Zäune.

19. Es soll auch ein jeder Nachbar seine Zäunung und Dorffs-Frieden/umb die Kirche/ Widdem/ Schmiede/ und des Dorffs Hirten Garten/ wie auch den Rey-Zaun zwischen der Nachbarschafft alle Jahr auf Ostern fertig haben/ bey Busse 6. Marck der Dorffschafft.

Von Einforderung und Exequirung der gebührenden Gelder etc.

20. Wenn der Schultz denen Nachbarn auf eine gewisse Zeit anbefielet/ den Schloß-Zinß und was dem anhängig/ so woll auch das Hirten-Lohn/ die Dorffschafften/ und andere ausgesetzte Gelder/ wie sie Nahmen haben mögen/ auf eine gewisse Zeit abzugeben/ und einer oder der andere sich in Abgebung solcher Gelder säumig finden solte/ so soll der Schultz nebst den Nachbaren/ dem Ungehorsahmen ein Pfand nehmen und ins Schultzen-Gericht bringen. Wenn denn der *exequi*rte sein Pfand in 8. Tagen nicht einlöset; soll man es verkauffen und das versessene ob-*specifici*rte Geld/ nebst dem Futter-Gelde davon entrichten. Da sich auch die Nachbarn/ welchen der Schultz die Auspfändung anbefielet/ weigern/ und nicht hingehen wolten/ soll ein jeder dem Dorff 4. fl. verbüssen.

Von der Raths-Leuthe Gehorsam.

21. Die Raht-Leuthe/ sollen dem Schultzen in allen Ambts-Sachen gehorsahmen/ wer darwider handelt/ verbüsset dem Dorffe 1. fl.

22. Wenn

22. Wenn auch jemand vom Gesinde bey der Tham-Arbeit und andern Scharwercken was verbrechen würde/ das soll mit dem Hals-Eysen abgestraffet werden. Im Fall sich aber der Verbrecher Halßstarriger Weise darwider setzen wolte/ sollen die Rath-Leuthe und der Schultz einander zu Hülffe kommen/ und den Widerspenstigen mit Gewalt zum Gehorsam bringen/ bey Busse der Dorffschafft 4. Marck.

Vom Verbrechen des Gesindes bey dem Tham- und Scharwercken.

23. Wenn ein Nachbar oder sonsten ein anderer/ ein schnuppicht/ krätzigt oder pertzelicht Pferd hat/ und es ihm im Schultzen-Gericht untersaget wird/ dasselbe abzuschaffen/ oder allein im Stall zu behalten; er aber solches nicht thun will/ sondern läst es gehen/ so soll der Schultz oder einer von den Nachbarn Macht haben/ das Pferd zu versäuffen oder zu erschüssen/ und der Ungehorsahme soll noch der Dorffschafft zur Straffe 9. fl. einbüssen. Da aber/ welches GOtt verhüten wolle/ eine Pest unter das Vieh einreissen solte/ soll ein jeder sein verstorbnes Vieh alsofort vergraben bey 12. fl. Straffe der Dorffschafft.

Von krancke Pferden und anderem Vieh.

24. Wer ein verirretes/ verlauffenes oder gestohlenes Vieh oder Pferd in seinem Hoffe bekommen wird/ der soll solches bey dem Schultzen alsobald anmelden/ wenn dann nach verlauffenen 8. Tagen sich niemand darzu findet/ soll es der Schultz ins Vorwerck abgeben lassen. Wer das nicht thut/ sondern solches länger behalten würde/ soll 3. fl. der Dorffschafft einbüssen.

Vom verlauffenen Vieh und Pferden.

25. Weil sich auch solche Leuthe finden/ die so woll bey Sommers- als Winters-Zeiten die Häupter an den Thämmen verderben/ indem sie das Strauch ausreissen/ abbrechen/ die Pfähle abhauen und verbrennen; Als soll hinführo fleißige Auffsicht drüber gehalten werden/ und wenn einer darüber ergriffen wird/ der soll nach Erkenntniß des Schultzen und Schöppen abgestraffet werden/ und von Stunden an bey Sonnenschein das Dorff räumen. So aber ein Nachbar/ zu solchem abgebrochenen Strauch oder Pfähle einen Wagen leyhen würde/ soll er nach Erkenntniß obgedachter Schultzen und Schöppen/ hart abgestraffet werden.

Von Verderbung der Häupter an den Thämmen.

26. Wenn die Schöppen zu Gerichte verbottet werden/ etwas zu besichtigen/ soll man ihnen geben/ auf einen jeden 6. Gr.

Vom Verbott der Schöppen zum Gericht

wenn sie aber von jemand über die Gräntz begehret werden etwas zu besichtigen / soll ihnen derselbige mit sambt dem Schultzen 4. fl. zu geben schuldig seyn / derjenige aber der den Schaden gethan/ soll sie ihm wiedergeben.

Von Abpflügung des Ackers.

27. Wer auch seinen Nachbar von seinem Stück im Felde über den Rhein abpflüget; und sich mit dem Beleidigten nicht abfindet / sondern Ursach giebet / daß die Schöppen solches besichtigen müssen / soll derselbe / der den Schaden gethan / vor jede Fahr dem Dorffe 10. Gr. und dem Schöppen ihr Gebühr erlegen; und gleichwoll das abgepflügte zurück pflügen.

Von Wasserleitung.

28. Es soll auch ein jeglicher Nachbar / sein Wasser von seinem Gehöffte / wie auch vom Acker also ableiten / damit er seinem Nachbarn keinen Schaden zufüge; will er durch seines Nachbarn Stöck graben und durchwässern / soll es mit seinem Willen geschehen / der darwider handeln wird / soll der Dorffschafft 6. Marck verbüssen.

Vom Wiesen-Recht.

29. Es soll niemand dem andern von seinem Stück Graß abhauen / oder die Pferd hineintreiben und abweyden / wenn es zu Heuschlag geheget wird / wer darwider handelt soll den Schaden gelten / und zugleich dem Dorff 3. fl. büssen.

Von Schaden-Bewahrung der gesäeten Aecker.

30. Wenn einer dem andern über sein Stück mit Pflügen/ Egden / oder Wagen / wenn es schon besäet / und das Getreyde aufgegangen ist / oder über die Schwaden fähret / oder auch durchs Getreyde Pferde zu jagen sich unterstehet / der soll zur Straffe dem Dorffe 4. fl. verfallen seyn / und dem Beleidigten den Schaden gelten.

Von Austreibung der Pferde auf das Winter-Getreyde.

31. *Item:* Es soll auch keiner / bey Vor-Jahrs-oder andern Zeiten / seinem Nachbarn die Pferde auf das Winter-Getreyde ohne Bewust der gantzen Nachbarschafft zu weyden ausjagen; würden deswegen seine Pferde gepfändet / so soll er zum erstenmahl 6. Gr. zum andern mahl duppelt; zum dritten mahl aber von jedem Stück 1. fl. zur Straffe / dem Pfänder aber 3. Gr. geben.

Von Austreibung des Viehes auf die Braack.

32. Es soll kein Nachbar / vielweniger ein Gärtner sich unterstehen / sein Viehe auf die Braacke / in das Stoppel / auf den Thamm / oder in die Baussen-Teiche / ohne Verwilligung der Nachbarschafft

barschafft zu treiben / sondern es soll ein jeglicher dasselbe auf seinem Lande weyden / wer hierwider handeln wird / soll dem Dorff 3. fl. verfallen seyn.

33. Es soll auch ein jeglicher Nachbar alsdeñ wenn der Hirt austreibet / und nicht eher / seine Pferde / Küh / Schweine / Schaffe / und Gänse rc. ausjagen. Auf den Abend aber / wenn der Hirt mit denselben nach Hause kommet / solches alsobald in den Stall einjagen / damit es nicht zu Schaden komme; geschicht aber solches nicht / und werden gepfändet / soll man von jedem Stück 6. Gr. von der Ganß aber 1. Gr. geben.

Von der Zeit des Austreibens.

34. Wer auch sein eigen Vieh verleugnet / und es nicht anschreiben läst / der soll von jedem verläugneten Stück 20. Gr. von der Ganß aber 5. Gr. erlegen / und doch sein vollkommenes Weyde-Geld abgeben.

Vom verleugneten Weyde-Vieh

35. Wenn gewilliget wird / dem Pferd-Hirten des Nachts Hülffe zu thun / so soll solches gehalten werden. Wer nun seinen Knecht nicht schicket / wenn es ihm angesaget wird / der soll allemahl 1. fl. dem Dorffe verfallen seyn / wie auch den Schaden der durch seine Nachläßigkeit geschicht / erstatten.

Von der Mitt-Hülffe des Pferd-Hirten.

36. Es soll niemand einen Mist ausführen / noch die Braacke stürtzen / es sey denn mit des Schultzen und der Nachbarschafft Verwilligung / bey Straffe 3. Marck dem Dorffe.

Von der Mist-Fuhr und Braack-stürtzung.

37. Es soll auch kein Krüger das eingebrachte Bier eher in den Keller setzen / bis solches vorgängig vom Schultzen / Rath-Leuthen oder Schöppen geschmecket ist / wird es gut befunden / so soll er es in den Keller bringen / wenns aber nicht gut befunden wird / soll er solches zurück führen / oder aber nach dem Preiß der Schloß-Obrigkeit verkauffen. Ehe aber solcher Preiß oder *Taxation* geschicht / soll der Schultz in Gegenwart des Krügers / solche Bier-Probe in einer Flasche oder sonst in ein bequemes Gefäß versiegelen / damit hierinnen kein Durchstich dem Eigner zu Schaden geschehen möge.

Von des Krügers Bier-Probe.

38. Es soll auch kein Nachbar / weder durch sich noch durch die Seinigen / oder jemand anders / dem andern sein Gesinde abspenstig machen / oder aus der Hand mieten bey 10. fl. Straffe dem Dorff zum besten.

Von Abwendung des Gesindes

39. So

Vom verlauffenẽ Gesinde.

39. So soll auch das aus dem Dienst entlauffene Gesind in den andern Dörfferen zu keinem Dienste oder Arbeit angenommen werden / es sey denn daß er seines gewesenen Wirths Gezeugnis aufweise / bey Straffe 10. fl.

Vom Gespannmachen zum Schaarwercken 2c.

40. Wenn auch ein Zusammen-Gespann zu allen Schaarwercken und Thammen-Arbeit gemachet und angeordnet wird / so sollen sie sich alle insgesambt für den Schultzen stellen / welches Gespann der Schultz beschauen soll. Im Fall er nun denselben schlecht und untüchtig befindet / so wol an Wagen / Pferden / und Mannschafft / so hat er Macht / solchen zurück zu schicken / und anzubefehlen / daß ein besserer aufs schleunigste angeschaffet werde. Thut es aber derselbe nicht / so soll der Schultz die Macht haben / durch die Rath-Leuthe andere anzunehmen / der Widerspenstige aber soll 3. fl. Straffe erlegen / und gleichwol das anbefohlne verrichten / bey doppelter Straffe. Imgleichen soll auch das durch den Schultzen gemachte Gespann also verbleiben / und kein ander Winckel-Gespann gemachet werden / bey gleichmäßiger Abstraffung.

Vom Gebühr der Höcker.

41. Die Höcker sollen in ihren Höcker-Buden / umb der Dorffschafft / alsauch dem reisenden Mann zum Besten / Brandwein / Brodt / Licht / und alle übliche Höckereyen / ohne irgend einem Mangel zu verkauffen haben / bey der hohen Obrigkeit willkührlicher Busse.

Von Erwehlung der Rath-Leuthe.

42. Es sollen auch in jedem Dorffe / alle Jahr auf Fastnacht / zweene Raht-Leuthe gewehlet werden / welche mit dem Schultzen nach Verflüssung desselben / der Nachbarschafft von allem die richtige Dorff-Rechnung thun sollen / wenn solche verrichtet ist worden / sollen alsofort andere zweene Rath-Leuthe aufs folgende Jahr gekohren werden.

Vom Verkauf der liegenden Güter.

43. Es soll sich keiner unterstehen / seinen Hoff / Huben / oder Garten-Hauß an so einen zu verkauffen oder zu vermiethen / der nicht ein ehrliches Gezeugnis seines Herkommens oder Verhaltens hat / bey Busse 6. fl. der Dorffschafft zum besten.

Vom Zeugnis ehrlicher Geburt.

44. Da benebenst soll auch ein jeder / der einen Nachbar abgeben will / seiner ehrlichen Geburth ein vollkommenes Gezeugnis unter der Stadt Siegel aufweisen / und wie er sich in wehrender Zeit verhalten.

45. So

45. So soll sich auch keiner unterstehen / Leim oder Sand im Dorf / in Trifften / oder auf des andern Stück zu graben; es sey denn daß er zuforderst sich bey den Nachbarn darumb befraget / und Vergünstigung bekommen bey Busse dem Dorf 2. Marck.

Vom Ausgraben im frembden Stück.

46. Die übermäßige Unkosten / die so wol auf Hochzeiten / Kindelbieren / als auch auf Verlöbnissen sind angewendet worden sollen abgeschaffet / und hinführo also gehalten werden. Wenn bey der Werbung das Ja-Wort abgeholet wird / soll nur eine schlechte *Collation* gehalten werden. Zur Hochzeit sollen aufs höchste 8. Thonnen Bier / ein Ochse / 6. Schöpsen / 2. Kälber / nebst Gänsen und Hünern genommen werden. Und soll solche nicht länger als 2. Tage dauren. Das Kind-Tauffen aber soll mit 2. Thonnen Bier / und 2. besetzten Tischen vollenzogen werden. Welcher hierüber thun wird / der soll der Schloß-Obrigkeit zur Straffe 10. fl. erlegen.

Von der Mäßigung in den Verlöbnissen / Hochzeiten und Kindelbieren.

47. Nach Absterben eines Ehegattens / soll das verbliebene Theil nicht eher die Schicht und Theilung zu thun schuldig seyn / bis nach verflossenen 6. Wochen / und das laut Culmischem Rechte / da denn bey solchem Erbe / so wol in Theilungen / als auch Verkauffung / von jeder Thamm Huben 4. ziehende Pferde / 2. melckende Kühe / oder in Ermanglung derselben 2. jährige Ochsen / 6. Schaaffe und 7. Schweine / wie auch noch von jeder Hube ein grosser Wagen mit Sielen und Zubehör / eine Egde und von 2. Huben einen Pflug / von jeder Thamm-Huben zur Saat und Brodt an Getreyde 15. Scheffel Korn / 40. Scheffel Gerste / 20. Scheffel Haber / und ein guter beschlagener Reitwagen zur Besatzung verbleiben. Im Fall aber dieses ob-*specificir*te in dem Erbe nicht verhanden wäre / soll dasselbe nach beyder Werder Eltesten Erkäntnis *taxir*et / von der Ausweisung einbehalten und vergnüget werden. Die Weide-Huben aber in anderer Dörffer Gräntzen sollen keine Besatzung haben. Andere kleine Sachen aber / wie sie anderswo *specificir*et / sollen auch nach alter Gewohnheit bey dem Hoffe gelassen werden ohne *Defalcir*ung vom Kauf-Gelde.

Von Schichte und Theilungen.

48. Wenn ein Erbe oder Hoff / durch Schicht und Theilung den rechten Erben und Erbgebern oder Erbgeberin verkauffet und übergelassen wird / soll in den besten und und vornehmsten Dörffern /

Von Schätzung der Huben.

fern / eine Thamm-Zinß- und Schaarwercks-Hube zwischen Freunden nicht höher / als 1000. fl. *taxi*ret und verkauffet werden / jedoch soll der Käuffer alsofort zur Ausweisung das dritte Part von der Kauf-*Summa* baar erlegen / den Rest aber / so wie sie sich der folgenden jährlichen Renten halber vergleichen werden / aufs längste 10. Jahren auszahlen. Im Fall aber solche Huben an einem frembden theurer könten außgebracht werden / soll solches einem jeden frey stehen. Da aber auch schlechtere Huben wären / und so theur nicht könten verkauft werden / sollen die gedachten Eltesten Macht haben / solche Satzung in einem jeden Dorf zu *moderi*ren / auch auf den Fall / da die Huben nach Absterben eines Ehegattens aus vollem Gute allbereits wären besäet worden / die Verbesserung über besagte 1000. fl. in acht nehmen.

Von Schätzung der Höffe.

49. Dieweil auch die Höffe und Erbe an den Gebäuden sehr ungleich sind / indem sie von einem Wirthe besser / als von dem andern aufgebauet worden. Damit nun den Erbnehmern keine Verkürtzung deswegen geschehen möge / sollen die Geschworne Eltesten solche fleißig erwegen und schätzen / die Erbnehmen aber deswegen einen billigen Abtrag thun lassen. Würde sich der Erbe / oder sonsten ein ander hierinnen beschwert befinden / soll ihm die Beruffung an die hohe Obrigkeit hievon frey stehen.

Von Vermietung der Aecker.

50. Es soll auch niemand umb die Helfte seinen Acker / einen frembden / oder seinen Knecht besäen lassen / bey Verlust des Getreydes und Straffe des Thurns; Doch dafern ein Wirth / Unvermögenheit halber / solchen vermiethen wolte / soll solches mit Vorwissen des Schultzen geschehen / und ein Nachbar vor dem frembden hiezu der nechste seyn.

Von Erhaltung der guten Wirthschafft.

51. Es soll ein jeder Bauersmann seine Wirthschafft also bestellen / daß er die Seinige in allem treulich versorge / und zur Nothdurft seines Ackers das Saat-Getreyde behalten möge. Würde sich aber ein solcher böser Wirth finden / der mit Fressen / Sauffen / Dobbeln / und unkeuschem Leben das Seinige verbrächte / seine Ehe-Frau ihme auch von diesem nicht hat abhalten können / dessen Hoff und Huben / ehe er selbige ferner beschweren / und gantz schwächen möchte / sollen mit Bewust der Schloß-Obrigkeit / durch

die

die Eltesten des Werders geschätzet / und an andere Leuthe eines gu-ten Gerüchts verkauffet werden / da denn der Verschwender kein Leibgeding bekommen / sondern sich anderswo mit seiner Hand-Arbeit ernehren soll Seinem Weibe aber im Fall sie eine gute Wirthin gewesen / und ihn von solchem Wesen abgehalten / aber nichts verrichten können / soll mit Vorbewust der hohen Obrigkeit von den Eltesten ein Leibgeding gegeben werden.

Von Haltung des Gesindes.

52. Mit dem Gesinde / Knechten / und Mägden / soll es vermöge der jüngst aufgerichteten Land-Taffel in allem gehalten werden.

Vom Unterscheid der Bettler.

53. Demnach auch junge und starcke Bettler an Manns- und Weibs-Personen muthwilliger Weise herumbstreichen und nicht arbeiten wollen / sondern vielen mit ihrem ärgerlichen Leben zuwider sind; als soll kein Bettler / es sey denn gar ein alter und preßhafftiger Mensch / der sein Brodt nicht erwerben kan / hinführo in beyden Werdern gelitten werden / oder einer der von der Schloß-Obrigkeit oder Schultzen einen Beweiß hat.

Vom Cartenspiel.

54. So soll auch das üppige und überflüßige Carten-Spiel hiemit verbothen seyn / bey Straffe des Gehorsams.

Von Wittiben-Heyrath.

55. Ein Wittiber oder Wittibe soll sich keines weges veränderen / sie haben denn ihren Kindern richtige Schicht und Theilung gethan / worauf die Schultzen fleißige Acht haben sollen / bey Straffe 10. fl.

Von scharffer Verletzung.

56. Da sich auch einer / einen andern mit dem Messer zu schneiden oder zu stechen unterwinden solte / dem soll die Hand gehauen werden / stirbet er aber davon; soll der Thäter laut Rechtens das Haupt verlohren haben.

Vom Leibgeding der alten und schwachen.

57. Es soll hinführo auch den alten Leuthen / welche ihre Höfe / Alters und Schwachheit halber übergeben und verkaufen müssen / vom Besitzer des Hofes auf eine jede Person zu ihren Lebtagen ein Leibgeding gemacht werden / welches die Eltesten des Werders / nach Gelegenheit der Güter und Huben / erkennen und verordnen sollen.

Von Pflanzung der Weyden am Wege.

58. Niemand soll sich unterstehen / Weyden an die Land-Strassen zu setzen / weil sie durch ihren Schatten böse Wege verursachen / bey Straffe 4. fl.

§. 3. Diese Willkühr ist *Anno* 1676. den 13. *Septembr.* von Sr. Königl. Maj. *Johannis III.* abgeschickten *Commissariis* zu Marjenburg *approbi*ret/ und dabey eine Gerichts-Ordnung verfasset/ welche in beyden Werdern der Marjenburgischen *Oeconomie* fest und unverbrüchlich soll gehalten werden/ und bestehet solche in folgenden 25. Puncten.

Vom Eydes-Pflicht der Schultzen.

1. Alle Schultzen/ sollen den in ihrer Willkühr verfasten Eyd (davon besiehe §. 4.) vor Sr. Gnaden dem Herrn *Oeconomo* auf Marjenburg/ oder welchen derselbe darzu verordnen wird/ ablegen/ und zwar innerhalb 2. Wochen vom *dato* der *Publication* gegenwärtiger Verordnung. Dafern aber in einem Dorfe mehr als ein Schultz möchte befunden werden/ so soll derselbige/ so tüchtig vom Ober-Ambt erkandt wird/ dazu *deputi*ret und verordnet werden/ welchem die andere gehorsahmen sollen ohne einige Vorwendung ihres Rechtens/ so weit als sich die angeordnete Gerichtliche *Jurisdiction* erstrecket. In andern Dörfern aber/ so wenigere Einwohner an der Zahl haben/ soll ein Gericht durch ihre Schultzen zusammen gehalten werden. Und zwar im grossen Werder sollen die Schultzen in den Dörfern Simonsdorf/ Altenau/ und Trappenfelde/ nach Arth der Sachen/ wie dieselbe die Güter oder die Personen angehen/ zusammen ein Gericht halten. Im kleinen Werder aber/ gleichfals in Schlablau/ Kykoyten/ und Klackendorf zusammen ein Gericht. In Klattendorf/ Parwerg und Nozendorf gleichfals zusammen ein Gericht/ wie denn in Schönwiese/ Lecklau und Proppendorf gleichfals auch zusammen ein Gericht soll gehalten werden

Was vor Sachen im Schultzen-Gericht können vorgenommen werden.

2. Es sollen aber alle und jede Sachen/ so bishero im *Oeconomi*schen oder Post-Ambt geführet worden/ in gedachten Dorf-Gerichten gerichtet werden/ ausgenommen *Fiscali*sche Sachen/ öffentliche Gewalt-Sachen; *item:* schwere frisch begangene Missethaten/ dieselben sollen die Dorf-Schultzen bey hoher Straffe/ entweder dem *Oeconomi*schen oder Vogt-Ambte/ wohin sie ihrer Arth nach gehören/ zu hinterbringen verbunden seyn/ damit selbige gebührlich abgestrafft oder entschieden werden mögen.

3. Die Sibbe-Erbschafft-und Theilungs-Sachen/ als welche eine

ne grössere Wissenschafft des Rechtens erfordern/ worinnen man die *Gradus* der Blutfreundschafft in acht nehmen muß/ soll auch zwar das Dorf-Gerichte richten und entscheiden / aber doch nicht ohne Bedencken und Rath der nächst anwohnenden Schultzen / welche vorgedachte Sachen entscheiden oder vertragen zu helfen / auf Begehren sich darzu einstellen sollen / bey Strafe 10 Marck / so auf Anhalten eines jeden sie dem *Oeconomi*schen Ampt erlegen sollen. Und wenn nun obgedachte Sachen / erwehnter maassen / entweder entschieden oder verglichen worden / so sollen doch die Parte/ so entweder entschieden oder verglichen sind / über solche Entscheidung oder Vergleich die *Approbation* beym Königlichen Ober-Ampte zu suchen und zu erhalten verbunden seyn / sonst soll der im Dorf-Gerichte geschehene Vergleich oder Entscheidung nichtig und Krafftlos seyn.

Von den Sibbe-Erbschafft- und Theilungs-Sachen.

4. Imgleichen sollen alle Käufe / Verkäufe und Feilbietung der Güter / selbigem Dorf-Gerichte zugehören zu richten; doch daß dieses wie ein ewigwehrendes Gesetze dabey in acht genommen und gehalten werde: daß bey Verschreibung des *Contracts* alle und jede *Privat*-Leuthe / so Höfe und Huben kaufen wollen / die behandelte Kauf-*Summa* der Güter / innerhalb 6. Jahren erlegen sollen / und zwar auf nächstfolgende Weise: Nemlich die erste *Ratam* alsofort bey Antretung der Güter / die andere *Ratam* innerhalb 3. Jahren / und endlich die dritte *Ratam* bey Ausgang des 6ten Jahres. Dafern aber der Käufer die behandelte Kauf-*Summa*, so wie dieselbe im jeglichen *Termin* zu zahlen angesetzet / innerhalb obiger gesetzter Zeit nicht abtragen oder erlegen würde / so soll er der gäntzlichen Kauf-*Summa*, wenn er die Jahre der Zahlung vorbey schüssen lassen / verlustig und der Verkäufer die verkaufte Güter / frey wieder anzutreten berechtiget seyn.

Von Kaufen und verkaufen der Höfe und Huben.

5. Nachdem Hoff und Huben / vermittelst öffentlicher *Publication* und Feilbietung bey dem Schultzen oder Dorf-Gericht verkaufet / soll derselbe dessen Güter verkauft / keine Hoffnung noch Macht mehr haben / vermittelst Einspruchs oder Nahergeltungs-Rechtens die verkaufte Güter wieder an sich zu ziehen / und solches darumb / damit die Zerrüttunge der Rechte / der *Contract*en und Betrügligkeiten wider die *Creditor*en verhüttet / und die Kauf-

Vom Einspruch und Näherungs Recht der Verkäufer.

Contracte unter der *Approbation* E. Königlichen *Oeconomi*schen Ampts in ihren Kräfften und Sicherheiten verbleiben möge.

Von *Ingrossi*rung der Schulden im Dorf Gerichte.

6. Damit auch die Boßheit der Menschen zurück gehalten werden möge/ welche ihre Güter und Huben mit grösseren Schulden beschweren/ als die Eigenschafft und Vermöge derselben Güter austrägt/ so erkennen/ ordnen und setzen Wir/ daß ein jeglicher *Creditor* beym Schultzen des Dorfs/ unter wessen *Jurisdiction* die Güter gelegen/ sich angeben/ und von demselben/ nachdem er wegen Erlangung seines Geldes/ den Schuldener besprochen/ einen *Consens* oder Verabscheidung/ wie viel er eigentlich zu fordern hat/ erlangen solle; welchen *Consens* auch die Dorf-Schultzen/ in Ansehung und Betrachtung der Nothwendigkeit und Beschwer der Güter mittheilen sollen. Dafern aber der Schultz solchen *Consens* zu geben sich weigern würde/ soll er nebst seinem Ampte/ mit seinem eigenen Blut dem *Creditori* antworten/ und davor gerecht werden. Der *Creditor* aber soll über die *Summa*, worüber er keinen *Consens* vom Schultzen-Ampte erhalten noch aufzuweisen hat/ nichts zu fordern brrechtiget seyn/ Krafft und Vermitteleſt gegenwärtiger Verordnung.

Von gebühr lichen *Interessen* des Landes.

7. Dieweil auch die Einwohner derer Werder/ wider die Vorschrifft Culmischen Rechtens/ und Erforderung der Gerechtigkeit mit ungebührlichen *Interessen*/ von *Creditor*en beschweret werden/ so setzen und verordnen Wir auch/ daß der *Creditor* von jeglichen 100. fl. 7. fl. *Interresse* nehmen möge; welcher *Creditor* aber über diese gegenwärtige Verordnung von den bereits verwichenen Jahren/ von seinem Schuldener in beyden Werdern ein mehreres erzwungen oder gehoben haben möchte/ soll dasselbe dem Schuldener in denen künftigen Jahren abzuziehen frey stehen/ und dem *Fisco*, wider solche freventliche Beginner/ sein Recht vorbehalten.

Von *Praeten*dirung der Handfesten Güter.

8. Es soll hinführo kein *Creditor* einige *Possession* der Güter zu *praetendi*ren haben/ weder unter dem Vorwand des Erb-Rechtes/ weder der Verwandschafft/ weder der Erbtheilung oder Schuldforderung/ welcher nach der *Publication* des *Universals* ihrer Königl. Majest. und nach verflossenen dreyen Jahren nach letzterem Schwedischen Kriege die *Possession* der Güter bishero nicht angetreten/

treten / und sollen auch die Besitzer der Güter und Höfe / weil sie vermittelst Königlichen Befehls / und bishero davon getragenen und ausgestandenen Beschwerden versichert seyn / deswegen in keinem Gericht zu antworten schuldig / sondern in allen obigen denen *Creditor*en ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn.

Von den Gerichts-Büchern der Schultzen.

9. Alle und jede Schultzen sollen ihre richtige Bücher und Gerichtliche *Acta*, über Kauf-Verkauf-und andere Sachen zu halten verbunden seyn / wie auch ein sonderlich Buch / worinnen sie die Gerichts-Straffen einschreiben sollen / von welchen Straffen ihnen ein dritte Part zukommen soll / die übrigen zwey dritte Part / nach den Rechten und *Privilegi*en der Creutz-Herren / sollen sie dem Königlichen Ober-Ampte alle Quartal / nebst richtiger Rechnung / abzugeben schuldig seyn.

Von ordentlichen und freventlichen *Appellation*en

10. In allen und jeden Sachen / sollen die Schultzen dem *appelli*renden Parte die *Appellation* an das *Oeconomi*sche Gericht Ihrer Königl Majest. nachgeben. Damit aber die freventliche *Appellationes* gehemmet und zurück gehalten werden mögen / so soll auch die *Appellation*, wenn einer freventlich und unrechtlich an das Ober-Gericht *appelli*ret / zugelassen werden. Es soll aber derselbe / so freventlich *appelli*ret zu haben im Ober-Gericht wird befunden werden / die in der Willkühr enthaltene Straffe doppelt erlegen / und danebst die Schaden und Unkosten alsofort / und ehe er vom Gericht abgehet / seinem Widerpart zu vergelten schuldig seyn / welches auch insonderheit von den Richtern / so durch ihren Spruch das Part mercklich beschweren / soll verstanden werden.

Wo die Schultzen sollen verklaget werden.

11. Alle und jede Schultzen / so von einem oder andern möchten *citi*ret werden / in Sachen / so Schuld-Gründe und Thätigkeit betreffen / wie auch in anderen Sachen / sollen von ihrem nächstangelegenen Schultzen-Gerichte / welches sich der Kläger in dem Winckel des Werders / wo des beklagten Schultzen Güter gelegen / erwehlen wird / gleich als andere Werdersche Leuthe zu antworten / und Urtheil und Recht zu leyden schuldig seyn; so er aber tragenden Ampts wegen / soll *citi*ret werden / soll er vor dem Königlichen *Oeconomi*schen Ampte zu antworten schuldig seyn.

12. *Appellations*-Sachen / sollen in Zeit von 6. Wochen / von

Wer die *Appellation*-Sachen richten soll.

der *Publication* gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen/ und denn folgends von der Zeit/ die zu Haltung der erstfolgenden Gerichte wird angesetzet werden/ das Königliche *Oeconomi*sche Ampt richten/ und nur in dem *Punct*, wovon *appelli*ret ist/ verfahren. Schicht und Theilungs/ oder Erbvergleichs-*Contracte*, *it*. *Contracte* wodurch Schenckung/ Uebergabe/ und Vermahnung geschehen/ soll das Königliche Ober-Ampt *approbi*ren, und alle Urtheil und Rechte/ entweder durch sich selbst *exequi*ren/ oder durch den Richter/ von welchem *appelli*ret worden/ vermittelst *Remiss exequi*ren lassen.

Die Pflicht des Königlichen Vogt-Ampts.

13. Das Königliche Vogt-Ampt soll gleichfalls alle *Criminal*-Sachen/ so Leib- und Lebens-Straffe nach sich ziehen/ richten und entscheiden/ doch/ daß die Urtheil ehe sie zur *Execution* gebracht werden/ von dem Herrn *Oeconomo confirmi*ret werden sollen; wie denn auch imgleichen gedachtes Königliches Vogt-Ampt/ die *Appellations*-Sachen/ so nach ihrer Art an das Vogt-Ampt gehören/ richten und entscheiden soll. Das Königliche *Oeconomi*sche Gerichte soll an Ihrer Königl. Majest. Städte/ oder Dero *Assessorial*-Gerichte/ von der *Summa* so über 300. fl. sich nicht erstrecket/ keine *Appellation* zulassen/ sondern was geurtheilet und gerichtet ist/ zur gebührenden *Execution* bringen/ wie auch so wol in Königl. *Oeconomi*schen/ als Königlichem Vogt-Ampt geschworne *Notarios* verordnen und *approbi*ren.

Die Zeit der Gerichts-Tage.

14. Beyde/ so wol das Königliche *Oeconomi*sche/ als Königliche Vogt-Ampt sollen ihre Gerichte ordentlich halten/ zur Zeit/ wie es im vorigen Artickel bereits angesetzet. Die Schultzen und Schöppen aber auf den Dörfern/ zu gewisser Zeit/ nemlich des Montags und Freytags; doch wenn ein Fest-Tag auf einen oder andern verordneten Gerichts-Tag einfallen möchte/ daß alsdenn die Gerichte *vaci*ren und ruhen sollen.

Accidentien der Geistlichen sollen auf Klage von den Schultzen eingetrieben werden.

15. Weil es sich auch offters zuträgt/ daß unterschiedliche Gerichts-Stelle/ von den Geistlichen Personen in ihren Sachen müssen *turbi*ret und verunruhiget werden/ daß die Werderschen und derselben Einwohner denen uhralten Gebräuchen und Bischöflichen Verordnungen widerstreben und nicht nachleben wollen; Als erkennen und verordnen Wir/ daß wofern ein Werderscher Einwohner

wohner den *Decem*, *item* Tauf-Beicht-und Begräbnis-Gelder/ und andere gewöhnliche Gefälle zu rechter gebräuchlicher Zeit nicht abtragen und entrichten würde/ so soll das Schultzen-Gerichte innerhalb 3. Tagen nach altem erhaltenen Gebrauch/ die Zahlung der hinterstelligen Schuld und Pflicht erkennen/ und gebührende Gerechtigkeit pflegen Solte aber gedachtes Schultzen-Gericht die gesuchte Gerechtigkeit aufschieben/ oder auch gar nicht pflegen wollen/ so soll solches Schultzen-Gerichte auf die erste Ladung/ von Sr. Gnaden sdem Herrn *Oeconomo* zu antworten/ und alle Unkosten/ nebst Erstattung der Haupt-Sachen ertragen/ und dabey noch gewärtig seyn/ was ihnen vor eine Straffe/ wegen versagter Rechts-Pflege/ der Billigkeit nach vom Ober-Gerichte wird gefunden werden.

Das *Forum* der Teich-gräfen und Geschwornen.

16. Die Teich-Gräf und Geschwornen/ sollen in Sachen so Gründe und Schuldforderung angehen/ wie auch in anderen in der Willkühr verfasten Fällen/ vor selbigem Dorf-Gerichte zu antworten gehalten seyn. Jedoch/ wenn ihnen grosse Beschwer und Gefahr bey der Thämmung vorfallen/ soll ihnen bis zu gewisser Zeit rechtliche *Dilation* und Anfschub gegeben werdeu.

***Limitation* der Ober-Gerichtlichen Sachen welche von den Dorf-Gerichten können gerichtet werden.**

17. Alle und jede Sachen aber nach ihrer Art/ welche im Königlichen Ober-Ampte angefangen/ und bishero noch nicht entschieden/ wie denn auch dieselbige/ worinnen zwar *Decreta* ergangen/ aber bis *dato* noch nicht zur *Execution* gebracht seyn/ oder welche wegen nicht *interponirten Appellation*, oder nicht in acht genommener Zeit des Rechtens/ die Krafft desselben Winckels erreichet haben/ sollen von den Dorf-Gerichten gerichtet werden. Von den andern aber allhie nicht benandten Sachen/ soll umb Erhaltung der *Autoritæt* und des *Oeconomi*schen Gerichts Ihrer Königlichen Majest. ein ewiges Stillschweigen seyn und verbleiben/ und wer sich unterstehen würde/ die im Ober-Gericht einmahl gerichtete und entschiedene Sachen/ es geschehe auch aus was Ursach und Gelegenheit es wolle/ an das Dorf-Gerichte zu ziehen/ oder auch der Unter-Richter dieselbige zu richten vornehmen würde/ soll derselben ein jeder im Königlichen *Oeconomi*schen Ober-Gerichte 20. Marck

Straffe erlegen / wovon die Helfte dem Ober-Richter / die andere Helfte dem beleidigten Theile zukommen soll.

Von denen Executionen.

18. Kein Ampt soll *militari*sche / oder sonsten eine andere scharfe *Execution* über die Güter und Personen in beyden Werdern vollenziehen lassen / es geschehe denn vermittelst eines gewissen *Executorial-Mandats*, welches von dem zur Zeit anwesenden Herrn *Oeconomo* unterschrieben seyn soll. In Sachen aber / so Todtschläge / öffentliche Gewalt / und andere schwere Missethaten belangen / sollen alle / so wol Ober- als Unter-Aempter / die *Execution* zu vollziehen / ihre Hülfe zu thun verbunden seyn.

Von *Process*en der Unmündigen.

19. Die Erbtheilungs-Sachen / welche mit grossem Schaden nnd Nachtheil der Unmündigen auf viele Jahre bishero haben pflegen verschleppet und aufgezogen zu werden / sollen von den Gerichten erster *Instanz* der Billigkeit nach / innerhalb 10. Jahren zu Ende gebracht / und nicht weiter verzogen werden / die *Approbation* derselben bey dem Königlichen *Oeconomi*schen Ampte zu suchen und zu erhalten / zu grösserer künftiger Sicherheit einem jeden vorbehaltlich.

Von verfallenen Erb-Gütern.

20. Alldieweil auch die Güter derselben so ohne Leibes-Erben verstorben / auch keine andere Erben / bis auf den 7den Grad der Blutfreundschafft hinterlassen haben / an den *Fiscum*, oder in Verordnung Ihrer Königl. Majest. verfallen / so sollen die Schultzen und Schöppen / keine frembde zum Besitz und Einnehmung der Güter zulassen / ehe uud bevor sie vorm Ober-Richter ihre Sibbschafft und Nähigkeit rechtmäßig werden bewiesen haben. Solche und dergleichen Sachen aber / sollen die Schultzen und Geschworne / wenn sie Kundschafft davon erlangen / dem Ober-Gerichte hinterbringen / auf daß selbiges nach erlangter *Information*, deswegen Gerichtlich weiter *inquiriren* / und Nachforschung thun könne.

Von Vermehrung der Höfe bey übrigen Huben.

21. Dieweil auch Leuthe gefunden werden / welche aus Antrieb eiteler Ehre oder Mißgunst / Höfe und viele Huben in der Zahl / auf mancherley Art zusammen bringen / und dadurch / in dem die Höfe vernichtet und abgebrochen werden / einen *Ruin* und Verwüstung der Dörfer einführen; Als ordnen und setzen Wir jetzt und ins künftige / daß alle und jede / so mehr als 6. Huben in einem

Dorf besitzen / einen Hoff zu den übrigen Huben innerhalb 2. Jahren / von *dato* an zu rechnen / fertig zu bauen gehalten seyn sollen / bey Straffe 50. Marck Pr. und sollen die Schultzen nebst ihrem Gericht ernstlich darüber halten / und dieser Verordnung unfehlbar / und unmäßige *Execution* thun / bey 15. Marck unnachläßiger Straffe / welche der Verbrecher dem Ober-Gerichte erlegen soll. Und diese Verordnung soll gleichfalls verstanden werden von denen / welche fertige und stehende Höfe von ihren Huben abgebrochen haben.

Von dem *Foro* der Bürger / so Werdersche Huben besitzen.

22. Alle Bürger / welche in beyden Werdern einige Huben / nach Werderschen oder sonsten anderm Rechte besitzen / sollen in Sachen / so Gründe / Güter / Gräntzen / zugefügte Schaden im Werder / und Verordnung gebührender *Execution* belangen / vor selbigem Dorf-Gerichte zu antwoeten schuldig seyn / ohn einige *Exception* und Ausrede / damit Schaden und Unkostung / so die Werderschen sonsten in frembden Gerichten anwenden müssen / verhütet werden mögen. In welchen Sachen / so einiger *Respect* der Bürgerlichen Person darunter laufen würde / soll selbige an das Ober-Gerichte *remittiret* / und *Terminus* unter den *Appellation*-Sachen angesetzet werden.

Wer die *Execution* des Ober-Gerichts fortzutreiben schuldig sey.

23. In denen Sachen aber / welche im Käniglichen *Oeconomi*schen Ampte zwar verabscheidet / bis *dato* aber die *Execution* und Vergnügung des Partes noch nicht erfolget ist / sollen die Schultzen alsofort die unverzügerliche und endliche *Execution* thun / bey Straffe 10. Marck / so sie dem Ober-Gerichte im ersten *Termino* nach ergangener schlechten *Citation*, wenn die *Appellation*-Sachen gerichtet werden / unfehlbar und unnachläßig / nebst Erstattung der Haupt-Sachen erlegen und abtragen sollen; Und diese alle und jede Sachen soll das Ober-Gericht zu jeder Zeit / und für allen Dingen / so bald als *Appellations*-Sachen zu richten einfallen werden / zu richten und zu verabscheiden schuldig seyn.

Von *Reducirung* derer mit Ungebühr erworbenen Güter.

24. Alldieweil auch gewisse Einwohner des Marjenburgischen Werders / wegen zugefügter Beschwerde / *Supplicando* sich höchlich beschweret / wider dieselbe / so vermittelst allerhand vortheilhafften *Contracten* / und an sich erkauften alten Schulden und übermäßigen *Interessen* (wie solches von den gedachten Werderschen

Einwohnern und Unterthanen Ihrer Könnigl. Majest. wird dargethan und erwiesen werden) unter allerhand Schein und *Prætext*, Höffe und Huben in den Werdern/ von den Unterthanen an sich gebracht/ selbige zugefügte Beschwerde und Nachtheil aber/ gedachte Königliche Unterthanen im *Oeconomi*schen Ampte/ wegen desselben grossen Ansehens/ und damit sie nicht ärger beschweret werden möchten/ bishero nicht haben rechtlich suchen können; Als wird der Königlichen Unterthanen Schaden zu verhüten/ dem *Oeconomi*schen Ober-Gerichte die völlige Macht gegeben/ solche Personen und Klagten/ ungeacht aller und jeden deswegen bereits ergangenen *Acten* und erhaltenen *Decret*en/ bey den *Appellation*-Sachen/ aus einem sonderlichen Register vermittelst *peremptoriali*schen *Citation* zu richten/ und mit gebührender Straffe wider dieselbe/ so freventlich solche Sachen vorzunehmen sich unterstanden/ auf klare und gnugsahme Beweisung zu verfahren und zu verabscheiden.

Von richtiger Auszahlung der im *Oeconomi*schē Ampte *deponirten* Gelder.

25. So auch annoch einige Geld-*Summ*en bey dem gegenwärtigen *Oeconomi*schen Ampte verhanden/ so bey ergangener *Publication* oder Verkäufe der Höfe und Güter im Werder/ dem bishero gehaltenem Gebrauch gemäß/ bey gedachtem *Oeconomi*schen Ampte *deponi*ret und abgeleget worden/ so sollen selbige Beampte/ so bald sie von den Parten/ welche vermöge *Contract*en beym Schultzen oder Dorf-Gerichte ihre Sachen weiter zu suchen/ gemeinet seyn/ vermittelst vorgängiger *Quietation*, selbige Gelder/ Krafft gegenwärtiger Verordnung heraus zu geben schuldig seyn/ und solches bey Verlust ihres Ampts uud andern willkührlichen Straffen.

Stanisl. Buzenski, *Gen. Comm. S. R. M.* S. Krajewski, *Commiss.*

§. 4. Dieses sind nun die Gesetze/ wornach sich die Werderschen in der Marjenburgischen *Oeconomie*, so wol in als ausser dem Gerichte zu achten haben/ welche von den obbenandten *Commissariis* aus den alten Gewohnheiten/ vermehret/ erleichtert und bekräfftiget sind. Damit man aber auch wissen möge/ was denen Schultzen und Schöppen/ vermöge der Willkühr vor ein Ampts-

Eyd

Eyd mit vorgehaltenem *Crucifix*, auf gebogenen Knien und mit zween ausgestreckten Fingern zu thun obliege / so ist derselbe folgendes Inhalts:

Schultzen- und Schöpen-Eyd.

Ich *N. N.* gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / daß ich soll und will das Gerichte / wozu ich anitzo gesetzet werde / erbarlich / treulich und fleißig verwalten und besitzen; Auch meines allergnädigsten Königes und Herrn / Obrigkeit / Herrligkeit und Gerechtigkeit helfen handhaben / Dero bestes suchen und Schaden nach Mögligkeit verhüten / auch denen Partheyen und männiglichs so bey Gerichte zu schaffen hat / fürbringen mit allem Fleiß anhören und einnehmen / nach Culmischen Rechte / und insonderheit nach unlängst *publicir*ter Werderschen Willkühr und Gerichts-Ordnung / so uns unter gegenwärtigem Königlichen Ober-Ampts Insiegel wird ausgegeben / meinem besten Verstande nach / rechmäßig Urtheil und Abschiede darüber helfen sprechen und finden / und das nicht unterlassen / umb Liebe und Leid / Freundschafft / Gunst / Furcht / Verheissung / Gabe / Geld / oder Geldes Werth / oder ichts das / so sich einigen Nutzen vergleichen mag / alles getreulich und ohn Gefehrde. **So wahr mir GOTT helfe!**

Das dritte Capitel.

Von dem Hauß-Wesen in denen Werderen.

§. 1.

Nicht einem jeden jungen Gesellen stehet es im Werder frey / sich ehelich und häußlich niederzulassen / weil die Huben ihre gewisse Anzahl Höfe / und die Höfe ihre Wirths und umbschriebene *Districte*n haben; dahero die Wittiben / oder einer von den hinterbliebenen Kindern / es sey welches Geschlecht es treffe / ins gemein versorget werden / die übrigen Erben bleiben so lang im Hofe / bis

 sie

sie ausgezahlt oder sonsten versorget und verheyrathet werden. Die Hochzeiten geschehen / wie anderswo / ordentlich mit Zusage / Verlöbnis und Vollentziehung der Hochzeit / doch so / daß ein jeder zuvor wol nachhöret / wie viel der Freyer gewisses Geld zur Auszahlung der Schulden in den Hoff der Wittiben mitbringe / oder / wie viel die künftige Braut / ihrem schon häußlichen Bräutigam in seiner Nothdurfft zu statten kommen könne. Und hierauf geschiehet die Zusage / welche von 2. guten Männern oder Zeugen auf bestimmte Zeit abgeholet wird / alsdenn folget das öffentliche Verlöbnis / welches mehrentheils von 2. erbehtenen Predigern in der Braut Behausung verrichtet wird. Denn einer hält im Nahmen des Bräutigambs mit einer zierlichen Rede umb die Braut an / und bittet umb öffentliche *Confirmation* der Zusage / *præsenti*ret auch alsofort im Nahmen des Bräutigams einen Schachtel oder Beutel mit grobem Geld / der bestimmten Braut *solenniter* zu überbringen. Der Gegener nimmt die Anwerbung mit gebührendem Danck an / und nach Ausführung einer gleichen Materie nimmt er von dem Anwerber seinen Abtritt / mit Versicherung der etwa in der Neben-Cammer seyenden Braut das Geschencke des Bräutigambs zu überbringen / und im zurückkehren ihm die gewisse *Resolution* von der Braut / mit seinem andern beygefügten guten Manne zu geben. Und hierauf giebet auch die Braut / auf das besagte Anbringen / nicht allein das Ja-Wort / sondern auch auf einem Zinnern Teller / ein feines mit Spitzen artig zusammen gelegtes Tuch / darauf ein güldener Ring ist / welches dem Bräutigams-Anwerber / mit einer kleinen Rede und Wunsch überreichet wird / und der andere solches Geschenck mit Dancksagung und Glückwünschung annimmt / dem anwesenden Bräutigam überreichet / und also dieser *Actus* / mit der andern Anwesenden beygefügtem Seegens-Wunsch und einer von den *Interessent*en gegebenen kleinen *Collation*, geschlossen wird.

§. 2. Wenn nun die Hochzeit bestimmet / werden entweder an die verlangten Gäste Hochzeit-Briefe geschrieben / oder aber es wird ein Hochzeitbitter auf dem Pferde abgeschicket / welcher nebst dem Pferde von der Braut / mit allerhand bunten Bändern und

Kräntzen häufig umbhangen ist / so daß auch die Ohren des Pferds / und der oberste Theil des Huttes oder der Mütze am Hochzeitbitter nicht ungezieret seyn / und also machet er nach seiner Art Verswei- se eine lange Rede / welches zwar jetzund noch üblich / aber der an- dere Zierath / Zweifels ohn wegen trübseeliger Zeit / schon eingestellet ist. So war es auch erstlich im Brauch / daß die jungen Bursche / die auf Pferden zur Trauung ritten / ihre Pistohlen häufig löseten / ihre Freude damit zu bezeugen; es ist aber solches Schaden zu verhüten durch ein öffentliches *Mandat* verbothen; doch ist die- ses noch verblieben / daß ein paar Jungfern und Gesellen die Braut / wenn sie vom Bräutigam im andern Dorfe entfernet ist / mit gu- tem blancken Geschirr und 4. auserlesenen gleichfarbichten Pferden / an demselben Tage des Morgens abholen / und alsdenn wird auch eine *Collation* gegeben. Nach der Mahlzeit fahren sie zum Bräu- tigam ab / erstlich die Brautführers oder junge Bursche in einer *Calesse* mit 4. Pferden / hernach die Braut mit den Braut-Jung- fern und Braut-Frauen / in der andern *Calesse*, auch mit 4. Pfer- den / und drittens der Vater oder nechste Freunde mit 2. Pferden / welchen die andere Gäste alle / so viel derer bey der Braut zusam- men gekommen sind / in ihren *Calessen* folgen / und eine sonderliche Parade machen. Bey Ankunft in das Hochzeit-Hauß / welches derselbe Hoff zu seyn pfleget / woselbsten die Neu-Verlobte wohnen sollen / wird die Braut mit ihren Gästen von dem Bräutigam und seinen nahen Freunden und Anverwandten bey wolklingendem Spiel / ehrerbietig empfangen. Ist denn die Kirche in demselben Dorf / und der Weg trucken / oder der Ausgang nahe an der Kir- chen / so gehen sie alle in geziemender Ordnung zur Trauung / wel- ches ehemahls mit Begleitung der vorhergehenden *Musicanten* ge- schehen ist / jetzund aber nicht mehr. Ist aber das Hochzeit-Hauß im Aussen-Dorfe / so fahren sie entweder mit ihren *Calessen* ordent- lich zur Kirche / oder sie werden auch in dem Hochzeit-Hause selbst getraut / als wie es mehrentheils im kleinen Werder zu geschehen pfleget. Vor und nach der Tranung wird ein Lied bey dem *Po- sitiv* gesungen / und die jungen Ehe-Leuthe empfangen im Gebeth kniend / von dem Priester den Segen / darauf das Hochzeitmahl mit Freuden in zwey oder drey Tagen geschlossen wird. §. 3.

§. 3. Im Kind-Taufen werden auch offt grosse *Collationes* gegeben/ weil ausser denen Gevattern/ auch die Nachbarn und andere nahe Anverwandte und Freunde gebethen werden; da denn aber nicht einer von den Männern oder Gesellen bey der Taufe das neugebohrne Söhnchen hält/ wie es anderwerts gebräuchlich ist/ sondern die Jungfer oder Frau/ welche mit denen andern Pathen Fräuliches Geschlechts/ das Kind/ es sey Sohn oder Tochter aus dem Hause der Sechswöcherin abgeholet und in die Kirche getragen hat/ hält allezeit das Kind zur Tauffe: wiewol im Dantziger Werder bey dem Taufen der Prediger selbst das Kind nimmt/ und es nach der Taufe/ dem vornehmsten Pahten übergiebet; wenn alles verrichtet/ geben die Pahten dem Herrn Prediger auf das Altaar oder aufs Buch/ oder auch wol in die Hand selbsten ein gewisses Geld/ wie auch dem Schulmeister/ weil der Kindes Vater vor das Taufen nichts zahlet/ und denn gehen sie zur *Collation*. Gehet die Sechswöcherin zur Kirche/ so wird abermahl vor der Predigt eine kleine *Collation* gegeben/ denen Frauens welche die Sechswöcherin nach der Kirche/ und umbs Altaar zu opfern begleiten. Zuvor wurde nach dem Kirchgange durchgehends denen Pahten und Nachbarn ein ordentliches Gastmahl angerichtet/ und auch der Sechswöcherin/ wie nach der Hochzeit/ Geschenck geschicket/ aber solches ist schon ins Abnehmen gerathen.

§. 4. Die Auferziehung der Kinder ist so gar nachläßig nicht im Werder. Denn wenn die Mutter nicht gnugsame Nahrung vor das Kind hat/ oder daß sie Schaden an den Brüsten bekommt/ nimmt sie eine Säugamme an/ oder lässet es auch ohne dem wol warten von einem Mädchen oder Kinder-Weib. Bey anwachsenden Jahren/ werden die Kinder fleißig zur Schulen gehalten/ weil fast in allen Dörfern/ Schulmeistere/ die insonderheit gut schreiben und rechnen können/ gehalten/ und gebührend versorget werden. Wenn sie nun ihren Catechismum/ das Lesen/ Schreiben und Rechnen gut gefasset haben/ und sie wozu tüchtig sind/ werden sie entweder in die Städte zum Studiren/ oder zur Kaufmannschafft/ oder auch zum guten Handwerck gegeben; Dannenhero viel gute Leuthe aus dem Bauren-Geschlecht/ in den umbliegenden

genden Städten von allerhand *Professionen* gefunden werden. Nur im Geistlichen und *Politi*schen Stande findet man ihrer Art wenig. Denn wir finden nur / daß etwa Michael Horst *Anno* 1660. in Fischau gebohren / und *Anno* 1678. in Tiensdorf Prediger geworden. Auch sind von des Herrn Teichgräfen Treugen Kindern aus Wernersdorf / einer ein *Iurist* und nachmahls Bürgermeister in Marjenburg / und der jüngste ein *Theologus* geworden. Unter den *Juristen* aus dem Werder / ist *Nicolaus Schultetius, JCTus* in Katzenase gebohren / desgleichen zwey Herrn Fadenrechts / Hr. *D. Gabriel Holst*, Herr Langwald / Stadtschreiber in Neuteich ꝛc. Insgemein werden ihre Kinder gantz zeitig zum Ackerwerck und Haußhaltung angeführet / so daß es im Werder manche gute Wirths und Wirthinnen giebt / die nicht ein geringes vor sich gebracht haben. Dannenhero auch in den Städten / Kaufleuthe / Mältzenbräuer und Handwercker dahin trachten / daß sie eine reiche *Burtzankin* (Bauers Tochter) oder eine begütterte Wittibe aus dem Werder sich antrauen lassen mögen. Auch giebt es Prediger-Frauen aus dem Bauren-Geschlecht. In *Summa*, man findet hin und wieder in den Werdern theils wolgezogene / wackere und vernünftige Leuthe.

§. 5. Die Eigengärtners und Mietsgärtners ernähren sich ihrer Hände Arbeit bey den einwohnenden Bauren. Die Weiber aber / die fein und gut spinnen / hohlen sich Flachs von einigen Mennonisten / und spinnen von einem Pfund Flachs 12. 15. bis 18. Stück / welche der Mennonist an die Holländer wieder absetzt und verkauft. Dabey denn zu verwundern ist / daß *Anno* 1699. ein alter Lutherischer Mann im Dantziger Werder gelebet / welcher 30. Stück Garn aus einem Pfund Holländisch Flachs gesponnen / und es bey einer Garn-Händlerin in Dantzig / Frau Waserſche genannt / das Stück zu 6. Groschen verkauffet hat. Sonsten ist es in allen Werdern nicht ungemein / daß nicht allein die armen Weiber spinnen / sondern auch die Männer / wenn sie ihr Brodt in der Scheune und auf dem Felde nicht verdienen können. Dannenhero sie schon zeitig auch ihre Kinder / Weibliches und Männliches Geschlechts zu dem Spinnen anführen. Petrus von Dußburg in seiner Chronick meldet / daß dieses eine Gewohnheit der alten Preussen gewesen sey /

 daß

daß Männer und Weiber zu spinnen angefangen/ und zwar Flachs so wol/ als Wolle. Starcke gesunde Männer von den Gärtnern/ erhalten sich von dem Acker/ den sie bauen helfen. Die *Chronici* melden/ daß den Werderschen der Gothische Fürst/ *Waidewut*, die Kunst das Feld zu pflügen und zuzurichten angegeben haben solle: Allein/ ich halte vor gewisser/ das die Ausländische Deutschen/ welche mit den Ordens-Herren ins Land gekommen/ und hernach das sumpfigte Werder brauchbar gemacht/ und den Acker-Bau und Viehe-Zucht fortgestellet haben. Wenn das Getreyde im Wachsthum ist/ kommen schon viele arme Männer und Weiber aus Pohlen und Masuren/ Korn und Weitzen abzuschneiden. Denn Korn und Weitzen wird in den Werdern mit Sicheln abgeschnitten; Gerst aber/ Haber/ Bohnen und Erbsen/ werden mit Sensen abgehauen. Wenn die Erndte verhanden ist/ hat mancher wolhabender Wirth/ offt mehr als 30. oder mehr Volck täglich zu speisen. Ist der Weitzen oder der Roggen bey einem Wirth abgeschnitten/ so kommt die Parthey Schnitters/ welche etwa in 6. Personen bestehet/ mit Freuden nach Hauß/ der Vorgänger ist bekräntzet mit einer Crone von dem abgeschnittenen Weitzen oder Roggen/ und singet denen andern auf Polnisch einen lustigen Lobgesang vor/ welcher sich allezeit endiget mit dem Wort *Plahu*, welches so viel als eine Crone bedeutet/ die andern alle/ welche folgen/ singen dem Vorgänger nach/ und gehen also im steten Gesang durch das Dorf/ biß an die Thür dessen/ dem das Getreyde abgeschnitten ist/ da denn mehrentheis der bekrönte Vorgänger im Hineingehen mit Wasser unverhofft begossen wird/ und wenn sie denn in die Stube kommen/ setzen sie sich an des Herren Tisch oben an/ und *præsentir*en dem Wirth die Crone/ oder Krantz; darauf sie denn einen guten Abend haben.

§. 6. Bey Ablohnung des Augst-Volcks/ hat das Ober-Ampt im Marjenburgischen Werder/ jederzeit die Vorsehung gethan/ daß nicht einer vor dem andern grösser Lohn gebe/ und deswegen ein Verdruß oder Mißgunst entstehe/ sondern daß auch hierinnen eine gute *Ordinanz* gehalten werde/ pflegt das Ober-*Oeconomi*sche Ampt einem jeden Kirchspiel seine Meynung schrifftlich einzuschicken/ welches von denen Lutherischen Cantzeln abgelesen wird/ und lautet insgemein also.

Dem-

Demnach es die Uhr-Gewohnheit hiesigen Amptes erfordert/ eine gewisse Ordnung/ wie sich nemlich die Untersassen dieser Königlichen *Oeconomie* in Ablohnung des Augst-Volckes zu verhalten haben werden/ abfassen zu lassen; Als hat ein Königliches *Oeconomi*sches Ober-Ampt/ selbiger zu folge/ auf Anhalten der sämptlichen Herren Teichgräfen und geschwornen Eltesten/ beyderseits zur *Oeconomie* gehörigen Werdern/ nachfolgende Ordnung gethan/ und sollen empfangen:

Die Schnitter.

Vom Morgen Lager Weitzen	45. Gr.
Vom Morgen stehenden Weitzen	40. Gr.
Vom Morgen Lager Roggen	40. Gr.
Vom Morgen stehenden Roggen	35. Gr.

Die Hauer.

Vom Morgen Lager Gerst oder Haber	18. bis 21. Gr.
Vom Morgen stehenden Gerst oder Haber	15. bis 18. Gr.
Ein Augst-Kerl soll den Augst über haben	10. bis 12. fl.
Ein Taglöhner so Tag und Nacht zu Felde gehet	12. bis 13. Gr.

Gottes-Pfennig soll niemand höher geben/ als 6. Groschen/ wer aber mehr gegeben/ soll selbiges bey Gleichmäßigung vom Lohn abziehen. Dafern nun jemand von den Nachbarn/ und sämptlichen Einwohnern/ es sey in Scharwercks oder freyen Dörfern/ wider einen oder andern *Punct* handeln/ und einen grösseren Lohn als diese Ordnung meldet/ zu geben sich unterstehen würde/ derselbe soll allemahl von einem jeden Verbrechen dem Ampte in 6. Rthlr/ oder 14. tägiger Thurn-Straffe unerläßig verfallen seyn. Die Arbeiter aber/ so dieser Ordnung zuwider einen grössern Lohn zu fordern sich unterstehen möchten/ sollen ihren verdienten Lohn alsdenn bestanden und verlohren haben. *Signatum & publicatum* Schloß Marjenburg den 18. *Aug. Anno* 1708. *ex Commisso Illustrissimi*

(L.S.)

extradidit:
Andreas Fademrecht.
Jud. Reg. Oecon. Not. Jur.

§. 7. Damit aber auch das Gesinde in guter Ordnung erhalten würde/ hat das Königliche *Oeconomi*sche Ober-Gericht zu

Marienburg auf inständiges Anhalten der Untersassen/ wie auch der Teichgräfen und Geschwornen sämptlicher Werder/ mit einhelliger Bewilligung der benachbarten Herrschafften und Obrigkeiten/ die sonst vor Alters gesetzte Ordnung *revidiret*/ in gewisse Artickel verfasset/ *confirmiret*/ und in öffentlichen Druck *Anno* 1683. verfertiget. Diese Ordnung lautet von Wort zu Wort also:

Demnach viel Jahr hero klagend beygebracht worden/ auch in der Untersuchung sich befunden/ welcher maassen das Dienst-Volck auf dem Lande/ als Knechte/ Mägde/ Drescher/ Taglöhner/ und dergleichen Gesinde/ den Land-und Bauersmann nicht allein mit unbilligem Lohn übersetzen/ sondern auch sonsten allerley Trotz und Muthwillen dermaassen verüben/ daß denen Land-Wirthen und Bauers-Leuthen fast schwer fället/ ihre Wirthschafft also länger auszuhalten/ und dieselbe der Gebühr nach/ fort zu stellen; dannenhero denn inständig angehalten worden/ eine gewisse Ordnung zu verfassen/ und dieselbe dahin zu richten/ damit ins künftige das Dienst-Volck/ nicht allein mit einem billigen Lohn umbschräncket/ und allerley Muthwillen verhütet werden möge/ sondern auch der Land-und Bauersmann/ seinen Ackerbau und Wirthschafft gebührlich fortstellen könne. Als ist nach gepflogener Unterredung und gehaltener reifen *Deliberation* die Sache/ der Nothdurft nach erwogen/ und vor höchstnöthig befunden worden/ hernach geschriebene Ordnung in gewisse Artickel zu verfassen/ nach welcher Ordnung ins künftige/ so wol der Land-als Bauersmann/ es sey in freyen oder Scharwercks Dörfern/ wie auch das Dienst-Volck Taglöhner und Arbeits-Leuthe/ sich sollen zu richten haben/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ da jemand/ er sey wer er wolle/ dawider handeln/ oder sich derselben widersetzen würde/ daß der Verbrecher nach Erkentnis der Obrigkeit mit ernstlicher Straffe beleget werden solle: Und lautet die Ordnung/ wie folget:

Erstlich/ soll kein lediger Knecht/ Magd/ oder lediges Weib/ in einem Dorfe/ oder sonsten auf dem Lande/ bey den Gärtnern oder in den Krügen/ auf ihre eigene Hand zu liegen/ und auf Tage-oder Wochen-Lohn zu arbeiten/ ohne ausdrücklichen *Consens* und

Beweiß der Obrigkeit / gehauset oder geheget werden / sondern ein jeder Knecht / Magd oder Weib / soll schuldig und gehalten seyn / sich umb einen billigen Lohn zu vermiethen / damit Müßiggang und Hurerey / so bisher im Schwange gegangen / verhütet werden mögen.

(2) Es soll kein Bauers- oder Land-Mann sich unterstehen einen Knecht / Magd oder Weib auf ein halbes Jahr zu miethen / sondern ein jeder Dienstbohte soll auf ein gantzes Jahr sich zu vermiethen schuldig seyn.

(3) Demnach auch / das unordentliche sündliche Leben / so auf Martini / wenn die Knechte und Mägde zugleich abgehen / in den Krügen und bey den Gärtnern verübet wird / möge abgeschafft werden / und der Bauers-Mañ / nicht auf einmahl zugleich alles seines Gesindes entbehren möge; als sollen hinführo die Knechte von Sonntags nach Martini / die Mägde aber von Sonntags nach Weyhnachten / bis wieder Sonntags nach Weyhnachten / gemiethet werden. Und weil auf nechstkünftigen Martini diese jetzige Ordnung ihren Anfang nehmen soll / so sollen alle Mägde und Weiber so jetzo in Diensten seyn / und nur sich auf Martini vermiethet haben / dieses erste mahl 6. Wochen lang / nemlich bis Sonntags nach Weyhnachten nachdienen / und hergegen für die übrige Wochen / welche sie nachdienen / nach *Advenant* des verdungenen Lohns / von ihren Brodt-Herrn und Brodt-Frauen billige Zahlung und *Contentation* zu gewarten und zu empfangen haben.

(4) Wenn nun ein Dienstbohte seine Jahrs-Zeit im Dienste ausgestanden / und nicht länger bey seiner Herrschafft im Dienste verbleiben / sondern abgehen will / so sollen so wol die Knechte / als Mägde / und Weiber / nicht länger als 4. Tage Dienstlos sich finden lassen / sondern innerhalb derselben 4. Tagen sich zu vermiethen / und in den neuen Dienst einzutreten schuldig seyn; wie denn kein Krüger oder Gärtner und Einwohner dieselbe länger als 4. Tage bey sich hausen und hegen soll / bey unten benandter Straffe.

(5) Kein Bauers oder Landmann soll sich hinführo unterstehen / eine Verehrung Zu- oder Uebergabe / wie sie Nahmen haben mag / dem Dienst-Volck über den gesetzten oder geordneten Lohn zu geben / insonderheit soll kein Knecht ein Land zu besäen oder zu

gebrauchen vom Bauersmann begehren oder eindingen / sondern sich an seinem gesetzten Lohn begnügen lassen / wie denn auch kein Bauers-oder Landmann seinem Knecht Land zu gebrauchen / einräumen soll / beydes bey unten benandter Straffe.

(6) Niemand soll dem andern sein Gesinde vor oder nach der Miets-Zeit abspenstig machen / oder durch einerley Mittel/ Geschenck oder Gaben / dasselbe an sich ziehen / oder auch ausserhalb der gewöhnlichen gesetzten Miets-Zeit einen Dienstbohten in Dienst annehmen / es sey denn daß derselbe einen glaubwürdigen schrifftlichen Beweiß von seiner vorigen Herrschafft beybringet / daß er mit guter Verwilligung seines vorigen Brodt-Herrn aus dem Dienst abgegangen sey.

(7) Würde aber ein Dienstbohte ohne Verwilligung und Urlaub seines Brodtherrn aus dem Dienste austreten / und an einem andern Orthe / es sey in Städten oder Dörfern betroffen werden / derselbe soll seinem Herrn / von dem er ausgetreten / unweigerlich gefolget / und nirgends gehauset oder geheget werden / bis er sein Dienst-Jahr ausgestanden.

(8) Kein Dienstbohte soll sich unterstehen / ohne Verwilligung seines Brodt-Herrn im wehrendem Dienst-Jahre Hochzeit zu machen / so fern es möchte geschehen / soll er schuldig seyn / einen andern auf seine Städte zu stellen / da der Brodt-Herr mit zufrieden ist / oder auch des Nachts aus dem Hofe zu bleiben; viel weniger sollen die Krüger oder Gärtner solch Dienst-Volck hausen oder hegen / noch ihnen über die gesetzte Zeit des Abends Bier vortragen.

(9) Damit auch das Dienst-Volck desto baß / bey Gehorsam und fleißiger Arbeit erhalten werde / so soll einem Brodt-Herrn frey stehen / seinen ungehorsahmen Knecht / Magd oder Weib / nach Gestalt des Verbrechens / gebührlich zu strafen; und da solche Strafe nicht verfangen wolte / so soll der Schultze / so offt er deswegen ersuchet wird / nebst den Schöppen und Raht-Leuthen dem Brodt-Herrn die Hand langen / und mit gefänglicher Hafft / das ungehorsahme Gesind zu straffen befugt und bemächtigt seyn.

§. 8. Auf-

§. 8. Auffsatz des Lohns was ein jeder Dienstbohte hinführo jährlichen zu empfangen und zu gewarten haben soll:

Ein Groß-Knecht 80. bis 90. Marck.
Ein Mittel-Knecht 60. bis 70. Marck.
Ein grosser Jung 40. bis 45. Marck.
Ein kleiner Jung 20. bis 24. Marck.

Noch soll über dieses einem jeden / wie vor diesem gebräuchlich gewesen ist / zugegeben werden / als nemlich ein Augst-Kleid / ein Hembde / und ein paar Schuhe.

Eine grosse Magd oder ein Weib soll Lohn haben 20. bis 24. Marck.
Eine kleine Magd 15. bis 20. Marck.

Und an Zugabe / so wie vor diesem gebräuchlich gewesen ist / zu zweyen / nemlich 2. Hembde 2. Schurtz-Tücher / und 2. Paar Schuhe.

Ein Taglöhner soll haben in der Saat-Zeit den Tag 6. bis 8. Gr.
In der Mistel-Zeit 6. bis 7. Gr.
In der ledigen Zeit / nicht mehr als 5. bis 6. Gr.
Ein Weib / den Tag 3. bis 4. Gr.

Die Augst-Leuth und Drescher betreffende / soll jährlich auf die Augst-Zeit / wegen ihres Lohns / der Zeit und Gelegenheit nach / durch Beredung der sämptlichen *Interessent*en / nemlich der Teichgräf und und Teichgeschwornen / beyder grossen und kleinen Marjenburgschen Werder / der 4. Elbingschen Dörfer / welche im grossen Marjenburgschen Werder gelegen / wie auch der Nieder-Werderschen zur Königlichen *Oeconomie* gehörigen Dörfer / Tiegenhöfischen / Beerwaldischen und der Stadt Dantzig Werder / Nährung und Scharpau / ein gewisser Schluß und *Taxe*, doch nach vorgängiger Einholung des *Consensus* der gebietenden hohen Obrigkeiten und derer *Confirmation*, gemacht werden.

Im Fall auch der Dienstbohte seiner Arbeit / davor er sich ausgiebet / nicht ein Gnügen thun könte / und dennoch sich den höchsten Lohn bedungen hätte / so soll nach Ausgang des Jahres / auf Erkentnis des Schultzen und der Rath-Leuthe desselben Dorfs / der Lohn *moderir*et werden / und der Dienstbohte des vollen Lohns nicht zu genüssen haben,

Da auch jemand/ wie offtermahl bishero geschehen/ dem Bauers-oder Landmann seine Kost verachten/ sich trotzig erzeigen/ und/ mit dem jenigen/ was ihm zur Nothdurft und Aufenthalt seines Leibes vorgesetzet und vorgetragen wird/ nicht vorlieb nehmen wolte/ derselbe soll durch den Schultzen/ Schöppen und Rath-Leuthe/ so offt er dessen überwiesen wird/ ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit/ mit gefänglicher Hafft 3. Tage lang/ andern zum Exempel gestraffet/ und nur mit Wasser und Brodt gespeiset werden.

Und damit dieser Ordnung desto baß nachgelebet/ und derselben gebührlich nachgesetzet werden möge/ so sollen die Schultzen/ Schöppen und Rath-Leuthe/ die verfallene und *ruinir*te Temnitzen in allen Dorfschafften/ noch vor diesem bevorstehenden nechstkünfftigen Martini wiederumb anfertigen/ und ins künftige gut und fertig unterhalten/ bey Straffe auf einen jeden Schultzen 5. fl. Ungerisch. Und da keine Temnitz verhanden/ soll bey selbiger Straffe innerhalb eines halben Jahres Frist/ eine in jedem Dorf gebauet werden. Und da jemand von den Dienstbohten/ Taglöhnern und Arbeits-Volck betreten würde/ der in einem oder andern *Punct* bruchfällig befunden/ oder dieser Ordnung sich widersetzen würde/ so soll der Schultz nebst den Schöppen und Rath-Leuthen/ in einer jeden Dorfschafft Maaß und Macht haben/ ohne weitere Ersuchung der Obrigkeit/ stracks wider die Ungehorsahmen und Verbrecher zu *exequir*en/ und nach Gelegenheit des Verbrechens mit gefänglicher Hafft die Verbrecher zu strafen. Würde aber jemand sich Schultzen/ Schöppen und Rath-Leuthen widersetzen/ derselbe soll der Obrigkeit überantwortet/ und mit harter Strafe beleget werden.

Da aber jemand von den Nachbarn/ Bauers-Leuthen/ Einwohnern/ Krügern und Gärtnern/ es sey in den Scharwercks oder in freyen Dörfern/ wider einen und andern Artickel handeln/ oder auch einen grösseren Lohn und mehr Zugabe/ als diese Ordnung meldet/ zu geben sich unterstehen würde/ derselbe soll allemahl von neiem jeden Verbrecher der Obrigkeit seines Ortes 5. fl. Ungerisch unerläßig verfallen seyn/ und sollen die Schultzen nebst denen Geschwornen fleißig darauf acht haben/ und solches der Obrigkeit allemahl

lemahl anzumelden schuldig seyn/ bey ebenmäßiger Straffe 5. fl. Ungerisch/ wofern sie solches verschweigen würden.

Schlüßlich/ bedünget sich die hohe Obrigkeit eines jeden Ortes/ diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Umbstände/ ins künftige zu mindern oder zu mehren/ jedoch mit einhelliger Verwilligung der benachbarten Herrschafften und Obrigkeiten/ welche diese Ordnung jetzt angenommen und beliebet haben.

§. 9. So wie nun die Werderische Land-Leuthe von der hohen Obrigkeit gute Ordnungen zu ihrer Haußhaltung bekommen/ also haben sie auch allerhand gute *Privilegia* zu ihres Hauses Nothdurft erhalten/ als das **Bierbrauen** in ihren eigenen Höfen/ vom Könige *Sigismundo III.* aufm *General* Reichs-Tage zu Warschau/ *Anno* 1593. welches auch vom Könige *Johanne III.* ist *confirmiret* worden. *It.* **Von freyer Schiffung und Verhandlung ihres Getreydes**/ wohin sie es immer wollen/ vermöge des *Privilegii* vom Könige *Sigismundo Augusto Anno* 1525. Desgleichen wegen der Freyheit **allerhand Handwercker und Künstler in ihrem Hause zu halten**/ nach dem *Privilegio* des Königes *Iohanni Casimiri, Anno* 1636. Auch wegen der Freyheit **allerhand Häute des geschlachteten grossen und kleinen Viehes zu verkaufen.** *Item,* **ohne Zoll über die Marjenburgische Brücke zu fahren**/ und ihre Waaren zu verführen/ vermöge des *Privilegii* von Hoff-Meister Ludolf König/ *Anno* 1343. welches vom Könige *Joh. III.* ist bekräfftiget worden. So haben sie auch von diesem löblichen Könige erhalten/ daß sie zu ihrem Nutzen und Gebrauch/ **als zum Bauen und Thämmen/ das in der Weichsel und Nogath abgeflössete Holtz frey aufkaufen mögen**/ *Anno* 1691. und abermahl durch ein *Rescript Anno* 1695. Weiter können sie auch frey **zur Thämmung ausführen/ allerhand Gesträuch aus den Königlichen Wäldern/ aus dem Stuhmischen Gebiet/ wie auch aus den Dantziger und Elbinger *Districten*/** nach dem *Privilegio Casimiriano* Anno 1472. welches ist bekräfftiget worden von *Sigismundo Augusto Anno* 1523. 1542. & 1552. *Item,* vom *Sigismundo III. Anno* 1597. **Besonders was das Schaarwerck zu Schloß und dazu behörige Güter anlanget/ daß sie nicht**

Supplicat. an den König *August. II.*

über Gebühr beschweret / oder auch zur Unzeit / und beym schlimmen Wege zu Abführung des Getreydes angehalten werden möchten / nach dem Inhalt des *Privilegii Sigismundi Augusti Anno* 1563. Nebst dem haben auch die Groß-Werderischen erhalten / daß die **Einwohner im Tiegenhöfischen Gebiete** / keine neue **Graben und Wasserleitungen** / zum **Schaden derer machen möchten** / die zum **Marjenburgischen** Gebiet gehören / deswegen solten auch die Tiegenhöfer keine *Instanz* zu Schloß in Marjenburg haben / vermöge des *Privileg. Sigismundi Augusti Anno* 1554. In dem Absehen geschahe es auch / daß die Niedauer mit den Marjenauern / weil diese viel Wasser auf die Niedauische Wiese leiteten / und grosse Schlägereyen dabey vorgegangen waren *Anno* 1709. und 1710. einen schweren *Proceß* führeten / und den Marjenauern gebohten wurde / sich ferner in ihren Gräntzen zu halten. Ferner haben die Werderschen auch von *Sigism. III. Anno* 1605. erhalten / **daß alle ohne Unterscheid auch die zuvor** *privilegir*et **waren / in der Noth bey der Eyß-Wacht und zur Thämmung erscheinen solten.** Doch solten frey seyn die Teichgräfen und Geschwornen / wie auch der Land-Both und die Schultzen / wegen ihrer freyen Huben / daß sie nicht zum thämmen und Scharwerck getrieben würden / nach dem *Privilegio Sigismundi Augusti Anno* 1564. und *Sigismundi III.* von *Anno* 1614. Und ob zwar auch denen Werderschen *Anno* 1651. in der *Commission* zugesprochen wurde / daß kein **frembder Werdersche Huben besitzen** solte / sondern allein die **Ingebohrne** / dawider die Marjenburger eine *Cassation* auf übelen Bericht erhielten / aber dennoch wiederumb denen Werderschen von *Johanne III.* zuerkannt wurde / ist solches vom Könige *Augusto II. Anno* 1698. bekräfftiget worden. Und weil auch im Werder **viel versandete und unbrauchbare Huben gefunden werden** / so **solten deren Besitzere zu Schloß nicht angehalten werden** / nach dem *Privilegio Sigismundi III. Anno 1606.* **Auch diejenige Huben** solten frey seyn / **daraus Erd und Soden zu thämmen genommen wird** / nach dem *Privilegio Sigismundi III.* von *Anno 1619.* **Auch daß die Abgebrandte / vier Jahr von allen Beschwerden frey seyn solten / vermöge des** *Privilegii* **von** *Sigism.*

III.

III. Anno 1618. Es hat auch ehmahls in Gnaden *Joh. Casim. Anno* 1654. und *Johannes III. Anno* 1690. und 1691. geschlossen/ **daß beyde Werder von allen *Militairi*schen Einquartirungen frey seyn solten.** Wie denn auch *Anno* 1690. vom Könige beschlossen/ daß keine *Advocat*en im Ober-Ampt solten geduldet werden/ sondern daß ein ieder seine Sache selbst vorbringen solte.

Anno 1700. wurde der alte Streit rege gemacht/ wegen Begrabung der *Pleban*ischen Aecker/ und wurde also *decidir*et:

Wir *Augustus II.* von GOttes Gnaden/ König in Pohlen/ Groß-Fürst in Littauen/ Reussen/ Preussen/ Masuren/ Samayten/ Kiow/ Wolhinen/ Podolien/ Podlachen/ Liefland/ Smolensko/ Severien/ Szernikovien rc. Wie auch Erb-Hertzog und Chur-Fürst zu Sachsen.

Thun kund und zu wissen mit diesem Unserm Gnaden-Brief/ allen und jeden denen daran gelegen/ daß in den *Act*en der Reichs-*Matricul* Unserer grossen Cantzeley/ der unten beschriebene Brief Unseres Weyland Durchlauchtigsten Vorfahren/ *Sigismundi I.* Königes in Pohlen/ ist gefunden/ und Wir deswegen unterthänigst sind ersuchet worden/ Wir möchten gnädigst geruhen/ selbigen aus den gedachten *Act*en abschreiben/ und gleichlautend mit Unserer *Authoritæt* ausfertigen zu lassen/ dessen Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

In dem Nahmen des HERRN. Amen! Wir *Sigismundus* von GOttes Gnaden König in Pohlen/ Groß-Hertzog in Littauen/ und der Lande Krakau/ Sandomirien/ Siradien/ Lencziz/ Cujavien/ Reussen und Preussen/ wie auch zu Culm/ Elbing und Pommern/ Erb-Herr: Thun mit diesem Unserm gegenwärtigen Gnaden-Brief zum ewigen Andencken kund und zu wissen allen denen daran gelegen/ daß uns vorgezeiget ist der unten beschriebene/ aus dem Deutschen ins Lateinsche versetzte Brief/ im Nahmen der *Pleban*en grossen Marjenburgischen Werders/ die in Unserm Lande Preussen befindlich sind/ darinnen enthalten ist/ daß dieselbe *Plebanen*/ von der gemeinen Thamm-Arbeit/ und anderen Werderischen Beschwerungen/ von dem damahligen Hoh-Meister seynd befreyet worden/ haben demnach einige Unsere Räthe demüthigst ange-

halten/ daß Wir solchen Freyheits-Brief/ wegen seines alten Urkundes gnädigst bekräfftigen/ bestätigen und beybehalten möchten: dessen Inhalt ist dieser: Allen und jeden die diesen Brief sehen/ hören oder lesen werden/ sey kund und zu wissen/ daß Wir Bruder Conrad Czosner von Rotenstein/ Hohmeister des deutschen Ordens/ den entstandenen Streit und Widerwillen/ welche zwischen die *Pleban*en des grossen Marjenburgischen Werders eines Theils/ und denen Geschwornen Eltesten und der Gemeine desselben Werders andern Theils/ wegen der Thämmung entstanden/ mit Rath/ Genehmhaltung und Hülfe des Hoch-Ehrwürdigen Vaters in Christo/ Herrn Herrn Johannis/ Bischoffen in Pomesanien/ gäntzlich gehoben/ verglichen/ und Uns mit einander wunderbahrer Weise also vereiniget/ daß ein jeder *Pleban*, drey Marck bahres Geld/ vor eine jede seiner Huben geben soll/ vor welches Geld die Werdersche Geschwornen mit Rath/ Willen und Hülfe des Herrn Vogten von Loski gewisses *Interesse* erwerben sollen/ nemlich von 12. Marck einen/ und solches Geld von der *Interesse* oder Zinse/ sollen die Geschwornen alle Jahr im Nahmen der *Pleban*en zur Thämmung anwenden/ und deswegen sollen die *Pleban*en/ und ihre Nachfolger von aller Thämmung bey geschehenen Ausbrüchen/ Erfüllung der abgebrochenen und abgefallenen Erde/ Ablassung der Wässer/ Wassergänge/ Machung der Vorschüsse/ in *Summa* von aller Thamm-Arbeit auf ewig befreyet seyn. Nichts desto weniger sollen dennoch die *Pleban*en die Graben auf den Gräntzen ihrer Aecker/ nach der Anzahl ihrer Huben/ gleich ihren Nachbarn zu halten und zu erhalten schuldig seyn. Auch ist es Unser gnädiger Wille/ daß sie ihre zugehörige Brücken und Zäune aus ihren eigenen Mitteln erhalten sollen/ so wie es allezeit/ nach der alten Gewohnheit gebräuchlich gewesen ist. Wir wollen auch/ daß wenn die Thämmung geschiehet/ die Werderschen frey haben mögen/ von den Huben der gedachten *Pleban*en/ nach der Zahl ihrer Huben/ gleich andern Nachbarn/ Erde zu demselben Thamm zu nehmen/ und wenn es geschehen solte/ daß in einem Dorf kein Hirte wäre/ so sollen die *Pleban*en vor, dem Hoffmann/ von demselben Vieh welches dem

Hoffmann

Hoffmann zugehöret / so viel gut thun / als andere Nachbarn nach der Zahl ihrer Häupter Vieh sonst zahlen müssen. Wir haben auch umb des gemeinen Bestens wegen / alsobald im Nahmen der *Plebanen* so viel Geld dargezehlt / als es damahls bey dieser Gelegenheit nöthig war / welches Geld uns die *Pleban*en innerhalb 6 Jahren von dieser Verschreibung an / wiedergeben sollen / nemlich eine halbe Marck von jeder Hube. Dabey ist zu wissen / daß auch die geschworne Eltesten des Werders / eben einem jeden gleichlautenden Brief von Wort zu Wort / mit eben demselben Siegel bezeichnet / haben sollen / zum immerwehrenden Andencken dieses *Contracts*; Und daß diese in vorbeschriebener Weise getroffene Einigkeit / fest und ewig verbleiben möge / haben Wir Unser / und des vorgedachten Herrn Bischoffs Siegel an diesen Brief anzuhängen Befehl ertheilet. Gegeben in Unserer Residentz Marjenburg / Im Jahr Unseres Herrn / im tausend / dreyhundert und sieben und achtzigsten / den nechsten Sontag nach Viti und Modesti.

Die Zeugen sind / der Ehrwürdige in Christo Vater / und Herr / Herr Reinhard / Bischoff zu Culm / Bruder *Arnoldus Burgder*, *Commendarius* zur Balg. Der Herr *Martinus* Unser *Capellan* , *Johannes de Ridera* , unser Mit-*Compan* , wie auch andere mehr ehrbahre und glaubwürdige Leuthe.

Wir demnach *Sigismundus* König / da Wir belehret seyn / von Unsern Schloß-Bedienten zu Marjenburg / daß das alles in dem vorigen *Contract* befindlich sey / und von Unsern gewissenhafften Preußischen Rähten vernommen / daß der gedachte Brief und gantzer Inhalt / richtig / recht und wahr / und in keinen Theilen verdächtig sey / haben Wir aus Unserer sonderbahren Königlichen Gnade und guter Wissenschafft / und umb demühtiger Vorbitte Willen Unserer getreuen Räthe / gedachten Brief zu befestigen / zu bestärcken / und bekräfftigen / beschlossen; Befestigen / bestärcken / und bekräfftigen demnach denselben mit gegenwärtiger Gnade / und wollen gnädigst / daß alles dasjenige / was daselbst enthalten und darinnen berahmet und beschlossen worden / vermittelst Unserm Brief vor genehm / und auf ewig bestätiget bleiben soll. Zu desto mehrer Beglaubigung ist solches geschehen im *General-*

Convent zu *Peterkau*, im Freytag oder am Tage des *S. Blasii*, Im Jahr Tausend/ fünf hundert/ fünf und zwantzig. Unserer Regierung im neunzehenden Jahr. In Gegenwarth der Hoch- und Wol-Ehrwürdigen Väter in Christo / Herrn *Johann de Lasko*, Ertz-Bischoff zu *Gnesen*, geb. *Legat* und *Primate*, *Petro de Thomia*, Bischoff zu Krakau und *Posnanien* / wie auch Unseres Reichs *Vice-Cancellario*. *Matthia de Drzewika*, *Vladislaviens*. Bischoff/ *Andrea Crino*, *Præmisbens*. Bischoff. *Laurentio Miedzieleski*, *Camenecens*. Bischoff. Wie auch der Hoch-Wolgebohrnen Herren *Nicolao de Dambrowika*, *Castell. Cracov.* und obersten Reichs-Feldherrn *Christoph. de Schydlowic*, *Palatino & Capitan. Cracov.* Unserm Reichs-Cantzler. *Andrea de Thanczyn. Palatin. Sandomir.* *Hieronymo de Lasko*, *Palatin. Sierachiensi.* *Bernhardo de Bardzow*, *Palatin. Lanciciensi.* *Stanislao de Koscelicz*, *Palatin. Calissiensi & Capitan. Marieburg.* *Otto de Chodecz*, *Palat. Ruß. Haliciensi*, *Colominensi & Sniationensi Capitaneo.* *Joh. Bochodniczki*, *Palat. Lublinensi.* *Luca de Gorra*, *Palat. Poznand. & Capitaneo Majoris Poloniæ Generali.* *Nicolao de Schydlowic*, *Sandomir. Capit. & Regni nostri Thesaurario.* *Radominſ. Olſzliniensi Zathoron.* *Osmiarziniensi & Crzepinensi.* *Johanne de Przerab. Sieradiens.* *Adam de Drzewiſa*, *Radomiensi.* *Johanne de Thanczyn*, *Lublinens.* *Johanne Wyczienski*, *Tribuno & Castellano Petricowiensi.* *Stanislao de Chodecz*, *Mareschallo Regni nostri & Capitaneo Leopoliensi.* *Joh. Carntowski Starbinuensi.* *Nicolao Limowski*, *Tharnowiensi.* *Joh. Gorski*, *Archidiac. Posnaniensi.* *Iohanne Ogoinski.* *Paulo Crasawski.* Welche alle heilige *Præpositi* zu Krakau waren/ und auch *Canonici* daselbst/ desgleichen Unsere *Secretarien*/ und vielmehr andere hohe Beampte/ die uns lieb und werth waren/ sind dieser vorhergehenden Handlung Zeugen gewesen. Gegeben durch Unsern geliebten und hochgeachten Herrn *Christoph. de Schydlowic*, *Palatin. & Capitan. Cracoviens.* Wie auch Unseres Reichs Obersten *Cancellario.* Desgleichen ist vorgetragen worden/ von dem Hochgeachten Herrn *Christoph. de Schydlowic*, *Palat. & Capitan. Cracov. Cancellario* des Reichs Pohlen.

Weil Wir demnach der obgedachten unterthänigen Bitte statt gegeben/ haben Wir die obbeschriebene Briefe/ aus den Reichs-

Acten / von Wort zu Wort abschreiben / und dem verlangenden Theil solches mit Unserm eigenen Befehl und Willen / gleichlautend mittheilen wollen. Zu derer festen Beglaubigung haben Wir solches mit des Reichs-Siegel bestärcket. Gegeben zu Warschau den 12ten Tag nach dem H. Fronleichnambs-Fest / nemlich am 16den Tag des Monaths Junii. Im Jahr Tausend Siebenhundert. Unseres Reichs im dritten Jahr.

(L.S.)

George Albrecht Dehnhoff / *Episc. Præmiss. Supremus Regni Cancellarius.*

Relatio Illustriss. & Reverendiss. in Christo Patris, Domini, Domini Georgii Albrechti Dehnhoff. Episc. Præmiss. Præjud. Cathedralis-Supremi Regni Cancellarius.

Das vierdte Capitel.

Von den Zufällen des Werders / und insonderheit von den Kriegs-Fällen unter den Hohemeistern.

§. 1.

Wie kein Land so glücklich ist / daß es nicht seine unglückselige Abwechselungen haben solte / also sind auch die Werdere und derer Einwohner nicht davon jemahls frey gewesen / denn sie offtmahlen heimgesuchet sind mit der Kriegs-Unruhe / mit Brand / mit Ergüssung der Gewässer / und anderem Unglück / dannenhero sie manigmahl zurückgesetzet / und jetzund mehrentheils in Schulden und Armuth

Armuth versetzet sind/ so daß man wenig Höfe finden möchte/ da nicht mehr Schulden als Baarschafft verhanden.

§. 2. Zwar kan man nicht leugnen/ daß ehemahls die Werdere/ da die Einwohner denen Herrschafften noch wenig *contribuirten*/ begütterte und wolhabende Leute gehabt/ so daß auch ein Bauer zu Niclas Walde/ in der Dantziger Nährung oder Seewerder/ *Anno* 1400. zur Zeit des Hohmeisters *Conrad* von Jungingen/ 11. Saltz-Tonnen voll Geld gehabt/ ausser der grossen Menge Viehes/ weswegen er auch jährlich 5. Last Butter/ auf das Schloß zu Marjenburg hat zinsen müssen/ wie *Henneberger* schreibet. Also meldet dieser auch aus dem *Simon Grunau*en/ daß die Groß-Lichtenauische Bauren/ als sie den so genannten Butter-Thurm/ wegen der Frevelthat/ daß sie den Hauß-*Comptur* von Marjenburg mit dem Barth über der Thür im Kruge eingespindet und aufgehenget/ bauen solten/ sich freywillig erbothen haben/ den gantzen Landweg vom Groß-Lichtenauschen Kruge/ bis Marjenburg mit Creutz-Groschen zu belegen/ welches doch ein vieles Geld erfordert/ weil es eine gute Meile ist. Und darumb sind die Werdersche ehemahls auch so berussen gewesen/ wegen ihres grossen Reichthumbs/ so daß auch die frembden Gäste/ welche den Hohmeister damahls ersuchten/ Jhn bey der Taffel hochpreiseten/ daß Er solche wolhabende Unterthanen hätte. Henneberger schreibet: daß sie die Bauren gelobet/ wegen des vielen Silber-Geschmeides/ welches sie trügen. *Casparus* Schütz aber saget/ daß sie unterwegens bey den Bauren grosses Vermögen und gute Herberge/ nebst allen nothwendigen Dingen gespühret nnd erfahren hätten. Allein solcher Reichthum ist mit der Zeit durch allerhand Unglück des Landes/ insonderheit durch Krieg sehr geschmählert worden.

Henneberg. Preußische *Chron. p.* 336.

Casp. Schütz. p. m. 107. *b.*

§. 3. Denn *Anno* 1454. als die Dantziger/ im Nahmen Jhr. Königl. Majestät in Pohlen/ *Casimiri*, zur Zeit der Trennung von den Orden/ das grosse Marjenburgische Werder eingenommen und besetzet hatten/ geschahe mancher Scharmützel im Werder/ zwischen dem Werder/ zwischen dem belagerten Ordens-Volck im Schloß/ und den Dantzigern. Diese wolten gerne die grosse Stadt-Brücke abbrennen/ daß die Ordens-Leute so offt nicht ausfallen möchten/

Dionysius Runau in Histor. vom 13. jährigen Kriege *ad Annum* 1454.

möchten / und hatten sie auch schon glücklich mit Pech und Theer-Tonnen in den Brand gebracht / aber die Marjenburger löscheten bald solches Feuer / daß nicht grosser Schade geschahe. Immittelst hatte der König vor Conitz wolgeübtes Volck nöthig / und schriebe an die Dantziger Herren / daß sie ihm ihr Volck / so für Marjenburg lag / zuschicken solten / soferne sie es vor rathsam befinden würden / das Werder zu räumen. Solchem Befehl kamen die Dantziger willig nach / theils / weil sie ihr Volck mit schweren Unkosten daselbst halten musten / und doch nichts sonderliches wider den Feind ausrichten konten / theils auch / weil der Feind keinen grossen Vortheil im Werder haben konte / weil alles ausgezehret und ausgeräumet war / und derhalben brachen sie auf / und rückten des Nachts bis an die Schönbergische Fehr; aber das Ordens-Volck / welches solches zeitig wahr geworden war / jagete ihren Feinden bis zum Weichseldamm nach / und hielten einen scharfen *Combat*, bis endlich die Dantziger entsetzet / und mit Schiffen / Bohten und Fähren / welche die Herren zu Dantzig *prævidendo* zugeschicket hatten / übergeführet / und das Ordens-Volck zurück getrieben wurde. Nach der Conitschen Schlacht / als sich die Dirschauer und Neuteicher dem Orden ergeben hatten / kam aus Dirschau eine ziemliche Macht für Dantzig / zerhieben die Schleusen auf der Radune / verbrandten etliche Gebäude und Bauerhöfe zur Ohre / auf dem Hoppenbruch und in Petershagen / und thäten den armen Leuthen grossen Schaden. Solches konten die Herren Dantziger nicht wehren noch *revangi*ren / weil sie sich eines Hinterhalts befürchteten; doch weil sich nachgehends die Ordens-Leuthe nach Braunsberg machten / und sich daselbst fest setzen wolten / haben 2. Raths-Herrn aus Dantzig / dem Orden aus Marjenburg die Zufuhr verschnitten / und den Thamm am Nogath ausstechen lassen / welches zwar das Fischauische Werder unter Wasser setzete / aber mit grossem Schaden der Einwohner.

Casp. Schütz.

Dion. Runau, c. l.

§. 4. Von dieser *Action*, giengen sie eines Theils mit den Schiffs-Böthen nach Dirschau / in die Weichsel / nachdem sie aber-mahl im grossen Werder ein Scharmützel mit dem Ordens-Vock gehalten / und das Städtlein Neuteich erobert hatten. Und da sie

Casp. Schütz und Curicke.

am Weichseldamm / zu Liessau / viel Holtz funden / welches das Ordens-Volck zu Block-Hause geführet hatte / warfen sie das Holtz in die Weichsel und brandten das gantze Dorf Liessau aus. Nach diesem / gieng *A.* 1456. eine Parthey Dantziger Volck ins Dantziger Werder / und nahmen die Dirschauer nicht weit von Stüblau / ein Weissel-Schiff mit 46. Mann Ordens-Volck weg / unter denen war des Hohmeisters Hoff-Diener und Land-Reiter Schlegel / und brachten sie gefangen in die Stadt. Auch unterstunden sich die Soldner von Stargardt das Dantziger Gebiet zu *molestir*en / weil sie nicht von Land und Städten richtig ihren Sold bekommen hatten / deswegen nahmen sie die von Neuburg mit / und plünderten umb Dantzig her / weil das Dantziger Volck im Putzker Winckel verleget war. Es geschahe aber denen Dantzigern zum Glück / daß sich die Ochsen- und Kühtreiber gesäumet hatten / deswegen wurden sie gefangen und in die Stadt gebracht / welche bekandten / daß sie zum Orden gehöreten / und mit den obgedachten Soldnern einen Verstand hatten / aber sie bekamen davor ihren gebührenden Lohn. Die Soldner waren damit schlecht *content*, liessen zu Neuburg viel Pfähl schärffen / und andere nothwendige Zubehör verfertigen / in Willens den Weichsel-Strom zu verpfählen / sie wurden aber bald verkundschafftet / und da sie sahen / daß man ihnen auf den Dienst passete / wichen sie zurück / und liessen ihr Vornehmen unterwegens. Endlich drungen die Soldner des Ordens / *Anno* 1457. auf ihre gebührliche Bezahlung / weil sie in dem Lande nichts schaffen kunten. Der Orden setzte zwar alle ihre Baarschafft und Mittel daran / weil aber solches lang nicht zureichen wolte / muste der Hohmeister denen Soldnern / das Schloß Marjenburg versetzen / bis er Mittel ersinnen konte / solches Geld aufzubringen. Als nun solches unmüglich war / hat der Hohemeister Heinrich von Plauen / dem Könige solches auszulösen / aufgetragen / welches er sich auch in dreyen *Termin*en zu thun erbohten / aber so schwer hergieng / daß auch das Land gantz erschöpfet / und die Stadt Dantzig kaum den dritten *Termin* erschwingen konte / wie *Caspar* Schütz und *Albertus* Crantz in ihren Chronicken weitläuftiger berichten. Und also kam die Stadt und das Schloß Marjenburg nebst dem gantzen Werder an die Kron Pohlen.

Runau ad Annum 1456.

§. 5. Des

§. 5. Des Montags / Dienstags und Mittwochs vor Pfingsten / zogen etliche Polnische Herren von des Königs Volck / und etliche Dantziger nach Marjenburg / die Dantziger aber verharreten im Dorf Lesewitz. Den Montag in Pfingsten oder im anderen Pfingst-Tage selbigen Jahres / zogen zwar die Soldner aus Marjenburg / und den Pfingst-Dienstag der König *Casimirus* ein / da er denn auch den folgenden Donnerstag von der Stadt gehuldiget wurde; weil aber der König nach seinem Abzuge den Obersten Zerwonka (Runau nennet ihn *Poskarse*) zum Schloß-Hauptmann hinterlassen hatte / und er sich nichts böses versahe / ist die Stadt Marjenburg vom Bürgermeister Bluhmen / umb Michaelis an den Orden schändlich wieder verrathen / so daß der Obriste *Berend* von Sonnenburg (*Henneberger* nennet ihn Bert von Zinnenberg) mit 600. Mann des Nachts in die Stadt gelassen wurde. Herr Zerwonka / als er das Getümmel vernam / und die Feinde zum Schloß sich nahen sahe / wehrete sich mit seinem Besatz tapfer / machte zwischen dem Schloß und der Stadt einen tiefen Graben / und hielte den Sonnenberg bester maassen ab. Herr Sonnenberg aber begabe sich durch die Nogath / (welche damahls seicht Wasser hatte /) ins grosse Werder / dasselbe zu plündern und einzunehmen. Allein Herr *Lubescewski* ein Königlicher Hauptmann nahm die Dirschausche Besatzung zu sich / und gieng dem Feinde entgegen / wiewol mit ziemlicher Zaghafftigkeit seiner Leuthe / welche über die Weichsel leicht zurück gekehret hätten / wenn er sie nicht mit blossem Degen zurück getrieben / und eine Wagenburg an den Weichseldamm geschlagen hätte. Solches hatten die Feinde verkundschafftet / und setzten zweymahl an die Wagenburg / aber sie mochten sie nicht erobern. Als aber bald darauf 400. Mann Dantziger aus Stargardt dem *Lubesewski* zum *Succurs* kamen / giengen die Königlichen aus der Wagenburg / und hielten mit dem Sonnenberg ein so scharfes Treffen / daß die Ordens-Völcker in die Flucht geschlagen / Sonnenberg schwerlich verwundet / und 80. Mann in der Flucht erschlagen wurden. Damahls begaben sich die Geflüchteten / theils nach Neuteich / theils nach Marjenburg / allein mit schlechtem Vortheil / denn daselbst wurden über 200. Mann erschlagen / auch wur-

Dion. Runau

Runau ad Annum 1457.

de dem Herrn Sonnenberg sein Pferd unterm Leibe mit vielen Pfeilen erschossen. Neuteich wurde darauf von den Königschen und Dantzigern geplündert/ und das Schloß Marienburg mit mehrerer Besatzung verstärcket. Hierauf ließ sich Herr Sonnenberg zwischen Groß- und Klein Muntau mit seinem übrigen Volck und vielen Bauren/ *item* mit 30. Wagen verwundeter Soldaten über die Weichsel setzen/ und begab sich nach Culm/ da Er durch Verrath eingelassen wurde/ und alles ausplünderte.

§. 6. *Anno* 1458. wolten die Pohlen das Ordens-Volck in der Schweetz aufheben/ und zogen den Sonntag vorm Neuen Jahr aus Marienburg 300 Mann/ hatten auch so viel Glück/ daß sie die *Succurs*-Völcker der Creutz-Herrn die aus der *Mave* kamen/ theils erschlugen/ theils in die Flucht trieben/ theils auch gefangen nahmen. Allein Berend von Sonnenberg/ kam aus Nieder-Preussen mit gestärckter Hand wieder nach Marienburg/ schluge die Polnische Besatzung heraus/ gieng darauf ins grosse Werder/ triebe alles Vieh weg/ und was noch übrig war/ plünderte er aus/ und steckte Groß- und Klein-Lichtenau/ sampt andern 8. Dörfern/ am Tage Fabian Sebastian/ in den Brand. Die andern übrigen Dörfer im Werder/ wurden am Tage *Vincentii* gantz ausgebrandt/ so daß nichts als Brand-Städte im gantzen Grossen Werder/ und eine wilde Wüsteney damahls ist gesehen worden. *Dionys. Runau* setzet hinzu/ daß die Ordens-Völcker sich auch ins Dantziger Werder gemacht/ das Dorf Letzkau ausgebrandt und ausgeplündert/ und hernach sich wieder nach Marienburg begeben haben. Es sind aber damahls wegen der ungewöhnlichen grossen Kälte/ viel Soldaten/ weil sie übel bekleidet gewesen/ erfroren und zu Schaden gekommen. Am Mittwoch aber vor Ostern/ wurden 23. Mann Dantziger Volck von dem Orden in einem Both auf der Nogath gefangen/ und ihr Hauptmann Muttersohn sehr hart verwundet. Also wurden auch im Freytag nach *Johannis* 27. Schiffe und Böhte mit 43. Bürgern und 18. Lands-Knechten/ die auf *Fourage* ausgefahren waren/ auf der Nogath von dem Ordens-Volck gefangen. *Anno* 1459. Montags nach *Domin.* wurden die 2. Schlösser Subbitz und Grebin/ von den Dantzigern zerbrochen und zerstöhret.

Casp. Schütz

Dion. Runau.

§. 7. *Anno* 1460. Freytags vor Mitfasten / versuchten die Königlichen mit den Dantzigern / ob sie das Marjenburg von dem Orden wieder loß machen könten / und begaben sich derohalben ins grosse Werder mit vielem Volck / schlugen ein ordentliches Lager / und *bloquirt*en die Stadt / daß keine Zufuhr geschehen konte. Solches fruchtete so viel / daß die Belagerten auf einmahl über 100. arme Mägde Weiber und Kinder aus der Stadt jageten / aber sie wurden nicht durchgelassen / sondern wieder in die Stadt getrieben / dannenhero die Belagerte grossen Mangel litten. Der Hohmeister wolte die Stadt selbst *secundir*en / und mit *Proviant* versehen / aber er wäre selbst bald dabey gefangen worden. Eben damahls nahmen auf der Nogath die Dantziger den Mävern / welche dem Ordens-Volck *Proviant* und Waffen zuführen wolten / ein Weichsel-Schiff und ein groß Both weg. Aus 2. Schiffen versenckten die Mäver selbst das *Proviant* und Waffen / und flohen nach Stuhm / die Dantziger aber fischeten davon wieder auf / und bekamen noch 14. Pantzer und 24. Büchsen-Geschütz. Ein Schiff wurde mit vielem Volck von den Eyß-Schollen zerschmettert und gantz versencket. Hierauf versuchten die Königlichen die Stadt unterzugraben / als aber die Bürger zu Marjenburg solches inne wurden / ergaben sie sich den Königlichen / und huldigten wiederumb den König am Tage *Dominici* den 5. *Aug.* Der Bürgermeister Bartholomäus Bluhm aber / der dem Orden die Stadt verrathen hatte / wurde folgenden Freytag geviertheilet / und die Stücke wurden aufgehengt für den Pforten des Schlosses und der Stadt. Aber der Hauptmann übers Krieges-Volck in der Stadt / Herr Augustin Trotzeler / sampt 14. Kriegs-Knechten und 3. Ordens-Herrn musten sich mit ihrem Gesinde gefänglich geben. *Anno* 1461. und 62. ist in den Werdern nichts sonderliches vorgegangen.

Casp. Schütz.

Dion. Ranau.

§. 8. *Anno* 1463. geschahe dieser Zufall: Es musten die Königlichen nothwendig nach Reh-Hoff in den Wald nach grossem Holtz fahren / die Marjenburgische Brücke / die dazumahl von dem Eyse weggenommen war / zu bauen / deswegen auf 200. Reuter / ausser den vielen Werderschen Bauren und Bürgern aus der Stadt / aus*commandir*et wurden / aber die Ordens-Leuthe aus Stuhm /

 fielen

Casp. Schütz. fielen aus / nahmen 150. Pferd gefangen / und erschlugen viel Werdersche Bauren. Dieses Verfahren brachte die Dantziger auch in den Harnisch / weil sie sich auch mehr als zu offt vor die Ordens-Leuthe in Mäva befürchten musten / welche die Weichsel unsicher machten / und den Dantziger Kaufleuthen / die nach Thorn schiffeten / viel Schaden thaten. Auch ihren Bauren geschahe viel Unheils / sintemahlen am Donnerstage nach Mariä Heimsuchung die Ordens-Leuthe von Putzig ausgebrochen / und in der gemachten Schantze bey dem Dorfe Praust / fast 100. Bauren / und etliche Polnische Soldaten erschlagen / und 37. Pferde mit sich weggeführet hatten. Es war aber hierauf eine grosse Furcht unter den Bauren / daß sie sich entschlossen hatten / sich nicht gegen die Ordens-Leuthe zu wehren. Und als der Herr von Plauen mit Herrn Berend Sonnenberg ins Dantziger Werder kamen / und die Gütländische Schantz einnehmen wolten / hatte sich der Dantziger Vogt gegen die ankommende Ordens-Leuthe zu wehren gefast gemacht / aber die Bauren wolten solches nicht zulassen / sondern haben sie als ihre gnädige Herren auf- und angenommen. Darauf geschahe es / daß die Dantziger nach Käsemarck 2. *Proviant*-Wagen geschicket hatten / aber die wurden alsofort weggenommen. Auch wolten die Ordens-Leuthe zu Quadendorf eine Pasteye aufwerffen / und über die Mottlau eine bauen / daß sie ins Werder nach Prust leichtlich kommen und die Radaune ausstechen konten. Allein / so wol bey Mäva / als auch im Werder wurde der Sachen gerathen / denn im Werder wurde es bald gehoben / weil sich das Ordens-Volck zusammen ziehen und Mäva zu Lande entsetzen musten. Zu Wasser / wolte der Hohmeister auch einen grossen Entsatz mit Böhten und Weichsel-Kanen herbeybringen. Allein die Dantziger und Elbinger umbringeten solchen Entsatz / eine Meile hinter Elbing auf dem Haafe / und schlugen selbige *totaliter*. Der von Plauen schickte den Tag vor der Niederlage durch das grosse Werder 300. Mann seines Volcks / den nothleidenden zu Hülfe / aber die wurden bis auf 30. von den Bauren alle erschlagen. Weil dann nun der Herr von Plauen / mit seinem Volck im Dantziger Werder aufgebrochen / schickten die Dantziger Herren ihr Volck alsofort in die Schan-

Marginalia: *Dion. Runau.* (beside "ten / viel Schaden"); *Casp.* Schütz (beside "Berend Sonnenberg"); Runau und Schütz. (beside "dem Haafe")

tzen des Werders / als in Prust und in Gütland. Zu Gütland hatten die Ordens-Leuthe / die dasige Schantze *demoliret* / aber die Dantziger richteten alsobald zwo Schantzen auf / und zwar von dem Holtze / welches der Hohmeister hatte führen lassen / am andern Orte / zum Schaden der Dantziger / Schantzen aufzurichten.

§. 9. Immittelst wurde bey Māva hart gefochten / und die Belagerten sehr geängstet / bis endlich *Anno* 1464. die Stadt übergeben / und der Friede zu Thorn im Johann zwar *tractiret* / aber nicht geschlossen wurde. Nach diesem / sahe der König nicht für gut an / daß das Ordens-Volck bey Neuburg die Weichsel verunruhigten / und deswegen belagerte er mit Hülfe der Dantziger die genandte Stadt Neuburg / wie auch Putzig. Dieses Städtchen gieng bald über / allein die Belagerung zu Neuburg / daurete bis ins 1465. Jahr / da sie mit *Accord* den Königlichen übergeben wurde. Es empfand aber der Hohmeister sehr übel / da er hörete / daß die Dantziger grossen Vorschub zu diesem Kriege gethan hatten / und deswegen schickte er vieles Volck in ihr Werder / in Anführung des von Plauen und von Loben / welche Zugdamm / Osterwick / Güttland / Wotzlaff / Hertzberg / Gottswalde / Plemendorf und Neudorf ausplünderten / und zu Grebin die Scheunen / Krug und Vorwerck gantz abbrandten / und also zogen sie mit der Beute gen Stargardt.

Casp. Schütz

Dion. Runau.

§. 10. In demselben Jahre auf *Philippi Jacobi* wurde in der Nährung abermahl zwischen dem Könige in Pohlen und dem Orden umb Friede gehandelt / aber sie konten noch zur Einigkeit nicht kommen. Nach Margarethen war umb Friedenswegen in der Nährung die andere Versammlung / und Donnerstags vor *Ægydii* die dritte / aber allezeit vergebens. Deswegen der Orden von den Königlichen in ihren Besatzungen offt sehr beängstet worden / denn damahls wurde Conitz in Jacobi belägert / und bald darauf von dem Orden aufgegeben. Auch daß Schloß und Kirche zu Zanthier / welches der Orden bey der Scheidung des Weichsels und der Nogath einhatte / und die Wasserfahrenden beunruhigte / wurde damahls eingenommen. Denn ein Theil von der Marjenburgischen Besatzung / und ein grosses Theil der Werderschen Bauren / wie auch

Casp. Schütz.

Dion. Runau.

auch etliche Böhte mit Elbingschem Volck/ belagerten solches Schloß zu Wasser und zu Lande/ so daß es dabey manche blutige Köpfe setzte. Als aber die Königliche grösseren Entsatz bekamen/ und die Ordens-Leuthe sich nicht länger *defendiren* konten/ steckten sie selbst alles in den Brand/ und zogen durch die heimliche Gänge/ welche sie weit unter der Erden gegraben hatten/ davon. Solchen Verlust beobachtete der Hohmeister gar wol/ und deswegen trachtete er mit allem Ernst nach dem Frieden. Zu dem Ende auch der Bäpstliche *Nuntius*, Herr *Rudolphus*, Bischoff zu Levant angekommen war/ welcher zwischen beyden streitenden Partheyen Mittler seyn solte/ und darumb wurde die Friedens-Handlung *Anno* 1466. auf den Dienstag nach *Nativitatis Mariæ* zu Thorn angesetzet/ welche auch nach vieler Mühe des Bischoffs dahin gediehe/ daß ein ewiger Friede zwischen dem Könige und dem Orden geschlossen wurde; welcher auch beschworen/ und zu Thorn in der Kirche mit aller *Specification* am Sonntage für den Eylftausend Jungfern ist *solenniter publiciret* worden. **Besiehe hievon weitläuftiger** *Caspar* **Schützen Chronik der Lande Preussen** *de Anno* 1466.

Casp. Schütz.

§. 11. Nach diesem Frieden/ als die Bauren ihre wüste Aecker wieder besäen und bearbeiten konten/ war eine so wolfeile Zeit im Lande/ daß ein Scheffel Korn ist gekaufet worden vor 6. Schilling/ Weitzen umb anderthalb Vierdung/ Gersten umb 10. Schilling/ Habern umb drey/ Erbsen umb eylf Schilling/ und an allerhand Fischwerck war eine so grosse Menge vor weniges Geld/ als es jemahls gewesen war. Die Ursache dessen war/ weil die Aecker nach so langer Ruhe zweyfältig trugen/ und doch wenig Baarschafft im Lande war. Wenn die im Krieg verlaufene Bauren zu ihren verwüsteten Huben wiederkamen/ dorften sie ohne allen fünfjährigen Zinß ihren Acker bauen/ kamen sie aber so bald nicht wieder/ wurden sie *solenniter* geruffen/ und man hielte ihnen ein oder halb Jahr Nachsicht/ kamen sie nicht/ fiel das Erbe an die Herrschafft/ welche Ordnung also ist gesetzt worden zu Elbing auf dem Land-Tage *Anno* 1467. am Montage nach Petri Ketten-Feyer.

Casp Schütz und Kunau.

§. 12. Nach

§. 12. Nach diesem / war das Land zwar in Ruhe aber nicht allenthalben. Denn der Hoh-Meister Merten von Truchses / hatte sich wider den König in Pohlen / mit dem neuerwehlten Bischoff zu Ermland Nicolao von Tüngen fest verbunden / deswegen auch das *Bellum Bilianense* oder der so genandte Pfaffen-Krieg entstand / und von *Anno* 1474. bis etliche 80. daurete. So geschahe es auch weiter *Anno* 1520. daß der Hoh-Meister Marggraf Albrecht dem Könige Sigismundo / durch Herrn Wolf von Schönberg einen Absag-Brief schickte / und nachgehends als ein Feind in seinem Lande *agirte*. Wie sich nun des Marggrafen Völcker nach Dantzig begaben / die Stadt zu belagern / zogen auch aus Marjenburg von des Königes Volck 3000. Mann / und lagerten sich ins grosse Werder / längst der Weichsel mit etlichem groben Geschütze / den Strom zu bewahren / damit die Feinde nicht übersetzen / oder der Hohmeister zu dem Hauffen nicht kommen möchte; welches denn auch nicht geschahe / weil die gedingte *Militz* des Hohmeisters / aus Ungedult / wegen der verschobenen Besoldung aus dem Feld-Lager zu Putzig voneinander gingen. Hierauf wurde vermittelst der Käyserlichen Gesandten / zwischen dem Könige in Pohlen und dem Hohemeister ein vierjähriger Stillstand und Beyfrieden gestifftet. *Anno* 1521. und folgends *Anno* 1525. wurde der ewige Friede zwischen der Cron Pohlen und dem Marggrafen Albrecht zu Cracau bekräfftiget / da der Marggraf auch dem Orden *renunciiret* / und erblicher Hertzog in Preussen geworden ist.

Casp. Schütz.

§. 13. Als dieses geschehen / war keine sonderliche Unruhe im Werder / als etwa in dem *Interregno Anno* 1572. da der höchstlöbliche König Sigismundus Augustus zu *Knyssin*, einem Städtlein in *Podachien* verschieden / und sich einige Partheyen Pohlen in die Werdere machten / ihre *Poborren* oder Brodt-Gelder abzufordern. Und denn war auch im Dantziger Werder Krieg und Verheerung / als die Herrn Dantziger dem neuerwehlten Könige *Stephano Bathori* nicht huldigen wolten / sondern dem Käyser *Maximiliano II.* welchem sie in der Wahl die Stimme gegeben hatten / auch unveränderlich anhiengen. Der König ließ ihnen offt ihrer Pflicht und Gehorsam erinnern / weil sie aber auf die vorhergängige

Casp. Schütz ad Ann. 1576. Germ. Adlershold im höchstgepriesenen Preussen. Part. 2. c. 6. p. m. 363.

Henneb. Preuß. Chron. p. m. 98.

gige *Confirmation* der *Privilegien* drungen/ und ihre *Gravamina* zuvor wolten abgeschaffet wissen / welches ihnen doch der König nicht nach ihrem Willen alsofort eingehen wolten; versagten sie dem Könige den Gehorsam/ und wurden also *Anno* 1576. und abermahl 1577. in die Acht erkläret/ welches bald zum öffentlichen Kriege ausbrach. Denn uneraachtet/ daß die Pohlen schon *Anno* 1576. den 26. *Septembr.* das Schlößlein und Lust-Hauß Grebin eingenommen/ die Besatzung heraus geschlagen/ viel Dörfer im Dantziger Werder ausgepochet/ verheeret und verbrandt/ so wurde im folgenden Jahr den 13. Junii die Stadt Dantzig *formaliter* belagert. Von den Dantzigern aber/ die sich mit Ernst zur Wehr stellen wolten/ wurde Schottland/ Petershagen/ Rosenthal/ Bischoffs-Berg/ Stoltzenberg/ und ein Theil der Gärten weggebrandt. Darauf geschahen bey den Ausfällen/ manche harte Scharmützel/ insonderheit den 11. *Aug.* als die Pohlen abermahl das Werder plünderten/ denn damahls erschlugen die Dantziger etliche hundert Pohlen/ und brachten gute Beute an Pferden und anderm Gut in die Stadt. Die Dantziger aber verlohren in einem andern Ausfall bey dem Dorf Lübschau 2000 Mann. Herr Ernst Weyher/ versuchte sein Heyl mit den Pohlen an dem Hause Weisselmünde/ und probierte zuersten daselbst die glüende Kugeln/ allein er verlor daselbst auf einem Ausfall 400 Mann der besten Soldaten/ so daß auch der König sein Berglager verlassen/ und dem Herrn Weyher die Hand bieten muste; aber es geschahe mit schlechten *Success*, denn obgleich er die Weisselmünde in den Brand brachte/ und darauf stürmete/ so hatte er doch mercklichen Schaden und Verlust/ und muste endlich die Belagerung aufheben/ doch so/ daß er im Abzuge viel Höfe und Dörffer ansteckte. Hierauf folgete alsobald der Friede zwischen dem Könige und den Dantzigern/ weil die Chur-Sächsische/ Brandenburgische/ die Würtenbergische und Hessische Gesandten sich sehr darum beworben hatten; welches *solenniter* geschahe *Anno* 1577 den 16 *December* zu Marienburg/ da die Stadt Dantzig dem Könige/ in Gegenwart der *Deputir*ten Gesandten/ nach geschehener Abbitte/ das *Homagium* geleistet/ musten auch/ weil sie das Kloster Oliva gantz verstöret und abgebrannt 20000 Fl. zu Erbauung desselben/ und dem Könige noch ins besondre 200000 Fl. zur Straffe zahlen. § 14.

§ 14. *A.* 1586. starb der hochlöbl. König Stephanus zu Grodno/ nicht ohne Verdacht/ daß ihm von seinen zwey Welschen *Medicis*, die er hielte/ Gift wäre beygebracht worden. *A.* 1587. wurde Sigismundus ein Schwedis. Printz zum König in Pohlen erwählet/ doch mit dem Beding/ daß er das Nordliche Theil von Lief-Land/ Esthen genannt/ der Polnischen Crone verknüpffen solte/ welches aber *Johannes III.* König in Schweden durchaus nicht zugeben wolte; doch wurde er den 17ten *December a. c.* zu Krakau gekrönet. Dieser schiene im Anfang gegen die Evangelische gnädig zu seyn/ allein hernach verdoppelte er seine Ungnade/ indem er nicht allein das gantze Preussen *absolut prætendirte*/ sondern auch in allen seinen Landen/ zumaln aber im Werder die Evangelische Religion ausrotten/ und die Päpstliche allenthalben einführen wolte. Doch kam darzwischen der einheimische Krieg mit den *Confœderaten*/ sonsten *Smolenscianer* genannt/ welche bald hie bald da einfielen/ und dem Polnischen Preussen/ insonderheit aber auch den Werderschen *Anno* 1613. grosse Unruhe und Schaden verursachten/ weil sie ein grosses Geld von der *Respublic* vor ihre Dienste *prætendirten*/ und sich auf besagte Weise bezahlt machen wolten. Dieser Gewalt zu wehren/ ward eine Zusammenkunft den 15 *Jul. a. c.* im Marienburgischen angesetzet/ und darauf geschlossen/ daß sich die *lædirten* wider die *Confœderaten* bestmöglichst wehren solten/ und verbunden sich also die kleine mit den grossen Städten Dantzig und Elbing/ mit *Verobligirung*/ daß sie insgesammt 300 Mann 6 Monat lang/ den grossen Städten zu Hülffe halten wolten/ die Vergleichung hievon/ hat Herr *Abraham Hensel Præcons. Dirschav.* in seinem *Diario* also angemercket:

Adlerhold Part. 2. c. 6.

Marienburg solte geben auf 36 *Sold.* à 10 Fl. tb.	360 Fl.
Graudentz 26 *Sold.* ' ' '	260
Dirschau 21 *Sold.* ' ' ' '	210
Mäva 18 *Sold.* ' ' ' '	180
Stargart 17 *Sold.* ' ' '	170
Neumarck 10 *Sold.* ' ' ' '	100
Strasburg 12 *Sold.* ' ' ' '	120

Reden) Lessen) 8 *Sold.*	, , , ,	lb 80
Christburg 10 *Sold.*	, , , ,	100
Stum) Pautzig) 5 *Sold.*	, , , , ,	50
Neuteich 10 *Sold.*	, , , , ,	100
Neuburg 15 *Sold.*	, , , ,	150
Schweze 18 *Sold.*	, , , ,	180
Tolkemit 5 *Sold.*	, , ,	50
Golbe 15 *Sold.*	, , ,	150
Schönsee 3 *Sold.*	, , , ,	30
Tauchel) Bern) 5 *Sold.*	, , ,	50
Conitz 22 *Sold.*	, , , ,	220
Balle/ Hammerstein/ Schlochau/ Friedland/ 16 *Sold.*		160
Schöneck 10 *Sold.*	, , , ,	100
Summa 300 Soldaten Monatlich	, ,	Fl. 3000

Und die 6 Monat 18000 fl.

§ 15. Es mochte aber das Land solche Beschwerde und Unkosten nicht länger ertragen/ deßwegen suchten sie zu *capituli*ren mit den *Confœderat*en/ welches auch angenommen wurde/ und hatte seinen *Effect* *Anno* 1614. den 6ten *May* zu Bromberg also erreichet/ daß das besagte Land/ denen *Confœderat*en etliche Tonnen Goldes hat auszahlen müssen. Von der Hube musten die Höchschen dazu *contribuir*en 6 fl. Die Werderischen aber/ und die in der Niederung auf guten Ländern wohneten 12 fl. *Anno* 1617. den 16 April wolte Herr Otto von Meden mit seiner Reuterey ins grosse Werder mit Gewalt einbrechen/ weil es ihm zuvor geweigert war/ deßwegen wolte er sich bey dem weissen Berge mit etlichen Flössen über die Nogath setzen/ aber er wurde von den Bauren und etlichen Soldaten/ die nicht weit davon in der Werderischen Schantze lagen/ übel empfangen. Denn 9. Personen von seinem Volck wurden erschossen/ etliche tödtlich verwundet/ etliche versoffen auch/ und muste also Herr Hauptmann von Meden mit Schanden und Schaden wieder davon zie-

MSs. Hensel.

ziehen. *Anno* 1621. kamen abermal etliche 1000 Pohlen in beyde Werder/ und zehreten die Einwohner/ bey ihrer Einquartirung gantz aus.

MSS. Grub.

Das fünfte Capitel.

Von den Zufällen im ersten Schwedischen Kriege.

§ 1.

ANno 1626. fing der König in Schweden *Gustavus Adolphus* an/ wider Sigismundum *III.* König in Pohlen zu kriegen. Denn damals ländete der Heldenmühtige König in Schweden den 6ten *Julii* mit einer mächtigen Schifs-Flotte von 90 Schiffen in der Vestung Pillau an/ machte bey der Tieffe 2 Schantzen/ als eine auf dem Brandenburgischen Boden/ und die andere am Ende der Dantziger Neerung/ welche der Pillau gegen über ist. Gieng hierauf den 7 Jul. über den Fluß *Passarie* nach Braunsberg/ nahm denen Jesuiten ihre Bibliothec weg/ und schickte sie nach Upsal in Schweden. Den 10ten rückte er nach Frauenburg/ und schickte seine vertheilte Cavallerie weiter ins Ermländische Bischthum. Nachdem er auch den 15 Julii *per Accord* durch Elbing *passi*ret war/ gieng er den 16ten durch das Fischauische Werder nach Marienburg/ auf dem Wege aber ließ er sein bey sich habendes Volck in der Lahmhandische Heyde zu Mittage sich lagern und etwas verbeissen/ dahin alsobald die Geschworne und Schultzen kamen/ und dem Könige ihre Unterthänigkeit demühtigst *offerir*ten/ und ihrer in Gnaden zu verschonen baten/ welches auch gnädig aufgenommen wurde. Gegen Abend machte er sein Lager an der Nogath gegen Bluhmstein über/ und foderte die Stadt und das Schloß Marienburg auf/ welche sich aber den 18 Julii ergaben/ und der König seinen sicheren Einzug hielt. Den 20ten rückete er nach Stuhm und ins grosse Werder/ so daß

MSS. & Diarium Zamelianum de his pluribus.

 sich

sich Neuteich/ und die beyde Starosteyen/ Tiegenhoff und Bärwalde/ nebst ihren Dörffern in Schwedische *Devotion* gaben. Darauf lagerte sich der König in und bey Liessau an den Damm mit 6000 Mann/ schlug eine Brücke über die Weissel von allenthalhen zusammengesuchten Weissel-Kahnen/ und *marchirte* den 21 Julii *per Accord* in Dirschau ein.

§ 2. Den 27 Julii machte der König ein Lager Südwerts vor Dirschau und Zeißkendorf herum/ und blieb mit einem Theil des Heeres unter Lissau liegen. Es wolte zwar der gütige König die Hn. Dantziger zur Neutralität/ durch ihren *Syndicum* Hn. Keckerbart den 28ten *hujus* bewegen/ weil er aber den 30 Julii vernahm/ als wenn die Dantziger des Königes Pincken bey dem Neerungschen Höfft überfallen wolten/ beorderte er 500 *Musquetir*er dahin/ und begab sich auch selbst in Person mit etlichen *Compagni*en Reutern ins Dantziger Werder. Zwar war dieses nur ein *Spargement* und eine vergebliche Mühe/ dennoch wolte er dem Frieden nicht trauen/ sondern machte sich zu Wasser selbst/ mit etlichen Rähten und einem *Ingenieur* an das gedachte Höfft/ *recognoscir*te denselben Ort/ und berahtschlagete den 31 Julii/ wie er daselbst füglich zu seiner Sicherheit und zum Schaden der Dantziger eine Vestung anlegen wolte. Solches wurde werckstellig gemacht den 5 August/ weil die Dantziger zur Neutralität sich nicht verstehen wolten. Denn es wurde eine gute Schantz und Bollwercke am Höfft aufgerichtet/ und den 14 August wurden die Dantziger im Schwedischen Lager bey Dirschau vor öffentliche Feinde ausgeruffen. Den 19 August musten die Elbinger dem Könige *Gustavo Adolpho*, in der Person des Herrn Hof-Marschallen Herrn Dieterich von Falckenberg das *Homagium praestiren*/ denen Dantzigern aber ließ der König fleissig auf den Dienst *passen*. Ja der König selbst machte sich mit etlichen *Compagni*en ins Stüblauische Werder/ weil er hörete/ daß die Dantziger etliche Völcker zu Roß und Fuß dahin gesandt hatten. Die Nacht brachte er in Gütland zu/ gegen Morgen früh aber rückete er vor Grebin/ wohin sich die Dantziger begeben hatten/ schosse durch die Schieß-Löcher auf das Dantziger Volck so heftig zu/ daß sie bald um *Perdon* bitten und zum Creutz kriechen musten/ welches sie zwar erhielten/ allein sie wurden gantz ausge-

zogen/

zogen/ und was sonst an Pferden und *Munition* verhanden war/ den Soldaten Preiß gemacht. Das gefangene Volck derer 282. waren/ wurden zwischen den *Piqueni*rern und Reutern wie das Viehe fortgetrieben/ unter welchen ein *Lieutenant* von der Reuterey/ und *Capit.* König zu Fuß/ nach Dirschau mittraben musten. Hie wurden die Gefangene vertheilt/ indem nur 100 Mann in Dirschau im Thurm verschlossen blieben/ 100 nach Marienburg verschickt/ und die übrigen 82. den 26ten *August* nach Elbing begleitet/ und daselbst im Bürger-Thurm ein*logir*et wurden.

§ 3. Im Monat *September* hielten die Pohlen mit dem Könige in Schweden vor Mäva einen harten *Combat*, doch erhielte der König *Gustavus Adolphus* im ersten October seinen Sieg. Und weil noch 300 Cosacken/ der Pohlen ihre Schif-Brücke über die Weissel verwahret hielten/ trieb er solche mit 100 Mann zurück/ nahm die Brücke von einander/ und rückete über die Dirschauische Schif-Brücke/ die er selbst über die Weissel hat machen lassen in den Muntaischen Wald/ weil er vom 4 tägigen Fieber *molestir*et wurde/ und da er über diese Brücke war/ ließ er sie auch aufheben. Insonderheit ließ er den Nogath-Strom von den versenckten Saltzitzern räumen/ weil an etlichen Orten die Dantziger den Strom damit verderbet hatten/ und gieng sofort in das Winter-Quartier. Den 2ten October kamen die Pohlen an die Weissel mit vielem Volck und vielem Geschütz/ legten sich gegen den Muntauischen Wald über/ und schossen sehr scharf auf das Häuschen/ welches die Dantziger Küche genannt wurde/ und da sie vermeynten/ daß sie den krancken König in dem Häusgen gewiß treffen würden/ erschossen sie an statt dessen/ ein einsames armes altes Weibchen; deßwegen sie mit Unwillen davon ritten/ und sich vor Dirschau machten/ aber vergebens und umsonst/ weil sie ihren Widerstand funden. Derohalben giengen sie ins Dantziger Werder/ und plünderten nicht allein als Feinde Stiebl au und Letschkau aus/ sondern steckten auch alle Höfe an. Den 21/22 und 23 October wurde zwar zwischen Pohlen und Schweden oberhalb Falckenau im Feld-Lager um Frieden *tractir*et/ ab er dabey nichts ausgerichtet/ deßwegen stärckete *Gustavus Adolphus* seine *Guarnison*, bestellete alle Pässe gut/ und gieng den 5 November von Tygen-

genhof durch die Tye und Haf mit etlichen Scheer-Böten und Galeen ungehindert nach Pillau/ und von dar nach Schweden.

§ 4. Als die Pohlen von der Abreise des Königes in Schweden vernommen/ kamen sie nach Willenberg/ und trieben alles Vieh weg. Da die Schweden in Marienburg solches höreten/ eileten sie den Pohlen nach/ nahmen ihnen das Vieh wieder ab/ und trieben sie mit einigem Verlust zurück. Unterdessen fingen die Schwedische Soldaten im grossen Werder sehr an zu krancken/ so daß auch 800 krancke Schweden und Finnen/ zur besseren Verpflegung/ den 10 November ins Elbingsche/ als in Wickerau/ Krebswald und Ellernwald musten gebracht werden/ 9 bis 10 in einen Bauer-Hof; Die Gesunden/ so bis dahero auch im Werder lagen/ wurden Anfangs Hauffenweise nur in etliche Dörffer einquartiert/ als aber der Frost zunahm/ und sie schlechte Hitzung und Pflege hatten/ weil die Bauren mehrentheils verlauffen waren/ wurden sie nach Marienburg verlegt. Hierauf kamen die Pohlen auch ins Werder/ und trieben den Grafen von Turno aus Liessau/ da er sich so lang ein*logir*et hatte. Der Hr. Graf war zwar nach Groß-Lichtenau verrücket/ aber er kunte auch da nicht *subsistir*en/ sondern muste wegen vielen *bravad*en der Pohlen nach Koselitzke sich begeben/ und endlich auch von da nach Marienburg. Die Pohlen giengen hierauf zurück nach Dirschau/ und ängsteten die Stadt/ aber sie wurden so empfangen/ daß sie wieder abweichen und 3 Cornetten gefangen im Stich lassen musten. Unterdessen streiften die Pohlen im Elbingschen/ Ermländischen/ und auch im grossen Werder herum/ plünderten den 9/ 10 und eilften December aus: Groß und klein Muntau/ Wernersdorf/ Milentz/ Alt-Münsterberg/ Damerau/ Simonsdorf/ Gnojau/ Kuntzendorf/ Altweissel/ Biesterfeld rc. ihr Anführer war der gewesene Vogt auf Marienburg George Balinski und ein ander junger Edelmann Sosnowski. Dieser streiffenden Rotte gienge zwar entgegen der Schwedische Marschall/ Herr Hermann Vrangel und der Herr Graf von Turno zu Roß und Fuß/ aber sie traffen wenig an/ doch die sie antraffen/ hieben sie nieder/ und brachten davon 40 Mann nach Marienburg gefangen. Den eilften/ zwölften und dreyzehenden December streiften die Pohlen in die andere Dörffer/ als in Groß- und Klein-Lichtenau/ Liessau/

Damerau/ Barent/ Palschau/ Neukirch und Prangnau/ zogen die Leute aus/ hieben Kisten und Kasten auf/ und trieben das Vieh weg; denen die Schweden zwar nacheileten/ aber vergebens/ weil es nur streiffende und flüchtige Rotten waren/ von etwa 20 oder 30 Personen. Den 27 December giengen die streiffende Partheyen in das Dorf Thye/ plünderten solches fast gantz aus/ und wo sie sonst hinkamen/ da noch was war/ daß muste alles ihr eigen seyn/ bis sie endlich vom Feld-*Marchallen* in Kaselitschke/ und auf der Höhe in Willenberg ertappet und jämmerlich erschlagen wurden.

§ 5. Nach diesem Lerm foderte der Polnische Feld-Herr *Konizepolski* die Teich-Gräfen und Geschwornen beyder Marienburgischen Werder/ zu sich ins Lager/ und forderte von ihnen einen neuen Eyd an den König in Pohlen/ und eine gewisse Summa Brandschatzung/ mit dem Versprechen: sofern sie solches willig thun würden/ solte ihnen kein Leyd von dem Polnischen Volck wiederfahren/ und zu dessen Versicherung/ könten sie ohne Furcht alle ihre geflüchtete Güter wieder holen/ und solche in Ruhe besitzen. Die Geschworne antworteten: daß sie an diesem Kriege nicht Schuld hätten/ wären auch nicht mächtig gewesen/ die Schweden abzuhalten/ und weil sie schon dem Könige in Schweden gehuldiget hatten/ konten sie ohne Urlaub und Erlassung des gethanen Eydes/ keinen andern Eyd thun/ bäten also um *Dilation*, solches der Schloß-Obrigkeit vorzutragen/ sich auch mit den Dorfschaften zu bereden/ und also in dieser wichtigen Sache eine *Resolution* zu fassen/ welche ihnen auch nachgegeben wurde. Wie sie nach Marienburg kamen/ stelleten sie solches der Schloß-Obrigkeit vor/ aber sie bekamen den Bescheid/ daß sie thun solten was sie wolten/ aber der Schweden Vornehmen und Rechte ohne Schaden. Weil die Werderischen zwischen Thür und Angel waren/ so bekamen sie doch endlich diese *Resolution*: daß sie dem Feld-Herrn Zufuhr und *Contribution* thun solten/ bey währendem Frost/ Raub und Brand zu verhüten. Ehe nun aber noch diese *Resolution* erfolgete/ streiffeten die Pohlen noch immer herum/ und trieben den Marienauern fast alles Vieh hinweg/ da sie aber bey Neuteich vorbey *passi*reten/ fielen 50 Bürger aus der Stadt/ und jageten ihnen alles Vieh wieder ab. Den 29 December zog der Feld-Marschall aus Schwe-

MSS. & Diarium Zamelianum.

 den

den mit 1000 Pferden/ und 800 *Musqueti*rern aus Marienburg ins Dantziger Werder/ und begaben sich nach Großzünder/ wo damal viel Pohlen und Dantziger lagen. Diese gaben alsobald die bestallte Losung von Dorf zu Dorf mit den Glocken bis an die Stadt Dantzig um *Succurs* zu erhalten/ aber die Schweden platzeten in Großzünder ein/ erschlugen 40 Mann/ plünderten alles aus/ und brachten auch etliche Gefangene nach Marienburg.

§ 6. *Anno* 1627. den 1. Jan. stelleten sich die streiffende Pohlen in das Elbingsche Dorf Stobe ein/ fingen hin und wieder die Fischer an zu berauben/ aber mit schlechtem *Succeß*; denn die Fischer ermanneten sich/ schlugen einen Pohlen auf dem Eyse mit Boos-Hacken zu Tode/ und die andern flohen davon. Den 2 Jan. machten sie sich wieder vor Neuteich/ den erlittenen Schaden an den Bürgern zu rächen/ aber die Neuteicher hatten schon 200 Mann vom Hrn. Grafen von Turno *Succurs* erlanget/ die Stadt mit Pallisaden befestiget/ wie auch mit einem Wall von geschüttetem Mist/ und mit Wasser begossen/ welches gefroren war/ und unter welchem Wall sich die Schweden versteckt hatten. Die Pohlen kamen näher an/ und wolten die Schweden heraus locken/ aber sie lagen gantz stille/ bis die Pohlen sicher wurden/ und mit grösserem Hauffen nahe an die Pallisaden kamen/ da brannten erstlich die Schweden loß/ und erlegten etliche/ die andere flohen in das Neuteichische Dorf/ sich darinnen aufzuhalten und zu stärcken. Aber die Schweden bekamen noch 300 Teutsche *Musqueti*rer vom Hn. Grafen zum *Succurs*, berenneten nebst den Bürgern das Dorf von allen Seiten/ und als die Pohlen nicht heraus wolten/ steckten sie solches an etlichen Orten an/ und erlegten auf 200 Pohlen/ nahmen etliche gefangen/ und jagten den Rest in die Flucht. Den 3 Jan. schickten die Schweden aus Elbing eine Corporalschaft zu Roß/ und eine Compagnie zu Fuß aus/ ins Elbingische Werder/ und fanden etliche Polnische Kundschafter auf Horster-Felde/ und brachten dieselbe in Elbing gefangen. Den 12 Jan. rückten die Pohlen ins grosse Werder mit vielem Volck/ kamen mit 12 Stücken nach Groß-Lichtenau/ und wolten auf Neuteich/ als dieses der Herr Graf von *Thurno* erfahren/ berief er das Volck zurück nach Marienburg/ weil sich das Volck gegen eine solche Macht

ohne

ohne grossen Schaden nicht legen konte/ und ließ auch den Neuteichern sagen/ sie solten flüchten und fliehen wie sie konten/ das thaten sie auch/ und nahmen mit was sie konten/ das andere liessen sie hinter sich/ auch blieben die Catholische noch in der Stadt. Solches wurde den Pohlen bald hinterbracht/ derohalben der Obriste Ernst Fittighof mit 1000 *Musquetirern* und 1000 Schurren in Groß-Lichtenau sich *postirte*/ und 300 Mann nach Neuteich auf Plünderung aussandte. Allein der Herr Graf von Thurno kam diesem zuvor/und schickte 200 Mann in das Städtlein Neuteich gegen die Nacht/ und den 16ten Jan. versteckte er etliche im Meltzhause/ etliche auf die Pforten/ und etliche auf dem Raht-Hause. Als nun die Pohlen von ihrem Vortrab die Losung erhalten/ daß niemand im Städtgen wäre/ rückten 200 Mann in die Stadt/ plünderten die Häuser/ und fülleten die Wagen/ so von den Schweden mit Fleiß darinn gebracht waren/ in Meynung/ daß die Bürger das Ihrige hätten wegführen wollen/ aus Furcht aber dieselbe im Stich gelassen hätten. Indessen/ machten die im Maltzhause/ und die andere/ die Pforten zu/ die übrige vom Raht-Hause gaben Feuer/ und der Rittmeister Dodde/ der aus Liessau vor die Stadt gerücket/ und sich verstecket hatte/ kam den Schweden mit seinem Volck in der Stadt zu Hülffe/ so daß ein grausames Gemätzel war. Denn/ 130 Pohlen blieben auf der Gassen/ in den Häusern und in den Kellern/ einige kamen davon/ 50 Pferde nebst andern Pohlen wurden in Marienburg gefangen eingebracht/ die Schweden bekamen die beste Beute davon/ denn sie schlugen die grosse Kirche auf/ wohin viel Gut geflüchtet war/ und raubeten daraus/ auf 1400 Rthlr. wehrt. Was Kirchen-Güter waren/ wurde auf *Inquisition* des Hrn. *Gouverneur* Banniers *restituiret*/ weil aber dieselbe um mehrerer Sicherheit willen/ in die Kirche nach Marienburg gebracht worden/ ist es endlich auch in die *Rappuse* gegangen.

Neuteich. Kirchen-Buch.

§ 7. *Ao.* 1627. den 23 Jan. gieng Capitain Appelmann mit 800 Dantzigern und 100 Pohlen gegen das Neeringsche Höft/ dasselbe den Schweden *disputir*lich zu machen/ und legte sich deßfalls bey Schönberg unter dem Damme/ pflantzte seine Stücke/ und schickte sich zum Handel aufs beste. So bald aber solches der *Gouver-*

neur auf dem Höfft/ Herr Obrist Johann Bannier gewahr wurde/ begrüssete er sie mit 2 Kugeln/ jede von 24 Pfund schwer. Herr Graf von Thurno war auch im Anzuge mit 600 *Musquetir*ern/ und darum machten sich die Dantziger und Pohlen gar still wieder zurück. Indem dieses vorgieng/ hatten die Groß-Werderischen/ unerachtet sie schon im December dem Feld-Herrn ihren *Tribut* erleget hatten/ dennoch grosse Unruhe von den streiffenden Pohlen; denn sie plünderten hin und wieder die Dörffer/ weil sie wusten/ daß die Bauren/ auf Versicherung des Feld-Herrn/ ihre Güter nach Hause geholet hatten. Auch ins Fischauische kleine Werder kamen den letzten Jan. 80 Pohlen/ und nahmen bey Sommer Ort und Clement Fehr den Bauers-Leuten unverhofft 100 Schlitten mit Geträyd und *Victuali*en weg/ welchen Räubern zwar 2 Schwedische Compagnien aus Elbing entgegen giengen/ und eines Theils verjagten/ aber doch kamen sie mit einer andern ziemlichen Beute davon. Den 4ten Febr. wolten die Bauren zu Schönborn in der Neerung/ weil sie sich vor den Pohlen fürchteten/ ihre Güter nach Dantzig flüchten. Aber der Herr *Gouverneur* ließ sie versichern/ daß er sie und alle andere in der Neerung schon schützen würde/ deswegen sie auch nebst andern sicher waren. Aber bald des andern Tages kamen etliche Teutsche und Schwedische Soldaten in das Dorf Babke/ und in den Krug auf der Großken Kampe/ wohin viel fremde Güter geflüchtet waren/ und plünderten alles aus. Dagegen liessen sich auch die Dantziger täglich an den Elbingischen Fischer-Dörffern finden/ und verwehreten ihnen allerdings auf dem Hafe zu fischen/ und nahmen ihnen die Garne weg/ daß es den Elbingern an Fischen mangeln möchte.

§ 8. Die Pohlen aber wancketen noch immer im Werder herum/ und geriehten an Milentz und Gnojau/ da sie auf *Fourage* gekommen waren/ aber 2 Cornetten oder Fähngen Finnen folgeten ihnen alsobald nach/ erlegten 30 Mann/ und brachten 30 Pferde und 6 Gefangene mit nach Marienberg. Von den Schweden waren nur zwey todt und zwey *blessiret*. Den 22ten Februarii versencketen die Dantziger das Bollwerck der Elbinger/ und verderbeten daselbst ihre Tieffe. Zu dem Ende hatten sie schon im December vorigen Jahres viel Eys-Spornen verfertigen lassen. Auch hatten

100 Zim-

100 Zimmer-Leute im Schöneckschen Walde/ an den *Machinen* die zum Versencken dienlich waren/ gearbeitet/ und also machten sich aus dem Lager vor Dirschau 6 Fähnlein Pohlen auf/ giengen bey Tiegen-Ort ab/ und *conjungirten* sich mit 700 Dantziger Knechten/ die in der Neerung gelegen hatten/ zu welchen auch 16 Fähnlein von Wormdit durch das Hocker-Land stiessen/ und also stelleten sie sich in voller *Bataille* auf dem Habe vor dem Bollwerck/ nachdem sie etliche Fischer-Häuser zur Losung angestecket hatten. Und ob zwar der Elbingsche Stadthalter etliche Compagnien zu Roß und Fuß solchem Beginnen zu wehren ausgeschicket hatte/ so hielten sie es doch nicht vor rahtsam/ den Feind also anzugreiffen/ weil sie keinen guten Vortheil vor sich sahen; und drum eyseten sie mit Hülffe ihrer Bauren die Tieffe auf/ und versencketen grosse Kahnen und Kasten mit schweren Steinen angefüllet/ womit sie einen Tag und Nacht zubrachten. Die Pohlen unterdessen streiffeten auf die Höhe und in die Höffe des so genannten Ellern-Waldes/ brachten viel Beute/ und luden solche auf die Schlitten/ darauf sie die *Machinen* geführet hatten. Es war zwar in der Nacht ein sehr grosser Sturm-Wind/ doch hielten sie es aus/ und nachdem sie ihren Zweck erreichet hatten/ zündeten sie das alte und neue Pfeil-Haus/ die letzte Wind-Mühle an der Zeyrischen Trifft und andere mehr/ Krüge und armer Leute Katen an/ und zogen davon. Aber am 25 Febr. zogen die Elbinger wieder an die Tieffe/ und nahmen mit leichter Mühe etliche versenckte Kasten wieder heraus/ und liessen das übrige darein/ welches aber GOTT durch die Fluhten nachgehends völlig wieder eröfnet hat.

§ 9. Im grossen Marienburgischen Werder/ streiffeten die Pohlen noch herum/ aber so flüchtig/ daß sie von den Schweden kaum konten ertappet werden. Nur der Obrist-*Lieutenant Achatius* Todde traf damals zu Wernersdorf 12 Pohlen an/ welche er auch alle niedermachte/ aber schlechte Pferde zur Beute brachte. Indessen *exequirte* der Polnische Feld-Herr die Groß- und Klein-Werderschen/ um den dritten *Termin* wegen *Contribution*, sogar/ daß die Leute von allen Mitteln abkamen. Im Elbingischen Gebiete begunte sich in der Wickerau/ von den krancken einquartierten Sol-

 daten

daten eine Pest zu eräugen / so daß sich auch dieselbe bis in die Elbingische Neu-Stadt gezogen hatte. Den 28 Febr. machten sich die Dantziger in grosser Anzahl an das Neeringsche Höpt/ weil sie gehöret hatten/ daß die Vestung wegen des grossen Wassers viel Schaden gelitten hätte/ und daß auch das Volck/ so den Winter über darin gelegen/ sehr gestorben wäre. Aber die Zeitung war falsch/ denn die Schweden machten sich in die Aussen-Wercke/ und gaben auf sie so starck Feuer / daß sie sich mit Verlust 40 Mann zurück machen musten/ und drey gefangene Reuter und etliche Fuß-Knechte / als ein Zeichen ihrer *Victorie* nach Marienburg schickten. Im Martio und April *passir*te nichts merckwürdiges. Den 2 May aber kamen die Dantziger wieder vor das Haupt/ und brachten viel Spaten/ Schauffeln und Hacken zu Aufwerffung einer Schantze / und zur Belägerung mit. Aber der Herr Feld-Marschall von Wrangel kame denen im Haupt oder Höfft mit 600 Mann Blau-Röcke zu Hülffe/ fiel alsobald des Morgens heraus/ und triebe sie so ein/ daß sie 50 Mann Todte/ drey Stück Geschütz/ viel Wagen mit Pulver/ und alle ihre mitgebrachte Geråhtschafft hinterlassen musten. Es hatte sich zwar der Polnische Feld-Herr erboten/ mit seinem Volck das Haupt allein/ den Dantzigern zu gut/ einzunehmen/ weil sie aber den Pohlen nicht trauen dorften/ indem sie befürchteten: sie würden nach der Einnehmuug den Dantzigern nicht Wort halten / sondern sich selbst dahin nisteln/ haben sie ihre eigene Gefahr lieber ausstehen wollen/ als aufs ungewisse spielen.

§ 10. Den 4 May zog der Herr Graf von Thurns ins grosse Werder/ und lagerte sich unter dem Damm mit 600 Mann gegen dem Haupt über / und *flanchir*te etliche Stücke. Und da sich die Dantziger und Pohlen in ihrem Werder gegen dem Haupt sehen liessen/ und die Schweden mit ihrem Geschütz zu *molestir*en gedachten/ bis die Polnische Gefässe mit Korn/ derer eine grosse Menge schon bey Neuenburg und Graudens waren / nach Dantzig durchbrachten / schossen sie aus dem Haupt und von den Dämmen des Dantziger und grossen Werders/ so oft/ daß auch etliche Tage nicht anders als viel Schiessen gehöret wurde. Den 9ten dieses/ wurde auf Anordnung des Feld-*Marchallen* , an der Muntauischen Spitze eine

eine grosse Schantze verfertiget / wie auch bey Dirschau auf der Campe in der Weissel/ und beyde mit Volck und *Ammunition* wol versehen/ damit die Schweden den Pohlen mit ihrer Zufuhr wehren möchten. Als die Dantziger und Pohlen solches sahen und höreten/ begaben sie sich unverrichteter Sachen wiederum an ihren Ort. Der Graf von Thurno aber legte sich mit seinem Volck in die Neerung/ und lag zu Bohnensack und Schönberg/ vergönnete auch seinen Soldaten in das Dantziger Werder zu streiffen und Beute zu holen. Er aber erlustigte sich mit jagen und hetzen. Den 12 May trieb der Graf den Dantzigern 1000 Stück Rind-Vieh weg/ welche sie in der Neerung unter der Weisselmünde am rohten Kruge sicher zu behalten gedachten/ und dorfte sich doch keiner/ weder aus der Stadt/ noch aus der Münde wagen/ solchen Vieh-Raub zu wehren. Den 18 May kam der Schwedische König *Gustavus Adolphus*, und sein Reichs-*Admiral Carl Carlson* von Güldenhelm auf der Dantziger Rhede mit 200 Flaggen/ klein und grossen Schiffen/ gesund an/ und setzte seine mitgebrachte 6 Regimenter Fuß-Volck/ in folgenden Tagen in der Neerung aus/ da dann alsobald der Reichs-Cantzler Axel Oxenstirn/ und andere Officirer vom Haupt/ dem Könige zu *gratuliren* entgegen zogen. Nach diesem suchte der König bey dem Chur-Fürsten zu Brandenburg die *Neutralitæt*, besetzte das Lochstädt/ und brachte es durch dieses Mittel dahin/ daß sich sein Hr. Schwager/ der Chur-Fürst von Brandenburg/ zur *Neutralitæt* bequemete/ und also zog er wieder ab von Lochstädt/ und brachte seine übrige Regimenter wieder in die Neerung/ da er denn bald etliche *Reduten* zur Sicherheit seines Volcks aufwerffen ließ.

§ 11. Den 29 May ließ der König in Schweden wiederum eine Schiff-Brücke über die Weichsel gegen Dirschau überschlagen / und wolte mit dem Könige in Pohlen abermal anbinden. Zu dem Ende musterte er sein Volck zu Bärwalde/ und fand 9000 *Musquetirer*/ und 2400 Mann Reuterey. Und weil der Schwedische König wuste/ daß der Polnische Feld-Herr im Dantziger Werder/ gegen dem Haupt über/ mit 4000 Mann / unter dem Damm hielte/ auf daß er den Schwedischen Völckern den Paß über die Weissel verwehren möch-

möchte/ ließ *Gustavus Adolphus* den 1 Jun. 18 Scheer-Böte herbey bringen/ und wolte sich/ nebst 600 Teutschen Knechten/ und dem Grafen von Thurno bey Nächtlicher Zeit vom Haupt übersetzen lassen/ weil aber die Ruder-Knechte nicht still waren/ sondern wegen ihres Ruderns grossen Tumult anfiengen/ wurden die Pohlen und Dantziger solches beyzeiten gewahr/ und feureten starck darunter/ zumahlen da sie wegen Strenge des Strohms weder an Land/ noch hinterwerts kommen konten/ und also wurde der König selbst/ mit einer *Musqueten*-Kugel an der rechten Hufft versehret/ der Graf von Thurno aber durch den rechten Arm in die Seite geschossen/ und etwa 8. Officirer und Soldaten getödtet und 20 gequetschet; bis sie endlich sich kaum *salvir*en konten/ die Kugeln/ waren sowol beym Könige als beym Grafen bestecken geblieben/ und lagen in Bärwalde kranck. Drauf ließ der König alsobald seinen Reichs-Cantzler von Elbing zu sich fordern/ und berahtschlagete/ wie man *Revange* haben möchte. Den 9 Jun. kamen 10 Schwedische Schiffe mit 300 Kürissierer an/ und wurden am Bollwerck bey Elbing ausgesetzet/ ihr Obrister hieß Herr Streef.

§ 12. Den 10 Jun. gab der König im Lager bey Dirschau/ den Holländischen Gesandten (Hrn. Rochus von Honart/ Rahts-Herr im hohen Raht/ Andräas Bicker/ Bürgermeister zu Amsterdam/ und Simon *Beaumont*, Rahts-Herr in dem *committir*ten Raht von Holland/ und *Pensionarius* der Stadt Middelburg/) *Audientz*/ und ließ sie in der Stadt wohl *tractir*en. Von da giengen die Gesandten nach dem Polnischen Könige/ um zu versuchen/ ob sie Frieden stifften möchten/ welches sich aber die Pohlen nicht hindern liessen/ sondern streiften im Lande noch hin und wieder herum/ und thaten grossen Schaden. Der König in Schweden feurete auch nicht im Bisthum/ und brachte es bald unter seine Gewalt; aber der Polnische Feld-Herr wolte den König aus dem Bisthum zurück ziehen/ und brach aus dem Dantziger Werder auf/ und gieng nach der Mäva solches zu belagern. Der Reichs-Cantzler hingegen *commandir*te am 29 Junii aus dem Dirschauischen Lager/ etliche *Compagnien* Dragoner/ und schickte sie ins Dantziger Werder nach Güttland

und

und da herum / welche wiederkamen / und brachten mit sich 100. Ochsen / viel Pferde und Schafe. Indessen kam der Schwedische König wieder aus dem Bisthum durch Elbing nach Marienburg / und zog den 8 Jul gantz früh / mit der *Infanterie* nach Dirschau; die *Cavallerie* aber ließ er theils zu Marienburg / theils im grossen Werder verharren / damit sie sich allda / wegen des zu Braunsberg erlittenen Feuer-Schadens *recolligiren* / und *de novo* ausstaffiren möchten. Den 11. Julii forderte der König die gantze *Cavallerie* zu sich / brach folgendes Tages früh um 4 Uhr mit derselben *Armée* auf / machte sich durch das Dantziger Werder / bis an die Dantziger Schantze gegen dem Haupt über / und berennete dieselbe mit so gutem *Effect*, daß alsobald seine *Musquetir*er bey der kleinen Schantze unter das Geschütz kamen / und also noch selbigen Tages / sowol von der Dantziger Seiten / als aus dem grossen Werder vom Damm über die Weissel selbige mit aller Macht beschossen wurden. Den 13 Julii folgete der Reichs-Cantzler mit dem *Rest* von der *Armée* dem Könige nach. Der König aber fuhr mit starcken Schüssen immer fort / und die Dantziger liessen sich fast wenig hören. Den 14 *hujus quittir*te der Obriste Lisemann die grösseste Schantze / und befahl / daß die andere ihm nachfolgen solten. Solches als *Gustavus Adolphus* vermerckte / ließ er dem *Lisemann* auf den Dienst passen durch den Obristen von Essen / und Grafen von Thurno / welche auch mit einander nicht ohne grossen Schaden anderthalb Stunde *chargirten*. Es wurden aber die Schwedischen von dem Könige bald zurück geruffen / dem Obrist-*Lieutenant* Dott / einem Finnischen Frey-Herren / der bey dem Dorffe Langerfeld von 13 *Compagnien* Cosacken / und 2 *Compagnien* Husaren umringet war / zu *succurriren*; deßwegen *Lisemann* einen freyen *Pass* bekam / ehe aber der *Succurs* noch dort ankam / hatte sich der Obrist-*Lieutenant* Dott / mit 3 *Compagnien* zu Roß / und 2 *Compagnien* zu Fuß schon durchgeschlagen / und das Feld behalten / dabey er auch 4 Cornetten und 4 Standarten zur Beute brachte / und dem Könige *præsentirte*. Also gieng es auch / da der Obrist-*Lieutenant* Friderich von Dönhoff / *Capitain Æston*, und Tisenhausen mit ihrem Volck aus der Schantze gezogen waren. Denn die Schwedische Völcker fielen sie auf dem Wege an / hieben etliche

60. darnieder/ und die übrige 400 Mann brachten sie dem Könige gefangen/ welche auch Quartier bekamen/ und unterstecket wurden. Die Officirer/ wurden von dem Könige höflich aufgenommen und *tractir*et. Es waren aber unter den Gefangenen 4 Schwedische Ueberläuffer/ die wurden übel gelohnet/ denn drey wurden gehängt/ und einer gespiesset. Die Beute/ welche sie aus der verlassenen Schantze bekamen/ war diese: 22 Stück grobes Geschütz/ 30. gantze Tonnen Pulver/ 60000 *Musqueten*-Kugeln/ 40 Vaß Dantziger Bier/ etliche Pipen Wein/ viel Tonnen mit Zweybacken/und andere *Victualien*. Den 16 Julii liessen sich vor der obigen Schantze/ etliche 100 Husaren sehen/ aber sie wurden so empfangen/ daß nicht wenige davor ins Graß beissen musten. Hierauf ließ der König die grosse Schantze noch vester machen/ und täglich daran arbeiten.

§ 13 Nach diesen Händeln bemühete sich wieder der König in Schweden den Chur-Fürsten zu Brandenburg/ *Georg Wilhelm*, zur *Neutralität* zu bringen/ allein es wurde dieselbe nicht eher abgemacht als den 6 August. Den 10 August gab der König in Bärwalde den Abgesandten von den General-Staaten Audientz/ und rückte darauf bald nach Dirschau den Pohlen entgegen/ befahl aber indessen die Weissel mit allerhand *Machinen* zur Fahrt untüchtig zu machen. Den 11 August wäre der König in Schweden bey Dirschau auf einem Berge von 2 Pohlen bald umgebracht worden/wenn der König den einen nicht vortheilhaftig erstochen/ und sein *Page* den andern erschossen hätte. Um eben dieselbe Zeit gab der Reichs-Cantzler auf Befehl des Königes/ denen Dantzker Werderschen ein *Mandat* aus/ daß die verlauffene Bauren in ihre Behausung sich wieder einstellen/ und ihr Ackerwerck abwarten solten/ sie solten von der Schwedischen *Soldatesca* ungehindert bleiben. Das *Mandat* lautet auf einen absonderlichen Bauers-Mann gerichtet/ also:

Der Königl. Maj. und der Reiche Schweden/ Raht/ Cantzler/ und *Gouverneur*, *General* der Landen des Antheils Preussen rc. *Axel Oxenstierna*, Frey-Herr zu Kimitho/ Herr zu Fiholm und *Tideem &c*, Ritter.

Dem-

Demnach von wegen der Königl. Majestät zu Schweden/ Unseres allergnädigsten Königes und Herren/ Zeigern dieses Inwohnern des Dorfs *N.* im Dantziger Werder/ welcher eine Zeitlang sein Haus verlassen hat/ in Gnaden vergönnet und nachgegeben/ dasselbe wiederum zu bewohnen/ seinen Acker zu bauen/ und sonsten seine nohtwendige Geschäfte zu verrichten; Als wird hiemit allen und jeden Königlichen Schwedischen Officirern/ hohes und niedriges Standes/ sowol als gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß ernstlich anbefohlen/ daß sie besagten *N. N.* hierinn keinerley hindern/ sondern laut dieser mitgetheilten *Salva Guardia* sein Haus frey und unweigerlich *occupiren* und besitzen lassen/ und ihn oder die Seinigen nirgends worinn/ bey Vermei ung hoher und unausbleiblicher Straffe beleidigen. Daran geschiehet allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maj. ernstlicher Wille und Meynung ꝛc.

Nichts destoweniger aber solten sie auch alle eine Brandschatzung/ wegen solcher Vergünstigung/ ihnen binnen wenig Tagen erlegen/ und solches bey der Straffe/ daß/ welcher innerhalb so viel Tagen sich nicht einstellen würde/ dessen Geheste sie mit Feuer verderben wolten.

§ 14. Den 17 August liefferte der König in Schweden den Pohlen bey Lobsin eine Schlacht/ und behielte das Feld. Unverhoft wurde der König in Schweden den 18ten durch die rechte Schulter am Halse geschossen/ so daß er nach Dirschau muste gebracht werden. Den 23 August zeigete er sich schon wieder seiner *Armée*. Den 29 August steckte der Graf von Thurno im Dantziger Werder 20 Höfe an/ und triebe bis unter das Dantziger Geschütz alles Vieh weg/ deßwegen/ daß sie den Schweden nicht Brandschatzung erleget hatten Den 30 August machten die Schweden gegen dem Haupt über/ schratswerts einen Anfang die Weissel zu verdämmen/ und das Tief mit *Salzizen* zu versencken; Da denn etliche 100 Wagen aus dem Dantziger und Marienburgischen Werdern/ nebst ihren Knechten gebrauchet wurden. Den 2 *September* wurde zwischen Pohlen und Schweden durch die Holländische Gesandten/ um des Friedens wegen der Anfang gemacht/ und den 6 *September tractirten* sie abermal ausser dem Lager bey Dirschau/

schau/ aber weil der König in Pohlen die Krieges-Unkosten nicht ersetzen wolte/ reisete der Schwedische König den 16 *September* aufs Höpt/ die Krieges-Unkosten und seinen Schatz mit den Rentmeistern zu überschlagen/ und die Weissel-Dämmung zu besichtigen. Den 21/ 22 und 23 kamen die *Mediatores* mit den *Deputirten* wieder zusammen/ den Frieden endlich zu schlüssen/ aber es blieb beym vorigen. Den 3 October wurde dem Könige in Schweden/ im Feld-Lager/ unter einem mit Gold-Stück ausgezierten Gezelt das Ritter-Zeichen *aurea periscelidis* oder *S. Georgii*, wie auch das Ritter-Kleid mit einer zierlichen *Oration* von einem Schottischen Grafen Hrn von Spens überantwortet; welchem der Schwedische Reichs-Cantzler/ im Namen des Königes antwortete/ und hernach/ da der König 2 Engelländer und 4 Herren Schwedischer Nation unter seinen Regimentern zu Ritter geschlagen hatte/ wurde dieses *Festin* in Dirschau aufm Raht-Haus mit einem herrlichen *Panquet* und grossen Freude beschlossen. Den 6 October reisete der König wieder nach dem Höpt/ und von da/ über Marienburg nach Christburg/ Preussisch-Holland und nach Wormdit ins Bisthumsche/ allwo er seine den 9 October aus Schweden mitgebrachte/ vom Obrist Melchior Wurmbrand erfundene/ und zu Juletta verfertigte 14 Lederne Stücke/ aufs beste und förderlichste mit gutem *Effect probirte*.

1627.

§ 15. Den 15 October *recognoscirten* die Pohlen die 2 *Reduten*, welche der König in Schweden zu Beschützung des kleinen Werders bey Thörichten-Hoff aufgeworffen hatte/ dorfften doch aber nichts feindliches *tentiren*, weil der König bald den 21 October aus dem Bisthum nach Elbing kam; doch aber nach Abfertigung der Engelländischen und Fürstlichen Brandenburgischen Gesandten/ und anderer guten bestallten Ordnung im Lande/ den 26 October sich wieder nach Pillau/ und von da nach Schweden/ mit behörigem *Comitat* machte. Indessen gieng der Graf von Thurno ins Dantziger Werder nebst dem Feld-Marschallen/ und legten sich mit 25. Cornetten/ und 3 Regimenter zu Fuß gegen die Nacht/ den 13ten November um Grebin herum. Den Tag darauf begaben sich etliche Compagnien zu Roß nach dem Schottlande/ und hätten es

bald

bald überrascht/ aber weil das darinn liegende Dantziger Volck solches bald gewahr wurden/ und den Schlag-Baum zeitig zumachten/ sich auch tapffer zur Wehr setzten/ zogen sich die Schweden wieder zurück/ führeten 2 Gefangene mit sich/ und brannten alle Dantziger Lust-Häuser ab/ von Schottlond an bis an die Ohr. Doch blieben sie noch weiter den 19 November bey Grebin stille liegen/ weil sie wegen des unbequemen Wetters und Weges/ die Stücke nicht fortbringen konten. Den 23 November giengen obige Schwedische Regimenter zurück nach Elbing/ weil sie nichts sonderliches bis dahin hatten ausrichten können. Den 27 November litte der Schwedische *Admiral*, Hr. Nicolaus von Sternschild/ der mit 2. Schiffen auf der Dantziger Rhede/ und mit 4. bey Hela lag/ grosse Noht/ so daß auch die Dantziger mit ihren 7 Schiffen/ gute *Victorie* erhalten hatten. Aber davor fuhren die Schweden an ihrem Weissel-Bau weiter fort/ und machten daß die Herren Dantziger nicht wenig Sorge wegen dieser Handlung haben musten. Den 10ten December forderte mit grosser Bedrohung/ der Obrist *Kozakowski* in Abwesenheit des Feld-Herrn *Koniecpolski* von den Werderschen eine neue Brandschatzung. Aber die Schwedische Obrigkeit versprach den Werderschen ihren Schutz/ deßwegen sie auch gedachtem Obristen keine Antwort hierauf zukommen liesse.

§ 16. Den 24ten *December* wurden in dem kleinen Fischauischen Werder/ die 3. aufgeworffene Schantzen beym Thörichten Hof von den Schweden *renoviret*, und damit sie vor den Pohlen gesichert seyn möchten/ mit 150 *Musquetirern* besetzt. *Anno* 1628. den 23 Jan. fiengen sich abermal die Friedens-*Tractaten* bey Honigfeld jenseit Stuhm/ zwischen den Pohlen und Schweden an/ dabey sich auch die Churfürstliche Gesandten funden/ und die *Mediatores* aus Holland/ und wurde bewilliget/ daß in währenden Tractaten vom 23 Jan. bis den 6 Febr. alle *Commercien* zwischen den Elbingern und Hertzogthümern/ frey ab- und zugeführet werden solten; wie denn dessen alsobald ein merckliche Anfang gespühret wurde/ indem an allerhand Waaren und *Victualien* ziemlich viel eingebracht und abgeführet wurde. Aber die streiffende Pohlen

liessen sich das gar nicht irren / sondern weil es wegen des harten Frostes gut über die Ströhme zu kommen war / machten sich eine Parthey von Dirschau über die Weissel/ und plünderten das Dorf Neukirch im grossen Werder/ gantz und gar aus. Den 23ten Februarii kamen die *Interessenten* zu den Friedens-Tractaten in dem Dorf Honigfeld zum 8tenmal zusammen / und wurde doch nichts ausgerichtet; wie es denn auch also den 6 Martii geschahe. Denn weil sie noch allezeit von der *Plenipotens* gestritten hatten / und zur rechten Sache nicht gelangeten / nahmen den 13 Martii die zehenfächtige *Tractaten* ihr schlechtes Ende. Den 14 *hujus* brachten einige Schwedische Soldaten vom Haupt aus der Neerung etliche Dantziger nach Marienburg gefangen/ weil sie unter der Dantziger Münde / Börnstein gelesen hatten / da sie dann auch 9 Soldaten aus der Münde niedergemacht hatten. Den 22 Martii ward zur Sicherheit des Werders/ und des liegenden Volckes drinnen / an der Montauischen Spitze/ die vor diesem aufgeworffene Schantze wiederum *repariret*, mit Geschütz und Volck wol versehen / und behörender Vorraht dahin verschaffet. Den 28 Martii kam der Obrist *Magnus Ernst* von Döhnhof mit etlichen andern auf die Montauische Spitze in die Schantze / und brachten den Obristen/ Johann Streiffensohn von Lauenstein/ welcher von den Pohlen bis dahin gefangen gehalten worden/ mit sich/ und *præsentirte* denselben dem Feld-*Marchall*, deßwegen sie wol *tractiret* wurden. Den 22. April kamen des Obrist-*Lieutenants* Kallenbachs 4 *Compagnien* Teutsche Reuter in Marienburg / und weil sie 4 Monat ihee *Gage* nicht bekommen hatten/ beraubeten sie die Bauren aus dem Werder auf öffentlicher Gassen/ wasserley sie auch in die Stadt zu kauffe brachten. Am Oster-Abend fielen sie in die Häuser und Fleisch-Bäncken / und plünderten. Als solches der Feld-Marschall und Obrist-*Lieutenant* Kallenbach/ so von der Jagd zurücke kamen/ inne wurden/ rennete der Feld-*Marchall* zu Pferde mit blossem Degen unter die Räuber/ und steurete sie. Als sie ihm aber kein Gehör geben wolten/ ließ er etliche *Musquetirer* Feuer unter sie geben/ und zerstreuete sie/ nachdem sie sahen daß zweene geblieben waren / noch zweene aber ließ er in der *Furie* ohn alles Verhör aufhencken.

§ 17.

§ 17. Den 25 May kam der König aus Schweden wieder ins Land/ und den 28. *hujus* brachte mit einigen kleinen Schiffen/ der Graf von Ortenburg 12. Lederne Geschütze nach Elbing / *Item :* viel Harnisch/ Schauffeln/ Spaten/ Hacken/ Kugeln / Geschütze und ander Feuer-Werck / nebst vielen erbeuteten Dantziger Waaren/ an Weed-Asch/ Pot-Asch/ Klap-Holtz rc. Den 14ten Junii musten die Groß-Werdersche Bauren von Elbing nach Marienburg 20 *Metalline* Stücke lieffern/ und der König gieng den 15. Junii mit 65 Fahnen/ und den 16. *hujus* mit 53 Cornetten nach Dirschau ins Lager. Die Pohlen lagen bey der Mäva im Lager/ und hatten sowol auf derselben Seite der Weissel ein *Tranchement*, und über die Weissel eine Brücke gemacht / auf der andern Seite aber der Weissel hatten sie in dem Küch-Werder eine Erd-Schantze gemacht/ und mit 2000 Teutschen Knechten besetzet. Der König in Schweden aber ließ den 30 Junii ausser denen schon verfertigten Schantzen bey Thöricht-Hoff/ Liebenthal und Dollstädt/ noch eine machen/ zwischen Königsdorf und Marienburg an den Damm neben der Högte/ und allesammt mit behörlichen Besatzungen versehen. Den 4 Julii machte sich der König in Schweden aufs Haupt in der Neerung. Der Graf von Thurno aber / machte sich *recta* nach Dirschau / zumal der Weg im Werder grosse *Bagage* wegzuführen/ wegen des *continuir*lichen Regens sehr unbrauchbar wurde. Den 6ten Julii erhielte der König in Schweden auf der Neerung einen sonderbaren Sieg/ indem er 3. Dantziger Schiffe / die nicht weit davon sicher lagen / zunicht schosse / dabey auch ein Schwedischer *Conestabel* und Soldat/ die sich bis an die Dantziger Schiffe schwimmend machten / und ungeachtet der Geschösse und Gegenwehr/das eine Schiff erstiegen und Beute macheten/ von dem Königen/ der *Conestabel* zwar mie einer güldenen Kette/ der andere aber mit *100 Ducaten* beschencket wurden. Den 12 Jul. brach der König unverhofft ins Dantziger Werder / plünderte daselbst / und steckte fünf Dörffer an/ weil sie den begehrten Brand-Schatz nicht erleget hatten. Die Dantziger wolten sich zwar mit 3 Regimenter davor *revangiren*, kamen auch zur *Action*, aber sie musten doch endlich den Schweden den Platz lassen. Die Pohlen wolten zwar

eben

eben damals die Dantziger *secundiren*, aber sie wurden bald zurück getrieben/ und der König kam zurück mit einer Beute von 200. Stück Rind-Vieh/ viel Pferde/ Zinn/ Kupffer/ und allerhand Haus-Geraht/ wie auch mit 11 Dantzigern Ueberläuffer. Den 3. August zog der König in Schweden abermal ins Dantziger Werder aus mit vielem Volck/ und legte sich zwischen Grebin und Stüblau/ weil daselbst vor die Pferde gut Futter und Graß zu finden war; denn der Regen *continuirte* sehr vom Julio bis in den Augustum/ und hatte das grosse Werder gantz überschwemmet. Den 7 August ließ der Schwedische König aus dem Dantziger Werder eine Brücke machen nach dem Höpt/ und ließ die meiste Nohtdurft der Soldaten von den Bauren überbringen/ besetzte auch alle Pässe vor die Dantziger und Pohlen. Den 14. und 15 August reisete der König in Schweden aus dem Dantziger Werder/ über die gemachte Brücke ins grosse Werder/ verlegte das Fuß-Volck zwischen Kaselißke und der Stadt Marienburg/ und die Reuterey nach Neuteich und in die umliegende Dörffer/ und er selbst kam gegen die Nacht nach Marienburg.

§ 18. Den 28ten August zog der Feld-*Marchall* mit sieben Regimentern zu Fuß bey der Montauischen Spitze über die Weissel gegen Mäva mit den Pohlen sein Heyl zu versuchen. Die Groß- und Klein-Werderischen aber/ nebst andern benachtbarten Fürstl. Oertern musten täglich das Schwedische Feld-Lager mit allerhand *Proviant* und Nohtdurft versehen/ so daß auch im Lande grosser Jammer war. Indessen/ weil der Feld-Marschall vor Mäva nichts sonderliches ausrichten konte/ gieng er zurück und legte sich an der Montauischen Spitze/ fernere Ordre zu erwarten. Aber im Monat *September* war im Werder eine so grosse Noht/ daß auch das Schwedische Volck bey sechstausenden in plötzlichen Ohnmachten/ hitzigen Kranckheiten/ und melancholischen Schwachheiten hingeraffet wurden/ ohne was noch im Elbingischen Gebiet und anderen Niederungen plötzlich starb. Den 19ten October wurden 2000. Mann Schwedischer krancker Leute/ die wegen erlittenen Hungers und Kälte so abgemattet waren/ daß sie weder reiten noch gehen konten/ nach Elbing mit einer Convoy gebracht/ also/ daß die Vorstädte/

städte/ Hospitäle und Krancken-Häuser/ mit Krancken und Tod-ten gnugsam beleget wurden. Den 8 November reisete der König in Schweden aus Preussen nach seinem Lande/ welches die Pohlen wol in acht nahmen/ und den 21. November 28 Städte und Dörffer einnahmen/ so wie die Schweden auch 28 Städte und Dörffer/ im Marienburgischen/ Stumschen/ Dirschauischen rc. eingenommen hatten/ und allerhand *Proviant* erpresseten. Es muste zwar das Land damal ein vieles ertragen/ allein der König in Schweden selbst hatte in diesem Kriege keine Seide gesponnen; denn es waren ihm auf seine in Preussen habende *Armée* über allem/ in diesem Jahr aufgegangen 500000 Schwedische Rthlr./und 20000 Mann hin und wieder in den *Guarnisonen* und *Quartieren* gestorben. *Ao.* 1629. im *Januario*, starben den Schweden sehr viel Pferde/ wegen des überaus nassen Sommers/ und des wenigen und verderbten Futters/ so daß auch allenthalben in den Niedrungen und Werdern/ viel todte Pferde gefunden/ und die Luft mit Gestanck sehr verderbet wurde.

§ 19. Indessen wurde von dem Schwedischen Reichs-Cantzler den 9 Januarii ein *Armistitium* beliebet. Die Hrn. Elbinger aber musten den Schweden 75000 fl. in dreyen *Terminen* lieffern/ welches ihnen sehr schwer zu geben ankam. Doch war alles im Lande/ sowol Polnischer als Schwedischer Seiten stille/ bis endlich den 19 Januarii/ da die Ströhme alle zugefroren/ etliche Cornetten Cosacken den Frieden stöhreten/ und den übrigen Bauers-Leuten im kleinen Marienburgischen Werder aufpasseten. Als sie solches innen wurden/ flüchteten sie ihre übrige wenige Güter nach Elbing. In Dantzig wurden keine geflüchtete Güter eingelassen/ es sey dann/ daß jemand von der Obrigkeit aus der Stadt/ einen besondern Paß hatte. Im Dantziger Werder war dazumal keine *Milice.* Den 26 Jan. fiengen die Dantziger Soldaten zu Bärwalde auch neue Händel an. Denn weil sie erfahren hatten/ daß der Schwedische Feld-*Marchall* einiges Vieh hingeflüchtet/ und die Einwohner es bewahret hatten/ kamen 200 Mann bey anbrechendem Tage ins Dorf/ verwundeten etliche Schweden und Einwohner/ und nah-

men alles Vieh und Haus-Geraht weg. Als sie aber damit über die Weissel wolten/ passete ihnen der Obrist Banneer/ *Gouverneur* auf dem Haupt/ auf den Dienst/ legte einiges Volck ins Dantziger Werder/ wie auch 2 Falconetten an der Weissel gegen die Beutmacher/ und empfing sie so/ daß 60. erleget/ 100. gequetschet/ und 25. nebst einem Cornet gefangen/ das Vieh aber mehrentheils gerettet wurde. Die hinterbliebene Dantziger *Musquetirer* zu Großzünder/ wolten ihres Glücks nicht länger erwarten/ sondern eileten so geschwinde es immer seyn konte/ nach der Stadt. Folgendes Tages schickte der Feld-Marschall Vrangel/ 5 Compagnien zu Roß/ und 5 Compagnien zu Fuß über Dirschau ins Dantziger Werder/ und weil er keine Gegenwehr fand/ ließ er plündern/ wo was zu finden war/ und bekam zur *Revange* gute Beute. Den 28 Januarii wolte sich der Polnische *Gouverneur* aus Mäva/ Hr. *Scerniecki*, auch des Winters und der Zeit Gelegenheit bedienen/ und forderte von den Groß- und Klein-Werderischen 15000 *Spec.* Rthlr./ bey Bedrohung der gäntzlichen Verheerung/ weil aber die Teich-Gräfe und Geschwornen/ sich über solche Auflage bey dem Schwedischen Feld-*Marchall* sehr beschwereten/ und um Schutz baten/ gab er Befehl/ daß die Bauren aus dem Ellern- und Kerbs-Walde/ wie auch aus andern Gebieten/ denen Marienburgern mit Fuhren zu Hülffe kommen/ und ein paar 100 Wagens zu *Proviant, Fouragie*, und *Ammunition* aufs ehiste fertig halten solten/ der aufbrechenden *Armée* zu folgen. Als dieses in Mäva bald erschallete/ machte sich *Sciernieck*i bald davon/ und vergaß aller Anforderung. Um diese Zeit waren allenthalben auf den Strassen grosse Streiffereyen von theils verkapten Personen/ so daß man nicht wissen konte/ ob es Freund oder Feind gethan hatte. Und damals/ als die gemeine Rede war/ daß Käyserliche Völcker den Pohlen würden zugeschickt werden/ ließ sich wider Verhoffen den 29 Jan. ein grosser schwartzer Adler in denen Werdern sehen/ welcher grosses Nachdencken verursachte; doch machte sich die Schwedische *Armée* diesem ungeachtet in 7500 Mann starck/ gegen Straßburg den Pohlen entgegen. Den 4 Febr. lieferten sie ihnen eine Schlacht/ schlugen die Pohlen in die Flucht/ und entsetzten Straßburg. Hierauf begaben sich die Schweden

den mit ihrem *Corpo* nach dem Städtgen Schönsee/ und von dannen nach Thoren/ welche Stadt sie belagerten/ und von ihnen begehrte/ Schwedische Besatzung einzunehmen; da sie sich aber lange zögerten/ ließ der Feld-*Marchall* die Vorstadt plündern und gantz ausbrennen/ und zog wieder zurück.

§ 20. Immittelst/ daß dieses vorgegangen war/ hatten 200. Polnische Schurren/ den Schwedischen Rittmeister/ der in Koselitzke im grossen Werder lage/ 300 Pferde zu bewahren/ in der Nacht überfallen/ und solche weggetrieben. Der Rittmeister ist kaum mit dem Hemde davon gekommen/ doch haben sie den Bauren nichts gethan/ oder ihnen etwas entraubet/ ohne daß sie den Hoff anzündeten/ darinnen der Rittmeister gewesen. Auch im Martio überrascheten die Pohlen und Dantziger das grosse Werder/ plünderten Milentz/ Tragheim/ und die beyliegende Dörffer aus/ beraubeten die Elbingische Fischer auf dem Habe/ und giengen davon. Den 18ten Martii wurde Stillstand der Waffen getroffen/ und auch die freye Fahrt auf der Weissel von den Schweden verstattet. Und weil auch eine grosse Noht von Lebens-Mitteln verhanden/ kamen viel 1000 Last Geträyde aus Schweden nach Elbing und Marienburg. Den 24 May kam der Obrist Arnheim/ als Käyserl. General Feld-Herr mit 10000 Mann den Pohlen zu Hülffe/ und *postirte* sich bey Neuenburg an die Weissel. Bey Ausgang dieses Monats zoge er nach Hammerstein/ und wurde von den Königlichen Polnischen *Commissarien* gar prächtig empfangen und *tractiret*; da dann ihm und seiner *Armée*, die Stadt und das Gebieth Thoren zu seiner *Retirade* gegeben wurde/ doch/ daß die *Armée* nicht in Städten und Dörffern/ sondern im Felde liegen solten. Als dieses der Reichs-Cantzler vernahm/ machte er sich alsofort mit einem *Ingenieur* und andern *Cavallieren* ins kleine Marienburgische Werder nach Neuenhoff/ und ließ auf dem Mößken-Berge eine *formale* Schantz von den Krebswaldischen/ Ellerwaldischen/ und Wickerauischen Bauren zur *Defension* desselben Werders machen/ welches der Königliche Burg-Graf zu Elbing/ Hr. Johann Jungschultz anordnen muste. Der Frey-Herr von Hoburg aber/ der *Gouverneur* zu Guttstadt war/ und daselbst einige Erden-Wercke aufgeworffen

Ddd 2 hatte/

hatte/ muste nach Neuhoff kommen/ und die dasige Wercke *demoliren*, weil er sich im Nohtfall damit wider die Käyserliche nicht *defendiren* konte. Hier in den Schantzen des kleinen Werders Neuenhoff/ Thörichthoff und Lichtenfelde auf der Högde war ein besserer Anschlag zur *Defension*, weil einer dem andern bis an die Nagath zu Hülffe kommen konte. Dabey auch diese Hülffe noch war/ daß der Fluß Theina aus dem Malauischen und Damerauischen See/ mit geringer Mühe könte gestauet werden/ und zwar von Schönwiese an/ bey Klettendorf/ Notzendorf/ Thörichthof/ Stall rc. bis an den Thier-Garten/ Lichtenfeld und Dollstädt/ so daß es in eine gute Sicherheit mit dieser Manier konte gesetzet werden. Die Groß-Werderschen waren mit Wasser und Volck wol versichert/ dannenhero auch der Cantzler und Feld-*Marchall* denen in- und bey Marienburg wohnenden Leuten die Warnung gab/ daß sie ihre *Mobilien* ins grosse Werder *salviren* solten/ damit sie bey der *Defension* der Stadt und des Schlosses nicht grossen Verlust gewärtig seyn möchten. Indessen bricht von Elbing eine *Armée* von 3200 Mann nach Marienburg auf/ nachdem daselbst wie auch in Elbing gute *Provision* an *Victualien* und *Ammunition* angeschafft war/ und erwarten der Feinde.

§ 21. Indem kommt unverhofft der König in Schweden den 13 May mit 8 Orloch-Schiffen und 5 *Proviant*-Schiffen nach Pillau/ und folgends auch nach Elbing an/ gab alsobald andere Ordre wegen Guttstadt und Marienwerder / daß sie nicht verderbet oder verlassen/ sondern beschützet werden solten. Und weil die Käyserlichen sich schon bey Graudentz eine Schantze gemacht/ und über die Weissel eine Brücke geschlagen hatten/ dabey auch auf dem Lande sehr unbarmhertzig mit plündern/ morden und brennen hausirten/ hielte der König einen geheimen Krieges-Raht/ wie den Käyserlichen aufs förderlichste zu begegnen wäre. Den 7 Junii wurden die Vorstädte in Elbing bestauet/ und die drey Regimenter Fuß-Volck/ welche der König aus Schweden mitgebracht hatte/ schickte er ins grosse Werder bey Muntau. Die Vorstädtischen Bürger aber musten auf die Wache/ ihre Wälle zu bewahren. Den 10 Jun. war das *Armistitium* zu Ende/ und den 11. *dito* begab sich

der

der Schwedische König mit vielen Volck nach Marienburg/ und *logirte* sich folgens ein in Liessau. Und weil die Käyserliche sich schon bey Stargart aufhielten/ und Dirschau berennen wolten/ ließ der König beyderseits Marienburgischen Werderschen ansagen/ daß sie innerhalb 2 Tagen 4000 Dielen anschaffen solten/ gegen Dirschau über/ eine neue Schiffs-Brücke zu verfertigen. Es begaben sich aber die Pohlen und Käyserlichen über die gedachte Graudentzische Brücke/ und wolten auf Marienburg zu/ deßwegen der König in Schweden den 18 Jun. sich nach Marienburg zurück zoge/ und zur *Defension* gute Anstalt machte Denn er ließ ein Feld-Lager schlagen gegen das kleine Werder/ nahe an der Stadt-Mauren/ er ließ Schantzen und Dämme machen/ queer über Feld/ und solches mit guten *Reduтten*, Horn-Wercken und *Retrangimenten*, welches etliche Regimenter wechsel-weise verrichten musten. Den 20 Jun. zog der König mit 20 Cornetten/ 3 Regimenter Infanterie/ und 18 Ledernen Stücken/ von Marienburg nach Marienwerder/ und blieb über Nacht gegen die Montauische Spitze an dem weissen Berge liegen. Folgendes Tages aber *conjungirte* er sich mit seinem Feld-*Marchallen*. Es wolten aber weder Pohlen noch Käyserliche/ ausser einigen kleinen *Rencontre*, etwas hauptsächliches *tentiren*, dannenhero brach die Schwedische *Armée* den 25 *dito* auf/ und zog sich gantz früh vor Tag nach Marienburg. Solches/ als die Käyserlichen verkundschaftet hatten/ beugeten sie den Schwedischen bey Stuhm vor/ und passeten auf den König/ den sie auch nach einigem blutigem Gefechte/ nebst dem Hrn. Rhein-Grafen/ wiewol unerkannt gefangen bekamen. Als nun aber der König ein Flach Weges schon fortgeführet war/ eilete ein Schwedischer Soldat/ der ihn erkannte/ nach/ nennete den König seinen Lands-Mann/ und schoß den Beut-Macher alsobald zu todt; hiemit *secundirte* er den König allezeit mit frischem Gewehr/ bis er an den Obristen Kaltenhoff/ und 2 Compagnien Finnen geriehte/ die ihn gäntzlich von der Gefahr befreyeten/ und er endlich mit blutigem Schwerdt und Arm/ ohne Hut/ Degen/ Scheide und Pistohlen den 26 Jun. in der Nacht um 12 Uhr nach Marienburg gelangte. Den 27 Junii aber ließ der König seinen treuen Lands-Mann vor sich fordern/ und beschenckte ihn mit 100 *Ducaten*.

Der *curieuse* Geschichts-Calender des Königreichs Pohlen nennet ihn Erich *Soop*.

§ 22.

§ 22. Nach diesem machte der König gute Anstalt/ daß die bey Stuhm ziemlich entblössete Regimenter um und um den Grentzen/ in *Guarnison* gehen/ und die übrigen im Marienburgischen Lager verbleiben solten/ derer waren 4600 Mann zu Roß/ und so viel auch zu Fuß. Auch machte der König den 8 Julii gute Anstalt/ daß bey Robach und Element-Fehr/ zur Beschützung des grossen Werders/ wenn die Käyserlichen ins kleine Werder dringen möchten/ eine Schantze solte gemacht/ und der Paß ihnen gehemmet werden. Auch wurden *Præparatorien* gemacht/ daß das obere Theil des kleinen Werders konte bestauet werden. Zu dem Ende wurde die Balau/ der Sperlings Graben/ der *Poposken*-Graben/ das verlohrne Wasser und die Theine verschlagen/ und Befehl ertheilet/ im Fall der Obrist-*Lieutenant Hebron* in der Dollstädtischen Schantze *periclitiren* solte/ den Damm des Nogaths durchzustechen/ und das obere kleine Werder/ nebst dem schwartzen Graben zu überschwemmen. Den 9 Julii verdämmeten die Pohlen den Wasser-Gang auf die Marienburgische Mühlen aus dem Malavischen und Damerauischen See/ also/ daß sie in der Stadt Marienburg Hand- und Roß-Mühlen brauchen musten. Doch/ wie eben der Polnische Printz *Vladislaus* ins Lager kam/ und man ihm von Dantzig den 10 Julii allerhand *Victualien* und *Proviant* zuführen wolte/ *commandirte* der König in Schweden alsofort den Obrist-*Lieutenant* Hans Wrangel mit 1000 Pferden/ und etlichen *Musquetiren* durch Dirschau ins Dantziger Werder/ daß er der Zufuhr aufpassen/ und wol Acht haben solle/ welches auch den *11. hujus* geschahe. Denn sie traffen in dem Dorf Rekau/ bald hinter Dirschau 3 Cornett Pohlen an/ unter dem Rittmeister *Moczaisken*, verjagten sie in blossen Hemdern von der Streu/ und brachten nach Marienburg zur Beute/ 8. mit rohtem Wande überzogene grosse Rüst-Wagen/ viel Polnische Kleider/ allerhand *Victualien*, *Ammunition*, und viel stattliche Pferde. Den 13 Julii kamen von den Käyserlichen 340. Ueberläuffer ins Schwedische Lager/ und klageten über grossen Mangel der *Victualien* und des Geldes. Den 14 Julii abermahl 15 zu Fuß und 3 Kürassierer/ welche alle ein Monat voraus *Gage* bekamen/ und untergesteckt wurden. Damahls machten die Käyserli-

chen

chen einen Anschlag auf die Montauische Spitze/ indem sie einem Dantziger Kaufmann/ etliche Comegen mit Pot-Asche/ die in Elbing verzollet waren/ wegnahmen/ und auf 8 Comegen mit 500. *Musquetirern* an die Spitze setzen wolten. Allein der Obrist *Muscion*, warf seine mit Eisen zubereitete Rahnen in den Strohm/ welche er gegen der Spitze und dem Ufer also an einander fassete/ daß sie mit keinem Gefässe in Eyl an Land kommen konten/ und empfing sie hernach also/ daß ihm 2 Comegen mit sammt dem Volck in die Hände geriehten/ die übrigen aber wegen des strengen Strohms mit grosser Mühe und Schaden sich an dem weissen Berge *reteriren* musten.

§ 23. So gieng es auch am 16 Julii/ da die Pohlen und Käyserliche sich wieder an die Montauische Spitze machten. Denn die Schweden verlohren nur einen *Lieutenant* und 8 Gemeine/ aber sie gewonnen 3 Comegen und Gefässe/ und endlich den Sieg/ so daß sich die Feinde wieder *reteriren* musten. Den 25 Julii stürmeten die Pohlen und Käyserliche das Schwedische Lager an 3. Orten/ sie wurden aber mit grossen Verlust abgeschlagen und zurück getrieben. Endlich dachten sie an den Frieden. Denn als allenthalben im Lande und in den Lägern die Pest sich eräugete/ und sowol schlechte als auch vornehme ins Gras beissen musten/ gedachten die *Mediatores* auf den Frieden/ und *tractirten* zum erstenmal den 6 August durch gewisse *Commissarios*, dem Frantzösischen *Agenten*, und den Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten im Felde zwischen den Schwedischen und Polnischen *Reduten*; wie denn auch zum zweytenmal den 9 August *tractiret* wurden/ aber vergebens. Den 14. *dito* machte sich der Frantzösische *Agent* auf weiteren Bescheid nach Dantzig/ weil die Pohlen *principaliter* Marienburg und beyde Werder *prætendirten*, der König in Schweden aber solches nicht eingehen wolte. Den 15 August verliessen die Käyserlichen und Pohlen ihr Lager beym Weissenberge/ und liessen auch ihre *Reduten* ledig und unbeschädigt stehen. Weil denn der König in Schweden von einem Anschlag vernommen/ aber nicht eigentlich wuste/ wohin es gehen solte/ ließ er die im kleinen Werder liegende Schantzen wol *recognosciren*, die *Real*-Schantze bey Neuhoff verbessern/ grobes Geschütz hinbringen/

gen/ und alles wol anordnen. Allein der grosse Nebel/ der den 17 *dito* fiel/ machte/ daß sie den Einfall der Käyserlichen und Pohlen im kleinen Werder nicht waren gewahr worden/ dannenhero sie auch bey Dollstädt und Reichenfeld mit plündern und rauben grossen Schaden gethan hatten. Als dieses der Obrist-*Lieutenant* Vrangel und Obrist-*Lieutenant Hebron*, wie auch der Obrist Dövel gewahr wurden/ bemächtigten sie sich bald ihrer Brücken über die Theine/ und *charsirten* mit ihren Feinden so tapffer/ daß sie bald ohne *Succurs* das Feld behielten. Allein der Obrist-*Lieutenant* Vrangel blieb/ weil er sich zu tief unter die Feinde begeben hatte/ wie auch Major Waldmannshausen vom rohten Regiment/ nebst Capitain von Bercken. Von den Käyserlichen und Pohlen ist auch viel Volcks geblieben/ und ein vornehmer Polnischer Rittmeister gefangen. Den folgenden Tag *bravirten* die Feinde abermal vor der Dollstädtischen Schantze/ so daß auch Obrist-*Lieutenant Hebron* den Dollstädtischen Hoff in den Brand stecken muste/ und sich gnug zu wehren hatte/ bis endlich der König als er Feuer sahe/ eine Compagnie Reuter dahin sandte/ und die Feinde nach vielen *charsiren* abtreiben ließ.

§ 23. Den 25 August wurde zum vierdten/ und den 27ten zum fünftenmal *tractirt*, da sie denn auch schon die Friedens-Puncten auf 12 Jahr begunten aufzusetzen. Den 29 *dito* wurde zum 6ten mal *tractirt*, und die Polnische *Armée* brach im Angesicht der Schweden auf/ und zündete ihr Lager an/ welches dem Könige in Schweden sowol gefiel/ daß er auch folgenden Tag mit Lust unter dem Rauch des Lagers ritte/ und es nach seinem Willen *recognoscirte*. Den 31 August hielten die Schweden den dritten Fast- und Bet-Tag/ und führeten auf Ordre des Königes das grobe Geschütz *Ammunition* und *Bagage* aus dem kleinen Werder nach Elbing. Den 4 *September* wurde zum siebenden/ und den 6. *dito* zum achten mal *tractiret*. Den 13 *September* aber brach der König/ von Elbing nach Schweden auf/ nachdem er ein vieles mit den Engelischen Gesandten geredet hatte/ und begab sich nach dem Elbingischen Dorf Zaye/ zum ersten Nacht-Lager/ in ein aufgerichtetes Gezelt auf der Wiese/ erwartende auf folgenden Morgen die Gefässe/ damit

mit er nach der Pillau abreisen wolte; doch munsterte der König noch denselben Morgen die 6. *Compagnien* Finnische *Regimenter*, und gab ihnen Ordre / mit nach Schweden zu reisen. Als aber der König nach der Schleuse ritte / welche die Elbinger denselben Sommer neu erbauet hatten / und selbige besichtigte / kam der Frantzösische Gesandte auf der eilenden Post zum Könige / und brachte ihm die *Mediation* von seinem Könige / welches auch der König in Schweden annahm / seinem Reichs-Cantzler die Vollmacht den Frieden zu schlüssen mittheilete / und alsofort nach Mittage zu Schiffe gienge.

§. 24. Es waren aber die Artickel des Sechsjährigen Stillstandes / so wie sie kürtzlich aus dem Lateinischen ins Deutsche versetzet worden / und zu unserm Zweck gehören / diese:

Collect. Richteri.

Art. 1. Es sey nunmehro / von heut *dato* an / ein Anstand / zwischen Ihro Königl. Majest. in Pohlen / und der Königl. Majest. in Schweden die 6. nachfolgende Jahr über / nehmlich biß auf den 11. Julii. des 1635. Jahres.

Art. 2. Von beyden Seiten alle Feindseeligkeiten zu enthalten.

Art. 3. Der König in Schweden / soll dem Könige und der Crohn Pohlen wieder zugeben schuldig seyn: Straßburg im Culmischen mit ihrem zubehörigem Gebieth / das Dantziger Werder / Guttstadt / Wormdit und Mehlsack mit ihrer Landschaft im Ermländischen Bißthumb, *item*: den Frauenburgischen Thumb mit dem Städlein und Dörffern / wie auch *Mietau* in *Semgallien*, dem Hertzoge in Curland gehörig.

Artic. 4 In Preussen soll der König und das Reich Schweden behalten und besitzen: Braunsberg und Tollkemit mit ihrem Gebieth / so woll auf festem Lande / als in beyden Werdern / und das gantze Fischauische Werder; im grossen Werder / das gantze Haf vom Elbingschen Ufer / biß an den Mund der Weissel / mit den anliegenden benachbarten Dörffern: Stobbendorf / Habersdorf / Allendorf / so woll auch an der Weissel Tiegen-Orth / und von dannen gerade zum Weisseldamm / den Tham selbst und Kuckuckskrug biß Janckendorf / und was an Aussen Teichen / Werden und Gesümpff mit den auffstehen-

den Häusern/ Buden und Gebäuden/ so zwischen dem grossen Werder und Nährung liegen/ oder von Janckendorf zwischen dem Weisseldam und Nährung ins Haf lauffen; so woll auch Kobbelgrube/ grossen Krug/ Stuthof/ Stegen und von dannen gerade zu ins Meer: alles was zwischen der Nehrung/ Stegen und Pillau gelegen/ zusambt dem Pillauschen Port/ mit vorbehalt der Schaar-Wercken und Wachten zu Verbesserung des Thams/ welche die Bauers-Leute selbiger Dörffer/ zu gewissen Zeiten/ nach üblichem Gebrauch zu leisten werden schuldig seyn.

Artic. 5. Marjenburg nebst dem grossen Werder (ausgenommen das Elbingsche Gebieth/ dem Haf und obgedachte Dörffer) Stum/ dem Häupt in der Nährung sollen in wehrendem Anstand Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Hr. *George Wilhelm*, Marggrafen und Chur-Fürsten zu Brandenburg/ Hertzog in Preussen/ in *Sequestration* gegeben werden/ mit dem Bedinge/ daß ein Monath für Ausgang der *Inducien* oder Anstand (wo man sich nicht unterdessen gäntzlich vergleichet) Marjenburg mit dem Haupt oder Schantze an der Weissel/ Stuhm/ und grossen Werder/ dem Könige und Reiche Schweden/ allerdings/ wie ers jetzund inne hat und besitzt/ ohne eintzigen Betrug und Arglist wiedergegeben und eingeräumet werde.

Artic. 6. Zu mehrer Versicherung des Königes und Reichs Schweden/ wegen Wiedereinnehmung Marjenburgs/ des Haupts an der Weissel und Stuhm/ soll Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Händen des Schwedischen Königes lassen: Fischhausen und Löchstädt mit ihren Gebieten/ und das Theil des Schaackischen Gebietes/ wie denn auch die Curische Nährung/ die Festung Memel und die Stadt mit ihrem Gebieth/ eben in dem Recht/ wie er jetzund Marjenburg hat.

Artic. 10. In den *Sequestrirt*en oder beygelegten Oertern/ sollen die Kirchen und Geistl. Güter also verbleiben bey diesem wehrenden Zustande/ wie sie gewesen seyn vor der Einnehmung/ wie denn auch Braunsberg ihr freyes *Exercitium Cathol. Relig.* behalten soll. Die Neustädtische Kirche und in demselben Kirchspiel und Ge-

Gegend die Dorff-Kirchen / sollen ruhig und gantz ungekränckt gelassen und kräfftiglich geschützet werden. Wie auch im Gegentheil in beyderseits (*sequestrirten*) Oertern / da zuvor die Augsburgische *Confession* gewesen / derer freyes *Exercitium* soll gestattet / und sie dabey *inturbiret* und geruhiglich sollen gelassen werden; die Catholische Pfarrheren obgedachter Kirchen / sollen sich ihrer alten Einkünffte noch ferner zu erfreuen haben.

Artic. 12. In beyderley Oertern / so woll bey denen so wiedergegeben oder *sequestriret* werden / sollen alle Kirchen *Mobilien* so gelassen / wie sie jetzt gefunden werden; als da sind: Gefäß / Geistl. Kleider / Glocken / und was sonst zum Gebrauch der Kirchen dienet / so woll Cantzeley-Bücher / *Privilegien*, öffentliche *Acten*. Im fall bey jetzigem Tumult von den Soldaten / eines und das andere geplündert / oder aus anderer Leute Nachlässigkeit verwarloset worden / soll keine fernere *Inquisition* oder Nachfrage geschehen / oder jemand zu icht was zu erstatten gezwungen seyn. *&c. &c. &c.*

Actum im Felde beym Vorwerck Altmarck den 26. *Septembr. Anno* 1629.

§. 25. Die Pest nahm indessen anf dem Lande und in den Städten sehr zu / so daß auch wochentlich viel hundert sturben. Indessen begaben sich die Kayserlichen zum Rückzuge; aber bey Neuenburg sperreten sie die Weissel / und hemmeten den Schifffahrenden und Landman so hefftig in ihrer Reise / daß niemand vor ihnen sicher seyn konte. Den 25. *Septembr.* wurde von dem Reichs-Cantzler der Friede vollkommen geschlossen / und der Pohlnische Feld-Herr *Koniepolsky* ersuchte den Schwedischen Reichs-Cantzler mit grosser Höflichkeit / da denn auch den 28. *dito*. im Pohlnischen Lager / ein Stillstand der Waffen auff 14. Tage ausgeblasen / und die *Publication* des Friedens bis zur *subscription* des Königes in Pohlen *suspendir*et wurde. Darauf alsofort 6. Compagn. Schwedische Reuter noch dem Pfeil und an das Haf zu Schiffe zu gehen / von Elbing auch 16. *Compagn.* durch das Dorf Zeyr abgefertiget / und nach Schweden *commandir*et wurden. Am 5ten *Octobr.* etwa umb 11. Uhr des Mittags / hatte die Stadt-Glocke auf dem Raht-

zu Marjenburg 2. mahl von sich selbst / ohne jemandes Zuthun / zu läuten angefangen / wie solches der Stadt-Schreiber daselbst / so in der Wage wohnete / befunden und bezeuget hat. Denn 13ten kame der *Secret.* Christian Winter / von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenb. nach Elbing / umb zu vernehmen / wie es mit den *sequestrirt*en Oertern / als Marjenburg Stuhm / dem grossen und kleinen Werder / sambt den Dantziger Hopt / gegen die verwilligte Plätze in Samland solte gehalten werden / welcher zwar von dem Reichs-Cantzler mit gutem Bescheid abgefertiget wurde / aber die *Deputirt*en von Dantzig erhielten nicht alles nach ihrer *Intention* auf dem Hopte. Doch blieb der Friedens-Schluß feste / und wurde den 31. *Octobr.* mit Freuden des gantzen Preussen und Pohlen Landes / das *Te Deum laudamus* gesungen.

§. 26. *Anno* 1630. den 11. *Febr.* kamen die Deputirten von Dantzig / und auch gewisse vom Reichs-Cantzler abgefertigte / in Tiegenhof zusammen / und wolten die hinterstellige *Puncten* vom Laacken Stempel / Zoll *&c.* abmachen / und diese *Particularia* denen *General*-Vereinigungen *ingrossir*en / aber noch mit schlechtem Nachdruck. Den 6. Martii reisete der Chur-Fürst von Brandenburg durch Marjenburg als *sequestrirt*em und von ihm besetzten Orth / nach der Marckt. Den 26. Martii erhielten die Herrn Dantziger von dem Schwedischen Reichs-Cantzler / die *Ratification* des beliebten Zolls / und auch die Sicherheit der Kaufleute wegen der Schwedischen *Soldatesque*, allein die *Restitution* der Nährung / blieb noch in *suspenso*. Den 9. *Julii* brachen 3. Schwedische Regimenter auf aus Elbing / und *marchirt*en über den Bürger-Pfeil nach dem Haabe / und giengen zu Schiffe. Den 13. *Decembr.* muste der Rein-Graf *Otto Ludwich* mit 18. *Cornett*, über die Weissel *marchir*en / aber mit viel 1000. Seufftzen und Weh-Klagen der armen Leute / bey welchen diese Soldaten *logir*et / denn sie schleppeten mit sich eine grosse *Bagage* von dem *Rest* der Güter und Vermögens. Es war damahs eine sehr grosse Kälte / so daß auch die Leute Schaden an ihrer Gesundheit litten. *Anno* 1631. hatten die Elbingsche Bauren im Werder grosses Ungemach und Unglück von den Reutern des Rittmeisters *Hillebrands*, so daß sie auch auf den Grund ausgesogen

gen wurden. Den 6. *Decembr.* reisete der Reichs-Cantzler auf Erforderung des Königes von Elbing nach Deutschland / und wurde von den Elbingschen Herren mit seinem gantzen *Comitat* zu Katzennase im kleinen Marjenburgschen Werder zuletzt und aufs beste *tractiret*. *Anno* 1632. war im Lande / zwar Ruh und Friede / weil aber die Schwedische Besatzung noch in Elbing lage / war eine grosse Traur / wegen des Todes des Königes in Schweden *Gustavi Adolphi*, der vor Lützen im Meißner Lande geblieben war; da doch kaum die Pohlnische Untersassen wegen ihres Königes *Sigism. III.* der *Anno* 1631. den 31. *April* im 66. Jahr seines Alters / und 45sten seiner Regierung gestorben / und seinem Printzen *Vladislao IV.* die Schwedische Crohn selbst aufgesetzet / und zu seinem Reichs-Nachfolger erklähret hatte / die Traur abgeleget hatten. *Anno* 1633. muste das kleine Marjenburgschen Werder / einige Schwedische Völcker einnehmen / und sie ver*alimentiren*. *Anno* 1634. den 30. Junii wurde von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg *George Wilhelm*, in dem Werder und anderen *sequestrirten* Oertern / ein Buß- Beth- und Fast-Tag gehalten. *Anno* 1635. wurde den 12. *Septembr.* der 6. Jährige Stillstand / von dem neugekröhnten Pohlnischen Könige *Vladislao IV.* und der Schwedischen Königin *Christina* auf 26. Jahr / nemlich biß *Anno* 1661. den 11. Julii zu Stumsdorf im Pohlnischen Preussen *prolongiret* / und aller Unruhe ein Ende gemacht / da denn in *Actis publicis* der *Artic.* 3. & 4. verteutscht also lauten:

Neat. Kirchen Buch.

Collect. Richteri.

Artic. 3. Die Durchlauchtige Königin und das Reich in Schweden will gehalten seyn / Sr. Königl. Majest. und der Crohn Pohlen dasselbe Theil Preussen wieder zu geben / welches sie bißhero besessen hat.

Artic. 4. Was aber die *Restituir*ung der Oerter anlangt / soll dieses beobachtet und fest gehalten werden: daß Marjenburg mit dem grossen Werder / Stuhm / Braunsberg und Tolkemit mit ihren Gebieten / nachdem die Besatz-Völcker abgezogen / sollen übergeben werden / in die Macht der Herrn *Commissarien* Sr. Königl. Majest. in Pohlen. Das Haupt aber und Junckertreil / sollen gantz *rasiret* / und der Erden gleich gemachet werden / dabey ihren Eigenthümern frey verbleiben. Was

aber Elbing anlangt / mit ihrem ehemahligem Gebieth / dem kleinen Werder / und denen darinnen aufgerichteten Schantzen / wie auch die Pillau / mit dem Theil / was dazu von der Nahlung gehöret / soll die Durchlauchtige Königin in Schweden / so lang in *Possession* behalten / biß die Genehmhaltung der Durchlauchten *Republic* in Pohlen erfolgen wird. So bald diese verhanden / will auch die Durchlauchtige Königin von Schweden / innerhalb 14. Tagen / die obgedachte Oerter / in solchem Stande verlassen / als wie sie vor dem Kriege gewesen sind.

Das sechste Capitel.

Von den Zufällen des anderen Schwedischen Krieges.

§ 1.

So hätte nun dieser Friedens-Stillstand biß auf den 11. Julii des 1661sten Jahres dauren sollen / aber kaum war das 1654. Jahr angekommen / so waren schon *Johannes Casimirus* König in Pohlen / der den 5. Januarii *Anno* 1649. in Cracau gekröhnet war / mit dem Könige in Schweden *Carolo Gustavo* zerfallen / und hatte der König in Schweden Anno 1655. durch Pohlen biß an Marjenburg glücklich *avanci*ret. In dem Marjenburgischen Schloß / wolten sich damahls die Zwey Gebrüdere *Jacob* und *Ludwich* / dieser *Woywode in Pomerellen*, und jener im Marjenburg / wie auch der Castellan von Dantzig / Herr Baron *Sigmund* von Güldenstern / zur Wehr stellen / hielten sich auch gegen die beyden Grafen Steinbock und von Dohna / dann auch gegen Herrn General Horn eine Zeitlang sehr tapffer. Weil aber in wehrender Belagerung Herr *Ludowich Weiher*, als ein erfahrner *resolvir*ter Soldat starb / auch Mangel an *Ammunition* war / haben sich die Belagerten / mit einem *reputirlich*en *Accord* den Schweden ergeben. Es hatten zwar auch

auch die Dantziger mit 2000. Mann über die Weissel im grossen Werder Fuß gesetzet / und wolten den Belagerten *Succurs* an Volck und anderer Nothdurfft zubringen / aber sie kahmen zu spät / und konten sich mit genauer Noth wieder zurück über die Weissel ziehen / weil ihr Vorhaben den Schweden war verrahten worden.

Curicke in Addition seiner Dantziger *Chronick*

§. 2. In der Nehrung hatten die Dantziger auch *Anno* 1656. die im vorigen Kriege vor 30. Jahren beym Haupt gemachte / nun aber ziemlich verfallene Schantze wieder *repari*ren lassen / und dieselbe zu Beschützung der Neerung / des Weissel-Stroms / und der freyen Fahrt auf der Weissel mit 200. Mann unter dem *Commando* eines Haupt-Mannes besetzt / aber dieselbe wurde den 15. Februarii desselben Jahres von den Schweden angefallen / auch bald erobert / weil der Haupt-Mann im *commandiren* / durch eine *Falconetten*-Kugel erleget / und die Besatzung sich weggemachet hatte. Als die Schweden solchen Orth eingenommen hatten / machten sie eine grosse *reale* Festung daraus / und legten zur Besatzung hinein 1200. biß 1500. Mann nahmen von der Nährung und dem Werder schwere *Contribution*, und sperreten den Handel und die Fahrt auf der Weissel / so daß sie auch die Stadt selbst auf der einen Seiten sehr *incommodir*ten / auf der anderen Seiten gieng es nicht besser / weil sich auch die Schweden in der *Oliva* ein*logir*et / die *Passagie* gesperret / und einen Zoll angesetzet hatten. Also hatte sich auch der General Steinbock mit 5000. Mann ins Dantziger Werder ein*quartir*et / und ließ starcke Partheyen biß an Lauenburg streiffen / welche hin und wieder grossen Schaden thaten; zumahlen aber / da sie das Dorf Praust ausplünderten / die Radaune ausstachen / und das Wasser von der Stadt Dantzig ableiteten / so daß die Mühlen etliche Tage lang still stehen musten / welches aber von den Dantzigern bald geändert wurde / so bald die Schweden von Praust nur abgezogen waren. Immittelst ließ *Carl Gustavus* mit 4000. Mann die Stieblausche Schantz / welche die Dantziger mit 500. Mann und einem Hauptmann besetzet hatten / Anno 1656. den 14. May bestürmen / konte aber nichts ausrichten / weil sich die Belagerten sehr tapffer wehreten; als sie sich aber den Orth zu behaupten nicht länger traueten / weil der Entsatz außblieb / und die Schantz auch so feste nicht war / *accordir*ten sie mit dem Könige / und

Besiehe mit mehrerm *Peter Voget* oder *Vogetium* im wahrhafftigen und gründlichen Bericht von Belager- und Eroberung der Haupt-Schantze in der Dantziger Nehrung von *Anno* 1656 biß 1659.

und erhielten / daß sie mit klingendem Spiel / brennenden Lunten/ und fliegenden Fahnen ausziehen kunten. Aber dieseFreude wehrete nicht lange / den als im Auszuge / ein Dantziger *Musquetir*er sein Gewehr loß brennete / (ob mit Fleiß oder ohngefehr/ ist ungewiß/) traf die Kugel den vor dem Könige haltenden Paucker / und erlegete ihn / deßwegen der König meynende / daß es auf ihn angesehen gewesen wäre / alsofort die Finnen / unter das Dantziger Volck *commandir*te/ und ließ sie alle jämmerlich *massacrir*en.

§. 3. Indessen / da *Anno* 1657. bey dem glücklichen Fortgang der Schwedischen Waffen in Groß- und Klein-Pohlen/ *Pomerell*en und Preussen / ausser Dantzig/ der Pohlnische König *Joh. Casimirus* in Schlesien entwichen war / und der Schwedische König keinen Feind in Pohlen mehr hatte/ mit dem er ein wichtiges Gefecht halten konte / und deßwegen auch diesen Krieg / einen Butter-Krieg zu nennen pflegte / streiffeten die Schweden über die gefrorne Weissel aus dem Marienburgischen ins Dantziger Werder / und plünderten daselbst etliche Dörffer/ und begaben sich also mit der Beute wieder an ihren vorigen Ort. Hingegen die Dantziger fielen den 22. Jan. mit 2000. Mann ins grosse Werder / überrumpelten das Städtchen Neuteich / worinnen ein Schwedischer Rittmeister mit 40. unberittenen Knechten seinen Muster-Platz hielte / und auch viel Bauren dahin ihre Zuflucht genommen / und den anderen Schwedischen Völckern ihre Höfe gelassen hatten / die auch darinnen schalteten und wallteten wie sie wolten / plünderten sie solches rein aus / und bekamen unter der Beute / neun Gespann Pferde/ dem Schwedischen König zugehörig / wie auch 400. andere Pferde / 300. Ochsen und Kühe / ausser dem anderen kleinen Viehe und *Victualien*, welches sie auch aus den benachbahrten Dörffern geraubet hatten / und kamen ungehindert mit dieser Beute nach Dantzig. Den 26. Januarii zogen die Dantziger noch stärcker aus/ mit vielem Volck / *Mortir*er und Geschütz / und vertheileten sich in 3. Hauffen / der eine gieng vor das Haupt / der andere vor Dirschau / und der dritte Theil gieng vor das Hauß Grebin/ welches mit 60. Finnen besetzet war/ und machten sie alle nieder / ausser den *Capitain Lieuten.* einen Fähnrich und 4. Knechte / welche nach

Dan-

zig gefangen gebracht wurden. Den 19. Februar. wurde aus Dantzig ein Rittmeister mit 100. Pferden aus*commandir*et / welcher aus Groß- und Klein-Lichtenau / 80. schöne und kostbahre Pferde einbrachte / worunter 4. Gespann / dem Schwedischen General *Duglas*, eines dem Königl. Leib-*Medico*, und die andere Schwedischen *Officir*ern zugehöreten. Also brachte auch eine andere Parthey / 20. Schwedische *Offic*irer gefangen / die alle kostbar bekleidet gewesen. Allein solches bekam den Dantzigern sehr schlecht. Denn der Schwedische König / gieng den 6. Martii Abends umb 6. Uhr aus Marjenburg ins Dantziger Werder / mit 3000. *Musquetir*er / 600. Pferden / und 6. Stück Geschütz / und stach den Weisseldamm bey Käsemarck 12. Ruhten lang / wie auch bey Letschkau aus / so daß den 7. Martii / das gantze Dantziger Werder unter Wasser gesetzet wurde / und so woll an Menschen und Vieh / als auch an Gebäuden und Winter-Saat / ein unbeschreiblich grosser Schade geschahe / und damit der Damm so bald nicht möchte *repariret* werden / hielte der Pfaltz-Graf Philip von Sultzbach gleich über Käsemarck im grossen Werder mit etlichen *Trouppen* zu Roß und Fuß / wie auch mit etlichen Stücken; so daß auch dieser Schade erst nach dem Kriege hat können ersetzet werden / da abermal bey Käsemarck der Damm gestopffet / und oberhalb beym Gantz-Kruge der Damm durchstochen wurde / daß das Wasser aus dem Werder ablauffen konnte. Doch unterliessen nicht die Dantziger auf Anführung des Dantziger Obristen *Valentin Winters*, und *Major Thomsons* inmittelst an dem Damm ihr Heyl zu versuchen / indem etliche Reuter und Fuß-Völcker nebst vielen Bauren aus*commandir*et wurden mit Brettern / Stroh / und anderer Bereitschaft den Bruch zu fangen; aber der *General-Major Danckwart* der im Haupt *commandirte* / feurete mit Stücken auf die Arbeiter / so oft / daß sie alles musten liegen lassen und davon lauffen / daher auch die Schweden alle Gerähtschaft angesteckt und verbrandt haben.

§. 4. Es wäre auch kein geringer Schade den Dantzigern gewesen / wenn der König in Schweden die Weissel hätte versanden / und unbrauchbar machen können. Dennn er ließ 10. grosse Weissel-Kahnen mit Stein und Sand / nicht weit von dem Haupt

versencken/ auf daß also der Grund zur ferneren Versandung geleget würde. Aber GOtt hat solches geändert/ indem die Kahnen und eingestossene Pfähle/ von dem Eyß und Wasser/ aus dem Grunde wieder gehoben/ und weggeschwämmet wurden. Indessen als dieses vorgieng/ waren die Dantziger bedacht/ die Festung im Haupt anzugreiffen und sie zu *ruiniren*/ wozu sie auch gute Anstalt durch den Herrn Obristen Winter gemachet hatten. Weil aber ihr Feuerwerck/wieder Verhoffen/ in den Brand gerieth/ konten sie/ vor dieses mahl an der Festung nichts schaffen/ doch versuchten sie dazumahl ihr Heyl/ an der auf dem Damm bey Käsemarck gegen dem Haupt über gelegenen kleinen Schmerblocker-Schantze/ darinnen eine *Compagnie* Schweden/ unter einem *commandir*enden *Capitain* und 12. Stück Geschütz waren/ stürmeten sie auch zu etlichen mahlen/ aber weil sich die Belagerten tapffer wehreten/ und mit frischem Volck *secundir*et wurden/ begaben sich die Dantziger in der Nacht den 30. May wieder nach der Stadt/ mit Verlust von 100. Mann.

§. 5. *Anno* 1658. den 17. Junii/ schickte der König in Schweden aus Dennemarck/ wo er damahls den Meister spielete 25000. Mann/ mehrentheils Dähnisches Land-Volck/ mit 15. Kriegs-Schiffen nach Preussen/ und ließ sie in der Nehrung absetzen/ da sie denn nachgehends zertheilet wurden im Haupt/ Marjenburg/ und Elbing/ zu gelegener Zeit auszustreiffen; aber solche Streiffereyen/ wurden ihnen bald verwehret/ von Herren *General Czarniesky*, Pohlnischer/ und Herren Obristen *Polentz*, Chur-Fürstl. Brandenburgischer Seiten/ die sich im grossen Werder/ und hin und wieder zwischen Dirschau und Dantzig *postirten*. Den 9. August hatten sich noch die Schweden bey der Montauischen Spitze in einer Schantze versichert; aber die Pohlen und Dantziger/ fielen den 5ten Novembr. aus Dirschau und Mäve ins grosse Werder/ plünderten wo sie hinkamen alles aus/ und trieben die Schweden nach Marjenburg und Elbing. Solches beobachtete auch der Unter-Feld-Herr *Lubomirsky*, kam mit 12000 Mann ins Werder/ und trieb die Schweden so ein/ daß auch der Schwedische *Generalissimus* Printz *Adolph*, des Königes in Schweden *Caroli Gustavi* Bruder/ das Preussen und das Krieges-

We-

Wesen verließ / und mit Hinterlassung seiner Hofstadt den 18. Aug. von der Dantziger Nehrung / mit einem Schiffe die Sonne genandt / nach Pommern abfuhr / welches aber der König in Schweden so übel empfunden / daß auch Printz *Adolph* nach der Zeit dem Könige nicht viel unter Augen kommen dörffen.

§. 6. Unterdessen hatten die Schweden noch ein: Elbing / Marjenburg / das Schloß zu Stuhm / und die Vestung des Haupts. Und weil es mit den Schweden also auf die Neige gekommen war / versuchten die Dantziger / ob sie die Schwedische Festung am Haupt der Nehrung / darinnen noch der *General-Major Dancwart* von Lilienström *Commendant* war / einbekommen möchten.

§. 7. Und zu dem Ende belagerten Sie solchen *important*en Ort *Anno* 1659. machten aber schon den Anfang den 26. Septembr. Indem auf *Ordre* des Herrn Obristen Winters / Herr *Major* Siebers / mit dem Herrn Hauptmann Steltzner / und 2. biß 3. hundert Schützen und Musquetirern / nebst einem Werckmeister mit allerhand Schantz-Zeug / aus dem Stüblauischen in Böhten / unvermerckt des Feindes übersetzten / und auf dem Groß-Werderischen Damm *Posto* fasseten. Den 27. Septembr. setzten auch Pohlnische Hülffs-Völcker unter dem *General-Major* Buttler / mit 200. Mann *Infanterie*, und 600. Mann *Cavallerie*, unter dem Obristen *Niemierycz* ins grosse Werder / denen in der *Arrier-Garde* auch Hauptmann Brandes folgete / *formir*ten bald ein *Corpus*, und schlugen alsofort / zwischen Schönberg und Schönhorst / neben der Weichsel und Damm / zwischen 2. Fürschüssen odern Häuptern ein Lager / und setzten an bequemen Oertern / im Angesicht der Schweden / ihre Vorwachten aus / und daß die Uberfahrt aus dem Dantziger ins grossen Werder desto sicherer wäre / so befehligte der Obrist Winter / daß zwo *Batterien* / die eine unterhalb / aufm Dantzker-Werderischen Weissel-Damm / die andere oberhalb / auf einer *Campe* gemacht wurde / die Schweden wolten solches verhindern / weil der *General-Major Danquart*, unterhalb von Schönberg her mit einiger Reuterey / als auch oberhalb der Obrist-Lieutenant mit seinem *Regiment* Reuter herannahete. Als aber die Dantziger Stücke auf sie

gerichtet/ und etliche Schüsse daraus gethan/ auch die Pohlnische und Dantziger Reuterey auf den Feind *commandiret*/ wiechen sie zurücke/ also/ daß sich der Obrist-Lieutenant aufwerts nach Palschau/ und weiter nach der Montauschen Spitze/ der *General-Major Dancvart* aber nach der Haupt-Festung *reterirte*. Die Dantziger und Pohlnische Völcker aber/ fuhren in ihrer Arbeit unverhindert fort/ machten eine Schantze auf dem Groß-Werderischen Tamme/ und verwahreten sich aufs fleißigste/ als wie es die Zeit leiden wolte. Unterdessen zogen die Dantziger Schützen (sonst Schnaphanen genandt) im grossen Werder herab/ bekamen zu Schönhorst 1. *Sergeanten* und 1. gemeinen Knecht/ welche von den Schweden dahin auf *Execution* geschicket waren/ gefangen/ und machten die übrigen nieder. Den 28. Sept. fasten die Dantziger mit etlichen 100. *commandirten* Völckern *posto* bey der Schönenbergischen Fehre/ und warffen etliche *Redouten* auf zu ihrer Versicherung/ und besetzten sie. Im Dantziger Werder/ führete der *Major* Tomson einen Lieutenant an/ daß er mit einer *Compagnie*, durch den Letzkauischen Durchstich setzte/ und bey Käsemarck einen *Travers* an dem Land-Wege aufwarf/ und sein erstes *Posto* daselbst fassete/ darauf folgete alsobald noch eine *Compagnie* des *Tomsons*, machten ein *Corpus*, und schlugen miteinander ein Lager am Damm/ nach der Bantoschen Fehre/ welches zwar die Schweden *attaquirten*/ aber nach gutem Wiederstand verlassen musten. In der Nehrung faste der *Major Johann* von *Bobart*, *Commendant* in der Weisselmünde/ nebst dem Haupt-Mann und *Ingenieur Georg* von *Strackwitz*, und *Leonhord Charle*, auch ein *Ingenieur* mit einem *Corpo* von 500. Mann *Posto* an der Bohnsacker Schleuse/ nachgehends auch beym Ehren-Kruge/ jenseit der Dantziger Weissel. Hiezu stiessen den 2. Octobr. der Obriste Winter in Persohn und *Major George Schur*, *Commendant* aus der Festung Putzke/ so daß auf 3000. Mann zusammen waren/ und fiengen ordentlich die Belagerung an.

§. 8. Bald im Anfange wurde der Damm zur Brust-Wehre eingeschnitten/ und die *Banquete* verfertiget/ auch wurden 3. *Batterien* angeleget/ die eine auf der Ecke des Schmand-Berges mit 3. *Metallenen* Quartier-Stücken/ die andern beyden zwischen der Haupt-

Haupt-Wache/ und Dantziger Weissel/ auf dem alten Damm/ auf welche zu Anfangs *Regiments* Stücke hernachmahls aber/ Viertel und halbe Karthauen gepflantzet wurden. Hingegen machten aber die Schweden eine *Batterie*, gleich einem Kessel/ auf dem Groß-Werderischen Damme/ gegen dem Schmand-Berge über/ und besetzten es mit 3. eisernen Stücken/ damit sie das Dantziger Haupt-Quartier in die Länge beschossen/ aus der Haupt-Vestung aber mit mehrern Stücken in die Breite; aber sie vermochten nichts auszurichten/ weil sich die Dantziger mit *Redouten* und Abschnitten wohl versichert und verwahret hatten. Den 4. Octobr. hatte der Herr *Major* Walther Siebers eine *Action* mit des Schwedischen *Major Sittohns* Völckern/ welche ein *Lieutenant commandirte*/ und gegen der Pauer Trifft am Groß-Werderischen Weissel-Damme/ auf der Vorwacht lagen/ dieselben überrumpelte er/ schlug mit ihnen/und bekam 31. Gefangene. Dieses geschahe in der Nacht/ des Morgens aber hatte *Major* Siebers noch eine grössere *Attaque* auf dem Fürstenwerderischen Acker/ von dem *Major Sittow* selbst. Denn da sich *Major Sieberts* in einem Garten/der mit einem guten Zaun und Weiden wohl versehen war/ *reteriret*/ und *Major Sittow* mit einer starcken Parthey herannahete/ war der Schwedische *Major* kaum auf den Zaun gestiegen/ so wurde er schon von einem Schützen getroffen/ und fiel tod in den Graben/ ein Lieutenant/ der zu gleicher Zeit/die Dantziger Schützen in ihrem *Travers* auf dem Fürsten-Werderschen Acker *attaquirete*/ muste auch bald fallen/ weil er tödtlich *blessiret* war. Solche Scharte auszuwetzen setzten die Schweden den Dantzigern vor und hinterwerts zu/ so daß das Scharmützeln/ von des Morgens früh/ biß gegen 3. Uhr des Mittags gewehret/ aber nicht ohne beyderseits Schaden/ doch so/ daß sich die Dantziger allezeit wohl hielten/und ihren Feind *repoussirten*. Endlich legten die Schweden auch einige *Musquetirer* in ein Hauß/ nicht weit von dem Garten/ da die Dantziger waren/ brachen eines theils die leimene Wände aus/ und gaben auf die Dantziger im Garten Feuer/ aber die Dantziger steckten das Hauß bald unvermerckt an/ und brachten die Schweden in die Flucht/ hierauf wurden die Schweden verbittert/ strecken das Dorf Fürstenwerder in den

Brand/ und zogen sich zurück. Der Herr *General Danckwart* ließ zwar den Herrn *Major* Sieberts durch einen Trompeter zum *accord* anmahnen/ aber der Herr *Major offeri*rte sich beständig zu fechten. Als nun aber die Nacht einfiel/ zoge sich der *Major* nachm Kuckucks-Kruge/ und wurde ins Haupt-Lager in der Nehrung übergehohlet/ die Schnaphanen aber blieben noch etliche Tage im grossen Werder in der Schantze beym Kuckucks-Kruge nebst dem Hauptmann *Brandes,* bis er beordert ward/ sich zu seinen *Compagni*en nach Schönbann und Prentzlaf zu begeben. Im Dantziger-Werder *avanci*rte der *Major* Tomson/ biß an das Bentauische/ aber damahls von den Schweden schon *ruini*rte Fehr-Hauß/ schluge eine *Batterie* daselbst auf/ daß er das Haupt von derselben in die Länge beschiessen konte/ und schluge oberhalb dem Eschens-Kruge im Schmer-Blocker Aussenteiche/ ein Lager vor die Dantziger *Dragoner* auf/ umb den Feind von selbigen Orte einzuschliessen. Indessen näherten sich die Belagerer täglich mit ihrem *Approchen* der Haupt-Schantze/ und die Belägerten höreten nicht auf/ Tag und Nacht aus groben und kleinen Geschütze auf die Belagerten zu schiessen/ und sie von ihrem fürnehmen abzuhalten.

§. 9. Den 6. Octobr. kam der *General-Major* Buttler mit seinen Pohlnischen Völckern zu Roß und Fuß und der *Major* Gerschau// mit seinen 4. *Compagni*en Dantziger Fuß-Völcker/ alle zusammen 1500. Mann von Schönberg/ und die Pohlnische Fuß-Völcker begaben sich mit grosser *furie* durch alle feindliche Abschnitte/ auf den Groß-Werderischen Damm/ nach der Schwedischen Marienburger Schantze zu/ und trieben die Schweden heraus. Die Pohlnische Reuter aber *chargi*rten mit der Schwedischen Reuterey/ auf dem Münsterbergis. und Bärwaldis.-Acker/ so daß auch die Schweden den Kürtzern zogen/ weil der Rittmeister Malditz nebst 50. gemeinen Reutern gefangen wurde; die andere Schweden wolten sich zwar in die Haupt-Festung über die Schif-Brücke *reteriren*/ aber der *Commendant* ließ die Thore zuschliessen/ die Flüchtigen zurück und zum fechten antreiben/ auch die nachgeschickte Fuß-Völcker wurden mit blossem Degen von ihren *Officir*ern zum Gefechte angetrieben/ so daß die Pohlen nachdem auch nicht ein geringes verlohren/ weil über-

überdem in selbigem Gefecht auch aus der Marjenburger Schantze hefftig gefeuret wurde. Nach diesem 2. stündigen Gefechte/ zogen sich die *Trouppen* von einander/ und zwar der Herr *General* Buttler nach Neuteich / der *Major* Gerschau aber mit dem Hauptmann Steltzner und seinem Volck setzten auf *Ordre* des Herrn Obristen Winters über den Letzkauer Stich / und *conjungi*rte sich im Dantziger Werder/ mit des *Major* Tomsons Völckern / welche sich von Gemlitz mit aller *Ammunition* hieher gezogen hatten / und jagten die Vor-Wache aus ihrer Post bey dem Käsemarcker grossen Durchstiche / die andern hielten die Uberfahrt ins grosse Werder allezeit sicher/ damit der Feind von da keine Zufuhr haben könte. Im Haupt-Quartier machten die Belägerer noch eine *Redoute*, ausserhalb des Dammes im Aussen-Teiche zwischen der Dantziger Weissel und dem Gänse Bruch/ und setzten gegen den Feind allerhand Blendwerck/ worauf aber die Schweden / so wohl aus der Schmerblocker-Schantze/ als aus der Haupt-Festung den 7. Octobr. sehr viel feureten / aber wenig Schaden thaten. Folgende Nacht thaten die Belägerten auch einen Ausfall auf gedachte *Redoute*, aber nicht ohne Verlust etlicher Mannschaft.

§. 10. Indessen / weil das grosse Werder / nach dem Abzuge der Pohlnischen Völcker / denen Belägerten über die Schif-Brücke und Marjenburger Schantze/ noch offen stunde / führeten sie täglich und stündlich / aus Fürsten-Werder / Bärwalde/ Bahrenhof und Münsterberg / allerhand in die Festung was sie vor nöthig erachteten / als Heu/ Stroh/ Bretter &c. Hingegen machten die Dantziger noch eine *Batterie* auf dem Weissel-Damme bey der Bentauschen Fehre/ obgleich die Schweden mit Schüssen solche Arbeit zu verhindern suchten. Den 9. October im Michael beschossen die Belägerer den Fürsten-Werderischen Kirchen-Thurm mit einer *Falconet*, weil zu besorgen war/ daß sich die Schweden dessen bedienen/ und das Dantziger Lager nicht allein übersehen/sondern auch beschiessen würden. Im Dantziger Werder *approchi*rten die Völcker unter dem *Major* Tomsen auf dem Damme / oberhalb des grossen Käsemarckschen Durchschnits dem Feind immer näher/*molesti*rten ihn/ wo und wie sie nur kunten. Im grossen Werder / ließ *Major* Sieberts

berts eine Schantze beym Kuckucks-Kruge verfertigen/ zur Versicherung wieder feindlichen Anfall / und Erhaltung unverhinderter Uberfahrt über die alte Weissel / nach- und aus- der Nehrung. Den 12. setzte *Major* Gerschau und Haupt-Mann Steltzner aus dem Dantziger Werder bey Eschens-Kruge / über die neue Weissel in die Nehrung und folgends über Schönbaum und Prentzlaf auf Juncker-Treil/da sie biß auf Ankunft der 600. Käyserl. Reuter verharreten. Selbige kamen auch den 15. an/ unter dem Obristen/ Frey-Herrn *Radschin*, und lagen im Tiegenhof/bey welchem waren 1. *Regim.* Käyserl. Völcker/ 1. *Regim.* Pohlnische Reuter/ nebst dem Obrist-Lieutenant Mundrim/ und 1. *Compagnie Dragoner*, mit diesen vereinigten sich am Kuckucks-Kruge / der *Major* Siebers und Haupt-Mann *Montegommery* / nebst 4. *Compagn Musquetirers* / und einer ziemlichen Anzahl *Schnaphanen* oder Schützen/denen auch der Haupt-Mann Steltzner mit seinem Theil folgete ; auch stelleten sich ein 2. *Compagnie* Dantziger Reuter/ und 1. *Compagnie Dragoner*, unter dem Hauptmann Fuchsen/ auch kam dahin der Hauptmann *Brandes* mit seinem *Compagnien*, und *attaquir*eten die Marjenburger Schantze der Schweden auf dem Damm/ deswegen sie so lange des Nachts *avancir*ten/ biß sie die Schweden eingeschlossen hatten. Die Schweden feureten zwar sehr scharf auf ihre Feinde / aber ohne grossen Schaden; auch waren noch viel Schwedische auf *futerage* ins grosse Werder ausgeritten / aber sie gerieten auf dem Fürsten-Werderischen und Bärenwaldischen Acker unter die Käyserl. Pohlnische und Dantziger Völcker/ so daß viele erschossen 15. Gemeine und 1. Fähnrich gefangen und die übrigen aus ihrem Hinterhalt getrieben wurden. Es dörfften sich aber die Schweden nicht mehr zu *futeragi*ren und über die Schif-Brücke zu reiten blicken lassen/weil ihr Feind ein gar zu genaues Auge auf sie hatte / und nach der Marjenburger Schantze immer näher *approchi*rte / deswegen auch die Schweden / den 19. October schon die Schiffs-Brücke in der Nacht aufgehoben / und die Weissel-Kahne davon / nach der Haupt-Vestung an das Ufer gebracht hatten / die in der Marjenburgerscher Schantze noch verhandene Schweden thaten ihr Bestes / daß sie ihre Feinde mit *continuir*lichem Schüssen abhalten möchten / als sie aber

sahen/

sahen / daß sie nichts ausrichten könnten / brachten sie ihre Stücke *Ammunition* und beste Sachen aus der gedachten Schantze / und zogen sich den 22. Octobr. mit dem Fahr-Zeuge in der Nacht nach der Haupt-Festung deswegen; den 23. Octobr. der *Major* Siebers etliche *Officier*er in die Marienburger-Schantze schickete zu untersuchen / wie und was darinnen wäre / funden aber nur 5. *Musqueten*, 2. Tonnen Bier / etwas Fleisch / und andere geringe Sachen. Den 24. Octobr. muste der *Major Siebers*, auf *Ordre* des Obristen Winters / die gewesene Schwedische Marienburger-Schantz einnehmen / eine grosse *Batterie* daraus machen / umb die Haupt-Festung auch von da zu beängstigen.

§. 11. In der Nehrung schossen die Belägerten auf die Belägerer mit groß und kleinem Geschoß / zumahlen wenn sie des Morgens sahen / daß die Belägerer neue *Redouten* gemacht / und näher *approchir*et hatten / aber die Schweden mochten wenig dagegen ausrichten. Im Dantziger Werder hatte es der *Major Tomson* auch so weit gebracht / daß er die Tieffe des eingeschlossenen Wassers durch den grossen Käsemarcker Durchstich erkündiget / die Vor-Posten der Schweden bey der Schmeerblocken-Schantze / mit 200. Mann *Musquetir*er / die 2. und 2. auf 1. Pferd gesetzet / durch das Wasser einen Umbschweif / von der Käsemarckschen Kirche über das Feld genommen / ohnerachtet des grossen Wiederstandes / verjaget / und solche Vor-Post mit 4. *Compagnien Musquetier* besetzet / daher auch den 25. October die Belägerer so wohl aus dem Lager / als auch von des *Major Thomsons* Post / ihre *Canonen* auf die Haupt-Schantze / mit grossen Freuden der Trompeter und Paucken / spielen liessen. Unterdessen hatte sich der *Major Tomson* auf seiner eroberten Post mit *Traversen* wieder den Feind beschützet / und näherte sich an und in dem Weissel-Damm mit *approchir*en seinem Feind. So waren auch die Dantziger unter dem *Major* Schuren mit *approchir*en bis unterhalb der Schmerblocker-Schantze gekommen / und legten auf dem Damm eine eine *Batterie* an / den Feind allenthalben in der Gegend wohl zu *observir*en / und zu beschüssen; auch wurde eine Schäntzlein angelegt auf dem Schmerblöcker-Acker / und im grossen Werder vom *Major* Siebers an dem Weissel-Damme aufwerts

werts der Märjenburger-Schantze eine *Batterie* verfertiget/ die Haupt-Festung von dannen zu beschüssen. Wie es denn auch den 26. October geschahe/ daß so wohl aus dem Haupt-Lager/ als auch aus beyden Werdern auf die Haupt-Festung sehr hart geschossen wurde. Die Schweden hingegen haben wenig geschossen/ und 2. grosse Granaten in die *Approchen* geworffen/ doch ohne Schaden/ so gieng es auch in folgender Nacht/ da die Schweden aus der Festung 2. mahl ausfielen/ denn sie musten beyde mahl bald zurück weichen/ weil sie den Dantzigern mit Vortheil nicht beykommen kunten. Den 27. wurde so wohl von den Belägerern allenthalben/ als auch von den Belägerten sehr scharf den gantzen Mittag über/ bey lustigem Spiel der Paucken und Trompeten/ so wohl in als aus der Festung/ geschossen. Da denn vom Dantziger Geschütze die Schwedischen Häuser und Bollwercke in der Haupt-Festung sehr sind *ruinir*et worden. Den 28ten schickte der Obriste Winter einen *Tambour* in die Festung mit einem Schreiben/ und vermahnete den *Commendant*en zur Ubergabe/ weil er keinen Entsatz zu hoffen hätte/ und in allen *militari*schen Krieges-Sachen unglücklich wäre. Aber der *Commendant* antwortete schon voraus mit vielem Geschoß/ daß er noch schlechte Lust hätte zu übergeben/ welches er auch schrifftlich den 29. Octobr. mit dem zurück geschickten *Tambour* bekräftigte; denn der *Commendant* hielte es nur vor einen Schertz/ daß der Herr Obriste Ihn zum *Accord* ermahnet hatte/ weil seines Königes hohes *Interesse* daran gelegen wäre. Und darumb thaten beyderseits ihr Bestes/ weil allenthalben/ und allezeit Tag und Nacht sehr scharf gefeuret wurde. Es bemüheten sich auch die Belägerer mit *approchir*en der Haupt-Festung immer näher zu kommen/ und die Schweden thaten ihr Bestes mit Ausfällen und Schüssen solches zu verhindern. Den 31. October des Abends brachten die Dantziger/ mit 2. Granaten und 2. Feuer-Kugeln/ der Feinde Heu-Schoppen in den Brandt/ welcher über 3. Stunden brandte/ und da nachgehends noch 40. *Granaten* und Feuer-Kugeln in die Haupt-Festung geworffen wurden/ gerieten 2. Hütten in den Brand/ so daß auch in dieser wehrenden *Action* im Haupt-Lager Paucken und Trompeten/ und auf dem Groß-Werderischen Damm Schallmeyen und Pfeiffen gehöret

höret wurden. Da dieses vorbey / wurde abermahls von beyden Theilen sehr geschossen / insonderheit wenn die Schweden merckten / daß die Dantziger in der Nacht / mit neuen *Redout*en und Kesseln *avanci*rten / da brauchten sie *Carte*tschen / Steine und anderes Geschoß / ihren Feind zurück zu halten.

§. 12. Den 4. November aber und den folgenden Tag / wurde von beyden Theilen mit grobem Geschütz geruhet. Den 6. Novembr. wurden in der Nacht die *Aprochen* an beyden Weisseln fortgesetzt / und der Lauf-Grabe / zu den 4ten *avancir*enden *Redouten* weiter fürwerts gezogen; sonsten aber so wohl aus dem Lager / als auch von den Groß-Werderischen *Batterien* ziemlich oft *canoniret* / welchen aus der Haupt-Schantze geantwortet wurde / und dieses geschahe auch den 7. Novembr. nicht so viel aus dem Haupt-Lager / als von Groß-Werderischer Seiten. Im Dantziger Werder wolten von des Thomsons Völckern / 1. *Sergeant* mit 3. Rotten Schützen / die Schmerblocker-Schantze *recognoscir*en / weil die Schweden ihre sonst allezeit aufgesteckte *Piquen* von der Brust-Wehr abgenommen hatten / und es nicht anders das Ansehen hatte / als wann die Schweden daraus gewichen wären. Aber sie wurden im Heran-nahen von den verborgenen Schweden / mit Musqueten und Duppelhacken scharf begrüsset / welche zwar mit ihrem Geschütz antworteten / aber bald sich wieder zurück zogen. Den 9. Novembr. waren die Belägerer mit den *Approchen* an beyden Weisseln so nahe gekommen / daß sie weder des Tages noch des Nachts unverdeckt graben dörften / sondern sie musten sich des *sappir*ens bedienen / da an der neuen Weissel ein Gräber vor sich zum Schutz einen Wollsack hatte / und an der alten Weissel eine Schirm-Waltze / welche wie ein Schantz-Korb mit Weiden-Pfahlen und Strauch / durch und durch vollgefüllet / dicht geflochten und fest geschlagen war / 7. und ein halb Schuh lang / und im *Diametro*, 3. Schuh dick. Unter diesem Schutz / machten die Gräbers denn Graben zu der 4ten *avancir*enden *Redoute*, und schlugen in der Nacht noch 2. neue *Batterien* in die Nährungschen *Approchen*, aber die Schweden thaten ihr Bestes / die Arbeit so wohl im Haupt-Lager / als auch auf dem

Marjenburgischen Damm/ und auch im Dantziger Werder bey der Schmerblocker-Schantze (da auch eine *Batterie* vom *Major* Schuren gemachet wurde) mit grobem und kleinem Geschütz zu hintertreiben. Den 11. Novembr. wurde auf die Schweden von der Groß-Werderischen *Batterie*, als auch aus dem Haupt-Lager und Dantziger Werder/ Tag und Nacht sehr scharf geschossen/ welches auch die Belägerten thaten/ aber ohne grossen Schaden. Den 12. Novembr. *avancir*ten die Belägerer an der neuen Weissel sehr mit *approchir*en/ weil der *Major* Thomson und *Major* Schur/ aus ihren Posten/ auf die Haupt-Festung sehr hart *canonir*ten. Den 13. und 14. Novembr. wurden allenthalben beyderseits mit Steinen *Granaten*/ und anderem Geschütz fortgefahren/ und hatte den 14. *dito* des Herrn *General-Major Dancwarts* Sohn nach Mittage das Unglück/ daß er zwischen dem Königs- und Steinbocks Bollwerck/ von einer Stück-Kugel erschossen worden/ da ihm auch der eine Arm abgeschlagen. Hingegen waren die Dantziger im Haupt-Lager/ in einer *Redoute* so glücklich/ daß/ obgleich unterschiedene Hand-Granaten im Korbe/ aus Unvorsichtigkeit des verschütteten Mehl-Pulvers entzündet worden/ dennoch unter 70. Mann/ da Haupt-Mann an der Linde seine Post hatte/ keinem mehr Schaden that/ als einem gemeinen Mann/ der doch bald geheilet wurde/ und eine Diele von der *Corps de Garde* im hin und wieder fliegen entzwey schlugen. So thaten auch die viele Steine/ welche aus der Festung damahls geworffen wurden/ keinen grösseren Schaden/ als daß sie einem *Corporalen*, der sich nicht so bald *salvir*en konte/ sondern seinen Kopf in die *Faschinen* gestecket/ und den Rücken sambt seinen Rentzel den er trug/ zum besten gegeben hatten/ die Brandtweins-Flasche in dem Rentzel zerschlagen hatte/ ihm aber schadete nichts. In folgender Nacht machten die Belägerer zwey *Communications-Linien*, an die *Redouten*, dritter Rang/ welches aber in grosser Stille geschahe. Hingegen wurde nicht wenig aus dem grossen und Dantziger Werder auf die Festung gefeuret/ welches aber von den Schweden/ aus der Festung und Schmerblocker-Schantze nicht unbeantwortet blieb/ doch ohne Schaden. Den 15. Novembr. laureten einige gewisse Schützen von den Schweden aus der Festung mit

Flinten

Flinten und gezogenen Röhren auf die Belägerten unter 3. Sand-Säcken/ da 2. in die Länge gesetzet/und einer in die Queer geleget war/ und büchseten manchen weg/welches aber auch die Dantziger kunten/da sich auf 16. Personen gewisser Bürger-Schützen ins Lager machten/in 4. Oertern sich vertheileten/ und manchen Büchsen-Meister und seinen Handlanger / mit gezogenem Röhren wegschossen / unterdessen wurden die groben Geschütze allenthalben nicht gespahret. Den 16. Novembr. *avanci*rten bey regnichten Wetter die Dantziger im *Approchir*en mit der *Sappe* an der neuen Weissel so nahe / daß sie schon mit den Schweden auf dem Steinbocks-Bollwerck reden kunten. In den folgenden Tagen kamen 2. Uberläuffer / welche berichteten/ daß in der Festung schon ein grosses Elend wäre von *Proviant*, daß viel Krancke wären / fast alles *ruiniret* / und daß sich der Commendant aus seiner *ruinirt*en Wohnung in die *Sortie* häte begeben müssen/ daß auch sein Sohn von 13. Jahren aus dem Dantziger-Werder erschossen wäre; man rede schon von einem ehrlichen *Accord*, welches aber viele mit dem Commendanten nicht eingehen wolten/ so würden auch die Schweden in der Schmerblocker-Schantze sich nicht lange halten können / zumahlen / wenn es solte gestürmet werden / oder wenn er frieren solte / nichts destoweniger aber waren die Schweden noch immer muthig mit Steinwerffen und allerhand Geschoß/ die Belägerer aus dem Haupt-Lager und beyden Werdern auch / so daß mancher ins Graß beissen muste.

§. 13. Mittler weile säumeten sich die Dantziger nicht des Nachts ihre *Batterien* in den *Redouten* dritter Rang zu *perfectioni*ren und sie brauchbahr zu machen / auch *avanci*rten sie immer unter den *Sappen* näher an die Festung zu kommen / so daß sie den 20. November nicht über 5. Ruthen von den Schwedischer *Pallisaden* an der neuen Weissel gekommen waren. Den 21. *dito*, wurffen die Schweden aus der Haupt-Festung viel Granaten in die *Aprochen*, doch ohne sonderlichen Schaden / sie schickten auch bey spätem Abend 9. gebohrne Schweden aus der Schantze / die Woll-Säcke an der neuen Weissel wegzuziehen/ aber 3. lieffen an die Dantziger über/als sie ihre Zeit und Gelegenheit absahen / und bekräftigten / daß/ was die vorigen ausgesaget hatten. Der Obriste Winter fertigte auch

diese Nacht die 2. Uberläuffer aus der Schmerblocker Schantze zum *Major* Thomsen ab/ der auch bald umb Mitternacht / bey Anführung dieser Uberläuffer / 12. Rotten unter einem Lieutenant in die Lauff-Grabens der Schmerblocker-Schantze schickte / und sie mit 2. *Compagnien secundi*rte / die auch so glücklich waren / daß sie zwar biß an den Bauch ins Wasser gehen musten / doch kamen sie endlich zwischen die *Pallisaden* des Schäntzleins an die Vor-Wache am Damm/ überrumpelten die Schweden / und ehe sie zum Gewehr kommen konten/ nahmen sie 1. *Capitain*, 1. Fähnrich / 1. Feld-Webel 2. *Sergeanten*, 2. *Corporale*, und 22. gemeine Knechte gefangen. Von den Dantzigern sind etwa 4. Mann geblieben. Nichts destominder beschützten sich die Dantziger in diesem *Posto* mit verdeckter Erde / und in tieffen *Aprochen*/ damit sie näher an das Schäntzlein kommen möchten. Den 22. Novembr. wurden die Gefangene zu Herrn Obristen Winter gebracht / und jeder absonderlich verhöret/ welche aussagten/ daß zwar in der Haupt-Festung auf 1000. Mann wären / aber über 500 Krancke/ zerquetschte und Untreue darauf sich der Commendant nicht verlassen oder brauchen könnte / in der Schmerblocker-Schantze / läge der *Capitain* Probst mit 8. Rotten gemeinen Knechten und *Officir*ern / und wären noch wohl auf 3. oder 4. Wochen mit *Proviant*, Kraut und Loth versehen. Vorige Nacht hatte der Commendant in der Festung eine grosse *Batterie* verfertigen lassen/ zwischen dem Königs und Fürsten-Bollwerck / und beschoß diesen Tag mit 2. halben Karthaunen / die grosse *Batterien-Redout* der Dantziger/ daß er sie auch ziemlich durchbohrte / aber auch die Belägerer schonten nicht von ihrer *Batterien* heftig zu schüssen / so daß sie auch die Nacht durch *continuir*ten / und der Belägerten neuen *Batterien* grossen Schaden thaten. Den 23. Novembr. waren die Belägerer im Dantziger Werder/ oberhalb der Schantze mit ihren *Approchen* nahe *avanciret* / so daß sie auch biß an die erste Reihe der *Pallisaden* gekommen waren / welche von der Weissel quer über den Damm ging / diese *Pallisaden* bemüheten sie sich umbzugraben. Aus des *Major* Thomsons Post/ wurden viele Hand-Granaten/ und aus der Nehrung etliche grosse Granaten in das Schäntzlein geworffen / dazu anch die *Metallene Quartier*-Stücke kamen/ welche die

die Seite und Ecke / so nach der Haupt-Festung sahe / *ruiniren* solten / welches auch eines Theis gute Wirckung hatte / aber deswegen ruheten die Belägerten nicht/ sondern feureten so wohl aus grobem als kleinem Geschütz ins Haupt-Lager/ als auch ins Dantziger Werder / die Belägerer zurück zu treiben/ thaten auch hin und wieder mercklichen Schaden / weil sich vor der Belägerten Geschütz wenig aufducken konte / auch verlohren die Dantziger 1. *Corporal* und 5. gemeine Mann/durch einen Canonen Schuß aus der Schmerblocker-Schantze / als sie über den Schmerblocker Durch-Stich den 24. Novembr. frühe vor Tage an die Vor-Wache gelangten/ und mit *approchiren avanciren* wolten/ denn sie konnten sich so geschwinde nicht verdecken / als die 6. Mann erschossen wurden. Also wurden auch 5. Mann daselbst erschossen/ als sie die *Fachinen*, die eine Elle tief in die Erde zwischen den *Pallisaden* gegraben waren/ aus dem Wege räumen wolten. In der Nehrung an der neuen Weissel wurden vor der Haupt-Festung in der Nacht die eingegrabene Rahnen zerhauen/ und die *Sappe* geräumet/ daß sie verdeckt in dem Graben gehen konten. Auch *avancirten* die *Sappirer* bey der alten Weissel/ so daß sie den 25ten ziemlich nahe an den *Pallisaden* waren / wie denn auch im Dantziger Werder die Belägerer biß an die andere Reihe der *Pallisaden* an der Schmerblocker-Schantz gekommen waren. Und weil nun auch aus der Nehrung von den *Batterien* der neuen Weissel/ die Schmerblocker-Schantz sehr *ruiniret* wurde / und die Schweden/ über daß auch merckten / daß die Schantz solte *unterminiret* werden ergabe sich die Besatzung auf Gnade / dem *Major* Thomson / mit dem sie von dem Wall *accordirten* / und mit ihren Sachen und Untergewehr angenommen wurden / welches den 26. Novembr. gegen Abend umb 4. Uhr geschahe. Die Schweden als sie sahen / daß die Dantziger das Schäntzlein inne hatten / und ihre Fahne auf das Brust-Wehr gepflantzet / gaben zwar starck Feur darauf / aber die Belägerer aus der Nehrung auf die Haupt-Schantze und von der Groß-Werderischen *Batterien* noch scharffer/ dabey den Paucken und Trompeten giengen/und ausgeruffen wurde: *Victoria! Victoria!*

§. 14. Hier-

§. 14. Hierauf fiel den Schweden ziemlich den Muth/waren ziemlich still mit Schüssen; doch daß sie den folgenden Tag aus ihren *Pallisaden* und Vorwercken/ Steine mit Händen auf die *avancirende* Wache/ und *Sappirer continuir*lich wurffen/diese machten sich zwar ziemlich unnütz/ daß es Kinder-Possen wären / und keine Krieges *Manier*, aber die Schweden kehrten sich an nichts/ und blieben bey ihrem Steinwerffen/ die Belagerer aber/ so woll aus der Nehrung als aus beyden Werdern/schossen tapffer auf die Haupt-Festung. Den 29. schickte der Obrist Winter abermal einen Tambour in die Haupt-Festung mit einem Schreiben an den Commendant/ und ermahnete ihn zur Ubergabe ; der Commendant aber schickte den Tambour an den Herrn Obristen den 30. Novembr. wiedee zurück/beschwerte sich sehr über die grausahme *Procedur* der Herrn Dantziger/ welche eben zu derselben Zeit geschahen/ da Pohlen und Schweden im *Tractat* des Friedens stunden/ und deswegen hätte er einen Stillstand der Waffen von ihnen gehoffet/ so wie es Marjenburg und Elbing genössen/ allein weil sie solches nicht in Acht nehmen wolten / müste er das äusserste erwarten/ biß er von den Schwedischen Gesandten aus Elbing andere *Resolution* hätte. Und weil ihm auch eine Trauer zugestossen wäre / behte er den Herren Obristen vor gegenwärtige 40. *Ducaten* aus der Stadt kauffen zu lassen/ was auf dem beygelegten Zettel *specificir*et wäre / *&c*.. Diesem ungeachtet / fuhren doch die Dantziger in ihrer Arbeit und Geschütz Tag und Nacht fort / bis sie endlich an die *Pallisaden* nicht ohne grosse Mühe und Gegenwehr gelangten. Den 3. Decembr. schrieb abermahl Herr Obrist Winter/ auf Verordnung E. E. Raths der Stadt Dantzig/ und antwortete dem Herrn *General-Major*en auf sein voriges Schreiben/ mit wiederhohlter Erinnerung daß er sich ergeben solte / weil der Schweden Sachen allenthalben übel stünden; der Tambour wurde auf gegebenes Zeichen in die Haupt-Festung abgehohlet / und blieb biß in den dritten Tag darinnen/ als der Tambour den 5. Decembr. zurück kam / brachte er einen Brief an den Herrn Obristen mit der *Resolution*, daß der Herr Commendant sich noch halten müste / so lieb ihm sein Leben wäre/ bäthe aber umb Freyheit/seinen Todten in der Schönbaumschen Kirchen/

chen/ in Begleitung eines Officirers/ beysetzen zu lassen / und um Loslassung/ nach erlegter *Rantzion*, seiner gefangenen Officirer und Knechte. Dieses wurde zwar angenommen/ aber doch des Nachts in der Arbeit fortgefahren / biß sie einige Pallisaden ausgegraben hatten/ so wohl an der alten als neuen Weissel. Den 6. December bemüheten sich zwar die Schweden solchen *Progress* mit Gewalt zu wehren / aber vergebens. Den 7. *dito*, vergönnete der Herr Obrist Winter dem Herrn General-Major / nach seiner Bitte/ seine Todten zu begraben/ aber ermahnte ihn abermahl zur Ubergabe. In eben demselben Tage / wurde die Käsemarcker Kirchen-Schantze fertig gemacht von den dasigen Bauren/ weil des Major Thomsons Völcker / wegen des zunehmenden grossen Wassers in der Weissel/ in ihren Lager Stellen/ neben dem Weissel-Damme nicht mehr *logir*en konten/ und in der Nehrung wurde hinter dem Weissel-Damm / eine Brücke an der alten Weissel gebauet / die auf den dasigen Sand-Hacken gieng / eine Uberfahrt ins grosse Werder zu machen / aber GOtt kam zuvor mit einer natürlichen Brücke durch den Frost. Dem ungeachtet/ setzten die Dantziger ihre Arbeit fort bis an die Vorwercke / aber sie hatten grossen Wiederstand mit Steinen und Hand-Granaten / dazu denn des Nachts die Schweden Pech-Kräntze und Licht-Pfannen anzündeten. Den 9. December kam der Tambour aus der Festung mit Briefen zurück/ und beschwerte sich der Herr Commendant / daß sie in der Zeit / da der Tambour in der Festung gewesen / ihm nicht so viele Zeit gelassen/ die Officirer von ihren Posten zu ordern / umb zu hören / was sie von des Herrn Obristen Anmuthen meinten/ bähte also / man möchte doch mit ihm so verfahren/ als einem alten und aufrichtigen Cavallier / daß es seiner *Reputation* und gutem Nahmen nicht verkleinerlich seyn möchte. Herr Obrist Winter aber nahm seine Zeit in acht / und ließ die folgende Nacht an dem Vorwerck stürmen/ welches auch so wohl glückte / daß die Schweden sich in das innerste Vorwerck begeben/ und dieses den Dantzigern lassen musten. Den 10. Decembr. wurde wiederum aus dem Haupt-Lager sehr scharf geschossen/ daß in kurtzer Zeit über 200. Schüsse gezehlet wurden/ aber die Belägerten rieffen den Dantzigern zu/ weil abermal ein Tam-

 bour

bour bey ihnen angekommen war / um Abholung und Bestattung 4. Todten / welche im Sturm geblieben waren / anzuhalten: Sie wolten folgendes Tages früh des General-Major Danckwarten Sohns Leiche heraus schicken / und alsdenn ihre Todten zugleich mit folgen lassen / mittlerweil solten die Belägerer mit aller Arbeit/ und aller Feindseeligkeit inne halten/ dergleichen wolten sie auch thun. Der Herr Obrist Winter ließ zwar mit Schiessen inne halten / aber an der Communications-Linie ließ er noch immer arbeiten. Den 11. Decembr. wurde die Leiche aus der Haupt-Festung in Begleitung eines Wach-Meister Lieutenants gebracht/ welche ans Ufer gesetzt/ auf eine Baare gestellet / mit einer schwartzen Decke bedecket/ und durch die *sappi*rte *Aproch-Linie* von Dantzigern Völckern/ bis nach der *Batterie Redout*, und von dannen vorlängst der alten Weissel/ ausserhalb Dammes/ bis nach Schönbaum getragen/ und in die *Sacri*stey gesetzt / da denn nebst dem Schwedischen Officirer / etliche Dantziger Officirer / der Leiche nachfolgeten. Nach Mittage kam der Tambour zurück / und brachte die *Resolution*, daß der Herr Commendant *accordir*en wolte/ bähte aber auf 3. Tage Stillstandt/ so wohl mit der Arbeit als allen Feindseeligkeiten. Dieses wurde bald angenommen/ und dem Herrn Commendanten durch den Tambour mitgegeben: daß die Belägerten ihres Theils mit seinen Begehren zu frieden wären / in den 3. Tägigen Stillstand willigten auch 1. Major / und 1. Hauptmann von den ihrigen zu Geissel verordnen wolten / damit die *Tractat*en je eher je lieber vorgenommen werden möchten. Die Arbeit in denen *Sappen* solte auch von ihnen wehrendes Stillstandes unterlassen werden. Und so bald wurde auch den Soldaten das *sappir*en untersaget / aber die Wachen wurden des Nachts und des Tages sehr starck und fleißig gehalten.

§. 15. Den 13. Decembr um Mittage kam Ih. Königl. Maj. zu Pohlen und Schweden in Dantzig an / deswegen Sie auch gebührend in der Stadt mit Ehren- nnd Freuden-Schüssen empfangen wurden. Herr Obrist Winter aber / stellete des Nachts um die Haupt-Festung Wachten aus / nicht allein zu Lande / sondern auch auf der beyderseits gefrohrnen Weissel/ damit kein Unterschleif in die Haupt-Festung ihnen zum Schaden geschehen könte. Den

14. De-

14. Decembr. geschahe die Auslieferung der Geissel; von Dantziger Seiten war der Major Johann von Bobart/ und Hauptmann Nicalaus von der Linde/ und von Schwedischer Seiten Caspar von Letmatt/ Obrist zu Pferde/ und Major Adam Nesiner/ nebst 1. Diener; diese gaben in Schönbaum wo sie ein*logir*et waren/ in Gegenwart des Krieges-Rahts von Dantzig/ des Herrn Commendanten Vorschläge zum *Accord*, schrifftlich ein/ solche Schrift überbrachte Herr Gabriel Krommhausen/ E. E. Rath den 15. Decembr. *ad deliberandum* vor/ und verschafte/ daß auf *Ordre* E. E. Rahts von dem Krieges-Rath den 16den ein neues *Project* zum *Accord* Dantziger Seiten/ an Herrn General-Major Danckwart schriftlich verfertiget/ und nachdem der *Accord* solte geschlossen werden/ wurden dazu *deputi*rt/ Herr Albrecht Rosenberg/ Herr Obrist Valentin von Winter/ Herr Gerhart Bartsch/ und *Aegydius* Haderschlief/ welche auch mit den Schwedischen Geisseln in Schönbrunn *conferi*rten; allein/ weil einige *Puncta* der Herrn Dantziger den Schweden zu schwer vorkamen/ schickten sie zur ferneren *Instruction* schrifftlich den 17. *dito* an Herrn Commendanten. Diese Schrift beantwortete der Herr General-Major noch denselben Tag/ weil aber diese *Tractaten* auf eine Weitläuftigkeit aussahen/ schickte E. E. Raht aus ihren Mitteln den Herrn Krieges-*Commissarium* Albrecht Rosenberg/ nach erhaltenen Schwedischen *Pass*, mit der gantzen Vollmacht in die Festung/ und lösete den Major von Bobart ab/ der auch mit dem Herrn General-Majoren die Sache ernstlich vorgenommen/ aber noch nicht zur Richtigkeit gekommen war/ doch kam Herr Rosenberg nach Verweselung Herrn Bobarten/ wieder aus der Haupt-Festung/ und brachte den Vergleich mit/ bis auf etliche wenige *Puncta*, die Ihro Königlichen Majest. zu Pohlen und Schweden *Joh. Casimiro* den 19. *dito* nach Schievenhorst in der Nehrung/ wo Ihro Majest. von Herrn *Valentin* von der Linde/ damahligen Rahts-Verwandten *tracti*ret wurde/ von dem Krieges-Raht zugeschicket wurden.

§. 16. In dieser Nacht kam ein Schwedischer Uberläuffer von Elbing im Haupt-Quartier an/ welcher berichtete/ daß die

Armuth/ die sich nicht hätte ver*proviantiren* können/ aus der Stadt gejaget wäre/ die Schwedische Reuter aber/ welche aus der Stadt zu *recognosciren* ausgeritten/ wären von den Pohlen ertappet und *caput* gemachet worden. Den 20. Decembr. wurde Hr. Krieges-*Commissarius* Rosenberg wieder mit dem Herrn Bobart verwechselt/ so daß er nicht allein in der Festung freundlich aufgenommen wurde/ sondern daß auch die *Accords-Puncten* alle verglichen/ und er nach Mittage wieder ins Haupt Quartier gelangete/ und dieselbe schriftlich Ihro Königl. Majest. in dem *Logiament* des Herrn Obrist Winters/ wo der König Tafel hielte/ mit Freuden *præsenti*rte.

§. 17. Die *Conditiones* oder *Accords-Pacta*, so zwischen E. Löblichen *Magistrat* der Stadt Dantzig eines Theils/ und der Königl. Majest. zu Schweden bestalten General-Majoren/ und Commendanten der Haupt-Schantze/ Herr Niclas Danewart Lilienströhm/ und dessen in der Haupt-Schantze befindlichen Officirer zu Roß und Fuß anderen Theils/ durch gewisse hiezu verordnete *Deputirte*, wegen Ubergabe und *Evacuir*ung der Haupt-Schantze verglichen und geschlossen/ bestehen in 14. *Puncten*, welche im **wahrhafftigen Bericht von dieser Belagerten und eroberten Haupt-Schantze/ Peter Voget ausführlich aufgesetzet und beschrieben.** Denn darinnen ist enthalten/ wie der Commendant mit seiner gantzen Guarnison/ auch anderer Troß/ Bereitschaft/ Pferd/Wagen/ Güttern/besten Geschütz/mit fliegenden Fahnen klingendem Spiel *&c.* ausziehen könte/ ohne einige Hinderniß und Besuchung der *Bagage*/ und daß ihnen E. E. Raht von Dantzig/ bey diesem Auszuge/ wo es nöthig wäre/ mit Pferd und Wagen Hülffe leisten wolte/ das ausgezogenen Volck und Guarnison/ so wohl im *March*, auf der See/ und *Spesen*, so auf die Fracht der Schiffe ergehen möchte/ wolte E. *Magistrat* der Stadt Dantzig/ aus dem überbliebenen *Proviant* und Getreyd in der Festung/ verpflegen/ auch wenn sie zu Seegel gehen würden/ auf 4 Wochen mit *Proviant* versorgen/ die Gefangene solten den Schweden willig ausgefolget werden/ wie auch die Krancke/ welche der Herr General-Major so lang verpflegen wolte/ bis sie zu Seegel giengen/ her-

her-

hernach wolte E. *Magistrat* in Dantzig solche Pflege der Krancken über sich nehmen. Die Todten solten einem jeden frey stehen auch mitzunehmen / oder zu begraben wo sie wolten / auch wolte ein *Magistrat* der Stadt Dantzig davor sorgen / daß die Leichen / welche in der Fürstenwerderschen Catholischen Kirche beygesetzet wären/herausgenommen / und in der Schönbaumischen Kirche begraben werden möchten. Im übrigen solten alle und jede im Haupt übrig verhandene Sachen / so *metallene* als eiserne Stücke/ Doppelhacken/ und was im dritten *Punct* dieses *Accords* nicht *excipir*et ist/ wie auch die Feuer-Mörser nebst dazu gehörigen Reitschaften / als Kugeln / Feuerwerck / Granaten und anderer *Munition*, *Armatur*, und allerhand Krieges-*Materialien* / wie imgleichen das *Magazin*, und so viel in demselben bey dem Abzuge übrig seyn würde/dem *Magistrat* der Stadt Dantzig abgestattet / und unversehrt überantwortet werden. Wozu denn alsobald nach unterschriebenem *Accord*, gewisse *Deputir*te/ obiges alles / vermöge richtiger *specification* zu empfangen / in die Hanpt-Schantze beordert werden / und soll von den Abziehenden bey dem Abzug nirgens heimlich Feuer / oder irgend eine Mine angeleget / auch die Wercke / *Pallisaden*, *Batterie*n/Häuser/ Speicher / Ställe / Brau- und Maltz-Häuser / wie auch Roß- und Hand-Mühlen / zusammt den *Corps de Garden*, Hütten/ Thoren/ Pforten und Zug-Brucke &c. unverletzt getreulich überliefert werden. Von diesem *Accord* sind zwey gleichlautende *Exemplaria* verfertiget den $\frac{1}{2}$°. Decembr. *Anno* 1659. Und haben sich von Schweden Seiten eigenhändig unterschrieben / und mit ihrem Pittschaft bekräftiget. Niclas Dancvart Lilienströhm / Caspar von Letmat Obrist. Niclas Kesner Obrist-Lieutenant / Pauk Zender/ Isaac Stärck/ Andres Wagehals/ Adam Nesener. Von Dantziger Seiten aber nur allein der Herr Kriegs-Commissarius Albrecht Rosenberg.

§ 18. Alsobald gegen Abend / wurden den Dantzigern / in Gegenwart Ihro Königl. Majest. zu Pohlen/ (die in den Nehrungschen *Aprochen* sich befunden / und unvermerckt zusahen/) die durch den *Accord* im letzten *Punct specificir*te 3. Posten / als 1. das *Ravelin* vor dem Thor / nach der Marjenburger Seiten / 2. das Aussen-

werck bey dem Schlag-Baum am Graben. 3. das *Ravelin* an der Spitze gelegen / dem Herrn Haupt-Mann von Bechelt nebst 150. Mann eingeräumet/ doch mit dem Beding/ daß selbige Völcker nicht weiter in die Schantze oder Fausse-Bray kommen/ sondern in ihren eingeräumten Posten bleiben solten. Mittlerweil sind die Geissel beyderseits ein jeder zu den Seinigen gelassen. Ihro Königl. Majest. blieben diese Nacht noch im Lager / und den 21. December begaben sie sich frühe mit anbrechendem Tage zurücke nach Dantzig auf einem Jagt-Schlitten nebst ihrem Comitat/ ihre 2. Leib-Compagnien aber/ blieben noch im Haupt-Lager. Nach Mittage brachten die Schweden 10. vornehme Leichen in Sargen liegende aus der Haupt-Festung / und wurden in der Schönbaumschen Kirche beygesetzt. Den 22. Decembr. geschahe der Auszug der Schweden aus der Festung/ nachdem der Herr General-Major mit dem Herrn Obrist Winter für der Haupt-Festung abgeredet/ welcher Gestalt der Abmarsch anzustellen wäre / und zwar erstlich die Schwedische Reuter 4. Standarten unter dem Commando des Obrist-Lieutenants / mit Trompeten und Heer-Paucken. Zum andern die *Bagage* und *Artollerie*, und 3. das Schwedische Fuß-Volck/ für welchen der Herr General-Major Danckwart ritte/ welchen der Herr Obrist Winter zu Roß für der Festung empfangen / und mit ihm ritte bis in sein Quartier/ da Herr General-Major zu Mittage beym Herrn Obrist Winter *tractir*et wurde/ nach dem Auszuge der Schweden/ zogen alsobald die Dantziger ein / so daß sie alle auf 1500. Mann ausmachten. Herr Gabriel Kornhausen Rahts-Verwandter der Stadt Dantzig wurde zum Krieges-Commissario über die *Soldatesca* und Guarnison verordnet/ der Major Siebers aber hatte den Titul eines Obrist-Lieutenant und Commendanten der Haupt-Schantze von dem Herrn Obrist Winter bekommen / und wurde alsobald von Herrn Kronhausen der Guarnison also vorgestellt.

§. 19. Damahls lagen die Pohlen und Käyserlichen in dem Werder / aber es war ein so grosses Elend im Lande/ daß auch die gemeine Soldaten im Marjenburg und Elbing haben Pferd-Fleisch/ in den Werdern aber Hund- und Katzen essen müssen / der Schef-

fel

fel Korn oder Roggen hat dazumahl fünf Gülden gegolten. Im folgenden 1660. Jahr/ den 3. May *styli novi*, und den 23. April *st. vet.* in der Nacht/ zwischen ein und zwey Uhr in dem Kloster zur *Oliva*, wurde endlich der sogenandt ewige Friede / zwischen Sr. Königl. Majest. in Pohlen *Johanne Casimiro*, dem Könige in Schweden *Carl Gustavo*, und dem Brandenburgischen Chur-Fürsten Friedrich Willhelm geschlossen / und *solenniter* beschworen/ welches auch solchen *Effect* hatte/ daß sich jedermann des lieben Friedens zu erfreuen hatte. Doch daurete solche Freude auch nicht lange; denn nachdem *Joh. Casimirus* aus grossem Verdruß der Regierung von der Crohn Pohlen Anno 1668. den 16. Septembr. selbst abgedancket/ und sich in Franckreich nach S. Germain begeben/ war das Land in grosser *Confusion* / zumahl weil das *Interregnum* war/ dannenhero die Werderischen allezeit in grossen Furchten stunden / daß nicht die Pohlen / wie sie gewohnt sind / grosse Anforderungen an ihnen machen würden / doch wurde solche Furcht bald gehoben / in dem sich bald in demselben Jahre unterschiedene *Candidat*en zur Crohn Pohlen angaben. Denn ausser andern unterschiedlichen Teutschen Herren / waren auf dem Tapet der Hertzog von Lothringen/ von den Frantzosen der Printz *Condé* und der *Turenne*, so deswegen seine *Reformi*rte in die Römisch-Catholische Religion verwandelte/ auch gaben sich der Moscowitische Czaar und der Tartar Han zu *Candidat*en der Pohlnischen Crohne an/ von denen aber die Crohne keiner erlangete / sondern es wurde vor ihnen allen Anno 1669. den 19. Junii ordentlich im freyen Felde *Michael Coribut Wiesniowiecki*, welcher aus dem Stamm *Coribut*, (der des *Wlalisladi Jagellonis* Bruder gewesen /) entsprossen / erwehlet / und den 29. Septembr. am Michaelis Tage in Crakau zum Könige gekröhnet/ da denn in seiner *Capitulation* mit eingerücket wurde / daß weder er für sich/ noch seine Nachkommen vom Reich abdancken wolten. Es regierete aber dieser Herr nur 4. Jahr / weil er vermuthlich durch ein Diamanten Pulver / im 33. Jahr seines Alters zu Reußisch Lemberg Anno 1673 den 10. Novembr. aus dem Wege geräumet wurde.

§. 20. Den 11. Novembr. war der Krohn Groß-Feld-Herr *Johannes Sobierky* so glücklich / daß er den Türcken am Niester-

Fluß

Fluß aus dem Feld schluge / und von 32000. kaum 1500. überließ/ und das gantze Türckische Lager zur Beute davon trug/ welches bey den Gliedern der Cron so viel würckete / daß sie den Cron-Groß-Feld-Herren Anno 1674. aen 20. May zum Könige erwehlten/ und Anno 1676. den 2. Februar. von Olzasky Bischof zu Krakau/ zum Könige kröhnen liessen. Unter diesem Könige war nicht allein das gantze Pohlen ruhig / sondern auch das ehemahls wohlgeplagte Werder / bis nach seinem Tode die Pohlen wieder unruhig wurden/ als Anno 1696. den 17. Junii ein *Interregnum publiciret* wurde. Denn da gedachten einige *Respublicanten* abermahl die Werderer zu beunruhigen / aber die Furcht der Werderschen war grösser / als die Beunruhigung selbst war. Denn nachdem zu Erlangung der Pohlnischen Crohne / ausser dem Pohlnischen Printzen *Jacobo Ludovico* / Anno 1697. der Frantzösische Printz von Conty / mit Nahmen *Franciscus Ludowicus* sich durch seine *Favoriten* angegeben / auch einige Stimmen von der Crohn erlanget hatte / so daß sie den Printz von Conty vor ihren König ausrieffen/ darunter insonderheit der Cardinal Radziejowky / als damahliger *Primas Regni* war / andere aber / und die meisten den 17. Junii den Chur-Fürsten zu Sachsen / Hertzogen *Fridericum Augustum* zum Pohlnischen Könige erwehlet hatten / war ein grosses Mißvergnügen unter den grossen Häuptern der *Respublic*. Denn einige bestrebeten sich vor dem Hertzogen *Augusto*, einige vor den Printz Conty. Insonderheit wolte Herr *Dzialinsky* damahliger *Kraycy Koronny* und *Starost* zu Marjenburg dem Printzen von Conty sehr wohl / in dem er auch mit Gewalt die Stadt Marjenburg dahin zwingen wolte/ daß sie den Printz Conty vor ihren König annehmen solten; weil er aber an dem Recht und der Stadt einen starcken Wiederstand befand/ muste er sein Vornehmen ziemlich anstehen lassen. Hiezu kam daß der Printz Conty / der mit vielen Schiffen und Volck bey dem Closter Oliva sich ausgesetzet hatte / von dem Sächsischen General Brand unverhofft verjaget / geplündert und aufgehoben wurde / aber dieses veruhrsachte bey den Werderschen ein grosses Flüchten. Auch kam hiebey ein grosses Geschrey / daß 5000. Pohlen ins Werder rückten / dasselbe zu plündern / deswegen die Einwohner

Tag

Tag und Nacht ihre *Mobilien* nach Dantzig und Elbing verführten. Wie es aber dazu kam/ waren etwa 70. Pohlen/ die von einem Woywoden abgeschicket waren/ den Herrn Obrist-Lieut. Jsebrand aus dem Tiegenhöfischen Schloß wegzunehmen/ der sich aber schon den Tag zuvor nach Dantzig gemacht/ im geschwinden Fahren aber vom Damm gestürtzet/ und das Bein gebrochen hatte. Dieses geschahe eben am Tage S. Johannis Bapt. Die Werderschen nenneten diese Unruhe/ den Hünerkrieg/ weil sie wie die schüchterne Hüner aufgejaget waren.

§ 21. Im Jahr 1698. muste die Stadt Elbing ein sonderbares Schicksal erfahren. Denn nachdem Sr. Königl. Majest. in Pohlen *Johannes Casimirus*, glorwürdigsten Andenckens/ Anno 1655. mit dem Könige in Schweden *Carolo Gustavo* in einen Krieg gerahten/ so haben höchstgedachte Königl. Majest. in Pohlen/mit der damahligen Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg *Friderico Willhelmo*, glorwürdigsten Andenckens/ Anno 1657. zu Bydgost gewisse *Pacta*, wegen der *Conjunction* der Waffen und der wider die Schweden zuleistenden Hülffe/ auch dabey aufgewandten Krieges-Kosten/ dergestalt getroffen/ daß bis zu völliger Abführung der *stipuli*rten Geld-*Summe* Sr. Churfl. Durchl. die Stadt Elbing unter gewissen/in besagten *Pactis* ausgedruckten *conditionibus*, *occupi*ren solte. Wie nun in nachfolgenden Zeiten weder die Abtragung der *accordi*rten Geld-*Summe*, noch andere *Satisfaction* erfolgte/ und inzwischen eine geraume Zeit verflossen/ so liesse die damahlige Chur-Fürstl. Durchl. *Fridericus III.* einige Dero Völcker unter *Commando* des Herrn General-Lieut. Brandten/ Anno 1698. vor die Stadt Elbing rücken/und dieselbe nach einer vorgängig mit der Stadt aufgerichteten *Capitulation* den 11. Nov. in Besitz nehmen. Worauf es geschen/daß Anno 1699. in dem zu Warschau gehaltenem *Consilio*, der *Tractatus Retraditæ Elbingæ* von beyden Theilen aufgerichtet/ und vermöge demselben Anno 1700. den 1. Februar. mehr besagte Stadt von der Preußischen *Guarnison evacui*ret/ und an die hiezu *deputi*rte Königl. Pohlnische *Commissarios* übergeben worden.

Das siebende Capitel.

Von den Zufällen des dritten Schwedischen Krieges.

§ 1.

SO war demnach der Sächsische Chur-Fürst/ *Fridericus Augustus*, Anno 1697. zum Pohlnischen Könige gekröhnet/ und wurde allenthalben im Lande mit Freuden aufgenommen. Herr Thomas Dzialinsky wolte sich zwar im Anfange sehr sperren/ dem Könige *Augusto* das Schloß Marjenburg zu übergeben; weil er aber hörete/ daß Printz Conty durch den General Brand in der Oliva aufgehoben / und wieder nach Franckreich abgefahren war; übergab er das Schloß Marjenburg den 13. November dem Herrn General Flemming/ als Plenipotentiario Ihro Königl. Majest. nachdem 2 Tage darüber *capituliret* war. Und also zog besagter Herr General mit 1000. *Curassirer*/ bey Lösung der Stücke/ in das Schloß ein / und die Pohlnische Völcker aus; dabey auch das *Vivat Augustus II.* geblasen und ausgeruffen wurde. Den 14. Novembr. wurde von den Teich-Gräf und Geschwornen/ an die Evangelische Prediger in beyden Marjenburgischen Werder / ein Brief abgefertiget/ von den Cantzlen den König *Augustum* zu *notificiren*/ und Ihm Glück zu wünschen. Anno 1698. den 12. Martii hielte der König *Augustus* zu Marjenburg seinen persöhnlichen Einzug/ und bald darauf den 18. *hujus* wurde er in Dantzig gar prächtig eingehohlet/ da er dann 3. Wochen mit allerhand Ergötzlichkeiten *plaisir*lich aufgenommen wurde. Nach diesem reisete er wieder den 9. April über Marjenburg nach Warschau. Schickte aber bald darauf den 13. Novembr. seine Völcker in die Marjenburgische Werder / welche bis Anno 1703. ihr Winter Quartier im Werder allezeit hielten / aber im Sommer nach Pohlen rückten. In diesem 1703ten Jahr/ den 14. Februar. war

war König *Augustus* abermahl im Marjenburg / und hielte mit seinen *Senatoren* ein sonderliches *Consilium.* Nach dem Winter aber begab er sich zu Wasser den 6. May nach Elbing / und den 30. May über Ermland nach Litthauen / welchem seine Völcker folgten.

§. 2. Es war damahl König *Augustus* in dem Anfange seiner Regierung sehr unglücklich. Denn nachdem er Anno 1701. in Liefland die Stadt Riga *bombardir*et / und die Dünamünder Schantze / (welche der König nachmals nach seinem Nahmen *Augustus*-Burg nennen ließ) erobert / wendete sich auf dieser Seite das Glückes-Blatt. Der Moscovitische Czaar / als genauer Bundes-Genosse des Königes in Pohlen / wurde vor Narva von dem Könige in Schweden *Carolo XII.* geschlagen / die Sachsen / als die Schweden über die Düna sich hatten übersetzen lassen / wurden flüchtig / die Kobroner Schantz / und so genandte *Augustus*-Burg erobert / das gantze Churland eingenommen / und der Weg in Pohlen dem Schwedischen Könige vollkommen eröfnet. Es war damahls die Durchlauchtige *Republic* mit ihr selbst uneinig / und ein Hauß oder grosses Geschlecht fiel über das andere / als der König in Schweden den Meister in Pohlen spielete / und alles in *Contribution* setzte. Der König *Augustus* wolte sich seinem Feinde wiedersetzen / aber nach einem unglücklichen Treffen / wurde er von einem Orth in den andern getrieben. Er gieng endlich Anno 1703. mit seinen Sächsischen Völckern in Preussen / aber auch da verfolgete ihn der König von Schweden / und hinderte ihm nichts / daß der Pohlnische König die besten Plätze und Städte mit gnugsahmer Mannschafft besetzet hatte. Denn *Carolus* kam vor Thorn *bloquir*te die Stadt so genau / daß die Sächsische Besatzung und die Einwohner grosse Noth am Vorrath litten / und durch Mangel und Kranckheiten ziemlich eingetrieben wurden / dazu auch die nachdrückliche *Bombardir*ung kam / welche in der 2 . Wochigen Belagerung das schöne Thoren fast in einen Stein- und Aschen-Hauffen verwandelte.

§. 3. Hierauf kam der König herunter über Marjenburg ins kleine Marjenburgische Werder / ließ die Reuter-Pferde bey den Bauren ausruhen / nahm statt dessen Bauren-Pferde / und rückte in aller Stille vor Elbing. Auch schickte er den Obristen Mörner /

und noch einen andern Officirer an die Elbinger/mit dem Verlangen/ daß sie sich ergeben und die Thöre eröfnen solten; weil aber hierauf die Antwort verzögert wurde/ kam der König in Schweden selbst/ mit 8. Compagnien von seinem Leib-Regiment/ und mit des General Majors von Strömbergs Regiment zu Fuß/ in der Nacht unvermuhtet vor Elbing/ *recognoscirte* die Stadt persönlich/ und schickte darauf den Obrist Bäyerkron an das Mühlen-Thor/ mit dieser Erforderung/ daß das Thor alsofort solte eröfnet werden/ damit die Königliche Völcker durch*marchiren* könten. Weil sichs aber noch verzögerte/ schickte der König um 12. Uhr Mittags den Graf Steinbock in die Stadt. Der Raht wolte zwar einige Ausflüchte machen/ aber weil sie die Macht vor Augen sahen/ liessen sie die Schwedische Völcker durchs Mittel-Thor/ um 2. Uhr Nachmittags ein. Wie sie nun in die Stadt kamen/ besetzte die Cavallerie den Marckt/ und die Infanterie die Thöre. Die Stadt-Soldaten und Bürger wurden gleich *disarmirt*, und das Gewehr ins Zeug-Haus geleget. Auch wurden die Häuser vom höchsten bis zum kleinsten mit Soldaten belegt/ sogar/ daß auch die Pferde vom Sparrischen Regiment/ in denen mit schönen Fliesen ausgelegten Häusern gestallet haben. Im übrigen foderte der König von der Stadt 200000. Rthlr. Brandschatzung/ 60000. Rthlr. rückständige *Contributions*-Gelder vor ihr Werder/ 50000. Rthlr für nicht gelieferten Proviant/ 10000. Rthl. für ausgebliebene *Podwaidasso*, und 200. Mund-*Portiones*. Allein so vieles Geld mochte die gute Stadt in kurtzer Zeit nicht aufbringen/ deßwegen musten sie Silber-Geschirr/ Zinn/ Kuffer/ Meßing rc. ein jeder nach seinem Vermögen einbringen/ welches geschätzet/ vom Graf Steinbocken *liquidirt* und nach Schweden geschicket wurde.

§ 4. *Anno* 1704. den 26. Martii reisete der König in Schweden nach Heilsberg/ und den 30. Martii rücketen die Schweden ins Dantziger Werder/ und auf ihre Höhe/ und begehreten dabey von den Herren zu Dantzig/ daß sie die *Confœderation* wieder den König *Augustum* annehmen solten. Als die Dantziger solches einwilligten/ *prætendirte* der König auch durch den Graf Steinbock die alte Schuld vom *Carolo VIII.* her/ die auf Putzig haftete/ und ließ Hn. Obrist Dückerts und Mäydefelds Regimenter/ umb Johannis/ aus

dem

dem grossen und kleinen Marienburgischen Werdern/ ins Dantziger Werder gehen/ und der Stadt die *Execution* drohen. Allein die Herren zu Dantzig kamen aller *Extremitæt* zuvor/ und befriedigten die Schweden diesmal mit einem guten Stück Geldes. In demselben 1704 Jahr den 14 Julii wurde Stanislaus *Leszczynski*, ein Weywode von Posen/ mit Genehmhaltung des Königes in Schweden / von den *Confœderirten* zum Polnischen Könige erwählet/ und *Anno* 1705. zu Warschau im Küraß gekrönet. Auch schickte damals der König in Schweden das Regiment des Herrn Obristen von Oeckeblatt zur Besatzung in Elbing/ und gabe dem Herrn Obristen das gantze Stuhmische/ Dirschauische/ Elbingische/ und die beyde Marienburgische Werder zur Nützung und Verpflegung; deßwegen musten die Werderschen im Marienburgischen Gebiet zum Hülf-Quartier/ alle Monat an Geld und *Fourage* ein vieles *contribuiren*, welches die Einwohner nicht wenig schwächte. *Anno* 1705. im Michael / nahmen des *Commentofski* und *Schmiegielski* Völcker mit Gewalt und grosser *Furie* die Stadt Marienburg ein / *massacrirten* die Schwedische Besatzung jämmerlich/ einige wenige nahmen sie gefangen / plünderten die besten Einwohner / und hausirten theils grausam. Die Groß- und Klein-Werderschen musten ihnen *Fourage* zuführen / und die Zins-Gelder abtragen/ welches gar mercklich um Johannis dieses Jahres *ominiret* wurde/ indem sich alle Störche der Werdere/ auf den Mauren der *ruinirten* Schloß-Thürme versamlet und dieselbe dick besetzet hatten. Hierauf giengen von denen einige streiffende Partheyen ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth/ und forderten *à* Hube 44. fl. Die Einwohner in Marienau / Tye und Bärwald rotteten sich aber zusammen/ und wolten Gewalt mit Gewalt vertreiben/ aber die Pohlen übermanneten sie/ sperreten sie mit vielen Schlägen in ihre eigene Keller/ liessen sie Hunger und Kummer leyden/ und trieben sie endlich so ein/ daß sie innerhalb 5. Stunden das verlangte Geld erlegen musten; andere dörften nur *à* Hube 9. Marck Zinse-Geld zahlen. Aus dem Bärwaldischen Gebieth nahmen sie damals mit sich 5. Personen / darunter auch war Herr Amt-Schreiber Friedesmann / Herr Gotthard Eggeradt / *Arendator* , Hans Wilhelm/ Schultz von Neu-Münsterberg ꝛc. schlugen und *tractir*-

 ten

ten sie jämmerlich/ und schlepten sie mit sich bis nach Pultava/ da GOtt endlich den Bürgermeister daselbst regieret/ welcher diese Personen mit 8000. fl. ausgelöset hat/ deme sie auch bald nachher das ausgelegte Geld wieder mit Danck bezahlet.

§ 5. *Anno* 1706 geschahe es/ daß eine Parthey Schweden Griechen/ und mehrentheils Calmucker Tartaren/ (von welchen man sagte/ daß sie Menschen und insonderheit kleine Kinder gierig zu fressen pflegten) ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth einrückten/ und sowol Quartier machten/ als auch vieles Geld zur Reuter-Zehrung forderten/ weil sie in der Calischen Schlacht zerstreuet/ und um ihre *Bagage* gekommen waren. Aber sie hatten kaum über acht Tage ihre Ruhe gehabt/ so wurden sie von einer abgeschickten Parthey Schweden aus Elbing aufgehoben/ und des unbillig ausgepreßten Geldes beraubet. Bey dem Ausgange dieses/ und bald folgenden Jahres/ geschahen nach dem so genanntem Friedens-Schluß/ zwischen dem Könige Augusto/und dem neuerwählten Könige in Pohlen Stanislao *I.* und dem Könige in Schweden *Carolo XII* im Werder grosse Plackereyen. Denn der Sächsische General von Brand/ nebst des *Smiegielski* Völcker auf 800. Man/ *logirten* sich in Marienburg/ und foderten die Zinser/ und viel *Fourage* vor die Pferde aus beyden Marienburgischen Werdern ein/ bis endlich *Anno* 1707. den 3. Januarii Herr Obrist Oeckeblادt/ Commendant in Elbing/ 600. Mann und 3. kleine Feld-Stücke ins kleine Werder einrücken ließ/ welche zwar besagte Völcker aufheben/ aber auch im Werder/ wegen der *Restanten*/ zur *Execution* herum ziehen musten. Im selbigen Jahre den Sonnabend vor *Dom. Palm.* des Abends/ brannten die Moscowiter/ unter dem Commando des General Renne/ (welcher sich mit etlichen 1000. Mann bey Oliva/ und um Dantzig umbher *postiret* hatte/ auch ins Dantziger Werder und in beyde Marienburgische Werdere einrücken/ oder eine so genannte Reuter-Zehrung haben wolte) viel Höfe und Häuser/ im Dantziger Werder ab. Denn ausser dreyen Höfen in Wonnenberg/ und 2. anderen Höfen/ welche nach Dantzig zweyen reichen Bürgern gehörten/ wurden noch 18. Häuser in der Obrischen Niederung/ und 13. in der Nobel in die Asche gelegt; weil die Dantziger Schnaphanen/ dem Generalen erstlich das Pferd untern

term Leibe todt geschossen/ und ihm mit dem andern Schuß/ den Hut und die *Peruque* weggebüchset hatten. Er bekam damahls von den Marienburgern und Werderschen/ weil er ein Unerträgliches ausgeschrieben und gefordert hatte/ viel hundert Ducaten am puren Golde zur Befriedigung. Den 15. Julii schwummen 4000. Polacken des *Smigielsken* und *Potocken* Völcker/ die sich schon unter die *Devotion* des neuen Königes Stanislai begeben hatten/ durch die Weissel bey Dirschau/ nahmen aus Liessau/ Damerau und Klein-Lichtenau von Proviant was sie funden/ führeten ihre Pferde in das dasige Geträyde/ und verderbeten über 3. Huben Landes. Bis endlich der Schwedische Graf/ Herr Major von Oxenstirn/ mit etliche hundert Mann aus der Besatzung/ den Pohlen entgegen kam/ sie solches ungebührlichen Verfahrens bestraffete/ und theils mit guten/ theils mit bösen/ aus dem Werder durch Marienburg triebe.

§ 6. Im Monat Augusto kamen des *Ribinski* Völcker 3000. Mann/ welche dem Moscoviter anhiengen/ und sich mit dem Moscovitischen General Pflug *conjungiret* hatten/ in Dirschau an/ wolten ins grosse Werder/ und den Nach-Truppen einen Weg nach Elbing machen/ weßwegen sie von Marienburg 21000. fl. und von beyden Marienburgischen Werdern 25000. fl. *Poborren* oder Brod-Gelder erpressen wolten. Der Herr Commendant aber in Elbing/ welcher von den Werdern seine *Revenüen* hatte/ wolte durchaus nicht zugeben/ daß den Pohlen ichts was *contribuiret* würde/ und deßwegen schickte er 400 Mann an die Weissel/ und 300. Mann blieben zum Entsatz in Marienburg/ den Feind erwartende/ welcher aber bald darauf zurück wieche/ und den Schweden den Platz liesse. *Anno* 1708. im Februario wolte der Hr. General Crassau mit seinen 4. Regimentern Dragouner im grossen und kleinen Marienburgischen Werder Quartier nehmen/ um mehr Völcker zu werben/ weil seine Regimenter in der Schlacht bey Calisch sehr mitgenommen waren/ in Pohlen aber vor ihm sehr wenig zu suchen war/ hatte auch mit sich vom Könige ein Patent/ die Marienburgische Woywodschaft zu beziehen. Allein der Elbingische Commendant/ Herr Oeckebladt/ *concedirte* ihm zwar die Starosteyen/ aber nicht das Werder/ weil es Königliche Tafel-Güter und zur *Oeconomie* gehörig wäre/ solches auch

im

im *Universal* enthalten war. Unterdessen musten doch die Werderschen dem Herrn Commendanten/ wie vor als nach/ von jeder *Tarif*-Hube 10 fl und dabey ihre gewöhnliche *Fourage* an Korn / Erbsen/ Haber und Heu geben.

§ 7. In eben demselben Monat räcketen des Obrist Müllers Regimenter ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth ein/ *pressureten* die Leute sehr/ und forderten/ ohn ihr *Accommodement*, von jeder Hube 6. *Spec.* Rthlr. Den 27. Febr. musten die Groß- und Klein-Werderschen/ wie auch die Dantziger Werderschen/ und die Neerung/ auch Quartier geben/ so wol den Crassauischen als den Müllerschen/ nebst der obbenannten Summa Geldes von der Hube. Im Monat Martio aber bemüheten sich die Groß- und Klein-Werderschen/ durch den Marienburgischen *Tenutarium Sardi* und einem Polnischen Cammer-Herrn/ bey dem Obrist Müller/ daß sie der grossen Geld-Auflagen/ und andern schweren Zufuhren in etwas möchten überhoben seyn; aber es war wenig Hofnung dazu. Denn der Obriste der zu Schönau/ in dem schönen und fast Gräflichen Hof (den ehemals der Marienburgische Amt-Schreiber Herr Zobgerey aufgebauet hatte) *logirte*, war keineswegs zu bewegen / ließ sich auch selten sprechen und noch weniger erbitten/ sondern/ da von des Königes Stanislai Mutter/ welche um Sicherheit wegen sich nach Alt-Stettin begeben hatte/ ein *Rescript*, auf vorhergängige Klage/ an die Werderschen ergieng / daß sie solche grosse Summa Geldes/ dem Obrist Müller nicht auszahlen solten/ hatte der Obriste sich vorgenommen die Söller und Keller der Bauren zu untersuchen/ und gantz frey gesprochen: Er gebe den Werderschen noch Frist 4. Wochen 4. Tage und 4. Stunden/ sofern in der Zeit die Zahlung nicht erfolgen solte/ wolte er schon Mittel finden/ innerhalb 24. Stunden das verlangte Geld einzu*cassiren*. Die andere Herren Officirer/ die in ihren Quartieren lagen / suchten ihre Interesse auch aufs allerbeste; denn sie verlangten alle Woche einen Rthl. oder ein gut Pferd/ so wolten sie vermitteln/ daß die Einwohner dieses oder jenes Dorffes/ zu ihrer Zahl nicht mehr Soldaten bekommen solten; aber sie legten ihnen noch mehr *Milice* ein/ und war nicht genug/ daß sie den Gemeinen ihre ordentliche *Provision* geben/ sondern damit sie mit gewöhnlicher Hausmanns-Kost zufrieden wären/ mu-

sten

sten die Wirths noch alle Tage einem jeden Soldaten 6. gl. einem Corporal 15. gl. rc. geben. Im Monat April vor Ostern / forderte bey schwerer *Execution* der Obriste Müller von 4. Monathen die *Contribution* ein / welche auch einige Dörfer den 8. April / wiewol schwerlich abgegeben / einige aber nicht / weil sie schon von den vorigen *Contribution*en schachmatt gemachet waren; und weil sie nicht *species* Thaler zu geben hatten / musten sie *curant* mit Aufgeld *à* Tariff-Hube 22. fl. geben / so daß es einem Dorf / von 27. Tariff-Huben / gekommen ist 1782. fl. Doch ist solches gekürtzet auf die Helfft / weil Herr Obrister Oeckeblatt kurtz zuvor 11. fl. *à* Hube von 4. Monathen schon gehoben hatte / und doch kam es 891. fl. Die *prompte* Bezahlung gieng nicht allenthalben richtig / derohalben auch in allen Dörfern / wo es an Zahlung fehlete / schwere *Execution* geschahe / die *Exequir*er legten sich bey dem Schultzen ein / und hausierten sehr übel / denn es muste angeschaffet werden / was sie verlangten / und schlugen dabey alles entzwey. Im Monath Junio kamen *Commissari*en vom Könige in Schweden und Könige Stanislao an / das *militair*ische Verfahren Herrn Obristen Müllers zu untersuchen / weil aber die Werderschen aus Furcht vor grösserm Schaden nicht klagen durften / blieb alles still.

§. 8. Im Monath Julio kam der König Stanislaus von Marjenburg ins Dantziger Werder / seine Gemahlin die Königin abzuhohlen / da er denn von dem General Crassauen aufs beste *tractir*et wurde. Von hier erhub er sich den 9ten mit einem grösserem Gefolge nach Dirschau / und wurde den 10ten vom Obrist Müller und seinen Officirern an der Weissel / mit Paucken und Trompeten / *solenniter beneventir*et: wie er mit der Königin / um 4. Uhr des Mittags / in Begleitung vieler *Cavalliere* und 18. Carossen in Marjenburg seinen öffentlichen Einzug hielt / empfieng ihn ein E. E. Raht / und die sambtlichen Bürger mit 5. Fahnen. Denn 23. Julii wurde das oftgedachte Pommerisch-Schwedische Leib-Regiment des Baron und Obristen Müllers / nachdem sie ihre völlige Mundirung erlanget / von Herrn General-Lieutenant und Schwedischen Gouverneur / Baron von Ritterhelm / in Liessau *generaliter* gemustert / und es dem Könige *Stanislao* übergeben. Indessen

dessen fanden sich in Marjenburg allerhand Grandes und Magnaten ein/ weil den 6. Aug. daselbst ein Land-Tag ausgeschrieben war/ und wurde erstlich in der ersten *Proposition* die Land-*Accise* der Herrn Dantziger vorgenommen/ welche die *Republic* wolte abgeschaffet wissen. Die *Deputirte* von Dantzig aber/ welche Herr Bürgermeister Engelcke und Herr von Bömeln ein Rahtsherr waren/ bezogen sich auf ihr *forum competens*, welches Ih. K. Maj. selbst ist/ da es *ordinaria Juris via* künfftiger Zeit könte abgemachet werden. Der andere sonderbahre *Punct* war vor den König *Stanislaum*, welcher eine ansehnliche *Summe* Geldes vom Lande *prætendirte*/ und wurden *resolviret* hundert tausend Reichsthaler/ welche aus dem Pohlnisch Preussen/ mit 9. *Poborren* oder so genandten Brodgeldern/ und mit 7. *Accisen* solten gehoben werden. Endlich wurde auch des Herrn *Sieniawsky* Cracovischen Castellanen und Cron-Feldherrn Sache vorgenommen/ welcher zwar erstlich durch seinen Cantzler von keinem Könige in Pohlen hat wissen wollen; weil aber bald darauf/ die freudige Post von der *glorieusen Victorie* des Königes in Schweden wieder den Moscowitter ankahm/ und im Marjenburgischen Schloß mit Lösung der Canonen erfreulich offenbahret wurde/ hat sich endlich Herr Woywoda *Sieniawsky resolviret*/ unter der Bothmäßigkeit des Königes *Stanislai* zustehen/ zumahlen/ da sich auch die Glieder des Reichs dazu schon angegeben hatten. Dabey aber hat er auch *prætendiret*/ daß man Ihm die Unkosten erstatten solte/ die sein Herr Vater und er/ bishero auf die Armeen angewandt hätten und da ihm entgegen gesetzet wurde/ wie sehr das Land geschwächet und mitgenommen wäre/ hat er nur eine *Obligation* verlangt/ und eine Anweisung/ wo ers heben solte/ welches aber auf eine fernere *Deliberation* ist ausgesetzet worden. Womit der Land-Tag glücklich geschlossen ward.

§. 9. *Dom. 19. post. Trinit.* rückten aus dem Dantziger Werder des General Crassauen/ und aus den beyden Marjenburgischen Werdern/ des Obristen Müllers Regiment hinauf nach Pohlen. Sie *tribuli*rten aber die Leute noch zuletzt über die maassen. Denn sie musten ihnen an Bier/ Brodt/ Speck/ lebendig Vieh/ Heu/ Haber/ Geld/ und etliche hundert Wagen mitgeben/ in solcher

Menge/

Menge / daß es mehr einer feindlichen öffentlichen Plünderung / als einer leidlichen *Contribution* von Beschützern ähnlich war. Indessen blieben noch in allen Werdern von jeder *Compagnie* 25. Mann / so daß es auf 2000 Mann ausmachte / welche die Werdere beschützen solten / und der Herr Obrist Oeckeblad versahe die Stadt Marjenburg mit 200. Mann ; die *commandir*ende Capitains in den Werdern / nahmen von dem Bärwaldischen und Weyershöffschen Gebiet alle Monat ein vieles Geld / und *prætendir*ten auch von den Groß-Werderschen ausser der *Fourage* 1. harten Rthlr. à Hube / welches aber Herr Obrister Oeckebladt / der die *Inspection* über sie hatte / nicht zugeben wolte / sondern musten noch vor Weyhnachten das Werder räumen / deswegen sie sich mit einer List in die Stadt Marjenburg *practisir*ten / indem sie aussprengten: daß sie die Stadt vor die bald ankommende Pohlen verthädigen wolten. Mittlerweil war im Werder allenthalben grosse Furcht wegen der Pest / so daß auch alle Posten mit Wachten wolbesetzet wurden.

§. 10. Aber auch die Kriegs-Unruhe fingsich damahl *Anno* 1709. wieder an. Denn weil der Groß-Cron-Feld-Herr Sieniawski / Woiwoda von Pletz / den König Stanislaum nicht vor einen rechtmäßig erwehlten König annehmen wolte / und ihm täglich mehr Völcker zufielen / auch der Czaar ihm viel Tartarn und Cosacken zuschickte / ließ er im Reich ein *Interregnum* ausruffen. Herr General Crassau / wolte ihn zwar mit Feuer und Schwerdt verfolgen / wie er ihm hatte drohen lassen. Allein der Woiwoda achtete es nicht viel / sondern gieng dem Herrn Crassau in die Fronte / und trieb ihn ziemlich in die Enge. Nach dem Polnischen Preussen schickte er auch 4500. Mann des Rybinski Völcker (wie hernach die Gefangenen ausgesaget haben) welche sich durchs das Brandenburgische Gebiet mit Gewalt durchdrungen / und über das frische Haff den 15. Martii Freytag vor Judica / nach dem Elbingschen Dorf Jungfer machten / da sie aber von den Brandenburgischen bald genöthiget wurden abzuziehen / weswegen sie auch durch Weyers-oder Tygenhoff nach Neuteich zogen / und daselbst übernachteten. Des Morgens umb 2. Uhr brachen sie nach Kaselitzke auf / nahmen unterwegens die beste Pferde von den Bauren mit / drungen auch die Bauren / viel Aerte

te an die Stadt Marjenburg zu führen/ und kamen umb 5. Uhr des Morgens vor die Stadt/ welche aber fest verschlossen und verwahret war. Die Pohlen aber achteten solches nicht/ sondern da sie keinen Widerstand merckten/ schlugen sie die Schlösser von den Thören ab/ und kamen unverhofft in das Vor-Schloß. Hierauf brachen sie in die Häuser/ plünderten wo sie was funden/ und fielen mit Ungestüm die Schwedische Wacht an. Allein Herr Cornet Müller *secundirte* die Wacht mit wenigem Volck/ und wurde nebst zweyen erschossen und *massacriret*/ unterdessen gieng eine Parthey nach dem Marckt hinauf/ und wolte die Häuser anfallen. Herr Capitain Hahn aber/ nebst 70 Mann, gaben ihnen so viel zu schaffen/ daß einige auf dem Platz blieben/ und die andere wenig ausrichten konten. Dieses verzögerte sich bis 7. Uhr/ da Major Barleflöt und Capitain Vick mit 600. Dragounern von der Mäve herabgejaget kamen/ und die Nothleidende Schweden nebst der Stadt nachdrücklich *secundirten*/ so daß auch die Pohlen flüchtig wurden/ und 36. Todten in der Stadt und auf dem flüchtigen Wege zurück lassen musten. Als die Schweden sahen/ daß sie die Pohlen wegen Müdigkeit der Pferde/ nicht weiter/ als etwa bis Gnojau würden verfolgen köñen/ sind sie zurück gekehrt. Die Pohlen aber haben sich nach Dirschau gezogen. Es hatte zwar auch Herr Oeckebladt 600. Fuß-Völcker aus Elbing den Marjenburgischen zur Hülfe geschickt/ aber ehe sie nach Sommerorth gekommen/ ist schon alles abgemacht gewesen.

§. 11. Nach diesem/ sammleten sich wieder die Pohlen/ bey und in Weyershoff/ und machten sich den Mittwoch vor Palmarum nahe an die Stadt/ in die nah angelegenen Dörfer Wermersdorf und Schönau/ nahmen den Einwohnern die beste Pferde weg/ und *attaquirten* am Donnerstag des Morgens die Stadt. Es hatten sich aber die Städtischen vor den besorglichen Anlauf der Feinde wol versehen/ denn 800. Mann Schweden/ waren unter dem Commando des Herrn Major Barleflöten in Marjenburg zur Besatzung geblieben/ Herr Obriste Oeckebladt hatte ihnen 8. Schlitten mit *Ammunition* wolbeladen überschickt/ und hatten auch 7. Stücke in der Stadt parat/ als 2. auf dem Walle bey der Träncke vor dem Schloß/ 3. bey dem Marcken-Thor/ und die übrige 2. stan-

den mitten auf dem Marckt vor der Haupt-Wache. Es war auch umb die Stadt die Nogath aufgeeyset / und die Thöre inwendig mit Sand verführet / die Werderschen solten auch Strauch geführet haben zu den Schantz-Körben / aber die Pohlen kamen diesem zuvor / und wagten etwas bey dem Brücken-Thor / wurden aber bald abgeschlagen / doch nur mit Verlust eines Pohlen. Von diesem *Combat* und *Attaque* begaben sie sich in die Dörfer bey der Weichsel / als in Groß- und Klein Lichtenau / Damerau 2c. und giengen Partheyweiß aus / zu verkundschafften: ob auch Schweden aus der Stadt sich bey Sommerorth oder Schadwald sehen liessen / da sie denn überall wo sie hinkamen / bald mit List / bald mit Gewalt ihre schlechte Pferd mit den besten vertauschten. Sonst war ihre Armee schlecht genug versehen / denn einige hatten ihr völliges Gewehr / einige nicht / sondern es mangelte diesem ein gantzer Säbel / einem andern eine Flint oder Pistolen oder Halftern oder Sattel 2c. Doch waren sie ein grosser Haufen zusammen. Am Donnerstag vor Palmarum / gegen Abend / machten sie sich in die Dörfer Schönhorst und Neukirch / legten sich zu halben Compagnien in einen Hoff / und hausierten übel / so daß es auch einem gewissen Bauren zu Schönhorst in 2. Stunden eine Last Haber gekostet hat. Hievon hatten die Schweden in Marienburg bald Kundschafft / und weil der Herr Commendant in Elbing kurtz zuvor / den Herrn Obrist-Lieutenant Jäger mit 600. Mann nach Marienburg *commandir*et hatte / giengen die Schweden umb 2. Uhr des Nachts mit 300. Mann Infanterie und 300. Dragounern die Pohlen aufzuheben / aus Marienburg ab / die sie auch folgends in Neukirch überrumpelten / viel todt schlugen / unterschiedene gefangen nahmen / und die meisten bis ins Dantziger Werder und übers Haff verjagten / mit Eroberung einer ziemlichen Beute / dannenhero das Werder von diesen Pohlen auf dieses mahl frey wurde.

§. 12. Als die Leuthe wieder etwas sicher wurden / holeten die Marienburger ihr geflüchtetes Frauen-Volck und Güter / die Werderschen aber ihre guthe Pferde wieder aus dem Elbingschen / deswegen als die Pohlen solches verkundschafftet hatten / versuchten sie abermahl ihr Heyl / und fiengen / so lange die Weichsel noch vom

Eyse fest war/ beym Ueberlauf an Dirschau/ (daher sie kamen) im Ober-Werder zu streifen und zu plündern/ wie sie denn Dienstags vor Ostern/ des Nachts/ in Neukirch einbrachen/ den Lutherischen Prediger/ bey welchem letztens 60. Mann gelegen/ plünderten/ aus dem Dorf 10. Pferd mitnahmen/ und also wieder davon schieden. Den 10. April ungeachtet das gewaltige Eyß mehrentheils die Marjenburgische Brücke weggenommen hatte/ und das Wasser noch sehr hoch war und schnell fort liefe/ liessen sich doch die Schwedischen Dragouner übersetzen/ und überrumpelten die Pohlen welche in Dirschau lagen/ gegen Morgen umb 4. Uhr bey sehr neblichtem Wetter/ erschlugen 13. Mann/ nahmen 14. gefangen/ darunter auch ein Rittmeister und Cornet waren/ und brachten zur Beute 40. Pferde und 1000. Rthl. Geld/ ohne andere Mobilien. Unterdessen wurde das Werder noch sehr mitgenommen von den Schwedischen *Contribution*en/ so daß die Bauren an Geld und *Fourage* nicht genug nach der Stadt bringen kunten. Den 10. Junii gienge Herr Obriste Oeckebladt aus Elbing mit 1200. Mann ins Feld den Pohlen entgegen/ die sich umb und hinter Thorn postiret hatten/ und ließ den Elbingern zum Commendanten den Herrn Obrist-Lieutenant Jäger mit 600 Mann Besatzung/ in Marjenburg aber solten 200. Mann ohne die krancken und *blessir*ten bleiben. Weilen aber den 12. etliche Dragouner nebst dem Cornet Kaltenbrunnen zu *recognoscir*en ausgesandt/ und dieselbe von einer Parthey Pohlen unverhofft umbringet/ auch ausser einigen welche *eschappir*et/ in die Pfann gehauen waren/ hielten die Schweden mit ihrem Ab-*march* aus dem kleinen Werder und aus Marjenburg noch ein/ doch zogen sie den 13. Junii in ihr abgestochenes Lager bey Stuhm/ des Woywoden Rybinski 400. Mann aber/ naheten sich je mehr und mehr dem Lager/ und wolten die Schweden aufheben/ droheten auch wieder nach Marjenburg zu kommen/ welches abermahl eine grosse Furcht und Flüchten der Städtischen ins Elbingsche verursachte. Den 14. Junii kamen 12 Polnische Edelleuthe von der jetztgedachten Parthey nach Marjenburg und verlangten von dem Herrn Präsidenten Blievernitz 50000. Tympfen/ von 8. Jahren rückstellige Poborren/ erklärten sich nicht vor Feinde/ sondern vor

Freun-

Freunde / und deswegen gaben sie eine Versicherungs-Schrifft an den Herrn Präsidenten / und der Herr Präsident nahm es *ad deliberandum* an. Den 15. kamen sie schon herunter ins kleine Werder / und liessen das Schwedische Lager unangetastet / weil sie vorgaben / daß sie sich schon auf des Königes Stanislai Seite erkläret hätten. Dem ungeachtet *prætendirten* sie doch von der Stadt so viel Geld / als die Schweden Zeit ihrer Besatzung empfangen hatten; *item* allerhand Zeuge / als Damast / Atlas ꝛc. die Bürger aber hingegen wolten davon nicht wissen / sondern hatten 3. Thöre verschlossen / und waren auf den Wällen *allart*, ob etwa streifende Partheyen einbrechen wolten. Endlich *capitulirte* doch die Stadt und die Werderschen mit einem Polnischen Rittmeister / der eine Viertel Meile von der Stadt lage / und gaben ihm einige Brodt-Gelder / und also blieb die Stadt und das Werder un-*molestiret*. Doch schlug er beym weissen Berge das Lager vor die gantze Polnische Armee auf / welche in 4000. Mann bestand / und *prætendirte* von den Werderschen Proviant; es kam aber nicht dazu / sondern sie brachen unverhofft auf / und zündeten das Lager an / und giengen hinauf nach Pohlen / sich mit dem Moscovitischen General / Herrn von Goltzen / wider den König Stanislaum zu *conjungiren*.

§ 13. Anno 1709. den 8. October wurde von dem Könige Augusto (welcher nebst dem Czaaren und seinem Volck gegen 36000. Mann bey Thorn stand) ausgeschrieben / daß die zur Marjenburgischen *Oeconomie* gehörige / bey schwerer *Execution*, einliefern solten *a* Hube 6. Scheffel Roggen / 8. Scheffel Haber / 1. Schock Stroh / und 2. *species* Rthl. Den 15. October rückte vor Marjenburg eine Parthey Pohlen von des Obristen Garbowjetzki Völcker / die dem Könige Augusto anhiengen / und sich Quartianer nenneten / und erforderten von dem Schwedischen Capitain Wilde / der mit 70. Mann Fuß-Volck in der Stadt Marjenburg lage / daß er sie einlassen solte; solches versagte ihm der Capitain / und da er sich nicht mächtig genug befand / dieser Parthey von 16. Fahnen zu widerstehen / begab er sich zum Brücken-Thor hinaus ins grosse Werder / ließ die Brücken hinter sich aufwerfen / und nahm von dem Acker Pferde / wo sie nur anzutreffen waren / und jagete mit seinem

Volck

Volck nach dem Elbingschen zu. Als er nach Lindenau eine Viertel Meile von Groß-Maußdorf/ wo Brandenburgische Besatzung war/ kam/ setzte er sich bey einem Nachbar in die Stube nieder/ damit er an seine in Neuteich und Halberstadt zerstreuete Leuthe schrifftliche Ordre abgehen liesse/ wurde aber von 3. Fahnen Pohlen in Lindenau ereylet/ welche sein gesatteltes Pferd vor der Thür stehen sahen/ und einplatzen wolten. Da er davon Nachricht erhielte/ löschete er alsobald das Licht aus/ weil es schon Abend geworden war/ und *reterirte* sich in die Kammer / indem sie nun mit dem Wirth zu schaffen haben/ und fragen : wo der Capitain sey/ *echapir*et der Capitain vor ihren Augen durch die Stube in den Kohl-Garten/ und von dannen in die Feld-Grabens/ und kommt späth des Nachts nach Groß-Maußdorf zu den Seinigen. Die Pohlen aber/ nachdem sie ihn genug in allen beyliegenden Gärtens gesucht und nicht gefunden/ auch den Wirth nicht habhafft werden konten/ der sich auch an die Seite gemachet hatte/ machten sich wieder auf nach Marjenburg/ nahmen dem Wirt ein gutes Pferd aus dem Stall/ und 5. Reit-Sättel/ und zogen mit Zorn davon. Als sie nun aber wieder nach Marjenburg kamen/ schaffeten die Herren des Rahts bald mit einem Stücke Geld/ daß sie dieser Gäste loß wurden/ und die Pohlen begaben sich darauf ins kleine Werder nach Königsdorf/ blieben aber nur bis an den Abend daselbst/ und kehrten wieder nach Marjenburg/ nahmen die Thöre der Stadt und das Schloß ein/ nnd kamen nicht in die Stadt/ sondern schrieben bald ins grosse Werder *Citationes* bey scharfer *Execution* aus/ und wolten 7. fl. von der Hube haben/ welches sie auch nicht lange darauf erhielten.

§. 14. Den 21. October/ als noch mehr Pohlen kamen/ theileten sie sich/ so daß 2. Compagnien in Marjenburg blieben/ einige giengen nach Neuteich/ einige machten sich an die Weichsel nach Liessau/ und eine Parthey gieng über nach Dirschau. Denen zu Liessau/ muste aus allen Winckeln des grossen Werders/ Proviant und *Fourage* zugeführet werden/ weil daselbsten die meisten waren. Es waren aber dabey die Pohlen in grosser Furcht/ denn nicht allein in Marjenburg wurde gute Order und Wacht gehalten/ sondern

dern auch in Neuteich war auf dem Kirchen-Thurm eine Wacht/ und in Lissau auf den höchsten Dächern/ damit sie nicht unverhofft von den Schweden möchten überrumpelt werden. Auch zu Schadwald an der Ueberfart bey Sommerort/waren Partheyen zur Schildwach ausgesetzet/ aber vergebens und umbsonst/ denn es war kein Schwede weder zu sehen noch zu hören. Deswegen alle diese Polen sich aus dem grossen ins Dantziger Werder den 26. Octob. machten/zweifels ohn/aus Beysorge/ daß sie möchten verrahten werden. Eben damals kam auch nach Marjenburg der Sächsische Königl. Commissarius Herr Goltz/nahm die Rechnuug ab/von dem damaligen Notario Herrn Andreas Fademrecht/und nahm auch/ im Namen des Königes Augusti/ an statt des Woiwoiden Dzialinski die Starostey und das Ober-Oeconomische Ampt ein. Zu der Zeit kamen noch einige Polen von den jetztberegten Leuten mit 4. gefangenen Schweden nach Lindenau/ und wolten sie gegen die in Elbing einhafftirte Polen auswechseln; weswegen sie zwey aus ihren Mitteln abschickten/ mit dem Commendanten in Elbing zu *tractiren*. Die Schweden waren darinnen willig/ und lieferten ihnen 17. Mann aus/ gegen die 4. gefangenen Schweden/ und das Pferd/ welches sie neulich dem Herrn Capitain Wilde abgenommen hatten/ so daß auf etliche 30. Mann Polen in Lindenau zusammen gebracht wurden/ und reiseten hiemit nach dem Dantziger Werder/ nachdem sie die Bauren aufs ärgste ausgepocht/ den Schultzen jämmerlich zerschlagen/ und einen Bauren bald erschossen hatten. Den 28. Octobr. rücketen zwey Compagnien Dragouner Sachsen/ des Polnischen Königes Augusti wol-mundirtes Volck/ ins Werder/ und weil diese höreten/ daß die Polen alle im Dantziger Werder zu Großzinder versammlet waren/ und auch daselbst die Leute über Gebühr *tribulir*ten (ob gleich ihnen aus allen Dörfern des obbenannten Dantziger Werders/ auf Befehl des Stadt-Magistrats/ *Fourage* und Proviant zugeführet wurde) rücketen diese Sachsen nach Großzinder/ die Polen aufzuheben. Den 3. Novem. giengen zwey Regimenter Sächsische Fuß-Völcker unter der *Direction* des Hrn Schulenbergers nach dem Tiegenhöffischen und Bärwaldischen Gebiet/ und 2. *Regimenter* durchs kleine Marjenburgische Werder

nach Ermland / daselbst denen Schweden in Elbing die *Contribution* zu beschneiden.

§ 15. Den 4. und 5. Novemb. kamen 8. Compagnien Muscovitische Fuß-Völcker nach Marjenburg in deutscher Kleidung unter dem Commando des General Nostitzen und Brigadiers Herrn Balcken/ hielten bey guter Order ihre Rast-Tage in der Stadt/ und waren den Bürgern nicht beschwerlich. Den 17. zogen die Muscowiter aus Marjenburg in das Stuhmische Gebiet / weil in der Stadt wegen der Pest schon 2. Häuser zugeschlagen waren/ 3. Soldaten gestorben / 6. aber noch plötzlich kranck wurden; und aus dem Stuhmischen begaben sie sich ins kleine Marjenburgische Werder/ da denn auch die Sächsisch-Polnische Trouppen/ aus dem Tiegenhöffischen und Bärwaldischen Gebiet / ins Dantziger Werder und ihren anliegenden Orten rückteten. Unterdessen brach der Moscovitische Czaar Peter Alexiewitz / den 15. Octob. aus Thorn (da er fast einen Monat mit dem Könige Augusto gewesen / als der König in Preussen Fridericus *I.* in Marjenwerder 14. Tage/ sich aufgehalten hatte) mit grossem Unmuth auf / zumahlen da er hörete / daß der König in Schweden aus der Türckischen Vestung Bender (wohin Er sich nach der unglücklichen Schlacht mit den Muscovitern mit wenigem Volck / aus der Tartarey über das schwartze Meer hatte wenden müssen) zwar zurücke solte gekommen seyn/ aber nach Thorn nicht kommen / sondern den Krieg *prosequir*en wolte. Der König in Preussen begabe sich auch wieder nach Berlin / weil die Pest in Königsberg sehr *grassir*te. Der König Augustus aber zoge sich wieder nach Sachsen / 3. geworbene *Regimenter* zu besehen / mit nachgelassenem Befehl an die Groß- und Klein - Werderschen / daß sie den im 8. Octob. ausgeschriebenen *Tribut* an Geld und *Fourage* erlegen / dabey die Gnade haben solten / daß keine Sachsen oder Pohlen ihr Winter-Quartier im Werder nehmen solten. Auch ließ der König einen Befehl an den *General, Baron* von Schulenburg/ daß er seine *Troupp*en ins Dantziger Gebieth versetzen / und von denen Herrn Dantzigern 500000. *species* Rthl. *Tribut* abfordern solte / welches *Dom* 26. *post Trinitat.* zur Tye / zwischen dem Herrn *General*en / und dem abgeschickten Dantziger *Majorn*, Herrn *Conradi*, nicht

nicht mündlich / wegen besorglicher *Contagion*, sondern schrifftlich ist abgehandelt worden. Legten sich also die Sächsische Völcker rund umb Dantzig in einer *Bloquade*, und liessen keinen Menschen weder in / noch ausser der Stadt: Zumahlen da noch die *Contagion* anhielte / und in einer Woch 2 bis 300. Menschen sturben. Ihr meister Zweck war / die Dantziger damit zu zwingen / daß sie das geforderte Geld erlegen solten. Und das war auch die Ur ach / daß der Herr *General* an dem Haupt in der Nehrung / über die Weichsel / Quer-und Schlag-Bäume legen wolte / damit nichts zu Wasser nach Dantzig könte gebracht werden; welches doch aber nachgeblieben ist / weil der *Magistrat* ihren *Commendant*en abgeschickt / solche feindliche Verbitterung abzulehnen / dannenhero es dabey bliebe / daß umb und neben der Weichsel gute Wacht gestellet wurde.

§ 16. Inzwischen wolten die Muscoviter aus dem Kleinen ins grosse Marienburgische Werder / und kamen einige Officirer den 30. Decemb. vor die Stadt Marienburg. Die Sachsen aber weigerten ihnen das Quartier / weil sie das grosse Werder vom Könige im Fall der Noth / zu ihrem Quartier erhalten hätten / und darumb geschahe es auch / daß die Groß-Werderschen / dem Herrn Obristen Müller / am Neuen Jahrs-Tage Anno 1710. Proviant und *Fourage* zuführen musten. Auch musten sie *a* Hube 4. *species* Rthl. ablegen im gantzen Werder / und aus allen Winckeln zur Strafe / weil der Lichtenausche Winckel sich bishero gesäumet hatte / mit *Contribuir*ung der 2. Rthl. *a*. Hube. Womit aber der Leßwitzische Winckel / welcher das seinige schon längst abgetragen / schlecht zufrieden war. Die Muscoviter wolten noch nicht ablassen in der Stadt Marienburg das Quartier zu *prætendir*en / aber E. E. Raht fertigte sie mit einem Stück Geld ab / und darauf zogen sie in das Elbingsche Gebieth / wo die Brandenburger auf der Höhe lagen / und zehreten vor ihr Geld / dabey *præparir*ten sie sich allgemach / denen Schweden in Elbing beyzukommen. Den 10. Jan. sprengete man aus / daß bey Dantzig 15. Schwedische *Capers* mit 3500. Mann bewehrtes Volck angekommen wären / und daß sie sich in Pillau aussetzen / und denn durchs Brandenburgische denen belagerten

 Schweden

Schweden in Elbing zum *Succurs* kommen wolten. Die Muscoviter aber kehrten sich an nichts/ sondern blieben standfest in ihrem Lager. Doch thaten sie niemand Ueberlast/ auch *tentirten* sie nichts gewaltsahmes an der Stadt/ sondern *postirten* sich vor Elbing auf dem Mühlenberg/ und insonderheit hinter der *S.* Annen-Kirch auf dem Berge wie auch in der Stern-Schantz hinter *S. Salvator*, oder der so genannten Reifer-Bahnschen Kirche.

§. 17. Endlich aber A. 1710. den 22 Jan. rückte der Groß-Czaar. *General Major* Nostitz/ umb die in der Stadt Elbing liegende Schwedische *Guarnison* zu *delogiren*/ mit einigen *Trouppen* vor besagte Stadt/ und nachdem Selber vorgängig die am Hafe gelegene Bollwercks-Schantze *occupiret*/ verlangte er von dem in der Stadt *commandirenden* Schwedischen Obrist-*Lieutenant* Jäger die Uebergabe der Stadt. Als nun derselbe aus ermanglender *Ordre* sothane Uebergabe *declinirte*/ liesse besagter Czaaris. *General Major* alle Anstalt zum Sturm machen/ welchen er auch den 8. Febr. in aller Frühe an 7. Oerthern bewerckstelligte/ die Wälle und Mauren bestiege/ und also die Stadt völlig *occupirte*. Obbemeldete Groß-Czaaris. *Guarnison* hat die Stadt bis Anno 1712. in Besitz gehabt/ bis endlich vermöge der zwischen Sr. Königl. Pohln und und Groß-Czaaris. Maj. Maj. in Pommern getroffene *Convention* selbige wiederumb von derselben in besagtem Jahr *evacuirt*/ und anfänglich von einer Schächsischen/ folglich aber einer Pohlnischen *Guarnison* besetzet worden.

§ 18. Die Moscoviter hielten indessen in der Stadt gute *Ordre*. Den 11. Febr. hatte ein *Lieutenant* seinem Wirth sehr hart mit Worten und Schlägen zugesetzt/ weil er ihm nach seinem Willen nicht alles hatte anschaffen wollen oder können/ deswegen hat der Herr *General* beordert/ daß er knall und fall solte erschossen werden/ doch wurde den 12. *hujus* die Anstalt gemacht/ daß er zwischen zweyen Pferden gebunden/ zum Thor ausgeführet/ auf daß er ordentlich *arquibusiret* werden/ indessen da er an die Schädelstädt kam/ ist er zwar *perdoniret* würde/ doch mit dem Beding/ daß er ein *Musquetirer* bleiben solte. Andere zwey gemeine Soldaten hatten auf der öffentlichen Strassen diese Gewalt verübet:

übet: daß der erstere einem angesehenen Bürger die *Peruque* mit Gewalt vom Haupt hat genommen / und der andere von einem geringeren Bürger mit Gewalt ein Hals-Tuch gefordert; die sind beyde auf dem Vorberge aufgehenckt / und desselben Abends abgenommen worden/und damit haben alle *Insolent*ien aufgehöret. Es ließ auch der Herr *General* ausruffen/so jemand von dem bey der Eroberung geraubten Gute etwas gekaufet hätte / der solte es zu dem Präsidenten der Stadt bringen / oder er solte / im fall ers verschweigen / und es hernach an den Tag kommen würde / aufs schärfeste angesehen werden / doch brachte niemand etwas hervor. *Dom Septuagesimæ* ließ der Herr Nostitz als würcklicher *Commendant*, alle Stücke umb die Stadt lösen / und seine *Victorie* in der Marien-Wünchs-Kirche mit Paucken und Trompeten kund machen / angemerckt Er an *Ammunition*, und andern *Mobil*ien von den Schweden bis auf 9. Thonnen Goldes erbeutet. Von den Bürgern in der Stadt forderte er zwar keinen gewissen *Tribut*, doch vor sich / und alle andere Ober-*Officirer* eine ansehnliche *Discretion*, welche der Stadt auf etliche tausend gekommen ist. Den 18. Febr. wurden die Gassen der Stadt gereiniget / weil folgenden Tag der Czaar oder der Fürst Alexander Menzikof ihren Einritt halten solten / und deswegen waren ihnen schon den 17. *hujus* aus Elbing entgegen *command*iret 1000. Mann. Aber es kam weder der Czaar noch sein Liebling der Fürst / weil nöthigere *Affair*en denselben zurück beruffen hatten. Den 3. Martii kam von Königsberg Ihro Fürstl. Durchl. der Hertzog von Hollstein Plöhn / besahen die Wälle der Stadt / reiseten aber wiederumb den 5. zurück. Den 14. Martii hielte der Muscovitische *Commendant*, Herr Nostitz in Elbing / ein sonderliches Freuden- und Danck-Fest / ließ die Stücke umb die Stadt 3. mahl lösen / und ließ auch in denen Kirchen dancken / daß GOTT Ihr. Czaarische Majest. so grosse Gnade und Glück gegeben / daß seine Feinde Ihnen nicht mehr schaden könten / insonderheit aber / daß Sie mit der Ottomannischen Pforte einen zwantzigjährigen Frieden getroffen. Hiezu kam auch / daß der Czaar den Herrn *General* Nostitz zum *General Lieutenant* gemacht / und ihn mit viel tausend Ducaten beschenckt / den Herrn *Brigadieur* Balcken aber hat er mit einer

güldenen Kette/ daran des Czaaren *Portrait* auf Gold gemahlt/ und mit Edelgesteinen versetzet war/ regaliret/ und ihm seine beständige Gnade versprochen. Auch die andere *Officirer* hatte er reichlich beschencket/ und einem jeden gemeinen Soldaten 2. Rthl. auszahlen lassen.

§ 19. Den 21. April kamen nach Marjenburg 300. Sächsische *Conestabler*, alle in grün gekleidet/ welchen die *Artollerie* bald folgen solte. Es waren auch/ wie man vorgab 30000. Muscoviter auf dem Wege/ die Stadt Dantzig zu belagern; aber es soll wegen einer sonderbahren Sächsischen *Affaire* rückgängig geworden seyn; doch blieben die Feuerwercker noch in Marjenburg bis auf den 9. May/ da sie sich auf *Ordre* des Königes Augusti/ nach Elbing begaben/ und musten alle Groß- und Klein-Werdersche zur Marjenburgschen *Oeconomie* gehörig/ Wagen und Pferde geben/ sie dahin zu führen. Allein sie blieben nicht in Elbing/ sondern nach dem die Muscoviter von einem Thor zum andern in der *Parade* gestellet wurden/ zogen die *Conestablers* mitten durch ins Ermländische/ da sie nach der Vestung Pillau übergesetzet wurden/ angemerckt daselbst viel Stücke des Königes Augusti noch verhanden waren/ die daselbst hingebracht / als er vor Riga wolte. Den 2. Junii kam Sr. Königl. Maj. in Pohlen Augustus zu Wasser nach Marjenburg mit einer Jagt/ setzte sich vor der Stadt ans Land / und ritte/ ungeachtet aller *Præparatori*en der Stadt/schleunigst fort nach dem Schloß. Den 5. musterte er selbst 2. *Regimenter* vor Stuhm/ nachdem er den Städten Dantzig/ Elbing und Marjenburg zuvor *Audien*tz gegeben hatte. Den 10 kam die Königl. *Equipage* von etlichen hundert schönen Hand-Pferden/ Maul-Eseln und Wagen nach Marjenburg/ welche nach Caselitzke verleget wurde. Den 14. kamen 2. *Compagnien* von des Rybinski Völckern nach Weyers-Hoff/ und forderten von dem Tiegenhöfischen Gebieth 12000 Tympfen/ aber der König ließ sie alsofort durch 50. Sachsen aufheben/ so daß sie unverrichteter Sachen abziehen musten. Den 19. Junii zog ein *Regiment* Moscoviter aus Elbing/ und auch das Sächsisch-Schulenburgische *Regiment Dragouner* aus dem Marjenburgischen Werder/ ins Dantziger Gebieth/

auf

auf einen Anschlag / welcher auch so weit gelunge / daß diese Völcker 200. Schweden hinter Dantzig ertappeten / und sie gefangen nahmen / darunter auch Herr *Capitain* Senckler war. Den 20. stellete Sr. Königl. Maj. Augustus ein Scheibenschüssen mit 12. Scheiben an / und schoß selbst in hoher Person mit der Gräfin von Cosle und einigen vornehmen Hoff-Bedienten / nebst denen Bürgern der Stadt / auch denen die sich dazu auf gnädiges Ausschreiben von Dantzig und Elbing angegeben hatten: Den 26. Junii wurde nach der letzten Scheibe geschossen / welche mit einem gemahlten Krantze gezieret war / und musten alle diejenige / welche durchgehends in allen Scheiben gepaudelt / einen Schuh ausziehen / und umb das Schwartze annageln lassen / darnach mit grosser Freude geschossen wurde. Ein Barbirer von Marjenburg / der die meisten Numern in allen 12. Scheiben hatte / bekam ein güldenes Taschen-Uhr von 100. *species* Ducaten / auch 2. grosse künstlich geschliffene Crystallen-Gläser. Ein Bortenwürcker oder Posamentirer aber / der die wenigsten Augen oder Numern wegen seiner guten Schösse in allen Scheiben hatte / bekam eine Sau mit 12. Färckeln in einem dazu vermachten Keffigt mit Tralgen auf Rädern / welches ihm mit wolklingendem Spiel der Königl. Hoff-*Musicanten* / so Juden waren / nach Hauß gebracht / und ihm vom Könige alle Gnade versprochen wurde. Solches geschahe in dem breiten Schloß-Graben an dem Sand-Thor / woselbst die Königliche Gezelte vor den König / und andere Schützen aufgeschlagen waren. Der König *tractir*te seine Gäste aufs allerbeste / und ließ hernach die letztere Scheibe mit den Schuhen zum immerwehrenden Andencken in der Bürger Schüß-Hauß aufhengen / woselbst sie noch über der Treppe im Winckel zu sehen. Es wurde aber Ihr Königl. Maj. nicht wenig *turbir*et / als er im ersten Tage seiner Freude Schreiben ertzielte / daß die Pohlen den König Stanislaum und den König in Schweden wieder ins Land beriefen / doch dem ungeachtet *prosequir*te er doch das Scheibenschüssen / und hatte keinen Pohlen zu dieser Ehre gelassen. Den 15. Julii bezeugete der König seine Freude durch Loßbrennung der Stücke / als Ihr. Czaarische Maj. die Vestung Vieburg in Liefland erobert hatte / welches auch

den

den 19. geschahe / als eben die Muscoviter nach zweyjähriger Belägerung / die Stadt Riga nebst der Vestung erobert hatten. Und weil auch damahls die Muscoviter in der Dantziger Nehrung als Freunde stunden / löseten auch die Dantziger ihre Canonen rund um die Stadt / wegē Eroberung der Stadt Riga. In Elbing wurdē solche Freuden-Bezeugungē auch nicht unterlassen / sondern aufs beste fortgestellet.

§ 20. In denen Marjenburgischen Werdern giengen indessen grosse *Contributiones* vor / die Ihr. Königl. Maj Augusto musten entrichtet werden / welches auch der Stadt Marjenburg nicht geschencket wurde. In den Starosteyen Tygenhoff und Bahrenhoff musten die Einwohner denen Pohlen viel tausend Tympfen *contribuiren*. Den 24. Julii reiseten Ihre Königl. Majest. *incognito* durch Dantzig nach dem Kloster Olive / unter dem Titel eines Obristen. Als nun aber die Herrn Dantziger solches erfahren hatten / schickten sie den 28. Julii einen *Syndicum* dem Könige entgegen / mit demüthigster Bitte bey ihnen einzukehren / es stunden Ihrer Kön. Maj 6. Thonnen Goldes zu Diensten. Der König aber hatte hierauf geantwortet: daß er jetzund weit wichtigere als Geld-Gedancken hätte / und reisete also der Stadt vorbey nach Marjenburg. Den 25. Augusti brach der König von Marjenburg auf / weil die Pest wieder zu *grassiren* begunte / und begab sich nach der Dantziger Höfe / und endlich von da nach Dantzig / nachdem er 3. Thonnen Goldes *ad rationem* empfangen hatte. Die *Cavallier-Garde* und *Trabanten* des Königes wurden einquartiert / theils ins Dantziger- theils in das Grosse und Kleine Marjenburgische Werder / und forderten von jeder Hube 3. *species* Rthl / welches abermahl denen Werderschen schwer ankam / weil sie wegen der Pest wenig verführen / und vor das Getreyde kein Geld lösen konten. In der Stadt Marjenburg hatten sich im Monath Novembr. einquartiret 2. *Compagnien Grenadirer* und *Artollerie*-Bediente. Herr Ribynski forderte von den Werderschen auch *a* 15. Rthl. Poborren / so daß die Leuthe sehr bedrenget waren. In diesem Monath Novemb. schickte Se. Königl. Majest. zwey *Commissarien* nach Marjenburg / welche die *Oeconomie* scharf untersuchen / die verhandene grosse Streitigkeiten heben / und alles auf einen guten Fuß setzen solte; welches

auch

auch richtig geschahe. Denn das *Notariat* wurde geändert / die Groß-Werdersche Teich-Gräf und Geschworne musten 80000. fl von Anno 1698. bis 1711. unrichtige Gelder / nach abgelegter Rechnung zahlen / und wegen des getheilten Kirchspiels Alt-Münsterberg und Gnojau (da Herr Christoph Porsch / *Elbing.* ehmahliger Feld-Prediger bey dem Oeckeblattischen *Regiment*, der damahlige erste Prediger in Gnojau geworden war) also verabscheidet: daß bey Absterben oder Beforderung eines dieser Kirchspiele Prediger / die beyde Gemeinen wiederumb solten vereiniget / und ins künftige wenn von ihnen ein neuer Prediger solte erwählet werden / es nicht *secundum paritatem*, sondern *secundum pluralitatem votorum* gehen solte.

§. 21. Anno 1711. den 4. Febr. wurden 10. *importante* Stück von Marjenburg nach Sachsen geführt / nach dem der König schon mit wenigem Volck den 8. Januar. nach Dreßden verreiset war. Die Gräfin von Cosle / welche in Dantzig mit einem jungen Sohn entbunden war / folgete dem Könige bald nach. Den 20 Febr. musten die Werderschen dem Herrn *General Commiss.* von Trepentau / und dem Herrn *General* von Femming von der *Trabanten-Garde*, 66. fl. *a* Hube schossen. Eben zu der Zeit forderte der Muscovitische *Czaar* von den Herren Dantzigern 18. Thonnen Goldes / und daß so wol die Stadt 12. *Regimenter* / als auch das Dantziger-Gebieth 10. *Regimenter* einnehmen solten / aber sie wolten nichts eingehen / ob gleich Herr *General* Nostitz (der als ein *Privatus* in Dantzig lebte / und bey seinem *Czaar*en Erlassung suchen wolte) einige Rahtschläge zum Nutzen der Muscoviter *contribuir*te. Den 4. Martii *marchir*ten die im Marjenburgschen stehende 2. *Compagnien Conestabler* nach Thorn / und die Schiff-Brücke wurde auch nebst andern Stücken dahin geführt. Eben zu der Zeit ließ auch Se. Königl. Maj. alle in der Königl. *Oeconomie* liegende Huben auf *Ordre* der *Commissarien* durchmessen / und sie mit ihren Reinen unterscheiden. Inzwischen flüchteten in diesem Monath Martio die Leuthe sehr im Dantziger Werder / weil die Muscoviter im Anzuge waren / mit 30000. Mann / die Stadt und das Gebieth einzunehmen. Weil aber der König Augustus / denen

Dantzigern bey Einlieferung der 6. Thonnen Goldes/ eine Versicherung gegeben/ daß er sie von allen Anforderungen der Feinde frey halten wolte/ als hat auch der *Czaar* seine *Trouppen* zurück gezogen. Den 4. April rücketen die Königl. *Trabant*en aus den Werdern nach Thorn/ weil man sagte/ daß der König in Schweden aus der Türckischen Vestung Bender/ mit einer grossen und aus allerhand Orientalischen Völckern gesammleten *Armee*, zusampt des Ogynski Völcker/ nach Pohlen herunter rückete/ und sich des *Passes* bey Kaminiec Podolski und Reusch-Lemberg/ mit aller Gewalt bemächtigen wolte; welchen aber der Muscovitische *Czaar Peter Alexovitz* mit 60000. Mann besetzet hatte. Allein die Zeitung war zu wilde/ weil der König aus Schweden von Bendern noch nicht abgerücket war. Vielmehr war dieses gewiß/ daß Se. Königl. Maj. in Pohlen/ Augustus/ als Reichs-*Vicarius* nach Wien verreiset war/ den Todt des Römischen Käysers Josephi/ der an den Pocken gestorben war/ denen sämptlichen Chur-Fürsten *notificir*en zu lassen/ und die Reichs-Geschäffte bis nach der Wahl eines neuen Käysers zu *dirigir*en. Und das war die Ursach/ daß die Trabanten zurück gezogen wurden. Den 25. April rückten 300. Mann des Sieniawsken und Rybinsken Völcker/ unter dem *Commando* des Obrist-*Lieutenant* Stephani ins grosse Werder/ und zogen in den Dörfern hin und her herumb/ und forderten *a* Hube 23. fl. und von der Stadt Marjenburg 6000. Rthl. welche auch innerhalb 14. Tagen mit grossen Klagen der Einwohner eingetrieben wurden. Als diese ihr Theil bekommen hatten/ *prætendir*ten die 7. Fahnen derer Obristen Garbowitzki und Commentowski *a* Hube 40. fl. Die Marjenburger solchem Unheil vorzukommen/ nahmen aus Elbing 40. Mann Muscoviter zur *Salva Guardie* ein. Es war aber damahls nicht nöthig/ weil sie scharfe *Ordre* bekamen/ hinauf nach Pohlen zu kommen/ so daß auch die Werderschen und Marjenburg vor dieses mahl nichts geben dorften. Herr Woiwoda Dzialinski aber/ der in Dantzig sich aufhielte/ schickte seine Völcker ins Werder/ und forderten ihnen 12000. fl. ab/ welches zwar von den Muscovitern solte unterbrochen werden/ aber es wäre bald in Neuteich zur *Action* gekommen/ wenn es nicht durch gute *Mediato-*

res

res güttlich wäre beygeleget worden. Denn 11. Novembr. hatte Se. Czaarische Majest. Peter Alexiowitz seinen Einritt in Elbing/ nachdem 3. *Regimenter* ins Tiegenhöfische und Bärwaldische Gebieth eingeleget waren / und diese forderten alle Monath *a* Hube 4. Rthl. viel schwermeten im Marjenburgischen Werder herumb/ und hatten viel Pferde bey sich/ die sie den unvermögenden Bauren vor Schoß abgenommen hatten. Als aber der Czaar von Elbing nach Königsberg mit seiner Hoffstaat gereiset/ musten 3000. Mann mit ihren 11. Fahnen / welche mehrentheils *Holotten* waren / nach dem Dantziger Werder und in die Nehrung gehen. Weil sie aber damahls bey den Einwohnern grosse *Insolens* verübeten so daß bey dem Stadt-Magistrat grosse Klagen einkahmen/ als haben die Ab-*deputir*te bey Sr. Czaarischen Majest. den 22. Novemb. in Königsberg bey ihrer *Audien*tz so viel erhalten / daß sie bey Erlegung 5 Thonnen Goldes ungestöhret bleiben solten/ welches aber doch nicht geschahe/ sondern die Muscoviter machten allerhand *Præparatoria* zum Sturm. In Elbing ließ der Herr *Brigadieur* Balck viel tausend Eyß-Spornen/ die theils in die Schuhe konten eingeschroben / theils auch an Händ und Armen *applicir*et werden / *item* viel Aexte / Beilen rc. machen. Im Dantziger Werder aber wurden grosse lange Schlitten gemacht / weil ihnen aber der Winter nicht *favorisir*en wolte / liessen sie von den Schlittens grosse Last-Wagen machen/ doch aber wurde nichts aus allem ihrem Vornehmen. Indessen *prætendir*te Se. Königl. Majest. Augustus/ von beyden Marjenburgschen Werdern / den Monath *a* Hube 4. Rthl. welches auf 6. Winter-Monathe *a* 72. fl. ausmachte. Im Decemb. aber kam eine andere *Ordre* vom Könige und der *Respublic*, daß die Werdersche zu Erhaltung der Cron-*Armee* erlegen solten 28600. fl. und solten dabey 500. Mann ins Quartir nehmen / welches zwar von Teich-Gräf und Geschwornen *depreciret* wurde / zumahlen weil das Rind-Vieh hin und wieder sehr starb/ so daß auch in manchem Hofe nicht eine Klau überblieb / aber der Königliche *Commissarius* antwortete: Es müste alles schlechterdings dem Könige erleget werden / und wenn sie auch alle *crepiren* solten. Doch wurde es endlich so vermittelt / daß die grosse Einquartirung weg blieb / hingegen aber bliebe eine

gantze *Compagnie* Sächsischer Königl. Völcker die auf *Execution* von Marjenburg ausritten / und die Gelder eintrieben.

§. 22. Solches geschahe zu der Zeit / da auch das Brandenburgische Preussen durch die grosse Pest/ von Bauren hin und wieder sehr erlediget war / so gar / daß im Nahmen Sr. Königl. Maj. in Preussen / von allen Cantzeln / im Elbingschen Gebieth abgekündiget ward: daß alle diejenige die sich in das Brandenburgische Königliche Preussen / mit Geld begeben würden / 6. Jahr / diejenigen aber / denen der König zu ihrer Nahrung Geld und Besatz vorschüssen würde / nur ein Jahr von *Oneribus* frey seyn solten. Dahero aus dem Elbingschen / aus dem Dantziger und Marjenburgischen Werdern Anno 1712. unterschiedene Eigen- und Miets-Gärtner / bey Herrn Hoff-Raht Braunen in Elbing sich angaben / und als *Colonien* in die ausgestorbene Dörfer mit Weib und Kind geschicket wurden. Den 8. May rückten die Muscoviter aus ins Dantziger Werder / und forderten 120. fl. von der Hube / welches zwar innerhalb 14. Tagen mit grosser Gewaltthätigkeit und Schlägen ein-*cassir*et wurde / aber mit grosser Schwächung der ohne dem armen Einwohner. Donnerstag vor Pfingsten / kahm der Muscovitische Cron-Printz nach Elbing / und wurde von E. E. Raht *pro dignitate tractir*et. Er brachte 400 Mann mit / und ließ sie ins Dantziger Werder *marchir*en / welche aber auch die Leuthe mit harten *Procedur*en sehr mitnahmen. Bis endlich vom Czaaren *Order* kahm / daß sie aus Elbing *marchir*en solten / welches aber auch so bald nicht geschahe / sondern nachdem 400. Mann *Constabler* und Feuerwercker im October aus-*marchir*et waren / forderte Herr *Brigadieur* Balck noch von dem Werder *a* Hube drittehalb Scheffel Roggen / und dieses solten die Einwohner mit ihren Pferden und Wagen nach Pommern verführen. Allein die Werderschen *capitulir*ten / und gaben *a* Hube 10. fl. worauf Herr Balck das Elbing nebst der Fürstin räumete / und mit seinem *Regiment* im Novemb. nach Pommern verrückte. Die Sachsen aber mit dem *Regiment* des *General* von Seidlitzen in die Altstadt einrückten / welchem die Werderschen alle Monath ein gewisses Proviant und *Fourage* zuführen musten. Anno 1712. im Ausgang des Octob. kam Herr

Ry-

Rybinski (Reichs-Jäger und *General-Gouverneur*) mit seinen 3. *Regiment*ern ins Dantziger Werder / *postirt*en sich umb Dantzig in Quadendorf / und auf der Höhe in Mückenhahl und in andern beyliegenden Dörfern herumb und *prætendirt*en von der Stadt etliche Thonnen Goldes *Contribution*, weil vor 10. Jahren in Radom aufm Land-Tage beschlossen wäre / daß die Völcker des Reichs sich aus dem Preussen solten bezahlt machen/ dannenhero auch die beyde Marjenburgische Werder in dieser verlauffenen Zeit des Rybinski Völckern *à* Hube 36. Rthl. haben zahlen müssen / welches jetzund auch der Reichs-Feld-Herr Sieniawski / durch Herrn Rybinski von zehen Jahren forderte / und zwar nicht allein von dem Gebieth / sondern auch von den Gefällen der Stadt / als *Accise* - und Zoll-Gelder / die sonsten der Preußische Schatz-Meister / Herr Trepentau pfleget einzunehmen / und sich damahls in Dantzig aufhielte. Die Herrn Dantziger aber wolten sich hiezu nicht verstehen / weil sie in solche *Contribution* nicht eingewilliget hätten / denn ob zwar die Preussen als Glieder des Reichs Pohlen *incorporiret* wären / so könte doch die *Respublic* ohne der Preußischen Stände Willen keine *Contribution* ausschreiben / oder die grosse und kleine Städte dazu zwingen / daß sie wider ihr Wissen und Willen *Contributiones* geben solten / denn die Preußische Stände erkennen allein den König zu ihrem Schutz-Herrn und Richter / der sie auch verthädigen muß vor aller Gewalt und Unbilligkeiten / und ihnen auch bey der ersten Einverleibung versprochen und versichert hätte: daß Er ohne der Preußischen Stände Verwilligung / ihnen keine Einquartirung oder *Contribution* auflegen wolle / sondern daß es alles mit ihrer Genehmhaltung geschehen solte. Derohalben da Herr Rybinski als *Executor* des Radomschen *particulair*en Schlusses / von den Herrn Dantzigern ein so grosses Geld forderte / wolten sie nichts zustehen / sondern verschlossen die Thöre und hielten gute Wacht / zumahlen da sie auch dem Preußischen Schatz-Meister Herr Trepentau gern aus der Stadt haben wolten / und da die Pohlen in den Dörfern grosse *Insolentien* verübeten / wurden sie durch den Herrn *Major* Conradi aufgehoben / und zurück gejagt. Da sie aber in Wotzlaff / Güttland und andern Dörfern

Conf. Die Beantwortung der Stadt Dantzig wider das *Manifest* Herrn Rybinski *latino sermone*.

mehr/ fast alles auszehrten/ und die Bauren flüchten musten/ schickte der Raht 150. Schnapp-Hahnen ins Werder/ die manchen Pohlen wegbüchseten. Die Pohlen wolten sich zwar *revangir*en/ hiengen auch einen Schnapphahnen bey Güttland an eine Weide auf/ und droheten mit Rück-Riemen-Schneiden. Aber da sie wol sahen/ daß sie nichts ausrichten und ihren Zweck erreichen konten/ nahmen sie 25. Einwohner aus dem Werder mit sich/ und zogen davon. Nachgehends kahmen 3. *Compagni*en dieser Völcker/ in die beyde Staroſteyen Weyershoff und Bahrenhoff. Die Weyershöffschen wurden ihrer Gäste bald loß/ weil sie einen *Patron* hatten an dem Herrn Obristen Weyer/ der aus dem Hause Weyershoff herstammete/ und jetzund unter dem *General* Rybinski stande/ aber die Bahrenhöffsche wurden sehr geplacket und geplaget von dem *Capitain* Janswitz/ dem sie ohne die *Provision* über 3000. fl. noch zahlen musten. Die Herrn Dantziger aber/ weil sie besorgeten/ daß diese an der Weichsel und Scharpauischen Winckel liegende Pohlen/ ihren Unterthanen durch Streifereyen schaden möchten/ zumahlen da wegen des Frostes leicht über die Weichsel zu kommen wäre/ hatten nicht allein gute Wacht im Dantziger Werder am Thamm/ hin und wieder gestellet/ sondern schickten auch in den Scharpauischen Winckel etliche 40. Schnapphahnen/ welche den Pohlen auf den Dienst passen musten. Anno 1713. im Monath Februario schickte der *Commendant* aus Elbing Befehls-Briefe aus/ daß die Staroſteyen gleich denen andern Werderschen *Fourage* einliefern solten/ welches die Leuthe in nicht wenig Bekümmerniß setzte/ zumahlen da in Neu Münsterberg schon 3. Höfe vom Rind-Vieh ausgestorben waren/ und dabey noch die Pohlen im Quartir hatten/ deswegen die *Deputirt*e nach Elbing reiseten/ und die Anforderung *deprecir*en wolten. Aber sie richteten nichts aus/ sondern musten ihr Theil an Heu und Stroh geben. Der Haber wurde doch den Bahrenhoffschen nachgelassen/ weil dazumahl der so genandte Ellernwald/ wegen des grossen im kleinen Werder geschehenen Bruchs/ gantz überschwemmet war. Den 17. und 18. Martii reisete der Muscovitische Czaar durch Elbing/ theils zu Wasser/ theils zu Lande/ nach Riga/ und folgends nach Peters-

tersburg nachdem er im Meckelburgischen und Hollsteinischen / nebst den Sächsisch-Polnischen und Dähnen/von dem Schwedischen *General*-Feld-Marschall Steinbock / unterschiedene Niederlagen erlitten. Unterdessen forderten die Pohlen von den Groß-Werderschen und denen beyliegenden zweyen Starosteyen nach gehaltenem zerissenen Reichs-Tage / 20. fl. von der Hube / und giengen dabey allerhand unnöthige Plackereyen vor.

§. 23. Im Ausgang des Monaths May / und Anfang des Monaths Junii wurde zu Marjenburg ein Land-Tag gehalten / worauf die Herrn *Deputirte* von Dantzig von der Cron Pohlen im Nahmen ihrer Herrn *Principalen requirirten* / daß ihnen wider die Muscoviter möchte Schutz geleistet werden / angemerckt der Fürst Menzikof mit 10000. Mann das Dantziger Werder beziehen / und darinnen 4. Wochen Rast-Tage halten wolte / welches sie ihm aber abgeschlagen. Die Durchlauchtigste *Respublic replicirte* / daß die Muscovitische Völcker / weder in den Marjenburgischen Werdern / mit den angemutheten 14000. Mann / noch in dem Dantziger Werder mit den 10000. Mann *logiren* solten / wann nur die Werderschen ihre *Poborren* abtragen würden / und die Herrn Dantziger 5. Thonnen Goldes / zu Erhaltung der *Armee*, in *regarde* der *Accise* die sie so lange gehabt. Allein die Dantziger *resolvirten* nur 2. Thonnen Goldes baar zu erlegen / und 200. *Accisen* alle Jahr / in 6. Jahren zu liefern / welches auch endlich vor genehm gehalten wurde. Die Groß-und Klein-Werderschen aber musten 42. fl. von der Hube geben / ob gleich sie noch nichts in der Scheune hatten / und der Heu-Augst kaum angegangen war. Zu dieser Zeit wurden auch die 25. Einwohner aus dem Dantziger Werder / die so lange in *Arest* und *sequester* gehalten waren / vom *General* Rybinski loß und frey gegeben. Zu Ende des Julii wurde wider den König Augustum von den Schwedischen *Adhærenten* ein Hochverrath gesponnen / daß sie ihn entweder mit Gifft aus dem Wege räumen / oder mit List von den Seinigen abreissen / und ihn nach der Türckey liefern möchten. Weil dieses nun wunderbahr entdecket wurde / so wurde an E. E. Raht nach Dantzig geschrieben: daß die Schwedisch-Gesinnte aufgesucht und in Gewahrsahm möchten genommen

wer-

werden. Solches wurde auch den 19. Augusti ins Werck gerichtet. Da denn des Nachts in einem Hause aufm Neuen Garten folgende Personen gefangen genommen/ und nach Elbing geführet wurden: als *Madam* Woywodin Kyowskin als Mutter/ *Madam* Smiegilskin als Tochter/ und *Msr.* Pototski/ der Sohn/ *Monsr.* Viermann/ *Informator* des Sohns/ *Monsr.* Wlostorski/ *Marchall* des in Bender noch stehenden aus Pohlen vertriebenen Königes Stanislai/ *Capitain* Narenski/ und *Monsieur* Kytowski. In der Stadt Dantzig auf dem Schnöpfel-Marckt bey Bystram/ wurden diese gefangen: *Monsr.* Czarnowski/ Cron-Schatz-Meister des Stanislai/ *Monsr.* Brunikowski/ und *Msr.* Urbanowski/ Geheimer *Secret.* des Stanislai. Diese alle wurden nach Elbing geführet/ und auf ferneren Bescheid in Häusern und Thürmen absonderlich vertheilet. Als aber eine *Rebellion* daraus entstehen wolte/ und sich auch der Türckische Käyser durch seine Gesandten *intressirte*/ wurden sie wieder frey gelassen.

§. 24. Im Monath September und October forderten der Cron-Schatz-Meister Prebentau 60000 fl. und Herr *General* Rybinski 40000. fl. von den Groß-Werderschen. Die Klein-Werderschen waren frey/ wegen des erlittenen Wasserbruchs. In Dantzig musten Anno 1713. im Decemb. und Anno 1714. im Jan. und Febr. alle vom *Præsidenten* an/ bis zum geringsten Arbeiter/ ohne die Kinder unter 14. Jahren/ einen schweren Kopf-Schoß erlegen/ und solches zu zweyen mahlen. Ein Bürger-Meister muste geben 45. fl. geduppelt 90. fl. ein Prediger enckelt 8. fl. geduppelt 16 fl. ein Kaufmann von der erstrn Rang 30. geduppelt 60. fl. ein Holtzhäuer 2. fl. geduppelt 4. fl. und so weiter. Der König Augustus hatte indessen das gantze Dantziger Gebiet mit seinen Sachsen belegt/ und war wider der Cron Willen/ weil ihm die Masuren nachstelleten/ nach Dreßden gegangen. Im Sept. kam der König von Preussen mit wenigen Leuthen durch Dantzig/ und den 9. Septemb. in Königsberg an/ und wurde Ihm den 11. daselbst gehuldiget. Den 13. reisete er mit wenigem *Comitat* über Marjenburg durch das grosse Werder/ nach Dantzig ab/ war daselbsten etwa einen Tag *incognito*, und begab sich wieder nach Berlin. Nachdem musten die Werderschen abermahl 40. fl. von

der

der Hube geben / welche der *Commissarius* Bliverniß durch den in Marjenburg liegenden Obristen Preussen ziemlich scharf eintreiben ließ. Weil es aber auch in Pohlen geschahe / wurden viel Woywoden und Herren *rebelli*sch und dem Könige Augusto abtrünnig. Sie drungen hart darauf / daß der König die Sächsische Völcker aus dem Lande schaffen möchte / und daß die schwere *Contributiones* und *Executiones* möchten gehoben werden / aber es bliebe beym vorigen; zumahlen da der Schwedische König / der in Strahlsund mit seiner *Armee* stand / durch Vor-Pommern in Pohlen mit Gewalt eindringen / und den Stanislaum / den er schon vormahls hatte crönen lassen / wieder einsetzen wolte. Und darumb schickte der König Augustus nicht allein den *Alliirten* 8000. Mann / unter seinem *General* Flemming / bey Stettin zur Hülfe / sondern besetzte auch die Werdere und nahebey angräntzende Städtchen mit seinem Volck. Insonderheit wurde Elbing Anno 1715 im Monath Junio mit frischem Volck / nehmlich mit des Königes Augusti Leib-*Regiment* besetzet / und der *General* Boose zum *Gouverneur* der Stadt verordnet. Den 6. Julii rückten die Sächsische Völcker aus denen Werdern nach Pohlen / des Siniafski Völcker aber wolten mit Gewalt ins Dantziger Werder. Allein der *Magistrat* aus Dantzig schickte 800. ihrer Soldaten ins Werder / welche nicht allein alle Pässe besetzen / sondern auch die hin und her zerfallene Schantzen wieder ergäntzen musten / dabey wurden alle Bauren und Knechte aufgebothen / und die Schantzen und Pässe mit Stücke versehen / damit alles in gute Gegenwehr gestellet würde; auch mangelte es nicht an den Frey-Schützen und Schnaphahnen / die den Pohlen bestmögligst auf den Dienst passeten. Allein die Pohlen bemächtigten sich des Städtleins Putzig / nahmen denen Dantzigern 10. Canonen heraus / und wolten sich damit zur Wehr setzen / doch wurde dieser Lerm bald gestillet / als der *General* Rybinski sich mit 80000. fl. befriedigen lies.

§. 25. Indessen war noch grosse Unruhe und *Rebellion* in Pohlen / weil die *Contribution* von 120. fl. *a* Hube von den Sachsen sehr scharf eingetrieben wurde / dannenhero grosse *Confœderationes* unter den grossen Herren in Pohlen und Lithauen gemacht

wurden/ so gar/ daß auch einige grosse Woywoden/ die es noch mit dem Könige Augusto hielten / von den andern *Confœderat*en mit Gewalt und *Ruinir*ung ihrer Güter/ zur *Confœderation* gezwungen wurden. Es kam auch dahin/ daß grosse Partheyen denen Sächsischen *Officir*ern aufpasseten/ und ihnen mit Gewalt die eingetriebene *Contributiones* wegnahmen/ ja gantze *Regimenter* die auf *Execution* waren/ aufhuben; und darumb geschahe es auch/ daß die Pohlen die Sachsen aus Marjenburg und Elbing heraus haben wolten/ und droheten/ unverhofft ins Werder einzubrechen. Aber die Sachsen in Marjenburg/ die solches zeitig inne wurden/ liessen die Stadt auf der Klein-Werderschen Seite wol verschantzen. Weswegen auch der Herr *General* Boose im Ausgang des Octobers denen Werderschen ansagen und befehlen ließ/ daß sie ihr Volck zu schantzen schicken musten. Den 2. Novemb. aber brachten die Sachsen alle Fehren auf der Nogath bey Marjenburg zusammen/ und bewahreten sie/ daß sie von den Pohlen nicht konten gebraucht werden/ wie denn solches auch auf der Weichsel bey Dirschau geschahe/ welche mit 100. Mann bewachet wurden. Der König Augustus hatte sich damahls aus Pohlen nach Dreßden begeben/ und ließ sein Volck in Pohlen ihr bestes *observiren*. Alles dieses geschahe zu derselben Zeit/ da die Herrn *Commissarien*/ Herr Kitzinski/ und Herr Obrist-*Lieutenant* Jsebrand/ von den *Oeconomi*schen Güthern Rechnung forderten/ und die Verwalter derselben *reformir*ten/ da denn insonderheit der Herr Karnatowski/ ein *Reformirt*er Herr/ als Ober-*Oeconomus*/ dem Herrn Woywoden von Culm/ Herrn Rybinski *cedir*en muste/ der aber in seiner statt Hrn. *J. C.* Müller/ ehmahligen Polnischen Kriegs-*Commissarium* zum *Vice-Oeconomo* setzte/ der auch bald im Anfang seiner *Oeconomie* ein *Mandat* vom *Referendario* dem Gericht *publicir*te/ daß Herr Jacob Krüger/ ehmahliger Teichgräf im grossen Werder/ wieder Teichgräf seyn/ und Herr Tobias Gerth seine Stelle ihm *cedir*en solte/ welches er auch gerne und willig that/ doch mit dem Beding/ daß er es gebührend/ nach gepflogener Rechnung/ ablegen möchte. Jm Anfang des Decembris/ kam König Augustus wieder nach Dantzig/ und begab sich von da nach Marjenburg. Daselbsten

hielten

hielten sie bey dem Könige inständigst an/ daß seine Sächsische Völcker möchten aus dem Lande geschaffet/ und die schwere *Contributiones* endlich gehoben werden / aber es blieb noch beym vorigen. Im Monath Decemb. begehrte der König Augustus von den Dantzigern zu seiner Hülfe 3000. Mann / 15. Feld-Stücke und etliche Thonnen Goldes: aber die Dantziger weigerten sich dessen sehr/ und antworteten hierauf/ daß sie selbst nur 1500. Mann zu ihrer Besatzung/ und so viel Stücke hätten/ als ihnen vonnöthen wären. Was aber das Geld anlanget/ wolten sie Ih. Kön. Mai. eine gewisse Summa zahlen/ damit Sie die Muscoviter/ welche ins Dantziger Gebieth einrücken wolten/ loß werden möchten. Hierauf begaben sich zwar die Muscoviter ins Ermländische/ aber Anno 1716. im Ausgang des Januarii/ rückte mehrentheils des Abends/ der Fürst Dolhoruki mit seinem Völckern ins Dantziger Gebieth/ so daß auch in den Höfen/ zu zehen/ funfzehn/ zwantzig und mehr Mann lagen. Des Fürsten Reppeninen und *General* Glebbawen Völcker/ verlegten sich in die Nehrung / in den Scharpauischen Winckel/ ja auch in die beyde Starosteyen Bärwalde und Tygenhoff/ da sie ebenfalls zu 10. und 20. in den Höfen hatten/ sie nach ihrem Willen verpflegen/ und viel Wiederwärtigkeit ausstehen musten. Und dem ungeachtet/ musten auch die beyde Starosteyen nach Elbing dem *Commendant*en 40. Rth. von einer Tariff-Hube / in 4. *Rat*en bezahlen/ welches grosse Armuth verursachte.

§. 26. Als der Czaar in Dantzig war/ *passir*te dieses im Monath Martio: daß die Untersucher in den Thören einen grossen Heu-Wagen beschlugen/ darinnen inwendig viel Flinten verborgen waren / desgleichen eine Thonne Pulver/ welche an statt einer Thonne frembd Bier solte eingeführet werden. Es wurde solches dem Czaaren vorgebracht / aber er hat sich dessen nichts angenommen. Auch hatte fast zur selben Zeit/ die Dantziger Wacht vorm hohen Thor/ einen Muscoviter in der Nacht todt geschossen/ der ihm auf sein Zuruffen nichts hat antworten wollen; ist aber des Morgens in der Positur gefunden worden/ mit einer grossen langen Stange/ als wenn er hat messen wollen/ wie tief der Stadt-Graben

 wäre.

wäre. Der Raht zu Dantzig/ lies deswegen die Muscoviter zwar in die Stadt mit dem Seiten-Gewehr *passiren*/ aber das Geschütz musten sie bey der Thor-Wache lassen. Sie hielten auch gemeine Wacht in allen Ecken der Gassen/ und besuchten insonderheit alle die aus der Stadt giengen/ ob sie auch verdächtige Briefe hätten. Auch *passirte* dieses den 10. Martii/ als bey dem *Logiament* des Czaaren ein Muscowitischer und ein Dantziger Soldat Wacht stunden/ befahl der Czaar/ daß sich beyde Soldaten fechten solten/ wer von ihnen gewinnen würde/ der Muscoviter zieht erst von Leder/ und will dem Dantziger Soldat eins versetzen/ aber der Dantziger *parir*et von unten aus/ schläget dem Muscoviter den Degen aus der Hand/ und indem er zuhauet/ hauet er ihm das lincke Ohr/ sambt der halben Backe ab/ und auch tief in die Schulter/ welches der Czaar so hoch empfunden/ daß er auch gesagt: er wolte seinen verwundeten Soldaten/ so bald er heil seyn würde/ aufhencken lassen. Jhro Czaaris. Majest. forderten im Monath April von den Dantziger Werderschen Bauren / 100. Last Roggen zu den Zucharren oder Brocken. Diese Brocken oder Zucharren sind kleine Stücker Brodt/ welche von gantzen ausgebackenen Brodten müssen geschnitten unb klein gemacht werden/ die werden hernach in den Ofen hart getrucknet/ und werden von den Muscovitischen Soldaten im Feld gebrauchet und gegessen/ wenn sie erst zuvor im Wasser aufgeweichet sind. Er foderte auch von 10. Huben einen Ochsen/ und von einer Hube eine Seite Speck/ 4. Rthl. *in specie*, und 80. Wagen. Die Zucharren wurden in Dantzig auf einen gewissen Speicher geschüttet/ und sind offtmahlen über 200. Wagen mit Zucharren in Dantzig auf einmahl eingekommen. Jn den beyden Starosteyen Tygenhoff und Bärwalde/ unerachtet daß der Ausbruch alles mit Wasser überschwemmet hatte/ so musten die Leute doch zu 15. 20. oder mehr Soldaten in einem Hofe halten/ und sie vergnüglich verpflegen/ sie wichen zwar ein 8. Tage aus den Höfen/ und *postirten* sich an die Dämme/ aber die Nachbaren musten ihnen auf 8. Tagen Zucharren mitgeben. Diese Brocken wurden gewogen/ und muste ein jeder/ von einer Hube 20. ℔ liefern/ so daß die gantze Summe auf ein *Regiment*, mehr denn ein *Centner* Brocken zu stehen kam. Den 20. April lies

lies der *Gnees*, und Obriste Michael Joseph Czaarbatt/ der in Schönberg stand/ und seine Völcker in beyde Starosteyen einquartiret hatte/ den Einwohnern ansagen/ daß sie innerhalb 8. Tagen von der Hube 20. ℔. Zucharren/ 2. Rthl. Geld ein halb ℔ Butter 2. ℔ Grütz/ drittehalb ℔ Speck/ item Saltz/ Pferd und Wagen anschaffen solten/ welches auch mehrentheils schon angeschaffet war; aber es kam vom Czaaren Ordre/ daß sie alles eingebrachte/ wiedernehmen solten.

§. 27. Nachdem die Hochzeit des Fürsten von Mecklenburg Schwerin/ mit der Muscovitischen Princeßin in Dantzig verrichtet/ und alle *Festivitæten*/ die Ihrer Czaarischen Maj. zu Ehren angestellet waren/ ein Ende hatten/ hat der Czaar vom Dantziger Magistrat in der rechten Stadt ein bequemes Hauß und Quartier verlanget; da ihm aber solches abgeschlagen worden/ hat er durch den Fürst Czerementoff an die Herren Dantziger diese *Prætension* gemacht. Erstlich solte die Stadt Dantzig keine *Communication* oder *Correspondentz* mit Schweden haben/ bis zum Ausgang des Krieges. Deswegen begehrte er zweytens in der Münde von seinem Volck zu haben/ einen Ober-*Officirer* oder *Commissarium*, mit 12 Mann/ welche alle ankommende Schiffe *visitiren* solten/ ob Schwedische Güter sich darauf befinden/ oder dergleichen *Contraires* wider Ihre Königl. Majest. in Pohlen möchte vorgenommen werden. Drittens solte die Stadt Dantzig 4. Krieges-Schiffe oder Capers Ihm geben mit allem Zubehör/ doch keines unter 12. Stück und 50. Mann/ bis zum Ausgang dieses Krieges/ und solche unterhalten; und damit solches würcklich geschehe/ und die Capers ihrer Schuldigkeit nachkommen möchten/ wolten auch Ihro Czaarische Maj. einige von ihren *Officirers* und Matrosen auf die Capers senden/ die da müsten *admittiret* und unterhalten werden. Widrigen falls sie dieses nicht eingehen würden/ solten sie vierdtens 200000. Rthl. *in specie* erlegen/ und wenn solche Capers nach Dantzig kommen solten/ selbige alsdenn *proviantiren*/ und wie an See-Bediente gebräuchlich/ einem jeden nach seiner *Charge salariren*. Fünftens/ da Ihro Czaaris. Majest. auch nöthig hätten/ einige *Ammunition*, oder was es sonsten seyn möchte/ vor Ihre *Trouppen* über die See

transportiren zu lassen/ alsdenn mit 2. oder 3. Flucht-Schiffen von Dantzig bis Coppenhagen zu *assistiren* / so lange die Muscovitische *Trouppen* in Dännemarck seyn werden. Als ihm auch dieses abgeschlagen wurde/ ist er aus seinem vorigen Quartier vorm hohen Thor durch die Stadt in den Ganß-Krug gezogen/ hat die in den zwey Speichern aufgeschüttete Zucharren herausführen/ und den Dantzigern den Krieg ankündigen lassen. Umb des willen schlug er 3. Läger umb die Stadt/ und zog all sein Volck bis auf 14000. Mann zusammen/ lies auch 40. Galeoten/ die jede mit 12. Stücken und 2. Ruder-Bäncken besetzet waren/ und die neulich nur über See mit vielem Volck aus Petersburg gekommen waren/ in der Weichsel und bey der Nehrung anlegen. Ueberdem ließ er 10. eyserne Stücke/ viel Kugeln/ Granaten und Pulver aus Elbing holen/ und machte sich fertig die Stadt Dantzig zu beschüssen. Der König in Pohlen wolte hierauf sich auch aus der Stadt begeben/ aber E. E. Raht nöthigte ihn noch länger in der Stadt zu bleiben/ und ihnen als ein Schutz-Herr mit Raht und That an die Hand zu gehen. Die Herrn Dantziger waren hiebey nicht schläfrig/ sondern machten sich fertig zur *Defension*, insonderheit wurben sie viel Schützen und Schnapphanen an/ und gaben jedem 15. Rthl. auf die Hand. Der Czaar reisete unterdessen nach Königsberg / als er aber den 9. May mit einigen Galeen wieder kam/ und Losung gab/ antworteten ihm die Dantziger mit allem Geschütz. Den Montag drauf/ als den 11. *hujus*, solte der Anfang gemacht werden mit Beschüssung der Stadt. Aber der Magistrat und der König in Pohlen/ hielten am Sonntag Cantate/ unter der Vesper/ auf dem Raht-Hause einen Raht/ wie dem grösseren Uebel abzukommen wäre / bahten auch ihren Schutz-Herrn umb Vermittelung beym Czaaren/ welcher auch noch denselben Sonntag heraus ins Lager zu Ihrer Czaar. Maj. reisete/ und es dahin brachte/ daß auf den Montag alles beygeleget wurde. Denn die Herren Dantziger versprachen dem Czaaren alles nach Seinem Verlangen zu willfahren: nemlich keine *Communication* mit den Schweden zu haben/ zum Nachtheil des Königes in Pohlen und des Czaaren. Es könte auch Ihr. Czaar. Maj. einen *Agenten* oder *Commissarium* in

in der Stadt halten/ welcher Dero *Interesse observiren* könte. Vier Capers solten ihm beschriebener massen/ mit Königl. Pohlnischen Flaggen geliefert werden/ auch mit Königl. Pohlnischen Völckern besetzet werden/ die Flucht-Schiffe wolten sie auch geben rc. rc. Damit wurde der Vergleich freudig und *magnifique*, mit einem Gastmahl und andern Freuden-Zeichen/ auf der Weichsel bey der Münde/ in des Czaaren Galee/ welche mit den andern Galeen vergesellschafftet war/ geschlossen. Es waren daselbst zu Gast/ der König Augustus/ der Hertzog von Mecklenburg nebst seiner Gemahlin/ die Bischöfe von Cujavien und Ermland/ und die Rahts-Herren von Dantzig. Den 13. und 14. zog der Czaar mit seinem Volck/ theils nach Schwedisch-Pommern/ theils nach Pohlen. Die Starosteyen Bärwald und Tiegenhoff/ wurden bey diesem *Alarm* so mitgenommen/ daß auch schon viel aufpackten/ und von Hoff und Huben sich ins Elbingsche weg begaben. Die Muscovitische Galeen blieben auch umb Dantzig *postirt*/ umb auf die Dähnische Flotte zu warten. Unterdessen wurden die gedachte Zuckarren wiederumb in die Stadt-Speicher geführet/ wo sie zuvor gewesen waren. Das Dantziger Werder aber wurde noch mit etlichen Regimentern Muscowitische Reuter belegt/ doch nur ein Mann a Hube/ bis sie endlich nach 14. Tagen ins Mecklenburg-Schwerinische/ und Strelitzsche zu den andern Regimentern sich begaben/ von da/ nach Coppenhagen sich überzusetzen/ und wider den Schweden zu *agir*en.

§. 28. Den 9. Aug. war ein grosses Flüchten der Marjenburger nach Dantzig mit ihren Mobilien wegen der bösen Zeitung/ daß viel Pohlen herunter nach Marjenburg kähmen/ die Besatzung der Sachsen zu *delogir*en. Denn ob zwar die *confœderirt*e Pohlen/ mit ihrem Könige Augusto und seinen Völckern/ Friedens-*Tractat*en in Grodno geschlossen/ und es auch ausgeblasen war/ daß alle Feindseeligkeiten aufhören/ und insonderheit die *Contributiones* von den Sachsen nicht mehr solten gefordert werden. So ist es doch in diesem *Armistitio* geschehen/ daß der Sächsische *General* Friesen/ der in Sendomir lage/ von dem Castellan Lascißewski ein grosses Geld gefordert/ weil er sich aber entschuldiget/ daß er

so

so viel Geld nicht hätte/ sie müsten in Geduld stehen/ so nahmen die Sachsen dem Castellan 20. Weyd-Ochsen weg. Der Castellan/ wie er solches hört/ lässet dem *General* wieder 20. Pferd von der Weyde nehmen/ derowegen der *General* Friesen so verbittert worden/ daß er den Castellan gebunden nach Sendomir bringen/ und ohne eintzige Rede vor dem Raht-Hause aufhängen lies. Solches empfunden die *Confœderirt*e sehr übel / und wolten den *General* Friesen auch gefangen wegführen. Der *General*-Feld-*Marchall* Flemming aber lässet den *General* Friesen davor zeitig warnen/ daß er füglich an die Seite kommt. Solches merckten die Pohlen/ und nahmen den *General*-Feld-*Marchall* Flemmiug auch in *Arest*, mit Bedrohen/ er solte den *General* Friesen schaffen. Unterdessen rottiren sich 18000. Mann zusammen/ und weil sie vermeynten/ daß sich der *General* Friesen nach Posen *retirir*et hätte/ so bestürmen sie die Stadt/ bekommen sie glücklich ein/ nehmen den dasigen *Commendanten General* Seidlitz gefangen/ hauen fast alle seine Leuthe zunicht/ wie auch 50. Juden und 5. Bürger/ plündern die Stadt und ziehen wieder ihres Weges. Weil sie sich auch vorgenommen hatten/ Thorn und Graudentz zu berennen/ und die Sachsen allenthalben aus den Städten zu treiben/ wurden die Marjenburger auch schüchtern/ und flüchteten ihre Güter/ zumahlen da sie sahen und höreten/ daß ihre Sächsische Besatzung gegen die Pohlen sich tapfer zu wehren/ vorgenommen hatte/ deswegen sie anch die Wälle der Stadt höher machten. Es kam doch aber zu keiner *Extremitat*, sondern weil der Muscovitische *General* und Fürst Dolhoruki sich dazwischen legte/ und die *Confœderirte* wieder besänftigte/ daß die zerrissene *Tractat*en wieder ergäntzet wurden/ so war beschlossen/ daß bald darauf *medio Augusti*, die Sächsische und des Rybinski Völcker aus allen Pohlnischen und Preußischen Städten solten *evacuir*et werden/ und zwar in Begleitung zweyer Pohlnischen *Commissarien* in 5. *March*-Ruthen/ so doch/ daß sie allezeit auf dem *March campir*en/ und vor ihr Geld zehren solten. Der König behielte nur zur Versicherung Seiner Majest. 1200. Mann/ aber es wurde noch nichts daraus.

§. 29. Im Anfang des Septembers kamen 10. Pohlen/

von

§. 29. Im Anfang des Septembers kamen einige Pohlen/ von der *Division* des Gniadowsken/ die in und bey Dirschau lagen/ ins Dantziger Werder/ nahmen alle Fähren auf der Weichsel zusammen nach Käsemarck/ und machten aus dem Krug ein Zoll-Hauß. Wenn jemand von Dantzig ins Marjenburgische Werder/ und von hier nach Dantzig wolte/ muste er vom Pferde Fehr-Geld 2. fl. ohne den Wagen bezahlen; so jemand mit einem Fischer-Both oder anderm Gefäß bey Käsemarck vorbey fuhre/ muste er daselbst anhalten/ und sich nach ihrem Belieben schätzen und verzollen lassen/ wolte er auf ihr Wincken und Ruffen nicht kommen/ so schossen sie nach ihm/ hatte er Fisch/ so nahmen sie ihm davon weg wie viel sie wolten. Und also machten sie eine solche Furcht bey den Benachbarten im grossen Werder/ daß sie auch nicht anders dachten/ als daß sie des Nachts einfallen und plündern würden. Allein der Magistrat in Dantzig konte solche *Insolentien* nicht länger dulden/ sondern schickte am 13. Sonntage nach Trinitatis den 6. Septemb. in der Nacht/ einen *Lieutenant* mit 20. Mann/ der die Pohlen aufheben/ die Fehren befreyen/ und den *Paß* bewachen musten/ daher die Pohlen sich weiter nach Thorn begaben.

§. 30. Im Monath Novembr. trieb der *General* Boose/ die im grossen Werder noch stehende *Contribution à* 120. fl. von der Hube/ mit schwerer *Execution* ein/ so daß bald darauf die Sächsische Völcker zwar auszogen/ aber des Rybinski Völcker kahmen in ihre Stell/ und trieben mit *Execution* auch ein vieles Geld ein/ so daß die Leuthe gantz unvermögend wurden. Hierauf folgte zwar die Unterschreibung der Friedens-*Tractat*en in Warschau/ Anno 1716. den 18. Novemb. und solten auch die Sachsen und Muscoviter aus Pohlen und Preussen in ihr Vaterland ziehen/ aber es blieb noch/ bis der *Pacifications* Reichs-Tag solte vollendet werden. Im Monath Decemb. kamen des Muscovitischen General Bauren Völcker umb und neben Dantzig/ legten sich in Schottland/ Schiedlitz/ Neuen Garten/ Bischoffs-und Stoltzenberg ein/ und verlangten von Dantzig die Münde und 2. Krieges-Schiffe/ mit Volck und allem Zubehör/ aber es wurde bald in der Güthe beygelegt.

§. 31. Anno 1717. im Ausgange des Aprilis kahmen aus

dem Mecklenburgischen 5000. Muscoviter/ welche sich bey der Oliva *postirten*/ und von den Werdern viel Proviant forderten. Damahls war das grosse Marjenburgische Werder von zweyen Ausbrüchen überschwemmet/ und dennoch solte ein jeder Nachbar geben von der Hube/ 60. ℔ Brocken fein gebeutelt Mehl/ und 7. ℔ Butter. Weil aber die Bauren im grossen Werder sehr mitgenommen waren/ zumahlen vom Wasser/ so wurde von der Obrigkeit ausgesetzt/ daß auch die Gärtners und das Gesinde ein gewisses Geld geben musten. Im Ausgang des Julii und Anfang des Monaths Augusti/ kamen nach Dantzig aus dem Mecklenburgischen 40. Galeen/ kauften im *Dominic* viel auf/ insonderheit kleideten sich die *Officir*er sehr prächtig/ in Silber/ Gold und Seyden/ setzten Staats-*Peruqu*en auf/ und giengen wie Fürsten-Kinder einher. Der Fürst Dolhoruki und Czerementoff *prætendir*ten von Dantzig 9. Thonnen Goldes/ *Livere* vor 2. *Regimenter* Fuß-Volck/ 4. Krieges-Schiffe ꝛc. Aber die Herrn Dantziger schrieben deswegen an den Czaaren/ ob das seine *Ordre* wäre/ und bekamen aus Holland/ durch ihren abgeschickten *Secretarium*, die Antwort/ daß es bis auf seine Zurückkunft bleiben solte. Unterdessen be etzten die beyden Fürsten das gantze Dantziger Gebieth mit ihren Völckern/ und wolten die Stadt zwingen/ das Geforderte ihnen abzugeben/ plagten die Bauren auch deswegen übel; aber da sie wegen anderer *Ordre* des Czaaren nichts erhalten konten/ zogen aus dem Dantziger Werder nur 2. *Regimenter*, und nahmen über 1000. Post-Pferde und Wagen nebst allem Zubehör mit/ wie auch allerhand Proviant/ als Ochsen/ Schöpsen/ Käse/ Zucharren/ Butter/ Grütz/ Saltz/ Speck und dergleichen.

§. 32. Am Tage Michaelis/ als den 29. Sept. kahm der Czaar aus Franckreich über Holland und Berlin wieder nach Dantzig/ kehrete erst beym Fürsten Dolhoruki ein/ hernach in Gellentinens Hoff/ und reisete den 1. Octob. wieder ab. Es war diesmahl der Czaar denen Dantzigern sehr gnädig/ und war zufrieden mit 3. Orloch-Schiffen und 5. Thonnen Goldes die in 5. Monathen solten abgegeben werden. Und hiemit muste sich der Fürst Dolhoruki auch zufrieden geben/ und mit seinem Volck nach Muscau ziehen.

Das

Das achte Capitel.
Von Brand-Schaden und Brand-Gesetzen.

§ 1.

WJe der Krieg an sich selbst mit Morden und Plündern grossen Schaden zu verursachen pfleget / also ist es nicht was ungemeines / daß Dörfer und Städte zu Krieges-Zeiten eingeäschert werden / und also ist es auch vielmahls im Werder ergangen. Denn Anno 1400 wurde das Städtchen Neuteich mit Feuer angelegt / und brandten sehr viel Häuser weg / nachdem es 71. Jahr zuvor aufgebauet war. Anno 1455. wurde das Dorf Liessau an der Weichsel im grossen Marjenburgschen Werder von Herrn Berendt von Sonnenberg ausgebrandt. Anno 1465. brandte das Ordens-Volck im Dantziger Werder / das Schlößchen Grebin mit seinen Scheunen / Krug und Vorwerck gantz ab. In selbigem Jahr / steckten auch die Ordens-Leuthe das Schloß Zanthier im grossen Werder selbst an / uud verbrandten es gantz und gar / weil sie es gegen die Pohlnische Belagerung nicht verthädigen konten / und machten sich durch unterirdische Gänge fort. Anno 1576. sind zur Zeit des Königes Stephani Bathori im Dantziger Werder viel Dörfer eingeäschert / weil die Herrn Dantziger den König Stephanum nicht annehmen und huldigen wolten. Anno 1603. zwischen dem 15. und 16. Junii in der Nacht / sind in Jonasdorf 5. Höfe abgebrandt / darunter auch war der Hoff des Casper Wegners / Teichgräfen im kleinen Werder / und verbrandte damahls die Werder-Lade mit schönen Privilegien. Anno 1604. brandten 3. Höfe in Proppendorf ab. Anno 1644. den 27. May ist der Ober-stock sampt dem Thurm im Schloß zu Marjenburg / bis aufs Gewölb abgebrandt / auch der Zeiger und Glocke. Anno 1663. sind

drey stattliche Höfe zu Eichwald mit grossem Verlust und Schaden der Einwohner verbrandt worden. Anno 1676. den 6. Augusti ist in Neuteich eine grosse Feuers-Brunst entstanden/da 19. Häuser in der Stadt/ und 10. Höfe nebst den Scheunen und Ställen im Neuteichschen Dorf aufgegangen sind. Anno 1678 den 22. Novembr. ist zu Marjenburg in der Schuh-Gasse ein Feuer ausgekommen/und hat 2. Giebel von der Pfarr-Kirche verbrandt/ weil sie mit Diehlen verschlagen waren. Auch hat das Feuer den dritten Giebel/ wo der Zeiger und die Glocken waren/ angegriffen und verbrandt. Also brandte auch Anno 1680. zu Tansee das halbe Dorf und die Kirche ab.

§. 2. A. 1700. brandte zu Lupeshorst im Elbingschen Gebiet/ im grossen Marjenburgschen Werder gelegen/das halbe Dorf durch Verwahrlosung ab. Anno 1707. am Sonntage Palmarum äscherte der Muscovitische *General* Rönne im Dantziger Werder 31. Häuser und Höfe/ so zur Ohrischen Niederung und Nobel gehöreten/ gantz ein. Eben zu der Zeit/ brandten im Elbingschen Gebieth zu Fürstenau im grossen Werder durch Verwahrlosung des Schmiedes 3. Höfe ab. Anno 1709. im Monath April brandten zu Marjenburg im Tiegenhöffschen Gebieth/ ausser den Bauer-Höfen und Katen die Lutherische und Catholische Widdem und 2. Krüge ab / alle zusammen 22. Brandt-Städte. Anno 1715. sind in den beyden Marjenburgischen Werdern hin und wieder/durch Verwahrlosung über 15. Höfe und Katen abgebrandt. Wie auch im selben und folgenden 1716. Jahr brandten 5. Höfe in Ortoff ab/die von den umblaufenden Bettlers angeleget waren. Auch viel andere grosse Brand-Schaden sind im Werder hin und wieder/ theils aus Unvorsichtigkeit und mit dem Toback-Schmauchen/ theils vom Ungewitter/ theils aus andern Fällen geschehen. Deswegen auch die Werderschen gewisse Gesetze angenommen haben/ damit dem grossen Feuer zu Friedens-Zeiten gesteuret/und gute Ordnung bey Feuers-Brünsten erhalten wurde. Zu welchem Ende schon A. 1703 eine Brand-Ordnung aufgerichtet ist im kleinen Werder/ in der allgemeinen Zusammenkunft/ auf dem Saal im Kruge zu Sommerorth (welcher nachgehends

hends Anno 1713. nach dem grossen Wasserbruch gantz abgebrandt) und lautet wie folget also:

§. 3. Wir Teichgräf/ Aeltesten/ Teichgeschworne/ verordnete gute Männer/ Schultzen/ Schöppen/ und gantze Gemeine des kleinen Marjenburgischen oder Fischauischen Werders/ alle und jede insonderheit; thun mit gegenwärtiger unserer Schrifft bekennen/ vor uns/ unsern Erben und Nachkömmlingen/ auch allen und jeden/ sonderlich aber denen hieran gelegen/ und solches zu wissen benöthiget seyn/ daß wir aus sonderlichen Ursachen und Straffung GOttes des Allmächtigen/ Feuers halben/ eine allgemeine Zusammenkunft gehalten/ und in derselben mit fleißiger Erwegung der grossen und mercklichen Schaden/ so wir bishero in Feuers-Brunst durch Unordnung vielfältig erlitten/ derowegen verursachet worden/ eine allgemeine freywillige/ erbliche/ und unwiederruffliche Ordnung/ mit *Consens* und Zulaß unserer hohen Obrigkeit/ des Königl. Schlosses Marjenburg zu machen und zu stifften/ wie wir auch in Krafft dieses/ mit freyer Verwilligung eines jeden insonderheit einhelliglich alle zusammen willigen und ordnen/ im Nahmen unser/ unserer Erben nnd Nachkömmlingen/ daß von *dato* des ersten Tages an/ alle und jede so unten verzeichnet/ und an diese Ordnung und Willkühr verbunden seyn/ und mit dem Unheil und Schaden des Feuers (das GOTT von uns gnädiglich abwende) ersuchet würden/ auf daß sie nicht gantz und gar zu Grunde giengen/ in solchem Schaden/ einem jeden abgebrandten/ insonderheit vom gantzen Werder/ zu Steur und Hülfe ihres Wiederauferbauens/ innerhalb 3. Wochen/ bey unten angesetzter Busse gegeben soll werden/ einem jeden/ als folget:

§. 4. Einem Abgebrandten/ welchem sein Hauß/ Scheune/ Schoppen und alles/ nichts ausgenommen/ in den Grund abbrennete/ soll vom Werder vor eine jegliche von seinen Huben/ so er andern Abgebrandten mitgetheilet/ oder künftig mitzutheilen sich verschrieben und zu geben gesonnen ist/ gegeben werden: Vor jegliche Hube 2. Schock Stück-Bauholtz/ jedes 40. Schuhe lang/ und zuletzt Spannes dick/ vor jegliche Hube 25. Mauerlatten/ jede 44. Schuhe lang/ und zuletzt eines Schuhes dick. *Item*, vor jegliche

Hube 30. Marck Bau-Geld/ 6. Marck zu Ahl und Häring / 15. schfl. Korn / 15. schfl. Gerste/ 5. Seiten Speck / 2. schfl. Erbsen/ 1000. Mauer-Ziegel / und 1. Last Mauer-Kalck. Im Fall aber der Schade geschehe/ da die Scheunen und Seiten noch voll Getreyde wären/ sollen dem Abgebrandten/ unschädlich dem vorberührten/ zu seiner Saat und Steuer des Schadens werden/ (1) vor eine jegliche Hube 20. schfl. Korn / 20. schfl. Gerste / und 20. schfl. Haber. Da ihm auch seine Pferd und Kühe mit verbrenneten / soll er empfangen (2) vor eine jegliche seiner Huben 6. ziehende Pferde / der Würde / jedes 25. Ml. 3. milchende Kühe / jedes Stück 18. Ml ander klein Vieh nach Erkenntnis / Stroh zum Dach / so viel er dessen dazu bedarf / und soll 4. Jahr lang denn frey haben. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 5. Im grossen Werder ist die Brand-Ordnung Anno 1671. den 17. Julii zu Marjenburg/ von Seiner Gnaden Herrn Bielinski aufgerichtet und verneuet/ und lauten die Gesetze davon also:

Von der Brandschatzung insgemein und absonderlich. 1. an Gelde.

1. Soll denen/ welchen ihre Wohn-Häuser / Scheunen und Schoppen / insgesampt abbrennen würden/ auf ihrer einer jeglichen eingeschriebenen Huben / innerhalb 14. Tagen oder aufs längste 3. Wochen/ nach erlittenem Brand-Schaden erlegt werden 650. Marck. Brändte aber allein das Wohn-Hauß ab / soll er von jeder eingeschriebenen Hube haben 350. M. vor die Scheune/ von jeder eingeschriebenen Hube 200. M. vor die Schoppen oder Speicher/ von jeder eingeschriebenen Hube 100. M.

Entstünde aber der Brand-Schaden nach dem Augst / wenn das Getreyde in der Scheunen verhanden/ also/ daß er weder Sommer noch Winter-Saat behalten würde/ so soll ihme über voriges Geld / zur Winter-oder Sommer-Saat / auf eine seiner jeglichen eingeschriebenen Huben gegeben werden : An Weitzen 40. schfl.

2. an Getreyde.

Roggen 20. schfl. Saat-Gerste 35. schfl. Haber 35. schfl. Brodt-Korn 15. schfl. zu Maltz und Gerst zu verspeisen 15 schfl.

Wo aber die Winter-Saat allbereit bestellet/ und die Saat ausgesäet seyn würde/ der Mangel aber am Sommer-Saat verfiele ; als soll ihme / auf einer seiner jeglichen eingeschriebenen Hube / die vorgedachte Sommer-Saat gegeben werden / an Gerste 35. schfl. Haber 35. schfl. Brodt-Korn 15. schefl. zu Maltz und an Gerste zu verspeisen 15. schfl.

Welcher

Welcher aber die Winter- und Sommer-Saat in die Erde würde gebracht haben / und nach diesem solchen Schaden empfinden solte / dehme soll nichts desto weniger / auf einer seiner jeglichen eingeschriebenen Huben gegeben werden / an Brodt-Korn 15. schefl. zu Maltz und an Gerste zu verspeisen 15. schefl.

2. Soll denen so ihre Gehöffter oder Gebäuder / durch Ausbrüche (welche GOTT gnädiglich von uns abwenden wolle) verlieren würden / ebenfalls gleich den abgebrandten / in allen *Puncten* / mit Hülfe beygesprungen werden.

Von Ersetzung des Wasser-Schaden.

3. Soll deme welchem die Pferde / Kühe / Schwein und Schafe verbrennen möchten / über das vorige gegeben werden / als vor ein ziehend Pferd 30. fl. vor ein Jährling 13. fl. vor ein Füllen 6. fl. vor eine milchende Kuhe 25. fl. vor ein Höckling 13. fl. vor ein Kalb 4. fl. vor ein Schaf 2. fl. vor ein Schwein 2. fl.

Von Ersetzung des Vieh-Schadens.

4. Trifft jemand das Unglück / daß all sein Futter im Feuer aufgienge / und gleichwol das Vieh durch getreuer Hand Hülfe gerettet würde / alsdenn soll das gerettete Vieh in des Geschwornen Ort / wo der Brand-Schaden entstanden / ohne Entgeld ausgefuttert werden. Und der Abgebrandte soll auf das nöthige Vieh / so er zu Hause zu seiner Nothdurft halten muß / vor ein Pferd 3. fl. und vor eine milchende Kuh 3. fl. Futter-Geld zu gewarten haben / welches denn dem Abgebrandten von der gantzen Gemeine über das vorige gegeben werden soll.

Bey Erhaltung des Viehes und Abgang des Futters.

5. Soll auch ein jeder Abgebrandter / der vierjährigen Freyheit / vermöge dem Werderschen Privilegio und Gerechtigkeit / vollkömmlich zu genüssen haben / dannenhero sie den Brand-Schaden / nebst dem Schultzen des Dorfs denen Aeltesten des Werders je eher / je lieber / vermöge Gewissen einbringen / und darauf diese *Attestation*, vermöge dem alten Gebrauch / und dieser Lande *Constitution* erlangen sollen.

Warumb der Brand-Schaden richtig einzubringen sey.

6. Sollen auch in eines jeden Geschwornen Orth / gewisse Feuer-Herren bestätiget und *deputir*et werden / welche das Geld / so den Abgebrandten angeordnet ist / einfordern sollen / und ihnen dasselbe in erwehnter Zeit je eher / je lieber zustellen. Und sollen die Abgebrandten solche Zulage von Dorf zu Dorf zu suchen nicht schul-

Vom Ampt der Feuer-Herren und Schultzen.

dig seyn; vielweniger die Feuer-Herren sondern ein jeder Schultz des Dorfes soll solche Zulage an Geld dem Feuer-Herrn in seine Behausung unfehlbar einbringen. Das Getreyde so gut seyn soll/ soll ein jeder Schultz des Dorfs/ den Abgebrandten auf der Brand-Städte zu liefern schuldig seyn.

Von der Execution des Brand-Geldes.

7. Wer das Brand-Geld oder Zulage/ wenn es ihm angesaget wird/ nicht zu rechter erwehnter Zeit erleget/ derselbe soll ohne Mittel/ so wol wegen des Geldes / als Getreydes von dem Feuer-Herrn/ Schultzen oder Schöppen des Dorfs/ zweyduppelt ausgepfändet werden/ und so er das Pfand binnen 8. Tagen nicht lösen würde/ soll dasselbe dem Abgebrandten zugestellet werden. Da aber einer ober der andere sich der *Execution* freventlich oder muthwillig widersetzen würde/ derselbe soll ohne einige *Execution* von der hohen Obrigkeit gestrafet/ ins Gefängnis geworfen/ und darein so lang gehalten werden/ bis daß alles von ihm richtig abgegeben und erleget seyn wird.

Von Rechnunghalten des Brand-Geldes.

8. Sollen auch die Feuer-Herren ihrer Einnahme und Ausgabe halber / alle 3. Jahr/ oder wenn es die Noth erfordern würde/ den Aeltesten des Werders Rechnung zu thun schuldig seyn. Da alsdenn alle 3. Jahr andere Feuer-Herren in eines jeden Geschwornen Orth geordnet werden sollen / damit die Last nicht auf etliche allein beruhen möge.

Von der Hülfe und Zufuhr bey der Brand-städte.

9. Sollen die Dorfschafften eines jeden geschwornen Ortes/ dem Abgebrandten das Bauholtz auf die Baustädte/ doch nur von dem Weichsel- und Nogath-Strohm allein/ zuzuführen schuldig seyn/ mit andern Fuhren sollen sie nichts zu thun haben. Es sey denn/ daß jemanden sein Wohn-Hauß abbrennete / so sollen ihme über dieses etliche Wagen zu Stein- und Kalck-Fuhren angewendet werden.

Von der Strafe wegen nachlässiger Zufuhr.

10. Wenn von selbigen Geschwornen des Orthes / die Fuhren anbefohlen worden / und jemand nachläßig und säumig erfunden würde / soll er der Gemeine verbüssen 3. fl. Wo er aber widerspenstig ist / und solche Fuhren in 8. Tagen nicht verrichtet/ soll er der hohen Obrigkeit solche geduppelt / doch die Strafe der Gemeine ohne Schaden / verfallen seyn.

11. Wel-

11. Welchen Dorfschafften von den Geschwornen des Orthes anbefohlen wird / wie viel Mannschafften sie den Abgebrandten zur Wehrung schicken sollen / nebst einem Regenten / und dieser irgend sein ausgesetztes Volck nicht haben würde / oder der Regent nicht dabey wäre / welchem vom Schultzen anbefohlen worden / so soll der Regent für seine Person 3. fl. geben / und für einen Mangel des Knechts 1. fl. der Gemeine zum besten verfallen seyn.

Von der Strafe bey ausgebliebener Mannschaft.

12. Wenn GOTT der HERR (wofür er uns bewahren wolle) das Werder durch einen Ausbruch / oder die Thämme so schadhafft würden / daß sich einem Bruch gleicheten / strafen solte / so sollen so wol die alten als neue Abgebrandten keiner Freyheit der Bruch-Arbeit halber zu genüssen haben / sondern nebst andern allen das Ihrige zu thun und zu verrichten schuldig seyn.

Von der Bruch-Arbeit sind auch die Abgebrandten nicht frey

13. So jemand (wofür uns GOTT gnädig behüten wolle) abbrennete / und sein Brand-Geld richtig empfangen hätte / soll er schuldig seyn / das Geld allein zum Bau anzuwenden / insonderheit so einem das Wohn-Hauß abbrennete / soll er vor allen Dingen von Grund auf einen gemauerten Schorstein aufzuführen schuldig seyn / dieweil leider GOttes die meisten Feuer-Schaden durch die schlimmen Schorsteine entstehen / damit künftig solch grosses Unglück verhütet werden möchte. Wer aber die angeordnete Brand-Gelder / als der Abgebrandte / richtig empfangen hätte / und es zum Bau nicht anwendete / sondern anderwerts ausgeben solte / der soll nicht allein dieser guten Ordnung unwürdig gemacht werden / sondern es sollen die Geschwornen Aeltesten des Werders / der hohen Obrigkeit solches anmelden / damit ein solcher zur hohen *exemplari*schen Strafe möge gezogen werden / und der Gemeine ohne alle Widerrede / das völlige Brand-Geld so er bekommen hat / wieder zu erstatten schuldig seyn / und nicht mehr in solche Ordnung eingenommen / sondern gantz ausgeschlossen bleiben / und vor solch einen Menschen gehalten werden / der dieselbe / mit grossem Nachtheil seiner Ehre / leichtfertig gebrochen hat. Worauf die Feuer-Herren allezeit gute Obsicht halten sollen.

Von gehöriger Anwendung des Brand-Geldes.

Von gemauerten Schorsteinen.

Von der Strafe derer die das Brand-Geld nicht gehörig angewendet.

14. Es soll mit folgender nothwendiger Geräthschafft ein jeder versorget und versehen seyn / und selbe allezeit fertig haben und halten /

Von Anschaffung der Feuer-Geräthschafft.

1. Bey den Bauren. ten / bey benandter Strafe / auf jedwedes Stück / als von 2. Huben einen ledernen Eymer/ von 4. Huben eine grosse Leiter 30. Schuhe lang / von 4. Huben eine kleine Leiter 18. Schuhe lang / von 2. Huben einen guten Booßhaken / von 10. Huben eine Hand-Spritze / und eine Schleife / eine Wanne und Holtz-Kette von 6. Huben. Ueber dieses soll noch ein jedwedes grosses Dorf 2. Feuer-Haken / und ein klein Dorf einen Feuer-Haken haben.

2. Bey den Krügern. 15. Es soll auch ein jeder Krüger zweene lederne Eymer/ eine Leiter von 18. Schuhe lang / und einen Boß-Haken. Ein jeder Höker / Frey-Gärtner oder Handwercker aber / einen ledernen Eymer / einen Boß-Haken und eine Leiter von 15. Schuhe lang allezeit in Bereitschafft haben / bey benandter Strafe auf jedes Stück.

3. Bey den Höckern u. Gärtnern.

Vö Schauung der Geräthe u. Wohnung. 16. Es soll auch ein jeder Geschworner des Orthes mit dem *deputirten* Brand-Regenten / alle Jahr einmahl den Montag nach Jacobi eine Schauung halten / damit die Brand-*Præparatoria* geschauet und besichtiget werden / ob auch ein jeder mit oberwehnter Geräthschafft gerüstet und versehen ist. Insonderheit ob er auch einen reinen und dichten Schorstein habe. Solte einer oder der andere angetroffen werden / der entweder ein oder das andere Geräthschafft seiner Gebühr nach nicht in Bereitschafft haben würde / soll derselbe ohn alle Wider-Rede die *specificirte* Strafe / zu erlegen schuldig seyn. So aber sich jemand in Erlegung der Strafe widerspenstig erzeigen würde / soll er der geduppelten Strafe unterworfen seyn / nehmlich der hohen Obrigkeit eine Helfte / und der Gemeine die andere Helfte. Von einem unreinen Schorstein 3. fl. vor einen undichten Schorstein 6. fl. vor einen ledernen Eymer 1. fl. vor einen Boß-Haken 1. fl. vor eine grosse Leiter 2. fl. vor eine kleine Leiter 1. fl. vor eine Sproß in der Leiter 4. gl. vor eine Wanne 2. fl. vor die Schleife 2. fl. vor die Kette 1. fl. vor des Dorfs Feuer-Haken 2. fl. vor eine Hand-Spritze 1. fl. 15. gl. Würde jemand zum andern mahl angetroffen / der das Stück Geräthschafft darumb er in nechstmahliger Schauung gestrafet werden / nicht geschaffet und fertig hätte / soll derselbe der geduppelten Strafe unterworfen seyn. Auch behält sich die Gemeine für / wenn es die Gelegenheit erfordert / durch tüchtige und dazu bequeme Männer eine *General*-Schauung zu halten.

Von der Strafe der Nachläßigen und Widerspenstigen bey der Schauung.

17. Soll

17. Soll auch ein jeder Einwohner des Werders / sonderlich aber diejenigen / so am selbigen Ort in der Naheit wohnen / so bald sie das Feuer gewahr werden / mit ihrem Gesinde / und zugehörigem Geräthschafft / und fürnehmlich mit Eymern / eylends hinkommen / und den Schaden treulich löschen helfen / auch bis zur Schauung persönlich abwarten / bey Strafe auf einen jedweden Wirth 2. fl. Ungerisch / und vor jeden Knecht 1. fl. Ungerisch.

Von Bereitwilligkeit zu löschen.

18. Sollen auch die Krüger / Höcker / Frey-Gärtner und Handwercker / so in der Naheit wohnen / wenn sie das Feuer gewahr werden / sich mit ihrer Geräthschafft zu Löschung des Feuers gestellen / und fleißig und treulich löschen helfen / auch nicht ehe davon abreisen / bis sie geschauet seyn worden / dieweil die Werderschen / so wol an den Krügen / als Garten-Häusern das Feuer zu dämpfen und zu löschen schuldig seyn.

19. Es soll sich auch keiner unterstehen / auf den Pferden wenn er dahin kommt / sitzen zu bleiben / und seines Gefallens umbher zu reiten / sondern alsobald vom Pferde absteigen / und getrost retten helfen / damit der Schade nicht weiter einreisse. Die geschworne Feuer-Herren und Schultzen / oder wen sie sonsten dazu ordnen / sollen umbher reiten / und das Volck fleißig anfrischen. Wer sich aber der Ordnung widersetzen wird / soll zur Strafe verfallen seyn / 1. fl. Ungerisch.

20. Soll nach Löschung des Feuer-Schadens der Geschworne nebst dem Feuer-Herren des Orthes / die Schauung vornehmen / da sich denn jeder Schultz / nebst seinem Nachbarn und Gesinde / auf den Schau-Platz verfügen soll. Wer aber ohne gnugsahme Geschäffte ausbleibet / und sich doch nicht ansagen läst / der soll verbüssen / und zwar ein Nachbar des Dorfs 6. fl. vor den Knecht aber 3. fl. Die aber ausserhalb des Dorfs wohnen / in eines oder des andern Geschwornen Orth in der Naheit / und sich auf den Platz nicht gestellet / verbüsset 3. fl. vor den Knecht 2. fl. und soll hierinnen keiner der Unwissenheit mit Vorgebung / daß ers nicht gewust / sich zu entschuldigen haben.

Von der Schauung des Feuer-Schadens.

21. Soll nach Löschung des Feuers auf dem Schau-Platz / wenn die Schauung gehalten wird / alle die Geräthschafft hinauf ge-

Von Schauung der Feuer-Geräthe.

gebracht werden / damit es geschauet wird / und ein jeder das Seinige wieder bekommen könne. So jemanden etwas wegkommt / das soll ihm von der gantzen Gemeine nach Berechnung nebst dem Brand-Gelde / so dem Abgebrandten gegeben werden soll / bezahlet werden / welcher aber etwas davon / wie zuvor geschehen / zu entfrembden oder mitzunehmen sich unterstehn würde / soll derselbe nicht allein mit Gefängnis / wo solches erfahren wird / hart gestrafet / sondern auch vor einen unehrlichen Mann von männiglichen gehalten werden / und auch selbiges entwendete wieder zu geben oder zu bezahlen schuldig seyn.

Von Heilung der Beschädigten.

22. Würde auch jemand bey Beschauung des Feuer-Schadens oder Behrung / entweder ein Arm oder Bein entzwey fallen / oder sonsten zu Unfall oder Unglück kommeu / so soll ihm das Artzt-Lohn aus der gantzen Gemeine ihrer *Cassa* entrichtet werden.

Von Abräumung der Brand-Städte.

23. Es soll auch ein jeder Geschworner des Orthes / Feuer-Herr oder Schultz des Dorfs / die Vorsorge tragen / damit die Brand-Städte abgeräumt / und nicht ein neu Feuer dadurch verursachet würde. Wo sich aber ein oder der andere / dem es anbefohlen wird / in Abräumung der Brand-Städte ungehorsam erzeiget / und solches nicht je eher je lieber ins Werck setzet / so verbüsset ein jeder 2. fl. Unger. und soll auch schuldig seyn / aus jedem Dorf bey Abräumung der Brand-Städte / der Schultz oder ein Nachbar aus den verordneten Dörfern dabey zu seyn / bey Strafe 3. fl. Pohlnisch.

Hanf und Leinsaat sol im Werder nicht gesäet werden.

24. So fern sich ein oder der andere unterstehen würde Hanf oder Leinsaat zu säen / und dadurch im Fall / durch Unvorsichtigkeit eiu Feuer entstünde / und sein Gehöfft davon abbrennete / soll er von der Gemeine nichts zu gewarten haben / und zur Strafe ein Viertel Jahr im Gefängnis sitzen.

Vom Flachs-Hecheln.

Imgleichen soll auch niemanden frey stehen / bey Licht Flachs zu hechlen oder zu schwingen. Würde solches von den Schultzen oder jemands andern hinterbracht / soll ein jeder 3. fl. Unger. zur Strafe verfallen haben / entstünde aber dadurch ein Feuer-Schade / so hat er sich mit seinem Ungehorsam der Wolthat dieser Ordnung verlustig gemacht / und soll noch darzu mit ein Viertel-Jähriger Thurm-Strafe beleget werden.

25. Sollen die Strafen die hierinnen verfasset / eines jeden Ortes Geschwornen und Feuer-Herren bey der *Execution* dem gemeinen Nutzen zum Besten fleißig einfordern. Wer sich aber ihnen widersetzen würde / derselbe soll der hohen Obrigkeit noch einmahl verbüssen.

Von Einforderung der Strafen.

26. Ist auch einhellig beschlossen / daß wo etwan durch Gottlose Leuthe / ein Feuer entstehen würde / daß solchen Uebelthätern mit Fleiß nachgetrachtet / und wo sie bekommen würden / auf Unkosten der gantzen Gemeine zur gebührlichen Strafe gezogen werden sollen.

Von Beahntung der Brand-Schulden.

27. Ist beschlossen / wo etwa von den Werderschen Einwohnern jemand aus Betrug oder Muthwillen wegen der Brandschatzungs-Gelder und seines alten Gebäudes sein Gehöfft verwarlosen / oder welches man nicht hoffet / anzünden möchte / derselbe wo er überzeuget würde / soll als ein Uebelthäter nach Verbrechen und Erkänntnis des Schadens am Leibe gestrafet / und des Landes verwiesen werden.

Von denen die ihre Güter selbst verwarlosen.

28. Anlangend die in verschiedenen Kriegen abgebrochene und bis dahero abgebrandte Höfe / ob es zwar billig wäre / daß zu Wiedererbauung derselben / das Werder / weil die *Possessores* derselben / vor dem Kriege auch Brand-Gelder gegeben / *continuir*en möchte: Weil aber bey so grosser Menge derselben den Werdern solches unmöglich fällt / als ist dahin geschlossen und verabredet worden / daß dergleichen im Kriege abgebrochenen / uud bis dahero Abgebrandten / wenn sie ihre Höfe wieder aufbauen / nicht allein das Holtz von der Weichsel oder Nogath auf die Baustädte geführet werden / sondern auch 3. Jahr / als vom Wohn-Hause 1. Jahr / vom Schoppen oder Speicher 1. Jahr / und von der Scheune 1. Jahr / nicht allein von aller Thamm-Arbeit / Herren-Scharwerck / und allen andern *Oneribus*, wie die immer Nahmen haben mögen / befreyet seyn / von der Zeit an / wenn jemand durch Feuer (welches GOTT zu langen Zeiten abwenden wolle) umb seine Gebäuder kommen solte / zu keiner Brand-Geldes-Abtragung und Hülfe angehalten werden.

Von denen im Kriege abgebrochenen Höfen.

29. Damit aber auch endlich / und zum Beschluß / die neuen Käufer / so wüste Huben vor jetzo annehmen / oder ins künftige annehmen möchten / nicht trostloß / sondern ihnen / weilen sie ins künf-

Von denen so wüste Huben annehmen od kaufen.

tige auch Brand-Gelder werden geben müssen/ einige Ergötzligkeit gelassen werden möchte; als ist berahmet worden/ daß derselbe neue Käufer/ wenn er solchen erkauften wüsten Hoff und Hüben bebauet/ ein Jahr von Thamm-und Herren-Scharwerck befreyet/ nichts desto weniger aber/ dafern im selben Jahr jemand/ (so GOTT verhüten wolle) abbrennen solte/ soll er das beliebte Brand-Geld/ gleich seinem Nachbarn/ vermöge dieser Brand-Ordnung abzuführen/ und zu entrichten gehalten seyn.

§. 6. Dies ist also die wol-eingerichtete Brand-Ordnung in dem grossen Marjenburgischen Werder/ welche mit denen anderen Ordnungen im Dantziger und Elbingschen Werder wol übereinkommet/ und in der Sache selbst nicht viel unterschieden ist. Es kam aber auch dieser Articel Anno 1707. im Monath Novemb. dazu/ daß niemand bey willkührlicher hoher Strafe der Schloß-Obrigkeit/ sich unterstehen solte/ Toback zu schmauchen/ weder in den Ställen/ Scheunen oder auf öffentlicher Strasse/ wo der Stoppel stehet/ denn dadurch wegen Sicherheit und Unvorsichtigkeit ein Brand leichtlich könte verursachet werden; darauf denn auch die Schultzen und ein jeder Wirth in seinem Hause zu sehen und acht zu haben befugt seyn soll.

Das neundte Capitel.

Vom Wasser-Schaden.

§. 1.

Es ist der Wasser-Schade in den Werdern nicht ungemein. Denn ob gleich dieselbe/vorm grossen Gewässer mit hohen Wällen beschützet sind/so geschiehet es doch viel mahl/daß entweder bey Ergüssung der beyden Flüssen/ Weichsel und Nogath/ welche über die Thämme zu gehen pflegen/ oder auch wegen eines durchgehenden Otterlochs (denn die Ottern halten sich auch denn und wenn in gedachten Flüssen auf/ werden aber selten gefangen oder geschossen) oder

wegen eines andern Durchbruchs / grosser Schaden auf den Aeckern / an Gebäuden und am Vieh zu geschehen pfleget. Deswegen schon zu den Zeiten der Ordens-Herren gute Anstalt ist gemachet worden / daß das Gewässer denen Einwohnern des Werders nicht grossen Schaden verursachen solte / oder wenn ein Schade geschehe / daß der Bruch in den Wällen bald möge wieder erfüllet werden. Anno 1300. musten allerdings auch die Catholische *Plebans* oder *Vicari*en auf die Eyßwacht / weil sie ihre 4. Werdersche Huben hatten. Aber 1383. wurde solches durch einen sonderlichen Fall wieder aufgehoben. Den Beyers alte geschriebene Chronic meldet / daß im obbemeldten Jahr im kleinen Marjenburgschen Werder / grosse Gefahr vom Wasser gewesen / als nun einige junge *Plebans* und *Vicari*en auch auf die Eyßwacht kamen / und sich mit ihren besten *Casel*en angekleidet hatten / auch in einer Hand den Kelch / und in der andern einen Spaten trugen / wurden sie von den Bauren verhöhnet / denn sie sagten / die Pfaffen sind noch truncken vom vergangenen Abend. Aber die Priester waren auch spöttisch / und schalten die Bauren übel aus / dahero sie von Worten zum Handgemenge kamen / und wurden die Geistlichen mit den Caselen so übel auf der blottigen Erden abgemahlet / und mit Schlägen so zugericht / daß sie sich bey dem Orden höchst beschweren musten. Der Hohemeister und Bischoff nahmen solches Unwesen nicht allein übel auf / und straften die Verbrecher / sondern schlossen auch / daß von *dato* an / die Priester in allen Werdern von Thämmung und Eyßwachten frey seyn solten.

Bäyers *Manuscr.*

§. 2. Es waren damahls schon in den Niedrungen unterschiedene Wasser-Mühlen / welche das überflüßige Wasser abführeten / und sind also gebaut / daß unterwerts / unter den Flügeln / welche vom Winde getrieben werden / ein Rad mit vielen breiten Schaufeln ist / welches das auf dem Lande hoch aufgestaute Wasser abmahlet / und durch gewisse Grabens / in das Haff oder andere beyliegende abflüssende Wasser abführet. Allein als Anno 1394. die Weichsel sich ergoß / und nicht allein die Nogath und die Einfahrt in das Haff versandete / brach die Weichsel bey Fürstenwerder ein / und ersäufte die gantze Niederung / da denn viel Mühlen und Dörfer

Caspar. Schütz in *Chronic.*

fer mit weggenommen wurden. Anno 1395. wurde das See-Werder oder die Nährung von Ergüssung der Weichsel gantz überschwemmet und verderbet/ da denn auch das grosse Marjenburgische und Elbingsche Werder unsäglichen grossen Schaden gelitten. Anno 1397. war im Marjenburgschen Werder ein sehr grosser Regen / daß es grosse Sand-Berge in die Weichsel wusch/ darüber verging die Tiefe vor Elbing / die Thämme bey Fürstenwerder rissen durch/ und ertränckete das Seewerder bey Dantzig / auch brach die Weichsel aus / und ertränckete das Nebranische Werder / das unter Marjenwerder liegt / und sonst andere Oerter mehr / daß es nicht zu beschreiben ist. Anno 1403. ist ein Ausbruch durch die Nogath bey Sommerorth mit mercklichem Schaden geschehen. Anno 1409. ist der Ausbruch gegen Sommerauerfeld / nicht weit von Clement-Fehr mit Ueberschwemmung vieler Dörfer im kleinen Marjenburgschen Werder geschehen. Darauf die Einlage von beyden Werdern ist gekauft / und die Thämme weiter ausgesetzet worden. A. 1410. war im Gegentheil die Weichsel und Nogath so klein und seucht / daß man an vielen Enden konte überspringen; daher geschah es auch / daß die Pohlen gar leicht ins Werder kamen / und nahmen was sie funden. Anno 1427. auf Mitfasten / kam ein grosses Wasser mit dem Eyse die Weichsel herunter / und zubrach alle Thämme der dreyen Werder / und versäufte auch das See-Werder vor Dantzig / und das Stangenwaldische Werder / Lichtenberg im Dantziger Werder/ Samerau und Lecklau im kleinen Werder mit vielen Mühlen / und that grossen Schaden / daß 3. Königreiche mit bahrem Gelde nicht hätten können bezahlen. Damahls wurde auch das schöne Tief für Elbing / das 5. Fadem tief war / versandet und verfüllet. Anno 1428. im Martio zubrach das häufige Wasser und Eyß in der Weichsel den Thamm am Dantziger Werder/ und überschwemmete Letzkau und andere Dörfer mehr / so daß es fast ein unüberwindlicher Schade war. Anno 1430. oder nach anderer Meynung 1434. brach die Weichsel aus bey Güttland/ und gieng durchs Werder bis in die Stadt Dantzig / so daß es auch eine Elle hoch aufm Marckt / bis ans Rahthauß gestanden hat. Anno 1446. ist ein Bruch in der Baccalaune im kleinen Marjenburg-

Beyers geschriebene Chronic.

Beyers Chronic.

Manuscr. Richteri.

Manuscr. Grobii.

burgischen Werder geworden/ und hat viel Schaden gethan. Anno 1455. wurde von den Dantzigern der Nogath-Damm ausgestochen/ und das Fischauische Werder überschwemmet/ aus Furcht für den Ordens-Leuthen/ aber mit grossem Verlust und Schaden der Einwohner. Anno 1456. in der stillen Woche/ ergossen sich die Weichsel und Nogath/ und liefen hin und wieder über die Thämme/ zurissen auch dieselbe an vielen Orthen/ so daß die Einwohner in allen Werdern grossen Schaden litten. Zu Dantzig auf dem langen Garten/ hat man damahls mit Kahnen fahren können. Anno 1462. in S. Gertruden Nacht/ da die Leuthe nicht zu Hause gewesen/ sondern nach Ablaß gereiset waren/ ist aus der Nogath ins kleine Werder ein Ausbruch geschehen/ gegen Königsdörfer-Feld in ihrer Tiefe/ da das Wasser mit grosser Gewalt ausgerissen ist/ und hat überaus grossen Schaden gethan; denn das Wasser hat bis an die Dächer der Gebäude gereichet / und ist davon ihr Feld versandet worden. Anno 1463. den Dienstag vor Jubilate/ hat der starcke Wind das Wasser so hoch getrieben/ daß es in dem Wall bey Sommerau ein Otter-Loch erreichet/ und hat dadurch einen so grossen Bruch gemacht/ daß fast alle Dörfer im Fischauischen Werder/ nebst vielem Vieh sind ersäufet/ die beweg- und unbewegliche Güter verwässert/ und hat die Leuthe gantz arm gemacht/ das Wasser ist hernach in den Drausen und in das Haff verlaufen. Es hat damahls der Bruch eine unsägliche Mühe gekostet/ ehe er hat kännen gestopfet werden/ denn was die Leuthe des Tages gemacht/ ist des Nachts wieder versuncken. Es ist eine gemeine Rede im Werder/ daß die Bauren einen Betteler sollen besäuft/ an das Loch geführt/ und in den Bruch gestürtzt haben/ davon der Bruch hernach hat können gefüllet und befestiget werden. Und das hätten sie auf Anrahten eines frembden Mannes gethan/ der sich einmahl bey ihren Rahtschlägen soll eingefunden haben. Ob solches der Wahrheit gemäß sey/ das lassen wir an seinem Orth beruhen. Anno 1465. den Sonnabend vor Elisabeth ist von einem mächtigen Sturm die Weichsel und Nogath so hoch aufgetrieben worden/ daß in allen Werdern hin und wieder grosse

Caspar Schütz. *in Chron.*

Caspar Schütz *in Chron.* *Dionysius* Kunau/ vom dreyzehnjährigẽ Kriege.

Dionisius Kunau/ vom dreyzehnjährigen Kriege.

Einbrüche und Schaden sind verursachet worden/ damahls sind viel Weichsel-Kahnen versoffen/ viel Bauer-Höfe umbgerissen/ abgedeckt und zu nichte gegangen. Anno 1466. Dienstags nach Palmarum/ riß die Weichsel aus auf Zatkau/ nahe bey Dirschau/ davon das Dantziger Werder gantz mit Wasser überschwemmet wurde. So riß es auch aus/ zu beyden Seiten an der Nogath/ davon den Leuthen im grossen Werder/ in der Nehrung/ und im Fischauischen Werder ein mercklicher Schaden entstund. Anno 1472. am Montage in Fastnachten sind gegen Sommerauer-Ort ins grosse Werder 5. Ausbrüche geschehen/ durch die Wand/ oder durch den so genandten Wandten-Thamm. Das Jahr hernach wurden an demselben Ort gestossen 24. Schock Heyde-Holtz/ und gab der König Casimirus dem Werder zu Hülfe 100. Marck. Anno 1476. ist ein Ausbruch im kleinen Werder in die Backlaune geworden/ denn das grosse Wasser lief über die Thämme mit Gewalt/ stürtzete die Thämme/ und ersäufete alsofort einen Bauersmann mit Pferde und Wagen. Anno 1497. umb Heil. 3. Könige/ war ein so grosser Sturm/ daß auch damahls die Dantziger Nehrung durchbrach/ und ward das neue Tief zu Königsberg geöffnet.

Epistola Magistr. Gedan. ad Dom. Balinski Castellanum Gedan. MSS. Wernersdorff. & Coll. Richt.

§. 3. Aber auch im folgenden Hundert-Jahr hat das Wasser grossen Schaden in denen Werdern verursachet. Denn Anno 1523. war fast das gantze Dantziger Werder unter Wasser gesetzt/ weil der Thamm des Mühlen-Flusses bey Dirschau ausgebrochen und die Werderschen davon grossen Schaden litten. Anno 1526. den 15. Martii war der Donnerstag vor Lätare/ als J. K. M. Sigismundus I. ins Land Preussen gekommen/ und mit grosser *Solennitæt* zu Marjenburg eingeritten war/ ist die folgende Nacht der Thamm bey Schönberg ausgerissen/ welcher Bruch erschröcklich grossen Schaden gethan/ daß auch J. K. Maj. selbst dahin zu reisen/ und den Ausbruch zu besichtigen sich bemühet hat; und als Ihre Kön. Maj. den unermeßlichen grossen Schaden und das Verderben Seiner Untersassen gesehen/ sind ihm die Thränen aus den Augen gelauffen. Wie aber die Teichgräf und Geschworne/ und auch die gantze Gemeine Ihre Königl. Majest. umb guten Raht unterthänigst angetreten und gebethen/ hat Ihre Königl. Majest. gesprochen;

chen: Der Raht stünde bey GOTT und ihnen; sie solten ihren möglichen Fleiß denselben Bruch zu fangen nicht sparen / sie und ihre Kinder soltens genüssen. Es hat aber derselbe Bruch 5. Jahr lang gelaufen / ehe er vollkommen hat können gefangen werden. Man hat die grösseste und längste Masten gebraucht zu stopfen / und hat doch in einem Jahr wenig ausgericht. Die Leute waren damahls sehr arm und unvermögend / und konten dieses wichtige Werck nicht bald zum Stande bringen / deswegen sie die umbliegende Städte Dantzig / Elbing und Marjenburg / wie auch den Hertzog aus Preussen umb Hülfe anflehen musten. Auch ist Anno 1540. im Dantziger Werder ein mercklicher Schaden geschehen / denn am Sonntage Invocavit brach die Weichsel aus an zweyen Orten. Gegen Käsemarck war der grösseste Bruch / und das Wasser lief in das Kleine (damahls Dantziger) Werder / ersäufte 16. Dörfer mit Menschen und Vieh / daß es ein grosser Jammer war / es trieb auch etliche Häuser weg / mit Volck / Kinder und Vieh / nebst allem was sie auf die Böden gebracht hatten. Auch lief das Wasser auf die langen Garten und ersäufte sie. Da fuhren sie mit Kahnen in die Häuser / etliche giengen bis an die Arme in das Wasser / daß sie das Ihrige aus den Häusern erretten möchten. Anno 1543. am stillen Freytage / war abermahl im Dantziger Werder ein Weichsel-Bruch mit mercklichem Schaden. Anno 1571. brach die Weichsel ins Dantziger Werder / that grossen Schaden an Menschen und Vieh / und gieng das Wasser bis auf den Dielen-Marckt in Dantzig. Anno 1595. am heiligen Oster-Tage auf den Abend / sind 2. grosse Ausbrüche geworden / einer aus der Nogath bey Marjenburg im Vogelsange / da der Thamm mit grosser Gewalt aufgehoben / und von der Gewalt des grossen Wassers weggestürtzet ist. Der andere aus der Weichsel bey der Damerauer Wachbuden / gegen ihrem und der Lissauer Felde. Durch welche beyde Brüche das gantze grosse Werder unter Wasser gestanden / auch an etlichen vielen Oertern bis an die Dächer gereichet / welches Wasser so wol dem Menschen als auch dem Viehe und dem Lande grossen Schaden gethan / so daß bey 15. Huben Landes versandet / und viel Leuthe wegen Untergang ihres Viehes und

Caspar Schütz / in seiner Preußische Chronic. und *MSS.* einer alten Dantziger Chronic.

MSS. einer alten Dantziger Chronic.

Verderbung ihrer Aecker aus dem Werder weichen müssen. Diese beyde Ausbrüche sind mit schwerer Arbeit und Unkosten noch dasselbe Jahr von den Einwohnern beyder Werder/ wider Menschen Verhoffen/ gefangen worden.

§. 4. Anno 1600. sind in der Niedrigung 15. Brüche aus der Weichsel und Nogath geschehen/ und weil damahls ein ausbündig grosser Schaden war/ und doch die dabey wohnende Holländer nicht helfen wolten/ hat die Schloß-Obrigkeit zu Marjenburg die Werderschen gezwungen/ daß sie bis 4. Meilen haben reisen/ und die Thämme daselbst verfertigen müssen. Also war auch Anno 1602. ein grosser Ausbruch bey Krans-Nest nach vorgängigem grossen Regen. Damahls im Augusto haben im kleinen Werder die Häuer bist über die Knie im Wasser gestanden/ und haben dabey viel Fische gefangen. Anno 1611 ist zu Schadwald im grossen Marjenburgschen Werder eine gefährliche Wassers-Noht gewesen/ die aber GOTT in Gnaden abgewendet/ doch ist der Schleusen-Thamm ausgerissen/ und hat etliche niederige Dörfer übergossen. Anno 1622. den 12. Martii am Sonnabend umb 2. Uhr Nachmittage/ hat die Nogath zu Wernersdorf den Thamm mit Gewalt weggestürtzt/ und 3. Ausbrüche gemacht/ den einen von drittehalb Ruthen/ den andern von 15. Ruthen/ und den dritten gegen Schönau von 40. Ruthen lang. Es hat das Wasser mit grosser Gewalt die Thämme weggestürtzt/ Menschen und Vieh ersäuft/ Häuser umbgekehrt und Dirschau durchgewässert/ ja das gantze Werder mit Wasser erfüllet. Den 13. Martii ist auch aus der Weichsel in der Niedrigung/ im grossen Werder ein Ausbruch worden von 9. Ruthen/ welcher den Schaden nicht wenig vermehret hat. Schon Tages vorher den 11. Martii Nach-Mittag/ hat das Wasser wegen Stopfung des Eyses vom Mittel-Werder bis Wernersdorf vorbey/ gewaltig über den Thamm gelaufen/ mit schrecklicher Aufschiebung der grossen Eyß-Schollen/ so auch bey Marjenburg 2. Kasten von der Brücken/ und am Thor der Brücken ein Stück von der Mauer/ nebst einer Wohnung weggerissen. Anno 1624. den 23. Martii ist der Thamm bey Lemken ausgerissen/ aber alsobald gefangen. Der Bruch aber bey

MSS. Wernersdorf.

MSS. Grobii.

Walth. Magirus Tract. Von der wahren Busse.

der

der alten Nogath / der an demselben Tag im Ellern-Wald ausgerissen / hat in 4. Wochen nicht können gefangen werden / bis endlich E. E. Raht der Stadt Elbing den Bruch tiefen lassen / dabey auch ein Mann aus der lahmen Hand mit Nahmen Rentzel ersoffen / und bald darauf ist der Bruch gefangen / so daß die Leuthe noch zur Noth haben säen können. Anno 1635. den 17. Junii war ein grosses Wasser in der Nogath / so daß auch etliche Stück Vieh / welche auf den nechstangelegenen Wiesen ersoffen / in der Nogath herunter geschwommen sind / und auch den folgenden Tag 3. Kinder in einem Troge / welche bey Blumenstein gerettet und lebendig erhalten sind. Anno 1640. den 27. April ist ein sehr grosser Wind enstanden / so in beyden Marjenburgischen Werdern / wegen Ubergüssung der Wässer einen unsäglichen Schaden gethan; denn er Schoppen und Scheunen umbgeworfen / auf der Weichsel aber viel Weichsel-Kahnen umbgekehret / so daß auch der Schaden zusammen auf 5. Thonnen Goldes ist gerechnet worden. Anno 1644. ist vom 28. Augusti bis auf den 2. Septemb. ein *continuir*licher Regen im Werder gewesen / und da es sich ein wenig besser angelassen / und die Leuthe das Getreyde voneinander gesetzet / hat es wieder angefangen zu regnen / so daß das liebe Getreyde sehr verdorben / und das meiste auf dem Felde im Wasser geblieben ist. A. 1651. den 26. Martii am Sonntage Judica des Abends / ist ein schädlicher Ausbruch aus der Nogat ins kleine Werder geschehen / nicht weit von Element-Fehr auf jener Seite des alten Bruchs. Und damahls ist auch ein Ausbruch aus der Nogath ins kleine Werder geschehen. Anno 1652. ist die Nogath in das Fischhausische Werder eingerissen / so daß nicht allein die kleine Werderschen grossen Schaden gelitten / sondern auch in der Stadt Elbing hat das Wasser einen halben Mann hoch gestanden / so daß man mit Kahnen hat fahren müssen / so wie es an einem Pfeiler zu Elbing am Fischer Thore auf dem Fischmarckt angemercket ist. Eben zu der Zeit / ist auch die Nogath bey Wernersdorf eingerissen / und hat mehrentheils den Lichtenauischen Strich gehalten / so daß auch ihr Land sehr versandet ist / und hat manches Loch ins platte Land gemacht. Anno 1657. den 7. Martii ließ der König in Schweden Carolus Gustavus den Weis-

Coll. Richteri

Curicke in der Dantziger *Chron. in Addit.*

sel-Damm bey Käsemarck / 12. Ruthen durchstechen und setzete das Dantziger Werder gantz unter Wasser / daher auch ein unbeschreiblicher Schade an Menschen / Vieh und Aeckern geschehen ist. Anno 1658. 59. 60. ist der Bruch geschehen bey der Montauschen Spitze / und hat den Königs Pfahl *ruiniret* / so das die Dantziger in die Weissel nur ein drittel *part*, und die Marjenb. zwey drittel *part* Wasser bekommen. Anno 1661. ist der Ausbruch gegen Lupeshorst geschehen / so das der Nogath-Damm / über 30 Ruthen breit ausgerissen ist. Auch die Marjenburgische Brücke ist zu derselben Zeit fast gantz weggenommen worden / so daß sie kaum Anno 1664. hat können *repariret* werden. Anbey ist auch die Weissel ausgebrochen gegen Neukirch / und hat das grosse Werder / fast gäntzlich überschwemmet. Anno 1663. war ein grosser Bruch im Küchwerder bey dem Weissen Berge / und leitete das Wasser mehrentheils nach der Nogath.. Anno 1669. den 25. Novembr. ist ein überaus grosser Wind entstanden / und hat auf anderthalb Tag gewehet / es wurde aber das Wasser in der Nogath und Weissel aus dem Haaffe auffwerts getrieben / so daß es auch über die Thamme stürtzete / und unverhofft viel Menschen und Vieh in beyden Werdern ersäuffete. Also geschahe es auch im vorhergehenden Jahr Anno 1668. daß im kleinen Werder zwey / und im grossen 3. Einbrüche geschahen / welche nicht wenig Schaden und Kümmernüs verursachten. Welches auch geschehen Anno 1671. bis 76. da die Leute in grosser Armuth und Noth gerahten / denn nicht allein das Winter-Getreyde versoffen ist / sondern auch auf Sommers haben einige nicht säen können. Der Heuschlag ist an manchen Orten so schlecht gewesen / daß sie kaum ein Haupt-Vieh damit haben auswintern können. Insonderheit ist hiebey zu mercken / daß Anno 1673. das Eyß die Marjenburger Brücke bis ans Stadt Thor gantz weggenommen hat / und ist das Wasser mit grossem Schaden in der Einlage eingebrochen. Weiter ist auch zu mercken / daß Anno 1674. die Weissel eingerissen ist / erstlich bey Neukirch / darnach ist sie bey Schönhorst übergelauffen / vors dritte bey Stüblau / ins Dantziger Werder / und hat das gantze Werder überschwemmet. Vierdtens ist sie auch bey Schönberg eingerissen / so daß auch die Einwohner in Schöneberg / Neu-

Neuteich. Kirchen-Buch. *Conf.* c. 15. von Neuk. *MSS. Gottsteinii.*

Neut. Kirchen-Buch

Bahrenh. Kirchen-Buch.

Neumünsterberg und Bärwalde in etlichen Jahren/ in ihrer Heymath nicht haben wiederkommen und ihr Land bebauen können/ damahls hat auch Herr M. Johann Holtzmüller aus seiner Widdem weichen müssen/ weil er keine Gemeine und Lebens-Mittel gehabt/ und ist nachgehends nach Conitz beruffen worden. Fünfftens ist die Nogath bey Halbstadt ausgerissen / und ist also das grosse Werder überschwemmet worden. Abermahl ist Anno 1675. ein Ausbruch zur Halbstadt geschehen/ und ist viel Viehe versoffen / und viel Höfe verderbet worden: Anno 1676. ist ein Thamm-Bruch abermahl bey Schönberg geschehen / und auf dem folgenden Winter im Scharpauischen Winckel / so daß die Niedrigung gantz überschwemmet. Auch ist es ein betrübtes Leben so wohl in Jancken-dorf und beyliegender Niederung als auch im Fischauischen Werder gewesen / Anno 1689 und wiederum 1693. da die Nogath gegen Sommerorth eingerissen/ und alles überschwemmet hat. Anno 1698. ging das Wasser über den Schleusen-Thamm durch den schwartzen Wald/ und ersäuffte alle nahangelegene Aecker. Auch war beym Weissen Berge / wo die Weissel den Fluß Nogath machet / nicht wenig Gefahr/ weil in 30. Jahren daselbst nicht gethämmet war/ daher der Montauische Wald Noth litte.

§.5. Nach diesem hatte GOtt das Werder vor Ausbrüche in Gnaden bewahrt/ bis aufs Jahr 1708. Denn A. 1707. den 22. Dec. war zwar bey einem grossen Sturm und weichem Wetter eine sehr grosse Noth/ so daß auch die Weissel uud Nogath eingerissen wäre / allein GOtt wendete alles Unglück in Gnaden ab durch einen starcken Frost. Im folgenden Jahr aber den 22. Jan. fiel ein Thau-Wetter ein / und die Weissel und die Nogath kamen in den Gang / und geschahen von den Eyßschollen hin und wieder grosse Stopffungen. In der Nogath war bey Halbstadt / Sommerau und Zeyer eine solche Stopffung / daß auch das Eyß gleich den Wällen stunde/ aber den 23sten wurden sie gelöst / doch so / das im Elbingschen zur Stobe und Zeyr das Futter weggeschwämmet und die Stuben in den Häusern mit Wasser gefüllet wurden. Den 1. Febr. fiel abermahl nach einem Frost ein weiches Wetter ein / und musten die Werderschen über 8. Tage Eyß-Wacht halten. Im Dantziger Werder gieng die Weis-

Weissel du ch den so genandten Saawald / und überlief den gantzen Strich bey dem Damm. Im grossen Werder war grosse Noth hinter Schönberg und Fürstenwerder / desgleichen von der Nogath bey Wernersdorf und Schadewald / und im kleinen Werder / wolte die Nogath bey Brandesloch einreissen / denn es war daselbst eine starcke Quellung / so daß sie auch Tag und Nacht dämmen musten. Die Pferde / die zu solcher Dämmung gebraucht wurden / sind fast alle verreckt. Hiebey ist dieses mercklich gewesen/ daß was die Leute am Tage gedämmet / des Nachts fast alles wieder eingefallen. Auch hat das unterirrdische eintreibende Wasser/ einen grossen nicht weit vom Damm gelegenen tieffen Graben/ seinen Boden so hoch aufgetrieben / daß es nicht anders ist anzusehen gewesen / als wenn es ein Maulwurf aufgeworffen hätte; aber hernach im Vor-Jahr / als das Wasser gefallen / ist auch der Graben in seinen vorigen Stand gesuncken. Im ersten April desselben Jahres / fiel nach einem starcken Frost und häuffigem Schnee ein schleuniges Dauwetter ein / und erfüllete die Aecker mit so vielem Wasser / daß auch im Leßwitzischen Winckel und in andern Niedrigungen Gefahr war / daß das Winter-Getrayde verderben würde / und weil auch dieses dazu kam / daß die Laacken sich ergossen / musten die Nachbarn ihrem Acker zu rahten / im ersten Oster-Feyer-Tage und folgenden Tagen / Mist führen / und dem vielen Wasser wehren. Den 4. April ging das Eyß / und nahm 4. Kastens von der Marjenb. Brücke mit grosser Gewalt weg/ weil in der Marjenwerderschen Niedrigung 8. Ausbrüche waren / deren der eine 50. Ruthen breit gewesen. Die Unterwerderschen hatten grosse Noth / und eine Augenscheinliche Gefahr / das das Hochgewachsene Wasser in der Nogath nicht übergüssen / und das Werder überschwemen möchte. GOtt aber hat doch in Gnaden geholffen/ daß das Wasser unversehens gesuncken / und von aller Verstopfung entlediget ist. Unterdessen kamen von oben geschwommen / Sparren von den Häusern / Gänse / Schweine / ein vom Eyse abgeschnittener Menschen Kopf / ein Weibchen mit grossem Geheul auf dem Giebel sitzen / welche bey Marjenburg gerettet ist. 2. lebendige Kinder auf einer grossen Eyß-Scholl / die sich umbfasset hatten / und

nicht

nicht mochten gerettet werden / *item* Pferde / Wiegen / Plancken ꝛc. Den 5. April riß es aus im Elbingschen am Schleusen-Damm in der Nacht/weil das Wasser abermahl gewachsen war/und sich sehr ergossen hatte/ deswegen es auch an denen Orten grossen Schaden verursachet hat. Damahls riß auch die Weichsel aus im Scharpauischen Winckel im Küchwerder / oder an dem so genandten alten Schloß / und hat die gantze Niedrigung/ wie auch die Gegend bey Weyershoff und bis Marjenau unter Wasser gesetzt / dazu auch kam / daß es am schwartzen Wall einbrach / und das Wasser vermehrete / so daß Fürstenau / Groß-und Klein-Maußdorf / Niedau / wie auch das Lindenauische niedrige Feld beschwommen war/ aber am dritten Tage fiel es merck lich ab / so daß die Acker ziemlich frey wurden / doch verdarb alles Winter-Getreyde/wo das Wasser gestanden hatte / so daß es die Leuthe musten umbpflügen / und mit Gerst und Haber besäen. Anno 1709. nach dem Augst im Monath Septembr. muste ein jeder Nachbar aus dem grossen Werder / denselben Bruch mit Mist und Erde verführen helfen / ein jeder Nachbar à Hube 100. Fuder. Indem sie aber daselbst zu Werck sind/ findet sich ein lebendiges Elend im Bruch / welches auch bald ist erschossen worden. Da dieses vorgehet / wurde auf die Arbeit aus dem Grodno von den Herren Dantzigern ein *Arrest* gelegt / weil der Herr Woywod aus Marjenburg solche Arbeit aus-*commandir*et / und auch den Damm nach seinem Willen anzulegen befohlen hatte / womit aber die Dantziger nicht zufrieden waren / weil sie nach ihrem Willen den Damm wolten geschüttet haben / und also blieb die Lücke noch offen; Endlich aber wurde der *Arrest relaxir*et / und der Damm noch dasselbe Jahr vollendet / bis auf weiteren Bescheid. Dieses geschahe erst Anno 1711. im Monath Julio / da der Königl. Polnische *Commissarius* Herr Freyherr von Goltzen / wegen der so genandten ewigen Löter bey dem Küchenwerder dieses *Decret* setzte: daß ohne *Consens* der Dantziger Herren / an dem neu-gemachten Damm / nichts neues von den Marjenburgischen solte vorgenommen/sondern sie in ihren Gerechtigkeiten erhalten werden / auch daß von den Marjenburgischen kein Krug solte dahin gesetzet werden / sondern nur eine Kath / wiewol

auch nicht ohne *Consens* der Dantziger-Herren. Damahls war im grossen Marjenburgs. Werder Teichgräf/ Herr Tobias Gerth/ Mit-Nachbar in Lindenau. In diesem 1711. Jahr/ den 25. Januar. entstund ein gewaltiger Sturm/ so daß auch in der Tiefe bey Elbing das Eyß zerschmettert wurde/ und riß die Baake zu Grunde/ durch die Schärfe der anlaufenden Eyß-Schollen/ desgleichen auch eine beystehende Kathe/ so daß auch die Eyß-Schollen das Bett bedeckten/ darinnen Mutter und Kind gelegen/ und kaum daraus entrunnen waren. Den 21. Martii/ nahm das starcke Eyß 3. Kasten von der Marjenburgischen Brücke weg/ stopfte sich bey Element-Fehr/ weil weder die Weichsel noch das Haff vom Eyse gelöset waren/ und lief das Wasser unter dem Schleusen-Damm in den Ellern-Wald bey etliche 100. Rutten über/ doch erhielten noch nechst GOTT die Arbeiter mit vielem Kastenschlagen/ daß das Wasser über den Schleusen-Damm nicht lief/ und das Land im Werder befreyet bliebe.

§. 6. Anno 1713. Freytags Nacht vor Invocavit riß die Nogath bey Brandsloch 40. Rutten lang aus ins kleine oder Fischauische Werder/ und setzete alles unter Wasser. Eben damahls war auch um 11. Uhr in der Nacht eine grosse Gefahr bey Schadwald/ gleich Sommerorth über/ so daß auch das Wasser schon an vielen Orten häufig überlief/ die Groß-Werderschen hatten bey so grosser Gefahr schon 2. Theer-Tonnen auf dem Damm angezündet/ und arbeiteten mit Kastenschlagen sehr embsig und ängstiglich; an vielen Enden hatte das laufende Wasser schon grosse Rinnen gemacht/ so daß es auch schiene/ daß es mit Gewalt durchbrechen und das grosse Werder überschwemmen wolte. Da nun die Groß-Werderschen ihre ängstliche Arbeit übergeben wolten/ bricht das Wasser unter dem Klein-Werderschen Damm nechst dem Ellern Wäldchen nahe bey Brandesloch durch/ und machte sich also mit grosser Gewalt und Krachen bey 40. Ruthen einen Durchgang/ und überschwemmete von Sommerau und Fischau den so genandten gantzen Ellern-Wald herunter bis nach Elbing und Preusch-Holland zu. Was vor ein Jammer/ Winseln und Weinen der Menschen/ was vor ein Brüllen des Rind-Viehes und ächtzen der

Pferde

Pferde damahls ist gehöret worden / ist nicht zu beschreiben / denn was in der Eyl nicht konte in die Höh gebracht werden / muste alles ersauffen / denn das Wasser gieng bey den meisten Höfen bis an die Dächer / und war alles eine weite See. Die Stopfung des Eyses lage fast eine halbe Meile lang von dem Bruch nach der Zeyer hin / und mochte eine lange Zeit nicht eröffnet werden. An der Weichsel / hinter dem Küchenwerder / war auch damahls grosse Noht / weil das Wasser schon zu zweyen mahlen überlief / GOTT aber hat doch in Gnaden gegeben / daß die Eyßstopfungen sich löseten / und das Land von dem Wasser-Brech befreyet bliebe. Im Monath Majo wurde zwar der Bruch des kleinen Werders gestopft / und nachgehends der Damm *repariret* / da die Flöß mit allem Geräth und 2. Menschen in den Grund gieng; aber das Land im Kleinen Werder und Ellern-Wald / wo das Wasser hingekommen war / blieb noch unbrauchbar / und die aus dem grossen oder Dantziger Werder nach Elbing wolten / musten zu Wasser ihre Reise verrichten. Im Anfange des Monaths Augusti kam aus Pohlen wegen 4. geschehenen Wolcken-Brüche / so viel Wasser / daß auch die Weichsel und Nogath in der Nehrung viel Heu und Getreyde verderbete / die Marjenburgische Brücke eines Theils wegnahm / und sehr grossen Schaden verursachte. Anno 1713. im Ausgange des Decembers / war ein so gelindes Wetter / daß auch die Weichsel und Nogath vom Eyse befreyet wurden. Das Wasser war so groß / und die Eyß-Schollen so häufig und starck / daß auch 4. Kasten von der Marjenburgischen Brücke weggenommen waren. So war auch bey der Montauischen Spitze / bey Fürstenwerder am Kuckucks-Kruge / und bey Jankendorf / wegen der Eyßstopfung so grosse Noht / daß sie auch / wegen des Ueberlaufens / unterschiedene Kasten auf den Damm schlagen musten. An der Montauischen Spitze / war es schon so weit gekommen / daß es einbrechen wolte / und die Arbeiter den Schaden schon übergeben hatten. GOTT aber fügte es / daß sich grosse Eyß-Schollen in die Höhe quer an setzeten / und den Einbruch verhüteten. Also hatte auch das Wasser / nebst der Stopfung einen Ausgang gemacht beym Kuckucks-Kruge / aber auch dieser stopfete sich selbst / und wurde beym her-

zukommenden Frost von den beywohnenden Leuthen die grosse Stopfung in der Weichsel gelöset/ indem sie sich bemüheten ein gantz mit Schurtz-Bohlen herabgeschwommenes Häußchen/ wie auch grosse Plancken und Kahnen aus dem Eyse zu brechen. Die Klein-Werderschen hatten abermahl das Unglück/ daß ihr gantzes Werder überschwemmet wurde/ weil vom neuen Damm abermahl 24. Rutten eingerissen waren/ und wurden damahls über 106. grosse und kleine Häuser/ das ist grosse Bauer-Höfe und Kahten/ der Gärtner/ von dem Wasser gantz verderbet und niedergerissen/ und in dem Dorf Sommerau blieben nur 2. Höfe stehen. Auch war die Unter-Nehrung mit Wasser überschwemmet/ doch fiel solches Wasser bald wieder/ weil das Wasser sich durch den Bruch ins Kleine Werder gewendet hatte. Die Eyßstopfung war bey Clement-Fehr in der Nogath/ und weiter herunter so hart und dick/ daß sie auch von dem vielen Regen nicht mochte erweichet und gelöset werden/ sondern die Leuthe giengen ohne Gefahr herüber/ bis es wieder Anno 1714. den 8. Jan. und weiter hin starck anfieng zu frieren/ da die Stopfung abermahl befestiget wurde. In Elbing ist das Wasser bis auf den Marckt gekommen. In Dantzig riß die Mottelau an zweyen Enden ein/ und überschwemmete auch mehrentheils das gantze Werder. Im letzten Febr. gieng daß Eyß abermahl nach dem vorhergehenden weichen Wetter/ und machte in beyden Armen der Weichsel eine grosse Stopfung/ welche zwar nicht viel schadete/ weil das Wasser klein bliebe/ als es aber im ersten Mertz starck wieder anfieng zu frieren/ und das Grund-Eyß wieder hefftig gieng/ wurde die Stopfung und das Wasser so sehr gehäuft/ daß so wol die Dantziger-Werderschen/ als auch die Fürsten-Werderschen Kasten schlagen/ und den Ueberlauf des Wassers wehren musten. Die Feldschen von Münsterberg solten zwar mit ihren Pfergen am Damm auch zu Hülfe kommen/ aber sie lagen auch im Wasser/ weil der Haff-Damm unter Tiegenorth und die Linau/ der schwartze Wall und der Schleusen-Damm ausgerissen/ und alle Niedrungen im Scharpauischen/ Brunauischen/ Tyeschen/ Fürstenauschen/ Maußdorffschen uud Bärwaldschen Winckel/ und also das grosse Werder halb überschwemmet hatte. Vielen armen Leu-

chen kam das Wasser in die Stuben / und musten mit ihrem Vieh grosse Noht leiden / doch halt noch der gütige GOTT / daß sich die Stopfung in der Elbingschen Weichsel lösete / und das Wasser zu fallen begunte. In der Dantziger Weichsel wurden die Stopfungen mit grosser Mühe aufgeeyset / und ersoffen 3. Menschen dabey. Anno 1716 *mense Martio* war auch nicht geringe Noht / weil so wol in der Weichsel als auch in der Nogath wegen der Verstofungen / das Wasser sehr hoch aufschwellete / und an manchen Orten das gehäufte Eyß gleich den Dämmen stund / ja die Dämme in der Mitte fast ausholkete. Insonderheit war die Unter-Nehrung gantz überschwemmet / und war von dem Haupt bis ins Haff / so wol die Dantziger als auch die Elbingsche Weichsel gantz verstopft / so daß auch alle Menschliche Hülfe schiene auszuseyn. GOTT gab zwar Gnade / daß die Dantziger Weichsel sich etwas lösete / und einen Zug bekam / deswegen auch das Wasser in der Sonnabends-Nacht den 28. Martii auf einen Mann hoch fiel / und die Elbingsche Weichsel etwas leichterte / doch lief es über / und brach in die Nehrung / auch bey Tiegenorth den 29. Martii in der Nacht ins grosse Werder / so daß der Scharpauische Winckel / wie auch das Bärwaldische und meist das Tiegenhöffsche Gebieth mit dem Bruch-Wasser über chwemmet wurde / die rechte Ursach war / daß das Eyß von den Nacht-Fröstten sehr befestiget wurde / so daß die Verstopfungen sich nicht gäntzlich lösen konten / zumahlen bey dem Haff / welches noch mit seinem Eyse fest lage. Den 3. April schickte der König Augustus / der den Tag zuvor nach Dantzig gekommen war / einen *Ingenieur* und *Commissarium* nach dem Bruch / und befande / daß er 18. Ruthen breit / und 16. Schuhe tief war. Die Groß-Werder che Teichgeschworne kamen bey den Bruch / mit ihrem Damm-*Capitain*, welches war der Obrist-*Lieutenant* Isebrandt / den 18. April zusammen / und berahtschlagten sich / wie und wenn der Bruch zu fangen wäre ? Aber Herr Isebrand machte dieses Vornehmen sehr schwierig / und *prætendir*te 70000. fl. so wolte er den Bruch fangen / er wolte aber nicht eher anfangen / bis die Nehrungschen ihren neu-geschütteten Wall *ruinirt* hätten / denn der wäre diesem Wall schädlich. So waren auch die Einwohner

des Grossen Werders nicht einig/ denn einige wolten zur Arbeit Geld/ einige Volck geben/ daß es also sehr weit aussahe/aber der Teichgeschworne im Fürstenwerder/ Albinus Hannmann/ unternahm sich den Bruch zu fangen und zu vollenden vor 9000. fl. machte den Anfang im 26. April/ und fieng den Bruch kurtz vor Pfingsten/ fast im 26. May.

§. 7. Anno 1717. den 27. Martii/ welches war die Sonnabends-Nacht vor Ostern/ umb 2. Uhr/ brach die Nogath aus/ unterhalb der Brücken/ da der Damm 30. Ruthen ausriß/ und etliche Katen in der Kaldow mit Menschen und allem Vieh wegnahm/ auch nahm es die Marienburgische Brücke gantz weg/ das Wasser breitete sich in das gantze Werder aus/ so daß auch Neuteich gantz umbflossen wurde; aber die Weichsel-Dörfer als Groß- und Klein-Muntau/ Kuntzendorf/ Liessau/ Palschau/ Barent/ Neukirch/ Schönhorst sind vom Wasser verschonet geblieben/ Groß-Lichtenau hat sich bey Zeiten verwallet. Umb 5. Uhr des Abends am Sonnabend vor Ostern/ riß auch die Weichsel aus/ nicht weit vom Kuckucks-Kruge in der Brunau/ gegen das Küchwerder 10. Ruthen breit/ vereinigte sich mit dem Nogath-Wasser/ und schwellete das Wasser so hoch auf/ daß wenig Höfe überblieben/ die nicht Noht litten/ und also war das Wasser im grossen Werder fast durch und durch überschwemmet/ und machte viel arme Leuthe. Eben zu der Zeit waren auch 14. Brüche in die Nehrung geschehen/ so daß die meisten Höfe daselbst im Wasser stunden bis ans Dach. Die ihre Böden noch frey hatten/ musten jung und alt hinauf/ und bey der noch anhaltenden Kälte viel ausstehen; die Schweine wurden auch auf die Böden gebracht/ damit sie nicht ersaufen möchten. Im Kleinen Werder hat es ein Stück Damm/ vermöge der grossen Eyß-Schollen loß gedrehnet/ dasselbe gantz umbgekehrt/ daß das vorderste hinten gekommen ist/ und hat das übrige mit selbst-vorgeschobenen Eyß-Schollen verstopfet/ daß nicht viel Wasser ins Kleine Werder geflossen. Der König in Pohlen/ als er zu Wasser umb diese Zeit nach Dantzig gekommen war/ und der Teichgräf Krüger/ nebst andern *Deputirten* des Grossen Marienburgschen Werders/ umb *Remedirung* solches grossen Schadens an-

anhielten/war so gnädig/ daß Er nicht allein 72000. fl. sondern auch 3. Jahr freye *Contribution* schenckte. Es wurden aber beyde Brüche schon Anfang des Monaths Maji gefangen/ und das Werder guten Theils vom Wasser befreyet. Anno 1718. im Monath Martio/ hatte es das Ansehen/ als wenn das Eyß ohne Schaden abgehen würde/ weil es sich bey kleinem Wasser lösete/ und in das schon aufgedauete Haff mehrentheils hinbegabe/ es blieben aber doch hin und wieder noch einige Verstopfungen/ wenn das Wasser noch kleiner wurde/ und wenn es wieder anfieng zu wachsen/ sich weiter schobe. Es war aber dabey ein gewaltiger Sturm-Wind aus Norden und Westen/ welcher das Wasser offt sehr hoch triebe/ deswegen in der Weissel und Nogath offt solche Gefahr war/ das die Arbeiter auch fast dabey ermüdeten/ der Wind wolte in 3. Tagen sich nicht legen/ sondern stürmete mit den Wellen so oft und nachdrücklich an die Dämme/ daß auch kein Kasten schlagen mehr halff/ sondern die Arbeiter mustens übergeben/ und drum geschahe auch in der Inlage gegen Zeyr aus der Nogath den 15. Mart. der erste Bruch; und den 16ten wolte gegen dem Küchenwerder über/ aus der Elbingischen Weissel/ in die Scharpau/ Brunau/ Bärwaldische Gebieth 2c. der andere Ausbruch werden/ wie die Arbeiter auch schon mehrentheils die Arbeit übergeben hatten/ und sich nach Hause *retirirten*: aber sehet GOttes Wunder-Hand/ da die Noth am grösten war/ war GOtt am nechsten/denn alsobald giengen 2. Ausbrüche in die Nehrung/ welche zwey Verstopffungen des Eyses löseten/und giengen nach dem Haf/ und das Wasser in der Weissel fiel Ellen tief/ so daß/ obgleich der starcke Nord-Wind noch daurete/ so konnte er doch nicht das Wasser so hoch über den Damm sprützen als wie es zuvor leyder geschehen war. Indessen wurde wieder starck gearbeitet/ das die Lücken zugemacht wurden/ doch daurete noch der starcke Nord-Osten-Wind die Haf-Wellen über den Tygen-Damm zu heben/ und die Niedrigung gantz zu übergüssen. Aber noch wurde es durch die Gnade GOttes abgewehret/ bis den 25. Martii am Fest der Verkündigung Mariä/ da abermahl ein starcker Stau-Wind war/ und die Leute zu Tiegen-Orth in der Kirche waren/ wurden die Wellen Obermann/ und brachen den Tygen-Damm/ 6.

Nu-

Ruthen breit aus/ und an einigen Orten 1. Ruthe tief/ daher viel Dörffer unter Wasser gesetzet wurden/ doch gab GOtt seine Gnade/ daß der Wind gantz stille ward/ das Wasser ein viertel Elle fiel/ und den Arbeitern Hofnung gemachet wurde/ solchen Bruch zu fangen/ wie denn auch den 26. Martii der Bruch geschlossen wurde. Es wurde auch damahls aus Dantzig geschrieben/ daß den 16. Martii die alte Motlau von dem durch den Sturm eingetriebenen/ als auch herunter kommenden Wasser/ bey einem grossen Ungewitter/ und Verdunckelung des Himmels/durchgebrochen/ und das Land bis an das läge Thor unter Wasser gesetzt/ daher nicht wenig Schaden geschehen ist. Der Ballast-Krug bey der Münde/ ist unter Wasser gesetzet gewesen/ daß der Krüger nebst seinen Leuten auf das oberste Stockwerck sich reteriren müssen/ und so ist es auch in der gantzen Gegend der Weichsel-Münde gestanden. Anno 1719. den 20. Martii ist bey dem damahligen unglücklichen Eysgange in der Nogath der Kleinwerderische Nogath-Damm zwischen Sommerauer-Orth und der Elbingschen Gräntze an 4. unterschiedenen Othen ausgerissen und dadurch nebst der Elbingischen und Marienburgischen Niederung/ das kleine Werder auch unterschiedene angräntzende Ländereyen kläglich überschwemmet/ welche Ausbrüche des Nogat-Dammes annoch selbiges Jahres wiederum gefangen und völlig ergäntzet worden. Anno 1721. den 4. Febr. ist der letztere ergäntzte Ausbruch des kleinen Marienburgischen Dammes unweit der Elbingischen Gräntze aufs neue ausgebrochen/ und dadurch obbemeldete Niederungsche Ländereyen abermahls gäntzlich unter Wasser gesetzet worden.

§. 8. Solchen Einbrüchen zu steuren und zu wehren/ haben die Einwohner des Werders grosse Mühe/denn wenn sich die Ströhme ergüssen/ müssen die Nachbaren/ nachdem die Gefährlichkeit groß ist/ an Stell und Orten/wo sie angewiesen sind/ in weniger oder grösserer Zahl erscheinen. Auch müssen sie nach Huben-Zahl grosse Rahnen/Bretter/Pfähle/Mist/ und Teer-Tonnen/ auf Geboth des Teichgräfen und geschwornen Eltesten beyführen/ und die mit aller Geräthschafft beladene Wagens am Damm so lange stehen lassen/ bis sie geschauet sind/ und die Ströme ihren freyen Gang haben.

Hat es eine solche Gefahr / daß das Wasser auf die Dämme oder Wälle kommt / so müssen die Anwesende / nach ihrer Gebühr / das steigende Wasser schützen / damit der Einbruch mögligst verhütet werde. Ist aber wenig Hoffnung der Errettung verhanden / so werden des Nachts die Theer-Thonnen auf den Wällen und Dämmen angestecket / damit ein jeder die Gefahr erkennen / und sich darnach richten könne. Wenn denn ein Stück vom Damm durch Einbruch des Wassers niedergerissen ist / müssen die Teichgräf und Geschworne gute Anstalt machen / damit das Wasser verdämmet und geschützet werde.

§. 9. Es muß aber auch bey der Eyßwacht und Damm-Arbeit alles ordentlich und ehrbar zugehen / deswegen Anno 1676. den 18. Septemb. in Marjenburg / die alte Ordnung *revidiret*/und in Gegenwarth gewisser Königl. *Commissarien* / von den Groß-und und Klein-Werderschen unterschiedene *Puncten* aufgesetzet worden / und sind unter denen / diese folgende die vornehmste:

Num. 19. Welcher Wirth zur Eyßwacht / ausserhalb der Ehehafft nicht persönlich kommt/ oder eine tüchtige Person an seine Stelle schicket / verbüsset allemahl 1. fl.

Nro. 31. Wer sich nicht einstellet in die Werdersche allgemeine Zusammenkunft/wenn er von den geschwornen Aeltesten gefordert wird / verbüsset 3. fl.

Nr. 32. Wenn in der Zusammenkunft von den Eltesten was vorgebracht wird / so soll man die *Proposition* fleißig anhören / und wenn einer oder der andere seine Meynung hierauf von sich geben will / soll er solches bescheidentlich vorbringen; indessen aber soll ihm ein anderer in seine Rede nicht fallen / noch ein Geplärr und Zänckerey machen / sondern wenn der Teichgräf oder die Eltesten stille zu seyn befehlen / solchem nachkommen / auch nicht voneinander gehen / bis alles auf besagte *Proposition* geschlossen seyn wird / bey Strafe auf jeden 3. fl.

Nr. 34. Das überflüßige Toback-Schmauchen bey der Eyßwacht / soll hiemit gäntzlich aufgehoben seyn / bey Strafe 3. fl.

Nro. 35. Es soll sich auch niemand bey der Eyßwacht am Brandwein / Bier oder anderem Geträncke vollzechen / bey Strafe 4. fl.

 Nr. 39.

Nr. 39. Es sollen auch in einem jeden Dorfe 2. RahtsLeu- the jährlich gewehlet werden/ welche umb guter Ordnung halber/ alle Damm-Arbeit/ und was dazu gehöret/ es habe Nahmen wie es wolle/ fleißig in acht nehmen/ befördern und fortstellen sollen/ so wie es ihnen von den Geschwornen angewiesen und befohlen wird.

Nr. 42. Wenn auch die Teichgeschworne und Aeltesten umb dem reisenden Manne/ wie auch den Einwohnern der Werder zum besten/ die Land-Strassen/ Brücken und der Herrschafft Roßgarten zu *repariren* und zu bauen anbefehlen/ die Dorfschafften aber solches auf die angesetzte Zeit/ bey der Schauung nicht verrichtet haben/ als soll ein jeder für sein Loß und Brücke/ dem Aeltesten 6. fl. Strafe erlegen/ und nichts desto minder auf die Zeit/ wenn es wieder befohlen wird/ bey duppelter Strafe verfertigen.

Nr. 49. Es sollen auch die Teichgräf und Geschworne in allen Sachen/ nur allein vor dem Königl. Ober-Ampt ihr *Forum* haben/ und daselbst besprochen werden.

Nr. 50. Es sollen gute Männer (in jedem Winckel einer) erwehlet werden/ welche alle beliebte Nachbarliche Zulagen/ treulich und fleißig einsammlen/ aufschreiben/ und wegen der Einnahm und Ausgab richtige Rechnung geben sollen/ wenn sie solches drey Jahr verwaltet/sollen wiederumb andere an ihre statt erwehlet werden.

§. 10. Eben zu derselben Zeit/ wurde auch von den hochmögenden *Commissarien*, *per Decretum*, allen Einwohnern insgesambt ohne Unterscheid/ welche Werdersche Huben hatten/ ohne die Kirchen-Huben/ zugesprochen/ daß sie sich der Damm-Arbeit nicht entziehen/ sondern alle insgesambt dem Befehl der Teichgräf und Geschwornen/ wegen der Eyßwacht und Damm-Arbeit *pariren* solten/ und damit auch nicht jemand sich mit Gelde loß machen könte/ oder auch der Land-Schoß möchte unterschlagen werden/ setzeten die Herren *Commissarien* einen gewissen *Intendanten* oder Damm-*Capitain*, welcher sich mit einem Eyde verbinden muste/ alles wol in acht zu nehmen/ niemanden zu übersehen/ und die Verbrecher zu strafen/ auch nach Erforderung dem Herrn *Oeconomo* von der Einnahme und Ausgabe des Land-Schosses gewisse Rechnung zu thun/ welches auch Teichgräf und Teichgeschworne dem Herrn *Intendanten*

ten

ten schuldig seyn sollen/ von ihren Verrichtungen Red und Antwort zu geben. Doch solte den Blumensteinern/ Tragheimern/ Tralauern und Brodsacken die Damm-Arbeit *moderiret* werden/ weil sie grössere Schloß-Beschwerden hätten/ als andere Werderische Dörfer. Auch solten die Marjenburger/ die Werdersche Huben hätten/ von der Damm-Arbeit und Eyßwacht nicht befreyet seyn/ weil es eine allgemeine Noht ist. Die Wernersdörfer/ weil ihre Huben sehr versandet/ solten zwar vermöge des *Privilegii Casimiriani* von Anno 1458. und Sigismundi *III.* von Anno 1597. von der schweren Dam̃-Arbeit befreyet/ doch solten sie nicht ausgenom̃en seyn/ wenn etwa daselbst ein Ausbruch werden wolte/ oder schon geworden wäre.

§. 11. So ist auch damahls das Ampt der Teichgräf und Teichgeschwornen *definir*et/ und bestehet in folgenden *Punct*en: 1. Sollen sie auf die Dämme an der Weichsel und Nogath bis an Scharpau genau acht haben/ und dieselbe so offt es Noht seyn wird/ auf Anordnung des Damm-*Capitains* umbreiten. 2 Sollen sie auch Sorge tragen/ daß zu Ergäntzung und Erhaltung der Dämme/ Rahnen/ Strauch und ander Zubehör/ mit gleich-ausgeschriebenen und ausgetheilten Fuhren/ ohne jemandes Uebersehen/ angeschaffet werden mögen. 3. Auch sollen sie acht haben auf die Wasser-Mühlen/ welche so wol vom Winde getrieben/ als auch von Pferden gezogen werden/ damit das Wasser aus denen Werdern bey Zeiten könne abgemahlet werden. 4. Sollen sie die Eyßwachten bestellen/ und in guter Ordnung erhalten/ auch selbsten in Person zugegen seyn. 5. Sollen sie acht haben auf die Wassergänge und Grabens im Werder/ und deswegen die Schultzen anhalten/ daß sie die Anstalt zur Reinigung machen/ oder wo es nicht geschicht/ es bald angeben. 6. So sollen sie auch auf die Königl. Vorwercke und auf das Schoß acht haben/ nemlich daß auf den Vorwerckern an Wiesen und Wegen gute Zäune gemacht werden; die Schleusen und Flüsse an den Königl. Mühlen rein gehalten/ und daß die Schloß-Grabens gut mögen gehalten werden. 7. Sollen sie auch mit Zuziehung des Ober-Ampts/ den Land-Schoß der zur Ergäntzung und Erhaltung der Dämme gehöret/

höret / einfordern. 8. Sollen sie zu Krieges-Zeiten oder Krieges-Unruhe / die verfallene Wälle umbs Schloß Marjenburg / so wie sie vor alters angeordnet und abgezeichnet sind / vermittelst ihrer Anordnung / an die Werderschen / verbessern und zurecht machen / bey willkührlicher schwerer Strafe oder Erlassung ihrer Ehrenstellen.

Das zehende Capitel.

Von andern gefährlichen Zufällen.

§. 1.

MAn hat ausser dem Kriege / Feuer und Wassers-Noht auch Pestilentz / Mißwachs und nasse Zeit vielmahlen im Werder gehabt / doch daß GOTT noch allezeit über die Seinige gehalten und sie aus allem Uebel errettet und befreyet hat. Anno 1310. hat der immerwehrende Regen im Werder das liebe Getreyde gantz verderbet und ersäuft / so daß die Leuthe nicht geringe Noht erlitten. Anno 1312. folgete eine solche grosse Pest / daß viel tausend Menschen in den Werdern hin und wieder weggerafft / und viel Aecker wüste geblieben sind. Anno 1352. ist in gantz Preussen eine gefährliche grosse Pest gewesen / so daß zu Thorn gestorben waren 4321. Personen / zu Dantzig 13065. zu Elbing 7092. zu Königsberg 5087. Personen / aus den Ordens-Brüdern 117. von Dienern aus den Schlössern 3012. aus den Dörfern unzehlich viel. Anno 1365. war ein so harter Winter / daß die Vögel in der Lufft erfroren / und fielen im fliegen auf die Erde / auch erfror damahls alles Winter-Getreyde in der Erde / und das junge Vieh in den Höfen. Anno 1394. fiel im Augst ein solcher Regen / daß fast alles Getreyde auf dem Lande verfaulet ist.

Caspar Schütz / in seiner Preußische Chronic.

Beyers geschriebene *Chronic.*

§. 2. Von Anno 1426. bis 40. wurden die Bauren in den Werdern von dem Orden so sehr gedruckt / daß auch Heinrich Borringer ein *Cartheuser*-Münch / an den Hohe-Meister Paul Bellizer

zu derselben Zeit also schrieb : Man höret nicht auf / die Leuthe zu verunrechten / desgleichen man kaum erfindet und erfähret in irgend einem Lande / darumb wird dis Land mancherley geplagt: von Jahr zu Jahr findet man neue Fünden / die Armuth zu beschweren / Z. E. mit ungewöhnlichen Scharwerckern / mit Kauf-Korn und Habern ꝛc. wiewol es unterweilen die Leuthe nicht haben / so müssen sie es kaufen / und der Herrschafft zuführen / so bezahlet man es ihnen wie man will. Sintemahl etliche Gebiethiger / Pfleger und Wald-Meister kauf schlagen / die Leuthe zwingen / Holtz / Wagenschoß / Asche und Klapholtz / nicht allein zu hauen / sondern auch auszuführen / in die Städte / / so sind die arme Leute beschweret mit Scharwercken. Die Gebietiger ein Theil / Pfleger und Waldmeister / senden des Winters ihre Käuffer aus / und lassen Korn kauffen / die kauffen den Roggen zu Sechs geringe Schilling / den Haber zu drey Schillingen und wohl mehr. Im Früh-Jahr thun sie das wieder zu Borge / aufs neue zu bezahlen / so mus man ihnen den Roggen bezahlen zu zwölf Schillingen / nnd den Haber zu sechs Schillingen das heisset dem Lande geholffen. Und abermahl schreibet er: ich vernehme eine sonderliche grosse Sünde / die da heisset zu Latein *Sacrilegium*, im Teutschen Geistlicher Raub / daß man Geistliche Persohnen oder Wohnungen / als Wittwen / beraubet nach der Priester Todt / und ist gar eine grosse Sünde. *&c.* Auch war Anno 1427. nach dem grossen Ausbruch der Weissel eine betrübte Zeit in den Werdern / denn in dem Sommer desselben Jahres / war eine heisse und truckene Zeit / daß auch von Ostern bis in den halben August kein Regen gefallen / dannenhero das liebe Getrayde auf dem Felde verderbet / und augenscheinlich verschwunden. Den Winter darauf / ist es so lind und regnicht gewesen / das auch umb Nicolai die Bäume ausgeschlagen und geblühet haben / worauf alsobald ein grausahme Pestilentz erfolget / und sind nach Casp. Schützen Aussage / binnen wenig Wochen an der Pest gestorben 183. Ordens-Herren / 3. Bischöffe / 560. Tuhm-Herrn und Priester / Bürger und Bauren über 38000. Beyers geschriebene Chronicke setzet hinzu: daß an Dienst-Boten / Gärtner und die nichts Eigenes hatten / gestorben sind 25000.

Hartknoch Preußis. Kirchen-Historie. *L.* I. c. 4. n. 11.

und an Kindern 18000. In Summa/ es wurden in solcher Pest/die Dörfer der Bauren loß/der Acker blieb unbebaut/unbesäet und riß darauf eine grosse Theurung ein/ so daß zu Dantzig/eine Last Korn auch Saltz/ 120. grosse Marck galte/ welches zu derselben Zeit ein vieles war. Anno 1456. fiel ein so starcker Winter ein/ daß auch die See gefroren gewesen/ denn man hat von Hela bis nach Dantzig über das See Eys mit Schlitten fahren können/ im selben Winter sind viele Bauren erfroren/ wenn sie nach der Stadt gefahren sind. Ein weit härterer Winter ist gewesen Anno 1459. denn fast die gantze Oost-See ist damahls gefroren gewesen/ angemerckt man nicht allein von Hela bis Dantzig ohne Gefahr über See Eyß gehen und fahren können/ sondern offtbelobter Casp. Schütz schreibet/ daß man aus Dännemarck über Eyß in die Wendische Städte: Lübeck/ Wißmar/ Rostock und Strahlsund/ hat fahren können: desgleichen aus Liefland von Revel und anderen Städten/ zog man über Eyß nach Dännemarck und Schweden. Zu der Zeit haben Menschen und Vieh auf dem Lande grossen Schaden gelitten/ und die Bäume nebst dem Getreyde ist alles erfroren. Anno 1463. und 64. regirete abermahl eine grosse Pestilentz in denen Werdern und umbliegenden Städten/ so daß viel 1000. Menschen in derselben Zeit begraben wurden. Anno 1497. war ein so grosser Sturm/ daß auch der Wind im Dantziger Werder einen Glocken-Thurm sampt 5. Glocken mit Holtz verbunden/ aus dem Grunde gehoben/ und 25. Schritt weit von der Kirchen unversehrt geführet/ aber doch zuletzt im Niedersetzen alles zerschmettert hat.

§. 3. Anno 1502. und in etlichen Jahren zuvor/ war in dem Werder/ und umbliegenden Städten einen grosse Theurung im Getreyde/ nicht wegen des Mißwachses/ sondern wegen des vielen Verführens und Ausschiffung des Getreydes an andere Oerter/ so daß auch durch ein öffentliches *Edict* des Hohemeisters ist verbohten worden/ vom Getreyde etwas auszuschiffen. Anno 1564. war zu Marjenburg und im Werder eine so grosse Pest/ daß unzehlbar viel Menschen gestorben/ welches auch geschahe A.1588. da im gantzen Poln. Preussen die Pest graßirte. Anno 1577. den 13. Novemb. erschiene ein Comet/ dessen Schweif 70. Grad lang war. Aber auch

Manuscr. Grobii.

auch im nachfolgenden *Seculo* hat es an dergleichen Zufällen nicht gefehlet: Denn A. 1602. sind in Dantzig in einem Tage mannigmahl über 150. Personen in der Pest begraben worden. Im Kleinen oder Fischauischen Werder vom 30. Julii bis den 26. Novemb. sind an der Pest gestorben: in Katzenase 103. im Fischauischen 180. und in Schönwiese 90. Personen / alle zusammen 373. Personen. Anno 1606. im April hat das Wetter in dem Katzenasischen Eich-Walde in eine Eiche geschlagen / von oben der Spitzen an / bis in den Grund der Wurtzel / da die Späne / deren etliche über 16. Schuhe lang waren / über die alte Nogath geflogen. Anno 1612. ist im Werder der Mißwachs gewesen / wegen grosser Dürre. Anno 1614. war eine grosse Nässe / und Anno 1615. abermahl eine sehr dürre Zeit / so daß es geschienen / als wenn das liebe Getreyde aus den Steinklippen gewachsen. Anno 1620. sind zu Marjenburg an der Pest gestorben 1700. Personen / im Werder aber war es erträglich. Anno 1624. sind zu Marjenburg im Herbst an der Pest gestorben 1300. Personen. Also auch Anno 1625. sturben in Marjenburg 965. Personen. Im selben Jahr / hat es von Jacobi bis Michael alle Tag geregnet / so daß es im Werder mit dem Augst sehr elend und betrübt aussahe. Anno 1629. hat die Glocke in Marjenburg von sich selbst gelautet / und in selbigem Jahr kam abermahl die Pest ins Werder / und nahm im Neuteichschen viel Volck weg. Auch sturben im Werder viel hundert Menschen A. 1650. u. 60 weg. A. 1643. den 14. Junii hat sich des Sonntags am hellen Mittag ein sehr grosser Rauch und schwartzer Dampf auf jenseit der Weichsel bey Barent aus der Erden erhaben / zu drey mahl nacheinander / aus welchem Dampf sich jedes mahl wie er entstanden / eine grosse Strahle gezogen / bis in die Wolcken / gleich wie ein Regen-Bogen / von beyden Seiten 2. schartze Streifen / darauf es zwey mahl sanft gedonnert / zum letzten mahl hat sich die Streife krumm gewunden wie eine Schlange / abwerts von den Wolcken. Darauf ist den folgenden Mittwoch ein starcker Platz-Regen gefallen / nach dem Regen aber hat man auf dem Grase und Locken recht gelben Schwefel gefunden / welcher gantz heiß war. A. 1651. am zehenden Sonntage nach Trinit. Nach-Mittag gegen 4. Uhr / fiel zu Schadwald

Manuscr. Grobii.

Manuscr. eines Bürgers aus Marjenburg.

Walther.

Magirus in Tractat. von der Busse.

Neuteich. Kirchen-Buch.

wald das Feuer GOTTES vom Himmel/ und verzehrete viel Gebäuder in der Geschwindigkeit/ dannenhero auch Herr Tobias Fabritius den folgenden Sonntag eine scharfe Buß-Predigt seiner Gemeine gehalten/ aus 2. Petri 2. v. 6. und hat sie zu Elbing Anno 1652. drucken lassen. Anno 1668. den 7. Junii hat sich in Marjenburg das Wasser im Stadt-Graben hinter der Roß-Mühle in Blut verwandelt/ und stand einen gantzen Tag/ und darauf wieder den 4. Julii abermahl noch Blut-rohter/ und hat gestanden 2. Tag/ man hat mit selbem verwandelten Wasser schreiben können als mit rohter Tint. Anno 1670. den 12. Novemb. entstand ein so grosser Wind/ daß auch viel Häuser und Scheunen in den Werdern umbgeworfen wurden. Anno 1684. im Monath October ist in Groß-Lichtenau/ der Teich zwischen der Widdem und dem Kruge in Blut-rohte Farbe verwandelt worden. Anno 1654. ist ein grosser Bart- und Besem-Comet erschienen/ welcher den andern Schwedischen Krieg in Pohlen nach sich zoge. Anno 1656. und 57. war im grossen Werder eine so grausahme Pest/ daß auch in Schönhorst und Neukirch über 100. Menschen sind aufgegangen/ ohne die andern Dörfer. Anno 1661. am andern Oster-Tage/ des Abends umb 12. Uhr/ hat sich zu Dantzig und Marjenburg bey hellem Himmel sehen lassen/ der Mond gantz voll/ und neben demselben auf der rechten und lincken Seiten/ Schnur-gerade 2. feurige/ doch mit allerhand schönen Farben untermischte Kugeln/ wie der Mond groß/ deren jeder auswerts einen langen geraden Strahl von sich gab/ und waren oberwerts die beyden Kugeln/ mit einem hellen Cirkel vereiniget/ unterwerts aber war ein feuriger Regenbogen/ der die Spitze nach dem Cirkel/ und den Bauch unterwerts hatt. Umb 4. Uhr in der Nacht/ hatte die Wacht zu Dantzig gesehen/ daß die beyde Kugeln zusammen geschlagen/ und solchen Knall gegeben/ als wenn eine Bombe los gebrennet würde. Anno 1680. den 17. December fiel bey Dantzig eine feurige Kugel aus der Lufft/ welche im äusserlichen Ansehen so groß war als der volle Mond. Bald darauf vom 24. Decemb. bis Anno 1681. den 4 Februarii erschiene ein grosser feuriger Comet/ dessen Schwantz 70. Grad groß war/

G. Casp. Gottstein. in Manuscr.

Manuscr. Grossianum.

G. Caspar Gottstein in MSS.

war/ und also nur 10. Grad kleiner/ als derjenige Comet/ welcher/ nach Aussage des Berosi/ vor der Sündfluth am Himmel gestanden hat; welches abermahl die grosse Kriege mit dem gantzen Römischen Reich/ und dem Könige in Franckreich Ludovico dem XIV. desgleichen auch den dritten Schwedischen Krieg in Pohlen angezeiget hat. Anno 1695. sind im Vor-Jahr bey und umb Lindenau/ so viel Zoopen uud Giesters in den Grabens und Laaken gefangen worden/ daß auch die Leuthe gantze Wagen voll nach Marjenburg verführet/ und sie fast umbsonst haben weggeben müssen. Hierauf ist im Augst ein so unaufhörlicher Regen gefolget/ daß die Leuthe in den Niedrungen grosse Noht und Schaden gelitten/ weil das Getreyde mehrentheils versoffen und ausgewachsen. Anno 1698. war im Getreyde eine so grosse Theurung/ daß ein Scheffel Weitzen 7. bis 8. fl. der Roggen 5. bis 6. fl. Erbsen 4. bis 5 fl. gegolten. Anno 1699. den 9. Januarii halb 2. Uhr nach Mittag liessen sich im Werder 3. Sonnen sehen/ (andere sagen von 5. Sonnen) als die rechte Sonne in der Mitte/ und 2. Neben-Sonnen. Oberhalb der rechten Sonnen etwas zur Seiten/ *praesentir*te sich ein halber Regen-Bogen umbgekehrt/ die 2. Hörner in der Höhe/ und die 3. Sonnen bespanneten eine Linie. Darauf erfolgete dieses/ das in Pohlen der König in Schweden *Carol XII.* den Meister spielete; Augustus aus Sachsen/ damahliger König in Pohlen/ wurde in die Enge getrieben/ welchem der Muscowitische Czaar zwar *secundir*te/ aber Anfangs mit schlechtem *Effect*, denn der König in Schweden blieb Obermann/ und setzete *Stanislaum I.* zum Könige in Pohlen ein/ der König in Preussen aber blieb *neutral*. Die Unterthanen aber im Königreich Pohlen und im Pohlnischen Preussen/ hatten von vielen Plackereyen Creutzes genug.

§. 4. Anno 1703. im Junio war im grossen Werder ein grausahmes Gewitter/ und gieng damahls ein Strich der gefährlichen Wolcken/ über Barent/ Pahlschau/ Neukirch/ Prangnau/ Pornau und Parschau. Es fiel damahls ein so grosser Hagel wie Tauben-Eyer groß mit langen Zacken/ und derselbe Hagel zerschlug an selben Orthen fast alles Getreyde/ insonderheit den Roggen/ so daß es auch aussahe/ als wenn es gedroschen wäre. Denn die Aa-

ren waren ab-und ausgeschlagen/und die Halmen wie Krum-Stroh. Anno 1707. im Januar. waren in den Grabens bey Halbstadt unter dem Eyse / so viel gute Speiß-Fische / daß auch die armen Leuthe wenn sie eine Wuhne gehauen / die Fische mit blossen Händen häufig haben greifen können. In eben demselben Monath haben die Zeyerschen in den Brüchen auf 100. Thonnen gemeine Speiß-Fische / und auch 2. grosse Wälsse gefangen / darauf folgete ein so nasser Augst / daß auch viel verdorben Getreyde auf dem Felde geblieben wäre / wenn die gute Vorsorge und Wachsamkeit der Einwohner solcher Noht/ mit der Hülfe GOttes nicht zuvor gekommen. Anno 1708. im Monath Septemb. am Donnerstag vor dem 14. Sonntag nach Trinitatis umb 5. Uhr fieng es an sehr zu wettern / und folgete darauf ein solcher Regen und Wirbel-Wind / daß es auch schiene / als wenn ein dicker Nebel das Land bedeckete / deswegen auch in einer Viertel-Stunde so viel Wasser war / als wenn es den gantzen Tag geregnet hätte / ohne Zweifel ist es ein kleiner Wolcken-Bruch gewesen. Am Ende dieses Jahres / und am Anfang des 1709ten den gantzen Januarii / bis den 22. Martii durch / war eine so durchdringende Kälte / daß es auch bis an den 98. Grad der Kälte aufgetrieben hatte. Die reisende Leuthe litten grossen Schaden und erfroren viel Leuthe auf dem Wege. Die Schiffers haben ausgesagt / daß es 9. Meilen weit von Dantzig in die See gefrohren hat / dabey fiel auch im Februario ein sehr grosser Schnee / und war ein so stühmichtes Wetter / daß der Schnee auf dem Wege und an den Häusern / wie hohe grosse Berge aufgetrieben war. An einigen Orthen musten sich die Leuthe aus den Häusern ausgraben / daher auch bey dem Dau-Wetter ein grosses Wasser entstand / und die Leuthe viel zu thun hatten / daß sie ihre Aecker von dem zulaufenden Wasser befreyeten. Anno 1709 den 21. Septemb. ließ sich am abnehmenden Mond eine gekrümmete feurige Linie wie eine Schlange sehen / nachgehends eine Figur wie ein Besem / und hierauf folgete Anno 1710. die grosse Pest / welche in Marjenburg / Dantzig / Königsberg und Thorn viel tausend Menschen weggerafft / denn in Dantzig allein sind über 40000. Menschen zur Erden bestätiget. Im Grossen

und

Kleinen Marjenburgschen Werder über 3000 wiewol nur Neuteich/ Lindenau/ Groß-Leßwitz und andere Dörfer hin und wieder mit der Seuche angesteckt waren. Anno 1710. den 8. Decembr. hat die Schildwacht zu Marjenburg nach Mitternacht einen kleinen Stern gesehen/ welcher anfänglich gantz helle geschienen/ bald aber darauf dunckel-roht geworden. Nach diesem hat sich der Himmel eröffnet/in Gestalt einer grossen von beyden Seiten geflügelten Pforten/ wobey sich ein so grosser Glantz ereignet hat/ daß die Schildwacht selben nicht hat ansehen können. Letzlich/ist aus gedachtem Stern der zur lincken der Pforte gestanden/ ein langer helleuchtender Stern/ welcher dem Augenschein nach einer Hand breit gewesen/ hervor geschossen/ worauf sich die Pforte zugeschlossen/ und durch Bedeckung der Wolcken/ alles verschwunden ist. Anno 1711. und 12. war im Werder ein grosses Sterben des Rind-Viehes/ und wie die Avisen damahls lauteten/ war es in gantz Europa gar gemein/ daß etliche tausend Stück Vieh zunicht gegangen waren.

§. 5. Anno 1712. hielte hin und wieder in allen Werdern das Vieh-und Pferd-Sterben an/ und geschahe auch dieses merckwürdige/ daß im grossen Werder zu Niedau den 18. Junii am 4. Sonntage nach Trinitatis/ unter der Predigt/ das Wasser in des Schultzen Teich/ Wichmann genandt/ in eine Blut-gleiche Farbe sich verwandelt hatte. Im äusserlichen Ansehen war es schwartz-Kirsch-braun/ und wenn man damit schrieb/ wie braune Kuglack-Farbe/ welche aber des Morgens nur in solcher Farbe sich zeigete/ des Mittags konte man klares Wasser schöpfen/ solches daurete über acht Tage. Vierzehn Tage zuvor/ haben gewisse Leuthe/ in der Demmerung/ im Elbingschen am Schleusen-Damm/ am Himmel gesehen/ einen Besem und ein Schwerdt. Bald nach diesem/ hat sich solche Blut-Farbe auch sehen lassen in des Schul-Meisters Teich/ zu Groß-Maußdorf im Elbingschen/ auch noch an andern Orthen mehr.

§. 6. Anno 1715. den 14. Febr. des Abends umb 7 Uhr/ fielen unverhofft in der Goldschmieds-Gasse zu Dantzig/ 2. Häuser ein/ der eine Wirth war mit seiner Frauen zu seinen Freun-

den / der andere Wirth aber / auf ein Glaß Bier ausgegangen. Bey Aufräumung der eingefallenen Häuser / sind aus dem Gruß hervor gebracht / 3. Gesellen / die eine Frau welche zu Hause war / ein Kind und ein Junge. Die 3. Schuster-Gesellen sind zwar lebendig / aber sehr zerschmettert gefunden worden / davon der eine auch den 18. Februarii gestorben. Die letztere drey todt gefundene / als die Frau / der Jung und das Kind / sind mit grossem Gefolge beerdiget worden. GOTT hat indessen ein Kind von 15. Wochen / da die Wiege umbgeschlagen und mit Brettern befallen gefunden / recht wundersam frisch und gesund erhalten. Im selben Jahr den 24. Novemb. am Sonnabend Abends vor Sonnen Untergang / vor dem 23. Sonntage nach Trinitatis / ist bey dem Marten Schwidder / einem Nachbarn in Brößke / im Geküchs-Garten / das Wasser in einem kleinen Teich / in Blut-gleicher Farbe verwandelt worden. Die Farbe war / wie der Safft von den rohten Rüben / oder wie bleiche Kugelack-Farbe / man konte auch damit schreiben / aber die Farbe verschoß sich / und wurde nach etlichen Tagen wie bleiche Tint. So geschahe es auch in diesem Monath daß zu Neu-Münsterberg in eines frommen Nachbars Garten / ein Kirschen-Baum wie im Sommer blühete / welches auch geschehen zu Popelchen / in einem Dorfe 6. Meilen von Allenburg / da in demselben Monath viel Kirschen-Bäume und auch einige Rosen-Stöcke geblühet / wie es mir derjenige erzehlet hat / der es selbst mit seinen Augen gesehen. Hierauf folgete schon damahls ein Vieh- und Menschen-Sterben / denn in Demetten einem Dorf nahe bey Allenburg / sturben im Anfang des Decemb. in zweyen Tagen 17. Stück Rind-Vieh / wie auch im Samländischen *District* viel schöne Höfe vom Vieh ausgestorben waren. Auch auf der Tilsitschen Land-Strasse / begunten schon zu 5. und zu 6. in einem Hause zu sterben. Aber im Werder (GOTT sey gedanckt) nicht / ohne daß die Leuthe an den Potatschen sehr kranckten hin und wieder. Anno 1706. den 17. Martii / sahe man den feurigen Balcken wie Flamm-Seulen im Werder / am Tage Gertrudis / war der Dienstag nach dem Sonntage Oculi / des Abends zwischen 8. und 9. Uhr / denn da lies sich Nord-Ost / in Osten am Him-

Novellæ Dantisc.

Himmel eine lodrende Flamme sehen / die weiß-gelb war / und fast auf 80. Grad in die Höhe schlug / so daß man einen dumpern Thon / als von einer starck brennenden Flamme hören / und dazwischen hin und wieder einen Rauch sehen konte. Es brandte Anfangs fast eine halbe Stunde / erhub sich aus einer langen duncklen Wolcke / längst dem Horizont / mitten ein war ein feuriger breiter Balcken / und neben bey viel Flamm-Seulen / die vom Horizont in die Höhe schlugen. Den 23. Martii sahe man gegen Abend umb halb 5. Uhr Nach-Mittag / 3. Sonnen und ein Regenbogen. Im Ausgang des Monaths Maji war auf dem Bruch-Wasser im Tiegenorthschen und Bärwaldschen eine so grosse Menge kleine schwartze Fliegen / daß auch das Wasser gantz schwartz davon war / und man kaum rein Wasser sehen konte. Den 21. Novemb. solte ein Weichsel-Kahn Wein / Eysen / Flachs rc. nach Pohlen verführen / weil aber ein grosser Wind war / wurde es mitten in der Weichsel / bey der Münsterberger Wacht-Bude / auf einem verborgenen Sand-Haken getrieben / so daß alles untergieng / und 5. Pohlen mit ersoffen / 20. Fässer Wein / und 2. Ballen Flachs wurden gerettet / auch 6. Kerls mit dem Schäffer. Nach dem arbeitete man fleißig mit einer grossen Zangen von 5. Ellen lang / da oben an einem Oehr eine lange Stange noch fest eingemachet / und an dem andern Theil ein langer Strick war / welcher durch den Ring der oben am ersten Theil angemachet war / durchgieng / und wenn sie nun den Strick angezogen / indem sie etwas in den Weichsel-Kahn fühleten / so hackten die unten angemachte Zancken fest an / und haben also die Arbeiter eyserne Stangen und unterschiedene Last-Tonnen Häring aufgebracht / es bliebe aber noch drein / ein Kuffer mit etlichen 1000. fl. Geld / und viel nöhtigen Schrifften / wie auch noch andere Waaren. Aber es kam darauf ein grosses Wasser und Frost / so daß alle Hoffnung damit aus war. In diesem Jahr waren im Augst auf dem Felde und nachgehends in den Scheunen im Kleinen Marjenburgischen Werder / so viel Mäuse / daß man sich verwundern muste / denn allerdings die Häuers selten die Sensen durch das Getreyde gezogen hatten / daß sie von den Mäusen nicht blutig wurden / auch in den Scheunen haben sie so geschrotet / daß auch die Leuthe von einem

Morgen kaum einen Scheffel bekommen. Bey einem Mennonistischen Nachbar hat man ein Loch in der Erden gefunden / da die Mäuse viertehalb Scheffel zusammen geschleppet hatten. Anno 1718. den 16. und 17. Febr. war in den Werdern ein so grosser Ungestühm und Schnee / daß auch bey den Dörfern und Häusern grosse Berge aufgetrieben waren. Die Leuthe welche bey diesem Wetter reiseten / verirreten / und kunten kaum fortkommen / deswegen auch 2. Menschen im Grossen Werder jämmerlich verklamet und umbgekommen sind.

Das eilfte Capitel.

Von allerhand Tugend- und Laster-Händeln.

§ 1.

So wie kein Orth in der Welt ist / da Tugend und Laster nicht miteinander streiten / also sind auch in den Werdern vor langen Jahren her viel Laster-Händel vorgegangen / welche mit gebührender Strafe angesehen worden / damit die Menschen theils aus Furcht der Strafe / theils aus Liebe zur Tugend / den rechten Weg zu guten Sitten möchten geführet werden. Zu dem Ende führen wir erstlich mit Ruhm an / den hoch-löblichen Hohe-Meister / Herrn Heinrich von Kniprode / der Anno 1352. gelebet / und zu Marjenburg vor das Land-und Stadt-Volck ein *Consistorium* gestifftet / darinnen er wol-erfahrne und in den Rechten / als auch andern Wissenschafften gelehrte Leuthe gesetzet / welche die Laster und Tugend-Händel haben unterscheiden und richten müssen / und damit niemanden Unrecht wiederfahren möchte / hat er geordnet / daß Kläger und Beklagte ihr Recht gründen solten / entweder in natürlicher Billigkeit / oder in Anführung guter Gesetze / oder in gewissen Geschichten.

§. 2. Fast umb diese Zeit hat gelebet die Heil. Dorothea / welche

welche in Groß-Muntau von einem Bauren gezeuget/ sich an Adelberto zu Dantzig verheyrathet/ und mit ihm 9. Kinder gezeuget. Es ist aber dieselbe/ nach dem sie im siebenden Jahr mit siedendem Wasser verbrühet/ also zur Gottesfurcht geneigt gewesen/ daß sie nirgend lieber als in der Kirchen gewesen/ darumb soll es auch geschehen seyn/ daß sie zwey mahl nach Rom von Dantzig wallfarten gegangen/ und wie sie eines mahls in der Marien-Kirche zu Dantzig vor dem Altar gekniet/ habe ihr geduncket/ als wenn ihr Christus aus dem Leibe das Hertz nehme/ und ihr ein ander neues Hertz gegeben habe. Nach dem Tode ihres Mannes habe sie sich/ nach dem sie zum andern mahl von Rom gekommen/ nach Marjenwerder begeben/ und daselbst angehalten/ daß sie in der Kirche/ eine Klause oder eintzele Stete zu ihrer Andacht erlangen möchte/ welches zwar langsam aber doch endlich geschahe/ da sie in der S. Johanns-Kirche Winter und Sommer ihr Leben mit sonderlicher Andacht soll zugebracht haben/ und ist in der Kirche verschieden Anno 1394.

§. 3. Schändlich aber ist es/ was alle Preusische Chronicken berichten/ von der grossen Uppigkeit der ehmahligen Groß-Lichtenauer/ welche sie ums Jahr 1400. sollen verübet haben. Denn es wird mit vielen Umständen berichtet/ wie sie einen besoffenen des Abends bey ausgelöschtem Lichte/ als sie zuletzt im Kruge unter sich einen falschen Hader angefangen/ und vor der Stuben-Thür einen grossen Hopffen Sack aufgestellet/ so daß der Münch unversehens im Finstern/ in den Hopffen-Sack gelauffen/ und nachdem sie den Sack mit vielem Gelächter verbunden/ ihn in den Rauch aufgehangen/ und so lange mit dem Rauche gequälet/ bis er hat zusagen müssen/ Eyer zu legen und dieselbe selbst zu verzehren. Er hat aber zu seinem Glück zweene Eyer bey sich gehabt/ (Hartknoch erzehlet/ das ein altes Mütterlein ihm 4 Eyer gebracht/) die er den Tag zuvor erbettelt hatte/ und dieselbe soll er in aller ihrer Gegenwart verzehret haben. Weit grausahmer aber sollen sie mit einem Bemuschelten Jacobs Bruder gehandelt haben/ denn als derselbe die Bauren im Kruge/ nachdem er beräuscht war/ sehr gescholten/ daß sie ihm vor ihren Thüren/ als er die Allmosen gesammlet/ nicht

zur Gnüge gegeben/ und ihnen deswegen von St. Jacob alles Unglück angewünschet/ doch ihnen wiederum Gnade zu erlangen versprochen/ wenn sie ihm einen guten Braten vorsetzen würden/haben sie ihn endlich ausgezogen / Hände und Füsse gebunden/ an ein Brad-Spieß fest gemacht/ und ihn beym grossen Feuer umgewendet. Man saget/ daß die Bauren nur einen Kurtzweil mit ihm hätten haben wollen/ es sey aber damahls ein Haase durch den Krug gelauffen kommen/ welchem sie mit grossem Geschrey nachgejaget/ und da sie solches lange vergeblich getrieben/ und den Jacobs-Bruder am Spies vergessen / sey er indessen jämmerlich gestorben. Hartknoch schreibet/ daß sie ihn mit dem Spieß ins Feuer hätten fallen lassen/daß er verbrand/ehe sie vom Haasen wieder gekommen. Henneberger aber meldet/aus dem Simon Grunauen/ daß sie ihn erst mit heisser Butter betreufft/ und mit Saltz besprenget / bald aber darauf nach einer kleinen Weile wieder abgenommen hätten/ da er denn zwar lebendig aus dem Kruge gegangen sey / aber gantz *alterirt* und kräncklich / so daß er vor dem Dorffe gestorben sey. Es ist auch nicht rühmlich/was sie mit einem Kesselflicker angefangen. Denn als sie ihn im Dorfe herum gehen sehen/ ruffen sie ihm / nach der alten Weyse zu: Kesselflicker es regnet! dieser schimpffet hierauf so lange/ bis die Bauren seiner im Krug mächtig werden/ und ihm anmuhten sind/ ein gestürtztes grosses Schloß-Pferd auszuschleppen/ denn sie sagten/ Kesselflicker/ Racker und Schinder/ wären in einer Gülde. Worüber der Kesselflicker noch boßiger wird / und schimpffet die Bauren aufs ärgste/ wie er imer kan. Die Bauren aber die solches dem Kesselflicker endlich abgeben/ und ihn dabey zwingen wolten/ daß er das Pferd ausschleppen solte/ lassen das Pferd aufschneiden / und stecken den Kesselflicker in das Aas / doch das der Kopf/ und der rechte Arm draussen blieb/ und gaben ihm einen Stock in die Hand/ daß er sich der Hunde erwehren könnte. In solchem Gefängnis hat er 3. Tage ausgehalten/ und der Bauren ihren Willen nicht thun wollen/ bis er endlich wegen allerhand Ungemach ist gezwungen worden/ nicht allein zuzusagen/ das er das Aas ausschleppen wolte/ sondern hat es auch würcklich thun müssen.

§. 4. Alle diese vorige Streiche sind ihnen vor Genaden ausgegan-

gegangen; aber der folgende ist ihnen mit gebührender Schärffe bezahlet. Denn es war ohngefehr geschehen/ daß eine Sau in dem Vor-Hause des Kruges / zu einer Balge mit Bierhefen gekommen war / und sich daran so beschlabbert hatte/ daß sie wie halb todt mit allen vieren ausgestrecket lage. Solches sahen die besoffenen Bauren in Lichtenau/ hatten erstlich hierüber ein grosses Gelächter / und dachten auch bald darauf/ wie sie sich hier über eine sonderliche Freude machen möchten. Zu dem Ende legten sie solches Schwein in einer finsternen Cammer ins Bett/ und schickten nach ihrem Pleban/ Wolffram Lindau genandt/ daß er doch bald zu einem Krancken in den Krug kommen / und ihn berichten solte. Der Pfarrher kommt auch dahin/ als er aber den Betrug und die Leichtfertigkeit siehet / und daß solches ihm zum Hohn und Spott geschehen / weil er ihnen ihre Leichtfertigkeit und gottloses Leben so oft vorgerucket / gehet er wieder aus der Cammer / stellet sich/ als wenn ers nicht merckte / und saget zu den Bauren / daß er bald wiederkommen / und die letzte Oelung nur hohlen wolle / denn er wol mercke / daß der Krancke dem Tode sehr nahe sey; reiset aber alsofort nach Neuteich/ woselbst der Hauß-Comptur / Andreas von Weitzellen war / und bringet denselben/ nebst 4. Knechten mit/ daß die Bauren vor ihre Gottlosigkeit möchten abgestrafet werden. Der Hauß-Comptur thut auch das Seinige/ und prügelt scharf darunter. Aber die Bauren werden seiner mächtig/ und spinden ihn mit dem grossen Bart an die Thür in ein gebohrtes Loch / so daß er ihnen zum Spott und Hohn an der Thür lange hat stehen müssen. Unterdessen hatten einige von des Compturs Knechten von Marjenburg mehr Volck zur Hülfe mitgebracht / welche von den Bauren etliche tödteten / etliche verwundeten / und mit sich nach Marjenburg in die ärgeste Gefängnisse schleppeten / darinnen einige sturben / einige auch lebendig blieben / und musten zur Straf an der Nogath den runden Buttermilchs-Thurm mit grossen Unkosten zum ewigen Andencken auferbauen. Caspar Schütz schreibet / daß sie solchen Thurm erst haben aufbauen / und hernach Jahr und Tag darinnen sitzen müssen / und mit Wasser und Brodt sich speisen lassen. Henneberger aber schreibet/ daß sie in andern Gefängnissen gesessen / und hernach den Thurm gebauet / und da er

fertig gewesen/ haben sie ihn mit geschmoltzener Butter begossen/ und ihn Butter-Thurm genennet. Allein diese Benennungen mögen nicht eigentlich von der besagten That der Bauren herkommen/ sondern von den Spott-Reden des gemeinen Geschreys/ in dem die Leuthe den Bauren zum Spott diesem Thurm den Nahmen gegeben haben/ daß er Butter-Thurm oder Butter-Milchs-Thurm genennet wird/ und ist also ein Andenckungs-Nahme/ daß der Thurm nicht von der Herrschafft des Schlosses ist gebauet worden/ sondern von den Bauren/ welche ihre Nahrung mehrentheils von Butter oder Butter-Milch haben. Oder es kan auch seyn/ daß die Herrschafft selbst solchen Thurm zum immerwehrenden Andencken/ so bald er ist verfertiget gewesen/ einen Butter-Thurm genennet/ nachgehends aber auch Butter-Milchs-Thurm/ aus folgender Begebenheit: Es schickte Anno 1596. im Majo Herr Woywoda Stanislaus Kostka/ Ober-*Oeconomus* zu Marjenburg einen Bohten mit einem Legel nach Groß-Lichtenau/ vor sich gute reine Butter-Milch zu hohlen/ allein die Lichtenauer schickten das leere Gefäß wieder zurück/ und liessen dem Herrn Ober-*Oeconomo* sagen/ sie hätten jetzt keine Butter-Milch/ aber mit ehestem wolten sie ihm welche bringen/ wie sie denn auch solches bald darauf würcklich thaten/ und überschickten ihm mit vier *deputir*ten Männern ein gantzes Faß Butter-Milch. Aber der Herr *Administrator* nahm das übel auf/ und lies die vier Bauren in den benandten ihren eigen erbauten Thurm einsetzen/ und nicht eher heraus lassen/ bis sie das Vaß Buttermilch verzehret hatten. Und daher mag es auch geschehen seyn/ daß derselbe Thurm ein Butter-Milchs-Thurm ist genennet worden. Anno 1430. haben die Preußischen Bischöfe einen *Synodum* halten müssen/ wegen des übermäßigen Saufens der Leuthe in Sonn- und Fest-Tagen. Denn GOTT schickte in Schlössern/ Vestungen/ und andern *Privat*-Häusern diese Strafe/ daß an Sonn- und Fest-Tagen sich grausahme Gespenster am öffentlichen Tage sehen liessen/ die die Leuthe beym Essen und Trincken angefallen/ so daß ihrer viel unterm Essen toll und rasend worden sind/ daher sich mancher scheuete/ absonderlich in Sonn- und Fest-Tagen etwas zu essen; weswegen die Bischöfe ge-

schlos-

schlossen / daß in denen Sonn- und Fest-Tagen vor verrichtetem Gottes-Dienst weder Bier noch Brandwein oder Wein solte verkauffet werden / es wäre denn / daß jemand kranck wäre / oder sonst reisen wolte.

Jo. Treter. ap. Hartknoch. l. 1. H. E. c. 4. n. 8.

§. 5. Anno 1434. ist auf dem Land-Tage zu Elbing *Dom. Septuag.* eine gute Ordinantz vor Land und Städte gemacht / und dem Hohe-Meister Paul Bellizer von Rußdorf fürgetragen / auch beliebet und verwilliget worden. Alle Puncten hievon sind zu finden bey Casp. Schützen und köñen daselbst *p. m.* 134. *sqq.* nachgelesen werden. Weil aber denen darin enthaltenen guten Anstalten nicht ist nachgelebet worden / sondern allerhand Ungerechtigkeiten / Finanzereyen und Gottlosigkeiten im Lande vorgegangen / so haben dieselbe endlich den Untergang des Ordens verursachet. Welches nicht lange zuvor ein frommer Einsiedler in Franckreich / zweyen Ordens-Herren vorher gesagt. Denn Anno 1445. waren zu Coblentz zweene Ordens-Brüder / Greger Leininger / ein Priester / und Werner Eidmannsfeld ein Ritter / die pflegten offtermahl miteinander von dem Bunde in Preussen viel Redens zu haben / wie auch von der Uneinigkeit des Ordens und Unterthanen / davon sie offt aus Preussen Schreiben hatten / und bekümmerten sich so sehr darumb / daß sie auch einem Einsiedler / (der nicht weit von ihnen an der Frantzösischen Gräntze im Walde war / und der von jedermann vor heilig gehalten und beschrieben war / daß er künftige Dinge vorher weissagen könte) von den Preußischen Händeln zu fragen / sich gäntzlich entschlossen hatten. Zu dem Ende / verwandelten sie ihre Ordens-Kleider / und giengen als frembde gemeine Leuthe zum Einsiedler. Dieser / so bald er sie war ansichtig worden / bestrafte sie alsobald / daß sie ihre Ordens-Kleider abgelegt / und ihn also hätten betrügen wollen. Diese aber bahten in Demuth umb Erleuchterung ihres Vorhabens / und daß er ihnen als ein heiliger Mann offenbahren wolte / was es doch vor einen Ausgang mit dem Orden haben würde / bey sothaner grossen Unruhe des Landes? Der Einsiedler bedachte sich eine Weil / und fieng hernach also an: In Preussen ist weder Religion noch Gottesdienst / kein Glaube / kein erbahr Leben / und daß ich eines für alles sage: Es ist da fast

Caspar Schütz / in seiner Preußischẽ Chronic. *p. 163 seqq.*

kein GOTT. Die böse Geister in Gesellschafft der Böhmischen Ganß / sind mit Haufen hinein geflogen / und je mehr derselben Ganß die Federn gerupft werden / je mehr sie sich ausbreiten / und eure Brüder haben Lust an den Federn / und durch ihren Schein vermeynen sie die Unterthanen desto leichter zu unterdrucken. Aber diese Anschläge werden endlich zu ihrem eignen Verderb ausgehen / und durch die Federn werden sie ihren Feinden verrathen werden. Also wird es alles durch des Allerhöchsten Versehung geordnet / der am bösen Gottlosen Wesen keinen Gefallen hat. Denn dieses Ordens in Preussen Religion / die nur zum Schein fürgegeben wird / ist jetzund nichts anders denn Hoffarth / Ehrgeitz / Betrug / Ungerechtigkeit / Gewalt und Lust zu herrschen / dadurch die armen Leuthe nicht allein am Guth / Leben und Bluth / sondern auch an der Seelen / mit Untertretung der Gottesfurcht beraubet werden. Was fraget ihr denn von dem unglückseligen Ausgang dieser Händel? Kan ich mehr davon weissagen / als ein jeder Verständiger aus andern vielen dergleichen Exempeln selbst unzweifelhafftig urtheilen kan? Warlich / der höchste GOTT / der alles siehet und höret / wo er einmahl die Rache angehen läst / wird ihnen im Augenblick so viel nehmen / als er ihnen umb Fortpflantzung des Christlichen Glaubens viel Jahr lang hero gegeben hat. Ihre Zähne / damit sie alles zermalmet / sollen zubrochen / ausgerissen und zu Aschen gemacht werden / ihre beyde Hände sollen ihnen abgehauen werden / am rechten Fuß werden sie hincken / und ihren Feinden dienen müssen / denn sie werden nicht trachten auf Besserung des Lebens / dadurch sie Göttlicher Strafe entfliehen möchten / sondern muthwillig ins Verderben laufen / und in ihrer Boßheit / so weit zu Boden gehen / daß endlich des Ordens Gedächtnis in Preussen nicht mehr wird verhanden seyn etc.

Bevers geschriebene alte Chr.

§. 6. Anno 1492. starb Casimirus König in Pohlen / ein frommer König / der sein Tage nicht Wein oder Bier noch Meht getruncken hat / sondern nur gesotten Wasser mit Zucker. Er lies hinter ihm Seine Königin mit 13. Fürstlichen Kindern / und diese war / Frau Elisabeth / Käysers Alberti Tochter. Es folgete auch diesem Casimiro *IV.* welcher auch der Grosse genennet wurde / sein

sein Königl Printz Johannes Albertus / welcher ob er zwar in seiner Regierung und Thaten sehr unglücklich war / so lies er doch Anno 1500 die grosse Thornsche Brücke über die Weichsel machen / nachdem so lange daselbst eine Schiff-Brücke gewesen war. Anno 1502. verläumdete Thomas Gödecke ein Korn-Händler / beyde Städte Dantzig und Elbing / bey Sr. Käyserl. Majest. als wenn sie ihm auf der Weichsel mit Gewalt 47. Schiffe mit Korn weggenommen / und in ihren Nutzen verwandt hätten / deswegen er sie an das Käyserliche Cammer-Gericht ausladen lies. Weil aber diese Städte sich auf den damahligen König in Pohlen Johannem Albertum / und auf sein *Tribunal*, dahin sie eigentlich gehörten / beriefen / auch der König sie hierinnen zu schützen versprochen / haben sie sich bey dem Käyser Maximiliano entschuldiget / und *forum excipirt*. Aber dem ungeachtet / haben sie noch etliche Ausladungen erhalten / und da sie nicht erscheinen wolten / sind sie mit allen ihren *Pertinentien* / Dörfern / Güthern und Unterthanen in die Käyserliche Acht erkläret worden.

§. 7. Anno 1603 hat ein böses Weibstück / Jonasdorf im Kleinen Marjenburgischen Werder angesteckt und fast gantz abgebrandt / davor hatte sie dieses Urtheil / daß sie vor jeder Brand-Stete einen Zangen-Riß bekam / und wurde endlich am Königsdorfschen Gericht zu Tode geschmäucht. Anno 1604. sind zu Marjenburg ein Heyduck und Leinenweber lebendig geviertheilet / weil sie viel Mordbrennereyen und Mördereyen getrieben hatten. Anno 1605. kurtz vor Martini ist George Wegner ein Bauersmann von Lindenau / zu Halbstadt im Kruge unverhofft von einem Gärtner mit einem grossen Messer erstochen worden. Denn es hatte derselbe Gärtner erstlich in Lindenau gewohnet / und gestohlen / und da bey der Haußsuchung der genandte Wegner zuerst den Diebstall gefunden / und der Dieb deswegen aus dem Dorf hat weichen müssen / hat er es diesem Wegner lange nachgetragen. Da er nun zu Halbstadt im Kruge sitzet und trincket / kommet der gottlose Mensch / ohne einige Wort-Wechselung zum Wegner / und sticht ihm das Messer in die Brust / und da ers verrichtet / spricht er mit Freuden: Nun hab ich mich an meinem Feinde gerochen. Er

Manuscr. Altfeldianum.

MSS. Richt.

Manuscr. Grobianum.

wird aber bald angegriffen/ in die Hafft gebracht/ und ihm nach Urtheil und Recht/ erstlich die mörderische Hand abgehauen/ her- nach geköpft und aufs Rad gelegt. Anno 1612. wurde ein Schnei- der zu Fischau im Kleinen Werder von einem Schultzen zu Gru- nau erstochen/ doch daß er noch etliche Tage gelebet. Ehe er ster- ben solte/ bahte er seinen Bruder/ der auch ein Schneider war/ daß er auf ein Zettelchen schreibe solte/ er (der Todte) wäre von J. Gr. Schultzen zu Grunau unschuldiger Weise verrähterlich mit ei- nem Rappier erstochen/ und dieses solte er ihm in seiner Hand mit- geben/ und also begraben lassen. Welches auch also/ nach seinem Willen/ nachdem er *obduciret* war/ geschehen ist. Indessen war der Schultz entwichen/ und kam nach einiger Zeit bey sicherem Ge- leit wieder/ aber er wurde aus gerechtem Gerichte GOTTES Anno 1625. im Monath Febr. von einem andern verwegenen Menschen mit einem Messer tödtlich gestochen/ und muste lange quälen/ ehe er sterben kunte. Anno 1613. den 21. Septemb. ist Hans Meyenreis von Janasdorf zu Marjenburg bey einem Bür- ger Stegmann von einem welschen Pferdbereiter/ des Schatz-Mei- sters Diener erstochen/ vorm Raht-Hause mit Recht aufgeho- ben/ und den 24. Septemb zu Königsdorf begraben worden. Der Thäter kam durch Hülfe eines Catholischen Predigers aus dem Gefängnis.

Manuscr. Grobianum.

Coll. Richters

§. 9. Von der Gottlosigkeit der Bauren im Werder/ schrei- bet Herr Walther *Magirus*, Prediger in Wernersdorf also: Ich darf ungescheut allhie hersetzen ein Exempel eines verfluchten Men- schen unter meinen Pfarr-Kindern/ welchen ich als ein unwürdi- ger Diener GOttes und Haußhalter über GOTTES Geheim- nis in diesem 1615. Jahr den 21. Martii Amptshalben fürgenom- men/ sein heilloses Leben ihm fürgemahlet/ ernste Busse zu thun ihn ermahnet/ weil die Thür der Gnaden ihm noch offen stünde/ darauf dis Schand-Maul geantwortet: Mein lieber Herr/ ich frag den Teufel nach der Busse. Weiter schreibet er vom Saufen: **Wer nun nicht gantze Halben und Stöfe/ auf einmahl aussaufen kan/ der ist ein Schurcken-Baur/ der muß hinter der Thür sitzen bleiben. Abermahl vom Unglauben: Wir haben auch solche un-**

Im Tractat von der wahren Busse.

ge-

geschliffene Rültzen in diesem grossen Marjenburgischen Werder / die der Teufel also eingenommen / daß sie ungescheut sagen dörfen: Wer einmahl todt ist / der wird wol todt bleiben / und nicht wieder auferstehen. Anno 1622. den 17. Junii hat zu Klattendorf im Kleinen Werder / des Schultzen seinen Jungen und 2. Pferde das Wetter erschlagen / indem der Junge die Pferde hat greifen wollen / und sie so bald nicht bekommen können / hat er erschröcklich geflu- chet / und da dieses geschehen / ist es am Himmel bald klar wor- den / und das geschahe innerhalb einer halben Stunden. Anno 1634. ist unverhofft ohne einige gegebene Ursach / auf der Scharpau am Dam / in der Holtzfuhr / Greger Jetke von Trappfeld / von einem andern Nachbar wegen eines alten Grolles mit einem Messer von hinten / in seinen Sünden ermordet worden / so daß er auch also fort todt ge- blieben ist. Anno 1636. ist auch so unverhofft von seinen eigenen Dröschern ermordet / Michael Beil ein Schultz in Eichwalde / als er aus seinem Bette aufgestanden / und seinen Bruder / der sich vor dem Kruge mit den Dröschers schlug / hat retten und Friede gebie- ten wollen. Anno 1637. ist ein grosser Jung zu Lindenau geschmäu- chet worden / darumb / daß er 2. Höfe muthwilliger Weise wegen einiger empfangenen Schimpf-Worte angestecket hatte / deswegen das Stück Acker / wo er ist geschmäuchet worden noch bis auf den heu- tigen Tag genennet wird / der Schmäuch-Pahl. A. 1658. ist ein Bauers- Mann von Bröske / plötzlich und vermutlich des ewigen Todes gestor- ben / indem er lange Jahr ein Verächter des Worts u. H. Abendmahls gewesen. Anno 1657. wolte ein geitziger Mann zu Blumenstein seinen Weitzen verkaufen / und da er so viel nicht bekam als er wol ver- hoffet hätte / gieng er auf den Söller und erhenckte sich selbst. Anno 1662. sind zu Bröske und Mürau unterschiedene Bauerin wegen der Zauberey verbrandt. Damahls hatten die Neuteicher noch ih- ren eigenen Scharf-Richter mit Nahmen Hans Schultz / der hat- te auch seinen eigenen Sitz in der Kirchen allein / welcher noch auf dem gemeinen Chor gezeiget wird. Das Sprich-Wort wie man zu sagen pflegt: Er trinckt wie der Büttel von Neuteich / hat Zwei- felsohne seinen Ursprung daher / weil niemand aus Verachtung / hat mit dem Scharf-Richter umbgehen und trincken wollen / deswegen auch

MSS. Gre- gianum.

Neuteichs. Kirchen- Buch.

Coll Richteri

auch nachgehends keiner sich hat hingeben wollen. Anno 1674. den 12. Febr. umb 4. Uhr des Abends/ ist durch einen mordlichen Stich mit einem Brodt-Messer vor seiner eigenen Thür/ von seinem Stief-Sohn erstochen worden/ Gerge Lange/ Nachbar und Kirchen-Vater in Groß-Lichtenau. Der Thäter ist alsobald nach 8 Tagen/ mit dem Schwerdt im Dorf vom Leben zum Tode gebracht worden. Anno 1681. den 25. Januarii hat Herr Esaias Hosperus/ Prediger in Neuteich/ 3. Juden getauft/ der älteste Zadoc von 22. Jahren/ in der Taufe genandt Gottfried/ der andere Elieser von 19. Jahren/ ist in der Taufe genandt Christian/ und der dritte Benjamin von 13. Jahren/ hernach genandt Ephraim. Anno 1685. den 29. Januarii ist in seinem eigenen Hause/ Michael Hahn/ Schultz in Klein-Lichtenau/ damahliger Wittwer/ umb 10. und 11 Uhr des Nachts/ weil man vermuthet daß er viel Geld bey sich haben würde/ von seinen zweyen Dröschern/ und zwey Knechten gar jämmerlich ermordet worden/ drey von den Mördern sind in der Flucht ergriffen/ und in der *Execution* ist ihnen die rechte Hand abgehauen/ und sind von oben gerädert/ und aufs Rad geflochten worden. Im selben Jahr den 16. Aprilis ist eine Bauerin vom Neuteicher Hinterfeld ermordet worden/ von ihres Brudern Sohn und Schwester Tochter/ die sie zu ihrer Hülfe im Hause gehalten/ sie haben aber beyde ihr Recht in Neuteich ausgestanden. Anno 1694. den 15. Decemb. hat sich in der Nacht der alte Pleban zu Kuntzendorf/ im 78. Jahr seines Alters in seiner Stuben aufgehenckt/ und ist stille in Baussenteich begraben worden. Ihm *succedirte Laurentius Bugges*, ein *Apostat* und einige Jahr gewesener Lutherischer Prediger bey Neu-Stettin/ der aber auch fast *desperat* gelebet und gestorben.

Neut. Kirchen-Buch.

§. 10. Anno 1699. begab sich zu Neuteich dieser sonderbahre *Casus*: Nehmlich daß Herr Adamus Buschius/ Prediger daselbst/ weil er sich nicht wol auf befand und kranck war/ sein *Pastoral* Ampt *resignirte*/ erstlich zwar durch eine *privat*-Schrifft an E. E. Raht den 13. Jan. und hernach *publice* durch eine wol-eingerichtete Schrifft an die gantze Gemein/ mit völliger Dancksagung nach allen Ständen/ welche von Wort also lautet/ und nach der Predigt abgelesen ward.

Es

Es ist nicht vonnöhten / von dem erbahren und aufrichtigen Verhalten / ihres bisher gewesenen Herrn Predigers / nemlich des Ehrwürdigen Herrn Adami Buschii viel Worte zu machen / immassen diese gantze geliebte Christliche Gemeine selbst / lebendige Zeugen sind / daß er sein Heil. Ampt / das ihm GOTT der HErr aufgeleget / die Zeit so er hier gewesen / fleißig / treulich und aufrichtig verwaltet. Fleißig hat er sein H. Ampt / nach dem Vermögen / das GOTT dargereichet / verrichtet weil er vor dieser Kranckheit / die gantze Zeit über so er allhie im Ampt gewesen / nur ein eintziges mahl eines frembden Herrn Predigers / des Sonntags / auch wegen einiger Unpäßlichkeit / sich bedienet / sonsten hat er durch GOttes Gnade / Hülfe und Beystand / sein Ampt selbst zu jeder Zeit in eigener Person / nach dem Vermögen / das GOtt dargegeben / verrichtet. Hohen und Niedrigen / Armen und Reichen / Jungen und Alten / so sein H. Ampt verlanget / hat er zu jederzeit / bey Tag und Nacht auch in dem grösten Ungestüm und Ungewitter / mit höchster Hertzens-Willigkeit aufgewartet. Und wenn es geschehen / daß arme und dürftige Leuthe im wenigen Vermögen gewesen / hat er gerne und willig sein Ampt umbsonst verrichtet / und die Belohnung im Himmel von GOTT erwartet. Ja über das / denen so in höchster Armuth und Dürftigkeit gelebet / gerne aus hertzlichem Mitleyden / etwas zu ihrer Pflege und Erquickung mitgetheilet. Daß er treulich und aufrichtig alles nach Vermögen gethan / und über Vermögen zu thun willig gewesen / bezeuget seine jetzige beschwerliche Kranckheit / die er sich durch allzu grosse Sorge und Mühe zuwege gebracht. Weilen ihn nun der allerliebste GOTT mit einer solchen beschwerlichen Kranckheit heimgesuchet hat / da es auf eine weite Langwierigkeit ankommt / und hiedurch ein grosses Unwesen und Widerwärtigkeit bey dieser geliebten Gemeine entstanden / und zu besorgen / daß noch eine grössere Ungedult und Widerwärtigkeit entstehen möchte / bey verharrender weiterer langwierigen Kranckheit und Schwachheit / hat er sein H. Ampt / dem liebsten und getreusten GOTT / der es ihm auferlegt / mit hertzlichem Danck wieder übergeben wollen.

Dancket also seinem GOtt / daß er ihn nicht allein zu diesem

heil. Ampt allhie beruffen und einsetzen wollen/ sondern auch die gantze Zeit/ so er darinnen gewesen/ seine Gnade/seine Hülfe/ seinen Seegen/Krafft und Stärcke reichlich mitgetheilet hat/daß er dasselbe GOTT-wolgefällig und seelig verrichten können. Und nun/ da Er ihm alle Kräffte benommen/ wird er in tieffster Demuth und GOTT wolgefälliger Gedult erwarten/ bis ihn GOtt der HErr/ wieder wird mit den Augen seiner Gnaden und Barmhertzigkeit ansehen/ ihn wieder stärcken/ kräfftigen und gründen/ retten/regieren und führen/ nach seinem H. Rath/ gnädigen Willen und Wolgefallen/ damit er nach vielen ausgestanden Betrübnissen und Elend/ doch endlich GOttes Gnade und Güte von Hertzen rühmen und preisen könne. Er bedancket sich auch gegen die Hoch-und Wol-Ehrenveste/ Hoch-geachte und Wol-weise Herren Bürger-Meister/ Rath und Gerichte dieser Königl. Stadt Neuteich/ vor alle erwiesene hohe Ehr und Wolthat/ Liebe und Freundligkeit/ so er von ihnen allhie reichlich genossen/ und bittet den HErrn seinen GOTT/daß er ihnen geben möge den Geist der Weißheit und des Verstandes den Geist des Raths und der Stärcke/ den Geist der Erkäntniß und der Furcht des HERRN/ daß sie mit den von GOTT erleuchteten Augen ihres Verstandes ersehen mögen eine solche Person/ welche stärcker am Leib und am Geiste/ geschickter und würdiger in allen Dingen/ so zu diesem hohen und heiligen schweren Ampt allhie erfordert werden/ damit die frommen Seelen in der Frömmigkeit gestärcket/ die Gottlosen zu GOTT bekehret/ und alle zum ewigen Leben mögen erbauet und erhalten werden. Er bedancket sich auch gegen die Herren Kirchen-Väter dieser Christlichen Kirchen/ vor ihre Väterliche Liebe/ Väterliche Treu und Vorsorge/ so sie zu jeder Zeit vor dieses Hauß GOttes und vor ihn getragen/ und wünschet/ daß sie GOtt wieder aufnehmen möge in seine liebreiche Vater-Arme/ und sorge vor sie und ihre Kinder als ein treuer Vater/ daß er sie versorge an Leib und Seel/ daß sie nimmer einigen Mangel haben an irgend einem Guth. Er bedancket sich auch gegen der löblichen dritten Ordnung/ gegen der gantzen löblichen Bürgerschafft und alle löbliche eingewidmete Dorfschafften/ in Summa gegen die gantze Christliche Gemeine/ Hohe und Nie-

Niedrige / Reiche und Arme / die ihm jemahlen einige Liebe und Freundligkeit erwiesen / und einige Wolthat erzeiget haben / sie sey auch so gering wie sie immer wolle / so ist es doch ein unfehlbahres Zeichen ihrer Liebe zu GOtt und zu seinem heiligen Wort / und zu ihm gewesen. Es wird dermahleinst eine Zeit kommen / daß sie im Himmel wieder werden zusammen kommen / und sich alle allda miteinander in höchsten Freuden sehen und sprechen / da werden sie ihre Liebe / ihre Treue / aus ihrem Hertzen ausschütten vor GOtt / daß er als ein treuer Zeuge der nicht lüget und treuget / dieselben rühmen und preisen möge / und sie alle GOtt vor seine Liebe / vor seine Gnade / Hülfe / und wunderliche Güte / so er ihnen so wol an der Seelen als am Leib erzeiget hat und noch erzeigen wird / rühmen / loben und preisen werden in alle Ewigkeit / Amen.

Anno 1699. den 17. Jan.

Adamus Buschius.
Past. antehac. Neoteich.

Hierüber wurde zwar die Gemeine nicht wenig stutzig / doch weil er ungeachtet der vorhergängiger *privat Protestation, publice* sein *Vale* hatte ablesen lassen / und festiglich darinnen verharrete / beriefen sie zu ihrem Pfarrherrn / den damahligen Prediger zu Liessau / Herrn Christoph Jacobi / und setzeten ihm seine *Vocation* solcher Gestalt:

Demselben wird Zweifels ohne im frischen Gedächtniß schweben / wie daß der höchste GOtt nach seinem unerforschlichen Willen und Wolgefallen / den Wol-Ehrwürdigen Groß-Achtbahren und Wol-Gelahrten Herrn *Adamum Buschium*, unsern frommen / treufleißigen Prediger mit einer schweren und tödtlichen Kranckheit vor kurtzer Zeit beleget / selbige auch noch *continuir*lich anhält / daß oben-gedachter Herr Prediger bey sich selbst zu *reconvalesciren* und seinem Ampte weiter vorzustehen zweifelt; Als hat selbiger bey so gestalten Sachen freywillig und ungezwungen *resigniret* / und sein Heil. Ampt / welches ihm von dem Höchsten auferlegt gewesen / wiederumb demselben abgegeben / und bey unserer Evangelischen Gemeine öffentlich durch *Publicir*ung *Resignationis Officii sui*, und zwar *ex cathedra sacra* abgedancket. Weswegen uns denn möglichster massen gebühren will / diese *vacante* Stelle mit einer andern

 tüch-

tüchtigen/ frommen und wol-*qualeficir*ten Person förderlichst zu bekleiden. Weil denn nun Sr. Achtbahren Ehrwürden/ von einigen vornehmen Leuthen uns nicht allein bester massen *recommendir*et worden/ sondern sich selbst jüngsthin/ durch die *Dom. I. post Epiph.* gehaltene Predigt/ allhie der gantzen Christlichen Gemeine dermassen beliebet gemacht/ daß nicht nur die Herren Kirchen-Vorsteher/ sondern auch sämptliche *Communitæt* Sr. Achbtbahren Ehrwürden zu unserm Prediger zu *vociren sollicitir*et und angehalten. Gestalt denn wir Sr. Achtbahren Ehrwürden im Nahmen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit zu diesem *Pastorat* hiemit/ Krafft dieses/ kräfftigster massen *vocir*en und beruffen/ nicht zweiflende/ er werde solches *Officium* gerne und willig *acceptir*en und annehmen/ auch demselben im Lehren und Predigen/ und zwar des Sonntags zu zweyen mahlen in deutscher Sprache/ in der Wochen zu einem mahl/ gemäß Prophetischen und Apostolischen Schrifften etc. wie auch mit *Administrir*ung und Ausspendung der Hoch-würdigen Sacramenten nach Christi Einsetzung/ nebst der wöchentlichen Beth-Stunde/ und andern dergleichen vorfallenden Ampts-Nothwendigkeiten/ wie nicht minder/ weil *Exempla fortius quam verba docent*, mit Vorleuchtung eines Christ-löblichen untadelichen und GOtt wolgefälligen Lebens und Wandels bester Mögligkeit vorstehen. Vor solche seine Ampts-Verrichtung soll er jährlich haben etc. etc. wornach er sich eigentlich wird zu richten haben. Empfehlende Seiner Achtbahren Ehrwürde hiemit Göttlicher Obhutt/ und verbleiben Sr. Achtb. Ehrw. freundwilligste

Datum Neuteich/ Bürgermeister und Rath.
den 27. Januar. 1699.

Diese *Vocation* nahm Herr Jacobi nach reifem Bedacht endlich an. Allein Herr Busch/ als er solches erfahren / wolte seine *Resignation* ungültig machen / und suchte allerhand Mittel hervor/ erstlich zwar daß er an E. E. Raht zu Neuteich den 16. Martii *supplicir*te und bahte/ weil er *per vehementiam morbi, mente nimium turbata* die Abdanckung geschrieben/ sie solches nicht solten gelten lassen/ sondern solten ihn zu ihrem Prediger behalten/ nebst dem Herrn Jacobi/ er wolte sich indessen seiner

Ge-

Gesundheit zu pflegen an einen andern Orth begeben. Wie solches von E. E. Raht geweigert wurde / begab sich Herr Busch nach Ziessau / und *supplici*rte abermahl von da an den Raht den 26. Martii / desgleichen schrieb er an Herrn Jacobi / daß ihm ein gewisses Geld zur Verpflegung möchte gereichet werden / weil aber auch dieses nicht fruchten wolte / schrieb er an Herrn Bürgermeister Heinium / *de dato* 14. Julii. 1699. darinnen er zu verstehen gab / daß / nachdem er zur völligen Gesundheit gekommen / er durchaus und nicht anders als ihr Prediger nach wie vor seyn wolte / und Sie ihn davor annehmen solten / E. E. Raht gab Ihm hierauf diese Antwort:

Tit. Desselben an Sr. N. W den Herrn Bürgermeister Christian Heinium vom 14. abgeschicktes ist uns worden / vernehmen aber daraus noch einen übeln Zustand mit dem Herrn; bitten derowegen uns mit dergleichen *importu*nen Briefen zu verschonen. Man hat zwar anfangs auf dessen ungereimbtes Schreiben nicht antworten wollen / in Meinung es würde sich derselbe selbst *rectifici*ren: weil wir aber sehen / daß die *Importunit*ät je länger je mehr bey ihm zu nimmbt / als sey ihm ein vor alle mahl dieses zur Nachricht geschrieben / daß er zwar Pastor *Neotychiensis* (wiewohl unwehrt) gewesen / in Ewigkeit aber nicht mehr werden wird / sondern dancken dem Höchsten / der uns mit einem *qualeficirt*en *Subjecto* begabet / welches wir nicht verlassen werden / es thue auch der Herr dabey was er nicht lassen kan. Seine an Uns gegebene Schrifften / werden sattsahme zeugen seyn / was er vor einen Tittel verdiene. Im übrigen empfehlen wir Ihn in den Schutz GOttes / wünschende / es wolle der Höchste Ihn erleuchten / und zu besserem Verstande (als bißhero bey Ihm gewesen) bringen. Verbleibende desselben Freundwillige Bürgermeister und Raht der Königl. Stadt Neuteich.

Hieran kehrete sich Herr Buschius nicht / sondern versuchte auch bey Herrn Christian Jacobi / ob er ihn abschrecken / und von seiner *Vocation* abhalten möchte / und schrieb deswegen an Ihn also: *Tit.* Weil mir anjetzo der HErr mein GOtt / wovor ich Ihm nimmermehr gnung dancken kan / wiederumb meine völlige Gesundheit verliehen / daß ich in meine Sache selbst recht *inquiri*ren kan / und daneben andere *consulire* / welches ich vordeme nicht so lang habe

 thun

thun können; als deute ich ihm hiemit an / daß ich nun nichts mehr begehre, als *Restitutionem ad Officium.* Und daß mir solches in aller Lieb und Güte werde erstattet werden / bin ich anjetzo / nachdem ich völlig genesen/ gäntzlich versichert wegen meines aufrichtigen Verhaltens. Werde auch zu dem Ende zu ihnen am ersten kommen. Solte es mir aber geweigert werden / werde ich gehen *ad Judicia Theologorum,* und von dannen weiter / damit ich in der That selbst erweisen möge / daß ich wie vor dem / also auch noch jetzo bin:

Gegeben in Ziessau/ Anno 1699. den 14. Julii.

Ihr in allem Gebeth und Dienst
Ergebener
ADAMUS BUSCHIUS,
Past. Neot.

Hierauf reisete Er bey allen Herrn Predigern in Dantzig/ Marjenburg und in den Werdern herum / trug seine Sache bestermassen vor/ und erhielte so viel / daß die meisten / welchen nicht alle Umstände bekandt waren / die *Resignation* vor ungültig / und die *Vocation* des Herrn Jacobi vor unkräfftig hielten / sich auch seiner dazu gemachten Schrifft eigenhändig unterschrieben. Er wolte auch die Neuteichsche Gemeine durch das Ober-Ammt in Marjenburg dahin treiben / daß sie ihn wieder annehmen solten / aber als die Sache recht untersuchet wurde / muste er andere Dienste suchen / welche er auch endlich erhielte.

§ 9. Anno 1699. den 29. Maj wurde mir (*p. t.* Pred. in Lindenau) in grosser Angst/ mit Windung der Hände und vielen Thränen eine Weibes-Persohn vorgebracht/ welche auf mein Befragen/ wer sie wäre / und was ihr fehlete? dieses antwortete: Sie wäre ein elendes Weib aus Frauenburg / wäre noch Lutherisch und hiesse Susanna/ ihr Mann aber / der Valentin Horn hiesse/ sey ein Brettschneider und Catholisch. Derselbe sey vor 3. Wochen von ihr gegangen / und habe ihr 3. unerzogene Kinder hinterlassen/ deren eines vom Feuer fast blind sey/ und sie selbst/weil sie nebst dem Kinde damahls bey der grossen Feuers-Brunst ins Feuer gefallen / sey an der rechten Hand so verbrandt / daß sie dieselbe wenig brauchen könnte / so wie es auch der Augenschein mercklich bekräfftigte. Da nun überdem auch ihr Mann 15. Rthlr. den Thum-Herrn

Herren in Frauenburg vor Zins und anderem aufgenommenen Gelde schuldig blieben / und ihr deßwegen alle Haabseeligkeit von gedachten Thum-Herrn weggenommen worden / sey sie in grosser Angst / Mühe / und Bangigkeit von Hauß gegangen ihren Mann zusuchen / sie sey aber in solchen Sorgen so fort gegangen / daß sie auch selbst nicht gewust / wo sie hingekommen / bis sie endlich zwischen Mausdorf und Lindenau in den Triftgraben sich niedergesetzt / und ihren Sorgen weiter tiefsinnig nachgesetzet hätte. Hierauf sey ein schwartzer Mann zu ihr gekommen / der sie gefraget / was ihr fehle? Sie solte ihm nur ihre Noth klagen / er wolte ihr helffen / aber sie solte ihm zusagen / daß sie ihm ihr Lebenlang dienen wolte. Da sie nun gemuthmasset / daß es kein rechter Mensch seyn möchte / hat sie nicht gewolt / er aber hätte ihr einen Ring geben wollen / den sie an den Hals hengen solte / und da sie auch solchen nicht hätte annehmen wollen / habe er zu ihr gesprochen: sie solte nur in das Dorf gehen (auf Lindenau weisende) da werde sie ein klein Häußlein finden (meinende die Demnitz) und dabey einen Brunnen / daselbst solte sie gegen den Mittag seiner warten / er wolte ihr alsdenn aus aller Noth helffen. Sobald dieser unzeitige Gast verschwunden / befält ihr abermahl eine noch grössere Hertzens-Angst / und gehet hiemit nach Lindenau. Weil es aber recht um Mittag Zeit war / so spricht sie den ersten Hof um eine Allmosen an / da sie aber wegen ihrer jungen Jahre und starcken Kräfte einen guten Verweiß bekommt / gehet sie weiter / und ersiehet die Demlitz und den Brunnen / eilet alsofort dahin / und will in zunehmender Hertzens-Bangigkeit / ihr selbst das Leid verkürtzen / und in den Brunnen springen. Solches wird alsobald gegen über der Schultz gewahr / und bringet sie zu mir / da ich denn umständlichen selbige Persohn mit GOttes Wort aufrichtete / nach Erkändtniß und Bekändtniß ihrer Sünden absolvirte / und sie anderen Herren *Confratribus* durch ein bewegliches Schreiben zur Geistlichen und leiblichen Beysteur *recommandir*te. Allein ich hörete / daß sie nachgehends der böse Geist / da sie hin und wieder nach ihrem Mann gefraget / zur unkeuschen Vermischung mit den Soldaten soll verführet haben / zumahl da sie mehr als 10. Rthlr. eingesammlet hatte.

§. 12. An-

§. 10. Anno 1706. war der Schultz zu Bluhmenstein seiner Ehe-Gattin überdrüßig / weil er sich mit eines Bauren Tochter hielte/ dessen Vormund er war. Und nachdem er seiner Frau schon 2. mahl nach dem Leben gestellet hatte/ solches aber wegen Verhinderung nicht hatte ins Werck richten können/ schickte er seinen Stief-Sohn in die Mühl/ und die Mägde auf das Feld/ und da die Frau Mittags-Schlaf hält/ überfällt er sie/ und erstickt sie mit einem Küssen. Der Stief-Sohn/ welcher nach Hause kam/ und die Mutter unverhoft todt findet/ erinnert sich der Worte/ die ihm ehmahls seine Mutter gesagt hätte: er solte Achtung geben/ sie würde noch einmahl von den Händen ihres Mannes sterben müssen/ lässet die Leiche alsobald gerichtlich *obduciren* / und da Merckzeichen der Erstickung gnug verhanden waren / wird der Thäter nach dem Begräbniß ins Schloß nach Marjenburg gebracht/ da er denn lang saß / und mit Essen und Trincken sich güttlich thate / in Meinung mit Gelde noch davon zu kommen/ oder Catholisch zu werden. Allein der Herr Commendant in Elbing Herr Obrist Oeckeblad ließ ihn nach Elbing holen und nachdem ihn die Läuse ziemlich durchfressen hatten / ließ er ihn den Tag zuvor nach Bluhmenstein führen/ das Urtheil über ihn sprechen/ daß er solte geköpfet werden/ der Kopf solte auf den Pfahl / und der Leib aufs Rad geleget werden / welches auch Anno 1707. den 1. Martii auf seinem eigenen Acker geschahe. Anno 1708. als das unbändigen Schwedisch-Pommerische Regiment des Obristen Müllers im grossen und kleinen Werder im Quartier lage / begab sich dieses/daß den 6. Septembr. im kleinen Werder zu Grunau im Kruge / eine Magd sich erhencket hatte / weil die Dragouner ihr viel zugetrieben hatten/ daß sie sie zur Unzucht verleiten möchten / welches sie aber mit vielem Schelten und Schmähworten abgelehnet hatte / und da sie deswegen von den Soldaten viel Verdruß allezeit hat leiden müssen / hat sie sich des Abends späth auf dem Söller selbst erhenckt/ so daß sie nur einen Sattel unter die Füsse geleget / und im hengen von sich gestossen hätte. Den 10. Septembr. sind Spiel-Leute im Kruge zu Niedau / und wird lustig herum getantzt / als sich aber zweene Soldaten wegen einer Huren verzörnen/ und zu dem Gewehr greiffen/ kommt der dritte dazu und will Friede machen; er wird aber

bald

bald von einem Frantzosen / dem einen zänckischen Soldaten / am Schenckel / ins dicke Fleisch in die Brand-Ader verwundet / daß er knall und fall niederfiel und todt bliebe. Im selben Jahr umb Michaelis / kehrete zu Groß-Lichtenau im weissen Kruge ein Polnischer von Adel ein / und da der Wirth merckete / daß er eine grosse lederne Katze mit Ducaten hatte / machte er ihn so sicher / daß er mit dem Polnischen Herrn allein in einer Stube schläft. Der Polnische Herr hatte zwar mit den Hosen auch das Geld unter sein Haupt-Küssen gelegt / und die Stube war verschlossen; der Wirth aber nimmt seine Gelegenheit wahr / ziehet dem Edelmann / im ersten Schlaf die Hosen mit dem Gelde unter dem Kopf hervor / beuget den Drat / welcher die Katze auf der einen Seite bewahrete / auf / (denn auf der andern Seite war ein hangendes Schlößchen davor) u *practisirte* ihm / an statt der Ducaten / lauter Sechs-Groscher ein / machet das Dratchen wieder feste zu / und leget die Hosen mit dem Gelde nahe des Herrn Haupt-Küssen. Als der Herr aufwacht / erschrickt er zwar / daß seine Hosen neben dem Haupt Küssen seyn / weil er aber noch die volle Katze dabey siehet / hat er keinen Argwohn / sondern reiset seines Weges. Als er aber an die Pahlschauische Fehr kommt / und will einen Ducaten zu wechseln herausnehmen / findet aber mit grosser Bestaunung lauter Sechser darinnen / reiset er wieder zurück / und *expostuliret* sehr hart wider den Wirth / und da dieser sehr hart leugnet / reiset auch der Edelmann ins Marjenburgische Schloß / und lässet seinen listigen Dieb einhohlen. Weil aber der Krüger sehr darauf gedrungen / daß die Katze wie vor als nach / ist verschlossen befunden / und er nichts davon wüste / es würde vielleicht GOTT den Edelmann gestrafet haben / daß ihm die Ducaten in Sechser sind verwandelt worden / hat sich der Gewissen-lose Krüger müssen loß schwören / und ist *dimittiret* worden. Eben umb dieselbe Zeit reisete eine gewisse *Majorin* durch Marjenburg nach Alt-Weichsel ins grosse Werder / und hinterlies in Marjenburg bey einer Bürgerin etliche grosse Kasten / deren einer mit Zinnen-Zeug gefüllet war / in einem andern war ein länglich Kuffertchen verschlossen / in dem dritten war nichts. Dieses alles bahte sie zu verkaufen / und lies auch von allen Kasten der Bürgerin die Schlüssel / ausser vom Kuf-

fertchen nicht. Als nun bald darauf eine andere zu Marckt fahren will / und von dieser Inhaberin derer Kasten / ein Ladchen lehnen / gedencket sie an das verschlossene Kuffertchen und sagt / daß sie zwar ein Kuffertchen in Verwahrung hätte / wäre auch so leicht / als wenn nichts drinn wäre / doch wäre es verschlossen / und könte nicht dazu kommen / weil sie davon keinen Schlüssel hätte. Jene Frau der dieses Ladchen sehr wol anstunde / *probir*te allerhand Schlüssel / und fand auch endlich einen / welcher das Kuffertchen eröffnete. Aber o leyder ein erstaunender Anblick! denn beyde Frauen sahen mit grosser Bestürtzung ein vermodertes kleines Kind darinnen liegen / welches bald ein Geräusch und allerhand Reden verursachte / so gar / daß es auch der Obrigkeit angegeben und besichtiget wurde. Die *Majorin* wurde zwar eingeholet / aber sie kam wieder los / und reisete aus dem Lande.

§. *11.* Anno 1709. im Monath Jan. wurde ein Spitzbube mit Nahmen *Finis* in roth Sammet verbrembten Hosen / verbrembten ledernen Wammes / grünen Rock und überguldeten Knöpfen / mit einer *Peruque* in Dantzig aufgehenckt. Er war eines Kaufmanns Sohn aus Dantzig / und seiner *Profession* ein Goldschmieds-Gesell; hatte aber alsobald nach seinen Lehr-Jahren einen reichen Kaufmann bestohlen auf 5000. fl. war damit nach Königsberg gereiset / hatte Pferde gekauft und wieder verkauft / und dabey aufs beste als ein *Cavallier* gelebet; wie er denn auch endlich unter einem Reichs-Fürsten einen Fähnrich abgegeben / aber nicht lange Stand gehalten hat / sondern sich nach Hamburg / Riga und andern Orthen begeben / und daselbst seine Diebs-Kunst fortgesetzet / bis er endlich in Riga die Schipper-Gülde bestohlen / schöne silberne und vergüldete Becher und *Pocal*en weg-*practisir*et / und sich nach Dantzig begeben / da er auch wie ein grosser *Cavallier* gelebet nnd *braviret.* Als er aber einsmahls die Becher aufsetzte in Gegenwarth seiner Gäste / wird einer von ihnen gewahr / das Zeichen der Schipper-Gülde aus Riga / dahero er angegeben / über ein Jahr fest gehalten / scharf *examinir*et / und endlich zum Galgen verdammet ward / dahin er auch auf einem Schlitten hingeführet ward / und wurde also *Finis* und *Funis* vereiniget. Anno *1714.* den 16. Febr uar. gieng ein

ein Polnischer Kerl vom Schönberger Sand bey einem Mennonisten im Bärwaldischen Felde des Morgens frühe in die Scheune/ und sackte sich von der Dresch-Dielen einen halben Sack Haber auf/ und wolte es nach Hause tragen/ weil er einige Gänse/ die auch gestohlen waren/ zu mästen hatte. Als er aber über einen tiefen Graben gehen will/ bricht das Eyß/ und fällt bis an den Hals hinein/ so daß er sich nicht retten kan/ und muste also mit seinem gestohlenen Haber jämmerlich umbkommen und verderben. Fast eben umb diese Zeit hatte ein Kerl aus dem grossen Werder von einem Bauren 2. Pferde gestohlen/ und wolte bey Dirschau überreiten. Allein er bricht in die Weichsel ein/ beyde Pferde ersaufen/ er aber kommt zwischen die Eyß-Schollen/ so daß ihm der Kopf beklemmt wird/ und muste also ersterben/ daß der Leib im Wasser/ der Kopf aber über dem Eyse war. Den 27. Februarii als die grosse Stopfung in der Weichsel noch war/ und aus dem Grossen Werder nach Dantzig nichts konte zu kauf gebracht werden/ unterstunden sich zwey Bauren aus dem Dantziger Werder vor 1. ℔ Butter auf dem Marckt 24. gr. zu fordern. Da aber E. E. Raht zu Dantzig solche Unbilligkeit erfuhr/ hat er durch den Wett-Diener die Butter wiegen lassen/ und befunden/ daß sie nicht voll Gewicht hatte/ deswegen ist beyden Bauren nicht allein alle Butter weggenommen worden/ sondern sie haben auch 14. Tage im Thurm sitzen/ und 24. Rthl. Strafe geben müssen.

Relation des Marjenburgis. Schatzes gedruckt d. 8. Febr. 1714.

§. 12. A. 1713. hat sich ein gewisser *Musquetirer* von des Hrn. *Gen. Major* Seidlitzen/ zu Elbing in *Guarnison* stehenden Regiment/ von Geburt ein Rätz/ u. Griechs. Glaubens/ bey der Marjenburgs. Schloß Obrigkeit als ein Schatz-Gräber angegeben/ in dem Vorhaben/ daß er einen in hiesigem alten Schlosse von den ehmahligen Landes- und so genandten Creutz-Herren verborgenen Schatz zu entdecken und anzuzeigen bereit wäre/ wenn man ihm eine gewisse Eck-Maur an der Nordlichen Seite/ woran das Bild der Mutter GOttes abgemahlen stehet/ zu eröffnen verstatten wolte. Es hat aber die hiesige Schloß-Obrigkeit/ da des Kerls gantzes *Fundament* nur auf vermeynten Erscheinungen und Offenbahrungen bestanden/ und daß er seinem eigenen Vorgeben nach/ durch vieles Fasten und Bethen darunter ge-

kommen wäre/ sothanem Anerbieten kein Gehör gegeben/ sondern ihn als einen Phantasten abgewiesen. Denn gleich wie aus denen Land-Historien bekandt ist/ daß der Marianische Ritter-Orden sich hier zuletzt im schlechten Zustande befunden/ und Anno 1456. der damahlige Hohe-Meister Ludwig von Erlichshausen/ seinen *Auxiliar-Trouppen*/ nachdem er ihnen alle seine Baarschafften/ Silber-Zeug/ Goldstücke und Edelgesteine bereits zugestellet hatte/ endlich auch in Ermangelung ferneren baaren Mittel/ das hiesige Schloß mit der Vollmacht übergeben/ es auf nicht erfolgende Zahlung/ fernerweit zu verkaufen/ und sich solcher Gestalt bezahlt zu machen/ wozu es auch das Jahr hernach würcklich gekommen; angesehen obgedachter Hohe-Meister seine hiesige Residentz mit vielen Thränen zu verlassen gezwungen worden: also würden die Creutz-Herren/ wenn sie einen heimlichen Schatz hätten verwahrt gehabt/ zu derselben Zeit/ lieber ihre Haupt-Vestung und Hohe-Meisterliche Residentz damit gelöset und gerettet haben/ als sothanen Schatz/ zusammt dem Schlosse/ und mithin/ das jetzige gantze Pohlnische Preussen verlohren gehen lassen. So kan auch die Muthmassung/ daß der Orden/ so wie bey Fürsten und Herren/ sonderlich in grossen *Conventen* und Klöstern üblich/ einen Schatz mag gehabt haben/ der aber vielleicht Anno 1410. nach der grossen Niederlage bey Tannenberg/ als in welcher der Hohe-Meister Ulrich von Jungingen selbst/ mit 4. Großgebietigern und 60. Creutz-Herren umbgekommen/ denen überbliebenen unbekandt und verborgen/ geblieben/ nicht Stich halten/ sintemahlen aus den Chronicken erhellet/ daß zwar in gedachter *Bataile* sehr viele/ und sonderlich die vornehmsten *Cavalliers*, doch nicht alle umbgekommen/ gestalt denn auch der Schatz-Meister selbst nicht unter die Todten gezehlet wird. Es hat auch der damahlige Landes-Regent und Comptur zu Schwetze/ Heinrich Reuß/ Herr von Plauen/ welcher nachgehends Hoh-Meister worden/ sich so fort in hiesiges Schloß eingeworfen/ und dasselbe mit einer *Guarnison* von 1000. Mann *regulir*ter *Milice*, ohne das Land-Volck besetzet/ worunter sonder Zweifel viele Ordens-Herren werden gewesen seyn. Insonderheit aber/ sind laut des Ordens Gewohnheiten/ die 24. Ordens-Priester von denen hier ge-

gewesenen 4. *Convent*en / *item* die alte und krancke *Cavalliers*, nicht minder die geringere Schloß-Bediente niemahlen in den Krieg gezogen / sondern zu Hause im Schlosse geblieben / von welchen / wo nicht die meisten / doch einige / da sonderlich aus ihren Mitteln unterschiedliche zu Verwaltung des Schatzes mitgehöret haben / von dem Orth / wo der angegebene Schatz aufgehaben gewesen / oder wenigsten daß einer verhanden sey / werden Wissenschafft und Nachricht gehabt haben / so daß daher abermahl nicht zu glauben / daß sothaner Schatz / falls er *in rerum natura* gewesen / von 1410. bis 1457. gantzer 47. Jahr / in welcher Zeit dem Orden zum öfftern grosse Noth vorgestossen (gestalt derselbe endlich auch das hiesige Schloß aus Mangel von Baarschafften zu räumen genöthiget worden) denen Creutz-Herren selbst solte verschwiegen und verborgen geblieben seyn. Wiewol nun bey so gestalten Umbständen man die gröste *Raison* gehabt hätte / den angegebenen Schatz-Gräber völlig abzuweisen / es auch miteinander wider das Gewissen zu laufen scheinet / durch solche Erscheinungen zu einem Schatz zu gelangen. So hat doch die hiesige Schloß - Obrigkeit / da der Kerl vor seinen Regiments-*Officir*ern zu Elbing hefftig *querulir*et / und bey seiner Hoffnung / daß er den Schatz gleichsam schon vor Augen sehe / feste verharret / dabey auch gedrohet / daß er auf fernere Hinderung sich zu Ihro Königl. Majest. verfügen / und über diejenige / so ihme solches nicht erlauben wollen / Klage führen wolte / endlich *connivendo* geschehen lassen / daß die Mauer / nach dieses *Musquetir*ers Anweisung / auf seiner Herren *Officirer* Unkosten eröffnet worden / und hat der Kerl am vergangenen Dienstag 8. Tage / (war der 1. Febr. Anno 1714.) in die ausersehene Mauer / eine halbe Elle tief / und drey Ellen breit einhauen lassen. Allein da er wider Vermuthen keine Oeffnung oder Hölung nicht gefunden / hat er sich wieder zu seiner Aberglaubischen Andacht begeben / und sich gestern 8. Tage in ein finster Gewölb einsperren und verschliessen lassen / woselbst er mit Fasten und Bethen bis gestern Abends anhalten wollen / in Hoffnung / daß ihm solcher gestalt der Orth / woselbst der Schatz verborgen läge / genauer würde gezeiget werden / wie er denn auch darinnen ohne Essen und Trin-

cken gantzer 7. Tage geblieben/ bis er endlich gestern frü-he etwas weniges gegessen. Man hat ihn hierauf gefra-get/ was ihn mitlerzeit begegnet wäre? und die Antwort erhal-ten/ wie ihm durch eine abermahlige Erscheinung wäre angedeatet worden/ mit der Arbeit fortzufahren/ und zwar in dem an die ge-dachte Mauer anstossenden Thurm. Bey welcher Erzehlung aber ei-nige vernünftige Leuthe/ die sich auch zu ihm verfüget/ umb der Sache einmahl ein Ende zu machen/ wahr genommen/ daß der Kerl aus einer starcken Melancholie allerhand abentheurlich Zeug gesprochen/ und sich in vielen Dingen selbst widersprochen/ dahero denn/ und da er auch auf Befragen gestanden/ daß er von diesem Schatz und dem Gange so unterm Schloß bis zum Königl. Vor-werck Leßke eine gantze Meilweges gehen solle/ von hiesigen gemei-nen Leuthen sprechen gehöret/ ehe er den Schatz zu suchen sich an-gegeben (wie denn solches eine alte/ aber in Betrachtung des sump-figten Grundes im Werder/ gantz unglaubliche *Tradition* ist) seine *Officirer* ihn als einen schwermüthigen Menschen gehen/ und die Hoff-nung durch ihn zu einem Schatz zu gelangen/ fahren lassen. Es hat aber der Kerl noch weiter angehalten bey der Schloß-Obrigkeit/ daß man ihm vergönnen möchte in den Thurm zu graben/ denn es wäre ihm vor gewiß angezeiget worden/ daß der Schatz daselbst würde anzutreffen seyn. Es würde erstlich Graus/ hernach schwartze Erd/ und endlich Sand gefunden werden/ dabey würde er in der Mauer ein Loch wie ein Schorstein-Loch finden/ und unter dem/ ei-ne eyserne Thür/ welches das Gewölb zum Schatz seyn solte/ des-wegen hat man im Graben einen Versuch thun lassen/ und da man im Graben den Unterscheid der Erde so befunden/ hat der Kerl auf 6. Mann tief graben lassen/ da er ein Loch in der Mauer gefunden/ und wie man sagt bey einer eysernen Thür/ einen Alten Stempel von Creutz-Groschen/ desgleichen auch einige wenige Creutz-Gro-schen/ etliche setzen dazu alte Thaler. Es ist aber dieses nicht ein Gewölb vom Schatz gewesen/ sondern von einem heimlichen Gemach; derhalben der Kerl verspottet/ und in ein Gemach ist gesetzt worden/ da ihn die Obrigkeit zur Strafe hat beybehalten wollen. Allein da er davon etwas *Part* hat bekommen/ ist er sehr *melancholi*sch ge-wor-

worden/ man hat ihm bey seinem noch vorgenommenen Fasten/ welches er 40. Tage *continuir*en wolte/ Essen geschickt/ aber er hat erstlich nicht essen wollen/ endlich da man angehalten/ hat er ein Messer gefordert/ aber nicht zu essen/ sondern da man ihm zu viel getrauet/ hat er sich das Messer in den Leib unter die kurtze Ribben gestochen/ so daß das Netz ist heraus gedrungen/ wobey er gesagt/ daß ihm solches ein altes Weib gerathen. Man hat ihn zwar noch wollen heilen lassen/ aber weil er durch sein strenges Fasten sehr abgemattet/ auch die innerliche Werckzeuge angewachsen/ ist er im andächtigen Gebet A. 1714. den 28. April ehe man es vermutet/ verschieden.

§. 13. Anno 1715. im Martio wurde in Dantzig ein alter grau-bärtiger Todtengräber *justificirt*/ welcher auf dem Stoltzenberge die eingescharrte Leichen wieder aufgegraben/ sie ihres Leichen-Geräths gantz beraubet/ und nackend eingescharret hat/ solches hat er 4. Jahr *practisir*et. Im selben Jahr den 15. Novemb. ist Daniel Hannau ein reicher Bauer auf dem Trutenauischen Felde/ nebst seiner Schäfferin/ von seinen Dröschern ermordet worden/ da er kurtz zuvor seinen Hoff im Groß-Zunderschen vor 14000. fl. verkaufet/ und sich aufm Trutenauischen Felde auch in seinen Hoff von anderthalb Huben begeben hatte. Er war so geitzig/ daß er sich/ wie man sagte/ im Früh-Jahr/ wegen Abschlag des Getreydes selbst soll aufgehenckt haben/ doch bald von der Magd abgeschnitten und beym Leben erhalten seyn worden/ wiewol dieses nicht von allen vor wahr gehalten wurde. Anno 1716. den 22. Januar. hat ein Bedienter des Persianischen Gesandten (der Anno 1715. in Franckreich gewesen/ nachdem aber in Coppenhagen/ Hamburg/ Berlin und andern grossen Städten umbher gereiset/ und endlich in Dantzig angelanget war) einen Schuhflicker vor des Gesandten *Logies*, welches vor dem hohen Thor war/ nicht weit von der Schies-Stange mit einem *Changiar*, welches wie ein Dolch oder grosses Messer ist/ erstochen. Die Ursach ist diese gewesen: Es stehet der Gesandte im *Contract* mit einem Mann/ wegen einiger Pferde/ die er ihm vorreiten läst/ weil aber der Gesandte mit dem Verkäufer nicht kan einig werden/ der Schuhflicker aber auf der öffentlichen Strassen stehet/ und aus Vorwitz auch was dazu re-

det / so hat der Gesandte bald einen Argwohn / als hätte dieser dem Verkäufer einen Winck gegeben / daß er die Pferde vor das gebothene Geld nicht lassen solte; und davor wurde der Schuhflicker von einem Diener des Gesandten / von hinten / mit dem Dolchen in der Seit durchstochen / welches bey dem Pöbel einen grossen Aufruhr verursachte / in dem sie des Gesandten Hauß stürmen wolten. Aber der Rath hat alsobald ihre Soldaten abgeschickt / und das Hauß besetzen lassen / damit alles Unglück verhütet würde. Das geschahe zu derselben Zeit / da des Gesandten seine *Maitresse* die er in Franckreich vor 50000. fl. erkauft hatte / ihm einen Sohn gezeuget hatte.

§. 14. Anno 1716. den 29. Februar. Sonnabends vor Invocavit / kamen Ihro Czaris. Maj. nach Dantzig / und kehrten vor der Stadt in Gellentinen Hoff ein / und nachdem sie zuvor das Mittags-Mahl im Gast-Hauß / die Königsbergische Herberge genandt / aufm langen Garten / mit dem Fürsten Dolhoruki gehalten hatten / und da sie auch ihrem GOttesdienst beygewohnet / auf der Langen-Fuhr / in dem *Logiament* Ihro Durchl. des *General*-Feld-*Marchall*; Fürsten *Cheremetoff*, und auch die Bewillkomms-*Compliment*en von den Abgeschickten E. E. Rahts gnädigst angenommen hatten / erwehleten Sie zu besserer Bequemligkeit / vor dem hohen Thor ein Wirths-Hauß die Hoffnung genandt / und bemüssigten sich hernach alle Merckwürdigkeiten zu besehen / als das Zucht- und Spend-Hauß / die *Bibliothec* und das *Gymnasium*, das Zeug-Hauß und Wälle der Stadt / die grosse Mühle / insonderheit giengen Sie den 3 Martii umb 7. Uhr in die grosse Marien-Kirch / setzten sich in den Rath-Stuhl / und höreten fast eine Viertel-Stunde / der Predigt Herrn Fischers mit grossem Vergnügen zu. Nachdem besahe er das gantze Gebäude und das Jüngste Gericht. Kaufte in den Buchladen viel *Exemplaria* des Lutherischen Dantziger Catechismi / und auch viel deutsche Bibeln / so viel er in Dantzig hat bekommen können / auf daß sie in die Rußische Sprache übersetzet werden möchten / auch andere gute Bücher / Kupferstücke und andere *rare* Stücke kaufte er ein / wie auch viel tausend Stück *rare* Obst-Bäume / Blumwerck und andere schöne Gewächse schickte er zu Schiffe nach Petersburg.

Anno

Anno 1716. den 19. April/ am Sonntage Quasimodogeniti/ ward das Beylager des Hertzogs von Mecklenburg Schwerin/ mit einer Czaarischen Printzeßin/ auf dem Neuen Garten/ in Herrn Cöllmers Hofe/ Fürstlich *celebriret*/ und geschahe die Trauung in der Rußischen dazu erwehlten Capelle/ umb 4. Uhr Nach-Mittags/ durch einen Bischoff/ und nach vollendetem *Actu*, gieng die gantze Hoff-*Assamblee* zu Fuß/ von vielen vornehmen/ so wol *Dames* als *Cavalliers* begleitet/ nach dem gedachten Hochzeit-Hause. Währendem Festein/ wurden bey dem Gesund-Trincken/ jedes mahl 7. *Canons* gelöset/ und nach dessen Vollziehung/ wurde umb 8. Uhr Abends ein kostbahres Feuerwerck angezündet. Den Montag darauf Mittags/ gab Ihro Czaarische Majest. allen hohen Hochzeit-Gästen eine abermahlige *Festivitæt*/ und umb 4. Uhr Nach-Mittags/ ward ein gebratener gantzer Ochse/ mit allerhand Vogelwerck gefüllet/ aus gemeldtem Hofe an die Land-Strasse/ auf einen dazu *aptirt*en Tisch gebracht/ und wurden 2. Fässer Wein dabey gestellet/ welche dem Volck Preiß gegeben wurden. Sr. Czarischen Majest/ hatten an denen dabey sich ereigneten *Avantur*en ein besonderes Vergnügen/ und liessen unter das Volck nachgehends Geld und *Confitur*en werfen. Den 30. April *tractirte* Augustus *II.* König in Pohlen/ Sr. Czarif. Maj. mit den jungen Fürstl. Eheleuthen und seiner gantzen Hoffstaat/ auf dem Altstädtischen Marckt/ gar *magnifique*, da denn vor der Mahlzeit schon ein Fecht-Meister mit seinen *Scholaren*/ auf dem gesetzten *Theatro* mit Fechten und Fahnschwingen sich haben sehen lassen. Nachgehends sind zu Pferde in ledernen Coleten/ 80. Fleischhauer/ mit blossem Degen in der Hand/ und ihrem führenden *Officirer* hergezogen/ welche ihre Sattels hernach von den Pferden abgenommen/ und also nach der Ganß geritten/ welche lebendig an einem Seil aufgehangen war/ der sie im Laufen den Kopf abreissen solten. Auch haben sie ein Gefäß mit Wasser gefüllet/ an der Seit angebunden gehabt/ an welchem Gefäß eine Zinnerne Scheibe gewesen/ darnach die Fleischer mit einer bunten Stange/ als nach einem Ziel geritten/ wer demnach die Scheibe getroffen/ ist gantz besprützt worden/ worüber der Czar sich sehr *contentirt* bezeiget. Nach diesem sind die Schiffs-Zimmerleuthe mit ihren

blancken Beilen angekomen / die mit allerhand bunten Bändern sind gezieret gewesen / und haben allerhand Täntze gehalten / im Kreiß von 10. Personen / da noch 10. andere auf den Schultern der 10. Untersten gestanden / und also fort getantzet. Endlich haben sich 6. junge Leuthe unternommen / den hohen Mast-Baum zu ersteigen / der vor dem Juncker-Hof aufgerichtet war / haben aber nichts ins Werck richten können / daher auch der Czar mit dem Könige in Pohlen umb 2. Thonnen Goldes gewettet haben soll / daß keiner den Baum ersteigen würde. Endlich und zuletzt hat sich solches unterstanden ein alter 62-jähriger Hauß-Zimmermann / welcher so glücklich gewesen / daß er von 7. Uhr / bis auf den spähten Abend gegen 10. Uhr hinauf gekommen ist / und hat daselbst erhalten / ein gantz neues rothes Kleid von Haupt bis zu Fuß / 50. Rthl. Geld / und eine *Boutellge* mit Wein / die er auf des Czaren und des Königes in Pohlen Gesundheit ausgeleeret hat. Dem Czaren hat das nicht zum besten gefallen / und ist mit Unmuth weggegangen; der König in Polen aber / hat den Sieger wol *tractir*en lassen / und ihm selbst zwey Pocalen Wein zugetruncken / auch ihm noch über dem die silberne Scheibe verehret / darauf er gespeiset hatte.

E N D E.



Verzeichnis/vom Inhalt dieses Wercks.

Im ersten Buch/darinn insgemein vom Werder gehandelt wird/ sind zu finden:

Das andere Buch/ darinn von geistlichen Begebenheiten gehandelt wird.

5. Was

Im dritten Buch/ von weltlichen Begebenheiten/ sind zu finden diese Capitel.



